Landkreis Schaumburg

Regionales Raumordnungsprogramm 2003

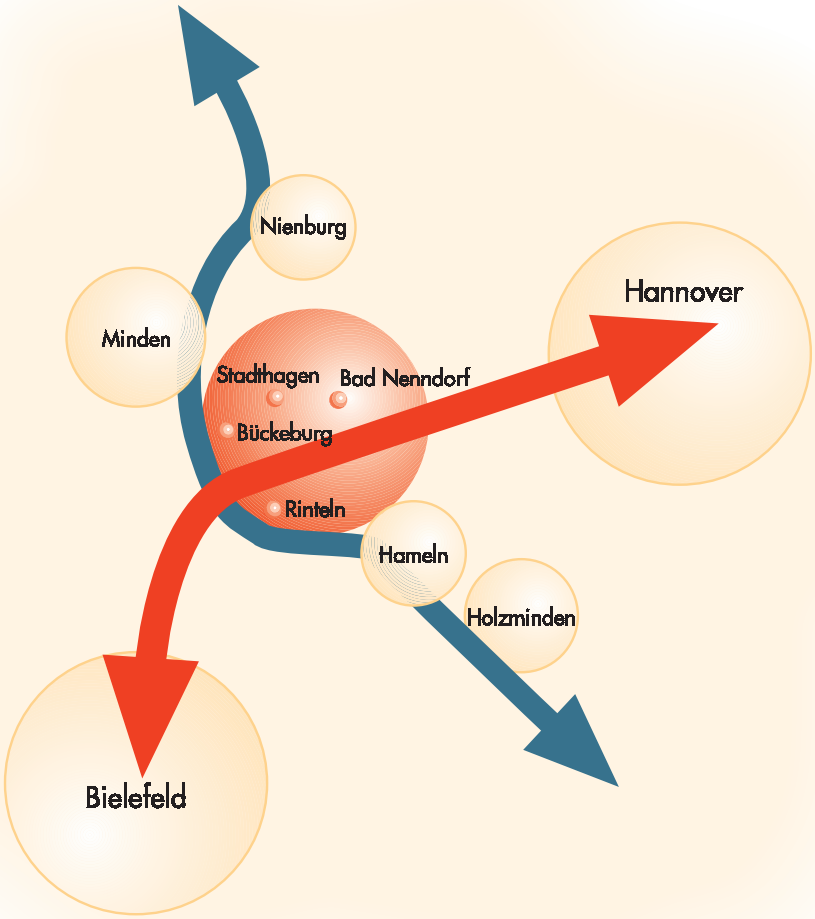

LANDKREIS SCHAUMBURG

Regionales Raumordnungsprogramm 2003

Landkreis Schaumburg
Amt für Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und ÖPNV
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
Telefon (05721) 703-0
Auskunft erteilen: Sonja Beuning, Detlev Ruff
E-mail: regionalplanung.80@landkreis-schaumburg.de
Internet: www.SchaumburgGIS.de

Vorwort
Regionales Raumordnungsprogramm

Um den heutigen strukturpolitischen Herausforderungen zu begegnen, finden vielfältige Planungen auf ganz unterschiedlichen Ebenen statt. Dabei werden die Abwägungs- und Entscheidungsprozesse ständig komplexer.

Entscheidende Voraussetzung für die Nachhaltigkeit einzelner Handlungsmaßnahmen und damit für die weitere positive Entwicklung des Landkreises ist es, diese auf ein gemeinsames gesamträumliches Leitbild auszurichten. Dazu dient dieses Regionale Raumordnungsprogramm (RROP), dessen Aufstellungsverfahren mehrere Jahre in Anspruch genommen hat.

Im RROP sind – auf Basis eines umfangreichen Beteiligungsprozesses – die miteinander konkurrierenden raumbezogenen Planungen, wie z. B. Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Verkehr, Naturschutz und vieles mehr aufeinander abgestimmt worden. Die im regionalen Konsens getroffenen Zielfestlegungen sind nun für alle Adressaten mit raumbezogenen Planungen, insbesondere die Städte und Gemeinden, verbindlich.

Sie bilden den Rahmen für eine koordinierte gesamträumliche Entwicklung und lassen dennoch hinreichenden Gestaltungsspielraum.

Der Regionalplan für den Landkreis Schaumburg trägt der besonderen polyzentrischen Siedlungsstruktur mit vier Mittelzentren und einer Vielzahl von grundzentralen Standorten Rechnung. Er ist darauf ausgerichtet, die jeweiligen endogenen Entwicklungspotenziale seiner unterschiedlichen Teilräume gleichermaßen zu fördern. Demgemäß sind auch die Chancen regionaler Kooperationen entsprechend der räumlich unterschiedlichen Verflechtungen von Teilgebieten mit benachbarten Planungsräumen berücksichtigt worden.

Ich bin sicher, dass sich das Regionale Raumordnungsprogramm als wertvolles Planungsinstrumentarium erweisen wird.

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

Rechtswirksamkeit

des Regionalen Raumordnungsprogramms

Satzungsbeschluss

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 ist durch den Kreistag des Landkreises Schaumburg am 01.07.2003 aufgrund der §§ 7 und 36 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit §§ 27 und 8 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301) durch Satzung festgestellt worden.

Genehmigung

Mit Verfügung vom 09.07.2004 - Az. 201.3-20303/7/01 - hat die Bezirksregierung Hannover das Regionale Raumordnungsprogramm mit der Maßgabe genehmigt, das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung südlich des Doktorsees, Stadt Rinteln, Gebiets-Nr. 197.2, entsprechend den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms`94 (LROP) und der Änderung und Ergänzung des LROP vom 28.11.2002 darzustellen und ggf. zu konkretisieren.

Beitrittsbeschluss

Der Maßgabe der Bezirksregierung ist der Kreistag mit Beschluss vom 05.10.2004 beigetreten.

Bekanntmachung und Rechtswirkung

Gemäß § 8 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301) tritt das genehmigte Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm verliert seine Rechtswirksamkeit nach zehn Jahren, sofern es nicht vorher neu festgestellt oder die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert worden ist (§ 8 Abs. 5 NROG).

S A T Z U N G

über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Schaumburg

Aufgrund der §§ 7 und 36 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), i.V.m. §§ 27, 8 (3) Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 01.07.2003 als Satzung beschlossen:

§ 1

Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg bestehend aus

- Beschreibender Darstellung und
- Zeichnerischer Darstellung (Plan im Maßstab 1:50000)

wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 NROG festgestellt.

§ 2

Geltungsdauer

Das RROP tritt zehn Jahre nach seinem Wirksamwerden außer Kraft, sofern es nicht vorher neu festgestellt oder die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert worden ist (§ 8 Abs. 5 NROG).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 05.10.2004

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

Hinweise

zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP) bildet § 8 i.V.m. § 7 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i.d.F. vom 27.04.1994 (Nds. GVBl. S.211). Danach haben die Landkreise als Träger der Regionalplanung die Aufgabe, für ihren Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. Sie nehmen die Aufgabe der Regionalplanung als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 7 NROG). Während des Aufstellungsverfahrens wurde das NROG novelliert und ist nunmehr in der geänderten Fassung vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301) rechtswirksam, auf die im folgenden Bezug genommen wird.
Aufgrund der Überleitungsvorschriften in § 27 des neuen NROG wurde das RROP-Aufstellungsverfahren noch nach dem NROG von 1994 zu Ende geführt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes darzustellen (§ 7 Abs. 1 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln (§ 7 Abs. 2 NROG).

Die im Landes-Raumordnungsprogramm für den Planungsraum enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung sind zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das LROP dieses nicht ausschließt, näher festzulegen und zu ergänzen (siehe im Einzelnen § 7 Abs. 2 NROG).

Nähere Regelungen zum Aufbau, Inhalt und zur Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme sowie zum Aufstellungsverfahren sind in den Verwaltungsvorschriften zum NROG (RdErl. des MI vom 28.12.1995; Nds. MBl. 1996 S.209); ersetzt durch RdErl. des ML vom 7.07.2003 (Nds. MBl. Nr. 27/2003) sowie in der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RROP) vom 26.07.1995 (Nds. GVBl. S. 260), geändert durch Verordnung vom 19.11.2001 (Nds. GVBl. S. 724), festgelegt.

Anlass zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Da für den Landkreis Schaumburg kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm mehr vorlag, hat er mit der öffentlichen Bekanntgabe seiner Planungsabsichten gemäß § 8 Abs.2 NROG (im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 28.02 1995) das Verfahren für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eingeleitet.

Aufstellungsverfahren

Wesentliche Verfahrensschritte:

Bekanntgabe der Planungsabsichten

Durch die öffentliche Bekanntgabe der Planungsabsichten gemäß § 8 Abs. 1 NROG (§ 8 Abs. 2 NROG i.d.F. von 1994) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 28.Mai 1995 hat der Landkreis das Aufstellungsverfahren formal eingeleitet.

Die Bekanntmachung der Planungsabsichten war mit der Aufforderung an die Beteiligten (kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden, Behörden des Bundes und des Landes, Verbände etc.) verbunden, ihre eigenen Zielvorstellungen und Planungsabsichten dem Landkreis Schaumburg mitzuteilen, um diese bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigen zu können. Gleichzeitig zur Veröffentlichung wurden die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung an der Entwurfserarbeitung aufgefordert.

Erarbeitung des Entwurfes

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2001 war auf der Basis zahlreicher fachlicher Grundlagen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten erarbeitet worden.

Beteiligungsverfahren

Nach Fertigstellung des RROP-Entwurfs 2001 schloss sich das Beteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 3 NROG an. Den Gemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms mit der Bitte um Mitteilung von Anregungen und Bedenken zugeleitet.

Erörterung der Stellungnahmen

Im Anschluss an die fachliche Auswertung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen hat die Verwaltung mit den Verfahrensbeteiligten am 11. und 12. Dezember 2002 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken erörtert. Darüber hinaus wurden zu einzelnen Sachpunkten weitergehende Erörterungen mit den fachlich betroffenen Stellen am 30. Januar 2003 und 3. Februar 2003 durchgeführt.

Beteiligung der politischen Gremien

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterungen der Anregungen und Bedenken einen Abwägungsvorschlag für die politischen Gremien des Landkreises erstellt. Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens hat der Kreistag das RROP gemäß (§ 8 Abs. 3 NROG am 01.07.2003 als Satzung beschlossen.

Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg 2003 ist von der Bezirksregierung Hannover mit Verfügung vom 09.07.2004 mit einer Maßgabe genehmigt worden, der der Kreistag beigetreten ist.

Die Planungsinstrumente der Raumordnung in Niedersachsen (LROP und RROP)

Im ***Landes-Raumordnungsprogramm*** ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes in den Grundzügen festgelegt (§ 5 Abs.1 NROG).

Es ist in zwei Teile gegliedert:

- ***Teil I (Gesetz)*** beinhaltet die Grundsätze der Raumordnung für das Gebiet des Landes und legt Ziele zur allgemeinen Entwicklung des Landes fest (§ 5 Abs. 2 NROG).

-***Teil II (Verordnung)*** ist aus Teil I entwickelt. In ihm sind weitere Ziele der Raumordnung festgelegt, die für die Entwicklung des Landes oder von Teilräumen von besonderer Bedeutung sind (§ 5 Abs. 3 NROG).

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** ist – wie bereits dargestellt – aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln. Dem vorliegenden Regionalplan liegt das LROP i.d.F. von 1994 mit den Änderungen und Ergänzungen von 1998 zu Grunde (Nds. GVBl. S. 269). Darüber hinaus wurden die Änderungen und Ergänzungen des LROP von 2002, die kurz vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens rechtswirksam wurden, berücksichtigt (siehe Nds. GVBl. S. 738). Die Novellierungen von 2002 betreffen im Wesentlichen Zielaussagen

- zum großflächigen Einzelhandel,
- zur Sicherung von Rohstoffgewinnungsflächen,
- zu Entscheidungen im Zusammenhang mit Behördenstandorten,
- zu der Möglichkeit der räumlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg übernimmt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die im LROP für das Kreisgebiet enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung und legt diese näher fest bzw. ergänzt sie, soweit dieses aus regionaler Sicht erforderlich ist und das LROP dieses nicht ausschließt. Darüber hinaus legt es weitere Ziele der Raumordnung fest, die mit dem LROP in Einklang stehen (vgl. § 7 Abs. 2 NROG).

Die in beiden Raumordnungsprogrammen, dass heißt auf Landes- und auf regionaler Ebene enthaltenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind jeweils in einer **Beschreibenden Darstellung** und in einer **Zeichnerischen Darstellung** festgelegt. Des Weiteren sind den Programmen Erläuterungen zu den festgelegten Grundsätzen und Zielen beigefügt.

Die Planungshierarchie bzw. der unterschiedliche Konkretisierungsgrad der Festlegungen beider Pläne kommt deutlich in den unterschiedlichen Maßstäben der Zeichnerischen Darstellung zum Ausdruck. Die Zeichnerische Darstellung des LROP ist im Maßstab 1:500.000 erstellt, für das RROP ist der Maßstab 1:50.000 vorgegeben.

Bindungswirkung der Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung

Die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) ist auf Bundesebene in § 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102; geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)) geregelt.

Erläuterungen zur Handhabung dieses RROP

Die vorliegende Veröffentlichung des Regionalen Raumordnungsprogramms enthält im Wesentlichen folgende Teile:

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) – Teil I (Gesetz)
(auf grünem Papier gedruckt)

A: Grundsätze der Raumordnung
B: Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg 2003

Beschreibende Darstellung
(auf weißem Papier gedruckt)

Dabei sind die *im LROP – Teil II (Verordnung) enthaltenen sog.*

C: Ziele der Raumordnung*, soweit diese für den Planungsraum gelten – in der Beschreibenden Darstellung des RROP übernommen und – soweit erforderlich – durch*

D: Ziele der Raumordnung (regionale Ziele des Landkreises Schaumburg) näher festgelegt und/oder ergänzt.

Grundsätzlich sind alle *C-Ziele (Landesziele)* kursiv gedruckt.

Ist einem C-Ziel kein D-Ziel zugeordnet, gilt nur das C-Ziel des Landes für den Landkreis. Eine Konkretisierung ist aus Sicht des Landkreises in diesem Fall nicht erforderlich. Darüber hinaus sind zum Teil weitere – numerisch fortlaufende - regionale D-Ziele, die für die regionale Entwicklung des Planungsraumes von Bedeutung sind, festgelegt.
Werden mehrere *C-Ziele des LROP* in einem D-Ziel zusammenfassend konkretisiert, ist dieses entsprechend numerisch gekennzeichnet (z. B. sind die *Landesziele C 3.4.04* und *C 3.4.05* in dem regionalen Ziel D 3.4.04/05 konkretisiert).

Begründungen und Erläuterungen zur Beschreibenden Darstellung
(gedruckt auf gelbem Papier)

E: Begründungen und Erläuterungen beinhalten Informationen zu den im vorausgehenden Teil (Beschreibende Darstellung) angesprochenen Themenbereichen. Sie erklären bzw. begründen die einzelnen aufgestellten Ziele und Grundsätze. Die Gliederung des Begründungs- und Erläuterungsteils entspricht dem Kapitel Beschreibende Darstellung; die Ziffern korrespondieren mit den einzelnen textlichen Festsetzungen. In der Regel wird den einzelnen

zielbezogenen Begründungen und Erläuterungen zu Beginn eines neuen Hauptkapitels eine allgemeine Einleitung vorangestellt.

Die im Begründungs- und Erläuterungsteil enthaltenen Ausführungen entfalten entgegen den im Abschnitt Beschreibende Darstellung enthaltenen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung keine Rechtswirkung!

Zeichnerische Darstellung

Die Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 und die Beschreibende Darstellung entsprechen bzw. ergänzen sich in ihren Aussagen (§ 1 VerfVO-RROP) und sind deshalb grundsätzlich in Bezug auf die einzelnen Fachkapitel nur gemeinsam aussagekräftig!

Bei den Darstellungen außerhalb des Planungsraumes handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen, die keine rechtliche Bindungswirkung auslösen.

Inhalt

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 – Teil I – (Nds. GVBl. S. 130) einschließlich der Änderungen durch Gesetz vom 23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 269)- 1

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Schaumburg 2003

Beschreibende Darstellung

D 1	**Entwicklung der räumlichen Struktur**	22
D 1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Schaumburg	22
D 1.2	Entwicklung der Regionen	23
D 1.3	Ländlicher Raum	25
D 1.4	Ordnungsraum	26
D 1.5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	27
D 1.6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	32
D 1.7	Naturräume	34
D 1.8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte	39
D 1.9	Vorsorgegebiete	40
D 2	**Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**	42
D 2.0	Umweltschutz allgemein	42
D 2.1	Naturschutz und Landschaftspflege	43
D 2.2	Bodenschutz	47
D 2.3	Gewässerschutz	48
D 2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	51
D 2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima	55
D 2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	56
D 3	**Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen**	58
D 3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	58
D 3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr	59
D 3.2	Landwirtschaft	63
D 3.3	Forstwirtschaft	67
D 3.4	Rohstoffgewinnung	70
D 3.5	Energie	73

D 3.6	Verkehr und Kommunikation	76
D 3.6.0	Verkehr allgemein	76
D 3.6.1	Öffentlicher Personennahverkehr	78
D 3.6.2	Schienenverkehr	81
D 3.6.3	Straßenverkehr	83
D 3.6.4	Schifffahrt	85
D 3.6.5	Luftfahrt	87
D 3.6.6	Fußgänger- und Fahrradverkehr	88
D 3.6.7	Information und Kommunikation	89
D 3.7	Bildung, Kultur und Soziales	90
D 3.8	Erholung, Freizeit, Sport	93
D 3.9	Wasserwirtschaft	97
D 3.9.0	Wasserwirtschaft allgemein	97
D 3.9.1	Wasserversorgung	98
D 3.9.2	Abwasserbehandlung	101
D 3.9.3	Hochwasserschutz	103
D 3.10	Abfallwirtschaft	105
D 3.10.0	Abfallwirtschaft allgemein	105
D 3.10.1	Siedlungsabfall, Sonderabfall	106
D 3.10.2	Altlasten	108
D 3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung	108
D 3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	108
D 3.11.2	Militärische Verteidigung	109

Begründungen und Erläuterungen zur Beschreibenden Darstellung

E 1	**Entwicklung der räumlichen Struktur**	111
E 1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Schaumburg	111
E 1.2	Entwicklung der Regionen	126
E 1.3	Ländlicher Raum	131
E 1.4	Ordnungsraum	133
E 1.5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	135
E 1.6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	142
E 1.7	Naturräume	146
E 1.8	Vorranggebiete und Vorrangstandorte	148
E 1.9	Vorsorgegebiete	148
E 2	**Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**	149
E 2.0	Umweltschutz allgemein	149
E 2.1	Naturschutz und Landschaftspflege	151
E 2.2	Bodenschutz	164
E 2.3	Gewässerschutz	171
E 2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	182
E 2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima	193
E 2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	197

E 3	**Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen**	204
E 3.0	Umwelt und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	204
E 3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr	213
E 3.2	Landwirtschaft	220
E 3.3	Forstwirtschaft	236
E 3.4	Rohstoffgewinnung	243
E 3.5	Energie	253
E 3.6	Verkehr und Kommunikation	260
E 3.6.0	Verkehr allgemein	260
E 3.6.1	Öffentlicher Personennahverkehr	261
E 3.6.2	Schienenverkehr	264
E 3.6.3	Straßenverkehr	267
E 3.6.4	Schifffahrt	270
E 3.6.5	Luftfahrt	271
E 3.6.6	Fußgänger- und Fahrradverkehr	272
E 3.6.7	Information und Kommunikation	273
E 3.7	Bildung, Kultur und Soziales	275
E 3.8	Erholung, Freizeit, Sport	282
E 3.9	Wasserwirtschaft	290
E 3.9.0	Wasserwirtschaft allgemein	290
E 3.9.1	Wasserversorgung	293
E 3.9.2	Abwasserbehandlung	300
E 3.9.3	Hochwasserschutz	305
E 3.10	Abfallwirtschaft	308
E 3.10.0	Abfallwirtschaft allgemein	308
E 3.10.1	Siedlungsabfall, Sonderabfall	313
E 3.10.2	Altlasten	315
E 3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung	317
E 3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	317
E 3.11.2	Militärische Verteidigung	318

Abbildungsverzeichnis 319

Tabellenverzeichnis 320

Quellenverzeichnis 321

Zeichnerische Darstellung Kartentasche

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 - Teil I - (Nds. GVBl. S. 130) einschließlich der Änderungen durch Gesetz vom 23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 269) -

A Grundsätze der Raumordnung

A 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Die räumliche Struktur des Landes soll so entwickelt werden, daß eine ökologische Erneuerung und ökonomische Umgestaltung bewirkt wird.
Raumordnung und Landesplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes schaffen und dabei vor allem

- *die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes,*
- *den dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,*
- *die Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt,*
- *die Nutzung und Stärkung der in den Teilräumen des Landes vorhandenen Raumstrukturen und Entwicklungspotenziale,*
- *die Förderung umwelt- und sozialverträglicher wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung,*
- *die Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen,*
- *die Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, insbesondere durch Sozialen Wohnungsbau, vorrangig in zentralörtlichen Lagen*

anstreben.

Ordnungsräume und Ländliche Räume sollen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen soll verbessert und gefördert werden.

Raumordnung und Landesplanung sollen alle raumwirksamen Planungen und Maßnahmen daraufhin prüfen und abstimmen, daß sie ökologisch- und sozialverträglich sind und dem o.g. Leitbild der räumlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen.

Der Abbau ungleicher Lebensbedingungen von Frauen soll durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen auf ihre geschlechtsspezifischen Wirkungen überprüft werden.

Raumordnung und Landesplanung sollen darauf hinwirken, daß strukturell verflochtene Räume grenzübergreifend als Planungsräume begriffen und geeignete Formen der gemeinschaftlichen Planung eingerichtet werden, die der Entwicklung der Verflechtungsräume und ihrer Integration in die großräumige Struktur des Landes am besten dienen.

A 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

A 2.0 Umweltschutz allgemein

Die Funktionsfähigkeit und die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

Der Sicherung und Entwicklung von Freiräumen ist besondere Bedeutung beizumessen.

Bei der Nutzung der Naturgüter und der Landschaft sollen die Gebote

- *der Schonung der Ressourcen,*
- *der Nachhaltigkeit der Nutzungen und*
- *der Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt*

beachtet werden.

Die Pflanzen- und Tierwelt soll im Interesse eines intakten ökologischen Gesamtgefüges nachhaltig geschützt werden. Die charakteristischen Ökosysteme der niedersächsischen Naturräume sollen geschützt, gepflegt und, sofern sie in dem Naturraum nicht mehr vorhanden sind, an geeigneten Stellen soweit wie möglich wieder entwickelt werden.

Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und gesundheitsbeeinträchtigende Strahlungen in allen Bereichen sollen bereits an der Quelle vermieden oder so verringert werden, daß ein sicherer Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden gewährleistet ist.
Den Erfordernissen des Umweltschutzes soll bei Nutzungskonflikten Vorrang eingeräumt werden, wenn die Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

A 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, daß

- *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- *die Nutzbarkeit der Naturgüter,*
- *die Pflanzen- und Tierwelt sowie*
- *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft*

nachhaltig gesichert sind.

Das Potential und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen gesichert bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Die Qualität von Boden, Wasser und Luft soll so beschaffen sein, daß die Voraussetzung zum Fortbestand oder zur

Entwicklung der jeweils natürlichen Ökosysteme auf der überwiegenden Fläche gegeben ist. Die naturbetonten Ökosysteme und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen in dem für ihre dauerhafte Existenzsicherung nötigen Umfang erhalten werden.

Naturraumtypische Landschaftsbilder und eine erlebnisreiche Landschaft sollen gesichert und entwickelt werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen in ihrem Zustand erhalten werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollen - soweit es im Zusammenhang der räumlichen Nutzungen insgesamt möglich ist - in diesen Zustand versetzt werden.

Eingriffe in Gestalt oder Nutzung von Flächen dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe sollen die beeinträchtigten oder verlorenen Werte des Naturhaushalts gleichwertig wiederherstellen.

A 2.2 Bodenschutz

Der Boden als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen soll nachhaltig, funktionsfähig und nutzbar erhalten werden. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und -ertragsfähigkeit sollen durch entsprechende Vorsorge vermieden werden.

Geschädigte oder belastete Böden sollen saniert werden.

Bei der Nutzung des Bodens sollen seine ökologische Funktion, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit beachtet werden.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf eine sparsame Inanspruchnahme und möglichst geringe zusätzliche Versiegelung des Bodens hingewirkt werden; soweit möglich soll eine Entsiegelung des Bodens angestrebt werden. Einer Zersiedlung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.

A 2.3 Gewässerschutz

Ober- und unterirdische Gewässer sollen als wesentlicher Bestandteil der Lebensgrundlagen oder des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Gewässer sollen nicht verunreinigt, ihre natürliche Struktur und Funktion sollen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Grundwasser soll flächendeckend vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Grundwasserneubildung soll gefördert werden.

Naturnahe Oberflächengewässer und Uferrandzonen sollen in ihrem noch vorhandenen Umfang erhalten bleiben. Natürliche Überschwemmungsgebiete sollen freigehalten werden. Technisch ausgebaute Gewässer sollen - soweit möglich - wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Kleinbiotope des Gewässerbereichs sollen geschützt werden.

Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen haben Vorrang vor Maßnahmen zur Gewässersanierung.

A 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

Menschen, Natur- und Kulturgüter sollen vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm und Strahlung geschützt werden.

Raumbedeutsame Maßnahmen sollen nach dem Vorsorgeprinzip möglichst so geplant werden, daß Emissionen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen hat Vorrang vor Immissionsschutz. Vorhandene Immissionsbelastungen sollen verringert werden.

Die räumliche Ordnung soll dazu beitragen, daß belastende Auswirkungen von Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden.

Die Luftqualität soll vorrangig in den Teilräumen des Landes verbessert werden, die hohen Belastungen ausgesetzt sind; dies darf jedoch nicht zu einer Mehrbelastung in anderen Teilräumen führen.

Wohn- und Erholungsgebiete sollen vorrangig vor Lärm geschützt werden.

A 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge alle Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden. Vorrangig betrifft dies die Schaffung eines umwelt- und klimaverträglichen Verkehrssystems, die Umorientierung zu einer klimaverträglichen Energieversorgung sowie den Übergang zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft und die nachhaltige Waldsicherung, -nutzung und -vermehrung.

Kleinräumig sollen durch geeignete planerische Maßnahmen, insbesondere durch Freiraumsicherung, Austauschvorgänge mit klimaverbessernder Wirkung im unteren Atmosphärenbereich zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen erhalten oder verbessert werden. Die klimaverbessernden Funktionen größerer, zusammenhängender Freiräume sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet werden.

A 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

In allen Teilräumen des Landes sollen Kultur und Geschichte erforscht, vermittelt und so gepflegt werden, daß regionale Identität gestärkt und regionale Kulturgüter und Brauchtümer erhalten werden.

Kulturlandschaften sollen so gepflegt werden, daß historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben.

Historische Sachgüter und Kulturdenkmale sollen erhalten, gepflegt und erforscht werden. Sie sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

A 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standtortvoraussetzungen

A 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

Im Rahmen der Harmonisierung der ökonomischen und ökologischen Erfordernisse sollen wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und die Erhaltung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichwertige Ziele dem Ausbau einer sozial-, umwelt- und kulturverträglichen Wirtschaftsentwicklung dienen.

Das Angebot an qualifizierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen soll in allen Teilräumen des Landes insbesondere für Frauen quantitativ und qualitativ verbessert werden.

Durch Anwendung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und Technologien sollen Umweltbelastungen bereits im Ansatz vermieden werden; dabei begünstigt eine gute wirtschaftliche Entwicklung die Umstellung auf umweltschonende Produktionsverfahren und umweltschonendes Konsumverhalten.

Als Voraussetzung für eine zukunftsorientierte und umweltfreundliche wirtschaftliche Entwicklung soll der ökologisch ausgerichtete Um- und Ausbau der Infrastruktur - vornehmlich in den Bereichen Energieversorgung, Kommunikation, Verkehr und Entsorgung - wichtige Grundlagen für die Nutzung von Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten und die Realisierung industriell-gewerblicher Vorhaben schaffen.

A 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend soll eine ausgewogene, vielfältige, langfristig wettbewerbsfähige, umwelt- und sozialverträgliche Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten bzw. geschaffen werden.

Besondere Standortvorteile einzelner Teilräume sollen im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung strukturpolitisch gestärkt und wirtschaftlich genutzt werden. Dabei sollen insbesondere eigenständige regionale

Entwicklungen, die zur Nutzung der besonderen regionalen Potenziale beitragen, wirtschaftsstrukturpolitisch stärker unterstützt werden.

Die gewerbliche Wirtschaft soll insbesondere in solchen Teilräumen gefördert werden, deren Wirtschaftskraft und Infrastrukturausstattung erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegen oder darunter abzusinken drohen oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen oder bedroht sind.

Der Fremdenverkehr soll in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erhalten und insbesondere in den Teilräumen und an den Standorten gestärkt werden, wo er wesentlich zum Arbeitsplatzangebot und zur regionalen Einkommenssicherung und Wirtschaftsstrukturentwicklung beiträgt. Dies gilt auch für den Städtetourismus.

Der Erhalt und die Verbesserung der Struktur bestehender Fremdenverkehrsgebiete und die bedarfs- und umweltgerechte Weiterentwicklung und Ergänzung bestehender Fremdenverkehrseinrichtungen sollen grundsätzlich Vorrang vor der Entwicklung neuer Fremdenverkehrsgebiete haben.

A 3.2 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und landeskulturellen Funktionen soll als leistungsfähiger, existenzsichernder und wettbewerbsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig erhalten, gefördert und entwickelt werden. Als Voraussetzung dafür sollen eine Agrarstruktur, die zukunftsorientierte effektive Produktionsweisen ermöglicht, sowie in den ländlich geprägten Räumen eine ausgewogene Sozial- und Infrastruktur gesichert und entwickelt werden. Den ökologischen Belangen, insbesondere denen des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, soll dabei stärker als bisher Rechnung getragen werden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollen erhalten und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll nach wirtschaftlich effektiven umweltschonenden Gesichtspunkten betrieben werden und dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen und eine vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu diesem Zweck soll die Landwirtschaft nach Möglichkeit zukünftig in hohem Maße in die Pflege von geschützten Flächen eingebunden werden.

A 3.3 Forstwirtschaft

Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen Funktionen, seines volkswirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung als Erholungsraum in seinem Bestand erhalten und entwickelt sowie vor nachteiligen Einwirkungen bewahrt werden.

Die Bewirtschaftung des Waldes soll mit seinem allgemeinen Nutzen, vor allem für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Lärm- und Bodenschutz, den

Wasserhaushalt, die Rohstoffsicherung, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild sowie für die Erholung der Bevölkerung in Einklang stehen.

Durch nachhaltige Bewirtschaftung sollen standortgerechte, ökologisch intakte und leistungsstarke Waldbestände geschaffen und erhalten werden.

Der Waldanteil soll insbesondere in waldarmen Gebieten und dichter besiedelten Gebieten vermehrt werden. In waldreichen Gebieten haben die Verbesserung und Entwicklung der Waldstruktur Vorrang.

A 3.4 Rohstoffgewinnung

Bodenschätze und Rohstoffvorkommen sollen erforscht und zur Deckung des zukünftigen Bedarfs langfristig gesichert werden.

Rohstoffvorkommen sollen sparsam genutzt werden. Verstärktes Gewicht ist auf die Erforschung des möglichen Einsatzes nachwachsender Rohstoffe, Substitutions- und Recyclingprodukte und deren Verwendung zu legen. Regenerierbare Rohstoffquellen aus Forst- und Landwirtschaft sind nachhaltig zu nutzen.

Beim Abbau von Lagerstätten soll den Belangen des Naturschutzes, dem Schutz des Bodens und der Gewässer Rechnung getragen werden. Abbauvorhaben sollen so durchgeführt werden, daß die ökologische und gestalterische Wiedereingliederung der Abbaufläche in die Landschaft beschleunigt wird. Im Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" soll auf eine Rohstoffgewinnung vollständig verzichtet werden. Abbaubereiche sollen grundsätzlich vollständig ausgebeutet und anschließend möglichst der natürlichen Entwicklung überlassen, einer naturnahen Nutzung zugeführt oder, soweit Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope vermieden werden können, besonders in Ordnungsräumen als Erholungsraum genutzt werden.

A 3.5 Energie

Die Energieversorgung soll auf eine ökologisch und ökonomisch vertretbare, kernenergiefreie Produktion, einen sparsamen Verbrauch und eine rationelle Verwendung von Energie umgestellt werden. Die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen in allen Teilräumen des Landes mit ausreichender, sicherer, preiswürdiger und umweltverträglicher Energie versorgt werden. Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt sollen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme ausgeschöpft werden. Es sollen insbesondere regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

Standorte für Energieumwandlungsanlagen sollen nur in dem Maße gesichert werden, wie es die langfristige Entwicklung im Energiebereich erfordert.

Die Errichtung von Kernkraftwerken an Vorrangstandorten für Großkraftwerke ist ausgeschlossen. Standorte für neue Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs sind nicht geplant.

Maßnahmen des Energietransportes sollen mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen.

A 3.6 Verkehr und Kommunikation

Die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur soll in bedarfsgerechter und umweltschonender Weise alle Teilräume des Landes erschließen, miteinander verbinden und mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen. Die Einbindung des Landes in das deutsche und internationale Verkehrs- und Kommunikationsnetz soll gesichert und verbessert werden. Auf eine Verkehrsvermeidung sowie die Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger und aufgabengerechte Abstimmung und Verknüpfung aller Verkehrssysteme untereinander soll im Interesse einer umweltfreundlichen und zugleich wirtschaftlichen Verkehrsabwicklung hingewirkt werden.

Der schienengebundene Personen- und Güterverkehr soll gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege soll gegenüber dem Neubau Vorrang erhalten. Für den Güterverkehr soll dies durch den Bau leistungsfähiger Güterverkehrszentren und Güterverteilzentren unterstützt werden.

Der öffentliche Personennahverkehr soll weiter ausgebaut werden; dabei soll in Ordnungsräumen die Hauptfunktion einem auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung ausgerichteten Nahverkehrsnetz für den Schienenverkehr zukommen; in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte eine angemessene Verkehrsbedienung sichergestellt werden.

Als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landes soll das Eisenbahnnetz erhalten und ausgebaut werden. Eine Verlagerung von Massen-, Schwergut- und Gefahrguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Binnenwasserstraßen soll angestrebt werden.

Das großräumige, überregionale und regionale Straßenverkehrsnetz soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen raumstrukturellen Bedingungen der Teilräume des Landes als funktionale Einheit erhalten und, soweit ökologisch und ökonomisch vertretbar, ergänzt und abgerundet werden.

Ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz ist in allen Teilen des Landes anzustreben.

Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Frauen soll Rechnung getragen werden. Die besonderen Anforderungen an die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse der Kinder, Behinderten und älteren Menschen sind insbesondere bei der Verbesserung des Verkehrs- und Kommunikations-angebotes zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr erhalten und ausgebaut werden.

Der wachsenden Bedeutung des internationalen Luftverkehrs soll angemessen Rechnung getragen werden. Die Verkehrsflughäfen sollen in das Schienennetz eingebunden werden.

Die wichtigsten niedersächsischen Seehäfen sollen zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu Mehrzweckhäfen umstrukturiert werden, die sich in Arbeitsteilung untereinander und in Kooperation mit den Häfen Bremens und Hamburgs entwickeln sollen. Im Hinterland der Seehäfen sollen die Verkehrswege den steigenden Anforderungen der Häfen angepasst werden. Dies soll vorrangig durch Schienenwege und über Binnenwasserstraßen geschehen.

In allen Teilen des Landes soll eine der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessene Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einer flächendeckenden Kommunikationsinfrastruktur sichergestellt werden.

A 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

Durch ein vielfältiges, möglichst hochwertiges und räumlich ausgewogenes Bildungs- und Ausbildungsangebot, das durch geeignete Fördermöglichkeiten ergänzt wird, sollen der Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Bildungschancen geboten werden.

Das Bildungswesen soll vor allem in den Bereichen

- *Universitäten, Fachhochschulen,*
- *außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,*
- *berufliche Aus- und Fortbildung und Umschulung*
- *Familienbildung und außerschulische Frühförderung*

ausgebaut werden.

In allen Landesteilen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sich vielfältige, die Bedürfnisse ausländischer Bevölkerungsgruppen einbeziehende, offene Kulturarbeit entwickelt und sich regionale Besonderheiten erhalten und ausprägen können.

In Abhängigkeit der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur, der sozialen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen und deren Mobilität sollen das Netz der sozialen Dienste und die sozialen Leistungen so spezifiziert, dezentralisiert und gegebenenfalls durch mobile Dienste ergänzt werden, daß für alle Bevölkerungsgruppen ausgewogene Lebensverhältnisse erreicht werden können.

A 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

In allen Landesteilen soll dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch die Entwicklung eines vielfältigen Angebotes an Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen entsprochen werden.

Durch Sicherung und Gestaltung der siedlungsbezogenen Freiräume sowie der vorhandenen und zu entwickelnden Erholungsgebiete, durch die Einrichtung gut erreichbarer, vielseitig nutzbarer und umweltverträglicher Sportstätten und Freizeitanlagen soll in allen Regionen ein breites und vielfältiges Sportangebot entwickelt und gesichert werden.

A 3.9 Wasserwirtschaft

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser soll hingewirkt werden. Auch in dicht besiedelten Gebieten sollen die Möglichkeiten zur Grundwasserneubildung erhalten und - soweit möglich - verbessert werden.

Die langfristige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft einschließlich der Landwirtschaft mit Trink- und Betriebswasser in ausreichender Menge und Güte soll sichergestellt werden. Die angestrebte räumliche Struktur des Landes und die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse sollen miteinander in Einklang gebracht werden.
Die Bedarfsdeckung aus regionalen Wasservorkommen soll grundsätzlich Vorrang haben gegenüber einer überregionalen Versorgung. Die Neuerschließung von Grundwasser soll möglichst vermieden werden. In unabweisbaren Fällen sollen Art und Umfang der Erschließung von der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere der Grundwasserneubildung abhängig gemacht werden.

Gebiete, die sich für die Trinkwassergewinnung besonders eignen, sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Für die Trinkwassergewinnung genutzte Gewässer sollen so bewirtschaftet werden, daß ihre wasserwirtschaftliche und ökologische Funktion erhalten bleibt und nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt vermieden werden.

Abwässer, die nicht vermieden oder vermindert werden können, sollen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend gereinigt werden; Abwässer bestimmter Herkunftsbereiche mit gefährlichen Stoffen sollen entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden. Der bei der biologischen Reinigung kommunalen Abwassers entstehende Schlamm soll möglichst natürlich verwertet werden.

Das Küstengebiet und die Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten, Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu schützen.

A 3.10 Abfallwirtschaft

Mit einer geordneten und umweltverträglichen Abfallwirtschaft soll einer Beeinträchtigung der Umwelt entgegengewirkt werden.

Abfälle sollen vorrangig vermieden werden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sollen nach dem Stand der Technik möglichst schadlos behandelt und möglichst gefahrlos abgelagert werden.

Für eine regional abgestimmte und dauerhaft sichere Abfallentsorgung sollen natürliche, hydrogeologisch günstige Standortvoraussetzungen zur Schaffung von Deponieraum genutzt und langfristig gesichert werden. Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sollen sowohl obertägige als auch untertägige Deponierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit geschaffen werden.

A 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

Die Belange des Katastrophenschutzes und der Verteidigung sollen mit der angestrebten Raum- und Siedlungsstruktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.

In besonders von militärischer Nutzung belasteten Landesteilen soll auf eine Reduzierung der militärischen Aktivitäten hingewirkt werden.

B Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes

B 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 Die räumliche Struktur des Landes soll unabhängig von Verwaltungsgrenzen und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und Erfordernisse mit dem Ziel entwickelt werden, in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen.

02 Die angestrebte räumliche Struktur soll sich in diejenige des Bundesgebietes einfügen, der Lösung grenzüberschreitend bedeutsamer Entwicklungsprobleme mit den Nachbarländern - insbesondere Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen - dienen und die europäische Zusammenarbeit im nordwesteuropäischen Raum fördern.

03 Zur Lösung der auf Grund der engen Verflechtungen mit den Nachbarländern Bremen und Hamburg bestehenden gemeinsamen Aufgaben und Interessen sollen besondere Formen der raumordnerischen und strukturpolitischen Zusammenarbeit entwickelt werden.

04 Der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes soll eine angemessene räumliche Aufgabenteilung zugrunde gelegt werden. Sie soll Grundlage sein für

- *die Aktivierung spezifischer Stärken und Potenziale in den Teilräumen des Landes,*
- *die Lösung von Entwicklungsaufgaben in Räumen mit überwiegend ländlicher Struktur (Ländliche Räume) und Verdichtungsräumen mit ihren Randbereichen (Ordnungsräume),*
- *die Beseitigung und Milderung von Strukturschwächen,*
- *die Entwicklung der Siedlungsstruktur nach einem funktional gegliederten System zentralörtlicher Stufen,*
- *die Sicherung und Entwicklung besonderer Eigenarten und Potentiale einzelner Naturräume,*
- *den Schutz landesweit oder regional besonders herausragender räumlicher Nutzungsanforderungen.*

B 2 Entwicklung der Regionen

01 Raumwirksame Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes sollen fachpolitikübergreifend auf Regionen ausgerichtet werden; dabei sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine hohe Umwelt- und Lebensqualität in den Regionen des Landes gesichert und entwickelt werden.

02 Vor allem ist eine eigenständige Regionalentwicklung durch Mobilisierung und Bündelung der regionsspezifischen Entwicklungspotenziale anzustreben und zu fördern.

03 Die Regionalebene ist für ihre zentrale Rolle in einer zukunftsorientierten und effizienten Entwicklungs- und Strukturpolitik durch den Ausbau bestehender und die Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit der Träger der Regionalentwicklung zu stärken und funktionsfähig zu machen.

B 3 Ländliche Räume

01 Die Ländlichen Räume sind entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so zu entwickeln, daß ihre

- *Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt,*
- *Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt,*
- *naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert*

werden.

02 In Ländlichen Räumen ist grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln, die

- *der Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung von Städten und Dörfern dient sowie zur Funktionsstärkung der Mittel- und Grundzentren beiträgt,*
- *die funktionale Arbeitsteilung durch Sicherung und Ausbau der zentralörtlichen Funktionen der Mittel- und Grundzentren stärkt und weiterentwickelt sowie die flächendeckende Grundversorgung in allen Lebensbereichen möglichst wohnortnah erhält und eine ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen sichert,*
- *eine Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung gewährleistet, insbesondere im Bildungs- und Kulturbereich, im Erholungs- und Freizeitbereich, bei der Versorgung mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken, der Verkehrserschließung und -bedienung - vor allem durch Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr - sowie der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs,*
- *ein differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Möglichkeiten der Weiterqualifizierung, insbesondere für Frauen, sichert und verbessert, unter anderem durch Stärkung der ansässigen kleinen und mittleren Betriebe und Schaffung neuer Arbeitsplätze,*
- *die Existenzfähigkeit einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unterstützt, die dafür erforderlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen sichert und eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung gewährleistet,*
- *der Sicherung der Naturraumpotenziale und der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen dient,*

- *die Erholungsfunktion erhält und verbessert sowie den Fremdenverkehr in seiner regionalen Bedeutung als Erwerbsgrundlage umwelt- und sozialverträglich entwickelt,*
- *eine nachhaltige Forstwirtschaft ermöglicht und sichert,*
- *die für das Land bedeutsamen Freiräume sichert,*
- *zur Erhaltung wesentlicher kultur- und landschaftshistorischer Werte sowie kultureller Identifikationsräume für heutige und nachfolgende Generationen beiträgt.*

B 4 Ordnungsräume

01 Die Ordnungsräume sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stabilisieren und so zu entwickeln, daß sie

- *als wirtschaftliche Leistungszentren ihre überregionale Bedeutung behalten und im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsräumen eine konkurrenzfähige Position erreichen,*
- *ihre überregionale Anziehungskraft zur Bindung von Arbeitsplätzen und Arbeitskräften sichern und verbessern,*
- *Entwicklungsimpulse in die Ländlichen Räume abgeben,*
- *als gesunde städtische Lebensräume erhalten bleiben und daß negative Verdichtungsfolgen verhindert und Umwelt- und Lebensbedingungen verbessert werden.*

02 In Ordnungsräumen ist grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln, die

- *die zentralörtliche Funktionen erhält und stärkt,*
- *die Möglichkeiten zur Verringerung von Nutzungskonkurrenzen und wechselseitigen Nutzungsbeeinträchtigungen ausschöpft und die Umwelt- und Lebensbedingungen soweit erforderlich auch durch räumliche Entflechtung sich gegenseitig störender Nutzungen verbessert,*
- *auf eine hohe Wohn- und Umweltqualität ausgerichtet ist und die Voraussetzungen für eine sozial- und umweltverträgliche Stadtentwicklung verbessert,*
- *die eine sozial- und umweltverträgliche kleinräumige Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung fördert,*
- *unausgewogene räumliche Standortkonzentrationen verhindert,*
- *eine ausreichende Wohnraumversorgung, insbesondere im Sozialen Mietwohnungsbau, ermöglicht, dem regionalen Wohnungsbedarf gerecht wird und den Wohnungsneubau an von öffentlichen Personennahverkehr erschlossenen Schwerpunkten für Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert,*
- *die notwendigen Freiräume innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und zwischen Siedlungseinheiten offenhält und die Freiraumfunktionen sichert,*

- *eine Erschließung der Siedlungsbereiche mit leistungsfähigen Nahverkehrssystemen gewährleistet,*
- *die Um- und Neuorganisation der vorhandenen Infrastruktur zur Anpassung an die künftige Bevölkerungsentwicklung erleichtert, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Alleinerziehenden, den Anstieg von Ein- und Zweipersonenhaushalten und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und des wachsenden Anteils älterer Menschen,*
- *die Schaffung innovativer Infrastruktur fördert.*

B 5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

01 *Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden und dazu beitragen, die den Gemeinden zugewiesenen übergemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist eine Siedlungsstruktur zu erhalten und zu entwickeln, die den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen Teilräume des Landes entspricht.*

02 *Angesichts des hohen Wohnraumbedarfs und der anhaltenden Nachfrage nach preiswertem, bezahlbarem Wohnraum ist dem Wohnungsneubau und der Sicherung des vorhandenen Wohnungsbestandes hohe Priorität einzuräumen. Dies gilt insbesondere für den Sozialen Wohnungsbau.*

Im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung soll der Wohnungsbestand unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten entwickelt werden.

03 *Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen möglichst räumlich gebündelt werden, wenn dies dazu beiträgt, gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie wirtschaftlich, sozial, kulturell und ökologisch ausgewogene Verhältnisse zu erhalten oder zu schaffen.*

04 *Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung deshalb grundsätzlich zu erhalten und in seiner ökologischen und sozialen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Siedlungsnaher Freiraum darf für andere Funktionen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn unabweisbarer Nutzungsbedarf nicht innerhalb der Siedlungsbereiche oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur befriedigt werden kann.*

05 *Der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung, den veränderten gesellschaftlichen Rollenbildern und der damit verbundenen Zunahme von neuen Lebensformen und Haushaltsstrukturen soll durch geeignete Maßnahmen bei der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen werden.*

B 6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

01 *Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist auf das zentralörtliche System auszurichten. Zentrale Orte sind als Standorte innerhalb der Gemeinden mit*

zentralörtlichen Funktionen festzulegen und so zu bestimmen, daß in allen Teilen des Landes die zentralen Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung angeboten werden.

02 Es ist von folgender zentralörtlicher Stufung auszugehen:

- *Oberzentren,*
- *Mittelzentren,*
- *Grundzentren.*

Oberzentren sind Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven. Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhaven, Kassel und Enschede haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.

Mittelzentren können oberzentrale Teilfunktionen erfüllen, wenn sie auf Grund ihrer räumlichen Lage und Ausstattung mit zentralen Einrichtungen Teilversorgungsaufgaben für ein benachbartes Oberzentrum übernehmen sollen.

Oberzentrale Teilfunktionen erfüllen Salzgitter und Wolfsburg.

Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt im Teil II des Landes Raumordnungsprogramm. Grundzentren werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

03 Es sind bereitzustellen:

- *in Oberzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,*
- *in Mittelzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,*
- *in Grundzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf.*

Zentrale Orte höherer Stufe haben zugleich auch die Versorgungsaufgaben nachrangiger Zentraler Orte zu erfüllen. Zwischen benachbarten Zentralen Orten gleicher Stufe ist eine Aufgabenteilung möglich.

04 Standorte mit internationalen Funktionen sind - neben den außerniedersächsischen Standorten Hamburg und Bremen mit ihrer Ausstrahlung auf das niedersächsische Umland –

- *Hannover als internationaler Messeplatz,*
- *Göttingen als Wissenschaftszentrum internationaler Prägung und*
- *im regionalen Verbund Wolfsburg - Braunschweig - Salzgitter mit internationaler Bedeutung für Fahrzeugbau und Verkehrstechnologie.*

Sie nehmen - neben den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich - image- und standortprägende, international

bedeutsame Aufgaben wahr. Dafür sind insbesondere eine entsprechende Ausstattung mit Infrastruktur, Forschungs-, Technologie- und Kommunikationseinrichtungen zu sichern und zu entwickeln sowie eine angemessene Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard zu gewährleisten.

05 Die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen, die von der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgesucht werden (zentrale Einrichtungen), sind möglichst im Zentralen Ort zusammenzufassen, so daß sie mit jeweils zumutbarem Zeitaufwand erreicht werden können und vertretbar ausgelastet sind. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten.

06 Entsprechend ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft ist die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte zu sichern und zu verbessern, unter anderem durch

- *Erhöhung der Standortattraktivität mit geeigneten städtebaulichen Planungen und Maßnahmen in Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion, insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen für Eigenheime und Geschoß-, Mietwohnungsbau, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sowie durch Ausstattung und Gestaltung geeigneter Flächen für Zwecke der Freizeit und Naherholung,*

- *Erweiterung des Bildungs-, Sozial- und Kulturangebotes in den Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion; dazu gehören insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Sportanlagen sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kunst, öffentliche Bibliotheken, Museen sowie Konzert- und Theaterveranstaltungen,*

- *Ausbau einer auf die zentralen Einrichtungen ausgerichteten Versorgungs- und Siedlungsstruktur,*

- *Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen, insbesondere durch Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und durch Ausbau des Radwegenetzes,*

- *Erhöhung des Leistungsaustausches zwischen Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe, insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrsverbindungen.*

07 Der zentralörtlichen Gliederung des Landes und der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche entsprechend sind Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Gemeinden vorzusehen, bei denen eine Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten bevorzugt an den zentralörtlichen Standorten selbst möglich ist.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben

- *Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,*
- *Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder Mittelzentren, soweit sie Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen übernehmen.*

In ihnen ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus – insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen –, durch geeignete Maßnahmen des Verkehrs und des Umweltschutzes, durch Ausweisung von Erholungsflächen und durch weitere Maßnahmen für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben

- *Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,*
- *Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden sind,*
- *Gemeinden mit grundzentraler Funktion, die auf Grund einer regionalen Sondersituation geeignet sind.*

In ihnen ist durch Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung für ein entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. Zugleich ist durch geeignete städtebauliche Maßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung ausreichender Wohnbaulandflächen, eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für die dort voraussichtlich arbeitende Bevölkerung sicherzustellen.

08 *Öffentliche Mittel für Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen sind vorrangig so einzusetzen, daß die Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können und extreme Versorgungsengpässe abgebaut und verhindert werden.*

Öffentliche Mittel für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind überwiegend in den Schwerpunkten entsprechend Ziffer 07 einzusetzen, soweit nicht deren Lage oder besondere Zweckbestimmung dem entgegensteht.

B 7 Naturräume

01 In den nachfolgenden Naturräumen des Landes sind mit naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattete Landschaftsteile entsprechend der besonderen Eigenart des einzelnen Naturraumes zu schützen oder zu entwickeln:

1. „Watten und Marschen“

2. „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“

3. „Stader Geest“

4. „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“

5. „Lüneburger Heide und Wendland“

6. „Weser-Aller-Flachland“

7. „Börden“

8. „Osnabrücker Hügelland“

9. „Weser- und Leinebergland“

10 „Harz“.

Grundlage für die Auswahl zu schützender und zu entwickelnder Landschaftsteile sind die Fachprogramme des Naturschutzes.

02 Jeder Naturraum soll mit soviel typischen naturbetonten Ökosystemen ausgestattet sein, daß

- *raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist,*
- *darin alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie -gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können,*
- *Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden,*
- *die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.*

B 8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

01 Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind festzulegen:

- *Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,*
- *Vorranggebiete für industrielle Anlagen,*
- *Vorranggebiete für Erholung,*
- *Vorranggebiete für Natur und Landschaft,*
- *Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,*
- *Vorranggebiete für Freiraumfunktionen,*
- *Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung,*
- *Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung,*

- *Vorranggebiete für Entsorgungsanlagen,*
- *Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen,*
- *Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgungsanlagen.*

Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Kategorien ist grundsätzlich möglich.

02 *In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.*

Infrastrukturelle Maßnahmen der Streitkräfte können unter Beachtung der veränderten sicherheitspolitischen Lage und unter besonderer Berücksichtigung der vorrangig festgelegten Nutzungen in Vorranggebieten nur durchgeführt werden, wenn dies aus sicherheitspolitischen Gründen unabweisbar notwendig ist.

03 *Werden Vorranggebiete oder -standorte für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt, die städtebaulich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, so kann zugleich bestimmt werden, daß diese Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen sind.*

B 9 Vorsorgegebiete

01 *Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind festzulegen:*

- *Vorsorgegebiete für Landwirtschaft,*
- *Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft,*
- *Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung,*
- *Vorsorgegebiete für Erholung,*
- *Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,*
- *Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung*
- *Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.*

02 *Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.*

D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur

D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Schaumburg

C 1.1.01 (LROP)

Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und der Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes gemäß Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf die in den Abschnitten C 1.2 bis C 1.9 für die unterschiedlichen Raumkategorien und die Zentralen Orte festgelegten Ziele auszurichten.

C 1.1.02 (LROP)

Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen.

D 1.1.02

Bei der Ermittlung des örtlichen Bedarfs an Wohn- und Gewerbeflächen für gemeindliche Bauleitplanungen sind die überörtlichen Gesamtzusammenhänge der regionalen Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

In Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion, die eine kreisbezogen unterdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen haben, sind geeignete Strategien und Maßnahmen durchzuführen, die dieser Entwicklung entgegenwirken.

C 1.1.03 (LROP)

Mit den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die Voraussetzungen zu schaffen für dessen wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung. Sie sollen dazu dienen,

- *die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und ihr Wirkungsgefüge zu verbessern,*
- *den Ausbau der Infrastruktur vorrangig auf eine qualitative Verbesserung auszurichten,*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mindern,*
- *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht und umweltverträglich zu befriedigen,*
- *die regionalen Besonderheiten und die endogenen Entwicklungspotentiale für den strukturellen Wandel zu nutzen und zu fördern.*

D 1.1.03

Für den Landkreis Schaumburg ist eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben. Dabei sind die regionalen Besonderheiten und endogenen Potenziale der vielfältigen Landschafts- und Siedlungsstruktur zu stärken und weiterzuentwickeln.

Die Leitziele der Agenda 21 sind zu berücksichtigen.

Ordnungsraum und Ländlicher Raum (siehe D 1.3.05 und D 1.4.03) sollen gleichwertig zur Entwicklung des Landkreises beitragen.

Die polyzentrische Siedlungsstruktur des Landkreises ist zu sichern und nach dem Leitbild der Dezentralen Konzentration weiterzuentwickeln.

Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Belastung sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln; ihre Vernetzung ist anzustreben.

D 1.2 Entwicklung der Regionen

C 1.2.01 (LROP)

Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Landes sollen durch eine intensive regionale Kooperation die Voraussetzungen für eine differenzierte, regional angepaßte und insgesamt effizientere Strukturpolitik geschaffen werden, die die Standortattraktivität, die Lebens- und Umweltqualität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume des Landes sichert und weiterentwickelt.

C 1.2.04 (LROP)

Die kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, die von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der regionalen gesellschaftlichen Kräfte getragen wird, soll sich in ihrem räumlichen Zuschnitt an wirtschaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen orientieren. Eine Ausgrenzung insbesondere von strukturschwachen und peripheren Teilräumen ist zu vermeiden.

D 1.2.01/04

Der Landkreis Schaumburg liegt auf der Wirtschaftsachse Ostwestfalen-Hannover, zum anderen bestehen enge regionale Verflechtungen mit den Weseranrainer-Landkreisen.

Die nach beiden Richtungen ausgerichteten regionalen Kooperationen des Landkreises Schaumburg mit den benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften sind sach- und aufgabenbezogen, auf der Grundlage der jeweiligen spezifischen endogenen Entwicklungspotenziale, weiterzuentwickeln. Dabei sind beide regionspolitische Ausrichtungen im Sinne einer ausgewogenen regionalen Strukturpolitik für den Landkreis Schaumburg aufeinander abzustimmen.

Mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung ist eine frühzeitige und enge Abstimmung bei grenzüberschreitenden raumbedeutsamen bzw. –wirksamen Planungen und Maßnahmen durchzuführen.

C 1.2.02 (LROP)

Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu befördern.

C 1.2.03 (LROP)

Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, noch in einzelnen Landesteilen bestehende Strukturschwächen, insbesondere in ländlichen Teilräumen, abzubauen.

C 1.2.04 (LROP)

Siehe oben.

D 1.2.04

Siehe D 1.2.01/04.

C 1.2.05 (LROP)

Eine regionale landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, vor allem mit den neuen Ländern, soll durch die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bindungen die sozio-ökonomischen Strukturen der Grenzräume stärken.

D 1.2.05

Mit der Bezirksregierung Detmold als angrenzender nordrhein-westfälischen Trägerin der Regionalplanung ist im Bereich der Raumordnung und Landesplanung eine verstärkte Zusammenarbeit anzustreben.

C 1.2.06 (LROP)

Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen der Fachpolitikbereiche, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionsspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet und koordiniert werden.

D 1.2.06

Zur Lösung struktureller Probleme und zur besseren Ausnutzung spezifischer Entwicklungschancen, sind interkommunale Kooperationen und Projekte – auch über die Kreisgrenzen hinaus – koordinierend zu unterstützen.

D 1.3 Ländlicher Raum

C 1.3.01 (LROP)

In den Ländlichen Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der Ländlichen Räume für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

C 1.3.02 (LROP)

Für die Ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:
- *Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik.*
- *Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur.*
- *Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.*
- *Sicherung, Angebotsverbesserung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs(ÖPNV).*
- *Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind.*
- *Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u. a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.*
- *Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.*
- *Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.*
- *Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.*

D 1.3.02

Gewachsene regionstypische Orts- und Landschaftsstrukturen sind zu erhalten und qualitätssichernd bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Für den Erhalt der vorhandenen Landwirtschaft, des Handwerks und Gewerbes ist dabei Sorge zu tragen.

Die infrastrukturelle Grundversorgung im Nahbereich ist zu sichern.

Der Tourismus und die Naherholung sind in ihrer Bedeutung als ergänzende außerlandwirtschaftliche Erwerbsgrundlagen besonders zu stärken.

C 1.3.03 (LROP)

In Ländlichen Räumen sind durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung Wohnbauflächen zu schaffen.

D 1.3.03

Die Ausweisung von Siedlungsflächen im Ländlichen Raum ist schwerpunktmäßig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.

(Vergleiche D 1.4.02.)

C 1.3.04 (LROP)

gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

C 1.3.05 (LROP)

Die Ländlichen Räume sind in der Anlage [Zeichnerische Darstellung des LROP] abschließend festgelegt.

D 1.3.05

Der Ländliche Raum im Landkreis Schaumburg umfasst die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Rinteln, die Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren und Nienstädt.

D 1.4 Ordnungsraum

C 1.4.01 (LROP)

In Ordnungsräumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die
- *die Leistungsfähigkeit der Ober- und Mittelzentren als Wirtschafts- und Dienstleistungszentren erhalten und verbessern,*
- *für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen - auch über die Ordnungsräume hinaus - sowie für die Sicherung und Schaffung zukunftsbeständiger Arbeitsplätze wesentliche Bedeutung haben,*
- *der Sicherung und Schaffung ausreichenden Wohnraumes dienen, insbesondere zur Deckung dringenden Wohnraumbedarfs im Sozialen Mietwohnungsbau,*
- *die Umwelt- und Lebensbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung, durch Beseitigung nachteiliger Verdichtungsfolgen im baulichen und Verkehrsbereich sowie durch Förderung der städtebaulichen Entwicklung nachhaltig verbessern,*
- *der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils dienen,*
- *dem Ausbau des ÖPNV und dem nichtmotorisierten Verkehr dienen,*
- *der Wiedernutzung von gut erschlossenen Altgewerbe- und Altindustrieflächen an gewachsenen Standorten dienen und so zum sparsamen Umgang mit Siedlungsflächen und Erhalt der Freiflächen in verdichteten Siedlungsbereichen beitragen,*
- *der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung von gewerblichen Bauflächen und der Schaffung von geeigneten Standortvoraussetzungen, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Oberzentren dienen,*

- *die Möglichkeiten zur Naherholung sichern und verbessern,*
- *zur Minderung der Stadt-Umland-Probleme beitragen.*
  Hierbei sind - insbesondere bei Maßnahmen der Wirtschaft und des Verkehrs - die in einzelnen Ordnungsräumen entstandenen mehrpoligen Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen.

C 1.4.02 (LROP)

In Ordnungsräumen ist grundsätzlich eine Siedlungsstruktur anzustreben, die die Anbindung der Siedlungsbereiche an das öffentliche Personennahverkehrsnetz sicherstellt. Zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, sind ausreichende Freiräume zu erhalten; in ihnen sollen nur solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind. Die Funktionsfähigkeit der Freiräume darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

D 1.4.02

Die Ausweisung von Siedlungsflächen ist schwerpunktmäßig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.

(Vergleiche D 1.3.03.)

C 1.4.03 (LROP)

Die Ordnungsräume sind in der Anlage [Zeichnerische Darstellung des LROP] abschließend festgelegt.

D 1.4.03

Der Ordnungsraum im Landkreis Schaumburg umfasst die Stadt Stadthagen und die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf, Rodenberg und Sachsenhagen.

D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

C 1.5.01 (LROP)

Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.

C 1.5.02 (LROP)

Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.

D 1.5.02

Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiräume sind nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch zu nehmen. Vorrangig sind vorhandene Baulücken zu schließen und Ortsrandlagen abzurunden.

Waldränder sind in einem Abstand von mindestens 100 Metern grundsätzlich von Bebauung freizuhalten (siehe D 3.3.02/05).

Raumstrukturell eigenständige Siedlungsbereiche sind durch angemessene Freiräume im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Siedlungsränder sind landschaftsgerecht zu gestalten. Es sind sanfte Übergänge zwischen Siedlungsbereichen und freier Landschaft durch eingegliederte und vernetzte Grünzüge zu schaffen.

C 1.5.03 (LROP)

In Ordnungsräumen ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und dabei - soweit möglich - auf die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV auszurichten.

D 1.5.03

Die Ausweisung von Siedlungsflächen ist vorrangig auf die zentralen Standorte zu konzentrieren. Dabei haben die Mittelzentren die Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten (vgl. LROP Nds., Teil I, B 6.07).
Darüber hinaus sind als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten aufgrund ihrer regionalen Sondersituationen festgelegt

- in der Stadt Obernkirchen:
    - der OT Obernkirchen,
- in der Samtgemeinde Rodenberg:
    - der OT Lauenau.

Im Rahmen der Dezentralen Konzentration können Grundzentren und auch Gemeinden bzw. Gemeindeteile ohne zentralörtliche Funktion unter der Vorraussetzung einer ausreichenden vorhandenen infrastrukturellen Grundausstattung und der Lage im Einzugsbereich des regional bedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) über den Eigenbedarf hinausgehende Baulandausweisungen vornehmen.

In den übrigen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen ist eine angemessene Eigenentwicklung möglich, die sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu orientieren hat.

C 1.5.04 (LROP)

Einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung soll besonders Rechnung getragen werden. Bei der Ausweisung von Gebieten, in denen viele Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu beachten; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.

C 1.5.05 (LROP)

Durch deutliche Steigerungen bei den Wohnungsfertigstellungen ist der Fehlbestand an Wohnungen abzubauen. Mit Wohnbauprogrammen ist vor allem der Neubau von Sozialwohnungen zu fördern.

C 1.5.06 (LROP)

Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sollen verfügbare Altgewerbe- und Altindustriegebiete vorrangig in Anspruch genommen werden.

C 1.5.07 (LROP)

Den unterschiedlichen Erfordernissen der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume entsprechend, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen:

- *Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung innerhalb von Gemeinden, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind.*

- *Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr innerhalb von Gemeinden mit herausragender Fremdenverkehrsbedeutung, wenn Einrichtungen des Fremdenverkehrs besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen. An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, daß sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.*

- *Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung, soweit sich diese auf innerhalb von Ordnungsräumen gelegene zentralörtliche und/oder schienenerschlossene Siedlungsbereiche oder auf Mittelzentren der Ländlichen Räume beziehen.*

- *Vorranggebiete für Freiraumfunktionen in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten von Ordnungsräumen.*

- *Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung innerhalb von Ordnungsräumen, wenn diese überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen.*

D 1.5.07

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden folgende Gemeindeteile festgelegt

- in der Stadt Obernkirchen:

    - OT Krainhagen,
    - OT Obernkirchen,

- in der Stadt Rinteln:

    - OT Schaumburg,
    - OT Todenmann,

- in der Gemeinde Auetal:

    - OT Rehren,
    - OT Rolfshagen,

- in der Samtgemeinde Niedernwöhren:

    - Flecken Wiedensahl,

- in der Samtgemeinde Rodenberg:

    - OT Apelern,
    - OT Lauenau,
    - OT Reinsdorf.

Wo mehrere Ortsteile innerhalb einer Gemeinde ausgewiesen sind, haben sich diese bei der Erfüllung der Funktion als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung - den jeweiligen Ausgangsbedingungen entsprechend - gegenseitig zu ergänzen.

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr werden folgende Gemeindeteile festgelegt:

- in der Stadt Bückeburg:

    - OT Bückeburg,

- in der Stadt Rinteln:

    - OT Rinteln,

- in der Stadt Stadthagen:

    - OT Stadthagen,

- in der Samtgemeinde Eilsen:

    - Bad Eilsen,

- in der Samtgemeinde Nenndorf:

    - OT Bad Nenndorf,

- in der Samtgemeinde Sachsenhagen:

    - OT Hagenburg.

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung innerhalb des Ordnungsraumes zur Sicherung einer den dörflichen Strukturen angepassten Entwicklung werden folgende Gemeindeteile festgelegt:

- in der Stadt Stadthagen:

    - Hobbensen,
    - Krebshagen,

- in der Samtgemeinde Nenndorf:

    - Hohnhorst (ohne Scheller),
    - Horsten,
    - Ohndorf,
    - Rehren,

- in der Samtgemeinde Rodenberg:

    - Groß Hegesdorf,
    - Kleinhegesdorf,
    - Lyhren,
    - Schmarrie,
    - Soldorf,

- in der Samtgemeinde Sachsenhagen:

    - Auhagen,
    - Nienbrügge,
    - Wiedenbrügge.

D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

C. 1.6.01 (LROP)

[Auszug]

Mittelzentren sind :

Bad Nenndorf,

Bückeburg,

Rinteln,

Stadthagen

[...].

C 1.6.02 (LROP)

Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen sind:

Salzgitter und Wolfsburg.

C 1.6.03 (LROP)

Die Standorte der Mittelzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Oberzentren sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Standorte der Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 1.6.03

Auf der regionalen Ebene sind folgende Gemeindeteile als grundzentrale Standorte (Grundzentren) festgelegt:

- in der Stadt Obernkirchen:
    - OT Obernkirchen,
- in der Gemeinde Auetal:
    - OT Rehren,
- in der Samtgemeinde Eilsen:
    - Bad Eilsen,

- in der Samtgemeinde Lindhorst:

    - OT Lindhorst,

- in der Samtgemeinde Niedernwöhren:

    - Niedernwöhren/OT Meerbeck (Schnittstelle),

- in der Samtgemeinde Nienstädt:

    - OT Nienstädt und
    - „Bergkrug“ (Schnittstelle der Mitgliedsgemeinden Helpsen, Hespe und Seggebruch) ;

    Den beiden Gemeindeteilen OT Nienstädt und „Bergkrug“ ist gemeinsam, im Sinne einer Arbeitsteilung, die grundzentrale Funktion für das Samtgemeindegebiet Nienstädt zugewiesen.

- in der Samtgemeinde Rodenberg:

    - OT Rodenberg und
    - OT Lauenau,

- in der Samtgemeinde Sachsenhagen:

    - OT Sachsenhagen und
    - OT Hagenburg.

In dem hierarchischen Zentralörtlichen System haben die einzelnen Zentralen Orte folgende Aufgaben:

- Die standörtlich festgelegten Mittelzentren haben zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf bereitzustellen.

- Die standörtlich festgelegten Grundzentren haben zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf bereitzustellen.

Zentrale Orte haben als Standorte innerhalb der Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen, so dass in allen Teilen des Landkreises Schaumburg die zentralen Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Mittel- und Grundzentren des Landkreises sind durch eine Stärkung der grund- bzw. mittelzentralen Funktionen zu erhalten und zu steigern.

Dieses soll insbesondere erreicht werden durch:

- den Erhalt bzw. die Schaffung bedarfsgerechter multifunktionaler und städtebaulich attraktiver Zentrenbereiche;

- eine Bündelung möglichst vielfältiger Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Freizeitangebote;

- eine Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralörtlichen Standorte durch den Erhalt und die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere von Fuß- und Fahrradwegen als auch der Straßen und durch eine Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie

- eine vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Standorte (siehe D 1.5.03).

C 1.6.04 (LROP)

Umfang und Zweckbestimmung von Einzelhandelsgroßprojekten haben der jeweiligen Stufe der Zentralen Orte zu entsprechen. Durch solche Projekte dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

D 1.6.04

Die räumliche Konzentration von überwiegend auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichteten Fachmärkten (Fachmarktagglomerationen) mit innenstadtrelevanten Sortimentsbereichen außerhalb städtebaulich integrierter Standorte ist zu verhindern.

D 1.7 Naturräume

C 1.7.01 (LROP)

In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, daß darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.

C 1.7.02 (LROP)

[Auszug]

In Naturräumen mit intensiver Fremdenverkehrsnutzung ist im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der Ökosysteme eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erforderlich; dieses gilt insbesondere für Teilbereiche der Räume

- *Weser- und Leinebergland*
- *[...].*

D 1.7.02

Belastungen der Natur durch Erholungs- und Freizeitnutzungen sollten durch besucherlenkende Maßnahmen minimiert werden. Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind zu schützen und entsprechend ihrer Belastbarkeit nur für ruhige Formen des Naturerlebens zu öffnen.

C 1.7.03

[Auszug]

Für die Naturräume gelten folgende Ziele:

C 1.7.03.6 Naturraum „Weser-Aller-Flachland“ (LROP)

Im westlichen Teil des Weser-Aller-Flachlandes sind vorrangig schützenswert

- *die Erlen- und Birkenbruchwälder*
- *die Flüsse einschließlich ihrer Altwässer*
- *die naturnahen Hochmoore einschließlich der regenerierenden Torfstichgebiete.*

Im stärker kontinental geprägten, östlichen Teil dieses Naturraumes sind vorrangige Ziele der Schutz und die Entwicklung

- *der Erlen- und Birkenbruchwälder sowie der Feuchtwiesen, insbesondere im Bereich des Drömlings*
- *der naturnahen großflächigen Wälder, u. a. der Eichen-Hainbuchenwälder mittlerer Standorte.*

Das Steinhuder Meer ist als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und die Allerniederung von Ahlden bis Rethem sowie das Riddagshausen-Weddeler Teichgebiet sind als Feuchtgebiete nationaler Bedeutung benannt; diese Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

D 1.7.03.6 Naturraum „Weser-Aller-Flachland“

Im Naturraum Weser-Aller-Flachland mit seinen verschiedenen Landschaftseinheiten sind im Besonderen folgende Grundsätze zu berücksichtigen :

- Erhalt und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Niederungsbereiche,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern (z.B. Wietser Teiche, Depenbachsteich),
- Erhaltung und Entwicklung einer standortgerechten Grünlandnutzung in den Niederungsbereichen; insbesondere ist eine Erhöhung des Grünlandanteils in den Niederungsbereichen des Winzlarer Grenzgrabens und seiner Nebengewässer und in der Umgebung von Wiedensahl (Buhnwiesen, Rollbeeke-Niederung) anzustreben.
- Schutz und Entwicklung der Grünlandgebiete des Meerbruchs sowie der Moorwiesen bei Hagenburg und Altenhagen als weitgehend offene Feuchtniederungen mit den daran gebundenen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung der Vogelwelt; Förderung einer extensiven, naturschutzkonformen Landbewirtschaftung zur Gewährleistung der dauerhaften Offenhaltung der Niederung und der Sicherung des dort vorhandenen vielfältigen Mosaiks an Strukturelementen,
- Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände des Schaumburger Waldes. Grundsätzlich ist eine Bestockung mit heimischen, standortgemäßen Laubbäumen anzustreben. Vorrangig schützenswert sind die großflächig zusammenhängenden Bestände naturraumtypischer Wälder (z.B. südlich von Wiedensahl, zwischen Cammer und Rusbend, nördlich von Pollhagen); seltene Waldtypen und Sonderbiotope sind (z.B. Eichen-Buchenwälder auf feuchten, basenarmen Standorten) vor Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung zu schützen.

- Sicherung und ggf. Pflege der relikthaften Bestände historischer Waldnutzungsformen (z.B. Schneitelbäume östlich von Cammer und bei Pollhagen im Schaumburger Wald),
- Erhaltung der am Rand oder innerhalb der Wälder gelegenen Waldwiesen und Grünlandgebiete und Förderung einer extensiven Bewirtschaftung an diesen Standorten (vorrangig Gebiete im bzw. am Schaumburger Wald, z.B. bei Mittelbrink/Pollhagen, Spießingshol und Cammer),
- Erhalt und Entwicklung dorftypischer Grünstrukturen (z.B. Obstgärten, Hofbäume, hofnahe Weideflächen) und strukturreicher Siedlungsränder, insbesondere der landschaftlich gut eingebundenen Ortsränder von Nordholz und Cammer.

C 1.7.03.7 Naturraum „Börden" (LROP)

Da dieser Naturraum wegen seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Besiedlungsdichte einen weit unterdurchschnittlichen Anteil an schutzwürdigen Flächen aufweist, sind neben einem Schutz der wertvollen Bereiche Maßnahmen zur Entwicklung typischer Ökosysteme notwendig; dies gilt im westlichen Teil des Naturraumes insbesondere für Auewälder im Bereich der Flußniederungen.

Vorrangig schützenswert sind im westlichen Teil des Naturraumes die großflächigen naturnahen Wälder und im östlichen, stärker kontinental geprägten Teil

- *die Halbtrockenrasen*
- *die Eichenmischwälder*
- *die kalkreichen Quellen und Quellsümpfe sowie die naturnahen Salzsümpfe.*

Im Hinblick auf die besondere Leistungsfähigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung kommt der Erhaltung und Sicherung dieses natürlichen Standortvorteils eine herausgehobene Bedeutung zu.

D 1.7.03.7 Naturraum „Börden“

Im Naturraum Börden mit seinen verschiedenen Landschaftseinheiten sind im Besonderen folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Erhaltung und Entwicklung der vielgestaltigen Kulturlandschaft als Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen, Gehölzen und Säumen; vorhandene strukturreiche Teilbereiche sind grundsätzlich zu erhalten. Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölzen, Säumen) für den Biotopverbund und zur Belebung des Landschaftsbildes anzureichern. Eine Erhöhung des Waldanteils ist anzustreben.
- Erhalt und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Niederungsbereiche,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern,
- Erhaltung und Entwicklung einer standortgerechten Grünlandnutzung in den Niederungsbereichen. Insbesondere ist eine Erhöhung des Grünlandanteils in der Bückeburger Niederung und Sachsenhäger Aueniederung, in den Niederungsbereichen des Winzlarer Grenzgrabens und seiner Nebengewässer, der Gehle, Riehe und Schlöpe sowie im engen Zusammenhang mit den Hagenhufendörfern entlang von Ziegenbach und Bornau, Holpe, Hülse und Vornhäger Bach anzustreben.
- Sicherung des charakteristischen Landschaftsbildes des markanten Höhenzuges der Rehburger Berge (Wölpinghäuser Berg, Düdinghäuser Berg, Atge Berg und Wiedenbrügger Berg),
- Erhaltung und Förderung des Anteils an Dauervegetation (Grünland, Brachflächen, Gehölze, Säume) in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen der Rehburger Berge und Bückeberge,

- Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände von Haster Wald, Klosterforst (zwischen Sachsenhagen und Lindhorst) und Schier (südlich von Hagenburg) sowie der Waldbereiche am Wölpinghäuser und Düdinghäuser Berg. Grundsätzlich ist eine Bestockung mit heimischen, standortgemäßen Laubbäumen anzustreben. Die großflächig zusammenhängenden Bestände naturraumtypischer Wälder im Schier sind vorrangig schützenswert.
- Erhaltung der am Rand oder innerhalb der Wälder gelegenen Waldwiesen und Grünlandgebiete und Förderung einer extensiven Bewirtschaftung an diesen Standorten (z.B. im Schier bei Hagenburg),
- Sicherung und ggf. Pflege charakteristischer Wiesen- und Weidelandschaften mit Kopfweiden und Hudebäumen sowie Streuobstwiesen (z.B. der Obstwiesen an den Hangbereichen der Rehburger Berge),
- Erhalt und Entwicklung typischer Siedlungsbiotope der Dörfer und Städte sowie strukturreicher Siedlungsränder.

C 1.7.03.9 Naturraum „Weser- und Leinebergland“ (LROP)

Im Weser- und Leinebergland sind die Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen Wälder vorrangiges Ziel. Weiterhin sind hier vorrangig schützenswert und entwicklungsbedürftig

- *Quellen und nährstoffarme Rieder und Sümpfe*
- *Bäche und kleine Flüsse, insbesondere im Harzvorland mit ihren Schotterauen und auch Schwermetallrasen*
- *Felsfluren, vor allem auf Kalk und Gips, und Kalk-Halbtrockenrasen.*

Als naturräumliche Besonderheit von übernationaler Bedeutung sind die Gipskarstgebiete des südlichen und südwestlichen Harzvorlandes mit Erdfällen, Höhlen, Felsen und anderen besonderen geomorphologischen Formen sowie den dazugehörigen Wäldern, Felsrasen, Still- und Fließgewässern vorrangig schützenswert. Für den oberirdischen Gipsabbau sollen deshalb über die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete hinaus keine neuen Flächen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden.

D 1.7.03.9 Naturraum „Weser- und Leinebergland“

Im Naturraum Weser- und Leinebergland mit seinen verschiedenen Landschaftseinheiten sind im Besonderen folgende Grundsätze zu berücksichtigen :

- Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes einer bewegten, von Tälern durchzogenen Mittelgebirgslandschaft,
- in den überwiegend nicht bewaldeten Landschaftseinheiten Erhaltung und Entwicklung der reichstrukturierten Kulturlandschaft als Mosaik aus Ackerflächen, Gehölzen, Grünland und Säumen (z.B. im Bückeburger Auetal und Rodenberger Auetal sowie in den oberen Hanglagen des Wesergebirges bei Schaumburg, Deckbergen, Steinbergen, Todenmann, Krankenhagen und bei Hohenrode). Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölzen, Säumen) für den Biotopverbund und zur Belebung des Landschaftsbildes anzureichern. Dieses gilt im Besonderen auch für die Weseraue hinsichtlich der Entwicklung auentypischer Strukturen.
- Erhalt und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Niederungsbereiche,
- Schutz und Entwicklung der Retentionsfunktion der Weserniederung,
- Entwicklung auentypischer Biotopkomplexe in den ehemaligen Bodenabbaubereichen der Weseraue,

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, insbesondere der Hofwiesenteiche als Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (v.a. für die Avifauna),
- Erhaltung der Biotope feuchter Standorte (Sümpfe, Quellbereiche usw.), wie sie insbesondere im Wennenkamper Bruch und südlich von Goldbeck vorkommen,
- Erhaltung und Entwicklung einer standortgerechten Grünlandnutzung in den Niederungsbereichen; insbesondere ist eine Erhöhung des Grünlandanteils in den Niederungsbereichen der Bückeburger Aue und Rodenberger Aue einschließlich der Nebengewässer sowie in der Weseraue anzustreben,
- Erhaltung und Entwicklung des artenreichen mesophilen Grünlandes magerer Standorte und der punktuell vorhandenen Magerrasen (z.B. im Süntelvorland, Lipper Bergland, Bückeburger Auetal und im Bereich der Kameshügel bei Möllenbeck/Krankenhagen),
- Erhaltung und Förderung des Anteils an Dauervegetation in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen,
- Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände der Bückeberge und von Harrl, Deister, Lipper Bergland, Wesergebirge und Süntel; grundsätzlich ist eine Bestockung mit heimischen, standortgemäßen Laubbäumen anzustreben. Vorrangig schützenswert sind die großflächig zusammenhängenden Bestände naturraumtypischer Wälder (z.B. Südosthang der Bückeberge bei Reinsdorf, im Deister nördlich des Waltershagener Baches, um Wennenkamp und Friedrichswald, Hoher Kamp im Süntel). Seltene Waldtypen und Sonderbiotope sind vor Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung zu schützen. Hierzu gehören insbesondere eine Vielzahl von Quellen bzw. Bachläufen mit angrenzenden, häufig kleinflächigen Beständen von Wäldern feuchter Standorte, Wälder trockenwarmer Standorte auf flachgründigen Hangstandorten (z.B. Taubenberg nördlich von Wennenkamp), die Vergesellschaftungen von Buchenwäldern mit Felskomplexen in den Kammlagen und am Südhang des Wesergebirges sowie der für das Kreisgebiet einzigartige Schluchtwald unterhalb der Paschenburg. Die Neugründung standortgemäßer Auwälder ist insbesondere in der Weseraue anzustreben.
- Erhalt der naturnahen, z.T. quelligen Waldbereiche im Bückeburger Auetal und Rodenberger Auetal (z.B. zwischen Rehren und Südhagen sowie im „Schneetal“, am Haarberg und südlich von Buchholz, Pohler Holz, Südholz, am Kleinen Riesen, bei Gut Wormsthal), an den Hängen des Wesertales (Terrassenkante bei Steinbergen, Grafensteinerhöh, Dankersener Wäldchen) sowie des Bückeburger Forstes im Übergangsbereich zur naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland,
- Erhaltung und Förderung der Bestände seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter vor allem im Süntelvorland und an den Hängen der Bückeberge,
- Sicherung und ggf. Pflege der Obstwiesen- und -weiden (z.B. an der Domäne Koverden und an der Exter zwischen Krankenhagen und Exten), der relikthaften Bestände historischer Waldnutzungsformen (z.B. Hudewald und Schneitelbäume im Süntelvorland, Niederwaldrelikte am Heutzeberg im Wesergebirge) und der Heckenstrukturen im Lipper Bergland und Süntelvorland,
- Schutz der Kameshügellandschaft bei Möllenbeck und Krankenhagen vor Beeinträchtigungen,
- Schutz der punktuell vorhandenen Felsstandorte im Kammbereich des Wesergebirges und an den Steilhängen im Lippischen Bergland,
- Erhalt und Entwicklung typischer Siedlungsbiotope der Dörfer und Städte sowie strukturreicher Siedlungsränder.

D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

C 1.8.01 (LROP)

Die Vorranggebiete für

- *Rohstoffgewinnung*
- *Natur und Landschaft*
- *Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung*
- *Trinkwassergewinnung*
- *hafenorientierte industrielle Anlagen*

sind in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete nach Ziffer B 8.01 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen Teil I - (LROP I) zu ergänzen.

D 1.8.01

In der Zeichnerischen Darstellung sind die folgenden Vorranggebiete räumlich näher festgelegt bzw. um Vorranggebiete regionaler Bedeutung ergänzt:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft,

- Vorranggebiete für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
  - für kurzfristige Inanspruchnahme und
  - für langfristige Inanspruchnahme,

- Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung.

In Vorranggebieten und Vorrangstandorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (LROP Nds., Teil I, B 8.02).

C 1.8.02 (LROP)

Die Vorrangstandorte für

- *Großkraftwerke*
- *Verkehrsflughäfen*
- *Seehäfen*
- *Sonderabfalldeponien*

sind in diesem Programm] bestimmt und in der Zeichnerischen Darstellung durch Symbol festgelegt [LROP]. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Maßgabe dieses Programms räumlich näher festzulegen.

C 1.8.03 (LROP)

Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien bzw. Vorranggebiete für die Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldeponien sind nach Maßgabe des Abschnitts C 3.10.1 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 1.8.03

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien festgelegt.

C 1.8.04 (LROP)

Weitere für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete und -standorte nach Ziffer B 8.01 LROP I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen

D 1.8.04.

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung festgelegt.

C 1.8.05 (LROP)

Überlagern sich in der Zeichnerischen Darstellung ganz oder teilweise mehrere Vorranggebiete untereinander oder mit Vorrangstandorten oder Verkehrswegen, so sind diese Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich zu entflechten.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Vorranggebieten, Vorrangstandorten oder Verkehrswegen ist nur dann möglich, wenn der Vorrang der Trinkwassergewinnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Vorranggebiete und Vorrangstandorte können sich mit Vorsorgegebieten in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme überlagern, wenn dies mit der festgelegten Vorrangnutzung vereinbar ist.

***C 1.8.06 (LROP)** entfällt.*

***C 1.8.07 (LROP)** gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.*

D 1.9 Vorsorgegebiete

C 1.9.01 (LROP)

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind festzulegen:

- *Vorsorgegebiete für Landwirtschaft*
- *Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft*

- *Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung*
- *Vorsorgegebiete für Erholung*
- *Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft*
- *Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung*
- *Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.*

Es sind Gebiete festzulegen, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind.

D 1.9.01

In der Zeichnerischen Darstellung sind die folgenden Vorsorgegebiete festgelegt:

- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,

- Vorsorgegebiete für Erholung,

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft
  - aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials,

- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft,

- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung,

- ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung.

In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (LROP Nds., Teil I, B 9.02).

C 1.9.02 (LROP)

Die räumlich-konkrete Umsetzung der in den Beikarten 1 bis 7 [des LROP] nach Inhalt und Umfang zum Ausdruck gebrachten fachlichen Zielvorstellungen des Landes erfolgt eigenverantwortlich durch die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der in den Abschnitten C 2 und C 3 aufgeführten Ziele und der genannten fachlichen Grundlagen.

Die Inhalte der Beikarten 1 bis 7 [des LROP] sind vollständig in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einzubringen. Dabei sind die Inhalte der Beikarten sowohl untereinander als auch mit vorhandenen und zu entwickelnden regionalen Vorrang-, Vorsorge- und sonstigen Nutzungsansprüchen abzuwägen. Abweichungen von den Inhalten der Beikarten 1 bis 7 [des LROP] bei der räumlich-konkreten Umsetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen durch das Ergebnis einer sachgerechten Gesamtabwägung begründet sein.

C 1.9.03 (LROP)

Überlagerungen verschiedener Vorsorgegebiete sind zu vermeiden, wenn die Arten des Schutzes und der Nutzung nicht miteinander in Einklang stehen oder zu bringen sind.

D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

D 2.0 Umweltschutz allgemein

C 2.0.01 (LROP)

Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.

C 2.0.02 (LROP)

Für Naturgüter und Funktionen, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind Vorranggebiete festzulegen.

D 2.0.02

In der Zeichnerischen Darstellung sind zum Schutz von Naturgütern und ökologischen Funktionen Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

C 2.0.03 (LROP)

Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken.

C 2.0.04 (LROP)

Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

C 2.1.01 (LROP)

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich - durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen.

D 2.1.01

Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durch einen funktionsfähigen Naturhaushalt ist in allen besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Landkreises anzustreben. Tier- und Pflanzenarten sowie die von ihnen gebildeten Lebensgemeinschaften sind in ihrem Bestand und ihrer Funktionsfähigkeit auf Dauer zu sichern und zu entwickeln. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind grundsätzlich so gering wie möglich zu halten.

Überregional und regional besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile, welche des besonderen Schutzes, der Pflege und Entwicklung bedürfen, sind insbesondere die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft.

C 2.1.02 (LROP)

Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle - insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte - naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.

D 2.1.02

Aufbauend auf die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie die Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ist in der Region ein regionales Biotopverbundsystem mit ökologisch bedeutsamen Kernbereichen und vernetzenden Verbundstrukturen zu entwickeln.

Als großräumige vernetzende Elemente dieses Verbundsystems sind die Fließgewässer und ihre Auen besonders zu schützen und in ihrer ökologischen Qualität zu verbessern (siehe auch D 2.3.03 und D 2.3.04). Vorrangig ist eine Extensivierung und ökologische Entwicklung in den Fließgewässerauen Rodenberger Aue, Bückeburger Aue und Exter anzustreben.

Kleinräumige Vernetzungen sind durch die Entwicklung und Neuanlage von Hecken, Säumen, Feldrainen, Feldgehölzen und sonstigen Gehölzstrukturen in ausgeräumten Landschaftsteilen sowie durch die Einrichtung von Acker- und Gewässerrandstreifen zu fördern.

Die Ansprüche und Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sind dabei besonders zu berücksichtigen. Zur Umsetzung sollen entsprechende Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen zwischen Naturschutz, Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie Renaturierungs- und Pflegekonzepte als auch Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsrahmenpläne der Wasserwirtschaft genutzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit in Schwerpunkträumen (Flächenpools) zu bündeln und sollen – soweit fachlich und rechtlich möglich – unter Berücksichtigung raumordnerischer Ziele in überörtliche Planungen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft wie z.B. in den regionalen Biotopverbund eingebunden werden.

C 2.1.03 (LROP)

Extensive Nutzungsformen, ungenutzte Flächen und besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sind auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten oder zu entwickeln.

C 2.1.04 (LROP)

Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen - im Außenbereich sind

- *möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten*
- *naturbetonte Bereiche auszusparen*
- *die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.*

D 2.1.04

Insbesondere die folgenden Gebiete sind vor weiteren Beeinträchtigungen wie Zerschneidung durch Verkehrswege, Freileitungen und der Ansiedlung lärmemittierender oder anderweitig beeinträchtigender Betriebe im Außenbereich zu schützen:

- Lipper Bergland südöstlich von Exten (Rumbecker Berg und Umgebung),
- Süntelausläufer und nördliches Süntelvorland südlich der A 2, von Rannenberg (L 434) im Westen bis Messenkamp (B 442) im Osten,
- Bückeberge mit nördlichen und südlichen Hangbereichen zwischen Stadthagen (B 65), Rehren (A 2), Obernkirchen (L 442) und Rodenberg (B 442),
- Deister mit Westhang bis zur A2 und L 420 (bei Lauenau und Messenkamp),
- Schaumburger Wald und Rehburger Berge zwischen Cammer und Wiedenbrügge einschließlich der Reekewiesen sowie der Wiesenbach- und Feldrieheniederung bei Pollhagen.

C 2.1.05 (LROP)

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind zu gestalten und so zu entwickeln, daß ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. Entsprechende Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope.

D 2.1.05

In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt.

C 2.1.06 (LROP)

Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.

C 2.1.07 (LROP)

Sofern Gebiete nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, daß darin Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenabbaugebiete und Truppenübungsplätze.
Die Schaffung entsprechender Lebensräume schließt eine extensive Bewirtschaftung nicht aus.

D 2.1.07

Geeignete Gebiete, deren Nutzung durch Beendigung oder Aufgabe des Bodenabbaus, der Landwirtschaft oder sonstiger Inanspruchnahme entfällt, sind als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt naturraumtypisch und unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu entwickeln.

Für eine gezielte Biotopentwicklung sind vorrangig Böden mit extremen Standorteigenschaften, insbesondere grund- oder stauwasserbeeinflusste oder extrem flachgründige, felsige und trockene Bereiche zu nutzen. Grundsätzlich ist dabei das natürliche Wiederbesiedlungs- und Entwicklungspotenzial zu berücksichtigen. Biotoplenkende Maßnahmen auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften sollen die natürliche Entwicklung (Sukzession) nur im konkreten Einzelfall, z.B. bei der Wiedervernässung stark dränierter Niedermoorböden, beeinflussen.

C 2.1.08 (LROP)

Für halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Bereiche sind, soweit es für ihre Erhaltung erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die die natürlichen Abläufe sichern sollen. Dazu gehören Maßnahmen der Erstinstandsetzung, der Dauerpflege und der Kontrolle der Schutzgebiete und Objekte.

C 2.1.09 (LROP)

Die vorstehenden Ziele sind entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des jeweiligen Naturraumes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.

D 2.1.09

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für den Bereich Natur und Landschaft sind für den Planungsraum in der Beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms - insbesondere in D 1.7 und D 2.1 - sowie in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Bei der Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele innerhalb der Naturräume „Weser-Aller-Flachland“, „Börden“ und „Weser- und Leinebergland“ sind analog D 1.7.01/03 - planungsraumbezogen - die Erfordernisse der einzelnen Landschaftseinheiten zugrunde zu legen.

C 2.1.10 (LROP)

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und um die jeweils notwendigen Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorranggebiete zu ergänzen. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.

D 2.1.10

Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt werden für den Naturschutz besonders wertvolle Gebiete, linienhafte Elemente und Kleinstrukturen. Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich naturschutzrechtlich zu sichern und ggf. durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln.

C 2.1.11 (LROP)

Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kommen die in der Beikarte 1 gekennzeichneten, aus der Sicht des Landes wertvollen Landschaftsteile sowie darüber hinaus weitere, aus regionaler Sicht wertvolle Landschaftsteile in Betracht. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.

D 2.1.11

Als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegt werden Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihres vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes, ihrer Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung als wertvoll einzustufen sind. Diese Gebiete sind möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich naturschutzrechtlich zu sichern und ggf. durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln.

D 2.2 Bodenschutz

C 2.2.01 (LROP)

Der Boden ist als

- *Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,*
- *Teil des Naturhaushalts,*
- *prägendes Element von Natur und Landschaft*

zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

C 2.2.02 (LROP)

Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Eingetretene Belastungen sind möglichst zu beseitigen.

C 2.2.03 (LROP)

In Gebieten mit erheblichen Bodenbelastungen sind weitere bodenbelastende Nutzungen und der Eintrag problematischer Stoffe zu vermeiden oder zu vermindern.

C 2.2.04 (LROP)

Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sind grundsätzlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

C 2.2.05 (LROP)

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen.

C 2.2.06 (LROP)

Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

C 2.2.07 (LROP)

Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden.

C 2.2.08 (LROP)

Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern.

D 2.2.08

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung möglichst nicht beeinträchtigt werden (siehe D 3.2.02).

C 2.2.09 (LROP)

Bei der Waldbewirtschaftung sind die günstigen Wirkungen des Waldes auf Klima, Boden und Wasserhaushalt zu sichern und zu fördern. Bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert im engeren räumlichen Bereich durchzuführen.

D 2.3 Gewässerschutz

C 2.3.01 (LROP)

Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen.

C 2.3.02 (LROP)

Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern.

D 2.3.02

Der Eintrag von Schad- und Nährstoffen in die Gewässer soll vermieden oder soweit wie möglich verringert werden, insbesondere durch den Ausbau leistungsfähiger Abwasserbehandlungssysteme, die Überwachung und erforderlichenfalls Sanierung ehemaliger Mülldeponien und anderer Altlasten sowie durch eine gewässerschonende Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Flächen.

C 2.3.03 (LROP)

Die weitgehend natürlichen oder naturnahen Gewässer sind so zu schützen, daß ihre Gewässergüte sich nicht verschlechtert. In den übrigen Gewässern ist die Gewässergüte so zu verbessern, daß eine Annäherung an die ursprünglich vorhandenen Gegebenheiten,

wie sie vor nachhaltiger menschlicher Beeinflussung herrschten, stattfindet. Das entspricht überwiegend der Gewässergüteklasse II (gering belastet).

D 2.3.03

Die Gewässer sind vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen. Ihre naturraumtypische Gewässergüte ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Alle Gewässer im Planungsraum sollen mindestens die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) erhalten oder wiedererlangen. Gewässer, die Badezwecken dienen bzw. dafür vorgesehen sind, sollen die Güteklassen I bis II (gering belastet) bewahren oder wiedererlangen. Auf der Grundlage regelmäßiger Gewässergüteberichte und -kartierungen sind für alle stärker belasteten Gewässer Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Wiederherstellung der genannten Gewässergüteklassen führen.

C 2.3.04 (LROP)

Die biologischen, speziell die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue sind wiederherzustellen. Dazu sind als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässerabhängiger Lebensraum nichtbewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.

Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.

Bei der Gewässerunterhaltung wie auch bei der Nutzung der Gewässer durch den Wassersport sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

D 2.3.04

Das natürliche Fließgewässersystem des Landkreises ist in weitgehend naturnahem Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Für alle Gewässer, vornehmlich für die Gewässer gemäß Niedersächsischem Fließgewässerschutzsystem, sind als Pufferzonen beidseitig naturnahe Randstreifen vorzusehen. Der Ankauf von Gewässerrandstreifen ist zu fördern.

Gewässerufer sind grundsätzlich in einem ausreichenden Abstand von Bebauung freizuhalten.

Die Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerstruktur soll durch wasserwirtschaftliche Rückbaumaßnahmen soweit wie möglich unterstützt werden. Die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Tierarten ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Zusätzliche Querverbauungen in den Gewässern sind zu vermeiden.

Die natürlichen Überschwemmungsbereiche sind als Retentionsräume zu erhalten oder ggf. wiederherzustellen, insbesondere durch die Entwicklung von abflussverzögernden und erosionsmindernden Vegetationsstrukturen wie Grünland, Hecken, Gebüschen oder Wald. Auf eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und vor allem eine Rücknahme der Ackernutzung zugunsten einer Grünlandbewirtschaftung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.

Die Gewässerunterhaltung hat unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege sowie der Landwirtschaft so zu erfolgen, dass die wasserableitende Funktion dauerhaft gewährleistet wird. Die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den natürlichen Überschwemmungsgebieten soll im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Belangen erfolgen.

Die geeigneten Gewässer des Landkreises sind für die Wassersportnutzung unter Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft zu entwickeln (siehe auch D 3.8.09).

C 2.3.05 (LROP)

Die niedersächsischen Flachseen bedürfen eines besonderen Schutzes gegen den Eintrag von Nährstoffen. Dazu sind in ihrem Einzugsgebiet die Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Abwasseranlagen drastisch zu reduzieren.

Kultivierte oder entwässerte Hochmoore sollen soweit wie möglich vernäßt werden.

C 2.3.06 (LROP)

Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Nordsee und des Wattenmeeres sind insbesondere die Einträge von Nährstoffen und Schadstoffen auf direktem Wege, über die Flüsse und die Luft erheblich zu verringern. Belastetes Baggergut ist schadlos abzulagern.

Das Wattenmeer ist in seiner ökologischen Funktion und seiner Ausdehnung zu erhalten.

D 2.3.06

Bei allen Maßnahmen, die Fließgewässer im Landkreis Schaumburg betreffen, soll das zusammenhängende System der Gewässer berücksichtigt werden, weil auch Schadstoffe, die in die hiesigen Fließgewässer gelangen, zur Verschmutzung des Wattenmeers und der Nordsee beitragen.

C 2.3.07 (LROP)

Die Versalzung (der) [...] Weser ist unverzüglich zu verringern und so bald wir möglich zu beheben; vordringlich sind Belastungsspitzen abzubauen.

C 2.3.08 (LROP)

Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.

D 2.3.08

Das Grundwasser ist als eine natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen zu schützen. Es ist möglichst in seiner natürlichen Beschaffenheit zu erhalten. (Siehe auch D 3.9.1.07.)

Zur Förderung der Grundwasserbildung sollen insbesondere die Gewässerauen in ihrer Funktion als natürliches Hochwasserrückhaltegebiet bewahrt bzw. dieser Funktion wieder zugeführt werden. Flächenversiegelungen sollen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen angestrebt und Regenwasser möglichst vor Ort versickert werden (siehe D 2.2.05 und D 3.9.3.04).

C 2.3.09 (LROP)

Flächenhafte Belastungen des Grundwassers infolge einer intensiven Landwirtschaft sind durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei pflanzenbedarfsgerechter Düngung zu reduzieren. Insbesondere sind die Belastungen des Grundwassers infolge Ammoniakemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.

C 2.3.10 (LROP)

Punktförmige Grundwasserschadensfälle sind zu erfassen, zu bewerten und nach Möglichkeit zu sanieren.

D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

C 2.4.01 (LROP)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind abzubauen.

D 2.4.01

Um Ansatzpunkte für Maßnahmen zum Abbau von Luftverunreinigungen in der Region aufzeigen zu können, ist das Emissionskataster für den Landkreis Schaumburg regelmäßig zu aktualisieren.

C 2.4.02 (LROP)

Zur Verminderung von Luftverunreinigungen sind

- *vorrangig emissionsfreie oder emissionsarme Verkehrsmittel - insbesondere in Ordnungsräumen - einzusetzen*
- *schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden*
- *Wohngebiete größeren Umfanges verstärkt an Fernheizanlagen anzuschließen.*

D 2.4.02

Eine Verminderung von Luftverunreinigungen soll erreicht werden durch

- die Verbesserung der Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs und der Radwegenetze zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger und -systeme,
- die Ausschöpfung aller Energieeinsparpotenziale,
- den verstärkten Einsatz umweltfreundlicher und regenerativer Energiequellenträger zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

C 2.4.03 (LROP)

Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sind auch durch räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.

D 2.4.03

Um Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung zu vermeiden, sind schädliche Luftverunreinigungen vorrangig bereits am Entstehungsort zu verhindern.

Wenn eine Vermeidung der Emissionen nicht möglich ist, sind zwischen Emittenten und Wohnbebauung sowie anderen immissionsempfindlichen Einrichtungen ausreichende Abstände einzuhalten bzw. geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies gilt auch für Geruchsemissionen.

C 2.4.04 (LROP)

Die Schadstoffbelastung der Luft ist in besonders belasteten Regionen laufend zu überwachen. Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

D 2.4.04

Bei Planungen und Begutachtungen von Maßnahmen mit starken Emissionen sind die Messwerte aus dem Immissionsmessnetz für den Raum Rinteln - die kontinuierlich beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie weiterverarbeitet und zum jederzeitigen Abruf gespeichert werden - verstärkt zu nutzen.

C 2.4.05 (LROP)

Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelästigung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärmminderungspläne von den Gemeinden - soweit erforderlich - aufzustellen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

D 2.4.05

Um einen vorbeugenden Schallschutz zu gewährleisten, sollen in Städten und Gemeinden des Landkreises Schaumburg Schallimmissionspläne aufgestellt werden, in denen der Lärm städtebauliche Auswirkungen haben kann. Auf der Grundlage von

Schallimmissionsplänen sind Lärmminderungspläne zu entwickeln, die bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

C 2.4.06 (LROP)

Die Lärmminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren. Zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung sind ausreichende Abstände einzuhalten. In den Siedlungszentren, insbesondere in Ordnungsräumen, sind Zonen geringer Lärmbelastung anzustreben.

C 2.4.07 (LROP)

Verkehrswege und andere lärmerzeugende Anlagen sind so zu planen, daß davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Wo im Bereich vorhandener Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärmmindernde Maßnahmen nicht gewahrt werden können, ist der Bau neuer Wohnungen oder anderer lärmempfindlicher Einrichtungen zu verhindern.

C 2.4.08 (LROP)

Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Verkehrslärm sollen durch technische Maßnahmen an Fahrzeugen bzw. Fluggeräten und durch verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. An stark lärmbelasteten Verkehrswegen sind Maßnahmen zur Lärmsanierung anzustreben.

D 2.4.06 bis D 2.4.08

Bei städtebaulichen Planungen sollen die Lärm-Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten werden. Vor allem in Wohn- und Erholungsgebieten sowie im Umfeld schutzbedürftiger Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Krankenhäusern, Altenheimen und Altenpflegeeinrichtungen sollen bestehende Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Lärm vermindert und neue vermieden werden. Insbesondere in Wohngebieten ist auf eine geringere Lärmbelastung durch die Vermeidung von Verkehr, Verkehrsberuhigungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen bei anderen Emittenten und durch eine vorsorgende Bauleitplanung hinzuwirken.

Es sind ausreichende Abstände zu Lärmquellen einzuhalten bzw. ausreichender Lärmschutz durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die störungsmindernde Anordnung von lärmemittierenden zu lärmsensiblen Anlagen ist auch anzustreben, wenn gegenwärtig noch vertretbare Schwellenwerte unterschritten werden. Von einem Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege ist nach Möglichkeit abzusehen.

Vermeidbare Lärmbelästigungen durch lärmintensiven Freizeitsport sind in Hörweite von Wohn- und Erholungsgebieten auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

C 2.4.09 (LROP)

Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen lärmerzeugender Nutzungen, darunter insbesondere der Verteidigung, sowie zur Lenkung der Bauleitplanung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Lärmbereiche und Siedlungsbeschränkungsbereiche festzulegen. Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissionen. Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung auszuschließen ist.

Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche sind insbesondere festzulegen
- *an stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen*
- *unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm für Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb*
- *um lärmemittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.*

Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich ist.

D 2.4.09

In einer Fortschreibung des RROP ist die Festlegung der Lärmbereiche vorzunehmen.

C 2.4.10 (LROP) und ***C 2.4.11 (LROP)*** gelten nicht für den Landkreis Schaumburg

C 2.4.12 (LROP)

Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.

C 2.4.13 (LROP)

Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen so zu planen, daß die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

D 2.4.13

Vorhandene leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen sind bei Ausweisung neuer Wohngebiete frühzeitig zu berücksichtigen, um eine mögliche Beeinträchtigung der Bevölkerung durch elektromagnetische Felder weitestgehend auszuschließen. Bei Errichtung solcher emittierender Anlagen sind die Auswirkungen auf die Umweltgüter einschließlich des Menschen bei der Planung und Genehmigung zu berücksichtigen.

D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

C 2.5.01 (LROP)

Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch

- *Verlagerung von Verkehrsleistungen im Straßen- und Flugverkehr auf Schiene und Wasserstraße,*
- *Verlagerung des individuellen auf den öffentlichen Personenverkehr,*
- *Herabsetzung der Verkehrsleistungen durch Verkehrsvermeidung,*
- *technische Energieeinsparungen an Verkehrsmitteln*

zu vermindern.

C 2.5.02 (LROP)

Die energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen sind durch
- *rationelle Energienutzung und -umwandlung,*
- *Energieeinsparung,*
- *Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,*
- *technische Maßnahmen zur Entschwefelung und Entstickung von Rauchgasen bei Kohlekraftwerken*

zu vermindern.

Eine Erhöhung des Anteils von Erdgas an der Energieversorgung gegenüber dem Anteil von Kohle und Erdöl ist anzustreben.

C 2.5.03 (LROP)

Klimarelevante Emissionen durch landwirtschaftliche Aktivitäten - z.B. durch Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Lagerung und Ausbringung von Gülle - sind zu vermindern.

C 2.5.04 (LROP)

Der Wald ist im Hinblick auf seine Klimaschutzfunktion (Bindung von CO^2) zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vermehren und nachhaltig zu nutzen.

C 2.5.05 (LROP)

In dicht besiedelten Gebieten sind Freiräume zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas zu erhalten. In windreichen Regionen soll die Schutzfunktion des Waldes zur Verbesserung des Kleinklimas besiedelter Gebiete beitragen.

D 2.5.05

Freiflächen innerhalb oder am Rande von Siedlungsbereichen, die hohe Bedeutung für den Austausch von Frisch- und Kaltluftmassen haben, sind von Bebauung möglichst freizuhalten.

C 2.5.06 (LROP)

Bei der Errichtung von Deponien ist eine weitestgehende Gasfassung und -nutzung vorzusehen, um die klimarelevanten Emissionen von Methangasen zu reduzieren.

D 2.5.06

Für eine wirksame Klimaschutzpolitik sind Methangase aus der Abfalldeponierung dadurch zu verringern, dass Abfall vermieden und wiederverwertet wird sowie die Deponiegase genutzt werden (siehe auch D 3.10.0.01).

D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

C 2.6.01 (LROP)

Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, daß historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Kulturlandschaften dienen.

C 2.6.02 (LROP)

Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u.a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.

D 2.6.01/02

Die Eigenart der Landschaftsräume prägende Elemente der historischen Kulturlandschaft sind zur Wahrung der gewachsenen kulturellen Identität der Region dauerhaft zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten. Dazu gehören insbesondere Zeugnisse traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung, Relikte historischer Waldnutzungsformen, die Hagenhufendörfer mit historischer Flurauftеilung, Zeugnisse des Bergbaus und des historischen Sandsteinabbaus in den Bückebergen, historische Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, Alleen mit altem Baumbestand sowie eine Vielzahl baulicher Anlagen und archäologischer Denkmale.

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Kulturellen Sachgüter“ sind aufgrund ihrer herausragenden raumprägenden Bedeutung in ihrem Gesamtzusammenhang zu sichern und ggf. verträglich zu nutzen. Störende Maßnahmen im Umfeld sind zu vermeiden.

C 2.6.03 (LROP)

Die Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, daß sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpaßt und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, daß historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.

D 2.6.03

Historisch gewachsene und erhaltene Siedlungen sind einschließlich ihrer siedlungsbildprägenden Freiräume wie Obstgärten, hofnahe Wiesen und Weiden etc. im Sinne einer behutsamen Dorf- und Stadterneuerung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Neubauten sind harmonisch in das Gesamtbild des Ortes einzupassen.

C 2.6.04 (LROP)

Historische und besonders wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen flächendeckend erfaßt, erforscht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

D 2.6.04

Die für die kulturelle Identität des Planungsraumes besonders bedeutenden Einzelobjekte der historischen Kulturlandschaft sind in ihrer Bedeutung zu stärken und den Bewohnern und Besuchern des Landkreises in geeigneter Weise näher zu bringen.

D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

C 3.0.01 (LROP)

Die wirtschaftlichen Nutzungen sind in allen Landesteilen klein- und großräumig so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen und, soweit notwendig, umzugestalten, daß sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen und auch für künftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offenhalten.

C 3.0.02 (LROP)

Um eine umwelt- und sozialverträgliche Raumnutzung sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, daß

- *Nutzungen in Natur und Landschaft nur im unabweisbaren Umfang eingreifen,*
- *Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden,*
- *sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, daß Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technische Möglichkeiten verträglich gemacht werden,*
- *sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflochten werden,*
- *bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.*

C 3.0.03 (LROP)

Die Infrastruktur ist - vorrangig in den Teilbereichen Verkehr, Energie, Wasserversorgung und Entsorgung - strukturell, technisch, organisatorisch und mit Hilfe flankierender ordnungspolitischer Maßnahmen so zu entwickeln und auszugestalten, daß sie den ökologischen Umbau der Wirtschaft fördert und für alle Nutzungsarten und Nutzergruppen Anreiz schafft für einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und für umweltverträgliche Nutzungsformen.

D 3.0.02/03

Durch eine vorausschauende und regional abgestimmte Gewerbestandort- und Gewerbeflächenplanung sollte ein Beitrag zur Verringerung von Nutzungskonflikten zwischen gewerblichen Aktivitäten und konkurrierenden Raumnutzungsbelangen, insbesondere Wohn- und Freizeitnutzungen sowie Ansprüchen des Natur- und Umweltschutzes innerhalb der Region geleistet werden.

Auf eine Entwicklung von Siedlungsflächen für die gewerbliche Wirtschaft an geeigneten Standorten ist hinzuwirken. Dabei sind die jeweiligen endogenen Entwicklungspotenziale bzw. Standortqualitäten zu berücksichtigen. Auf eine gute verkehrliche Erschließung ist besonders zu achten.

D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

C 3.1.01 (LROP)

In allen Landesteilen ist darauf hinzuwirken, daß die vorhandenen Arbeitsstätten im produzierenden Gewerbe sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich gesichert, weiterentwickelt und durch neue ergänzt werden.
Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Qualifikationsstand ist weiter zu erhöhen. In den Betrieben sind familien- und frauengerechte Arbeitsplatz- und Arbeitszeitstrukturen besonders zu fördern. Durch geeignete Maßnahmen soll auf eine Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen hingewirkt werden.

D 3.1.01

Der Bestand an Unternehmen ist zu sichern und durch Aktivierung des endogenen Entwicklungspotenzials sowie durch die Förderung von Existenzgründungen weiter auszubauen.

Bei der Bestandspflege und Neuansiedlung von Unternehmen ist auf den Erhalt mittelständischer Strukturen und der Branchenvielfalt zu achten.

C 3.1.02 (LROP)

Auf den Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Schwächen der Wirtschaft ist - insbesondere in den Ländlichen Räumen - hinzuwirken. Wirtschaftsstrukturdefizite sind durch Ansiedlung neuer und ergänzender Betriebe zu mindern.
Standortdefizite sind soweit wie möglich durch standortspezifische Bündelung leistungsfähiger, wirtschaftsnaher Infrastruktur, insbesondere der Informations-, Kommunikations-, Transport- und Umwelttechnik, auszugleichen.

D 3.1.02

Zum Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Schwächen der Wirtschaft ist der Ausbau des Forschungs- und Entwicklungsbereiches in den einzelnen Betrieben zu fördern. Dabei ist die Zusammenarbeit von Wirtschaftsbetrieben der Region mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen auch außerhalb des Planungsraumes zu unterstützen.

C 3.1.03 (LROP)

Regions- und standortspezifische Vorteile, wie

- *Lage am seeschifftiefen Fahrwasser*
- *Lage an Schnittstellen überregionaler Verkehrssysteme*
- *Nähe zu Großbetrieben mit umfangreichem und differenziertem Zulieferbedarf*
- *Nähe zu Forschungseinrichtungen,*

sind gezielt zu nutzen und zu sichern.

D 3.1.03

Der regions- und standortspezifische Vorteil des Landkreises durch die Lage an der Autobahn A 2 als Verkehrsachse europäischer Bedeutung ist für die gewerbliche Wirtschaft zu nutzen und zu sichern.

C 3.1.04 (LROP)

Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsvorbelastung, den absehbaren und unvermeidbaren zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen haben.

C 3.1.05 (LROP)

Für die Ansiedlung neuer, die Erweiterung, Umstrukturierung und Verlagerung bestehender Arbeitsstätten im produzierenden Bereich sind geeignete Flächen, vorrangig in den Zentralen Orten der in Ziffer B 6.07 LROP I benannten Schwerpunkte bedarfsgerecht zu sichern.

Bei der Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen ist die ökologische Belastbarkeit des jeweiligen Standortes und seines Umfeldes zu berücksichtigen.
Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind dafür besonders geeignete Standorte und Flächen zu sichern.

D 3.1.05

Die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben die Mittelzentren (vgl. LROP Nds., Teil I, B 6.07) sowie aufgrund ihrer regionalen Sondersituationen die Standorte OT Lauenau (Samtgemeinde Rodenberg) und OT Obernkirchen (Stadt Obernkirchen) (siehe auch D 1.5.03).

In den übrigen Städten und Gemeinden ist eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste gewerbliche Entwicklung zu fördern.

C 3.1.06 (LROP)

[Auszug]

Vorranggebiete für industrielle Anlagen gemäß Ziffer B 8.01 LROP I werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

C 3.1.07 (LROP)

Der Fremdenverkehr ist in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in den Teilräumen zu stärken, die besondere Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs bieten.

In den Teilräumen, in denen bereits Überlastungserscheinungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen und wertvoller Landschaftsteile bestehen oder zu befürchten sind, ist der Fremdenverkehr im Sinne eines sanften Tourismus so umweltverträglich umzustrukturieren, daß er als wirtschaftliche Erwerbsgrundlage und Einkommenserzielung für die Bevölkerung in der Region erhalten werden kann und der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt werden.

D 3.1.07

Der Tourismus ist auf der Grundlage der regionalen und lokalspezifischen touristischen Entwicklungspotenziale im Sinne des „sanften Tourismus“ weiter auszubauen.

Insbesondere

- die abwechslungsreichen naturräumlichen Gegebenheiten und die vielfältige Kulturlandschaft, die mit ihrem Wegenetz gute Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholungsformen – vor allem dem Radwandern und Wandern – bieten,
- die regionstypischen, kulturgeschichtlich attraktiven Dörfer, Städte und Sehenswürdigkeiten,
- die Weserrenaissance als kunstgeschichtlich herausragender Baustil der Weserregion,
- das regionaltypische Unterkunfts- und Gaststättengewerbe,
- die Ausflugsschifffahrt auf der Weser und auf dem Mittellandkanal,
- das bestehende Kur- und Bäderwesen in Bad Eilsen und Bad Nenndorf sowie
- die in Norddeutschland einmalige Trachtenvielfalt, auch als Abbild der Schaumburger Identität

sind als wesentliche Tourismuspotenziale bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert zu nutzen.

Dabei sind die vorhandenen freizeit- und tourismusrelevanten Infrastruktureinrichtungen qualitativ zu verbessern und zu ergänzen. Als Grundlage für entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Infrastruktur und zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit sollen auf kommunaler und regionaler Ebene Entwicklungskonzepte aufgestellt werden.

Das Radwanderwegenetz als wichtiger Bestandteil der Erholungsinfrastruktur ist zu sichern, auszubauen und zu beschildern. Dieses gilt vorrangig für regional und überregional bedeutsame Routenführungen.

Die Nutzung der touristischen Potenziale des ländlichen Raumes ist als wichtige außerlandwirtschaftliche Erwerbsquelle besonders zu unterstützen. Neben der Entwicklung von Angeboten zum „Urlaub auf dem Lande“ sind die Erweiterung von Angeboten für den Reitsport und die Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten in die Maßnahmen einzubeziehen.

Das bei der Schaumburger Landschaft e.V. vorhandene „Know-how“, insbesondere in den Bereichen Kulturförderung und Tourismus ist verstärkt in die touristischen Konzepte auf lokaler und regionaler Ebene einzubeziehen. Dazu ist die Schaumburger Landschaft e.V. in ihrer Eigenständigkeit zu stärken.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Kur- und Bäderwesens in Bad Eilsen und Bad Nenndorf ist die Entwicklung neuer touristischer Angebote im Bereich Gesundheit/„Fitness/Wellness“ anzustreben.

C 3.1.08 (LROP)

Für Standorte mit Fremdenverkehrsbedeutung, an denen Einrichtungen des Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen, ist gemäß Ziffer C 1.5.07 die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.1.08

Die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr haben die in D 1.5.07 festgelegten Standorte (OT Bückeburg, OT Stadthagen, OT Rinteln, Bad Eilsen, OT Bad Nenndorf, OT Hagenburg).

C 3.1.09 (LROP)

Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch ihre Realisierung dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht gefährdet werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben.

D 3.1.09

Anlagen für das Freizeitwohnen sollen nur entstehen, wo sie hinsichtlich ihrer Lage und Größe der sozioökonomischen Tragfähigkeit der Standortgemeinde und der benachbarten Kommunen entsprechen.

C 3.1.10 (LROP)

Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen. Die in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

D 3.1.11

Durch vielfältige zielgruppenorientierte Programmangebote und eine Verbesserung des Standards der Tourismuseinrichtungen ist auf eine Verlängerung der Verweildauer auswärtiger Gäste, eine Belebung des Tourismus im Winterhalbjahr und somit eine Erhöhung der Gäste- und Übernachtungszahlen insgesamt hinzuwirken.

D 3.1.12

Die bestehenden lokalen und regionalen Kooperationen der touristischen Leistungsanbieter zur Bündelung der tourismusrelevanten Angebote und Aktivitäten sowie deren Vermarktung sind zu stärken und weiterzuentwickeln. Hierzu ist unter Nutzung der neuen Medien, insbesondere dem Internet, ein Informationsnetzwerk der Tourismusakteure aufzubauen.

Die überregionale Vermarktung der touristischen Angebote im Landkreis Schaumburg ist im Rahmen der bestehenden Landkreisgrenzen überschreitenden Kooperationen weiterzuführen. Darüber hinaus sind bei Bedarf weitere sach- und/oder teilregionsbezogene Kooperationen im Sinne des Tourismus- und Regionenmarketings anzustreben.

D 3.2 Landwirtschaft

C 3.2.01 (LROP)

Die Landwirtschaft ist in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern. Sie hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.

D 3.2.01

Die Landwirtschaft ist als leistungs- und wettbewerbsfähiger Wirtschaftszweig und als wesentliche und landschaftsprägende Flächennutzung im Landkreis Schaumburg langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Unter Berücksichtigung der durch nationale und europäische Agrarpolitik bestimmten äußeren Rahmenbedingungen der Landwirtschaft, der spezifischen Standortfaktoren, Betriebs- und Produktionsstrukturen sowie der gesteigerten Umwelterfordernisse ist in der

Region eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft zu fördern, die

- den in der Landwirtschaft Beschäftigten bzw. der von ihr abhängigen Bevölkerung in allen Betriebsgruppen sozial und wirtschaftlich befriedigende Arbeits- und Lebensbedingungen bietet,

- durch einen möglichst effizienten Einsatz der Produktionsfaktoren (vor allem Bodenbearbeitung, Fruchtfolge, Düngung, Pflanzenschutzmittel) umweltverträglich und standortgerecht Nahrungsmittel zur Versorgung der Bevölkerung produziert und
- einen Beitrag zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft und zur weiteren Steigerung ihres Erholungswertes leistet,

- durch sorgfältige Beachtung ökologischer Belange die Funktionsfähigkeit des Natur-, Wasser- und Bodenhaushaltes gewährleistet und die Erhaltung der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren sichert; wobei ökologische Leistungen, die zu über die „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ hinausgehenden Einschränkungen führen, in der Regel zu entschädigen sind,

- unter Beachtung ordnungsgemäßer Bewirtschaftungsmethoden den umweltverträglichen Anbau von nachwachsenden Rohstoffen einführt bzw. ausweitet, soweit dafür die Markt- und Absatzbedingungen gegeben sind und

- Erwerbskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben schafft, z.B. Angebote der Ferien- und Freizeitgestaltung oder Pflege von unter besonderem öffentlichen Schutz stehenden Landschaftsflächen.

C 3.2.02 (LROP)

Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen. Grundlage für die Festlegung derjenigen Gebiete, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes besondere Bedeutung haben, ist die Beikarte 2.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere für die regionalen Planungsräume bedeutsame Gebiete festgelegt werden.

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

C 3.2.03 (LROP)

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.

Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken. Insbesondere in den

- Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, sofern die Erhöhung des Grünlandanteiles den Zielen des Naturschutzes entspricht,

- natürlichen Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer und

- erosionsgefährdeten Hanglagen des Weser- und Leineberglandes und der Rehburger Berge

ist auf den landwirtschaftlichen Flächen eine verstärkte Grünlandnutzung zu fördern.

C 3.2.04 (LROP)

Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen, die überregionale Vermarktung niedersächsischer Erzeugnisse ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.

D 3.2.04

Die Möglichkeit, regionale Erzeugnisse innerhalb des Landkreises bzw. der Weserbergland Region, aber auch überregional, zu vermarkten, soll verstärkt genutzt werden. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Landwirtschaft ist dabei besonders anzustreben.

C 3.2.05 (LROP)

Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu entflechten sowie die Umstellung auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorfsanierung und der regionalen Strukturförderung einen Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden leisten.

D 3.2.05

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen sowie Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorferneuerung und der regionalen Strukturförderung sollen auch dazu beitragen,

- einen sinnvollen Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen zu finden,
- Konflikte zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen (z.B. Bauleitplanung, Bodenabbau, Verkehrsinfrastruktur) zu beheben,
- das Ortsbild ländlicher Siedlungen zu pflegen und wiederherzustellen,
- den Landschaftsraum durch strukturierende und ökologisch wertvolle Elemente wie Hecken oder Feldgehölze aufzuwerten.

Raumbedeutsame Eingriffe durch außerlandwirtschaftliche Nutzungen sind grundsätzlich so abzustimmen, dass die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Bäuerlich strukturierte Landwirtschaftsbetriebe sind vorrangig an ihrem Standort innerhalb der Ortslagen zu sichern. Die Bauleitplanung hat die Belange der Landwirtschaft im Innenbereich der Orte zu berücksichtigen. Um die Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben nicht zu behindern, sollen besonders in vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebieten und Siedlungen immissionsempfindliche Nutzungen ausreichend große Abstände zu entwicklungsfähigen Betrieben einhalten. Gleichzeitig sind die Emissionsbelastungen landwirtschaftlicher Betriebe durch umwelt- und tiergerechte Haltungsformen sowie umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen zu verringern, so dass die siedlungsstrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden nicht eingeschränkt werden.

C 3.2.06 (LROP)

Um die Fischerei weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, vor allem im Watten- und Küstenmeer, zu beachten.

D 3.3 Forstwirtschaft

C 3.3.01 (LROP)

Der Wald ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

D 3.3.01

Im Landkreis Schaumburg ist bei allen Planungen und Maßnahmen auf die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Waldes sowie auf eine Vergrößerung der Waldfläche hinzuwirken.

Die Funktionen des Waldes für die Rohstoffversorgung, für den Biotop- und Artenschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Klimaschutz, Lärm- und Immissionsschutz, für die Freiraumsicherung, landschaftsbezogene Erholung, Bereicherung des Landschaftsbildes und für den Sichtschutz sind nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies gilt uneingeschränkt auch für die außerhalb der zusammenhängenden Waldgebiete gelegenen kleineren Restwaldflächen, Hecken und Feldgehölze.

C 3.3.02 (LROP)

Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände ist hinzuwirken. Die Wildhege hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.

C 3.3.05 (LROP)

Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, daß in den unterschiedlichen Wuchsgebieten Wälder mit standortgemäßen Baumarten entwickelt bzw. erhalten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt werden. Der Wald im Besitz des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.

D 3.3.02/05

Die Neuanlage, Bewirtschaftung und Gestaltung der Wälder ist so durchzuführen, dass je nach Wuchsgebiet stabile naturnahe Wälder mit standortgemäßen Bäumen durch eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft entwickelt bzw. erhalten werden, die ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig und auf Dauer erfüllen können.
Die Bewirtschaftung der Waldbestände sollte sich an der „Langfristigen ökologischen Waldbauplanung für die Niedersächsischen Landesforsten“ orientieren.

Auf der Grundlage aktueller forstlicher Standort- und Waldbiotopkartierungen soll die natürliche Artenvielfalt der Wälder erhalten und gefördert werden. Strukturarme Wälder sollen unter Ausnutzung und Beteiligung natürlicher Verjüngung mittel- bis langfristig zu standortgemäßen und strukturreichen Mischwäldern umgebaut werden. Größere Kahlschläge und der Anbau von ökologisch wenig zuträglichen und nicht standortgemäßen Baumarten ist zu vermeiden.

Die Wildhege ist der Tragfähigkeit des Ökosystems anzupassen. Die Hegemaßnahmen müssen bei Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes gewährleisten, dass sich die Hauptbaumarten ohne Schutzvorrichtungen natürlich verjüngen können und Schälschäden die Stabilität und den Wert der Waldbestände nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Die Entwicklung naturnaher, gestufter Waldränder ist in der Region zu fördern. Um die ökologischen Funktionen und Erlebnisqualität der Waldränder und ihrer Übergangszonen in die freie Feldmark nicht zu beeinträchtigen, sind diese grundsätzlich in einem Abstand von mindestens 100 m von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungsänderungen freizuhalten. Im Einzelfall können - soweit die o.g. Waldrandfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt und die Mindestabstände zur Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) eingehalten werden - einzelne bauliche Anlagen, die z.B. der Ver- und Entsorgung dienen bzw. einen Baulückenschluss darstellen, hiervon eine Ausnahme bilden.

Ebenso wie der Landeswaldbesitz ist der Wald, der sich im Eigentum des Landkreises Schaumburg (Kreisforstamt) befindet, zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften. Dabei soll insbesondere die Bewirtschaftung des Kreisforstamtes die multifunktionalen Wirkungen des Waldes auf ganzer Fläche sicherstellen sowie die besonderen Interessen der Bürger des Landkreises im Sinne des Dominalteilungsvertrages berücksichtigen.

C 3.3.03 (LROP)

Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, in der Umgebung der Mittel- und Oberzentren, in Ordnungsräumen und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.

D 3.3.03

Der Bewaldungsgrad im Landkreis Schaumburg ist im Vergleich zum Land Niedersachsen überdurchschnittlich. Da sich die Verteilung der Waldflächen jedoch hauptsächlich auf die Höhenzüge des Weser- und Leineberglandes sowie auf den Schaumburger Wald konzentrieren, ist vorrangig in den waldarmen Gebieten, in der Umgebung der Mittelzentren Stadthagen, Bückeburg und Bad Nenndorf, im Bereich des Ordnungsraumes Hannover-Hildesheim und in Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung auf eine Vergrößerung der Waldfläche durch standortgemäße Wälder hinzuwirken. Bei den Aufforstungsplanungen sind die ökologische Bedeutung und Vielfalt des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild sowie die Belange der Landwirtschaft und der Erholung eingehend zu berücksichtigen.

C 3.3.04 (LROP)

Besonders in waldreichen Gebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen, z.B. Wiesentäler oder Heideflächen, grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.

D 3.3.04

Von Aufforstungen grundsätzlich freizuhalten sind vor allem in den waldreichen Gebieten des Landkreises Schaumburg die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutenden Flächen wie Wald-, Feucht- und Streuwiesen, sonstige Feuchtbiotope, nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützte Biotope, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz sowie bekannte und vermutete Bodendenkmale. Davon kann abgewichen werden, wenn sonstige Zielvorstellungen des Naturschutzes wie die Auwaldentwicklung mit der Aufforstung harmonieren.

In der Zeichnerischen Darstellung sind „Von Aufforstungen freizuhaltende Gebiete“ festgelegt.

C 3.3.05 (LROP)

Siehe oben.

D 3.3.05

Siehe D 3.3.02/05.

C 3.3.06 (LROP)

Unvermeidbare Eingriffe sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.

D 3.3.06

Eingriffe und Belastungen (Immissionen), die die allgemeine Leistungsfähigkeit der Wälder erheblich oder auf Dauer beeinträchtigen, sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nur soweit wie unbedingt notwendig zerschnitten und durch Bodenabbau oder durch Veränderungen der Grundwasserstände in seiner Vitalität nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Wertvolle Biotope und die großen geschlossenen Waldgebiete sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Möglichkeiten zum Rückbau von Straßen, die Waldgebiete durchschneiden, sollten genutzt werden.

C 3.3.07 (LROP)

In der Beikarte 3 sind diejenigen Waldgebiete dargestellt, die nach Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft räumlich näher festzulegen sind. Darüber hinaus vorhandene Waldgebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorsorgegebiete gesichert werden.

D 3.3.07

Die festgelegten „Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft“ umfassen sämtliche regional bedeutsamen Wälder des Landkreises Schaumburg. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass die Vorsorgegebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen möglichst nicht

beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist den festgelegten „Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft“ ein hoher Stellenwert beizumessen.

C 3.3.08 (LROP)

In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.

Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 v. H. ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken.

Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.3.08

Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sicherzustellen, ist eine Stärkung der Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft durch strukturverbessernde Maßnahmen im Landkreis Schaumburg anzustreben. Insbesondere für die Waldflächen außerhalb der Landesforsten sind flächendeckende Waldinventuren, forstliche Standort- und Waldbiotopkartierungen zu fordern und zu unterstützen.

Um den Absatz von Holz zu steigern, sollten neue Absatzmöglichkeiten für Holz erschlossen und bekannte Holzanwendungen, z.B. im öffentlichen Hochbau, wiederbelebt werden. Die Gewinnung von Wärme und Strom mit dem Rohstoff Holz ist zu fördern, um einerseits Holz aus Durchforstungs- und Landschaftspflegearbeiten einer Nutzung zuzuführen und andererseits einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Auf die Vernetzung vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen Biotopen ist hinzuwirken. In den ausgeräumten Landschaftsteilen sind auch kleine Restwaldbestände und Feldgehölze zu erhalten, neu anzulegen und miteinander zu vernetzen. Die Neuanlage bzw. Vermehrung standortgemäßer Auwälder ist im Rahmen des regionalen Biotopverbundsystems in den Überschwemmungsbereichen der Fließgewässer an geeigneten Stellen zu fördern, vordringlich gilt dieses für das Wesertal.

D 3.4 Rohstoffgewinnung

C 3.4.01 (LROP)

Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind entsprechend ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebens- und wirtschaftliche Produktionsgrundlage nachwachsender Generationen zu erforschen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind zu sichern.

C 3.4.02 (LROP)

Auf eine umweltverträgliche und effiziente Ausnutzung der Rohstoffvorkommen sowie auf eine Verringerung des Bedarfs an natürlichen mineralischen Rohstoffen durch Substitution, Recycling und qualitätsgerechte Verwendung ist hinzuwirken.

Der Torfabbau ist grundsätzlich auf Flächen zu beschränken, die für den Naturschutz auch langfristig keinen besonderen Wert haben. In ökologisch besonders sensiblen Bereichen ist auf eine vorzeitige Beendigung des Abbaus hinzuwirken.

D 3.4.02

Die als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung nördlich von Hagenburg festgelegte Torflagerstätte ist nur für balneologische Zwecke zu nutzen.

C 3.4.03 (LROP)

Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau in Frage kommen, sind im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können, soweit erforderlich und auf Grund der Gegebenheiten vor Ort auch umsetzbar, nähere Festlegungen hinsichtlich einer zeitlich gestaffelten Inanspruchnahme der Lagerstätten getroffen werden. Die zeitliche Staffelung soll insbesondere die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. In Teilen einiger regionaler Planungsräume im Land, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, kann die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung mit dem Ausschluß dieser Nutzung an anderer Stelle in diesen Teilräumen verbunden worden. Die Teilräume sind gemeindegrenzenscharf festzulegen.

Kleinflächige Lagerstätten (kleiner als 20 ha), die aus landesweiter Sicht herausragende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung haben und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen sind, sind in der Anlage bestimmt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich so zu konkretisieren und zu ergänzen, daß entgegenstehende Nutzungen zumindest zeitlich entflochten werden können und die Möglichkeit des Abbaus langfristig gesichert bleibt. Nachfolgenutzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen.

[ohne Anlage zu Ziffer C 3.4.03]

C 3.4.05 (LROP)

[Auszug]

Grundlage für die Festlegung von Vorsorgegebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist die Beikarte 4 [des LROP]. Die Vorsorgegebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der eine längerfristige regionale Bedarfsdeckung sichert und mit den Belangen des Natur-, Boden- und Wasserschutzes in Einklang gebracht werden kann.

D 3.4.03/05

Für den Abbau oberflächennaher, wertvoller Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt (siehe auch D 3.4.08). Für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Kies und Sand) im Bereich des Wesertales (Stadt Rinteln) ist eine zeitliche Abfolge der Inanspruchnahme festgelegt (Zeitstufen I und II). Diese Abfolge ist zu beachten (siehe auch D 3.4.08).

In der Zeichnerischen Darstellung sind ferner Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Diese Gebiete sollen für die längerfristige regionale Bedarfsdeckung gesichert werden. Sie sind daher vor Überbauung und anderen Maßnahmen, die die Abgrabungen der Lagerstätten auf Dauer verhindern, freizuhalten.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung gemäß LROP Nds. zur Gewinnung von Naturwerkstein in den Bückebergen (Obernkirchener Sandstein) ist - nur auf Grund unzureichend geklärter möglicher Konflikte des Gesteinsabbau mit Belangen der Trinkwassergewinnung - in Teilbereichen in Abweichung zum LROP zu Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung herabgestuft worden. Denn für diese Bereiche ist nicht nachgewiesen, dass ein Sandsteinabbau zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung führt. Für die Feststellung, dass kein Zielkonflikt zwischen der Trinkwassergewinnung und dem Rohstoffabbau besteht, ist eine weitergehende gutachterliche Erkundung und Beurteilung unerlässlich.

C 3.4.04 (LROP)

gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

C 3.4.06 (LROP)

Bereiche für übertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe können in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte gesichert werden.

C 3.4.07 (LROP)

Der Abbau von Lagerstätten soll grundsätzlich dort erfolgen, wo Nutzungskonkurrenzen am geringsten sind.

C 3.4.08 (LROP)

Auf einen planvollen, sparsamen und räumlich konzentrierten Abbau mit nachfolgender Wiedereingliederung der Abbaubereiche in die Landschaft mit dem Ziel der Renaturierung naturnaher Ökosysteme ist hinzuwirken, sofern nicht eine anderweitige Folgenutzung vordringlich ist.

D 3.4.08

Der Abbau von Kies und Sand sowie sonstiger oberflächennaher Rohstoffe ist vorrangig auf die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.

In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung sind als Folgenutzungen die in der Zeichnerischen Darstellung die Vorranggebiete überlagernden Vorsorgenutzungen anzustreben.

Im Rahmen der Rekultivierung ist grundsätzlich auf eine Wiedereingliederung der Abbaustätte in die sie umgebende Landschaft hinzuwirken. Dabei kommt der Folgenutzung Naturschutz eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist auch zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaß die ehemaligen Abbauflächen als Wieder- bzw. Neuaufforstungsflächen dienen können. Ferner ist die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet zu prüfen (siehe auch D 3.8.09).

Die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung und die anschließende Renaturierung bzw. Bereitstellung für eine Folgenutzung sollen in der Regel zügig und abschnittsweise fortlaufend erfolgen.

D 3.5 Energie

C 3.5.01 (LROP)

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, daß die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.

D 3.5.01

Die öffentliche, gewerbliche und industrielle Versorgung des Kreisgebietes mit Energie ist unter Berücksichtigung der energie- und umweltgesetzlichen Rahmenbedingungen durch die im Landkreis Schaumburg tätigen Energieversorgungsunternehmen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen sicherzustellen.

Die Energieversorgung ist im Landkreis Schaumburg auf ökonomisch und ökologisch vertretbare Weise so zu gestalten, dass die Möglichkeiten der rationellen Energieverwendung, der Energieeinsparung, der Nutzung erneuerbarer Energieträger und der Energieträgersubstitution ausgeschöpft werden.

C 3.5.02 (LROP)

Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.

C 3.5.03 (LROP)

Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf

der Grundlage örtlicher Energiepotentiale sind auszuschöpfen. Grundlage dafür sollen örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sein.

D 3.5.02/03

Bei Maßnahmen im Siedlungsbestand und bei Neubaumaßnahmen in städtebaulich verdichteten Bereichen ist darauf hinzuwirken, dass die örtlichen und regionalen Energiepotenziale - insbesondere die Möglichkeiten der Abwärmenutzung und der Kraft-Wärme-Kopplung - ausgenutzt werden. Der Einsatz dezentraler Versorgungseinheiten ist zu prüfen.

Bereits auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung sollten die Möglichkeiten zur Senkung des Energieumsatzes von Gebäuden durch klimagerechtes Bauen und passive Sonnenenergienutzung berücksichtigt werden.

C 3.5.04 (LROP)

Folgende Standorte bestehender Großkraftwerke sind als Vorrangstandorte für nichtnukleare Energiegewinnungsanlagen für Umstrukturierungs- und/oder Ersatzmaßnahmen in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:

Bleckede/Altgarge	*Mehrum*
Buschhaus/Offleben	*Meppen*
Emden	*Stade*
Grohnde	*Unterweser*
Landesbergen	*Wilhelmshaven.*
Lingen	

Davon kommen für den Ausbau in Betracht vorrangig die Vorrangstandorte

Emden	*Unterweser*
Wilhelmshaven	*Stade.*

Sollte trotz Ausschöpfung der Energieeinsparpotentiale und der Potentiale erneuerbarer Energien die Errichtung eines Kraftwerks an einem neuen Standort erforderlich werden, ist außerdem im Interesse der Vorsorge für künftige Entwicklungen und unter Einbeziehung räumlicher Alternativen folgender, in der Zeichnerischen Darstellung festgelegter Vorrangstandort für den Neubau zu sichern:

Emden/Rysum.

Diese Vorrangstandorte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen ist von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha auszugehen, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.

C 3.5.05 (LROP)

In den für die Nutzung von Windenergie besonders geeigneten Landesteilen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrangstandorte für Windenergienutzung mindestens in einem Umfang festzulegen, der folgende Leistung ermöglicht:

Landkreis Aurich	*250 MW*
Landkreis Cuxhaven	*300 MW*
Landkreis Friesland	*100 MW*
Landkreis Leer	*200 MW*
Landkreis Osterholz	*50 MW*
Landkreis Stade	*150 MW*
Landkreis Wesermarsch	*150 MW*
Landkreis Wittmund	*100 MW*
Stadt Emden	*30 MW*
Stadt Wilhelmshaven	*30 MW.*

Die Städte Emden und Wilhelmshaven sowie im Landkreis Cuxhaven die Stadt Cuxhaven sollten Teilbereiche der Vorranggebiete für hafenorientierte industrielle Anlagen für die Errichtung von Windenergieparks nutzen.

In den übrigen Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen darüber hinaus weitere Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden.

Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung kann mit dem Ausschluß dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden.

D 3.5.05

Bei der Ausweisung von Windenergiestandorten im Rahmen der Flächennutzungsplanung durch die Gemeinden sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktionen und des Immissionsschutzes besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren.-

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung festgelegt.

Es ist sicherzustellen, dass Windkraftanlagen nach Beendigung ihrer Nutzung auf Kosten des Betreibers abgebaut werden können. Die Standorte sind in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.

C 3.5.06 (LROP)

Zur Sicherheit der Gasversorgung ist darauf hinzuwirken, daß

- *Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden,*
- *die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen wird,*
- *das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut wird.*

D 3.5.06

Ein weiterer Ausbau des regionalen und der örtlichen Verteilernetze der Gasversorgung ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit anzustreben.

C 3.5.07 (LROP)

Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.

D 3.5.07

In der Zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Stromleitungen und Umspannwerke (ab 110 kV) sowie Rohrfernleitungen für Gas dargestellt.

C 3.5.08 (LROP)

Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.

C 3.5.09 (LROP)

Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln.

D 3.5.08/09-

Die Möglichkeiten, die Beeinträchtigungen der Umwelt durch Transportleitungen zu minimieren, sind auszuschöpfen. Dazu sind Fernleitungen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen.

D 3.6 Verkehr und Kommunikation

D 3.6.0 Verkehr allgemein

C 3.6.0.01 (LROP)

Niedersachsen ist durch ein leistungsfähiges Verkehrsnetz an die großen deutschen und europäischen Wirtschaftsräume anzubinden.

Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, daß der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben.

Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken. Die innerregionale Verkehrsentwicklung soll durch wohnortnahe Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Menschen auf Verkehrsmittel hingelenkt werden, die die Umwelt am wenigsten belasten. Die Siedlungsentwicklung ist darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern.

D 3.6.0.01

Die Weiterentwicklung der einzelnen regionalen Verkehrssysteme soll die angestrebte zentralörtliche Raumstruktur des Landkreises Schaumburg sichern. Siedlungs- und Verkehrsplanung müssen eine Einheit bilden.

Bei künftigen Verkehrsplanungen sind die Bedürfnisse von Fußgängern und Radfahrern verstärkt zu berücksichtigen. Auf ein interkommunal abgestimmtes, bedarfsgerechtes Radwegenetz an klassifizierten Straßen, Wirtschafts- und Wanderwegen ist hinzuwirken. Dieses ist eng mit den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs zu verknüpfen.

C 3.6.0.02 (LROP)

Bei der Verkehrsbedienung der einzelnen Teilräume des Landes ist eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenteilung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme anzustreben. Auf den Schienenverkehr und den ÖPNV ist besonderes Gewicht zu legen.

C 3.6.0.03 (LROP)

[Auszug]

Der insbesondere durch die Liberalisierung des westeuropäischen und die Öffnung des osteuropäischen Marktes weiterhin wachsende Güterverkehr ist in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße zu verlagern, um einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu begegnen.

Güterverkehrszentren sind als Schnittstellen zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zu sichern und zu entwickeln, um einen schnellen und reibungslosen Übergang von einem Verkehrsträger auf den anderen zu ermöglichen. Sie sind vordringlich in den Räumen mit hohem Güterverkehrsaufkommen zu schaffen. [...]

Die in der Zeichnerischen Darstellung [LROP] festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und ggf. durch weitere regionale Güterverkehrszentren zu ergänzen. Dafür kommen auch aus regionaler Sicht bedeutsame Teilstandorte der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren in Frage.

D 3.6.0.03

Im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes für den Landkreis Schaumburg ist zu prüfen, ob die Region Standortvoraussetzungen für die Errichtung eines effektiven regionalen Güterverkehrszentrums (GVZ) bietet.

Die Standortsuche ist auf die Hauptziele

- der Verlagerung des straßengebundenen Güterverkehrs auf die umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße der Region (Kombinierter Verkehr) und

- der langfristigen Sicherung und Verbesserung der Standortqualitäten und Wirtschaftskraft der Region auszurichten.

Geplante Umschlaganlagen des Kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) der Deutschen Bahn AG sind vorrangig in die Standortwahl einzubeziehen.

Des Weiteren sind ggf. Verkehrs-, Logistik- und Dienstleistungsunternehmen im regionalen GVZ als Schnittstelle zwischen dem Fern- und Nahverkehr in das überregionale Netz der Güterverkehrszentren einzubinden.

C 3.6.0.04 (LROP)

gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

C 3.6.0.05 (LROP)

Die Zentralen Orte sind ihrer Funktion entsprechend an den regionalen bzw. überregionalen Verkehr anzubinden. Dazu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sollen regionale Gesamtverkehrspläne sein.

C 3.6.0.06 (LROP)

Die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig in Ländlichen Räumen mit Strukturschwächen, insbesondere im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern, zu verbessern. Dabei sollen umweltfreundliche Verkehrsträger Vorrang erhalten.

D 3.6.0.06

Die Erschließung der kleinen dispers im ländlichen Raum liegenden Siedlungen ist durch eine bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur zu gewährleisten.

C 3.6.0.07 (LROP)

Das in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert dargestellte überregionale Verkehrsnetz ist - unter Berücksichtigung der fachplanerischen Erfordernisse - in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und durch regional bedeutsame Verkehrswege zu ergänzen.

D 3.6.0.07

Das überregional und regional bedeutsame Verkehrsnetz ist in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

C 3.6.1.01 (LROP)

Der ÖPNV ist zu einer attraktiven Alternative zum Individualverkehr auszugestalten. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur sind hierauf

abzustimmen. Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem Individualverkehr Vorrang erhalten.

In allen Teilräumen des Landes ist die Zusammenfassung der Träger des ÖPNV zu verkehrlichen und tariflichen Einheiten anzustreben. Auf den Zusammenschluß zu Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbünden ist - auch grenzüberschreitend - hinzuwirken.

Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren.

D 3.6.1.01

Unter Berücksichtigung der Eigenwirtschaftlichkeit (Kostenneutralität) ist das ÖPNV-System grundsätzlich nachfragegerecht zu verbessern. Grundlage dafür bildet der Nahverkehrsplan des Landkreises Schaumburg.

Zur Steigerung der Attraktivität des straßengebundenen ÖPNV im Planungsgebiet ist ein Gemeinschaftstarif einzuführen. Dabei sind Verknüpfungen mit dem Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (Schaumburg-Tarif) und Anerkennungsregelungen mit den umliegenden Tarifgebieten anzustreben.

C 3.6.1.02 (LROP)

In den Ordnungsräumen sind Verbesserungen im regional bedeutsamen Straßennetz mit den Belangen des ÖPNV abzustimmen, insbesondere sind

- *konkurrierende Parallelverkehre zum ÖPNV zu vermeiden*
- *ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen im Straßenraum zu fördern.*

An den Haltestellen des Schienennahverkehrs sind ausreichend Flächenvorsorge für park+ride- und bike+ride-Anlagen zu betreiben und entsprechende Angebote zu schaffen oder zu verbessern.
Die Verlagerung von Individualverkehr auf den ÖPNV ist durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen zu unterstützen.

D 3.6.1.02

Auf den Ausbau der Haltepunkte und der Bahnhöfe des Schienenverkehrs zu Verknüpfungspunkten mit dem Bus-, dem PKW- und dem Fahrradverkehr ist hinzuwirken. Dazu sind entsprechend des Bedarfs Park & Ride- sowie qualitativ hochwertige Bike & Ride-Anlagen einzurichten. Deren Einbeziehung in das örtliche Straßen- und Radwegenetz ist zu berücksichtigen. An stark frequentierten Bahnhöfen des Schienenpersonennahverkehrs ist die Schaffung von Fahrradstationen anzustreben.

C 3.6.1.03 (LROP)

[Auszug]

In den Ordnungsräumen Hannover, [...] ist vorrangig der schienengebundene ÖPNV zu sichern und zur Bewältigung großer Verkehrsmengen weiter auszubauen.
Vorhandene Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbünde sind zu stärken und den Bedürfnissen entsprechend auszubauen.

Im Ordnungsraum Hannover ist das Stadtbahnnetz weiter auszubauen. Das Nahverkehrssystem in der Region ist in Ergänzung des geplanten Ausbaus der Strecke Wunstorf-Hannover/Hbf.-Lehrte auf den Strecken

- *Haste/Springe-Weetzen-Hannover/Hbf.*
- *[...]*

auszubauen.

C 3.6.1.04 (LROP)

Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung zu tragen.

C 3.6.1.05 (LROP)

In den Ländlichen Räumen ist der ÖPNV zu sichern, zu verbessern und auszubauen. Eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sind sicherzustellen; dies gilt auch für die Flächenerschließung dünn besiedelter Teilräume, Ein auf den Schienenverkehr abgestimmtes und auf die Siedlungsstruktur ausgerichtetes Bussystem ist vorzuhalten.
Entsprechendes gilt für die in Ziffer 03 nicht aufgeführten Ordnungsräume. Dabei ist auf die Erschließung siedlungsnaher Erholungsgebiete zu achten.

D 3.6.1.05

Auf eine Sicherung der Haltepunkte Kirchhorsten und Lindhorst ist hinzuwirken.

Zur Befriedigung des Bedarfs nach ÖPNV-Angeboten in Räumen und Zeiten schwacher Verkehrsnachfrage ist die Einführung von differenzierten Bedienungsformen (Anruflinienfahrt, Anrufsammeltaxi und Anrufbus) unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

C 3.6.1.06 (LROP)

Die Anbindung von Erholungsgebieten sowie Sport- und Freizeitanlagen ist durch den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern.

D 3.6.1.06

Die Anbindung der regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte sowie der Sporteinrichtungen in das Liniennetz des ÖPNV ist anzustreben.

D 3.6.2 Schienenverkehr

C 3.6.2.01 (LROP)

Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr zu verbessern und so zu entwickeln, daß er erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.
Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen des Landes zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Gleichfalls sind Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Netz dort erforderlich, wo Strecken elektrifiziert werden sollen. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sind der schnelle und langsame Verkehr nach Möglichkeit zu entmischen.
Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

D 3.6.2.01

Für den regionalen Verkehr im Landkreis Schaumburg ist unter Berücksichtigung funktionaler Zusammenhänge ein leistungsfähiges Schienennetz für den Schienenpersonenverkehr (SPNV) und den Güterverkehr zu sichern bzw. zu entwickeln.

Das in der Zeichnerischen Darstellung enthaltene Schienennetz der Deutschen Bahn AG, der Rinteln-Stadthagener Verkehrs GmbH und der Verkehrsbetriebe Extertal ist einschließlich der vorhandenen und geplanten Güteranschlussgleise zu sichern.

Zur Entmischung von Schienenfernverkehr (ICE, IC, IR) und Schienenpersonennahverkehr (Regionalexpress (RE), S-Bahn) ist auf der Kursbuchstrecke 370 im Abschnitt zwischen Minden und Wunstorf auf den Bau eines dritten Gleises hinzuwirken, um eine größtmögliche betriebliche Unabhängigkeit des Schienenpersonennahverkehrs vom Schienenpersonenfernverkehr zu erreichen.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und -sicherheit sowie der Umweltbeeinträchtigungen sind folgende höhengleiche Bahnübergänge auf der Kursbuchstrecke 370 im Abschnitt Minden-Hannover durch Über- bzw. Unterführungen möglichst zu beseitigen:

- in Haste (Samtgemeinde Nenndorf) im Zuge der L 449,
- in Hohnhorst (Samtgemeinde Nenndorf) im Zuge der K 50 und im Zuge des Ortsverbindungsweges Hohnhorst/Dorf - Scheller - Haste,
- in Bückeburg im Zuge der Straße Am Bahnhof und
- in Evesen (Stadt Bückeburg) im Zuge der K 1.

Die Streckenverbindung Rinteln, Süd (–Barntrup-Lemgo) ist für den Güterverkehr zu sichern. In grenzüberschreitender Abstimmung ist eine Reaktivierung dieser Strecke für den Personenverkehr anzustreben.

Die Rinteln-Stadthagener Eisenbahn ist für den Güterverkehr zu sichern. Auf eine Reaktivierung der Strecke für den Personennahverkehr durch den zuständigen Aufgabenträger, das Land Niedersachsen bzw. die Landesnahverkehrsgesellschaft mbH, ist hinzuwirken.

Das Eisenbahnnetz und seine Nebenanlagen wie Bahnhöfe, Haltepunkte und Güterumschlageinrichtungen sollten auf einen dem Stand der Technik und den Dienstleistungsanforderungen entsprechenden Standard gebracht werden.

C 3.6.2.02 (LROP)

Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes der Bevölkerung in der Nähe von Schienenwegen, sind nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Leistungssteigerung des bestehenden Streckennetzes zu berücksichtigen.

D 3.6.2.02

Neben dem Bau von Lärmschutzeinrichtungen ist auf die Modernisierung des Fahrzeugparks und des Schienennetzes hinzuwirken.

C 3.6.2.03 (LROP)

Die Qualität der Bedienung im Personenverkehr ist weiter zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Oberzentren, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sind zu verbessern.

Der Personenverkehr ist durchgängig auf ein abgestuftes und aufeinander abgestimmtes System von ICE-, EC/IC-, IR-, RB- und RSB-Zügen umzustellen. Dieses System ist zu vertakten. In der Region Hannover ist eine S-Bahn zu schaffen.

C 3.6.2.04 (LROP)

Die Bedienungsqualität und Kapazität im Güterverkehr sind weiter zu erhöhen.

Zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene sind Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu schaffen.

D 3.6.2.03/04

Die Bedienungsqualität der Verkehrsverbindungen von Bückeburg, Stadthagen und Haste (Samtgemeinde Nenndorf) zu dem nächstgelegenen Oberzentrum Hannover und dem nordrhein-westfälischen Mittelzentrum Minden ist zu sichern. Auf eine Vertaktung der Fahrzeiten der Regionalexpresszüge und der S-Bahn ist hinzuwirken. In Minden und Hannover sind jeweils günstige Anschlussverbindungen Richtung Ruhrgebiet bzw. Berlin und Hamburg anzustreben.

Im Verlauf der Kursbuchstrecke 370 (Minden – Hannover) sind in Haste (Samtgemeinde Nenndorf) günstige Anschlüsse von Zügen aus Richtung Bad Nenndorf in Richtung Hannover bzw. von Zügen aus Richtung Hannover zu Zugverbindungen in Richtung Bad Nenndorf anzustreben.

Im Verlauf der Kursbuchstrecke 372 (Hameln-Rinteln-Löhne) sind die Anschlüsse an den Fernverkehr in Bielefeld und Hildesheim möglichst zu verbessern.

Für den Landkreis Schaumburg ist in Stadthagen an der Bahnstrecke Amsterdam-Osnabrück-Minden-Hannover-Berlin (Kursbuchstrecke 370) ein Haltepunkt des Fernverkehrs (IR, IC, ICE) anzustreben.

C 3.6.2.05 (LROP)

[Auszug]

Die übergeordneten Strecken

- *Osnabrück-Hannover-Braunschweig*
- *[...]*

sind in das europäische Eisenbahnnetz einzubeziehen.

C 3.6.2.06 (LROP)

[Auszug]

Folgende Eisenbahnstrecken - neben den „Schienenprojekten der Deutschen Einheit"- sind neu- bzw. auszubauen und - soweit noch nicht geschehen - zu elektrifizieren:

- *Wunstorf-Minden*
- *Löhne-Hameln-Elze-Hildesheim*
- *[...]*

C 3.6.2.07 (LROP)

gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

D 3.6.3 Straßenverkehr

C 3.6.3.01 (LROP)

Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Die Autobahnen haben insbesondere die Aufgabe, das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr zu entlasten.

Erforderlich sind qualitative Verbesserungen

- *zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,*
- *zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen,*
- *zum Abbau von Verkehrsengpässen in Einzelfällen,*
- *in den Ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV.*

Die Lückenschlüsse im Zuge der Autobahnen A 31, A 33, A 39 (Braunschweig - A 2) sind fertigzustellen. Die vorhandenen Durchgangsautobahnen A 1, A 2 und A 7 sind in Teilabschnitten sechsstreifig auszubauen.

3.6.3.02 (LROP)

[Auszug]

Die Verbindungen zu den neuen Bundesländern sind als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens herzustellen bzw. auszubauen. Vorrang soll hierbei der Ausbau des Schienennetzes haben.

C 3.6.3.03 (LROP) gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

C 3.6.3.04 (LROP)

In den verdichteten Wohnsiedlungsbereichen ist einer verkehrsbedingten hohen Umweltbelastung durch geeignete Planungen und Maßnahmen entgegenzuwirken.

Dazu gehören:

- *Reduzierung der Verkehrsmengen im Individualverkehr zugunsten des ÖPNV*
- *Bündelung von Verkehrsmengen und -wegen zur Schaffung verkehrs- und lärmberuhigter Zonen*
- *Rückbaumaßnahmen von Straßen*
- *Schallschutzmaßnahmen an Fahrzeugen, Verkehrswegen und Gebäuden*
- *Abstandsflächen zu Wohnbebauung und deren lärmmindernde Flächengestaltung.*

C 3.6.3.05 (LROP)

Im Rahmen der näheren Festlegung sind erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsame Straßen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu ergänzen.

D 3.6.3.05

Das vorhandene regionale Straßennetz gewährleistet eine ausreichende Erschließung des Landkreises (vgl. D 3.6.0.06). Erforderlich sind Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des bestehenden Straßensystems und zur Minimierung seiner negativen anlage- und verkehrsbedingten Auswirkungen. Diese sind bedarfsbezogen mit den in C 3.6.3.01 und C 3.6.3.04 aufgeführten Zielsetzungen durchzuführen.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung festgelegt.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zur Verbesserung der Verkehrsqualität und Stärkung des Wirtschaftsraumes sind in der Zeichnerischen Darstellung Ortsumgehungen bzw. Neutrassierungen und Teilverlegungen festgelegt.

Darüber hinaus ist im Anschluss an die in der Zeichnerischen Darstellung im Zuge der B 65 festgelegten Ortsumgehungen Nienstädt-Sülbeck und Vehlen die Festlegung und Sicherung einer Umgehung des Ortsteiles Gelldorf, Stadt Obernkirchen, anzustreben.

Als vordringlich erforderlich sind insbesondere folgende Planungen umzusetzen:

- Ortsumgehung Altenhagen-Hagenburg im Zuge der B 441,
- Ortsumgehung Nienstädt-Sülbeck im Zuge der B 65,
- Verlegung bei Steinbergen und Deckbergen im Zuge der B 83,
- Ortsumgehung Steinbergen im Zuge der B 238.

Zudem ist auf eine kurzfristige Umsetzung des geplanten Ausbaus der B 65 auf dem Streckenabschnitt zwischen den beiden Mittelzentren Stadthagen und Bad Nenndorf zur Verbesserung der Verkehrsqualität hinzuwirken.

Der Baulastträger einer Ortsumgehung ist anzuhalten, die städtebauliche Reintegration der aufgelassenen Ortsdurchfahrten zu unterstützen.

Bei der städtebaulichen Integration verlassener Ortsdurchfahrten sind die Belange aller Verkehrsteilnehmer - auch der Radfahrer und Fußgänger - ausgewogen zu berücksichtigen.

Veränderungen im regional bedeutsamen Straßennetz sind mit den Belangen des ÖPNV abzustimmen.

D 3.6.4 Schifffahrt

C 3.6.4.01 (LROP)

Die Funktionsfähigkeit der wirtschaftlich bedeutenden See-, Binnen- und Inselversorgungshäfen ist zu sichern. [...] Die Binnenwasserstraßen sind bedarfsgerecht zu unterhalten und entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung auszubauen, soweit dies umweltverträglich möglich ist. Damit wird angestrebt, Güter auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Schiffahrt zu verlagern.

D 3.6.4.01

Die im Landkreis Schaumburg vorhandenen Wasserstraßen Mittellandkanal (MKL) und Oberweser sollen im Rahmen eines gesamtwirtschaftlich sinnvollen Verkehrsmitteleinsatzes unter voller Ausnutzung ihrer Kapazität dem Gütertransport dienen. Die Hafenanlage an der Weser in der Stadt Rinteln ist zu erhalten.

C 3.6.4.02 (LROP)

[Auszug]

Als Vorrangstandorte werden folgende Seehäfen bestimmt:

- *Emden*
- *Wilhelmshaven*
- *[...]*

Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen; weitere Hafenstandorte können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen berücksichtigt werden.

C 3.6.4.03 bis C 3.6.4.04 (LROP)

gelten räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

C 3.6.4.05 (LROP)

Der Mittellandkanal ist für den Einsatz des 2000-t-Schiffes vordringlich auszubauen. Der Ausbau der Häfen und - soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar - der Stichkanäle ist hieran anzupassen.

Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen ist für das 1350-t-Schiff auszubauen.

Alle übrigen in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Binnenschiffahrtsstraßen sind in ihrem Ausbauzustand zu sichern.

C 3.6.4.06 (LROP)

Mit dem Ausbau der Seezufahrten und Binnenwasserstraßen unvermeidbar verbundene Eingriffe in für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind grundsätzlich nur zulässig, soweit ein Ausgleich möglich ist. Bei Vorrang der Belange der Schiffahrt sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sind Eingriffe in stadtökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung auszugleichen.

D 3.6.4.05/06

Der Mittellandkanal ist für den Einsatz des Großmotorgüterschiffes (2.300 t) und Schubverbände bis 185 m Länge ausgebaut. Ausgebaute Abschnitte des Mittellandkanals sind in ihrem Ausbauzustand zu sichern.

Die Oberweser ist in ihrem Ausbauzustand für das 1000 t-Schiff zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit der Weser als Binnenwasserstraße darf nicht durch wasserstandsmindernde Maßnahmen im Einzugsgebiet der Oberweser herabgesetzt werden.

Die Umschlagplätze für Schütt- und Massengüter am Mittellandkanal und an der Weser sind zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.

D 3.6.5 Luftfahrt

C 3.6.5.01 (LROP)

Die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilbereiche erforderliche Luftverkehrsbedienung ist auf ein sicheres, leistungsfähiges und dem Stand der Technik entsprechendes Niveau zu bringen.
Dazu ist

- *der Anschluß des Landes an den interkontinentalen und internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Hannover und Hamburg sowie zusätzlich an den internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Bremen und Münster/Osnabrück sicherzustellen,*
- *der Luftverkehr in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und insbesondere mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen,*
- *die Flugsicherheit zu verbessern und*
- *die Umweltbelastung durch Flugverkehr zu reduzieren.*

C 3.6.5.02 (LROP)

Der Verkehrsflughafen Hannover hat landesweite und darüber hinausreichende Bedeutung. Seine Entwicklungschancen sind zu nutzen. Sein Ausbaustandard und der bestehende Anschluß an den internationalen und interkontinentalen Luftverkehr sind zu sichern. Die Funktionsfähigkeit des Verkehrsflughafens Hannover darf nicht durch das Heranwachsen von Wohnbebauung behindert werden (Ziffer C 2.4.11).

Zur Verbesserung der Verkehrsanbindung des Flughafens wie auch zur Erweiterung seines Einzugsbereichs sind der Anschluß an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG, der S-Bahn-Anschluß zum Hauptbahnhof Hannover mit Weiterführung zum Messegelände sowie eine Arbeitsteilung mit den Verkehrsflughäfen außerhalb Niedersachsens vorzusehen.

Der Verkehrsflughafen Hannover wird als Vorrangstandort festgelegt.

C 3.6.5.03 ***(LROP)***

[Auszug]

Landeplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen und räumlich festzulegen.

D 3.6.5.03

Der regional bedeutsame Verkehrslandeplatz Rinteln, der zugleich als Segelflugplatz genutzt wird, ist in seinem Bestand zu sichern und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Der Segelflugplatz Bückeburg-Weinberg ist zu sichern.

Die bei den Kreiskrankenhäusern Stadthagen und Rinteln bestehenden Freiflächen, die für Hubschrauberlandungen geeignet sind, sind zu erhalten. Darüber hinaus ist ein Ausbau für einen 24-Stundenbetrieb für medizinische Noteinsätze anzustreben.

C 3.6.5.04 (LROP)

Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheitsgesichtspunkten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, daß die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird.

D 3.6.5.04

Bei den Festlegungen der räumlichen und zeitlichen Beschränkungen des Flugverkehrs sind auch die Belange der natur- und landschaftsbezogenen ruhigen Erholung zu berücksichtigen.

Die Überfliegung von Erholungsgebieten sollte vermieden werden bzw. in einer Höhe stattfinden, die nicht mehr als lärmrelevant einzustufen ist.

C 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

C 3.6.6.01 (LROP)

Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.

C 3.6.6.02 (LROP)

Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sind weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen. Dabei ist auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrsichere und gefahrlose Wegeführung hinzuwirken. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege.

D 3.6.6.02

Der Ausbau von Radwegen entlang von Kreisstraßen ist auf der Grundlage des Radwegebedarfsplanes für Kreisstraßen für den Landkreis Schaumburg zügig umzusetzen.

C 3.6.6.03 (LROP)

Die Radwege sind mit den Haltestellen des Schienenverkehrs und des ÖPNV zu verknüpfen.

C 3.6.6.04 (LROP)

Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.

D 3.6.6.04

Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern und Rollstühlen im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.

C 3.6.6.05 (LROP)

Regional bedeutsame Radwege sowie Reit- und Wanderwege sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.6.6 05

Die regional bedeutsamen Rad- sowie Reit- und Wanderwege sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

C 3.6.7 Information und Kommunikation

C 3.6.7.01 (LROP)

Die Telekommunikation hat den ständig steigenden Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Austausch von Nachrichten und Informationen Rechnung zu tragen.

D 3.6.7.01

Der verstärkte Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, ist zu fördern und auszubauen.

C 3.6.7.02 (LROP)

Sowohl das Kabelnetz als auch das Richtfunknetz sind als Übertragungswege für Telekommunikationsdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.
Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, daß Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können. Mehrfachnutzungen der Sendemasten sind - auch bei verschiedenen Systemen - anzustreben.

D 3.6.7.02

Der weitere Ausbau des Kabel- und Richtfunknetzes ist möglichst umwelt- und landschaftsschonend zu gestalten.

C 3.6.7.03 (LROP)

Es ist sicherzustellen, daß neben der Versorgung in den verdichteten Bereichen auch eine ausreichende Versorgung der ländlichen Siedlungen und dörflichen Ortsteile in den Ländlichen Räumen erhalten bzw. entwickelt wird.

C 3.6.7.04 (LROP)

Es ist anzustreben, die fernsprechtechnischen Nahbereiche mit den Einzugsbereichen der Zentralen Orte in Einklang zu bringen.

D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

C 3.7.01 (LROP)

In allen Teilräumen des Landes soll der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und möglichst hochwertiges Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei ist es notwendig, im Bildungswesen einen regionalen Entwicklungsschwerpunkt im Nordwesten des Landes zu setzen.

D 3.7.01

Das im Landkreis Schaumburg vorhandene differenzierte Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen ist als wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Versorgung und auch als wesentliches Standortpotenzial für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises zu erhalten und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Kultur und soziale Infrastruktur sollen so ausgerichtet werden, dass sich die Gestaltungsmöglichkeiten für Frauen vergrößern und ihre Beteiligungschancen in den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, in denen sie bislang unterrepräsentiert sind, erhöhen.

C 3.7.02 (LROP)

Standorte allgemeiner und berufsbezogener Bildungseinrichtungen und -angebote sind zentralörtlich so zu lokalisieren, daß sie die besonderen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigen und in zumutbarer Zeit und sicher mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln zu erreichen sind.

D 3.7.02.01

Das schulische und berufsbezogene Bildungsangebot ist als ein bedeutender Standortfaktor bei der langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Schaumburg zu erhalten und zukunftsorientiert zu entwickeln.

D 3.7.02.02

Auf eine gute Anbindung der Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen an den Öffentlichen Personennahverkehr ist hinzuwirken.

C 3.7.03 (LROP)

Einrichtungen der Weiterbildung sollen ein bedarfsgerechtes, dem Bildungsbedürfnis der Erwachsenen, insbesondere der Frauen und ihren spezifischen Belangen, entsprechendes Angebot in zumutbarer Entfernung sichern. Sie sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Überörtliche Jugendbildungs- und Tagesstätten sollen neu geschaffen und, soweit vorhanden, erhalten werden.

D 3.7.03

Das im Bereich der außerschulischen Bildung für alle Altersgruppen bestehende vielfältige Angebot der Volkshochschule Schaumburg, Kreisjugendmusikschule und anderer Träger soll erhalten und entsprechend der Nachfrage wohnort- und arbeitsplatznah ausgebaut werden.

Die Erwachsenenbildung soll allen Bewohnern des Landkreises durch Qualifikations- und Weiterbildungsangebote Chancen bieten, sich auf Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft rechtzeitig einzustellen.

C 3.7.04 (LROP)

Innerhalb des Landes ist unter Berücksichtigung der Kapazitäten in Hamburg und Bremen eine großräumig ausgewogene Hochschul- und insbesondere Studienplatzstruktur anzustreben. Die Hochschulentwicklungsplanung des Landes hat die Regionalisierung des Hochschulsystems zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln. Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft ist mit dem Ziel zu fördern, die auch regionalen Wirkungen der Hochschulen, insbesondere auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur, als besonderen Standort- und Entwicklungsvorteil zu stärken.

C 3.7.05 (LROP)

In allen Landesteilen sind die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine vielfältige Kulturarbeit zu entwickeln und zu unterhalten. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind - vorrangig in Landesteilen mit geringem Angebot -, insbesondere in Ober- und Mittelzentren, regional gebündelt bereitzustellen.

D 3.7.05

Das kulturelle Angebot im Landkreis Schaumburg ist zu sichern und weiter auszubauen.

Zur Schaffung kultureller Vielfalt und Gestaltungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen ist, in Wechselbeziehung zu den zentralen kulturellen Angeboten in den Mittelzentren und Grundzentren, der kulturellen Breitenarbeit in den kleineren Gemeinden bzw. Ortsteilen besondere Bedeutung beizumessen. Dabei ist die Schaumburger Landschaft e.V. als Kulturträger einzubinden.

C 3.7.06 (LROP)

Durch Zusammenwirken aller entscheidenden Kulturträger soll die Kulturarbeit in den Regionen so koordiniert werden, daß ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

D 3.7.06

Zur Verbesserung der regionsweiten Information über aktuelle kulturelle Angebote ist ein Kulturinformationssystem aufzubauen.

C 3.7.07 (LROP)

In der regionalen Kulturarbeit sind insbesondere die Ansätze zu fördern, die die lokale und regionale Identität der Bevölkerung stärken, soziale Kontakte und soziokulturelle Verständigung unterstützen und die der kulturellen Bildung und Nachwuchsförderung in den Regionen dienen.

C 3.7.08 LROP)

Die Literaturversorgung der Bevölkerung durch öffentliche Bibliotheken soll durch zentrale Beratungs- und Dienstleistungsangebote sowie durch den Aufbau regionaler Bibliotheksdatennetze verbessert werden.

C 3.7.09 (LROP)

Museen, die die Landesnatur, Geschichte und Kultur der Regionen Niedersachsens widerspiegeln, sollen in allen Teilräumen zur Verfügung stehen und angemessen erreichbar sein.

D 3.7.09

Museale Angebote, die die Natur, Geschichte und Kultur des Landkreises bzw. des Schaumburger Landes widerspiegeln, sind als wichtige kulturpflegerische Ergänzung zu den Einrichtungen des Bildungswesens und zur Stärkung des Tourismus zu sichern und entsprechend ihren jeweiligen Schwerpunkten weiterzuentwickeln.

C 3.7.10 (LROP)

Die räumliche Ausstattung mit Einrichtungen und Leistungen des Sozialwesens ist den strukturellen und bedarfsspezifischen Veränderungen der Bevölkerung so anzupassen, daß in allen Teilräumen die soziale Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert werden kann.

C 3.7.11 (LROP)

Das Netz der sozialen Einrichtungen ist in dem Maße an den Zentralen Orten zu bündeln, wie sich daraus günstige Erreichbarkeitsbedingungen und tragfähige Leistungsstrukturen für ein möglichst viele Bevölkerungsgruppen erreichendes und vielseitiges Angebot ergeben. Dezentrale Versorgungsstrukturen sind in den Bereichen zu schaffen, ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste, in denen soziale Versorgung möglichst wohnortbezogen oder wohnungsnah erfolgen soll. Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenpflege, Kindertagesstätten und die ärztliche Grundversorgung.

D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

C 3.8.01 (LROP)

In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen und Einrichtungen, die für die wohnungsnahe Erholungs- und Sportnutzung geeignet sind oder entwickelt werden können, grundsätzlich zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.

D 3.8.01

In den größeren Siedlungen, insbesondere den Mittelzentren, kommt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung der Erhaltung und Entwicklung eines Grün- und Freiflächensystems mit Bezügen in die freie Landschaft besondere Bedeutung zu. Die Grün- und Freiflächen sind für die Naherholung und naturgebundenen Sportnutzungen bedarfsgerecht zu gestalten, sofern nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.

C 3.8.02 (LROP)

Siedlungsbezogene Erholungsflächen sind möglichst mit überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen, durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege zu erschließen und zu verbinden. Sie sind vom motorisierten Individualverkehr möglichst freizuhalten und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs anzubinden.

D 3.8.02

Erholungsgebiete sind möglichst untereinander sowie mit den siedlungsbezogenen Erholungsflächen durch ein attraktives Wander- und Radwegenetz zu erschließen und zu verbinden. Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sind in dieses Netz zu integrieren.

C 3.8.03 (LROP)

Im Umland von Siedlungsbereichen, insbesondere im Umland der Ober- und Mittelzentren, sind die natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundenen Sportarten so zu sichern und, soweit erforderlich, umweltverträglich so zu entwickeln, daß sie die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Regionen verbessern, die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und den Erholungs- und Erlebniswert der Kulturlandschaft erhalten.

C 3.8.04 (LROP)

Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt

werden. Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Sie sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein.

Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Vorsorgegebiete sind aus den in der Beikarte 5 zum Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender und geplanter Nutzungen zu entwickeln und ggf. um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, daß die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird. Dies gilt sinngemäß auch für die genannten Vorranggebiete.

D 3.8.04

In der Zeichnerischen Darstellung sind

- Vorsorgegebiete für Erholung und
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

festgelegt.

Die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Wald und den Gewässern als wertvollsten Bestandteilen der Erholungslandschaft zu. Die Erholungsinfrastruktur ist zu sichern und in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und den Vorsorgegebieten für Erholung behutsam weiterzuentwickeln. Durch die Erholungsnutzung und Entwicklung der Erholungsinfrastruktur dürfen insbesondere schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft wie auch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht beeinträchtigt werden.

C 3.8.05 (LROP)

Standorte, die sich für intensive Erholungsnutzung oder für bestimmte Sportarten besonders eignen, können, soweit erforderlich und umwelt- und sozialverträglich, für die in Frage kommenden und für bereits bestehende Erholungs- und Sportnutzungen gesichert und entwickelt werden. Sie können als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Freizeitanlagen oder als regional bedeutsame Anlagen für die Ausübung besonderer Sportarten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte kommen Standorte in Betracht, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern oder zu

entwickeln. Diese Schwerpunkte dürfen nicht in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Als regional bedeutsame Sportanlagen kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z.B. für Wasser-, Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen.

D 3.8.05

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind

- das Erholungsgebiet „Doktorsee“ (Stadt Rinteln) und
- der kulturelle Erlebnispark „Jahrtausendblick-Steinzeichen-Steinbergen“ (Stadt Rinteln und Gemeinde Buchholz)

festgelegt.

Regional bedeutsame Sportanlagen sind

- das Segelfluggelände Bückeburg-Weinberg und der Verkehrslandeplatz Rinteln für den Flugsport,
- die Sportboothäfen an der Weser im Bereich des Doktorsees (Stadt Rinteln) und am Mittellandkanal bei Pollhagen (Samtgemeinde Niedernwöhren) für den Wassersport,
- die Golfplätze Obernkirchen und am Harrl (Samtgemeinde Eilsen) für den Golfsport.

Die festgelegten Standorte sind zu sichern und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

C 3.8.06 (LROP)

In Gemeinden, in denen die Erholung besondere Bedeutung hat, können nach Maßgabe des Abschnittes C 1.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

C 3.8.07 (LROP)

Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs- und Sportnutzung untereinander und mit den übrigen Belangen der Raumnutzung so abzustimmen, daß die von der Erholungs- und Sportnutzung ausgehenden Belastungen im Sinne der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vermindert oder vermieden werden können.

C 3.8.08 (LROP)

Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, daß Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden.

C 3.8.09 (LROP)

Gewässer und ihre Randbereiche, die sich für die Erholungs- und Wassersportnutzung eignen, sind zu sichern und den Belangen des Naturschutzes entsprechend und sozialverträglich zu entwickeln.

D 3.8.09

Alle Fließ- und Stillgewässer sowie deren Randbereiche sind geeignete Flächen für die Freizeitgestaltung und Erholung, soweit nicht vorrangige Belange insbesondere des Naturschutzes oder der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen. Randbereiche der Gewässer sollen nach Möglichkeit für die Allgemeinheit zugänglich sein. Für den Naturschutz besonders wertvolle Wasserflächen und die Ufervegetation dürfen durch Erholungs- und Wassersportnutzung nicht beeinträchtigt werden.

Die Erholungsfunktionen vom Doktorsee, Helenensee (Stadt Rinteln) sowie vom Gevattersee (Stadt Bückeburg) sind unter Berücksichtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu sichern und zu entwickeln. Der für wassergebundene Erholungsformen besonders geeignete Bereich des Doktorsees (Stadt Rinteln) ist in der Zeichnerischen Darstellung als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt festgelegt (siehe D 3.4.05).

Das Angebot für wassergebundene Erholungs- und Freizeitaktivitäten an der Weser und dem Mittellandkanal ist zu sichern und bei Bedarf umwelt- und sozialverträglich zu entwickeln.

Das Angebot an gewässerbezogenen Erholungsformen in der Region soll erweitert werden. Innerhalb von großflächigen Bodenabbaugebieten ist zu überprüfen, inwiefern als Folgenutzung Erholungslandschaften unter Einbeziehung der nach dem Abbau verbliebenen Gewässer für Wassersportarten entstehen können.

D 3.8.10

In der Zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Rad-, Reit- und Wanderwege festgelegt. Sie sind zu sichern, zu unterhalten, behutsam und umweltverträglich weiterzuentwickeln und in das touristische Marketing der Region einzubinden. Zur Attraktivitätssteigerung des regional und überregional bedeutsamen Radwandernetzes sind radwanderspezifische Infrastruktur- und Freizeitaktivitätskonzepte zu entwickeln.

Auf eine durchgehend einheitliche Kennzeichnung und Beschilderung der Wanderwege ist hinzuwirken.

Geplante überregionale Rad-, Reit- und Wanderwege sind im Einzelfall mit den benachbarten Regionen abzustimmen.

D 3.9 Wasserwirtschaft

D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein

C 3.9.0.01 (LROP)

Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, daß das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme einschließlich der Meere.

D 3.9.0.01

Für den Landkreis Schaumburg ist eine wirtschaftliche und zugleich umweltverträgliche Wasserwirtschaft vor allem durch

- die Vermeidung beeinträchtigender Maßnahmen für den Wasser- und Naturhaushalt,
- den nachhaltigen Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer,
- die Begrenzung der Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer auf das wasserwirtschaftlich Notwendigste,
- die Förderung des regional vorhandenen Grundwassers und
- die Nutzung möglicher Wassereinsparpotenziale

sicherzustellen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen zu ergreifen.

C 3.9.0.02 (LROP)

Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.

D 3.9.0.02

Wasserbauliche Maßnahmen sollen naturnah erfolgen, um die Selbstreinigungskraft der Gewässer, den Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Eine Renaturierung durch Ausbaumaßnahmen beeinträchtigter Gewässer und der zugehörigen Auen ist anzustreben (siehe auch D 2.3.04).

Die Gewässerunterhaltung soll den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässersystems im Landkreis Schaumburg fördern. Bei Unterhaltungsmaßnahmen sind die Belange der Fischfauna angemessen zu berücksichtigen.

Die Unterhaltung der Gewässer soll in enger Abstimmung zwischen den Beteiligten möglichst einvernehmlich erfolgen.

C 3.9.0.03 (LROP)

Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.

D 3.9.0.03

Bodennutzungen sind in Art und Intensität an den Erfordernissen des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte auszurichten. Dieses ist besonders in den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung, im Bereich der Gewässerrandstreifen sowie in den Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung zu beachten.

C 3.9.0.04 (LROP)

Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen; dem jeweiligen Gefährdungspotential ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so daß ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

D 3.9.1 Wasserversorgung

C 3.9.1.01 (LROP)

Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes sind für die Trinkwasserversorgung zu sichern.

D 3.9.1.01

Um die Lebens- und Standortbedingungen im Landkreis Schaumburg zu sichern, ist eine dauerhafte Nutzung der Wasservorräte in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu gewährleisten. Dazu sind, so weit möglich, die regionalen Wasservorkommen als endogene Potenziale und sich erneuernde Ressourcen zu nutzen. Zur Deckung des Bedarfes an Trinkwasser sind vorrangig die Grundwasservorkommen zu nutzen und zu schützen.

C 3.9.1.02 (LROP)

Bei Wasserentnahmen ist sicherzustellen, daß der Naturhaushalt leistungsfähig bleibt. Insbesondere ist zu verhindern, daß für den Naturschutz wertvolle Gebiete beeinträchtigt werden. Bestehende Entnahmerechte, die zu wesentlichen und nicht nur vorübergehenden ökologischen Beeinträchtigungen geführt haben, sollen langfristig grundsätzlich nur in dem ökologisch vertretbaren Umfang weiter genutzt werden.

C 3.9.1.03 (LROP)

Die Wasserentnahme ist grundsätzlich nicht über die bewilligte Entnahmemenge auszuweiten. Neue Grundwasservorkommen sind nur in dem Umfange zu erschließen, wie dies insbesondere für den Ausgleich ökologisch begründeter Reduzierung der Wasserförderung in bestehenden Gewinnungsanlagen oder infolge qualitätsbedingter Aufgabe von Rohwasserbrunnen notwendig ist.

D 3.9.1.02/03

Wenn auslaufende Bewilligungen zur Nutzung des Grundwassers durch neue Wasserrechte ersetzt werden oder Neuerschließungen von Grundwasservorkommen zum Ausgleich von qualitätsbedingten Aufgaben vorhandener Wassergewinnungsanlagen unvermeidlich sind, soll sichergestellt werden, dass der Naturhaushalt leistungsfähig bleibt.

Bei Genehmigung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern ist aus ökologischen Gründen eine Mindestführung des Gewässers in Verbindung mit dem Grundwassersystem sicherzustellen.

Soweit erforderlich, sind zur Feststellung des tatsächlich nutzbaren Wasserdargebotes, das schadlose Entnahmen ermöglicht, auch ökologische Gutachten heranzuziehen.

Wassergewinnungsanlagen, die wegen sich verschlechternder Grundwasserqualitäten – z.B. durch ansteigende Nitratgehalte bzw. andere Stoffe aber auch durch die Herabsetzung von Grenzwerten in der Trinkwasserverordnung – TrinkwV – nicht mehr zur Trinkwassergewinnung geeignet sind, sollten vor der Stillegung auf eine weitere Nutzung zu Brauchwasserzwecken hin geprüft werden.

In der Zeichnerischen Darstellung sind Wasserwerke und Wassergewinnungsanlagen dargestellt.

C 3.9.1.04 (LROP)

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen. Die landwirtschaftliche Feldberegnung ist so zu begrenzen, daß sie mit den Belangen des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts vereinbar ist.

D. 3.9.1.04

Zur Einsparung von Trinkwasser sollten insbesondere Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft und, soweit möglich, auch die anderen Bedarfsträger für Brauchwasser verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen.

In Gewerbe- und Industriebetrieben sind die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung des Wasserbedarfs z.B. durch Kreislaufwasserführung konsequent zu nutzen.

Neben den Wasserverbrauchern muss auch die öffentliche Wasserversorgung zur Entlastung des Grundwasserhaushaltes beitragen. Die Versorgungsträger mit Wassergewinnungsanlagen im Landkreis Schaumburg haben die Wasserförderung und die Wasserabgabe an die Verbraucher regelmäßig zu kontrollieren. Eventuell bestehende oder auftretende Wasserverluste in den Leitungsnetzen sind so bald wie möglich zu verringern. Das Wassersparen sollte stärker als bisher ökonomisch belohnt werden.

C 3.9.1.05 (LROP)

Der Wasserbedarf ist vorrangig aus regionalen Wasservorkommen zu decken. Die Versorgung der Einwohner des Landes ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Funktionstüchtige kleine Wasserwerke sollen erhalten bleiben.

D 3.9.1.05

Im Gebiet des Landkreises Schaumburg ist die Deckung des Wasserbedarfs aus den regionalen Wasservorkommen sicherzustellen (siehe E 3.9.1.01).

Durch Ergänzungen im Leitungsbau ist eine vollständige zentrale Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Die technischen Anlagen sind bedarfsgerecht nach den Ansprüchen von Bevölkerung und Wirtschaft nachzubessern bzw. auszubauen.

C 3.9.1.06 (LROP)

Dem Wasserbezug aus Gebieten mit nicht ausgeschöpften Entnahmerechten ist Vorrang vor einer Neuerschließung zu geben. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist insbesondere durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme zu erhöhen.

D 3.9.1.06

Im Interesse einer Verbesserung der Versorgungssicherheit sollte ein weiterer Zusammenschluss der Träger der Wasserversorgung zu leistungsfähigen Einheiten angestrebt werden.

C 3.9.1.07 (LROP)

Als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen, unabhängig davon, ob bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte, die Heilquellenschutzgebiete sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen und um weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen.

D 3.9.1.07

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (LROP Nds., Teil I, B 8.02).

Das Wasserdargebot der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung soll für die regionale Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen. In diesen Vorranggebieten sind möglichst Wasserschutzgebiete auszuweisen, um langfristige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Vordringlich sollen für alle vorhandenen Wassergewinnungsanlagen Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden.

In der Zeichnerischen Darstellung sind Heilquellen dargestellt.

C 3.9.1.07.1 (LROP)

gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

C 3.9.1.08 (LROP)

Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der Beikarte 6 [des LROP] festzulegen und um regional bedeutsame Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen; sie erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

D 3.9.1.08

In der Zeichnerischen Darstellung ist ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt.

D 3.9.2 Abwasserbehandlung

C 3.9.2.01 (LROP)

Abwässer sind mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind möglichst zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie am Anfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter.
Abwasserbehandlungsanlagen sind möglichst schnell so auszubauen, daß die Abwassereinleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dabei sind keine Unterschiede bei Einleitung in Binnengewässer oder Küstengewässer zu machen.

D 3.9.2.01

Abwässer, die gefährliche oder schwer bzw. nicht abbaubare Stoffe enthalten, sind durch die Abwassereinleiter als Direkt- oder Indirekteinleiter in Abwasserbehandlungsanlagen vor Einleitung in die Gewässer mindestens nach dem Stand der Technik zu reinigen.

Alle wesentlichen Abwassereinleitungen und anderen gewässergefährdenden Potenziale sind ständig zu überwachen.

In stehende Gewässer, insbesondere in den Mittellandkanal, dürfen keine Abwässer - auch keine biologisch gereinigten - eingeleitet werden.

Abwässer mit gefährlichen Inhaltstoffen in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen sind hinsichtlich der Menge bzw. der Schadstofffrachten durch innerbetriebliche Maßnahmen zu verringern.

Eine schadlose Sammlung der Schmutzwässer und ihre ordnungsgemäße Reinigung in zentralen Kläranlagen ist als wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit der Gewässer, ein gesundes Wohnen sowie für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie verstärkt zu fördern. Möglichkeiten zur dezentralen Abwasserbehandlung sind nur in Ausnahmefällen zu realisieren und auch nur in

Streusiedlungen, wo eine zentrale Entsorgung aufgrund der dort notwendigen langen Rohrleitungen bei geringer Anzahl der anschließbaren Nutzer nicht mehr mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann.

Abwasserbehandlungsanlagen, die durch veraltete oder ungenügende Einrichtungen den heutigen Anforderungen an eine einwandfreie Abwasserentsorgung nicht mehr entsprechen, sind zu sanieren bzw. stillzulegen.

Bei der Kapazitätserweiterung vorhandener Klärwerke und der Suche neuer Klärwerkstandorte ist auf bereits bestehende Belastungen der Gewässer zu achten und auf die Erfordernisse der Gewässerreinhaltung Rücksicht zu nehmen.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung als Zentrale Kläranlagen dargestellt.

C 3.9.2.02 (LROP)

Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind möglichst stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie - nach Vorbehandlung - unschädlich für die Umwelt abzulagern.

D 3.9.2.02

Klärschlamm sollte wegen seines hohen Gehaltes an organischer Substanz und seines Düngewertes möglichst einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden, sofern sich die Gehalte von Schwermetallen oder sonstigen Schadstoffen in tolerierbaren Grenzen halten.

C 3.9.2.03 (LROP)

Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind.

D 3.9.2.03

Die Träger der zentralen Abwasserentsorgung und die privaten bzw. gewerblichen Einleiter haben ihre Abwassernetze bzw. privaten Grundstücksleitungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und schadhafte Kanalnetze bzw. Leitungen zu sanieren. Dazu sind insbesondere in Wasserschutzgebieten die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen kürzeren Untersuchungsintervalle zu berücksichtigen.

C 3.9.2.04 (LROP)

Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbestandorten sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu beachten.

D 3.9.2.04

Bei der Siedlungsentwicklung ist die Leistungsfähigkeit der Kläranlagen und die Belastbarkeit der Gewässer zu berücksichtigen und eine einwandfreie Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sicherzustellen.

Werden die industriellen Abwässer zusammen mit kommunalen Abwässern gereinigt, ist darauf zu achten, dass die Reinigungsleistung der Kläranlage nicht beeinträchtigt wird.

Die Wärmebelastung der Gewässer durch Industrie und Gewerbe ist so gering wie möglich zu halten. Durch Einleitung von erwärmtem Kühlwasser dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen entstehen. Bevor neue gewässerbelastende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden, ist die weitere Belastbarkeit der Gewässer zu untersuchen.

C 3.9.2.05 (LROP)

Regenwasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten; Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen.

D 3.9.2.05

Der Versickerung von Regenwasser ist, soweit es Boden- und Grundwasserverhältnisse zulassen, Vorrang vor der Ableitung einzuräumen. Schon im Rahmen der Bauleitplanung sollten innovative Konzepte zur gebietsinternen Regenbewirtschaftung realisiert werden. Regenwasserversickerung einerseits und Regenwassernutzung andererseits sollten in den Städten und Gemeinden durch eine entsprechende Auslegung der Erschließungsplanung, der Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzungen und Entsiegelungsmaßnahmen gefördert werden. Regenwasser sollte grundsätzlich vor der Einleitung in den Vorfluter gereinigt werden. Die Einleitung von Mischwasser sollte vermieden werden.

Die Eignung der örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse zur Versickerung von Niederschlagswasser ist jeweils vorher zu überprüfen.

D 3.9.3 Hochwasserschutz

C 3.9.3.01 (LROP)

[Auszug]

Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu sichern.

C 3.9.3.02 (LROP)

Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich im Küstenraum und Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe insbesondere im rechtselbischem Teil des Landes, sowie in den Flußgebieten Aller, Leine, Oker. Hase und Hunte. Dabei sind in den Flußgebieten insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern. Im Siedlungsbereich sind Regenrückhaltebecken anzustreben.

D 3.9.3.01/02

Der Hochwasserschutz ist vorrangig durch eine Verbesserung der natürlichen Hochwasserrückhaltung sowie gezielte Wasserrückhaltemaßnahmen und nur in unvermeidbaren Ausnahmefällen durch den Ausbau der Gewässer zu gewährleisten (siehe auch D 3.9.0.02).

Das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue sollte aufgrund veränderter Hochwasserverhältnisse fortgeschrieben werden. Zur schadlosen Abführung des Hochwassers wird die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Exter und die Bückeburger Aue für erforderlich angesehen.

Bei der Entwicklung von Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen oder Wasserführungen und anderen Eingriffen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen sind Einschränkungen des schadlosen Hochwasserabflusses oder die Gefährdung von Gütern durch Hochwasser (unabhängig von den zur Zeit gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebieten) entsprechend dem Stand der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse grundsätzlich zu vermeiden.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete von Weser, Rodenberger Aue, Südaue und Sachsenhäger/Westaue als Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses sowie Hochwasserrückhaltebecken dargestellt.

C 3.9.3.03 (LROP)

[Auszug]

Bei Maßnahmen des [...] *Hochwasserschutzes sind insbesondere die Belange der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern.*

C 3.9.3.04 (LROP)

Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflußverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern.

D 3.9.3.04

Die vorhandenen natürlichen Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten. Die Überschwemmungsbereiche sind durch Grünlanderhaltung bzw. durch Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Erhaltung bzw. Anlage anderer abflussverzögernder und erosionsmindernder Vegetationsstrukturen als natürliche Retentionsräume zu sichern (siehe auch D 2.3.04). Um die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern, soll die Reaktivierung der natürlichen Retentionsräume der Fließgewässer sowie der Rückbau von Bauwerken im und am Gewässer angestrebt werden.

Bodenversiegelungen durch Siedlungen (einschließlich Verkehrsanlagen) sollen so gering wie möglich gehalten werden. Durch gezielte Entsiegelungsmaßnahmen sowie Förderung der Niederschlagsversickerung ist einer Abflussverschärfung und Hochwasserentstehung entgegenzuwirken.

D 3.10 Abfallwirtschaft

D 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein

C 3.10.0.01 (LROP)

Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern.

D 3.10.0.01

Die Abfallentsorgungs- und die Abfallgebührensatzung des Landkreises Schaumburg sind weiterhin nach dem Grundsatz der Abfallvermeidung und -verwertung auszugestalten und fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung durch eine intensive Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie vorbildhaftes Verhalten seitens der öffentlichen Hand umzusetzen. Möglichkeiten der Rohstoffrückgewinnung aus Abfällen sind für die einzelnen Abfallgruppen laufend bei ihrer Sammlung und Verwertung zu prüfen.

C 3.10.0.02 (LROP)

Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind im Rahmen integrierter Entsorgungskonzepte, ggf. über den Zuständigkeitsbereich entsorgungspflichtiger Körperschaften hinaus, zu planen; sie sollen sich zur Minimierung der Transportwege an Anfallschwerpunkten orientieren.

D 3.10.0.02

Im Rahmen integrierter gebietsübergreifender Entsorgungskonzepte ist die künftige Abfallwirtschaft im Landkreis Schaumburg nach Möglichkeit im Verbund mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, insbesondere mit den benachbarten Landkreisen, zu betreiben.

C 3.10.0.03 (LROP)

In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.

Günstige natürliche, überwiegend hydrogeologische Standortvoraussetzungen für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen - Deponien - sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sind sowohl obertägige als auch untertägige Ablagerungsmöglichkeiten zu schaffen. Für die obertägige Ablagerung sowohl für Siedlungsabfall als auch für Sonderabfall sind insbesondere Tongesteinsformationen mit geringer Gebirgsdurchlässigkeit, für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen insbesondere Hohlräume im Salzgestein (aufgelassene Salzbergwerke, Aussolung von Kavernen) zu nutzen.

D 3.10.0.03

Im Landkreis Schaumburg ist die Entsorgungssicherheit des anfallenden Abfalls durch ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen und, soweit möglich bzw. erforderlich, durch abfallwirtschaftliche Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu gewährleisten.

Zur Standortvorsorge sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorrangstandorte für die Entsorgung von Siedlungsabfällen und anderen Abfällen festgelegt (siehe C 3.10.1.01/02).

C 3.10.0.04 (LROP)

Standorte der Abfallentsorgung sind an das regionale Verkehrsnetz anzubinden.

D 3.10.0.04

Soweit sinnvoll möglich, ist eine Anbindung an das Schienen- oder Wasserstraßennetz herzustellen. Eine belastungsminimierende Anbindung ist bei allen Standorten anzustreben.

C 3.10.0.05 (LROP)

Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie.

C 3.10.0.06 (LROP)

gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

C 3.10.07 (LROP)

gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

D 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall

C 3.10.1.01 (LROP

Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien sind in ausreichender Zahl und Größe in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

C 3.10.1.02 (LROP)

Für Siedlungsabfalldeponien geeignete Standorte in Gebieten mit dafür geeigneten Standortvoraussetzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte zu sichern.

Ist in Einzelfällen auf absehbare Zeit die Sicherung solcher Vorrangstandorte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nicht möglich, sind zwischenzeitlich geeignete

Teilgebiete als Vorranggebiete für in Frage kommende Deponiestandorte regionalplanerisch festzulegen.

D 3.10.1.01/02

Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien sind:

- Entsorgungszentrum Schaumburg (Samtgemeinde Sachsenhagen),
- Deponie der Volkswagen AG Hannover in Ottensen (Samtgemeinde Lindhorst),
- Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen (Stadt Rinteln),
- Klärschlammdeponie Hülshagen (Samtgemeinde Niedernwöhren),
- Bodendeponie Hülshagen (Samtgemeinde Niedernwöhren),
- Bodendeponie Volksdorf (Samtgemeinde Niedernwöhren),
- Bodendeponie Baum II (Stadt Bückeburg),
- Bodendeponie Bückeburg - Meinsen (Stadt Bückeburg),
- Bodendeponie Wilhelmsdorf (Samtgemeinde Nenndorf).

Vorrangstandorte für sonstige Abfallanlagen sind:

- Biokompostwerk Wiehagen (Samtgemeinde Niedernwöhren),
- Baggergutdeponie Sachsenhagen (Samtgemeinde Sachsenhagen),
- Baggergutdeponie Meinsen (Stadt Bückeburg).

An diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (LROP Nds., Teil I, B 8.02).

In der Zeichnerischen Darstellung ist über den planfestgestellten Bereich des Entsorgungszentrums Schaumburg hinaus ein Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie mit weiterem raumordnerischen Abstimmungsbedarf festgelegt.

Grundsätzlich sind vor einer weiteren Errichtung von Bodenaushubdeponien entlang des Mittellandkanals im Landkreis Schaumburg im Einzelfall Möglichkeiten der Verwertung kanalbaubedingt anfallender Bodenmassen zu prüfen. Bei der Standortwahl erforderlicher Deponien für Kanalaushubmassen sind Standortalternativprüfungen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

C 3.10.1.03 (LROP)

[Auszug]

Für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen sind Kavernen und aufgelassene Bergwerke im Salzgestein vorzusehen. Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten oder ebenfalls aufgelassene Bergwerke zu nutzen.

D 3.10.2 Altlasten

C 3.10.2.01 (LROP)

Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können - einschließlich militärischer Altlasten - sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch möglich und vertretbar - zu sanieren.

D 3.10.2.01

Erfasste Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen und deren nähere Umgebung sind grundsätzlich von Überbauung und sonstigen Nutzungen mit denen Bodenprofilveränderungen einhergehen freizuhalten, solange die von den kontaminierten Flächen ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, beurteilt und beseitigt oder gesichert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist.

Rekultivierte Deponien und Altablagerungen ohne wirksame, qualifizierte Oberflächenabdichtungen sollen keinen weiteren Nutzungen zugeführt werden, die zu einem Aufbruch der Rekultivierungsschicht bzw. einer Zerstörung der Vegetationsdecke führen.

C 3.10.2.02 (LROP)

Definierte regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen.

D 3.11. Katastrophenschutz, Verteidigung

D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

C 3.11.1.01 (LROP)

Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen.

D 3.11.1.01

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der zivilen Verteidigung und des Katastrophenschutzes sind mit den vorhergehenden verbalen Zielen und den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten landesplanerischen Zielen abzustimmen, sofern dem nicht unabweisbare Belange der Verteidigung und des Katastrophenschutzes entgegenstehen.

C 3.11.1.02 (LROP)

Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.

D. 3.11.1.02

Noch vorhandene Trinkwasserbrunnen, die beim Ausbau der zentralen Wasserversorgungsanlagen ihre Bedeutung verloren haben, sind - soweit möglich - für eine unabhängige Notversorgung in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Sofern erforderlich, sind die bestehenden Trinkwasser-Notbrunnen durch weitere neue Brunnenanlagen zu ergänzen.

C 3.11.1.03 (LROP)

Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, daß das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, sind zu schaffen und zu erhalten.

Soweit auf Tiefflugübungen bestanden wird, sind die Fluggebiete so zu wählen, daß Anlagen mit hohem Gefahrenpotential und größere Siedlungsbereiche davon ausgenommen sind.

C 3.11.1.04 (LROP)

Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden.

D 3.11.1.04

Soweit gefährliche Güter auf der Straße transportiert werden müssen, sollte der Transport nur bei zwingender Erforderlichkeit außerhalb der Schwachverkehrszeiten erfolgen.

D 3.11.2 Militärische Verteidigung

C 3.11.2.01

Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.

D. 3.11.2.01

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der militärischen Verteidigung sind mit den vorhergehenden verbalen Zielen und den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten

Zielen abzustimmen, sofern dem nicht unabweisbare Belange der Verteidigung entgegenstehen.

Die im Landkreis Schaumburg vorhandenen militärischen Anlagen mit und ohne Schutzbereich sowie solche geplanten militärischen Anlagen, zu denen die Landesregierung bereits abschließend zustimmend Stellung genommen hat, sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen; dies gilt für die in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen, wie auch für die nicht dargestellten Anlagen.

C 3.11.2.02 (LROP)

Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozeß und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.

D 3.11.2.02

Aufgegebene militärische Anlagen sind im Rahmen der Konversion ausschließlich raumverträglichen Folgenutzungen zuzuführen. Bei Anlagen im Außenbereich, für die eine solche Folgenutzung nicht gefunden wird, ist zu prüfen, ob von ihnen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ausgeht. In diesen Fällen ist auf eine Beseitigung der Anlagen sowie eine Freiraumentwicklung - insbesondere entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. D. 2.1) - hinzuwirken. Ehemals militärisch genutzte Flächen und Einrichtungen in Ortslagen und Ortsrandlagen sind entsprechend den landes- und regionalplanerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung (vgl. D 1.5) zu entwickeln.

Militärische Anlagen sind vor einer zivilen Umnutzung auf Altlasten zu untersuchen und bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie in Abhängigkeit von der in Aussicht genommenen Neunutzung zu sanieren.

C 3.11.2.03 (LROP)

Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sind die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend zu installieren.

C 3.11.2.04 (LROP)

gilt räumlich nicht für den Landkreis Schaumburg.

Hinweis:
Die folgenden Erläuterungen (E) beinhalten Informationen zu den im vorausgehenden Teil (Beschreibende Darstellung) angesprochenen Themenbereichen. Sie erklären bzw. begründen die einzelnen aufgestellten Ziele und Grundsätze. Die Gliederung des Erläuterungsteils entspricht dem Kapitel „Beschreibende Darstellung"; die Ziffern korrespondieren mit den einzelnen textlichen Festsetzungen. In der Regel wird den einzelnen zielbezogenen Erläuterungen zu Beginn eines neuen Hauptkapitels eine allgemeine Einleitung vorangestellt.

E 1 Entwicklung der räumlichen Struktur

E 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Schaumburg

Allgemeine Rahmenbedingungen zur räumlichen Entwicklung

Nach § 8 i.V.m. § 7 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) haben die Landkreise als Träger der Regionalplanung die Aufgabe für ihren Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.
Im RROP ist die anzustrebende räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises Schaumburg festgelegt. Dabei ist der vorliegende Regionalplan gemäß gesetzlich festgelegtem Auftrag aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) entwickelt (vgl. § 7 Abs. 1 NROG). Ihm liegt das LROP i.d.F. von 1994 mit den Änderungen und Ergänzungen von 1998 zu Grunde (Nds. GVBl. S. 269). Darüber hinaus wurden die Änderungen und Ergänzungen des LROP von 2002, die kurz vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens rechtswirksam wurden, berücksichtigt (siehe Nds. GVBl. S. 738).

Abb.: 1.1/1: Komponenten der Raumstruktur

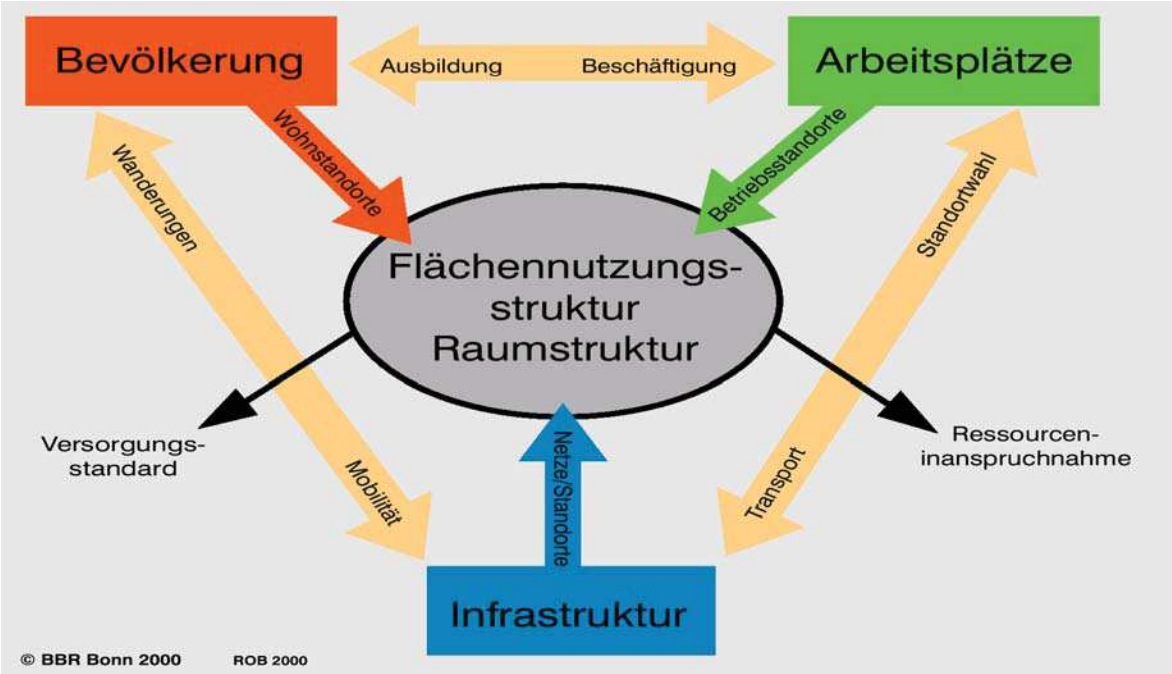

Quelle: BBR (Hrsg.) (2000), S. 8

Von grundlegender Bedeutung für die Steuerung der zukünftigen Raum- und Siedlungsentwicklung des Landkreises sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und räumlichen Rahmenbedingungen. Die wesentlichen raumbildenden Strukturen ergeben sich aus der räumlichen Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastruktur. Abbildung 1.1/1 veranschaulicht in vereinfachter Form die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen, die zwischen den drei Hauptkomponenten bestehen (vgl. BBR (Hrsg.) (2000), S.7 f.).

Naturräumlich liegt der Landkreis Schaumburg im Übergangsbereich zwischen der norddeutschen Tiefebene und dem Mittelgebirgsrand (siehe Abb. 1.7/1), im Verflechtungsbereich des Großraumes Hannover und dem ostwestfälischen Wirtschaftsraum mit den Zentren Minden, Porta Westfalica und Bad Oeynhausen.

Abb. 1.1/2: Administrative Gliederung des Landkreises Schaumburg

Darstellung: Landkreis Schaumburg/Regionalplanung

Die Raumstruktur bestimmen insbesondere das (grob) westöstlich verlaufende Wesergebirge mit dem südlich angrenzenden Wesertal, die sich im Planungsraum im

mittleren Bereich in Südwest-Nordost-Richtung erstreckenden Bückeberge, die zwischen den beiden Höhenzügen verlaufende überregional bedeutende Bundesautobahn A 2 sowie die nördlich der Bückeberge querende Verkehrsachse Bundesstraße B 65. Des Weiteren hat der Schaumburger Wald, der den Landkreis in nordwestlicher Richtung verlaufend nach Nordrhein-Westfalen begrenzt, raumprägenden Charakter.

Administrativ gliedert sich der Planungsraum in vier Städte, eine Gemeinde und sieben Samtgemeinden mit insgesamt 33 Mitgliedsgemeinden, darunter wiederum drei Städte. Der Landkreis weist eine polyzentrische Siedlungsstruktur mit den vier Mittelzentren Bad Nenndorf, Bückeburg, Rinteln und Stadthagen auf. Der Sitz der Kreisverwaltung ist in Stadthagen (siehe Abb.1.1/2).

E 1.1.01 und E 1.1.02

Aufgrund der vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerungs- und Regionalentwicklung kommt der Analyse der demographischen Entwicklungen und Strukturen im Planungsraum eine besondere Bedeutung zu.

Wichtige Rahmendaten für die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen bzw. deren Auslastung sowie der zukünftigen Inanspruchnahme von Infrastruktur und Umwelt bilden die Bevölkerungsanzahl, -verteilung und –entwicklung sowie die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersgruppen.

Bevölkerungsentwicklung

Für die Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung ist als Basis das Jahr der letzten Volkszählung (1987) gewählt.

Determinanten der Bevölkerungsentwicklung sind zum einen die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Verhältnis von Geburten- zu Sterbefällen) und zum anderen die Wanderungsbilanz (Verhältnis von Fort- zu Zuzügen).

Natürliche Bevölkerungsentwicklung

Der Landkreis Schaumburg weist seit 1987 eine negative natürliche Bevölkerungsbilanz auf, wobei die Werte zwischen –750 (1988) und –268 (1999) liegen (vgl. Abb. 1.1/3). Während des Zeitraums zwischen 1987 und 1999 liegt der Sterbeüberschuss über dem des Landes Niedersachsen. Mitte der 80er Jahre kam es zwar bundesweit zu einem leichten Anstieg der Geburtenzahlen, da die geburtenstarken Jahrgänge der 60er Jahre nunmehr selbst in das Alter der Familiengründung eintraten. Während dieser Effekt im Land Niedersachsen insgesamt seit Mitte der 80er Jahre das Geburtendefizit verringerte, so dass die natürliche Bevölkerungsbilanz seit Anfang der 90er Jahre nahezu ausgeglichen ist, setzte diese Entwicklung im Landkreis Schaumburg erst gegen Anfang der 90er Jahre ein und führte hier zwar zu einer Verringerung, nicht aber zu einer Aufhebung des Sterbeüberschusses.

Innerhalb des Kreisgebietes ist diese Auswirkung aufgrund der Altersstruktur in den Samtgemeinden Eilsen und Nenndorf sowie in der Stadt Obernkirchen am ausgeprägtesten und in der Samtgemeinde Nienstädt sowie den Städten Stadthagen, Rinteln und Bückeburg abgeschwächter zu beobachten. Eine positive natürliche Entwicklung verzeichnen im Landkreis lediglich die eher ländlich geprägten Standorte

Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Sachsenhagen, Lindhorst und Niedernwöhren.

Wanderungsbewegungen

Der Landkreis Schaumburg weist im Vergleich zum Land Niedersachsen im Zeitraum zwischen 1987 und 1999 jährlich eine positive Wanderungsbilanz auf (vgl. Abb. 1.1/3). Diese ist jedoch erheblichen Schwankungen unterworfen. Seit 1988 kam es aufgrund der Wiedervereinigung zu einem enormen Anstieg der Zuwanderungen durch die Übersiedlung von ehemaligen DDR-Bürgern (bis 1990 in den Statistiken als Ausländer geführt). Während der 90er Jahre ebbten die Wanderungsgewinne nur langsam von +2651 (1989) auf +1661 (1996) ab. Allerdings ist ab 1997 ein deutlicher Rückgang des Wanderungssaldos bis auf +794 (1998) zu verzeichnen, der jedoch bis Ende 1999 wieder auf 1084 ansteigt (geringe Fortzüge ins und erhöhte Zuzüge aus dem Ausland).

Bezüglich der Herkunft der Zuwanderer kam es während der 90er Jahre zu deutlichen Veränderungen (vgl. Abb. 1.1/4): Während die Migranten bis 1991 vor allem aus den „neuen Bundesländern“ kamen, liegen die Herkunftsorte der Zuwanderer seit 1991 schwerpunktmäßig im Bereich des übrigen Niedersachsen, und hier vor allem in dem benachbarten Landkreis Hannover.

Abb. 1.1/3: Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und Wanderungssaldo im Landkreis Schaumburg

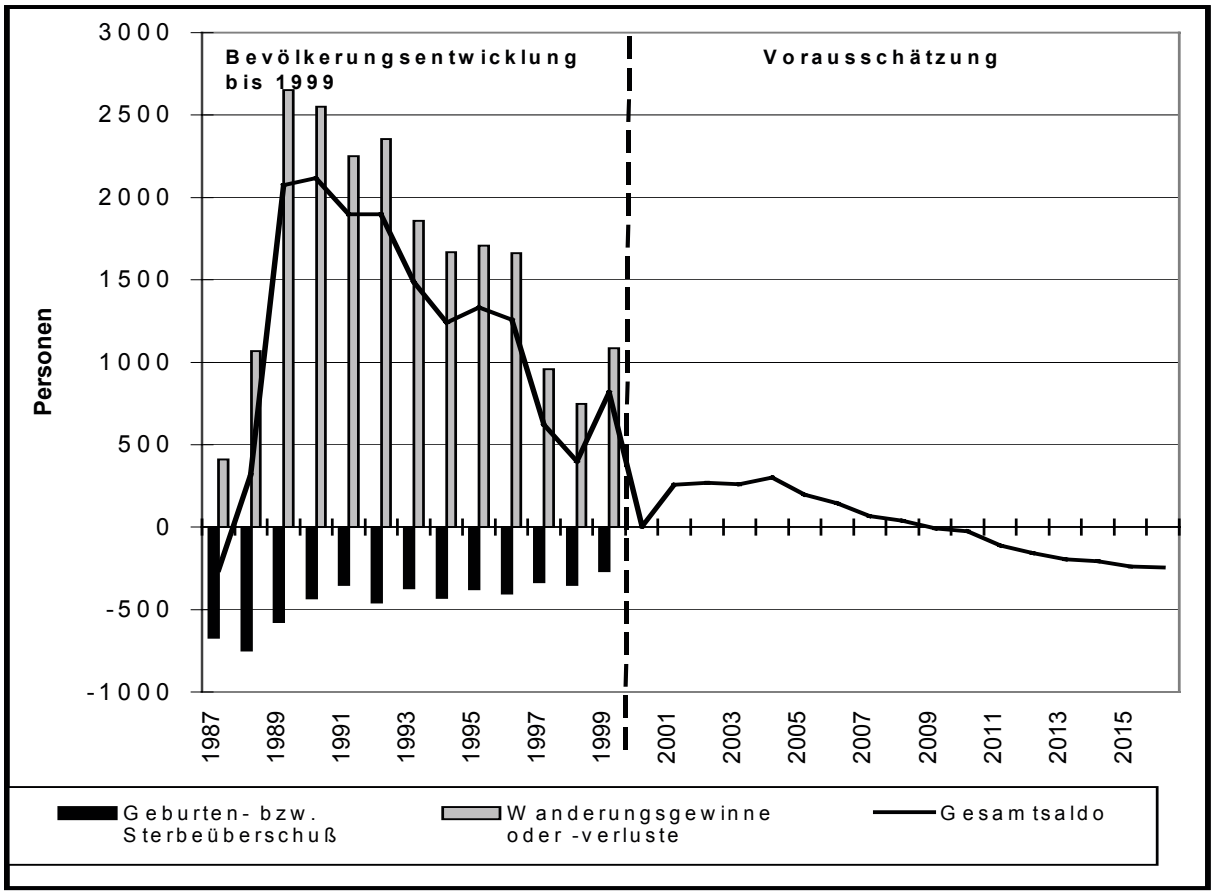

Quelle: NLS (Hrsg.) (2000/I)

Abb. 1.1/4: Wanderungsströme zwischen dem Landkreis Schaumburg und ausgewählten Regionen im Zeitraum 1987 bis 1999

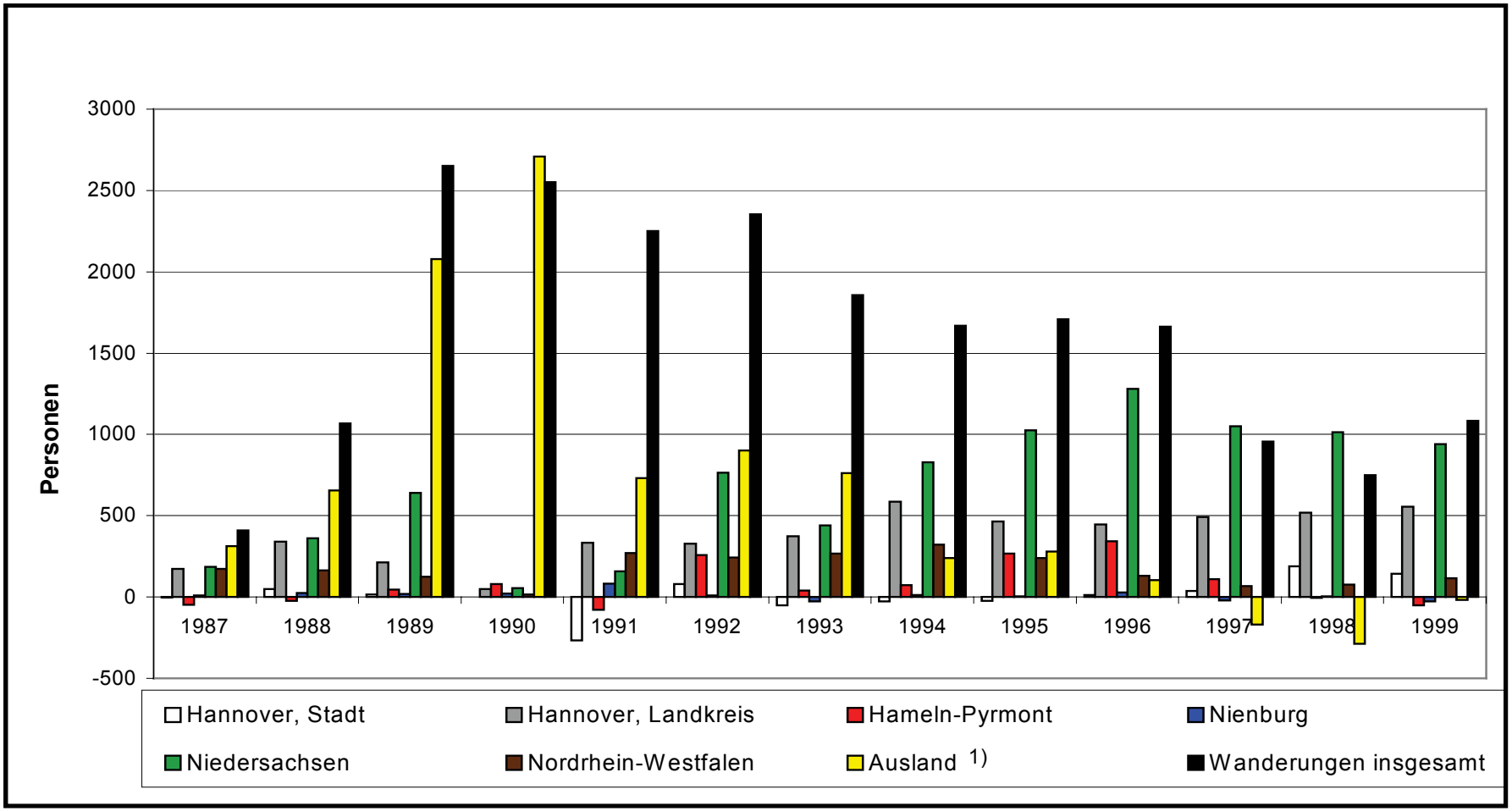

1) Bis 1991 wurden Einwanderer aus den Neuen Bundesländern dem Ausland zugerechnet.
Quelle: NLS (Hrsg.) (2000/II)

Auch hinsichtlich der Wanderungssalden unterscheidet sich die Entwicklung der einzelnen Kommunen im Landkreis erheblich:

Zwischen 1987 und 1989 kam es in der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Lindhorst zu absoluten Wanderungsverlusten. Als Folge der Grenzöffnung weisen alle Kommunen des Landkreises zwischen 1989 und 1993 Wanderungsgewinne auf, die jedoch in der Gemeinde Auetal, in der Samtgemeinde Lindhorst und in der Stadt Stadthagen unter dem Landesdurchschnitt liegen. Im Vergleich zum Zeitraum 1989 und 1993 sind die Wanderungsgewinne im Landkreis Schaumburg im darauf folgenden Zeitraum bis 1998 um 2000 auf insgesamt 7.800 Personen gesunken. Unter dem Landesdurchschnitt liegende Wanderungsgewinne weisen die Städte Bückeburg und Stadthagen sowie die Samtgemeinden Lindhorst, Niedernwöhren und Sachsenhagen auf, über dem Landesdurchschnitt liegende Wanderungsgewinne hatten in diesem Zeitraum die Samtgemeinden Nienstädt und Rodenberg.

Einen Sonderfall stellen die beiden Samtgemeinden Nenndorf und Eilsen dar. Sie zeichnen sich zwischen 1987 und 1999 durch Wanderungsgewinne aus, die bis zu 25 % über dem Landesdurchschnitt liegen. Diese Entwicklung ist auf den verstärkten Zuzug älterer Menschen (sog. Ruhesitzwanderer) in die Kurorte Bad Eilsen und Bad Nenndorf zurückzuführen.

Bevölkerungsentwicklung insgesamt

Der Landkreis Schaumburg ist zwischen 1987 und 1999 durch eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung und eine positive Wanderungsbilanz geprägt (vgl. Abb. 1.1/3). Seit 1988 kompensieren die Wanderungsgewinne die Sterbeüberschüsse, so dass die Einwohnerzahl im betrachteten Zeitraum insgesamt um 15.500 Personen anstieg. Die prozentuale Bevölkerungszunahme zwischen 1987 und 1999 von +10,26 % im Landkreis entspricht exakt der des Landes Niedersachsen.

Die stärkste positive Bevölkerungsdynamik ist zwischen 1989 und 1992 mit durchschnittlich +2.000 Personen pro Jahr zu verzeichnen (Sinken der Sterbeüberschüsse und hohe Wanderungsgewinne). Zwischen 1993 und 1996 verringerte sich die Bevölkerungszunahme auf durchschnittlich +1.300 Personen pro Jahr (Sterbeüberschüsse bleiben ungefähr auf dem Niveau von 1993, aber stark sinkende Wanderungsgewinne).

Aufgrund eines leicht abnehmenden Sterbeüberschusses und weiter stark sinkender Wanderungsgewinne sinkt die Bevölkerungszunahme auf jährlich 400 Personen bis Ende 1998 ab.

Entgegen der Prognose des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (NLS) steigt die Bevölkerungszahl im Jahr 1999 wieder um 800 Personen. Gründe dafür sind die im Vergleich geringeren Sterbeüberschüsse und eine erhöhte Zuwanderung.

Nach der Prognose des NLS (NLS (Hrsg.) (2000/I)) ist zwar mittelfristig noch mit einem leichten Anstieg der Bevölkerungszahlen zu rechnen, jedoch können ab 2009 die Wanderungsgewinne die Sterbeüberschüsse aufgrund der Altersstruktur im Landkreis nicht mehr kompensieren. Dadurch wird es bis 2016 voraussichtlich zu einem stetigen Rückgang der Bevölkerungszahlen kommen (vgl. Abb. 1.1/5).

Abb. 1.1/5: Entwicklung der Bevölkerungszahlen 1999 bis 2016 (Prognose)

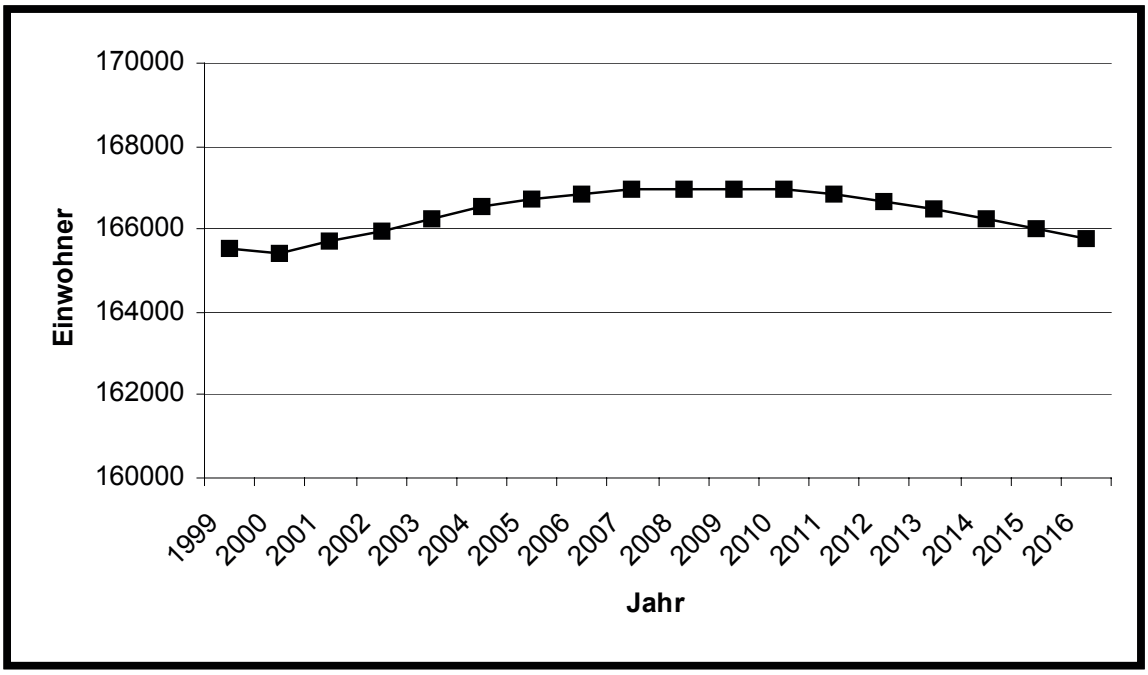

Quelle: NLS (2000/I)

Bevölkerungsprognosen sind jedoch naturgemäß grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet. Veränderte politische Rahmenbedingungen, wie z.B. eine modifizierte Einwanderungspolitik, können zu erheblichen Abweichungen von der Vorausschätzung der Bevölkerungsentwicklung und deren Altersstruktur führen. Zum anderen können regionale Aktivitäten die allgemeinen demographischen Entwicklungstrends beeinflussen, wie z.B. eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes oder eine verstärkte Bereitstellung preisgünstigen Baulandes, etc..

Innerhalb des Landkreises verzeichnet zwischen 1987 und 1999 die im Ordnungsraum Hannover-Hildesheim (siehe E 1.4 (Allgemein)) liegende Samtgemeinde Rodenberg die größten prozentualen Bevölkerungszuwächse. Ein weit über dem Durchschnitt Niedersachsens liegendes prozentuales Bevölkerungswachstum erreichen die Samtgemeinden Nienstädt und Sachsenhagen sowie die beiden Samtgemeinden Eilsen und Nenndorf.
Der prozentuale Bevölkerungsanstieg der Mittelzentren Rinteln, Stadthagen und Bückeburg sowie das demographische Wachstum der Stadt Obernkirchen liegen unter dem Landesdurchschnitt, wobei Obernkirchen die schwächste Bevölkerungsdynamik aller Kommunen des Planungsraumes aufweist (vgl. Abb. 1.1/6).

Abb. 1.1/6: Prozentuale Veränderung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Schaumburg im Zeitraum 1987 bis 1999

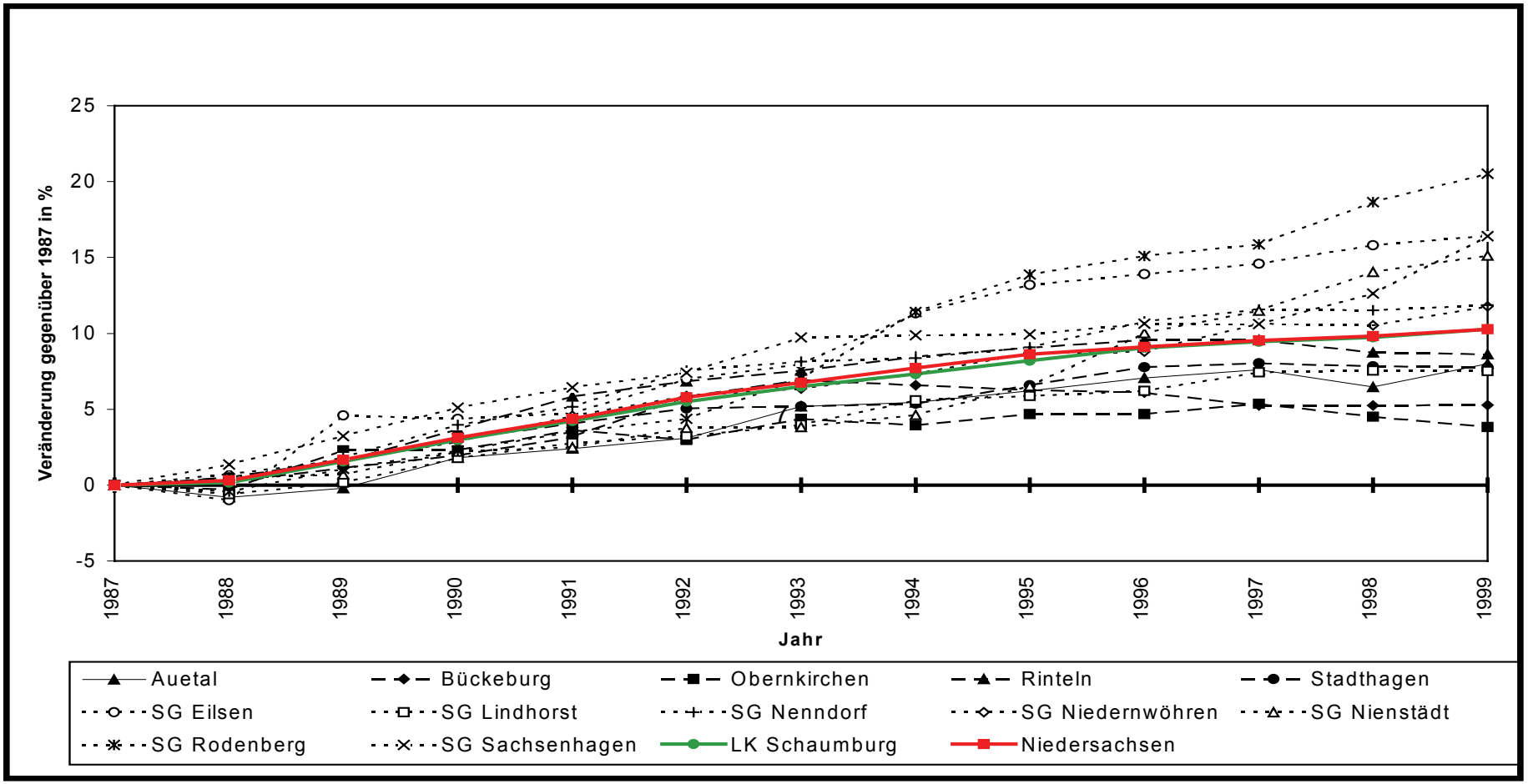

Quelle: NLS (Hrsg.) (2000/II)

Altersstruktur der Bevölkerung

Die Alterspyramide der Bevölkerung für den Landkreis Schaumburg für 1999 (Abb. 1.1/7a), die die Altersstruktur der Bevölkerung abbildet, weist im wesentlichen die gleichen Grundstrukturen wie die des Bundesgebietes[1] auf. Sie ist gekennzeichnet durch:

- eine schmale Bevölkerungsbasis in den letzten zwei Jahrzehnten als Folge des Geburtenrückganges seit Ende der 60er Jahre („Pillenknick"),
- die geburtenstarken Jahrgänge am Anfang der 60er Jahre und
- die kriegs- und krisenbedingten Geburtenausfälle (erster Weltkrieg, Weltwährungskrise in den 30er Jahren, Ende des Zweiten Weltkriegs).

Daraus ergeben sich Abweichungen von der Idealform einer Pyramide in Form von Ausbuchtungen und tiefen Einschnitten.

Abweichungen von den für das Bundesgebiet typischen Grundmerkmalen der Bevölkerungspyramide bestehen hinsichtlich der Besetzung der Altersgruppe der bis zu 6-jährigen Kinder, die im Landkreis Schaumburg etwas höher als im Bundesdurchschnitt liegt; insgesamt gehen diese Kinderjahrgänge jedoch – wie auch im Bundesgebiet – zurück.

Die Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ist demgegenüber im Landkreis Schaumburg schwächer als im Bundesdurchschnitt repräsentiert, was aus den vergleichsweise niedrigeren Geborenenzahlen der Vergangenheit resultiert.

Auch bei den 18- bis unter 30-Jährigen klafft eine Lücke zwischen dem Landkreis Schaumburg und dem Bundesdurchschnitt. Diese Altersgruppe befindet sich häufig in der Phase der weiterführenden Ausbildung und des Berufseintritts. Der vergleichsweise geringe Anteil dieser Bevölkerungsgruppe im Landkreis Schaumburg lässt sich aus einer berufsausbildungsbedingten Abwanderung in die Verdichtungsräume erklären. Die o.g. Entwicklung setzt sich bei der Altersgruppe der 30- bis unter 45-Jährigen fort, was darauf hinweist, dass viele Personen nach der weiterführenden Ausbildung nicht in den Landkreis Schaumburg zurückkehren. Diese selektiven Verluste sind dadurch zu erklären, dass mit zunehmender Qualifizierung großstädtische Arbeitsmärkte mit ihrem vergleichsweise wesentlich breiter gefächerteren Stellenangebot bevorzugt werden (vgl. NIW (Hrsg.) (1998), Teil A, S. I –12).

Etwa ab dem 55. Lebensjahr sind die Altersjahrgänge im Landkreis Schaumburg stärker besetzt als im Bundesdurchschnitt. Besonders hoch ist der Anteil bei den über 65-Jährigen (Rentnern). Dieses lässt sich offensichtlich auf einen hohen Anteil von Ruhesitzwanderern in den beiden Kurorten Bad Eilsen und Bad Nenndorf zurückführen, die mit ihrem Rentneranteil unter 427 niedersächsischen Standorten auf den Rängen 5 und 12 liegen (NIW (Hrsg.) (1998), Teil A, S. I –13). Die Seniorenwanderungen beschleunigen den generellen Trend der Überalterung der Bevölkerung in diesen beiden Kommunen erheblich.

Die sich vollziehende Veränderung der Altersstruktur in Form einer „Überalterung der Bevölkerung" ist für die zukünftige Entwicklung des Landkreises von wesentlicher Bedeutung. Sie erfordert von der Kommunalpolitik mittel- und langfristig orientierte Maßnahmen zur Gegensteuerung, das heißt zur Sicherung der Attraktivität und

[1] Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur werden nach wie vor noch mit den Verhältnissen in den alten Bundesländern verglichen, weil sich in den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung erheblich abweichende Entwicklungen abgespielt haben (NIW (Hrsg.) (1998), Teil A, S. I-10).

Wettbewerbsfähigkeit der Region, zu entwickeln. In diesem Zusammenhang bilden ein gutes Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot wichtige Faktoren.

Abb. 1.1/7a: Altersstruktur im Landkreis Schaumburg im Jahr 1999

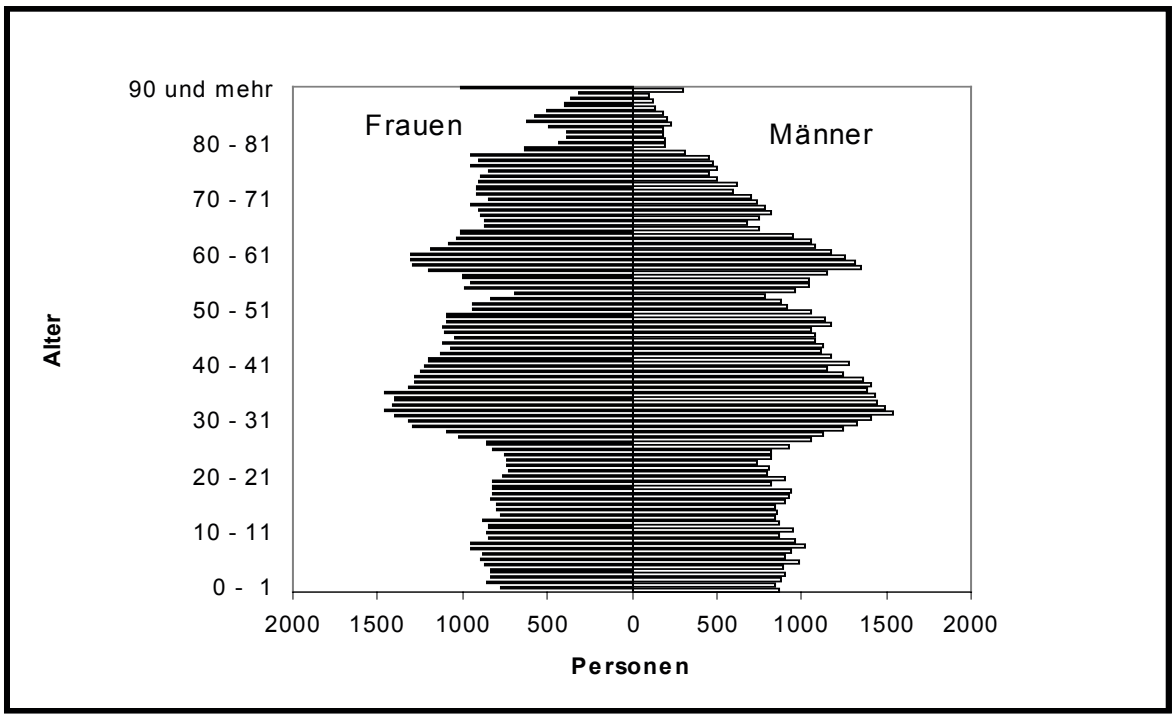

Quelle: NLS (Hrsg.) (2000/I)

Abb. 1.1/7b: Altersstruktur im Landkreis Schaumburg im Jahr 2016

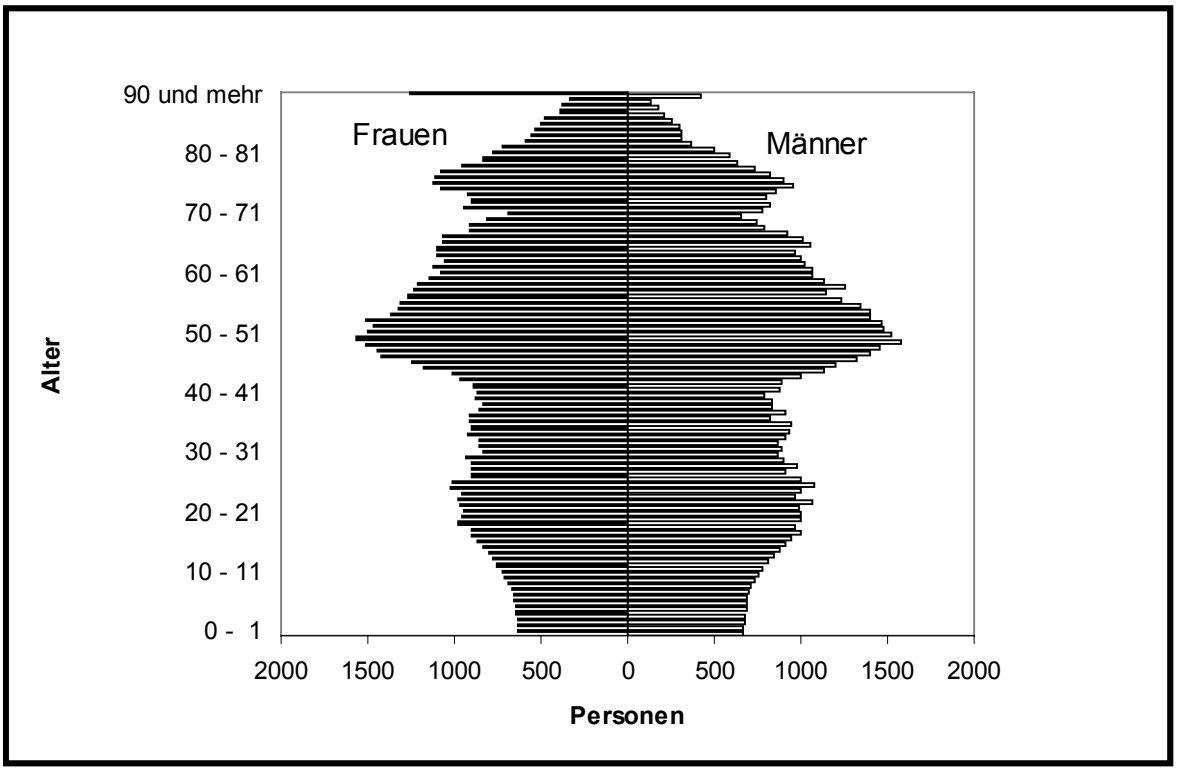

Quelle: NLS (Hrsg.) (2000/I)

Ausländische Bevölkerung

Infolge von Zuwanderungen aus dem Ausland ist die Zahl der ausländischen Mitbürger seit 1987 im Landkreis Schaumburg kontinuierlich auf 11.200 Personen im Jahr 1996 angestiegen, was einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 6,85 % entspricht. Im Jahr 1997 war die Anzahl der Ausländer um 100 Personen rückläufig.

Hinsichtlich einer Differenzierung der Ausländer nach Staatsangehörigkeit stellen die Türken mit einem Anteil von einem Drittel die stärkste Gruppe dar. Insgesamt stammen ca. 80 % aller im Landkreis lebenden Ausländer aus dem europäischen Ausland (vgl. Abb. 1.1/8).

Abb. 1.1/8: Anteil der Ausländer im Landkreis Schaumburg nach Staatsangehörigkeit im Jahr 1997

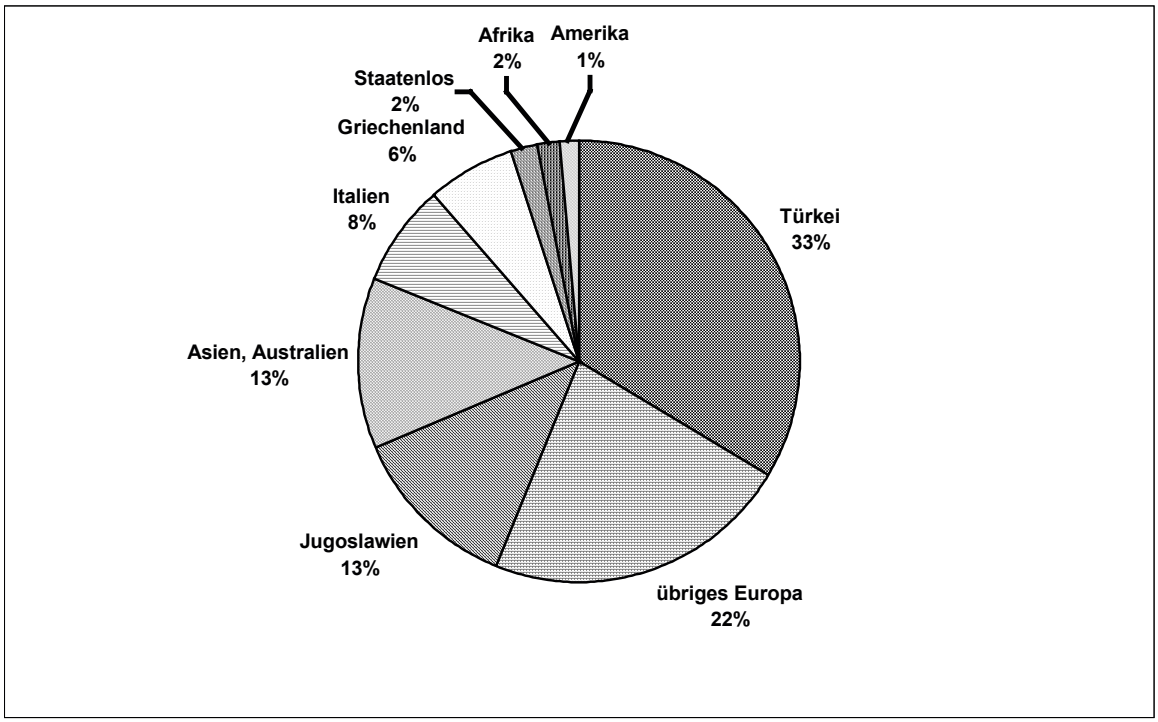

Quelle: NLS (Hrsg.) (1999)

Bevölkerungsprognose

In den Grundzügen sind für den Landkreis Schaumburg zukünftig die gleichen demographischen Entwicklungen zu erwarten wie im Bundesgebiet insgesamt, wie die Prognose des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik für 2016 (NLS (Hrsg.) (2000/I)) zeigt (siehe Abb. 1.1/3 u. 1.1/7b).

Danach ist von

- einer zunehmenden Überalterung der Bevölkerung,
- einer sehr viel geringeren Anzahl junger Menschen in der Familiengründungsphase,
- niedrigeren Geborenenzahlen und
- einer insgesamt rückläufigen Bevölkerungsentwicklung ab ca. 2010

auszugehen.

Folglich ist zu erwarten, dass dementsprechend der Bedarf an kinder- und jugendbezogener Infrastruktur sinken und sich gleichzeitig die Nachfrage nach Versorgungseinrichtungen für ältere Altersgruppen erhöhen wird.

Bevölkerungsverteilung

Die Siedlungsstruktur des Landkreises Schaumburg weist im Gegensatz zu den meisten anderen Landkreisen kein dominierendes Zentrum auf, sondern ist durch eine polyzentrische (mehrpolige) Siedlungsstruktur mit den vier Städten Bad Nenndorf, Bückeburg, Stadthagen (Kreisstadt) und Rinteln als Mittelzentren gekennzeichnet. Die drei einwohnerstärksten Städte sind Rinteln mit 28.268 Einwohnern, Stadthagen mit 23.829 Einwohnern und Bückeburg mit 20.756 Einwohnern (Stand 31.12.1999). Mehr als 10.000 Einwohner weisen die Samtgemeinden Nenndorf (16.308), Rodenberg (15.284) und Nienstädt (10.427) sowie die Stadt Obernkirchen (10.465) auf. Die übrigen Gemeinden und Samtgemeinden liegen in der Größenordnung von rund 6.500 bis 9.300 Einwohnern.

Bevölkerungsdichte

Im Vergleich zum Durchschnitt des Landes Niedersachsen von 165 Einwohnern/qkm (Ew./qkm) ist der Landkreis Schaumburg mit 245 Ew./qkm relativ dicht besiedelt (Stand: 31.12.99). Im Raumordnungsbericht 2000 des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR), in dem drei Regionstypen unterschieden werden (Agglomerationsräume, Verstädterte und Ländliche Räume), ist der Landkreis Schaumburg - ebenso wie der Landkreis Hannover - als sog. „verdichteter Kreis“ dem Regionstyp „Agglomerationsraum“ zugeordnet (BBR (Hrsg.) (2000), S. 2 ff.). Jedoch differiert die Bevölkerungsdichte innerhalb des Kreisgebietes erheblich (vgl. Abb. 1.1/9):

Der Maximalwert wird in der Mitgliedsgemeinde Bad Eilsen (Samtgemeinde Eilsen) mit 923 Ew./qkm erreicht, während die geringste Bevölkerungsdichte in der Mitgliedsgemeinde Hülsede (Samtgemeinde Rodenberg) mit 67 Ew./qkm zu verzeichnen ist.

Eine Konzentration der Bevölkerung ist entlang der in West-Ost Richtung verlaufenden Verkehrsachsen der Eisenbahnlinie Minden - Hannover und der Bundesstraße B 65 zu erkennen, das heißt in den Städten Bückeburg, Stadthagen und Obernkirchen, in den Samtgemeinden Eilsen und Nienstädt sowie in den Mitgliedsgemeinden Lindhorst (Samtgemeinde Lindhorst) und Stadt Bad Nenndorf (Samtgemeinde Nenndorf).
Überdurchschnittliche Dichtewerte kennzeichnen außerdem die direkt an den Landkreis Hannover grenzenden Mitgliedsgemeinden Lauenau und Rodenberg (Samtgemeinde Rodenberg), der Flecken Hagenburg (Samtgemeinde Sachsenhagen) sowie die gesamte Samtgemeinde Nenndorf.

Besonders dünn besiedelt, mit unter dem niedersächsischen Durchschnitt liegenden Dichtewerten von 165 Ew./qkm, sind zum einen der nördliche Teil des Kreisgebietes mit der Samtgemeinde Niedernwöhren (mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren und Meerbeck) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen (mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinde Hagenburg) sowie der südöstliche Teil des Landkreises mit der Gemeinde Auetal und den zur Samtgemeinde Rodenberg gehörenden Mitgliedsgemeinden Apelern, Hülsede, Messenkamp und Pohle.

Für Kommunen mit zentralörtlicher Funktion sind Gegenmaßnahmen zu den zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs- und -überalterungstendenzen besonders gefordert. Denn einer fehlenden Auslastung und Qualitätsverlusten vorhandener Versorgungs- und

Infrastruktureinrichtungen ist entschieden entgegenzuwirken, um die raumstrukturell bedeutende Funktion dieser Zentralen Orte nicht zu gefährden (siehe D und E 1.6.03).

Unabhängig davon sollten generell Überlegungen angestellt werden, in welchem Umfang und in welcher Form man sich auf die veränderten Bedarfe an altersspezifischer Infrastruktur einstellen sollte.

Abb. 1.1/9: Bevölkerungsdichte im Landkreis Schaumburg auf Basis der Einheits- bzw. Mitgliedsgemeinden im Jahr 1999

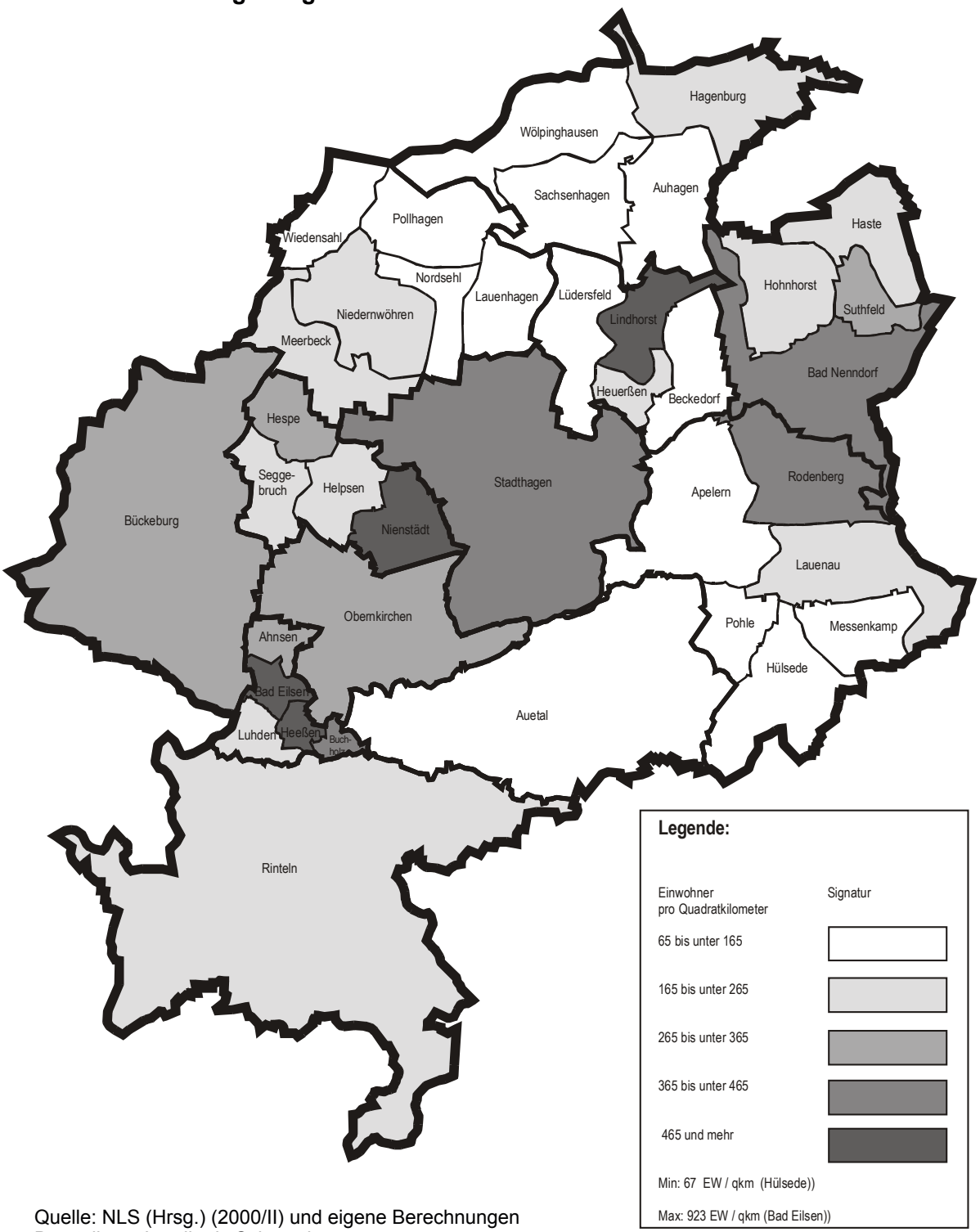

Quelle: NLS (Hrsg.) (2000/II) und eigene Berechnungen
Darstellung: Landkreis Schaumburg

Die aufgezeigten demographischen, raumstrukturell wirksamen Entwicklungstendenzen erfordern Fach- und Handlungsebenen übergreifende strukturwirksame Strategien und Maßnahmen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Region bzw. der einzelnen Städte und Gemeinden als Lebens- und Arbeitsraum auch in Zukunft sichern. Die Vorstellungen des Landkreises zur Bewältigung der neuen Herausforderungen aus raumplanerischer Sicht finden sich in dem gesamten Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP).

E 1.1.03

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro haben 179 Staaten, u.a. die Bundesrepublik Deutschland, das Aktionsprogramm „**Agenda 21**“ verabschiedet. Zentraler Inhalt des Programms ist das Leitbild einer zukunftsbeständigen „**nachhaltigen Entwicklung**“ („sustainable development“) für das 21. Jahrhundert. Die Leitvorstellung wurde in § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verankert.

Eine nachhaltige Raumentwicklung hat zum Ziel, wirtschaftliche und soziale Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen integrativ in Einklang zu bringen, um eine dauerhafte ausgewogene Raumordnung zu erreichen.

Die Agenda beinhaltet Ziele und Handlungsansätze für alle wichtigen Politikbereiche. Sie widmet sich u.a. Themenfeldern wie Armutsbekämpfung, Bevölkerungsdynamik, Gesundheitsschutz, Klima und Energie, Siedlungsentwicklung, Nutzung von Biotechnologien und Einbeziehung der Frauen als wichtige Trägerinnen der gesellschaftlichen Entwicklung in alle relevanten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse. Deren Umsetzung soll auf allen räumlichen Ebenen erfolgen; den Kommunen wird jedoch die Schlüsselrolle in dem Prozess zugewiesen. Sie sollen in einen Konsultationsprozess eintreten, mit dem Ziel, einen Konsens über die Wege zu einer zukunftsbeständigen kommunalen Entwicklung zu erreichen.

Erfolgreich können die Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung des Landkreises nur sein, wenn sie auf die regionseigenen bzw. lokalen Entwicklungspotenziale aufbauen. Dabei gilt es auf allen räumlichen und fachlichen Ebenen die spezifischen Besonderheiten des Raumes mit seinen Stärken und Schwächen als Ansatzpunkte für Initiativen, Projekte und Maßnahmen herauszustellen, zu analysieren und daraus Handlungskonzepte abzuleiten. Einen sektoralen Beitrag auf regionaler Ebene liefert diesbezüglich das seit 1998 vorliegende Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Schaumburg (siehe NIW (Hrsg.) (1998)). Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg von örtlichen und sektoralen Einzelinitiativen ist, dass sie koordiniert werden. Als wichtige raumordnerische Instrumente zur Bündelung regionaler Eigenkräfte sind Regionale Entwicklungskonzepte und Raumordnungskonferenzen zu nennen (siehe E 1.2.01 bis E 1.2.04).

Die beiden Teilräume bzw. Raumordnungskategorien Ländlicher Raum und Ordnungsraum des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) (siehe D/E 1.3 und D/E 1.4) sind im Landkreis Schaumburg strukturell eng miteinander verflochten.

Ausgehend von den in E 1.1 (Allgemeine Rahmenbedingungen zur räumlichen Entwicklung) aufgeführten raumstrukturellen Hauptfaktoren lassen sich aus regionalplanerischer Sicht keine gravierenden Unterschiede mehr erkennen.

Dieses lässt sich zum einen aus der polyzentrischen Siedlungsstruktur des Planungsraumes erklären, die zu einer gleichmäßigeren (dezentral konzentrierten) Verteilung der Infrastruktureinrichtungen führt, als in einer Region mit *einem* dominierenden Zentrum. Zum anderen bestehen zwischen dem Landkreis Schaumburg strukturelle Verflechtungen mit dem großen ostwestfälischen Mittelzentrum Minden sowie Porta Westfalica. Dieses zeigt sich u.a. auch in leichten Suburbanisierungstendenzen, die von Minden ausgehend bis in das Gebiet der Stadt Bückeburg „ausstrahlen". Der nordöstliche Bereich des Planungsraumes ist von den Stadt-Umland-Wanderungen jedoch praktisch ausgenommen. Dieses dürfte auf die vergleichsweise periphere Lage dieser Gemeinden zurückzuführen sein, die aus der Barrierewirkung des parallel zur Landesgrenze verlaufenden Schaumburger Waldes und der ungünstigen verkehrlichen Anbindung an die nordrhein-westfälischen Zentren resultiert.

Deutliche Disparitäten zwischen den Wirtschaftstrukturen und der wirtschaftlichen Entwicklung lassen sich zwar intraregional, dass heißt zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden des Landkreises feststellen, jedoch nicht zwischen den beiden Planungskategorien Ländlicher Raum und Verdichtungsraum.

Leitbild der Dezentralen Konzentration

Die polyzentrische Siedlungsstruktur des Landkreises mit ihrer relativ ausgeglichenen Verteilung an Mittel- und Grundzentren (siehe C 1.6.01 bzw. D 1.6.03) ist als Wettbewerbsvorteil der Region - im Vergleich zu monozentrisch geprägten Planungsräumen - zu erhalten und weiterzuentwickeln. Mit Hilfe des Leitbildes der Dezentralen Konzentration soll ein Ausgleich zwischen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen erreicht werden, insbesondere zwischen der Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz. Einer weiteren Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.

Die regionalen Eigenkräfte sollen gebündelt werden durch die schwerpunktmäßige Konzentration von regionalen und lokalen Infrastruktureinrichtungen und der Siedlungsflächenentwicklung auf die mittel- und grundzentralen Standorte des Landkreises (siehe D und E 1.5.03). Gleichzeitig muss die infrastrukturelle Grundversorgung im Nahbereich gesichert werden.

Das Prinzip der Bündelung verbessert zudem die Wirtschaftlichkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs als Verkehrsmittelalternative.

Entstehen größere Siedlungsflächen in Gemeinden bzw. Ortsteilen ohne ausreichende Grundversorgung, zieht dieses in der Regel entsprechende Forderungen nach Kindergärten, technischer Infrastruktur usw. nach sich.

(Siehe auch D und E 1.5)

(Erläuterungen zum Ziel des Freiraumschutzes sind in E 1.4 (Allgemein) und E 1.5.02 enthalten.)

E 1.2 Entwicklung der Regionen

E 1.2.01 bis E 1.2.04

Die Strukturpolitik von Bund und Land ist gekennzeichnet durch einen Abbau staatlicher Fördermaßnahmen und Regionalisierungsprozesse. Das heißt, Kompetenzen über regionalpolitische Maßnahmen werden auf die kommunale Ebene verlagert (z.B. im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs). Dadurch sollen Entscheidungsprozesse verkürzt und Eigeninitiativen gestärkt werden. Zusätzlich soll die Einbindung gesellschaftlicher Kräfte das Bewusstsein von regionaler Identität fördern und die Umsetzung strukturbedeutender Entwicklungskonzepte durch eine erhöhte Akzeptanz dynamisieren.

Kommunen und Landkreise sind jedoch hinsichtlich ihrer Größe und ihres räumlichen Zuschnitts für die Wahrnehmung vieler strukturpolitisch wirksamer Aufgaben nicht die richtige Organisationseinheit. Andererseits müssen sich Städte und Gemeinden zunehmend im internationalen Wettbewerb der Regionen behaupten und finden auf dieser „Plattform“ nur Beachtung, wenn sie im Zusammenhang größerer regionaler Einheiten auftreten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit gemeinde- und landkreisgrenzenübergreifender Zusammenarbeit bei raumstrukturell wirksamen Planungen und Maßnahmen.

Die Art der Kooperation sollte in Abhängigkeit von dem Handlungsfeld in Bezug auf ihren räumlichen Zuschnitt den jeweiligen räumlich-funktionalen Verflechtungen angepasst und hinsichtlich ihrer Organisation individuell ausgestaltet werden. Des Weiteren sollte sie sich nach dem Freiwilligkeitsprinzip als offener Prozess entwickeln. Dabei gilt es kleinräumige und sektorale Sichtweisen zu überwinden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche effiziente Regionalpolitik ist dabei eine zielgerichtete räumliche und sachliche Verknüpfung der einzelnen entwicklungs- und strukturpolitischen Handlungsansätze.

„Regionalisierte Strukturpolitik“ auf der Grundlage regionaler Kooperationen soll einen wesentlichen Beitrag zum Abbau regionaler Strukturschwächen leisten (vgl. LROP Nds. 1994, S.114 f.). Öffentliche Fördermittel sollen im Rahmen der reg. Strukturpolitik auf regional bedeutsame Projekte gebündelt werden. Zum anderen empfiehlt die Ministerkonferenz für Raumordnung in ihrer Entschließung vom 8. März 1995 (MKRO (1995), Punkt 2) eine vorrangige Begünstigung von Projekten, die sich aus einem Regionalen Entwicklungskonzept (siehe unten) ableiten.

Der Landkreis Schaumburg liegt auf der Wirtschaftsachse - bzw. nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 1995, Teil A) auf der „großräumigen Entwicklungsachse europäischer Bedeutung“ - zwischen Ostwestfalen mit dem Oberzentrum Bielefeld und dem Oberzentrum Hannover auf niedersächsischer Seite.

Von den engen Verflechtungen zwischen der Hannover Region und dem Landkreis Schaumburg, deren raumwirksame Schwerpunkte im Bereich Wirtschaft und Verkehr liegen, profitieren beide Regionen wechselseitig. Als Beispiele für die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalverband Großraum Hannover (KGH) bzw. dem Landkreis Hannover und dem Landkreis Schaumburg sind zu nennen:

- der „Schaumburg Tarif“ im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (in Verbindung mit der Deutschen Bahn-AG (siehe E 3.6.1)),
- die Schaumburger Beteiligung am Regionalen Ausstellungsbeitrag der EXPO 2000 in Hannover,
- Kooperationen im Bereich des Tourismusmarketings, wie z.B. der jährlich in unterschiedlichen Zielorten der erweiterten Hannover Region stattfindende „Großraum-Entdeckertag“ ,
- der Naturpark Steinhuder Meer mit dem gemeinsamen Projekt „Brut- und Rastgebiet Meerbruch“ sowie
- die gemeinsame Landesplanerische Stellungnahme zu einem Einzelhandelsgroßprojekt im gemeinsamen Grenzraum.

(Siehe auch E 3.1.11, E 3.1.12 und E 3.1.02.)

Daneben bestehen im sog. „Zweiten Ring“ der Hannover Region zwischen den Weseranrainer-Landkreisen starke naturräumliche, kulturelle und wirtschaftliche Verflechtungen, die ebenfalls für die Schaumburger Regionalentwicklung von Bedeutung sind und sachbezogene Kooperationen erfordern. Auch diesbezüglich lassen sich bereits eine Reihe von Beispielen bewährter Zusammenarbeit aufführen:

- auf dem Gebiet des Tourismusmarketings im Rahmen des Tourismusverbandes Weserbergland-Mittelweser e.V.,
- das „Regionale Entwicklungskonzept Weserbergland“ der Landkreise Holzminden, Hameln-Pyrmont und Schaumburg (Weserbergland Region (Hrsg.) (2000)) sowie
- im Bereich der Regionalplanung der „Bodenabbauleitplan Weser“ der Landkreise Holzminden, Hameln-Pyrmont, Nienburg/Weser und Schaumburg (Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (1998)).

(Siehe auch E 3.1.11 und E 3.1.12 sowie E 3.2.05 und E 3.7.02.)

Die Strukturpolitik des Landkreises Schaumburg kann grundsätzlich nur erfolgreich sein, wenn sie den endogenen Potenzialen beider „Entwicklungsachsen“ (siehe Abb.1.2/1) Rechnung trägt. Das bedeutet, sie muss in Abhängigkeit von den Themen und Handlungsfeldern ihre regionalen Kooperationen räumlich und sachlich flexibel ausgestalten.

Mit der Hannover Region soll schwerpunktmäßig eine Zusammenarbeit in den Bereichen

- Siedlungsentwicklung und Freiraumschutz,
- Verkehrsentwicklung und
- Wirtschaftsförderung/Tourismus

erfolgen.

Abb.1.2/1: 2-Achsenentwicklung des Landkreises Schaumburg

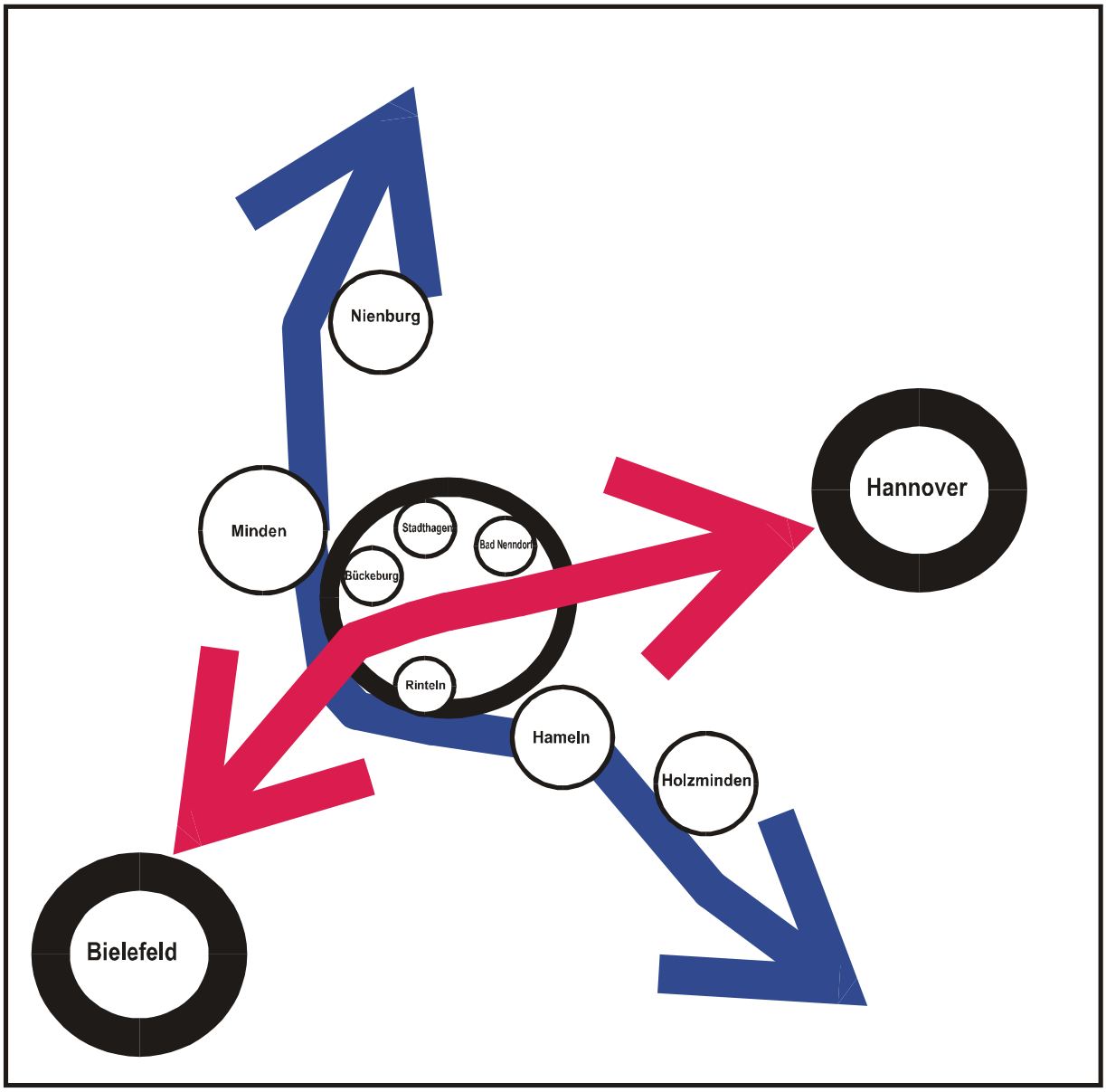

Darstellung: Landkreis Schaumburg/Regionalplanung

Als Kooperationsfelder mit den Weseranrainer-Landkreisen bieten sich insbesondere die Bereiche

- Landwirtschaft,
- Tourismus und Kultur als Elemente der Wirtschaftsförderung und
- Abfallwirtschaft.

Die Zusammenarbeit auf der „Wesertangente“ dient im Schaumburger Bereich schwerpunktmäßig der Stärkung der ländlichen Räume des Kreisgebietes.

In dieser Hinsicht kommt dem **Regionalen Entwicklungskonzept Weserbergland** (Weserbergland Region (Hrsg.) (2000)) eine besondere Bedeutung zu. Es stellt einen handlungsorientierten Beitrag kreisübergreifender Strukturpolitik für den Weserraum dar. Es handelt sich um ein mittel- bis langfristig angelegtes Konzept zur Profilierung der Weser-Landkreise im „Wettbewerb der Regionen“. Das Entwicklungskonzept verfolgt einen integrativen Ansatz, legt jedoch seinen Schwerpunkt auf den Bereich Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung. Es soll einem effizienteren Einsatz von Ressourcen in der Region dienen und dazu beitragen, die förderpolitischen Interessen gegenüber dem Land, Bund und der Europäischen Gemeinschaft wirkungsvoller zur Geltung zu bringen.

Des Weiteren wird unter Federführung der Bezirksregierung zur Zeit die **Regionale Innovationsstrategie für den Regierungsbezirk Hannover (RIS)** für den vergleichsweise heterogenen Gesamtraum des Bezirkes erarbeitet. Die Themenschwerpunkte liegen im Bereich „Wirtschaft und Tourismus“, „Lebensqualität“ sowie „Beschäftigungsförderung und lebenslanges Lernen“.

Neben den regionalen Zusammenschlüssen ist den **interkommunalen Kooperationen** im Rahmen der Aufgabenbewältigung der Regionalen Strukturpolitik eine große Bedeutung beizumessen.

Das **Städtenetz EXPO-Region** ist in diesem Zusammenhang als interkommunale Kooperation mit regionaler Dimension aufzuführen. Die Antriebskraft des Zusammenschlusses bildete die Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover (vgl. BBR (Hrsg.) (1999), S.124). Mitglieder des Städtenetzes sind die Landeshauptstadt Hannover und die Mittelzentren des „Zweiten Rings“,: Celle, Hameln, Hildesheim, Nienburg, Peine und Stadthagen, die sich als gleichberechtigte Partner verstehen. Darüber hinaus arbeitet der Kommunalverband Großraum Hannover als kooptiertes Mitglied in den Lenkungs- und Arbeitsgremien mit. Seit 1998 gab es einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den mitgliederbezogenen Landkreisen als zuständigen Trägern der Regionalplanung. Das sog. Forum für Stadt- und Regionalplanung hat im Juli 2003 das Konsensprojekt „Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover“ abgeschlossen. Im Rahmen dieses Projektes wurden auf einer abgestimmten Datenbasis zur Einzelhandelssituation Vereinbarungen zur frühzeitigen Information und zu einem sog. „moderierten Abstimmungsverfahren“ im Projektraum - der die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Peine und Schaumburg sowie die Stadt Walsrode umfasst - getroffen.

Als weiteres Beispiel für interkommunale Kooperationen zwischen dem Landkreis Schaumburg, zahlreichen Städten und Gemeinden sowie Vereinen und Verbänden ist für den Kulturbereich die Schaumburger Landschaft e.V. zu nennen (siehe E 3.7.06).

Darüber hinaus bieten sich eine Reihe von Handlungsfeldern auch für kleinräumige kommunale Kooperationen an, wie z.B. gemeinsame Gewerbeflächenentwicklungen im Grenzraum von zwei Gemeinden oder eine arbeitsteilige Zusammenarbeit im Kulturbereich (bzgl. Weiterbildungsangeboten, kulturellen Veranstaltungen etc.).

Neben handlungs- und umsetzungsorientierten Entwicklungskonzepten als Ergänzung zu rechtlich normierten Planungen, wie dem Regionalen Raumordnungsprogramm, sollen als weitere raumordnerische Instrumentarien **Raumordnungskonferenzen/Regional-konferenzen** zum Einsatz kommen (vgl. BBR (Hrsg.) (2000), S.205). Das bedeutet, die Raumordnung soll in ihrem Abstimmungs- und Koordinierungsauftrag gestärkt werden und die einzelnen strukturpolitischen Maßnahmen im Sinne eines „Regionalmanagements“ zielgerichtet zusammenführen und lenken.

E 1.2.05

Im Bereich der Raumordnung und Landesplanung besteht seitens des Landkreises Schaumburg eine intensive Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung auf niedersächsischer Seite.

Die engen raumstrukturellen Verflechtungen mit dem angrenzenden ostwestfälischen Raum erfordern ebenfalls eine frühzeitige Abstimmung länderübergreifend wirksamer räumlicher Planungen und Maßnahmen. Diese wird erschwert durch Unterschiede in der Organisation der Regionalplanung und Ausgestaltung der raumordnerischen Instrumentarien (siehe ILS (Hrsg.) (1993)) in den beiden Ländern. So ist die Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen auf Bezirksregierungsebene angesiedelt: Die Träger der Regionalplanung sind die Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten (vgl. ARL (Hrsg.) (1991),S.182).

Da regelmäßige „Planerkonferenzen“, wie sie bis vor einigen Jahren auf Landesebene organisiert wurden, nicht mehr durchgeführt werden, möchte der Landkreis Schaumburg den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den dem Landkreis Schaumburg angrenzenden Regionalplanungsträgern beider Länder, einschließlich der nordrhein-westfälischen Kreise, wieder aufnehmen.

E 1.2.06

Siehe E 1.2.01 bis E 1.2.04.

E 1.3 Ländlicher Raum

Allgemein

„Der charakteristische Unterschied zwischen den beiden Raumordnungskategorien [Ländlicher Raum und Ordnungsraum] besteht darin, dass in den Ländlichen Räumen Nutzungskonkurrenzen nicht in allen Bereichen so stark ausgeprägt sind wie im Ordnungsraum“ (LROP Nds. 1994, S.105). Aufgrund dessen sind an die beiden im Landesplan festgelegten Raumkategorien jeweils spezifische Zielaussagen zur Raum- und Siedlungsstruktur geknüpft. Dabei sind die beiden Raumtypen als gleichwertige Lebensräume zu betrachten.

Während für die Ordnungsräume aufgrund der generell erhöhten Raumnutzungskonflikte raumordnende Zielvorstellungen im Vordergrund stehen, sind für die Ländlichen Räume im Landes-Raumordnungsprogramm vorrangig landesplanerische Entwicklungsziele formuliert.

Wie in E 1.1 (Allgemein) ausgeführt, haben sich die raumstrukturellen Verhältnisse zwischen den beiden Teilräumen - Ländlicher Raum und Ordnungsraum Hannover-Hildesheim – des Landkreises Schaumburg weitgehend angeglichen. Auch der als Ländlicher Raum auf Landesebene abgegrenzte Teilbereich des Landkreises weist – auch im Vergleich zu anderen Ländlichen Räumen - deutliche Verdichtungserscheinungen auf (siehe E 1.1.01 und E 1.1.02). Vielmehr treten kleinräumige Disparitäten in der Bevölkerungs-, Wirtschaftsstruktur und Infrastruktur im Planungsraum in den Vordergrund (siehe auch E 3.1).

Der Ländliche Raum ist nicht auf die Funktionen Landwirtschaft, landschaftsgebundene Erholung und ökologischen Ausgleich für die vergleichsweise stärker belasteten Verdichtungsräume zu beschränken. Er muss vielmehr als aktiver Lebensraum für die dort ansässige Bevölkerung ausgebaut werden. Dieses gilt für den Landkreis Schaumburg, aus den oben genannten Gründen, für die ländlichen Bereiche des Ordnungsraumes gleichermaßen wie für die Raumordnungskategorie Ländlichen Raum im Sinne des Landes-Raumordnungsprogrammes.

Mit dem sich seit Jahren vollziehenden Strukturwandel des ländlichen Raumes geht die Freisetzung landwirtschaftlicher Flächen, das Leerstehen und der Funktionsverlust landwirtschaftlicher Bausubstanz und einer der dörflichen Struktur nicht mehr angepassten Bauweise einher. Auf der anderen Seite erfahren die ländlichen Kommunen einen verstärkten „Siedlungsdruck von Außen“. Das heißt, auch in den ländlichen Teilräumen ist einer flächenzersiedelnden Ausbreitung von Wohn-, Handels- und Gewerbegebieten, die sich insbesondere entlang der Verkehrskorridore zwischen den großen Zentren vollzieht, entgegenzuwirken. Mit den Suburbanisierungstendenzen auf der einen Seite und den auf der anderen Seite durch Arbeitsplatzverluste im Agrarsektor in der Regel bedingten räumlichen Umorientierungen auf die Arbeitsmärkte in den Zentren geht eine Zunahme des Verkehrs einher. Diese Entwicklungen gefährden die ökologischen Funktionen der ländlichen Räume und können zum anderen die dörflichen Strukturen wie das historische Ortsbild und das soziale Gefüge zerstören. Aufgrund dessen ist eine Steuerung der Siedlungsentwicklung nach dem Leitbild der Dezentralen Konzentration auch für die ländlichen Teilräume des Kreisgebietes geboten.

Die räumliche Nähe zu den Agglomerationsräumen bringt für die ländlichen Räume des Landkreises jedoch auch Vorteile mit sich. Als attraktive Wohnstandorte mit vergleichsweise günstigen Baulandpreisen profitieren die verkehrsgünstig gelegenen Kommunen bei dem derzeitigen Steuersystem u.a. von der selektiven Zuwanderung eher jüngerer, einkommensstärkerer Bevölkerungsgruppen.

E 1.3.02

Auf der Ebene der Regionalplanung werden im Ordnungsraum des Landkreises Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Ländliche Siedlungen“ festgelegt, um die dörfliche Funktionsvielfalt noch weitgehend intakter Dörfer vor einer zu starken städtischen Überprägung zu schützen (siehe E 1.3 (Allgemein) sowie D und E 1.5.07). Da dieses raumordnerische Instrumentarium nach dem LROP Nds. nicht für den Raumtyp Ländlicher Raum vorgesehen ist, im Landkreis Schaumburg jedoch auch dieser Teilbereich einem verstärkten Siedlungsdruck ausgesetzt ist, ist in der Beschreibenden Darstellung des RROP das Ziel im ersten Absatz von D 1.3.02 aufgenommen.

Nach dem Leitbild der Dezentralen Konzentration (siehe E 1.1.03) sind die grund- und mittelzentralen Standorte als Versorgungsschwerpunkte und Kristallisationspunkte der teilräumlichen Entwicklung in ihrer Funktion zu stärken. Insbesondere ist die Grundversorgung der Bevölkerung im Nahbereich sicherzustellen. An peripher gelegenen ländlichen Wohnstandorten mit geringer Bevölkerungsdichte kommen für die Sicherung der Lebensmittelgrundversorgung auch Dorfläden/Nachbarschaftsläden und des Weiteren mobile Versorgungseinrichtungen in Frage.

Für die zukünftige Entwicklung des ländlichen Raumes bzw. der Dörfer ist der Erhalt und die Weiterentwicklung bäuerlich strukturierter Betriebe von wesentlicher Bedeutung. Aufgrund des agrarstrukturellen Wandels (siehe E 3.2.01) sind solche Betriebe auf außerlandwirtschaftliche Erwerbs- oder innerbetriebliche Einkommensalternativen zur dauerhaften Existenzsicherung angewiesen. Aufgrund dessen sind die regionsspezifischen Potenziale für Tourismus- und Naherholungsangebote „auf dem Lande“ wie z.B. „Urlaub auf dem Bauernhof“ auszubauen. Des Weiteren sind Handwerkerhöfe und Formen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu unterstützen (siehe E 3.2.01 und E 3.2.04).

E 1.3.03

Siehe E 1.1.03 (Leitbild der Dezentralen Konzentration) und E 1.3 (Allgemein). Die gleiche Zielsetzung ist für die Raumordnungskategorie Ordnungsraum in D 1.4.02 festgelegt.

E 1.3.05

Die Abgrenzung zwischen dem Ländlichen Raum und dem Ordnungsraum Hannover-Hildesheim im Landkreis Schaumburg wurde abschließend auf Gemeindebasis im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 vorgenommen.

E 1.4 Ordnungsraum

Allgemein

Der nordöstliche Bereich des Landkreises Schaumburg gehört zum landesplanerisch abgegrenzten Ordnungsraum Hannover-Hildesheim (siehe D 1.4.03). Ordnungsräume setzen sich zusammen aus einer großen Stadt oder mehreren großen Zentren und ihrem Umland.

Wie in E 1.1 und E 1.4 ausgeführt, sind im Planungsraum keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem zum Ordnungsraum gehörenden Teilbereich des Landkreises und dem Ländlichen Raum mehr festzustellen. Neben den in den vorgenannten Kapiteln genannten Gründen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass das Kreisgebiet zum Randbereich des Agglomerationsraumes gehört und typische Verdichtungsmerkmale und Raumnutzungskonkurrenzen mit zunehmender Entfernung zur Kernstadt, hier dem Oberzentrum Hannover, tendenziell abnehmen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm legt für die niedersächsischen Ordnungsräume schwerpunktmäßig Zielvorstellungen fest

- zur Entwicklung der Siedlungsstruktur,
- zur Verknüpfung der Siedlungsentwicklung mit einem leistungsfähigen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und
- zum Schutz der Freiräume mit ihren vielfältigen ökologischen, ökonomischen (z.B. Land- und Forstwirtschaft) und sozialen (z.B. Erholung, Naturerleben) Funktionen (siehe C und E 1.4.01).

E 1.4.01

Die anhaltenden Verlagerungen von Bevölkerung, Dienstleistungen und Gewerbe aus den großen Zentren in ihr Umland (**Suburbanisierung**) führen zu einem zunehmenden Flächenverbrauch und zu Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen. Das Siedlungsflächenwachstum erfolgte nach dem Raumordnungsbericht 2000 für das Bundesgebiet zwischen 1993 und 1997 fast ausschließlich zu Lasten der Landwirtschaftsflächen, die im Bundesdurchschnitt um 133 ha pro Tag zurückgingen (BBR (Hrsg.) (2000), S. 39 ff.).

Die Sicherung nicht besiedelter Flächen als Freiräume für die Land- und Forstwirtschaft, landschaftsgebundene Erholungsformen und für den Naturschutz und die Landschaftspflege muss ein wesentliches Anliegen der Stadt- und Regionalplanung sein. Insbesondere sind bandartige und flächenhaft ausufernde Siedlungsentwicklungen zu verhindern.

Da die Abwanderung der Bevölkerung aus den Zentren weitaus stärker ausgeprägt ist als die Verlagerungsprozesse der anderen Funktionen, insbesondere der Arbeitsstätten und Bildungseinrichtungen, führt dieses zu erhöhten Pendlerbeziehungen (siehe Abb.1.4/1) und somit einer Verkehrszunahme.

Aufgrund dessen müssen die Siedlungsentwicklung – insbesondere die Standorte der Wohn- und Arbeitsstätten - und der Öffentliche Personennahverkehr aufeinander abgestimmt werden (siehe D und E 3.6.1).

Abb. 1.4/1: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Pendler aus dem Landkreis Schaumburg in umliegende Landkreise (einschließlich Landeshauptstadt Hannover) (Stand 30.06.1995)

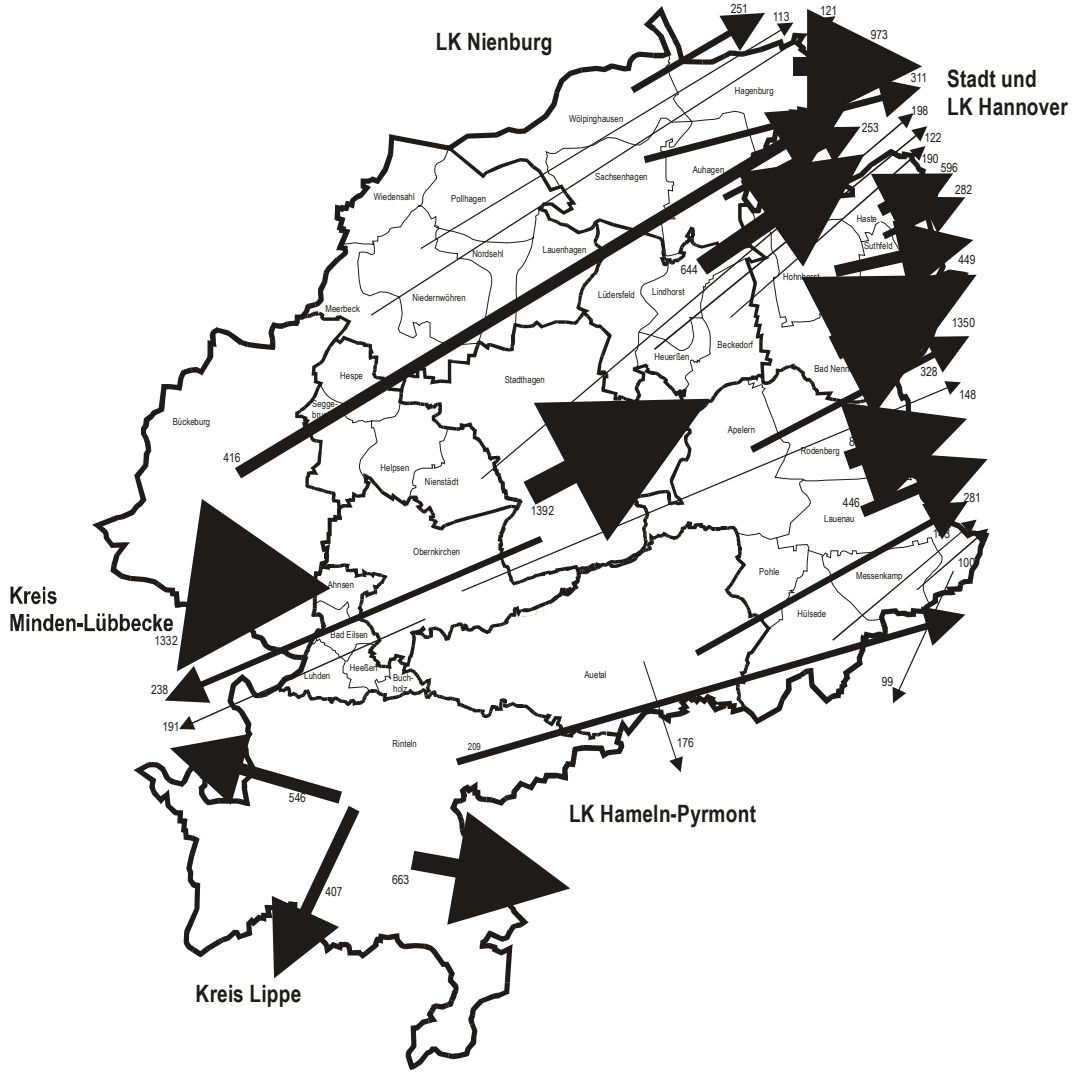

Es wurden Pendlerzahlen bis 90 Personen berücksichtigt
Quelle: Landkreis Schaumburg (1998), Anhang

E 1.4.02

Siehe E 1.1.03 (Leitbild der Dezentralen Konzentration).

E 1.4.03

Siehe E 1.3.05.

E 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

Allgemein

Die Siedlungsentwicklung in Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten in einer enormen Größenordnung fortgeschritten: Der Anteil der Siedlungsflächen (Siedlungs- und Verkehrsflächen) hat sich in den letzten 40 Jahren in den alten Ländern fast verdoppelt. Die Bevölkerungszunahme beträgt im gleichen Zeitraum dagegen nur rund 30%. Das zeigt, dass sich die Siedlungsflächenentwicklung von der Bevölkerungsentwicklung abgekoppelt hat. Ursächlich dafür ist der gewachsene materielle Wohlstand, der zu einem deutlichen Anstieg der individuellen Wohnflächeninanspruchnahme geführt hat (vgl. BBR (Hrsg.) (2000), S.37). Abbildung 1.5/1 verdeutlicht, dass sich diese Entwicklungen im Planungsraum dem Bundestrend entsprechend vollzogen haben.

Im Landkreis Schaumburg hat zwischen 1987 und 1998 die Größe der Wohnungen (die Wohnfläche pro Einwohner) durchschnittlich um 2,38 qm zugenommen und beträgt 1998 41,72 qm, womit sie leicht über dem niedersächsischen Durchschnitt von rund 40,95 qm liegt.

Abb. 1.5/1: Prozentuale Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Vergleich mit den Einwohnerzahlen im Landkreis Schaumburg zwischen 1981 und 1997

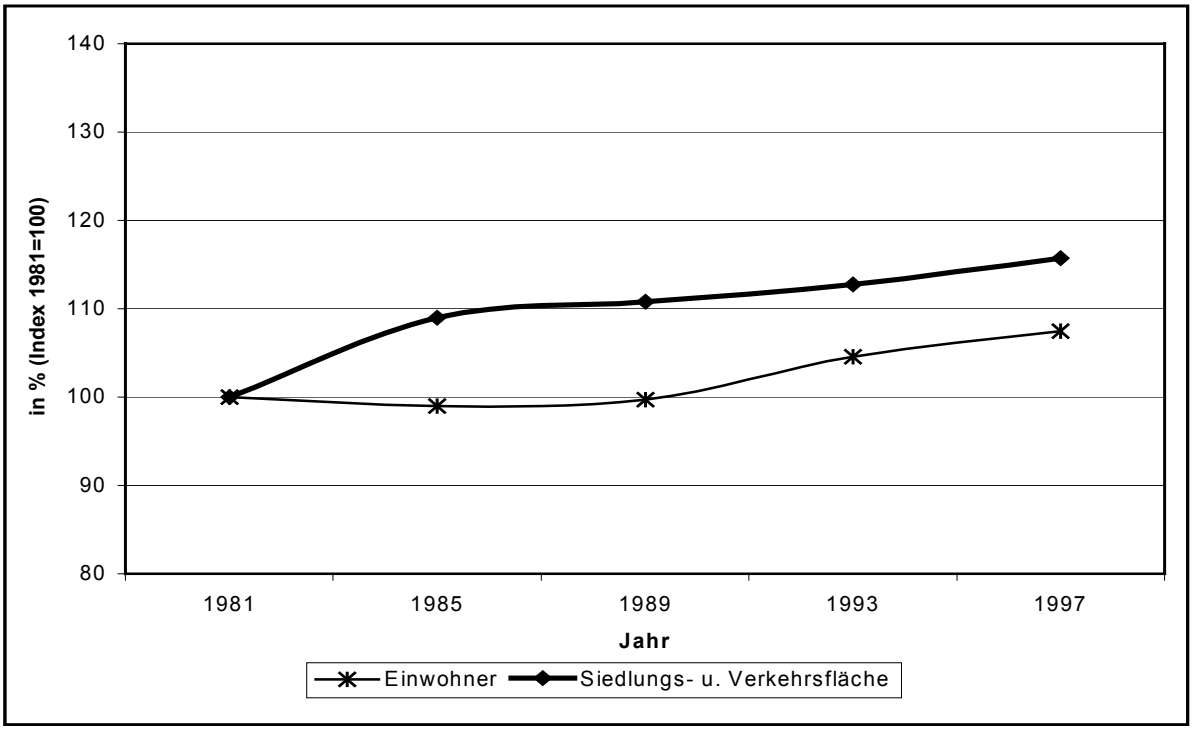

Quelle: NLS (2000/II)

Das Siedlungsflächenwachstum vollzieht sich insbesondere in Form von **Suburbanisierungen**, das heißt, einer Flächeninanspruchnahme im Umland der großen Städte durch Verlagerung von Bevölkerung und Arbeitsstätten aus den großen Zentren (siehe auch E 1.4.01).

Die aktuellen Suburbanisierungsprozesse sind gekennzeichnet durch eine zunehmende Konzentration der Siedlungstätigkeit in den weiter entfernt liegenden Umlandbereichen der Großstädte. Die Hauptgründe für die Dezentralisierungsprozesse sind Baulandmangel und hohe Bodenpreise in den Zentren und ihrem engeren Verflechtungsbereich auf der einen Seite sowie eine vergleichbar hohe Baulandverfügbarkeit und günstigere Baulandpreise auf der anderen Seite.

Diese generellen Entwicklungstendenzen - auch bedingt durch die zunehmende Mobilität - zeichnen sich auch im weiteren Verflechtungsraum, in den Landkreisen des sog. „Zweiten Rings“ der Hannover Region ab. So hat die Nachfrage von Bürgern der Landeshauptstadt Hannover und des Landkreises Hannover seitens jüngerer Familien nach Bauland in verkehrsgünstigen Lagen des Landkreises, zum Beispiel in der Samtgemeinde Rodenberg, deutlich zugenommen (vgl. E 1.1.01 und E 1.1.02 (Wanderungsbewegungen)).

Einen noch stärkeren Beitrag als die Wohnbauflächen am Siedlungsflächenverbrauch hat in den letzten Jahren die Flächeninanspruchnahme durch Handel, Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung, Industrie und Gewerbe. Der wachsende Flächenverbrauch des Produktionssektors ist auf Prozess- und Organisationsinnovationen zurückzuführen, die zu betrieblichen und räumlichen Trennungen einzelner Produktionsschritte geführt haben und mit einem vermehrten Flächenverbrauch einhergehen (vgl. BBR (Hrsg.) (2000), S. 35 u. S.39).

Eine zunehmende Siedlungsdispersion ist ein weiteres Merkmal aktueller Suburbanisierungsprozesse. Das heißt, auf Bundesebene ist zu beobachten, dass die größte Ansiedlungsdynamik nicht in den Zentralen Orten, sondern in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen stattfindet (vgl. BBR (Hrsg.) (2000), S. 52). Ländliche Siedlungen erfahren dadurch u.a. starke siedlungsstrukturelle Veränderungen (siehe auch E 1.3 (Allgemein)).

In Bezug auf die Wohnungsbestandsentwicklung ist neben dem Trend der Vergrößerung der Wohnfläche (s.o.) eine Verkleinerung der Haushaltsgrößen festzustellen. Zwischen 1987 und 1998 ist die durchschnittliche Haushaltsgröße im Landkreis Schaumburg um 0,12 auf durchschnittlich 2,28 Personen gesunken und entspricht damit dem niedersächsischen Mittelwert. Dabei treten innerhalb des Planungsraumes Unterschiede auf: Unter dem Durchschnitt des Kreises liegende Haushaltsgrößen sind in den Städten Bückeburg, Obernkirchen und Rinteln sowie in den Samtgemeinden Nenndorf und Eilsen zu finden (höherer Anteil an Single-Haushalten). In den übrigen Kommunen sind über dem Kreisdurchschnitt liegende Haushaltsgrößen anzutreffen.

Eine weitere allgemeine Entwicklungstendenz besteht darin, dass sich aufgrund der zunehmenden Pluralität der Lebensformen (Singles, Alleinerziehende mit Kindern, Wohngemeinschaften, etc.) eine größere Vielfalt an Haushaltstypen herausbildet (vgl. BBR (Hrsg.) (2000), S. 16). Aus dieser Entwicklung sollten bauleitplanerische Konsequenzen gezogen werden. Das heißt, dass nicht mehr vorrangig Wohnbauland für die Erstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern ausgewiesen werden sollte, wie es in den letzten Jahren im Landkreis Schaumburg zu beobachten war, sondern künftig auch das Angebot an Mehrfamilienhäusern vergrößert werden sollte.

E 1.5.01

Von großer Bedeutung für die Wohn- und Lebensqualität, die Identifikation der Bürger mit ihrem Wohnort und die lokale und regionale Identität ist ein Siedlungsgefüge mit regionstypischen gewachsenen Strukturen und historischen Gebäuden, die die kulturelle

Entwicklung der Städte und Gemeinden widerspiegeln. Aus diesem Grunde sind bei der weiteren Siedlungsentwicklung – auch bei Innenentwicklungsmaßnahmen – historische Ortsbilder und regionstypische Übergänge von bebauten Ortslagen zur freien Landschaft zu erhalten. Historische Siedlungsformen, wie z.B. Hagenhufendörfer, sollen durch weitere Siedlungstätigkeiten nicht überprägt werden (siehe auch D und E 2.6.01/02 sowie E 1.5.07 (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung)).

Der Städtebau ist gefordert, zu verhindern, dass an gewachsene Siedlungsformen in Baustil, -material und -anordnung fremdkörperartige Neubausiedlungen angegliedert werden.

Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, unter der Prämisse einer nachhaltigen Stärkung der regionalen Identität und baulich kulturellen Eigenart der Dörfer bzw. Städte, leisten die Dorfentwicklungsplanung und Maßnahmen der Städtebauförderung. Des Weiteren trägt die Denkmalpflege erheblich zum Attraktivitätserhalt der Städte und Gemeinden bei. (Siehe auch E 3.2.05 (PROLAND).)

E 1.5.02

Der Erhalt von ökologisch und für das Landschaftsbild bedeutsamen Freiräumen mit seinen vielfältigen Funktionen (siehe E 1.4 (Allgemein)) muss in Anbetracht der starken Freirauminanspruchnahme für Siedlungszwecke der vergangenen Jahre (siehe E 1.5 (Allgemein)) Hauptanliegen jeder nachhaltigen Raum– und Stadtplanung sein. Das heißt, dass vor der siedlungsmäßigen Überplanung von Außenbereichsflächen die Kommunen vorrangig zu prüfen haben, inwieweit der neue Flächenbedarf durch sog. Innenentwicklungsmaßnahmen gedeckt werden kann (**städtebauliche Innenentwicklung**). So sollen die benötigten Bauflächen nach Möglichkeit in Baulücken, auf Brachflächen, ehemaligem Militärgelände (Konversion) und als Arrondierungsflächen am Rande vorhandener Siedlungen untergebracht werden. Dorftypische und innerstädtische Freiflächen, die für die (wohnortnahe) Erholung bedeutsam sind oder ökologisch wichtige Ausgleichsfunktionen für die verdichteten Bereiche haben, sollten jedoch von Überbauung ausgespart bleiben. Das Gleiche gilt für Freiflächen mit siedlungsgliedernder und landschaftsgestaltender Funktion.

Bei Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist eine Bestandsaufnahme der Flächenreserven im Erläuterungsbericht zu erbringen und der grundsätzliche Bedarf für geplante Siedlungsflächenausweisungen nachvollziehbar zu begründen.

Aufgrund der wichtigen Bedeutung von Waldrändern für ökologische Funktionen und die landschaftliche Erlebnis- und Erholungsqualität müssen diese in einem Mindestabstand von in der Regel 100 Metern von Bebauungen freigehalten werden (vgl. RROP-Entwurf des Landkreises Schaumburg von 1988, D 4.03; LROP Nds. 1994, S. 163).
(Siehe auch E 3.3.02/05 !)

E 1.5.03

Die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur des Planungsraumes soll nach dem Leitbild der Dezentralen Konzentration (siehe D und E 1.1.03) erfolgen. Dieses bedeutet, dass die **Siedlungsentwicklung vorrangig auf die standortbezogen** (siehe C 1.6.03) **festgelegten Grund- und Mittelzentren konzentriert werden soll**. Diese bieten aufgrund ihrer Lagegunst und ihrer infrastrukturellen Ausstattung gute Voraussetzungen für eine

weitere Konzentration von Wohn- und Gewerbeflächen. Zum anderen müssen sie in ihrer Funktion als Versorgungszentren der Region gestärkt werden.

Aufgrund der in der Regel jedoch unterschiedlichen Leistungsfähigkeit von Grund- und Mittelzentren ist dabei im LROP den **Mittelzentren** landesplanerisch die **Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten** zugewiesen (vgl. LROP Nds., Teil I, B 6.07).

Außerdem sind auf regionaler Ebene die **Grundzentren Obernkirchen und Lauenau** als **weitere Standorte mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten** festgelegt. Die beiden grundzentralen Standorte sind aufgrund ihrer regionalen Sondersituationen für diese Schwerpunktaufgaben geeignet:

- Der OT Obernkirchen verfügt als Grundzentrum über eine überdurchschnittliche infrastrukturelle Grundausstattung. Die weitere Entwicklung der Stadt ist jedoch in besonderem Maße abhängig von der betriebswirtschaftlichen Entwicklung eines Großunternehmens der krisenbehafteten Glasindustrie. Durch die Vergabe der Sonderfunktion „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ wird der ausgeprägten Strukturschwäche – die zusätzlich durch die aktuelle gesamtwirtschaftliche Konjunkturschwäche verschärft wird – regionalplanerisch Rechnung getragen.

- Der OT Lauenau
  - besitzt einen herausgehobenen Standortvorteil am Schnittpunkt der BAB 2 und der B 442,
  - zeichnet sich durch eine in der Vergangenheit außergewöhnlich erfolgreiche Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe aus,
  - verfügt über besondere Potenziale für eine weitere gewerbliche Entwicklung (Gewerbeflächen in unmittelbarer Lage an der BAB-Anschlussstelle „Lauenau“ <u>und</u> im Kernbereich des Grundzentrums auf dem ehemaligen „Casala-Gelände“).

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen der Samtgemeinden und Einheitsgemeinden ohne zentralörtliche Funktion muss auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ begrenzt bleiben. Das heißt, der Umfang der Baulandausweisungen hat sich dort an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu orientieren. Eine genaue Quantifizierung von Eigenentwicklung ist nur schwer möglich und deshalb auch auf Landesebene noch nicht erfolgt. In jüngster Zeit sind flächenbezogene Ermittlungsansätze für einen eigenentwicklungsbezogenen Näherungswert in der Diskussion.

Eine darüber hinaus gehende bedarfsgerechte Wohnbaulandentwicklung kommt jedoch für Grundzentren und solche Gemeinden bzw. Gemeindeteile *ohne* zentralörtliche Funktion - nach dem Prinzip der Dezentralen Konzentration - in Frage, die über eine ausreichende Grundausstattung mit zentralen Einrichtungen verfügen (Kindergarten, Grundschule, Lebensmittelgrundversorgung etc.) und im Einzugsbereich des regional bedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen (siehe E 3.6.1.01).

Des Weiteren kommen solche Gemeinden oder Gemeindeteile als örtliche Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung – unter den o.g. Voraussetzungen - in Betracht, die Entlastungsfunktionen für einen benachbarten zentralen Ort übernehmen sollen. Voraussetzung dafür ist ein zwischen der „entlasteten“ und „Siedlungsfläche übernehmenden“ Gemeinde unter Einbezug des Landkreises Schaumburg abgestimmtes Siedlungsflächenentwicklungskonzept. Von dieser Möglichkeit könnte beispielsweise Gebrauch gemacht werden, wenn das standörtlich festgelegte Grund- oder Mittelzentrum

aufgrund topographischer Verhältnisse oder einer starken Siedlungsflächeneinschränkung durch naturschutzfachliche Restriktionen (Natur-/Landschaftsschutzgebiete), gesetzliche Überschwemmungsgebiete oder anderweitige vorrangige Nutzungen wie Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung den nachgewiesenen Siedlungsflächenbedarf im Bereich des Zentralen Ortes nicht mehr bereitstellen kann. Als Beispiele können diesbezüglich aus Sicht des Landkreises der grundzentrale Standort Bad Eilsen, Samtgemeinde Eilsen, und der mittelzentrale Standort in der Stadt Bückeburg (OT Bückeburg) genannt werden.

E 1.5.04

Nach dem Prinzip „der kurzen Wege“ soll durch eine stärkere Verknüpfung der Funktionen, insbesondere von Wohnen und Arbeiten, ein Beitrag zur Verkehrsvermeidung angestrebt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dem Erfolg dieses planerischen Leitzieles in der zunehmenden Arbeitsplatzmobilität deutliche Grenzen gesetzt werden.

E 1.5.06

Das Ziel der vorrangigen Verwertung verfügbarer Altgewerbe- und Industriegebiete vor der Inanspruchnahme neuer Freiraumflächen dient der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden. Dadurch sollen sowohl Grund und Boden geschont werden als auch die Nutzung und Attraktivität brachliegender, oft sanierungsbedürftiger kontaminierter Bereiche, die durch Bauruinen das städtebauliche Erscheinungsbild und Image schädigen, wiederhergestellt werden. Dabei kommt ein „Flächenrecycling“ aus raumordnerischer Sicht vorrangig für städtebaulich integrierte Lagen in Frage. Eine Vielzahl unterschiedlichster Beispiele für die Reaktivierung von Gewerbe- und Industriebrachen zur Behebung von städtebaulichen Missständen findet man im Ruhrgebiet.

E 1.5.07

Der Festlegung von **Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Fremdenverkehr** liegen folgende Kriterien zugrunde:

(1.) Natürliche Eignung der sie umgebenden Landschaft
Diese ist dann gegeben, wenn die Landschaft eine mittlere bis hohe Erlebnisvielfalt (Abwechslungsreichtum) und eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist. Als besonders erholungswirksame Landschaftsfaktoren sind Wald- und Gewässerränder sowie Reliefunterschiede zu nennen (vgl. Wolf/Jurczek (1986), S. 49). Voraussetzung ist des Weiteren eine Zugänglichkeit der attraktiven Bereiche für landschaftsbezogene Erholungsformen wie dem Wandern, Radwandern, Reiten etc.. Für die Einschätzung der Erholungsqualität der Landschaftsteilräume ist der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000) herangezogen worden. Darüber hinaus liegt eine Erholungseignung in der Regel dann vor, wenn die Standorte innerhalb oder in engem räumlichen Bezug zu einem der flächenhaft ausgewiesenen Vorrang- oder Vorsorgegebiete für Erholung liegen (siehe Zeichnerische Darstellung). (Vgl. LROP Nds. 1994, S. 121.);

(2.) Regional bedeutsame Sehenswürdigkeiten wie Kulturdenkmale, kulturelle Einrichtungen wie Museen, Heimathäuser, Theater, besondere lokale oder regionstypische Ausstellungen und Veranstaltungen;

(3.) konzentriertes Angebot freizeitbezogener Infrastruktur wie Gastronomie, Wander- und Radwege mit Routenvorschlägen, Erlebnispark, Wassersportmöglichkeiten etc..

Für die Vergabe der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr ist *darüber hinaus*

(1.) ein quantitativ und qualitativ erhöhtes Angebot an Beherbergungseinrichtungen unterschiedlicher Art (Hotels, Pensionen, Ferienappartements/-wohnungen, Heuhotel, Fremdenzimmer auf dem Bauernhof, Jugendherberge etc.),

(2.) eine im regionalen Vergleich höhere Anzahl an Gästeankünften und –übernachtungen und

(3.) das Vorhandensein grundzentraler Einrichtungen

relevant.

Neben der derzeitigen Eignung eines Standortes für die Vergabe der Erholungs- und Fremdenverkehrsentwicklungsaufgabe sind natürlich auch die Entwicklungspotenziale berücksichtigt.

Die Gemeinden mit den o.g. Funktionszuweisungen sind besonders gefordert, aufbauend auf den jeweiligen orts- und regionsspezifischen Entwicklungspotenzialen, die für die Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region wichtigen Aufgaben zu stärken und weiterzuentwickeln (siehe auch C und E 3.1.08).

Da, wie in E 1.5 (Allgemein) ausgeführt, dem Abwanderungsprozess der Bevölkerung aus den großen Zentren in ihr Umland neuerdings verstärkt ländliche Siedlungen ausgesetzt sind, werden für den Teilbereich des Ordnungsraumes **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung** festgelegt. (Vgl. D und E 1.3.02 für die Raumordnungskategorie Ländlicher Raum.)

Dabei handelt es sich um solche Dörfer, die im Vergleich zu den anderen ländlichen Siedlungen noch (vorrangig) über gewachsene historische Ortsstrukturen und einer typischen Gemengelage unterschiedlicher Funktionen – bei einer Dominanz (bäuerlich strukturierter) Landwirtschaft - verfügen. Des Weiteren sind sie nicht durch unorganisch an den Ortskern angegliederte Neubausiedlungen mit Häusern unterschiedlichster regionsuntypischer Baumaterialien überformt, und deren Siedlungsränder sind (überwiegend) durch sanfte Übergänge in die freie Landschaft eingebettet.

Als Grundlage für die Funktionszuweisung wurden u.a. Dorferneuerungspläne und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises (Vorentwurf Juli 2000) herangezogen.

Mit der Funktionsvergabe ist nicht beabsichtigt, die Orte als „Museumsdörfer“ hinsichtlich ihrer Entwicklung zu „konservieren“. Vielmehr sollen die dort noch vorherrschenden dörflich-intakten Strukturen maßvoll weiterentwickelt und eine städtische Überprägung verhindert werden. Ein gezielter Ausbau der Funktionsvielfalt und –mischung, besonders zugunsten landwirtschaftlicher Handels-, Dienstleistungs- und Verarbeitungsbetriebe ist anzustreben (MI (1995), 1.7). Diese ländlichen Siedlungen leisten auch durch ihr äußerlich intaktes Erscheinungsbild einen wesentlichen Beitrag für die regionale Identität des Schaumburger Landkreises. In dieser Qualität liegt auch ein hohes Potenzial für eine tourismusbezogene Entwicklung, zum Beispiel durch Ferienangebote auf dem Bauernhof u.ä.. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für die von der Festlegung Kulturelles Sachgut in der Zeichnerischen Darstellung erfassten Dörfer (siehe D und E 2.6.01/02).

Die mit der Fortschreibung des LROP 2002 eingeführte Möglichkeit einer Steuerung von Tierhaltungsanlagen im RROP durch Festlegung von Vorranggebieten oder Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle des Planungsraumes wird grundsätzlich begrüßt (vgl. LROP Nds. Änderung und Ergänzung 2002, geänderte Abschnitte B 8.03 und C 1.5.07). Eine Konkretisierung durch regionale Ziele erscheint aber zur Zeit nicht erforderlich.

E 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

E 1.6.01 und E 1.6.03

Das hierarchische System der Zentralen Orte bildet das Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur in Deutschland. In § 2 Abs.2 Nr. 2 des neuen, am 1.Januar 1998 in Kraft getretenen Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG), ist der Planungsgrundsatz der Ausrichtung der Siedlungstätigkeit auf ein „System leistungsfähiger Zentraler Orte“ auch gesetzlich verankert (siehe auch C und D 1.5.03).

Ein **Zentraler Ort** ist definiert als „eine Gemeinde bzw. ein Ortsteil, der über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus entsprechend seiner jeweiligen Funktion im zentralörtlichen System überörtliche Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt“ (BBR (Hrsg.) (2000), S.320).

Dementsprechend sollen in den Zentralen Orten soziale, kulturelle, wirtschaftliche und administrative Einrichtungen (zentrale Einrichtungen) konzentriert werden. Dabei ist es Aufgabe der Grundzentren, zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf bereitzustellen. In den Mittelzentren sind darüber hinaus zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf vorzuhalten. Oberzentren sollen über die grund- und mittelzentralen Einrichtungen hinaus Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf anbieten (vgl. LROP Nds., Teil I, B 6. 03).

Die Funktion des Oberzentrums für den Landkreis Schaumburg hat die Landeshauptstadt Hannover. Außerdem liegt der westliche Bereich des Planungsraumes im weiteren zentralen Verflechtungsbereich des aus niedersächsischer Sicht vergleichsweise hochrangig ausgestatteten nordrhein-westfälischen Mittelzentrums Minden.

Die Ober- und Mittelzentren Niedersachsens sind auf Landesebene abschließend festgesetzt. Die Festlegung der Grundzentren ist auf Regionalebene erfolgt. Im Unterschied zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 1982 - das Grundlage für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Schaumburg von 1988 war -, *kann die Funktion des Grundzentrums nach dem aktuellen LROP nicht mehr einer gesamten Gemeinde zugewiesen werden, sondern sie ist als Standort räumlich-konkret zu vergeben*. Dabei sind die im vorliegenden RROP ausgewiesenen grundzentralen Standorte (Grundzentren) in der Regel ortsteilbezogen abgegrenzt. Die konkrete Abgrenzung des Versorgungskerns im baulichen Zusammenhang obliegt der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung (vgl. LROP Nds. 1994, S.107).

Für die Bestimmung der standörtlichen Grundzentren sind die Ausstattung, die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit wichtige Kriterien. Nach dem Prinzip der Dezentralen Konzentration (siehe D und E 1.1.03) ist in jeder politischen Gemeinde des Landkreises ein zentraler Standort ausgewiesen. Damit soll zum einen eine flächendeckende Versorgung in zumutbarer Entfernung sichergestellt werden (dezentral), zum anderen soll aus volkswirtschaftlichen und raumstrukturellen Gründen eine Bündelung von Versorgungseinrichtungen durch Verzicht auf weitere Funktionsvergaben erfolgen (Konzentration).

Eine Abweichung von diesem Grundsatz kommt nach dem Landes-Raumordnungsprogramm für „großflächige ländliche Gemeinden mit mehreren historisch gewachsenen, voneinander getrennt liegenden Versorgungskernen“ (LROP Nds. 1994, S.108) in Frage. Aus diesen Gründen sind in den Samtgemeinden Rodenberg und Sachsenhagen jeweils zwei grundzentrale Standorte festgelegt (vgl. D und E 1.5.03). Die Ausweisung weiterer Zentraler Orte kommt im Planungsraum unter den genannten Voraussetzungen nicht in Betracht.

Einen Sonderfall bei der zentralörtlichen Festlegung bildet die Samtgemeinde Nienstädt. Sie verfügt über keinen dominanten leistungsfähigen Versorgungsstandort, der die grundzentrale Funktion für das gesamte Samtgemeindegebiet *alleine* übernehmen könnte. Eine flächendeckende Grundversorgung wird über zwei Versorgungskerne, dem Bereich Nienstädt/Sülbeck und dem Bereich „Bergkrug“ (Schnittstelle der Mitgliedsgemeinden Helpsen, Hespe und Seggebruch) erreicht. Zudem sind die Entwicklungspotenziale beider Versorgungsbereiche aus siedlungsstrukturellen Gründen stark begrenzt. Der Versorgungsstandort Nienstädts ist mit seiner bandartigen Struktur, die sich entlang der überregional bedeutenden Verkehrsachse Bundesstraße B 65 orientiert, in seinen städtebaulichen Möglichkeiten zur Entwicklung eines Zentrums stark eingeschränkt (zumindest solange die Ortsumgehungsplanung noch nicht umgesetzt ist; siehe D 3.6.3.05).

Der Bereich „Bergkrug“ stellt einen Ansatz zur Bildung eines zentralen Versorgungsbereiches im nördlich der Bundesstraße gelegenen Samtgemeindegebiet dar, das durch eine disperse ländliche Siedlungsstruktur der o.g. Mitgliedsgemeinden geprägt ist.

Um einerseits eine flächendeckende Grundversorgung für die Samtgemeinde Nienstädt sicherzustellen und zum anderen weiteren Zersiedelungstendenzen entgegenzuwirken, sollen der Gemeindeteil Nienstädt und der Bereich „Bergkrug“ gemeinsam, im Sinne einer funktionalen Arbeitsteilung, die grundzentrale Funktion für das Samtgemeindegebiet wahrnehmen. Da jeweils in beiden Standorten die zentralörtlichen Einrichtungen bereitgestellt und gesichert werden sollen, sind beide Standorte mit dem Planzeichen „Grundzentrum“ in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt.

In der Samtgemeinde Niedernwöhren liegt der Versorgungsstandort im Bereich der Grenze der Mitgliedsgemeinden Meerbeck (Ortsteil Meerbeck) und Niedernwöhren.

E 1.6.04

Die Entwicklung des Einzelhandels ist durch tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse gekennzeichnet, die sich aufgrund veränderter großflächiger Betriebstypen und Standortpräferenzen auf die Raum- und Siedlungsstruktur deutlich niederschlagen. Die wesentlichen Merkmale des Entwicklungsprozesses sind

- eine Konzentration von Angebotsstandorten und
- eine Vergrößerung von Verkaufsflächen.

Mit diesen Veränderungen geht in der Regel eine Standortbevorzugung an verkehrsgünstig - insbesondere an regional und überregional bedeutenden Verkehrsachsen - gelegenen, städtebaulich nicht integrierten Standorten „auf der grünen Wiese“ oder in peripher liegenden Gewerbegebieten seitens der Investoren einher.

Diese Entwicklungen stimmen nicht mit den Zielen einer nachhaltigen Raum- und Stadtplanung überein.

Dagegen trägt die Nähe von Einzelhandels- und anderen Versorgungseinrichtungen zum Verbraucher zu einer günstigen Ausnutzung der Infrastruktur bei, verbessert bei einer gleichzeitigen Vermeidung von Verkehr die Erreichbarkeit, dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und trägt zu einem sparsamen Flächenverbrauch bei. Gleichzeitig bezweckt die städtebauliche Integration von Einzelhandelsstandorten die Innenstädte und Gemeindezentren in ihrer Funktionsvielfalt zu erhalten und eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

„**Städtebaulich integriert**“ sind Standorte in einem – insbesondere baulich verdichteten – Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen, die Bestandteil eines planerischen Gesamtkonzeptes mit besonderer Berücksichtigung der Aspekte Städtebau, Verkehr sowie Einzelhandel und Dienstleistungen sind. Wesentliches Kennzeichen ist neben einer qualifizierten Anbindung an den ÖPNV auch ein anteiliger fußläufiger Einzugsbereich.

Dem Wettbewerb mit den „großen Anbietern“ können kleinere und mittlere Verkaufseinheiten häufig nicht standhalten. Folglich kommt es oft zu Geschäftsaufgaben in den zentralen Marktbereichen und der „Nahversorger“ im Bereich der Wohngebiete. Dieser Verlust vermindert die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Städte und Gemeinden. „Verödung der Innenstädte“, Verlust an sozialen Funktionen und urbaner Kultur sind die Schlagworte, die einen Teil der negativen Folgen beschreiben. Zum anderen verursachen die Konzentrationsprozesse eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit zusätzlichen Umweltbelastungen und Versorgungsproblemen immobiler Bevölkerungsgruppen.

Die Frage ist, inwieweit Formen des mobilen Handels und „e-commerce“ auf die Entwicklungen einwirken.

Die Erhaltung der kleineren Lebensmittelgeschäfte mit Nahversorgungsfunktion sollte durch eine Bündelung mit anderen Einrichtungen wie zum Beispiel der Post unterstützt werden.

Hinsichtlich der raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen von Einzelhandelseinrichtungen ist die Sortimentsstruktur von wesentlicher Bedeutung. Es wird unterschieden zwischen sog. innenstadtrelevanten Sortimenten wie zum Beispiel Schuhen, Bekleidung, Glas und Porzellan oder Spielwaren etc. und Sortimenten ohne bzw. mit nur geringer Innenstadtbedeutung im oben beschriebenen Sinne wie Möbeln, Heimtextilien, Tapeten, Baumaterialien, Fahrzeugen etc..

Bereits 1993 befanden sich bundesweit „ca. ein Sechstel der Verkaufsflächen mit innenstadtrelevanten Sortimenten in Gewerbe- und Industriegebieten entlang von Ausfallstraßen und außerhalb der geschlossenen Bebauung“ (BBR (Hrsg.) (2000), S.144).

Einzelhandelsgroßprojekte sind die in § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung definierten Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandels- und Handelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang *nicht nur unwesentlich* auf die Verwirklichung der in den Raumordnungsprogrammen festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung auswirken können.

Nach der Rechtssprechung aus den 80er Jahren liegt der Schwellenwert für die Großflächigkeit eines Vorhabens bei ca. 700 qm Verkaufsfläche. Aufgrund der allgemeinen Entwicklung zu größeren Verkaufsflächen ist aus Sicht des Landkreises die Regelvermutungsgrenze für raumordnerisch negative Auswirkungen eines Einzelhandelsvorhabens inzwischen höher anzusetzen, bei ca. 1000 qm Verkaufsfläche.

In der Funktion als Untere Landesplanungsbehörde hat der Landkreis zu prüfen, ob ein geplantes Einzelhandelsgroßprojekt

- nach Verkaufsfläche und Warensortiment der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und

- ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigt (LROP Nds. Änderung und Ergänzung 2002, neuer Abschnitt C 1.6.03).

Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung in marktwirtschaftliche Prozesse einzugreifen, aber sie hat den gesetzlichen Auftrag, auf ausgeglichene Versorgungsstrukturen im Planungsraum hinzuwirken.

Raumordnerisch und städtebaulich problematisch sind Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1962 basieren. Denn für diese Bauleitpläne greifen die mit der BauNVO von 1977 eingeführten Restriktionen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den o.g. Gebieten nicht. Aufgrund dessen ist eine kurzfristige Anpassung solcher Pläne an die aktuellen Rechtsgrundlagen dringend geboten, um raumordnerische und städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern.

Anhand dieser Problematik wird deutlich, dass den Städten und Gemeinden bei der Steuerung der Einzelhandels- bzw. Zentrenentwicklung eine entscheidende Bedeutung zukommt. Die Gemeinden sollten deshalb für ihren Planungsraum bzw. in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen Konzepte zur zukünftigen Entwicklung des Einzelhandels erstellen.

Im Zuge der Fortschreibung des LROP Nds. 2002 sind die Festlegungen im Abschnitt C 1.6 zum großflächigen Einzelhandel konkretisiert worden. Zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit wurden die Beurteilungsmerkmale von Einzelhandelsgroßprojekten mit dem Ziel präzisiert, die wohnortnahe Versorgung im ganzen Land ebenso zu sichern wie die Attraktivität der Innenstädte als zentrale Handels- und Marktplätze. Für Hersteller-Direktverkaufszentren und vergleichbare Projekte ist neu festgelegt, dass sie wegen der weitreichenden Auswirkungen nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten möglich sind. Die regionalen Zielfestlegungen in D 1.6.04 stehen nicht im Widerspruch zu den differenzierten zusätzlichen Festlegungen im LROP Nds..

Das Land hat mit der Fortschreibung des LROP Nds. 2002 ferner die Festlegung aufgenommen, dass bei künftigen Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen struktur- und raumordnungspolitische Ziele in die Standortentscheidung einzubeziehen sind und dabei insbesondere dem regionalen Ausgleich zugunsten der ländlichen Räume getragen werden soll (vgl. LROP Nds. Änderung und Ergänzung 2002, neue Ziffer C 1.6.04). Diese Zielaussage wird ausdrücklich begrüßt. Eine nähere Konkretisierung im RROP ist jedoch nicht erforderlich.

E 1.7 Naturräume

E 1.7.01

Zur regionalplanerischen Konkretisierung von C 1.7.01 siehe D 1.7.03, D 2.1.01 und D 2.1.02.

E 1.7.02

Eine intensive landschaftsbezogene Erholungsnutzung findet im Bereich des Weserberglandes zur Zeit im Wesertal am Doktorsee und Helenensee und im Zuge des Radwanderfernweges Weser statt. Intensive wassergebundene Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind an den bereits vorhandenen Standorten, insbesondere am Doktorsee zu konzentrieren; schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.

Der Fernwanderweg am Kamm des Wesergebirges ist derzeit durch Gesteinsabbau stark beeinträchtigt und teilweise nicht durchgängig. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten im Kammbereich und in den Klippenbereichen ist eine Besucherlenkung und eine naturverträgliche Neuführung eines Höhenweges anzustreben, in den einzelne landschaftlich besonders attraktive Zielpunkte einbezogen werden. Bei dieser Aufgabe ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich.

E 1.7.03

Es liegt ein Vorentwurf (Stand Juli 2000) des in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Schaumburg vor. Er beinhaltet eine detaillierte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft mit Leitbildern und Entwicklungszielen für die einzelnen naturräumlichen Regionen, Landschaftseinheiten und Schutzgüter. Er bildet somit eine wichtige Grundlage für das Regionale Raumordnungsprogramm.

Der Landkreis Schaumburg wird von den naturräumlichen Regionen **Weser-Aller-Flachland**, **Börden** und **Weser- und Leinebergland** gleichermaßen berührt. Innerhalb dieser naturräumlichen Regionen können Landschaftseinheiten beschrieben werden, die relativ homogene, durch weitgehend einheitliche Standortverhältnisse und eine gleichmäßige Struktur der Flächennutzungen gekennzeichnete Räume umfassen. Abbildung 1.7/1 zeigt die naturräumlichen Regionen und Landschaftseinheiten des Landkreises und verdeutlicht dessen landschaftliche Vielfalt.

Das **Weser-Aller-Flachland** nimmt nur verhältnismäßig geringe Flächenanteile im Landkreis ein. Im äußersten Norden ragt der südliche Rand der Niederung des Steinhuder Meeres mit heute als Grünland genutzten Niedermoorböden in das Kreisgebiet; im Nordwesten erstreckt sich als breites Band der Schaumburger Wald. Mit seinen von einer geringmächtigen Sandlößdecke überzogenen tonigen und lehmigen Böden leitet er standörtlich zur Bördenregion über. Siedlungen und ackerbaulich genutzte Feldflur finden sich innerhalb dieser naturräumlichen Region nur am nordwestlichen Rand des Landkreises (im Bereich Wiedensahl sowie am Wesertalrand bei Evesen und Cammer). Dem Naturraum Weser-Aller-Flachland werden im Landkreis Schaumburg jeweils Anteile der Landschaftseinheiten *Rehburger Berge/Meerbruch/Sachsenhäger Aueniederung, Rand der Weserterrassen bei Evesen und angrenzende Bereiche, Mittleres Bückebergvorland*

Abb. 1.7/1: Naturräumliche Regionen und Landschaftseinheiten

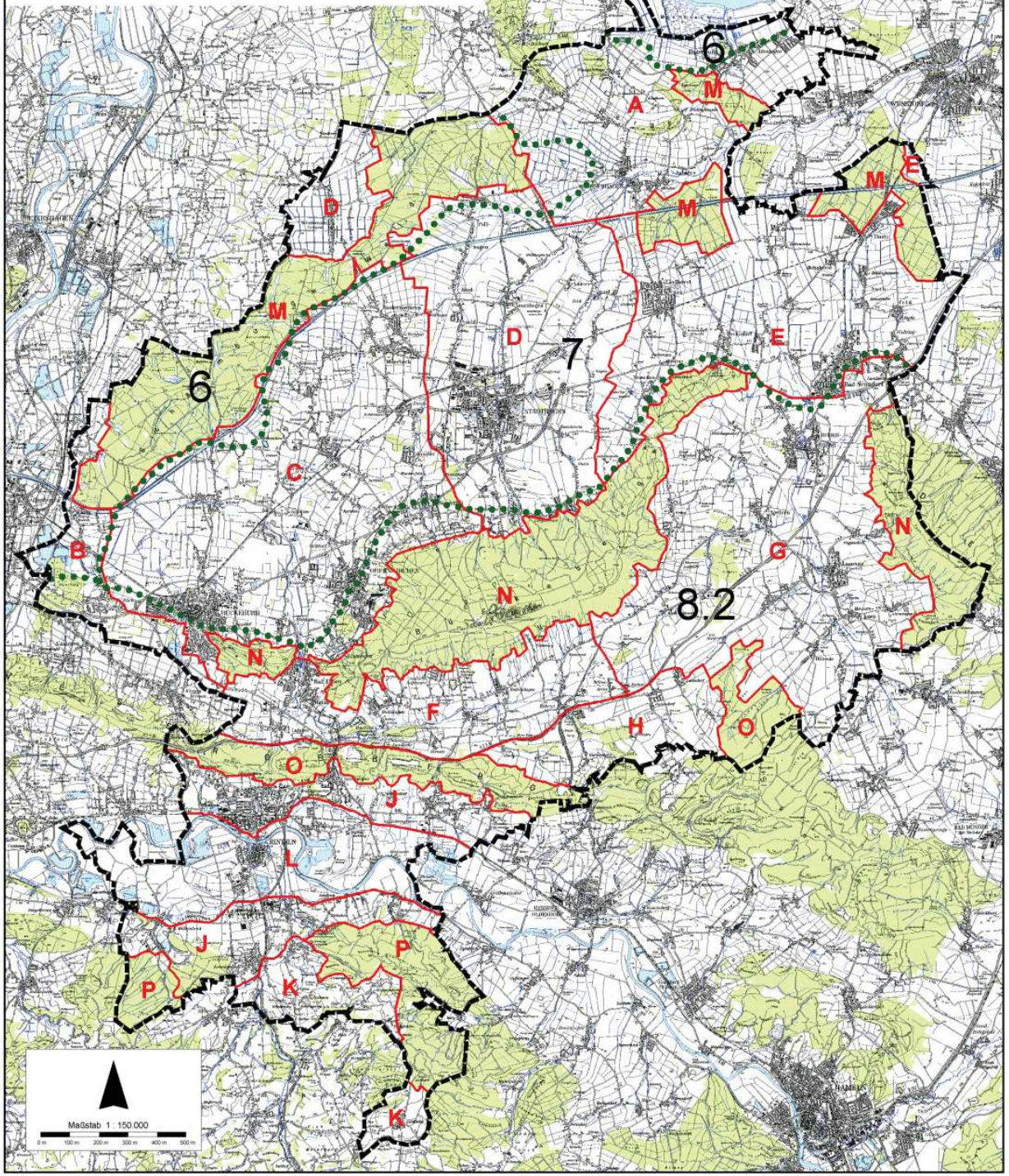

Naturräumliche Regionen

6	Weser-Aller-Flachland
7	Börden
8.2	Weser- und Leinebergland
••••••••	Grenze der naturräumlichen Region

Landschaftseinheiten

Landschaftseinheiten des Offenlandes

A	Rehburger Berge / Meerbruch / Sachsenhäger Auenniederung
B	Rand der Weserterrassen bei Evesen und Angrenzende Bereiche
C	Westliches Bückebergvorland
D	Mittleres Bückebergvorland und Wiedensahl
E	Östliches Bückebergvorland
F	Bückeburger Auetal
G	Rodenberger Auetal
H	Süntelvorland bei Hattendorf und Rannenberg
J	Hänge des Wesertales
K	Lipper Bergland
L	Wesertal

Überwiegend bewaldete Landschaftseinheiten

M	Schaumburger Wald, Haster Wald und andere Wälder der Bördenrandzone
N	Bückeberge, Harrl und Deister
O	Wesergebirge und Süntelausläufer
P	Wälder des Lipper Berglandes
	Grenze der Landschaftseinheiten

Vorentwurf, Stand: Juli 2000

Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg

Textkarte: Landschaftseinheiten

Nr.: 2

Herausgeber:
Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde
31653 Stadthagen

Bearbeiter:
LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald
LandschaftsArchitekt BDLA
Gut Heipensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 87464, Fax: 61589

und Wiedensahl, Schaumburger Wald, Haster Wald und andere Wälder der Bördenrandzone zugeordnet.

Die **Börde** erstreckt sich im Landkreis Schaumburg als breites Band etwa von Bückeburg im Westen bis nach Bad Nenndorf im Osten. Nördlich des Mittellandkanals wird der Höhenzug der Rehburger Berge mit seiner Umgebung ebenfalls zur Börde gerechnet. Das Relief ist von den Bückebergen im Süden bis zum Mittellandkanal stetig abfallend, steigt jedoch nördlich der Sachsenhäger Aue wieder an und bildet den charakteristischen Rücken der Rehburger Berge aus. Die fruchtbaren Lössböden sind Voraussetzung für eine intensive ackerbauliche Nutzung in weiten Teilen des Gebietes. Nur im nördlichen und westlichen Teil, wo der Einfluss des Flachlandes bereits stärker in Erscheinung tritt, gibt es größere Bereiche, die aufgrund starker Staunässe als Wald oder Grünland genutzt werden. Eine Gliederung erfährt die Bördenregion durch kleinere Fließgewässer und ihre Niederungen, die annähernd parallel in Süd-Nord-Richtung verlaufen. Auch in diesen Niederungsbereichen dominiert heute der Ackerbau, nur in geringem Umfang haben sich zusammenhängende Grünlandgebiete erhalten. Die Bördenregion umfasst die Landschaftseinheiten *Westliches Bückebergvorland* und *Östliches Bückebergvorland* sowie Anteile der oben genannten Landschaftseinheiten des *Weser-Aller-Flachlandes*.

Das **Weser- und Leinebergland** ist gekennzeichnet durch den Wechsel von bewaldeten Höhenzügen und weiten, offenen Tallandschaften. Ausgeprägte, gehölzreiche Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland fehlen weitgehend; sie finden sich nur im Lipper Bergland und im nördlichen Vorland des Süntel. Standörtlich lässt sich diese Region anhand ihres Ausgangsgesteins in basenarme Gebiete (z.B. Sandstein), mäßig basenreiche Gebiete (z.B. Tonstein, Löss-Verwitterungsböden) und kalkreiche Gebiete (z.B. Jura-Kalkstein) unterteilen. Ausgangsgestein und Basenreichtum der Standorte prägen die Vegetation und die Nutzung der Landschaft in besonderer Weise. Im Weser- und Leinebergland werden folgende Landschaftseinheiten unterschieden: als offene Landschaften *Bückeburger Auetal*, *Rodenberger Auetal, Süntelvorland bei Hattendorf und Rannenberg, Hänge des Wesertales, Lipper Bergland (Offenland) und Wesertal sowie* Anteile der Landschaftseinheit *Rand der Weserterrassen bei Evesen und angrenzende Bereiche,* als bewaldete Höhenzüge *Bückeberge, Harrl und Deister, Wesergebirge und Süntelausläufer, Wälder des Lipper Berglandes*.

Das **Wesertal** kann als vom Bergland geprägter, jedoch weitgehend eigenständiger Naturraum betrachtet werden. Es ist eine in großen Teilen intensiv ackerbaulich genutzte Landschaft, die von der Weser in weiten Schleifen durchzogen wird. Nur in wenigen, stärker vernässten Bereichen überwiegt Grünlandnutzung. Im gesamten Wesertal dominieren Böden aus Auenlehm. Der Grundwasserstand ist jedoch weitgehend abgesenkt, so dass die Böden heute überwiegend nicht mehr unter Grundwassereinfluss stehen. Eine Ausnahme hiervon bildet ein Bereich bei Möllenbeck, der durch quelliges Grundwasser stellenweise stark vernässt ist. Im gesamten Naturraum werden große Flächenanteile durch den Bodenabbau beansprucht. Siedlungsschwerpunkt des Gebietes ist die Stadt Rinteln.

(Vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 1–1 ff.)

E 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten und Vorrangstandorten erfolgen in den zugehörigen Fachkapiteln.

E 1.9 Vorsorgegebiete

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorsorgegebieten erfolgen in den zugehörigen Fachkapiteln.

E 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

E 2.0 Umweltschutz allgemein

E 2.0.01

Im Landkreis Schaumburg ist die Berücksichtigung der begrenzten Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen zur langfristigen Daseinsvorsorge für nachfolgende Generationen von besonderer Bedeutung. Intakte natürliche Vorgänge und Stoffkreisläufe sind unverzichtbare Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze. Viele raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen greifen in den Naturhaushalt ein, verändern und beeinträchtigen dadurch sein Wirkungsgefüge. Die räumliche Nutzung muss sich deshalb künftig stärker an ökologischen Kriterien orientieren, weil nur so die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden können.

Es ist eine langfristig angelegte Planung der Raumnutzung erforderlich, um von vornherein Umweltschäden vorsorglich auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Aufgabe einer umweltgerechten Raumordnung ist es, Konflikte zwischen den Ressourcenbeanspruchungen und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen frühzeitig zu lösen und zum Ausgleich zu bringen. Hierbei kommt dem Regionalen Raumordnungsprogramm als Instrumentarium einer längerfristig ausgerichteten Vorsorgepolitik der Flächennutzungs- und Standortsicherung eine zentrale Bedeutung zu (siehe auch E 2.0.02). Die Umweltschutzbelange haben unter dem Gesichtspunkt einer medienübergreifenden und querschnittsorientierten Verankerung des Umweltschutzes in den einzelnen Kapiteln dieses Programms eine breite Berücksichtigung gefunden. In diesem Zusammenhang ist ferner das Instrument des Raumordnungsverfahrens zu sehen, in dessen Rahmen projektierte raumbedeutsame Einzelvorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden (siehe E 2.0.04).

Bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten soll den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt werden, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind. Mit diesem Ziel sollen aus raumordnerischer Sicht anthropogene Entwicklungen nicht etwa verhindert werden, sondern Planungen und Maßnahmen, die sich derart gefährdend auswirken, so umgestaltet werden, dass sie den Erfordernissen des Umweltschutzes gerecht werden (vgl. MU (Hrsg.) (1997/I), S. 7).

E 2.0.02

In der Zeichnerischen Darstellung des Programms sind Vorrang- und Vorsorgegebiete für natürliche Ressourcen und Funktionen festgelegt, denen eine besondere Qualität und ökologische Wirksamkeit zukommen, um sie vor schädigenden oder beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen. Nähere Erläuterungen zu den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sind in E 2.1 angeführt.

E 2.0.03

In der gemeindlichen Bauleitplanung ist durch die räumliche Gliederung der für Siedlung, Industrie und Gewerbe, Verkehr und sonstige Infrastruktureinrichtungen notwendigen Flächen sicherzustellen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Wohnbebauung nicht an emittierende Anlagen (Industriebetriebe, Massentierhaltungen u.ä.) heranwächst (siehe auch E 2.4.03).

E 2.0.04

Das Instrument des Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG und §§ 12 ff. NROG für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist in besonderer Weise dazu geeignet, konkret und projektbezogen eine möglichst umweltverträgliche Koordinierung der Nutzungsansprüche an den Raum zu gewährleisten. Durch die in Niedersachsen für Raumordnungsverfahren gesetzlich vorgeschriebene Integration einer dem Planungsstand entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 12 Abs. 2 NROG) ist sichergestellt, dass frühzeitig, noch vor den fachgesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren, die Umweltauswirkungen analysiert und abgewogen werden.

In besonderem Maße ist der Träger einer raumbedeutsamen Planung bzw. Maßnahme gefordert, durch Ermittlung und Beschreibung aller Vorhabensauswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich ihrer Wechselwirkungen, durch Aussagen zur Vermeidung bzw. Minimierung möglicher schädlicher Umweltauswirkungen und durch Angaben über Ausgleichsmaßnahmen zu einer hinreichenden Prüfung der Umweltverträglichkeit beizutragen.

E 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

E 2.1.01

Natur und Landschaft im Landkreis Schaumburg sind geprägt durch die historische Landschaftsentwicklung, insbesondere durch die Intensivierung der Landwirtschaft, den Kohlebergbau und den im 19. Jahrhundert einsetzenden Industrialisierungsprozess. Letzterer führte zu besonders einschneidenden Veränderungen des Landschaftsbildes, beispielsweise durch den Bau und Ausbau der Verkehrswege, die Veränderung der Siedlungsstruktur und den Boden- und Gesteinsabbau im Wesertal bzw. im Wesergebirge. In weiten Teilen des Landkreises dominiert heute das Bild einer landwirtschaftlich genutzten, relativ dicht besiedelten Landschaft. Nur noch vereinzelt finden sich Fragmente einer traditionellen, extensiv genutzten und kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft (z.B. im Lipper Bergland oder in den Rehburger Bergen). Weitaus häufiger sind nur noch einzelne Elemente der historischen Kulturlandschaft anzutreffen, so z.B. die Hagenhufendörfer, landschaftsprägende Zeugnisse des Bergbaus, historische Parkanlagen und eine Vielzahl historischer baulicher Anlagen.

Naturschutz und Landschaftspflege gehen deshalb auch nicht von der unberührten Natur aus, sondern orientieren sich maßgeblich an dem gewachsenen Charakter der Landschaft und an dem Wechselspiel von natürlichen Strukturen, Kulturlandschaftselementen und Siedlungen. Neben dem Schutz von Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen ist daher der Sicherung und Entwicklung des Landschaftsbildes sowohl in seiner natürlichen bzw. naturnahen Ausprägung als auch in seinen historisch gewachsenen Formen eine besondere Bedeutung beizumessen. Hiermit wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass die Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung der naturraumtypischen Landschaftsbilder sowie die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteile nicht nur die wesentliche Voraussetzung für die naturnahe Erholung des Menschen, sondern auch für die Stärkung regionaler Identität bilden.

Im Landkreis besonders schützenswerte bzw. entwicklungsfähige Gebiete und Landschaftsbestandteile sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese sollen dem Aufbau und der Weiterentwicklung eines flächenübergreifenden Schutzgebietssystems in der Region dienen, das naturraumtypische Biotoptypen und –komplexe sichert und ausreichend bemessene Arealansprüche für Tier- und Pflanzenarten gewährleistet. Verbundstrukturen wie Hecken, Waldränder, Säume und Gewässer sind dabei in besonderer Weise zu erhalten, zu ergänzen und in ein Netzwerk einzugliedern (siehe auch E 2.1.02). Gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Populationen sind durch geeignete Artenhilfsmaßnahmen zu schützen und in ihrem Bestand zu fördern.

Bereiche, Einzelobjekte und Strukturen mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften erfordern besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über die nutzungsbezogenen Ziele hinaus. Aus diesem Grund wird im Landkreis Schaumburg bereits seit längerem der Gedanke des Angebotsnaturschutzes erfolgreich praktiziert. Hierbei wird die naturschutzrechtliche Sicherung im Rahmen von Schutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und besonders geschützten Biotopen durch Förderprogramme in den unterschiedlichsten Bereichen ergänzt. Flächeneigentümer, in der Regel Landwirte, werden für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Flächen oder Einzelobjekten bzw. für betriebliche Umstrukturierungen finanziell entschädigt. Es bestehen im Landkreis Schaumburg zur Zeit folgende Förderprogramme:

- Ackerwildkrautprogramm:
  Förderprogramm zur Wiederansiedlung und Ausbreitung seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter durch Verzicht des Einsatzes von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln auf einem 5 bis 10 m breiten Randstreifen

- Gewässerrandstreifenprogramm:
  Förderprogramm zum Schutz der Fließgewässer 2. und 3. Ordnung vor Schadstoffeintrag durch Verzicht der landwirtschaftlichen Nutzung auf einem 5 bis 10 m breiten Randstreifen

- Obstbaumprogramm:
  Förderprogramm zur Anlage von Streuobstwiesen durch die kostenlose Abgabe von Pflanzgut alter Obstsorten

- Programm zur Förderung von Umstellungsbetrieben auf den ökologischen Landbau:
  Förderung durch direkte Beihilfe zum Ausgleich von Verlusten innerhalb der ersten sieben Umstellungsjahre.

Diese Programme haben gegenüber der naturschutzrechtlichen Sicherung den Vorteil, dass die Akzeptanz für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Bereitschaft des Einzelnen zu Umsetzungen in sehr viel höherem Maße erreicht werden kann. Beides, naturschutzrechtliche Sicherung und Angebotsnaturschutz, sollen sich ergänzen und auch zukünftig nebeneinander bestehen bleiben.

E 2.1.02

In der Vergangenheit sind naturbetonte Gebiete verkleinert oder vernichtet worden und zunehmend in Insellage geraten. Naturschutzbemühungen auf isolierten Schutzgebietsflächen reichen nicht mehr aus, um z.B. das Artensterben zu stoppen oder auch nur zu verlangsamen. Naturschutz und Landschaftspflege können sich nicht allein auf die Entwicklung der für diesen Zweck ausgewiesenen Flächen begrenzen, sondern müssen, um nachhaltig wirksam sein zu können, auch auf anderen, zumeist landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlichen genutzten Flächen Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund hat die Ministerkonferenz für Raumordnung 1992 die Entschließung „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ gefasst. Darin strebt sie an, „ausgehend von größeren Gebieten, die der weitgehend ungestörten Erhaltung und Entwicklung von Fauna und Flora dienen sollen und raumordnerisch wie auch naturschutzrechtlich zu sichern sind, ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufzubauen“.

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft** und die **Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes** umfassen die wesentlichen Komponenten des regionalen Biotopverbundsystems für den Landkreis Schaumburg:

- Die überwiegend nach ihrer hohen und sehr hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft bilden die Kernflächen des Biotopverbundes. Diese sollen dem langfristigen Erhalt aller naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen dienen.

- Zwischen diesen Kernflächen des Biotopverbundes sind verteilt über den gesamten Landkreis naturnahe Strukturen und Landschaftselemente in flächiger, linienhafter und punktueller Ausdehnung zu erhalten und zu entwickeln. Diese erfüllen sowohl eigenständige Lebensraumfunktionen für Populationen von Tier- und Pflanzenarten als auch Funktionen für wandernde Tierarten und den Individuenaustausch zwischen verschiedenen Einzelpopulationen. Solche sog. „Trittstein- und Korridorfunktionen“ können die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (siehe E 2.1.10 und E 2.1.11) und Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (siehe E 2.1.05) übernehmen.

- Verbindende Funktionen kommen neben Strukturen wie Hecken, Säumen, Waldrändern und Randzonen von Feuchtgebieten sowie Magerrasen in besonderer Weise den Fließgewässern und Auen zu (siehe auch E 2.3.04). Wesentliches Ziel ist ein Netzwerk aus renaturierten, das heißt ökologisch durchgängigen und strukturell vielseitig ausgeprägten, Fluss- und Bachtälern, in das die Vorranggebiete für Natur- und Landschaft funktionell und räumlich eingebunden sind. Fließgewässer und Auenbereiche mit relativ naturferner Struktur und stark beeinträchtigter Wasserqualität – die nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegt sind, aber hohe Bedeutung für das regionale Biotopverbundsystem besitzen -, sind daher in der Zeichnerischen Darstellung als Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen (siehe E 2.1.05). Entsprechende Festlegungen sind insbesondere in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Bördenlandschaft getroffen.

- Hecken, Säume, Feldraine, Feldgehölze, Baumreihen, Gebüsche, Gräben, Böschungen und ähnliche kleinflächige und lineare Strukturen sind Elemente des Biotopverbundes, die auf regionaler Ebene nicht darstellbar sind. Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Bereich strukturarmer weiträumiger Ackerlandschaften, ist ein Verbund mit entsprechenden Elementen zu entwickeln (siehe auch E 2.1.05).

Die aktuelle Naturschutzarbeit des Landkreises befasst sich derzeit vor allem mit Gebieten, die eine herausragende Bedeutung als Bausteine bzw. vernetzende Elemente des regionalen Biotopverbundsystems einnehmen. Gefördert wird ihr Erhalt und ihre Entwicklung insbesondere durch gezielten Flächenerwerb unter Ausnutzung von Zuschussprogrammen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Dabei wurden in den folgenden Gebieten bisher erworben (Stand 11/2000):

Meerbruchwiesen	ca. 92 ha
Bückeburger Niederung	ca. 82 ha
Goldbeck	ca. 35 ha
Brummershop	ca. 14 ha
Waltershagener Bach	ca. 14 ha
Rodenberger Aue	ca. 12 ha.

Gemäß § 1a Abs. 3 und § 200a BauGB können die Städte und Gemeinden die durch Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durchführen, soweit dies u.a. mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Bei den sog. **„Flächenpools“** handelt es sich um zusammenhängende Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund der Aufstellung mehrerer Bauleitpläne der Gemeinden erforderlich sind. Diese Pools können auch Reservepotenziale für notwendigen Kompensationsbedarf zukünftiger Bauleitpläne oder für Fachplanungen enthalten („Ökokonten“). Die Konzentration von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf größere zu entwickelnde Standorte ist eher in der Lage, einen dauerhaften Beitrag zum Artenschutz und für den Naturhaushalt zu leisten, als

sehr kleine, verstreut liegende Einzelflächen. Die Einrichtung von Flächenpools wird daher regionalplanerisch grundsätzlich begrüßt. Eine Ausweisung potenzieller Gebiete sollte bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen.

E 2.1.03

Es wird auf die Erläuterungen E 2.1.05 bis E 2.1.08, E 3.2.01 und E 3.3.02/05 verwiesen.

E 2.1.04

Großflächige Räume mit Flächen von mindestens 100 km^2, die nicht von Autobahnen, Hauptverkehrstraßen oder Eisenbahnstrecken zerschnitten sind, weisen eine herausragende Bedeutung für ungestörte naturnahe Erholungsformen, den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf. Der Landkreis Schaumburg gehört zu einem größeren Gebiet - in einer Ost-West-Achse von Braunschweig über Hannover bis nach Osnabrück entlang der Mittelgebirgsschwelle -, in dem keine unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume entsprechender Flächengröße mehr vorhanden sind (vgl. LROP Nds. 1994, S. 148, „Erläuterungskarte zu C 2.1.04 Unzerschnittene verkehrsarme Räume von 100 km^2 in Niedersachsen“). Vor diesem Hintergrund kommt der Freihaltung verkehrsarmer, wenig zerschnittener Räume des Landkreises unterhalb der Größenordnung des o.g. Schwellenwertes von weiteren Beeinträchtigungen - insbesondere des Verkehrswegebaus - aus regionaler Sicht eine hohe Bedeutung zu. Die unter D 2.1.04 aufgeführten, von gravierenden Beeinträchtigungen relativ freien Räume setzen sich teilweise in den benachbarten Landkreisen fort. (Vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-32 f..)

E 2.1.05

Weite Bereiche des Landkreises Schaumburg sind durch nutzungsbedingte Einflüsse und Belastungen wie Bodenabbau, Altablagerungen, Bodenbelastungen, Gewässerausbau- bzw. –belastungen im Naturhaushalt und Landschaftsbild gestört oder geschädigt. Diese Bereiche sind zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und der Entwicklung eines adäquaten Landschaftsbildes zu sanieren, zu rekultivieren oder zu renaturieren.

Gebiete mit weitgehender Biotop- und Artenarmut sind im Landkreis Schaumburg die Räume intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung. Großflächige ausgeräumte Ackerfluren sind vor allem in der Bördenregion, im Wesertal und im Rodenberger Auetal anzutreffen. In diesen Räumen sind flächendeckend die noch vorhandenen Reste von naturnahen und landschaftsbildbelebenden Kleinstrukturen wie Hecken, Säume, Feldgehölze, Einzelbäume und kleine Wälder in besonderer Weise zu schützen, zu entwickeln und durch Neuanlagen zu ergänzen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000) sind die weiträumigen, besonders strukturarmen Ackerlandschaften dargestellt. Teilbereiche dieser Landschaften, in denen besondere Potenziale vorhanden sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen (siehe unten).

Einen besonderen Schwerpunkt bei der Wiederherstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und der Entwicklung einer adäquaten Landschaftsstruktur bilden strukturell verarmte und verödete Fließgewässerabschnitte einschließlich ihrer Auen. Ziel

ist hier eine mittelfristige Verbesserung von Gewässergüte und -struktur durch geeignete Maßnahmen der Fließgewässerrenaturierung, wie z.B. die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Erhöhung der Strukturvielfalt im Gewässerbett, die Anbindung von Überschwemmungsflächen sowie die generelle Verminderung von Beeinträchtigungen durch u.a. Landwirtschaft, Siedlungsbau, Bodenabbau, Straßenverkehr, Gewässerhaltung (siehe auch E 2.3.03 und E 2.3.04).

Als **Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes** festgelegt sind folgende Bereiche:

(1.) Gebiete, die nach dem Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 NNatG erfüllen, bei denen jedoch weniger der Erhalt besonderer Werte und Funktionen von Natur und Landschaft, sondern der Entwicklungsaspekt – das heißt die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzbarkeit der Naturgüter - im Vordergrund stehen.

Zeichnerisch festgelegt sind Bereiche

- der Kulturlandschaft zwischen Rusbend, Seggebruch und Hiddensen einschließlich Niederungsbereiche der Riehe,
- der Büntegraben-Niederung westlich und östlich Riehe,
- des Wesertales,
- am Südhang der Rehburger Berge einschließlich des Raumes zwischen Sachsenhagen und Schaumburger Wald,
- der Hanglagen der Bückeberge bei Rolfshagen,
- der Hanglagen der Bückeberge bei Kathrinhagen/Westerwald,
- der Feldflur südöstlich des OT Obernkirchen,
- der Feldflur bei Hattendorf und Antendorf,
- der Feldflur nördlich Pohle.

In den Niederungsbereichen stehen für den Biotopverbund und zur Vermeidung von Bodenerosionen Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Vermehrung des Grünlandes und Erhöhung landschaftsgliedernder Gehölzstrukturen im Vordergrund. In der Weseraue ist zudem auf geeigneten Standorten die Entwicklung von Auwald als potenzieller natürlicher Vegetation anzustreben.

Im Umfeld des Naturschutzgebietes „Brummershop“ sowie in den avifaunistisch bedeutsamen Gebieten südlich und westlich von Seggebruch kommt der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Vermehrung des Grünlandanteils eine besondere Bedeutung zu. Die weitere Ackerflur zwischen Rusbend, Seggebruch und Hiddensen ist zur Entwicklung der avifaunistischen Bereiche des Offenlandes durch die Neuanlage von wegbegleitenden Säumen und Brachflächen ökologisch aufzuwerten.

In den Hanglagen sind zur Aufwertung des Landschaftsbildes, für den Biotopverbund und zur Vermeidung von Bodenerosionen insbesondere die Anteile an Gehölzstrukturen und Grünland zu erhöhen.

Im Bereich der Feldflur bei Hattendorf und Antendorf ist auf geeigneten Flächen die Entwicklung von Biotopen trockenwarmer Standorte besonders zu berücksichtigen. Die Ackerwildkrautflora der Feldflur nördlich Pohle ist durch Extensivierung der

ackerbaulichen Nutzung auf ausreichend breiten Ackerrandstreifen zu fördern und durch wegbegleitende Säume zu ergänzen.

(2.) Strukturell verarmte und verödete Fließgewässerabschnitte von Haster Bach, Osterriehe, Flahbach, Grenzbach, Heßbach, Warber Entlastungsgraben, Schloßbach, Maulbeeke und Deckberger Bach einschließlich ihrer Auen, die nach dem Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 NNatG nicht erfüllen, im Rahmen des regionalen Biotopverbundsystems jedoch lineare Verbundelemente von besonderer Bedeutung darstellen. Ziel ist hier vor allem eine mittelfristige Verbesserung von Gewässergüte und -struktur durch geeignete Renaturierungs- und Extensivierungsmaßnahmen.
Zeichnerisch festgelegt sind hauptsächlich Fließgewässer in der intensiv genutzten Bördenlandschaft.

E 2.1.07

Ein außerordentlich hohes Entwicklungspotenzial für hochschutzwürdige Lebensräume und die daran gebundenen Lebensgemeinschaften bieten Bereiche, deren betriebliche oder anderweitige Nutzung beendet wird oder die seit jeher nur extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Im Landkreis Schaumburg handelt es sich dabei vor allem um Abgrabungsgewässer im Wesertal, Steinbrüche, Schachtgelände mit Abraumhalden, Acker- und Grünlandbrachen sowie Freiflächen und sonstige Kleinstrukturen im Siedlungsbereich. Auf diesen oftmals über Jahrzehnte äußerst intensiv genutzten Flächen entwickeln sich nach Aufgabe der Nutzung reichhaltig strukturierte Kleinstlebensräume und eine vielfältige Flora und Fauna. Derartige Bereiche sind besonders geeignet, der natürlichen Entwicklungsdynamik überlassen oder, beispielsweise auf landwirtschaftlichen Flächen, einer extensiven Nutzungsform zugeführt zu werden.

Einen Schwerpunkt des Biotopschutzes und der Biotopentwicklung bilden Landschaftsbereiche mit extremen Standortbedingungen. Im Landkreis Schaumburg handelt es sich dabei um Wälder feuchter und nasser bzw. trockenwarmer Standorte, Schluchtwälder, Feucht- und Trockengebüsche, Sümpfe und Niedermoore, Feucht- und Nassgrünland, Magerrasen, Ruderalfluren trockenwarmer Standorte sowie natürlich entstandene Felsfluren. Hinzu kommen die Biotopkomplexe der Bodenabbau- und ehemaligen Bergbaugebiete mit zahlreichen anthropogenen Extremstandorten (z.B. Schutthalden, Steilwände), die oftmals nur von Spezialisten der Tier- und Pflanzenwelt besiedelt werden können.

Viele dieser Biotoptypen, so z.B. die Wälder trockenwarmer Kalkstandorte, die Kalk-Felsfluren und die Kalk-Magerrasen bilden exponierte Vorposten eines zusammenhängenden Areals und markieren damit eine Verbreitungsgrenze, die es in besonderer Weise zu schützen und zu erhalten gilt. Andere Bereiche, z.B. Grünlandflächen in Niederungsgebieten wurden aufgrund der Bodenvernässung seit jeher nur extensiv bewirtschaftet und bilden heute Refugien für bedrohte Arten in einer ansonsten strukturell verarmten und standörtlich nivellierten Agrarlandschaft. Die Bodenabbau- und Bergbaugebiete bieten ein oftmals kleinräumiges, eng verzahntes Mosaik an unterschiedlichsten Lebensräumen mit einer weiten standörtlichen Amplitude. In einer Landschaft mit allgemein fortschreitendem Verlust an Biotopvielfalt bilden sie wertvolle Sekundärbiotope und werden von Tier- und Pflanzenarten besiedelt, die nur noch hier dauerhaft überleben können.

E 2.1.08

Zu den halbnatürlichen, durch extensive Nutzung entstandenen Elementen der Kulturlandschaft in der Region – die in besonderer Weise zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind - zählen insbesondere die zusammenhängenden Wiesen- und Weidelandschaften, Obstwiesen und -weiden und die relikthaften Vorkommen historischer Waldnutzungsformen (Nieder-, Mittel- und Hudewald, Schneitelwirtschaft) (siehe auch E 2.6.01). Hinzu kommen extensiv genutzte bzw. gepflegte Freiflächen oder Kleinstrukturen in den Siedlungsbereichen, Bauernhöfe mit altem Baumbestand und alte Mauerstandorte.

E 2.1.09

Die regionalplanerischen Ziele für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege sind zum einen in der Beschreibenden Darstellung des RROP – vor allem in den Kapiteln D 1.7 und D 2.1 - festgelegt und andererseits in der Zeichnerischen Darstellung, vor allem durch die Festlegung von Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie Gebieten zur Verbesserung des Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, auf der Grundlage des LROP Nds. räumlich konkretisiert. Wesentliche Grundlage zur Konkretisierung bildete der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000).

E 2.1.10

Die für den Naturschutz besonders wertvollen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Im Einzelnen liegen der Festlegung der Vorranggebiete folgende Kriterien zu Grunde:

(1.) Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die bestehenden Naturschutzgebiete (NSG) und Naturdenkmale (ND) erfüllen die Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

Derzeit sind im Landkreis 14 Naturschutzgebiete ausgewiesen:

NSG HA 19	Auf dem Knickbrink
NSG HA 23	Aher Kämpe
NSG HA 37	Auhagener Schier
NSG HA 41	Teufelsbad
NSG HA 67	Alte Tongrube Borstel
NSG HA 75	Wietser Teiche
NSG HA 101	Brummershop
NSG HA 124	Walterbachtal
NSG HA 130	Im Bergkamp
NSG HA 132	Ostenuther Kiesteiche
NSG HA 141	Bückeburger Niederung
NSG HA 163	Tonstich bei Goldbeck
NSG HA 167	Tiefe Sohle

NSG HA 190 Meerbruchwiesen
NSG HA 201 Hofwiesenteiche.

Ausgewiesene Naturdenkmale flächenhafter Ausprägung:

ND SHG 3 Höltgenbusch bei Düdinghausen
ND SHG 16 Tuffsteindurchbruch in Bad Eilsen
ND SHG 20 Krater bei Bad Nenndorf
ND SHG 24 Buchengruppe bei Bad Nenndorf
ND SHG 32 Hain bei Gut Dankersen
ND SHG 37 Orchideenwiese in Hülsede
ND SHG 38 Moorartiges Sumpfgebiet bei Goldbeck
ND SHG 40 Schlosspark Arensburg
ND SHG 56 Eichen-Hudewald im sog. Katzengrund bei der Domäne Coverden
ND SHG 60 Orchideenwiese in Goldbeck.

Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in die Zeichnerische Darstellung integriert, soweit sie im Maßstab 1:50.000 flächenmäßig darstellbar sind.

Die Erfassung der gemäß § 28a und § 28b NNatG besonders geschützten Biotope ist im Landkreis Schaumburg noch nicht abgeschlossen. Derzeit sind außerhalb der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie sonstiger Projektgebiete (z.B. Brut- und Rastgebiet Meerbruch) 262 § 28a-Biotope und 21 § 28b-Biotope erfasst (Stand 11/2000). Der größte Teil der erfassten Biotope ist durch die landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche mitabgedeckt (siehe unten). Andere sind zu kleinteilig für eine Darstellung im RROP. Eine Festlegung dieser Biotope als Vorranggebiete erfolgt daher i.d.R. über eine der folgenden Kategorien oder ist aufgrund der Kleinflächigkeit auf RROP-Ebene nicht möglich.

(2.) Schutzgebiete aufgrund internationaler Abkommen

Aufgrund internationaler Abkommen sind folgende Gebiete als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ berücksichtigt:

- Schutzgebiete gemäß EU-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitat“ (FFH-Gebiete),
- Besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie („Important Bird Areas“),
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gemäß Ramsar-Konvention.

Als Bestandteile eines zukünftigen europaweiten kohärenten Netzes besonderer (ökologischer) Schutzgebiete (Natura 2000) sind die Gebiete „Steinhuder Meer“ und „Süntel, Wesergebirge, Deister“ nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU gemeldet worden. Teile dieser durch die Landesregierung zur Meldung vorgeschlagenen Gebiete gehören zum Kreisgebiet.

Das Steinhuder Meer ist als besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie und als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung gemeldet worden. Mit ihren südlichen Teilflächen liegen die gemeldeten Gebiete im Landkreis Schaumburg.

Die aufgrund internationaler Abkommen gemeldeten Flächen decken sich weitgehend mit Flächen, die aus anderen Begründungen heraus als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt sind.

(3.) Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz

Als Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz ist im Jahr 1989 für einen Förderzeitraum von zwölf Jahren das „Brut- und Rastgebiet Meerbruch-Steinhuder Meer“ in das Bundesförderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufgenommen worden. Mit seinen südlichen Teilflächen liegt das Fördergebiet im Landkreis Schaumburg und entspricht im Kreisgebiet dem NSG „Meerbruchwiesen“.

(4.) Haupt- und Nebengewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutz-systems

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem umfasst die Fließgewässer einschließlich ihrer zugehörigen Auen, die zum Aufbau eines landesweiten, ökologisch funktionsfähigen Fließgewässernetzes erforderlich sind. Dabei wird unterschieden zwischen Hauptgewässern, Nebengewässern und Verbindungsgewässern. Neben der Erhaltung vorhandener schutzwürdiger Substanz ist die Wiederherstellung gestörter Teilbereiche (Renaturierung) wesentlicher Inhalt dieses Konzeptes (siehe auch E 2.3.04).

Im Landkreis Schaumburg sind

- als Hauptgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems die Rodenberger Aue und der Waltershagener Bach (anstelle des Oberlaufes der Rodenberger Aue),
- und als ihre Nebengewässer der Quellbach des Waltershagener Baches, der Oberlauf der Rodenberger Aue, der Meinser Bach, der Riesbach, der Salzbach, die Südaue und die Sachsenhäger Aue mit Bornau und Ziegenbach

vorrangig zu schützen und zu entwickeln. Diese Fließgewässer und ihre Auen sind so weitgehend zu renaturieren, dass sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf der gesamten Fließstrecke wieder einstellt.

(5.) Landesweit für den Naturschutz wertvolle Bereiche

Das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) führt regelmäßig eine Kartierung der aus landesweiter Sicht wertvollen Bereiche durch. Die dabei erfassten Biotope erfüllen zum Zeitpunkt der Kartierung die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet. Es handelt sich um solche Gebiete, die aufgrund fehlender oder vergleichsweise extensiver Nutzung durch den Menschen als Lebensraum eines Großteils der heimischen Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften verblieben sind. Die Bestandsaufnahme des im Vorentwurf (Stand Juli 2000) vorliegenden neuen Landschaftsrahmenplanes hat die Kartierung des NLÖ aktualisiert und ergänzt (siehe unten).

(6.) Waldschutzgebiete in den Landesforsten

Das Niedersächsische Forstplanungsamt entwickelt in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung im Rahmen des Programms für die „Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Landesforsten“ (LÖWE) eine Waldschutzgebietskonzeption. Ziel ist der Aufbau eines repräsentativen Schutzgebietssystems, in dem Waldflächen entsprechend ihrem potentiellen Flächenanteil geschützt werden. In dem im Entwurf vorliegenden Waldschutzgebietskonzept sind im Landkreis Schaumburg

Waldschutzgebiete in den Waldgebieten des Deisters, des Wesergebirges, des Lipper Berglandes und des Haster Waldes dargestellt. Es handelt sich um

- Naturwälder aus Beständen natürlicher Waldgesellschaften, die nicht bewirtschaftet werden,
- Naturwirtschaftswälder, die der repräsentativen Erhaltung, Entwicklung und nachhaltigen Nutzung naturnaher Waldgesellschaften dienen, die ausschließlich mit Baumarten der jeweiligen potentiellen Waldgesellschaft bewirtschaftet werden,
- lichte Wirtschaftswälder mit Habitatkontinuität, in denen Lichtbaumarten auf Standorten vorherrschen, die natürlicherweise von Schattbaumarten beherrscht würden,
- kulturhistorisch bedeutsame Wirtschaftswälder als Relikte historischer Waldnutzungsformen (in der Regel Hude-, Mittel-, Schneitel- und Niederwälder),
- Generhaltungswälder, die der Sicherung genetischer Informationen bestimmter Baum- und Straucharten dienen,
- Sonderbiotope außerhalb der vorgenannten Schutzkategorien mit besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz.

Die im Waldschutzgebietskonzept (Entwurf) dargestellten Flächen sind – nach erfolgter Abwägung – als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

(7.) Gebiete, die gemäß dem Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen

Neben den 14 im Landkreis Schaumburg ausgewiesenen Naturschutzgebieten benennt der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen. Deren Auswahl und Abgrenzung im Landschaftsrahmenplan beruht zum einen auf den bereits genannten Planungsvorgaben des Naturschutzes, Naturschutzgebietsplanungen der Bezirksregierung Hannover sowie Vorschlägen aus den Landschaftsplänen der Gemeinden zur Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete und zum anderen auf einer Ergänzung und Aktualisierung dieser Planungsvorgaben durch die Ergebnisse einer eigens im Zuge der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans durchgeführten Bestandserhebung.

Nach dem Kriterienrahmen des Landschaftsrahmenplans handelt es sich um

- Gebiete mit sehr hoher (bis hoher) Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
- Lebensräume mit besonderer Repräsentanz für den Landkreis und/oder die naturräumliche Region,
- Kernflächen sowie wichtige Pufferzonen und Verbundstrukturen im Biotopverbundsystem, ggf. Arrondierungsbereiche,
- Gebiete mit besonderer kulturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung,
- Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. M-81).

Diese Gebiete sind wegen ihrer Schutzwürdigkeit – nach erfolgter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen – als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Die raumordnerische Festlegung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhaltet keine Vorentscheidung über die ggf. erforderliche Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiete und damit eventuell verbundener Bewirtschaftungsauflagen. Der mit dieser Raumordnungskategorie verbundene Schutz- und Sicherungsauftrag bedeutet in erster Linie, dass diese als schutzwürdig erkannten Bereiche vor der Inanspruchnahme

durch entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (z.B. großflächige Siedlungsentwicklung oder Rohstoffgewinnung) zu sichern sind. Diese müssen hier mit den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein. Eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung zur Bewahrung der Seltenheit, der besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit der Gebiete (vgl. § 24 u. 27 NNatG) ist im Einzelfall zu prüfen, wird jedoch nur dann erforderlich sein, wenn eine akute Gefährdung des Schutzzwecks vorliegt.

Die in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft bewirken keine Einschränkungen bestehender rechtmäßiger Nutzungen in den entsprechenden Gebieten (siehe auch E 3.3.07). Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaftsweise vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Maßgaben darüber, mit welcher Nutzungsintensität die festgelegten Vorranggebiete zu bewirtschaften sind, werden mit der raumordnerischen Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht getroffen. Durch eine Überlagerung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit Vorsorgegebieten für Land- und Forstwirtschaft wird jedoch deutlich gemacht, dass der Schutz und der Erhalt der einzelnen Biotope im Wesentlichen durch eine (i.d.R. extensive) land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden kann bzw. eine solche Nutzung erforderlich macht (z.B. extensive Grünlandnutzung). Eine Gefährdung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wäre daher aus naturschutzfachlicher Sicht geradezu kontraproduktiv. In der Zeichnerischen Darstellung werden große Teile der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft überlagert. Dies beinhaltet keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG, des dazu erforderlichen Waldwegebaus und der Verwendung standortgerechter Holzarten. Die nachhaltige Nutzung von Altholzbeständen bleibt Ziel ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Eine Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Naturschutzverwaltung ist i.d.R. nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und gegen Entschädigung möglich. Auch im Rahmen von eventuellen Schutzgebietsausweisungen lässt sich die naturschutzfachliche Umsetzung der Vorranggebietsfestlegung häufig nur durch Übereinkünfte (z.B. Kauf u.ä.) mit dem Bewirtschafter bzw. Eigentümer erreichen. Daher ist bei allen in den Vorranggebieten angestrebten Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Landwirtschafts- und Forstbetriebe erforderlich. Dabei sind sowohl die Eigentümer als auch die Pächter der land- und forstwirtschaftlichen Flächen einzubeziehen.

E 2.1.11

Gebiete, die aufgrund ihres vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsbildes und ihrer Funktionen für den Naturhaushalt von Bedeutung sind, werden in der Zeichnerischen Darstellung als **Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft** festgelegt. Darüber hinaus bieten sie dem Menschen die natürlichen Voraussetzungen für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

Im Einzelnen beruht die Festlegung der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft auf folgenden Grundlagen:

(1.) Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Ein großer Teil der festgelegten Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die 18 im Landkreis Schaumburg vorhandenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) nehmen mit rd. 43 % der Kreisfläche weiträumige Landschaftsbereiche ein. Sie konzentrieren sich auf alle größeren Waldgebiete,

mehrere Niederungsbereiche der größeren Gewässer und größere Bereiche der offenen Kulturlandschaft im Lipper Bergland, Auetal und Wesergebirge.
Es handelt sich um folgende Landschaftsschutzgebiete:

LSG SHG 2 Fohlenstall - Haster Wald
LSG SHG 3 Düdinghäuser Berg - Aueniederung
LSG SHG 4 Harrl
LSG SHG 5 Bückeburg-West / Sandfurth
LSG SHG 6 Stadthagen-Süd / Bergehalden
LSG SHG 7 Obere Gehle-Levesen
LSG SHG 8 Bückeberge
LSG SHG 9 Schaumburger Wald
LSG SHG 10 Auetal
LSG SHG 11 Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln
LSG SHG 12 Lipper Bergland
LSG SHG 13 Wesergebirge im Bereich des Landkreises Schaumburg
LSG SHG 14 Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer
LSG SHG 15 Hohenholz
LSG SHG 16 Süntel
LSG SHG 17 Süd-Deister
LSG SHG 18 Rehren / Horsten
LSG SHG 19 Bückeburger Niederung
LSG SHG 20 Alter Rodenberg / Altebusch.

Die im Landkreis Schaumburg gemäß § 28 NNatG ausgewiesenen Geschützten Landschaftsbestandteile flächenhafter Ausprägung „Riehewiesen“, Samtgemeinde Nienstädt, und „Ölmühlenwiesen“, Stadt Obernkirchen, sind als Vorsorgegebiete festgelegt.

(2.) Verbindungsgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems

Die sog. Verbindungsgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems erschließen mehrere naturräumliche Regionen und stellen die Verbindung zwischen allen zufließenden Gewässern im Einzugsbereich und zum Meer her. Innerhalb des Landkreises Schaumburg nimmt die Weser die Funktion als Verbindungsgewässer wahr. Neben Mindestanforderungen zur Biotopstruktur und Gewässergüte (Güteklasse II) stellen sich besondere Anforderungen an die Durchgängigkeit für wandernde Tierarten oder sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten.

(3.) Gebiete, die gemäß dem Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen

Die Ergebnisse des Landschaftsrahmenplans weisen aus, dass es neben den rechtskräftigen Landschaftsschutzgebieten weitere Gebiete gibt, die über besondere Werte und Funktionen von Natur und Landschaft verfügen und in der Regel die Voraussetzungen nach § 26 NNatG zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. M-81). Hierbei handelt es sich zum einen um zahlreiche kleinflächige Gebiete, insbesondere im Bereich der Bördenregion sowie dem Bückeburger und Rodenberger Auetal, die zumeist durch Gehölzstrukturen und einen hohen Grünlandanteil geprägt sind. Zum anderen sind im Land

schaftsrahmenplan (Vorentwurf Juli 2000) einige großflächige Gebiete im Wesertal, im Bereich der Rehburger Berge und zwischen Pollhagen und Obernwöhren abgegrenzt.

Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung – nach erfolgter Abwägung – als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt, wenn bei ihnen neben einem in der Regel bestehenden Entwicklungsbedarf vorrangig der Erhalt besonderer Werte und Funktionen von Natur und Landschaft, das heißt

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzbarkeit der Naturgüter und/oder

- der Vielfalt, Eigenart und/oder Schönheit des Landschaftsbildes und/oder
- der Wichtigkeit des Gebietes für die Erholung

von wesentlicher Bedeutung sind.
Die raumordnerische Festlegung als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft beinhaltet keine Vorentscheidung über die ggf. erforderliche Ausweisung dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiete. Die Erforderlichkeit einer naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung ist im Einzelfall zu prüfen.

Gebiete, bei denen allein die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter vorrangig erforderlich sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt; siehe hierzu auch E 2.1.05.

Nicht als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, sondern als Kulturelles Sachgut festgelegt sind die Hagenhufenlandschaft im nördlichen und östlichen Umland von Stadthagen und weitere besonders wertvolle Teile der Schaumburger Kulturlandschaft im Bereich Möllenbeck, Bergkirchen und Deckbergen/Schaumburg (siehe auch E 2.6.02).

In Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, die durch einen Vorrang für Rohstoffgewinnung überlagert sind, ist für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ggf. im Rahmen einer möglichen späteren Abbaugenehmigung Sorge zu tragen.

Durch die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft werden keinerlei Maßgaben darüber getroffen, mit welcher Nutzungsintensität und welchen Auflagen die festgelegten Gebiete land- und forstwirtschaftlich zu bewirtschaften sind. Mit einer Überlagerung der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft mit Vorsorgegebieten für Landwirtschaft bzw. für Forstwirtschaft wird aus raumordnerischer Sicht zum Ausdruck gebracht, dass die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nicht nur alleine wegen ihrer ökonomischen Funktionen, z.B. gegenüber Baulandnutzungen zu sichern sind, sondern auch insbesondere wegen ihres besonderen Beitrages zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft. Aus diesem Grund ist innerhalb der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft eine ordnungsgemäße nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zu erhalten und zu fördern.

E 2.2 Bodenschutz

E 2.2.01

Der Boden ist zusammen mit Luft, Wasser und Sonnenlicht die Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und den Menschen und zählt damit zu den kostbarsten Gütern der Menschheit. Da es sich bei dem Schutz des Bodens um eine Querschnittsaufgabe handelt, sind die für den Bodenschutz relevanten raumordnerischen Ziele nicht nur in dem vorliegenden Kapitel enthalten, sondern auch in andere Abschnitte des Raumordnungsprogramms integriert (siehe hierzu D 1.5 (Siedlungsentwicklung), D 2.1 (Naturschutz und Landschaftspflege), D 2.3 (Gewässerschutz), D 2.4 (Luftreinhaltung), D 2.6 (Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter), D 3.2 (Landwirtschaft), D 3.3 (Forstwirtschaft), D 3.4 (Rohstoffgewinnung), D 3.9 (Wasserwirtschaft) und D 3.10 (Abfallwirtschaft)).

Der Boden hat im Naturhaushalt eine Vielzahl von Funktionen; er erfüllt vielfältige Aufgaben der Filterung, Pufferung und Stoffumwandlung (Regelungsfunktion), er bildet den Lebensraum für die bodenbewohnenden Organismen und stellt den Wurzelraum für die Pflanzen dar (Lebensraumfunktion), er gewährleistet die Nährstoffversorgung von Pflanzen und damit die Produktion von Biomasse (Produktionsfunktion) und er ist Teil der Naturlandschaft. Der Boden dient zugleich dem Menschen als

- Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen,
- Standort für Wohnen, Industrie und Gewerbe, Erholungsnutzungen und Infrastruktureinrichtungen,
- Standort für Deponien,
- Grundwasserspeicher,
- Lagerstätte für Bodenschätze und Energiequellen,
- Erholungsraum und
- Archiv für natur- und kulturhistorische Prozesse.

Unter der Vielzahl der unterschiedlichen Böden des Kreisgebietes gibt es bestimmte Formen, denen für den Ressourcen- und Naturschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Hierbei handelt es sich um

- weitgehend von Menschen unbeeinträchtigte Böden (naturnahe Böden); diese sind im Kreisgebiet vor allem alte Waldstandorte im Schaumburger Wald, Haster Wald und im Weser-Leinebergland (Bückeberge, Deister, Lipper Bergland, Süntel, Wesergebirge),
- Bodenformen mit extremen Verhältnissen ihres Bodenwasserhaushaltes (feuchte bzw. trockene Sonderstandorte), ihres Nährstoffgehaltes und/oder ihres pH-Wertes (vor allem Gleye, Niedermoore, Rendzinen und Ranker),
- Bodenformen mit geringer Verbreitung (siehe Tab. 2.2/1), die deshalb besonders erhaltenswert sind (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000, S. 3-46 f.).

Tab.2.2/1: Seltene Böden im Landkreis Schaumburg

Ausprägung	Verbreitung im Landkreis Schaumburg
Terrestrische Böden	
Ranker	schmale Kammbereiche von Bückebergen, Deister und Rehburger Bergen
Rendzinen	kleinflächig in Kammlagen und an Hängen von Wesergebirge, Süntel und Deister
sandige, trockene, zum Teil podsolierte Braunerden	Vorkommen vor allem in der Kameslandschaft bei Möllenbeck und im äußersten Nordosten des Landkreises zwischen Altenhagen und Wunstorf
staunasse Podsole	nördlicher Schaumburger Wald (bei Spießingshol)
Semiterrestrische Böden	
Gleye und Anmoorgleye mit ± intaktem Wasserhaushalt	schmale Bachniederungen, vor allem in Waldbereichen (Schaumburger Wald, Haster Wald, Wälder des Berglandes), Bückeburger Niederung, Randsenke des Wesertals bei Möllenbeck
Gleye im Bereich kalkhaltiger Quellen (Quelltuffbildung)	kleinflächig, z.B. im NSG Teufelsbad bei Bad Eilsen, bei Steinbergen, Krater bei Bad Nenndorf
Moore	
Niedermoorböden	in größerer Ausdehnung in der Hagenburger Moorniederung, kleinflächig im Bereich von Gewässerniederungen (z.B. Rieheniederung bei Hiddensen)

Quelle: LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-48

Aus den angesprochenen unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen des Bodens resultieren zum Teil erhebliche Belastungen und Veränderungen, die sich auch auf andere Teilbereiche unserer Umwelt auswirken (siehe Tab. 2.2./2). Stoffeinträge aus den verschiedensten Quellen, Änderungen der Bodenbewirtschaftung in Landwirtschaft und Gartenbau sowie der hohe, noch immer wachsende Bedarf an Siedlungs- und Infrastrukturflächen zeigen, dass der Boden ohne notwendige Korrekturen der bestehenden Belastungen und insbesondere ohne Vermeidung bzw. deutliche Verminderung weiterer Belastungen in seinen Funktionen und Potenzialen erheblich geschädigt wird.

Tab. 2.2/2: Beeinträchtigungen von Böden und ihre Auswirkungen

Art der Beeinträchtigung	Herkunft/Ursachen	mögliche Auswirkungen für Böden und andere Ökosysteme
Bodenversiegelung	zunehmender Flächenverbrauch durch Siedlung, Gewerbe und Verkehr	• vollkommener Funktionsverlust • verringerte Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss • Beeinträchtigung des Siedlungsklimas
Bodenauf-/abtrag, Bodenabbau	Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Rohstoffabbau, Melioration	• Reliefzerstörung • Funktionsverlust
Ablagerung von Abfällen	Haus- und Gewerbemüll, Bauschutt	• Funktionsverlust • Grundwasser- und Bodenkontamination
Bodenbearbeitung/ -verdichtung	Maßnahmen zur Produktionssteigerung/Einsatz schwerer Bearbeitungsgeräte	• Veränderung des Bodengefüges, der Infiltration und der Bodenfauna und -flora
Bodenerosion	nicht standortgerechte Landnutzung	• Funktionsverlust • Belastung benachbarter Still- und Fließgewässer
Entwässerung	Drainagen	• Verlust an Feuchtstandorten • stoffliche Belastung von Gewässern

Art der Beeinträchtigung	Herkunft/Ursachen	mögliche Auswirkungen für Böden und andere Ökosysteme
Nähr- und Schadstoffeinträge	Überdüngung: Düngergaben über den Pflanzenbedarf hinaus	• Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächenwasser • Eutrophierung von nährstoffarmen Standorten, Grundwasser, Fließ- und Stillgewässern
	Säuren: Kfz-Verkehr, Feuerungsanlagen, nicht standortgerechte Forstwirtschaft (Rohhumusbildung unter Fichten- und Kiefernforsten)	• Mobilisierung von toxischen Stoffen (Al, Schwermetalle) • Verlust von puffernden Nährstoffen • Verringerung der biologischen Aktivität • Zerstörung von wertvoller Bodensubstanz (Tonminerale) • Waldschäden, Boden- und Gewässerversauerung
	Metalle (Schwer- und Leichtmetalle): Kfz-Verkehr, Feuerungsanlagen, Siedlungsabfälle, Klärschlämme, Reifenabrieb, Düngemittel	• Anreicherung in Böden • je nach Metall und Konzentration Wirkung als Nähr- oder Schadstoff • je nach Metall Anreicherung in Nahrungsketten
	Salze: winterlicher Streudienst, Düngemittel	• pH-Erhöhung • Grundwasserbelastung • Verlust an Nährstoffen • Verätzung der Straßenvegetation
	Organische Schadstoffe (Dioxine, Furane, PAKs, Pestizide): Kfz-Verkehr, Hausbrand, Müllverbrennung, Landwirtschaft, Klärschlämme	• Anreicherung in Böden, je nach Schadstoff Übergang vor allem in den Wasserkreislauf
Quelle: verändert nach Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (1992), S.33		

Quelle: LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-49

E 2.2.02-04

Die stofflichen Belastungen des Bodens resultieren aus dem direkten Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Stoffen oder deren indirekten Eintrag über Luft und Niederschläge. Beeinträchtigungen und Belastungen des Bodens durch stoffliche Einträge, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, Verkehr, Deponien, Altablagerung, Landwirtschaft und Haushalten sind zu vermeiden oder zumindest zu vermindern.

Die Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden hat grundsätzlich bei allen Nutzungen und Maßnahmen höchste Priorität. Die Entstehung und Ausbreitung von Schadstoffen soll durch die Verwendung und Verarbeitung möglichst umweltschonender Produkte und den Einsatz emissions- und reststoffarmer Produktionstechniken bereits an der Quelle verhindert werden.

Auf landwirtschaftlich und dabei besonders auf ackerbaulich genutzten Flächen wird eine Vielzahl von Stoffen aufgebracht, die neben der gewünschten ertragssteigernden Wirkung auch zu Schadstoffbelastungen führen kann. Hierzu gehören Düngemittel, Pestizide und Klärschlämme, die zum Teil Schwermetalle oder toxische organische Verbindungen enthalten können (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-53). In der Landwirtschaft müssen Düngemittelgaben zum Ausgleich von Nährstoffdefiziten nach Art

und Menge, Zeitpunkt und Standort dem Bedarf der jeweiligen Kulturpflanzen entsprechen. Überdüngungen sind zu vermeiden (siehe auch E 3.2.01).

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist weitestgehend zu beschränken.

In der Forstwirtschaft ist der Einsatz von Bioziden soweit wie möglich einzuschränken (siehe auch E 3.3.02/05).

Schadstoffbelastungen der Wassersedimente, die bei Überschwemmungen in die Aue eingetragen werden, bilden eine besondere Quelle für Bodenbeeinträchtigungen. Für das natürliche Überschwemmungsgebiet der Weser ist von einer Beeinträchtigung durch insbesondere Schwermetalle, persistente organische Verbindungen und Salze auszugehen (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-53; siehe auch E 2.3.07).

Entlang stark befahrener Straßen - vor allem im unmittelbaren Nahbereich (0 bis 50 m) zur Fahrbahn - wird der Boden durch den konzentrierten Eintrag von Tausalzen, Schwermetallen, Ölen, Ruß, Reifenabrieb und organischen Kohlenwasserstoffen stark verschmutzt (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-53). Die Böden im Randbereich stark befahrener Straßen - etwa der Bundesautobahn A2 und der Bundesstraße B 65, B 83, B 238 und B 441 - dürften neben Altablagerungen und Altstandorten zu den besonders belasteten im Landkreis Schaumburg zählen.

Viele Waldstandorte sind durch Niederschlag eingetragene nasse Säuredispositionen und die damit ausgelöste Versauerung der Böden stark belastet. Verantwortlich hierfür sind die erheblichen Immissionsbelastungen durch Schwefel- und Stickstoffverbindungen, deren Ausgangspunkt im Wesentlichen in den Emittentengruppen Kraftwerke, Industrie- und Gewerbebetriebe, Haushalte und Verkehr liegt. Messungen, die 1992 im Bereich des Schaumburger Waldes und am Nordhang der Bückeberge vorgenommen wurden, weisen ein bedrohliches Ausmaß der Bodenversauerung nach. Ein Vergleich mit Daten aus dem Jahr 1984 zeigt, dass die pH-Werte in diesem Zeitraum deutlich abgenommen haben, und zwar an fast allen untersuchten Standorten auf pH-Werte zwischen 3 bis 4 und zum Teil sogar darunter. Unter diesen Bodenbedingungen kommt es zur Zerstörung der für Nährstoffspeicher und Puffervermögen notwendigen Ton- und Humusbestandteile und zu einem erheblichen Nährstoffverlust der Böden. Dieser Prozess gilt als eine der wesentlichen Ursachen der sog. neuartigen Waldschäden (siehe auch E 3.3.06). Auch für andere bewaldete Bereiche auf versauerungsfähigen Standorten sind ähnlich niedrige pH-Werte anzunehmen; insbesondere sind in diesem Zusammenhang weite Teile des Deisters und des Lipper Berglandes anzuführen (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-54). In der Textkarte 5 „Boden II“ des LRP-Vorentwurfes sind die versauerungsfähigen Standorte im Maßstab 1:100.000 dargestellt.

Das Filtervermögen der Böden, d.h. deren Fähigkeit, Schadstoffe zu binden, variiert je nach Art des Schadstoffes und in Abhängigkeit von den Bodeneigenschaften. In der Textkarte 6 „Grundwasser“ des LRP-Vorentwurfes ist für das Kreisgebiet im Maßstab 1:100.000 eine Einstufung der Empfindlichkeit des Grundwasser gegenüber Verschmutzung vorgenommen worden.

Böden, die durch Kontamination mit Schadstoffen geschädigt sind, sind möglichst zu sanieren. Wo eine Sanierung nicht oder kurzfristig nicht möglich ist, sind Nutzungen, die zu weiteren Belastungen führen und Einträge von problematischen Stoffen zu vermeiden.

Die Filter- und Pufferfähigkeit und die Erhaltung des Bodenlebens kann auf Dauer nur durch eine erhebliche Verminderung und ausreichende Begrenzung der Schadstoffeinwirkungen und anderer Einflussfaktoren gewährleistet werden. Bis zu einer

ausreichenden Begrenzung der Schadstoffeinwirkungen sind zur Erhaltung der Bodenfunktionen geeignete Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Bodenschutzkalkung.

E 2.2.05

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr sowie Freizeit und Erholung entziehen durch ihre zunehmende Flächeninanspruchnahme Boden für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und tragen durch die Überbauung und Versiegelung der oberen belebten Bodenschicht zum Bodenverbrauch und zur Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Bodens bei. Umfangreiche Oberflächenversiegelungen beeinträchtigen den Naturkreislauf. Unter anderem wird durch die Verhinderung der Versickerung von Niederschlagswasser die Grundwasserneubildung verringert, demgegenüber der Oberflächenabfluss jedoch beschleunigt und die Gefährdung durch Hochwasser erhöht. Schwerpunkträume der Versiegelung sind im Kreisgebiet die Mittelzentren Bad Nenndorf, Bückeburg, Stadthagen und Rinteln. Ferner sind insbesondere in ausgeprägten Siedlungsbändern, wie z.B. am Fuß der Bückeberge von Heeßen und Bad Eilsen über Obernkirchen nach Nienstädt oder im Wesertal von Exten über Rinteln nach Todenmann und Steinbergen, vergleichsweise hohe Versiegelungsgrade festzustellen. Aber auch die Stadt Rodenberg und die Gemeinde Lindhorst sind relativ dicht bebaut. (Vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-50 und NLÖ (Hrsg.) (o.J.): CD-ROM „Umweltdaten aus Niedersachsen“. Versiegelungsgrade auf Gemeindeebene für 1997.)

Die erforderliche Beschränkung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme auf das unabweisbar notwendige Maß und der weitestgehende Ausgleich durch Maßnahmen der Entsiegelung gelten in besonderem Maße für Böden in dicht bebauten Gebieten und für aus Sicht des Ressourcen- und Naturschutzes hochwertige Böden (siehe E 2.2.01).

E 2.2.06

Bodenverdichtung und Bodenerosion zählen zu den mechanischen Einwirkungen, die den Boden nachhaltig beeinträchtigen; sie sind in der Regel die Folge unsachgemäßer Bodenbearbeitung und mangelnder Bodenpflege.

Bodenverdichtungen gehen insbesondere von der intensiven Bodenbearbeitung im Ackerbau aus. Sie entstehen durch zu hohe Maschinengewichte, zu häufiges Befahren und durch Bearbeitung bei zu hoher Bodenfeuchte (vgl. Landwirtschaftskammer Hannover und Landwirtschaftskammer Weser-Ems (Hrsg.) (1991), S. 6). Folge der Strukturschäden des Oberbodens sind die Verringerung der Wasserspeicherung und Wasserleitfähigkeit, die Behinderung des Gasaustausches zwischen Boden und Atmosphäre und die Beeinträchtigung der Bodenorganismen.

Im Landkreis Schaumburg ist die Problematik der Bodenverdichtung besonders relevant, da die bindigen Böden in der Börde und in weiten Teilen des Berglandes, aber auch die verbreitet schluffigen und lehmigen Böden der Auenbereiche der Bückeburger und Rodenberger Aue, Weser und der kleineren Fließgewässer hohe Verdichtungsempfindlichkeiten aufweisen (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-50 f.). Das Verdichten des Bodens ist in diesen Gebieten durch eine bodenschonende Landbewirtschaftung zu vermeiden.

Der Vorgang der Bodenerosion führt zum Verlust von humus- und nährstoffhaltiger Feinerde und durch die Verringerung der Gesamtbodenmächtigkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Nährstoffversorgung, der Wasserspeicherung und der

Filterleistung des Bodens. In angrenzenden Lebensräumen können Belastungen durch den Eintrag des erodierten Materials entstehen.

Das aktuelle Risiko durch Wasser- oder Winderosion ergibt sich aus der Überlagerung der spezifischen Empfindlichkeit mit der aktuellen Nutzung. Mit Dauergrünland oder Wald bedeckte Böden weisen im Vergleich zu Ackerflächen nur ein geringes Erosionsrisiko auf.

Wesentliche Ursachen der Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Standorten sind

- Grünlandumbruch,
- Beseitigung von Hecken und Ackerrainen,
- Vergrößerung der Schläge,
- Ausweitung erosionsfördernder Kulturen,
- nicht standortangepasste Bodenbearbeitung,
- hangabwärts gerichtete Bodenbearbeitung (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-51 f.).

Im Kreisgebiet besteht auf ackerbaulich genutzten Böden ein erhöhtes Erosionsrisiko durch Wasser,

- insbesondere im Bereich des Wesergebirges, Deisters, Süntels, Lipper Berglandes, der Bückeberge und der Rehburger Berge, aufgrund der verbreitet hängigen Standorte und der schluffigen und lehmigen Substrate (siehe Landschaftsrahmenplan Entwurf (Juli 2000), Textkarte „Boden II“ und Textkarte „Retention“) und
- in den natürlichen Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer vor allem von Weser, Rodenberger Aue und Sachsenhäger Aue (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-52).

Im Vergleich zur Wassererosion spielt die Erosion der Böden durch Wind im Kreisgebiet aufgrund der überwiegend bindigen Böden nur eine untergeordnete Rolle. Lediglich im Norden des Landkreises bei Hagenburg, Schmalenbruch, Wölpinghausen und Wiedensahl, wo sandige Böden häufiger vorkommen und ackerbaulich genutzt werden, besteht kleinflächig ein erhöhtes Winderosionsrisiko (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-52).

Bodenerosion durch Wasser und Wind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch standortgerechte Bewirtschaftungsformen, erosionshemmende Flurgestaltungen, angepasste Wegeführungen und Schutzpflanzungen zu vermeiden. In Überschwemmungsgebieten und besonders erosionsgefährdeten Hanglagen kommt der Grünlandnutzung zur ganzjährigen Bodenbedeckung, das heißt der Rückführung von Acker in Grünland bzw. der vorsorgenden Vermeidung von Grünlandumbruch, eine besondere Bedeutung zu (siehe E 2.3.03).

E 2.2.07

Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes und damit auch des gesamten Naturhaushaltes entstehen u.a. durch Oberflächenversiegelungen, Regulierungen von Grundwasserständen, Eingriffen in das natürliche Abflussgeschehen von Fließgewässern, übermäßigen Grundwasserentnahmen sowie durch Veränderungen des natürlichen Reliefs. Weitere Ausführungen mit Bezug zum Bodenwasserhaushalt: siehe E 2.3 (Gewässerschutz) und E 3.9 (Wasserwirtschaft).

E 2.2.08

Es wird auf D 3.2.02 und E 3.2.02 verwiesen.

E 2.2.09

Die Forstwirtschaft soll durch die pflegliche und bodenschonende Bewirtschaftung des Waldes die Regenerationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Waldböden erhalten und langfristig sichern (siehe auch E 3.3.02/05). Wälder bieten einen wirksamen Schutz des Bodens und der Bodendynamik. Der Verlust an Waldfläche ist daher zu vermeiden; bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen - mindestens in funktionsgleichem Wert und im engeren räumlichen Bereich - vorzunehmen (siehe auch E 3.3.06).

E 2.3 Gewässerschutz

E 2.3.01

Unbeeinträchtigte bzw. gering belastete ober- und unterirdische Gewässer sind eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und als Naturgüter u.a. wichtig für die langfristige Trinkwasserversorgung. Darüber hinaus sind sie wichtige Standortfaktoren. „Der Wasserhaushalt muss daher als Teil des Naturhaushaltes gesichert werden, der in der Lage ist, sein Gleichgewicht zu erhalten und den Menschen sowie den Tier- und Pflanzenarten eine dauerhafte Lebensgrundlage auch für die Zukunft zu geben. Dazu müssen vorrangig

- die Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer mit Stoffen, die die Beschaffenheit des Wassers verändern oder beeinträchtigen, vermieden oder zunächst vermindert werden,
- die Funktionen der Fließgewässer und der Seen als Lebensräume einer natürlichen Umgebung sowie ökologisch bedeutsame Feuchtgebiete erhalten werden“ (LROP Nds. 1994, S. 150).

Die Bedeutung eines umfassenden, nachhaltigen und am Vorsorgeprinzip orientierten Schutzes der Gewässer ist in den vergangenen Jahren zunehmend erkannt worden. Wesentliche Grundlagen, Ziele, Planungen und Maßnahmen für den flächenhaften Gewässerschutz im Landkreis Schaumburg enthalten

- die Gewässergüteberichte und -karten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK) (siehe E 2.3.03),
- das Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem (siehe E 2.3.03),
- der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000) (siehe E 2.1),
- die Wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (siehe E 3.9.0.01),
- die Bewirtschaftungs- und Abwasserbeseitigungspläne (siehe E 3.9.0.01) und
- die Unterhaltungsrahmenpläne (siehe E 3.9.0.02).

E 2.3.02

Bestehende Belastungen der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, sind nachträglich kaum zu sanieren oder erfordern zur Sanierung einen großen finanziellen Aufwand. Deshalb sind durch geeignete Maßnahmen der Vorsorge neue Verunreinigungen der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, von vornherein zu vermeiden. „Eingeschlossen ist dabei auch das Gewässerbett der Oberflächengewässer, die Böschungen und der Nahbereich der umgebenden Landschaft. Sie schließt ferner die Wechselwirkungen zwischen Wasser, Sediment, Tier und Pflanze ein. Der unbewirtschaftete standortgerecht bewachsene Gewässerrandstreifen ist wichtiger Bestandteil des Gewässerlebensraumes“ (LROP Nds. 1994, S. 151).

Eine Verunreinigung der Gewässer erfolgt durch organische und anorganische Nähr- und Schadstoffe. Neben den Direkteinleitungen von Abwässern durch Klärwerke und Kleinkläranlagen sind es in zunehmenden Umfang auch indirekte und diffuse Einleitungen, die zu Gewässerbelastungen führen.

Hierzu zählen u.a. stoffliche Verunreinigungen durch:

- Abtrag und Auswaschung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- illegalen Eintrag wassergefährdender Stoffe durch leichtfertigen Umgang mit Ölen, Fetten, Laugen, Säuren, Pestiziden, Jauchen und anderen gefährlichen Stoffen,
- Ableitung belasteten Niederschlagswassers von Straßen und befestigten Grundstücksflächen,
- Abtrag und Auswaschung aus Deponien, Altablagerungen und Altstandorten,
- den Eintrag von Säurebildnern aus der Luft durch den sog. „Sauren Regen“ sowie
- sonstige diffuse Einträge (siehe auch E 2.3.03 und E 2.3.08).

Durch die Reinigung allen in Haushalten und Betrieben anfallenden Abwassers entsprechend dem Stand bzw. den Regeln der Technik ist eine Verringerung des Schadstoffeintrages in die Gewässer und damit eine Verbesserung der Gewässergüte zu erreichen. Das Ziel der umfassenden Abwasserreinigung wird vom Landkreis Schaumburg mit Nachdruck verfolgt (siehe E 3.9.2.01). Seit dem Jahr 2000 entsprechen die kommunalen und gewerblichen Abwasserreinigungsanlagen dem Stand der Technik.

Eine Reduzierung des Stoffaustrages aus landwirtschaftlichen Nutzflächen kann u.a. durch pflanzengerechte Düngung, die Herausnahme ausreichender Gewässerrandstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und erosionshemmende Flächennutzung erreicht werden. Insbesondere in den Wasserschutzgebieten ist eine optimierte Stickstoffbewirtschaftung, z.B. auf der Grundlage von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und den Wasserversorgungsträgern, anzustreben, die inzwischen nahezu vollständig eingerichtet worden ist.

Weitere für den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen geeignete Maßnahmen sind:

- die zielgerichtete Sanierung die Wasserbeschaffenheit nachhaltig beeinträchtigender oder gefährdender Altstandorte und Altablagerungen (siehe E 3.10.2.01),
- die Durchsetzung hoher Sicherheitsstandards beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Intensivierung der Überwachung der Gewässergüte, der Aufbringung von Gülle und Klärschlamm auf landwirtschaftliche Nutzflächen und der Einleitung von Abwässern in die kommunale Kanalisation durch die zuständigen Behörden.

Neben den stofflichen Einträgen führt auch die Abwärmezufuhr in Gewässer zu Belastungen. In Industrie und Gewerbe wird das Wasser der Flüsse als Kühlmittel für die bei der Produktion anfallende Abwärme genutzt. Durch die Rückführung des erwärmten Kühlwassers in die Gewässer erfolgt eine Erwärmung des Flusswassers, die erhebliche Auswirkungen auf die physikalischen, chemischen und biologischen Vorgänge hat. Tier- und Pflanzenarten können dadurch stark beeinträchtigt werden oder sogar aussterben (siehe auch E 3.9.2.04).

E 2.3.03

Die Gewässer im Landkreis Schaumburg werden vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz gemäß Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN) an festgelegten Messstellen beprobt; die Ergebnisse der amtlichen Gewässeruntersuchungen werden in Berichten und Karten veröffentlicht. Dabei wird ein fünfjähriger Rhythmus angestrebt.

In den Gewässergütekarten wird die Gewässergüte der Fließgewässer in einem 7-stufigen Gütesystem dargestellt. Die Gewässergüte trifft Aussagen zur Wasserqualität und gibt Anhaltspunkte für stoffliche Belastungen des Gewässers. Alle Gewässer des Kreisgebietes würden unter natürlichen Verhältnissen mindestens die Güteklasse II aufweisen. Ohne den Einfluss des Menschen wären die Berglandbäche, insbesondere die Oberläufe, gering belastet (Güteklasse I-II), die Quellregionen sogar unbelastet bis sehr gering belastet (Güteklasse I) (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-69). Die in den Jahren 1986, 1991,1995 und 2000 für das Kreisgebiet erstellten Gewässergütekarten und die vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Helpsen, 1994 und 1995 an ausgewählten Probestellen durchgeführten Erhebungen (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-69) zeigen, dass die durchgeführten umfangreichen Maßnahmen zur Sanierung der kommunalen Abwasserreinigungsanlagen durch Anpassung an den Stand der Technik sowie der fortgeschrittene Neuanschluss ganzer Ortsteile an die zentrale Abwasserentsorgung zu einer erheblichen Verbesserung der Güte vieler Fließgewässer geführt hat. Es bleiben aber immer noch Gewässerstrecken, die den Anforderungen der angestrebten Güteklasse II als Mindeststandard nicht entsprechen. An den jeweiligen Gewässerabschnitten kommen Einflüsse zum Tragen wie diffuse Schad- und Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine besondere Gefährdung besteht überall dort, wo intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässer grenzen.

Für die Gehle und den Kalten Bach ergibt sich durch die Einleitungen salz- und eisenhaltiger Grubenwässer aus ehemaligen Kohlebergwerken eine besondere Belastungssituation (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-73), die mit einem vertretbaren Aufwand nur schwer in den Griff zu bekommen ist.

Durch die sauren Niederschläge besteht insbesondere für die Waldbäche in Gebieten mit saurem Ausgangsgestein (z.B. in den Bückebergen oder in Teilen des Lipper Berglandes) die Gefahr einer übermäßigen Versauerung, die in der Folge zu einer Verarmung der Lebensgemeinschaften führt (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-73).

Neben der vordringlichen Reduzierung der Stoffeinträge in die Gewässer ist eine weitere Grundvoraussetzung zur Erhöhung der Gewässergüte die Erhaltung bzw. Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer durch Renaturierungs- bzw. Revitalisierungsmaßnahmen (siehe E 2.3.04). Die sehr stark und stark verschmutzten Gewässer (Güteklassen III-IV und III) des Landkreises weisen alle eine naturferne oder bestenfalls bedingt naturnahe Struktur und somit ein eingeschränktes Selbstreinigungsvermögen auf. Die etwas bessere Wasserqualität der kritisch belasteten Gewässer (Güteklasse II-III) ist nur zum Teil auf geringere Belastungen, sondern in erster Linie auf größere Abflussmengen und ein höheres Selbstreinigungsvermögen zurückzuführen.

Die Gewässergüte ist durch repräsentative, international vergleichbare Messungen anhand geeigneter chemischer, physikalischer, biologischer Kenngrößen und anhand von Summen-, Leit- und Wirkparametern mit einem ausreichend dichten Messstellennetz regelmäßig zu überwachen. Die regelmäßige Fortschreibung der Gewässergüteberichte und -karten ist auch weiterhin erforderlich, um eine Ergebniskontrolle über die Wirksamkeit der veranlassten Maßnahmen zu erhalten (vgl. LROP Nds. 1994, S. 151).

Tab. E 2.3/1: Anteil der Güteklassen am Gewässernetz im Landkreis Schaumburg im Jahr 1995 und 2000

Gewässergüteklassen			Anteil im Jahr 1995 / 2000	Verbreitung
I	unbelastet bis sehr gering belastet	Gewässerabschnitte mit reinem, stets annähernd sauerstoffgesättigtem und nährstoffarmem Wasser; geringer Bakteriengehalt; mäßig dicht besiedelt, vorwiegend von Algen, Moosen, Strudelwürmern und Insektenlarven; Laichgewässer für Edelfische	0 % / 0 %	
I-II	gering belastet	Gewässerabschnitte mit geringer anorganischer oder organischer Nährstoffzufuhr ohne nennenswerte Sauerstoffzehrung; dicht und meist in großer Artenvielfalt besiedelt	0,6 % / 0,5 %	Mehrzahl der bewaldeten Oberläufe der Berglandbäche in Deister, Bückebergen, Süntelausläufer und Lipper Bergland
II	mäßig belastet	Gewässerabschnitte mit mäßiger Verunreinigung und guter Sauerstoffversorgung; sehr große Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Kleinkrebsen, Insektenlarven; Wasserpflanzenbestände decken größere Flächen; ertragreiche Fischgewässer	23,2 % / 33,6 %	überwiegend Gewässer im Bergland (Rodenberger Aue mit Nebengewässern, Oberläufe der Bückeburger Aue und Exter); nur wenige Gewässerabschnitte im Flachland und in der Börde (z.B. unterer Abschnitt der Rodenberger Aue, Grenzbach, Flothbach)
II-III	kritisch belastet	Gewässerabschnitte, deren Belastung mit organischen, sauerstoffzehrenden Stoffen einen kritischen Zustand bewirkt; Fischsterben infolge Sauerstoffmangels möglich; Rückgang der Artenzahl bei Makroorganismen; gewisse Arten neigen zur Massenentwicklung; Algen bilden häufig größere flächendeckende Bestände.	44,7 % / 45,2%	insbesondere die großen Bördenbäche Bückeburger Aue, Rodenberger Aue, Sachsenhäger Aue sowie einige ihrer Nebengewässer (z.B. Holpe, Bornau, Osterriehe)
III	stark verschmutzt	Gewässerabschnitte mit starker organischer, sauerstoffzehrender Verschmutzung und meist niedrigem Sauerstoffgehalt; örtlich Faulschlammablagerungen; flächendeckende Kolonien von fadenförmigen Abwasserbakterien und festsitzenden Wimperntieren übertreffen das Vorkommen von Algen und höheren Pflanzen; nur wenige, gegen Sauerstoffmangel unempfindliche tierische Mikroorganismen wie Schwämme, Egel, Wasserasseln kommen bisweilen massenhaft vor; geringe Fischereierträge; mit periodischem Fischsterben ist zu rechnen.	14 % / 6 %	fast ausschließlich Gewässer in der Börde (z.B. Gewässerabschnitte von Schloßbach, Hülse, Flahbach; Rieper Flahbach, Haster Bach, Ziegenbach), kleinere Gewässerabschnitte auch im Flachland und im Wesertal

Gewässergüteklassen			Anteil im Jahr 1995 / 2000	Verbreitung
III-IV	sehr stark verschmutzt	Gewässerabschnitte mit weitgehend eingeschränkten Lebensbedingungen durch sehr starke Verschmutzung mit organischen, sauerstoffzehrenden Stoffen, oft durch toxische Einflüsse verstärkt; zeitweilig totaler Sauerstoffschwund, Trübung durch Abwasserschwebestoffe; durch rote Zuckmückenlarven oder Schlammröhren-Würmer dicht besiedelt; Rückgang fadenförmiger Abwasserbakterien; Fische nicht auf Dauer, und wenn nur örtlich begrenzt anzutreffen.	1 % / 0 %	
IV	übermäßig verschmutzt	Gewässerabschnitte mit übermäßiger Verschmutzung durch organische, sauerstoffzehrende Abwässer; Fäulnisprozesse herrschen vor, Sauerstoff über lange Zeiten in sehr niedrigen Konzentrationen vorhanden oder gänzlich fehlend; Besiedlung vorwiegend durch Bakterien, Geißeltierchen und freilebende Wimperntierchen; Fische fehlen; bei starker toxischer Belastung biologische Verödung	0 % / 0%	
Deutliche Beeinträchtigung des Gewässersystems durch Salzbelastungen, Eisenockerablagerungen und/oder zeitweiliges Trockenfallen.			16,5 % / 14,8 %	Salz- und Eisenbelastungen in Gehle und Kalter Bach; keine durchgehende Wasserführung im Bördenbereich, z.B. in Gewässerabschnitten von Rennriehe, Fullriehe und Feldriehe, im Bergland in den Oberläufen von z.B. Bückeburger Aue und Meinser Bach

Quellen: NLWK (Hrsg.) (2000) und LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-70 ff.

Die Wasserqualität der natürlichen Badegewässer im Planungsraum Doktorsee, Helenensee und Gevattersee wird gemäß der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer vom 08. Dezember 1975 regelmäßig durch das Gesundheitsamt des Landkreises Schaumburg überwacht.

E 2.3.04

Zum Ökosystem Fließgewässer gehören neben dem Gerinne, in dem das Wasser ständig fließt, auch der Uferbereich sowie der natürliche Retentionsraum, der Hochwässer aufnimmt. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer wird wesentlich durch ihre Struktur beeinflusst. Je naturnäher der Verlauf und vielgestaltiger die Sohl- und Uferbeschaffenheit des Gewässers ist, desto größer ist dessen Selbstreinigungs- und Rückhaltevermögen (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-66).

Das natürliche Fließgewässersystem der Region wurde durch wasserbauliche Maßnahmen insbesondere in diesem Jahrhundert stark verändert. Vor allem in den Agrar- und Siedlungsgebieten, weniger in den Waldgebieten, wurde die Struktur zahlreicher Fließgewässer durch

- Begradigungen,
- Sohlen- und Durchlassbauwerke wie Wehre, Sohlenabstürze, Sohlgleiten, Brücken, Verrohrungen und Düker,
- Ufer- und Sohlbefestigungen wie Betonschalen oder -mauern, Spundwände und Steinschüttungen,
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wie Sohlräumung,
- Veränderungen der Wasserführungen durch Wasserableitungen/-entnahmen (z.B. durch/für Industrie, Gewerbe, Teichanlagen und nicht zuletzt den Mittellandkanal)

beeinträchtigt (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-66 und 3-68).

Am Beispiel der Gewässer 2. Ordnung des Kreisgebietes werden die Beeinträchtigungen der Fließgewässer deutlich: nur noch ca. 45 % der Gewässer 2. Ordnung im Bergland verfügen über eine überwiegend naturnahe Linienführung und Strukturvielfalt, in den Regionen Weser-Aller-Flachland und Börde liegt der Anteil sogar unter 20 %.

Tab. 2.3/2: Fließgewässerstruktur - ökologische Bewertung der Gewässer 2. Ordnung im Landkreis Schaumburg

Wertstufe	Erläuterung	Verteilung im Landkreis					
		Börde/ Flachland		Bergland		gesamt	
		km	%	km	%	km	%
1 **überwiegend naturnah**	• Geschwungene, nur wenig begradigte Linienführung • Den naturräumlichen Gegebenheiten weitgehend entsprechende Strukturvielfalt (Prall- und Gleitufer, unterschiedliche Tiefen- und Strömungsverhältnisse, Substratvielfalt) • Geringer bis mäßiger anthropogener Einfluss erkennbar • Naturnahe Ufervegetation, zum Teil innerhalb von Wäldern gelegene Gewässer	38	18,8	42	45,1	80	27,1
2 **überwiegend bedingt naturnah**	• Meist begradigte Linienführung • Ufer und Sohle strukturarm bis mäßig strukturreich • Meist angelegtes und/oder durch Unterhaltung entstandenes Regelprofil • Uferbewuchs oft aus (ruderalisierten) Hochstaudenfluren, streckenweise mit naturnahem Gehölzsaum	126	62,4	45	48,4	171	58,0
3 **überwiegend naturfern**	• Ausgebauter, begradigter Verlauf • Strukturarmut, häufig Befestigung von Ufer und Sohle mit toten Baustoffen	38	18,8	6	6,5	44	14,9
Gesamte Gewässerstrecke		**202**	**68,5**	**93**	**31,5**	**295**	**100**
Quelle: Auswertung auf der Grundlage der Gewässerkartierung von BRANDTNER et al. (1990)							

Quelle: LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-67

Neben dem Schutz der verbliebenen naturnahen Fließgewässer ist es besonders wichtig, die Gewässer zu renaturieren, deren naturräumliche oder ökosystematische Funktionen und Prozesse beeinträchtigt oder zerstört wurden. In den Fließgewässern ist die ökologische Durchlässigkeit zur Sicherung eines ständigen Stoff- und Individuenaustausches von der Quelle bis zur Mündung herzustellen. Die Schaffung bzw. Erhaltung naturnaher Fließstrecken mit typischer Arten und Biotopvielfalt stellt einen wesentlichen Schritt für die Entwicklung eines regionalen und landesweiten Netzes funktionstüchtiger Ökosysteme dar. Aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen sind die Auen in diese Entwicklung einzubinden.

Eine besondere Präferenz kommt in diesem Zusammenhang den Gewässern des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems zu. Darin sind die Rodenberger Aue als Hauptgewässer erster Priorität und einige ausgewählte Zuflüsse (Quellbach des Waltershagener Baches, Oberlauf der Rodenberger Aue, Meinser Bach, Riesbach, Salzbach, Sachsenhäger Aue (mit Bornau und Ziegenbach) und Südaue) als Nebengewässer eingestuft. Der Waltershagener Bach ist anstelle des Oberlaufes der Rodenberger Aue dem Hauptgewässer zugeordnet. Der Weser kommt in dem Schutzsystem die Funktion eines Verbindungsgewässers zu. Aus der Einstufung als Hauptgewässer erster Priorität leitet sich die Anforderung nach einer vorrangigen Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerzustandes ab. Die Nebengewässer bilden mit den Hauptgewässern eine ökologische Einheit und dienen zur Stabilisierung und Absicherung der Lebensräume des Hauptgewässers. Sie sollen ebenfalls in den erforderlichen naturnahen Zustand gebracht werden. Die Weser ist als Verbindungsgewässer in seiner ökologischen Funktion zu erhalten und zu entwickeln, um die Durchgängigkeit des Gewässersystems von den Quellläufen über die nachgeordneten Fließgewässer bis zum Meer herzustellen. (Vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-64.)

Der Schutz der Uferbereiche durch die Anlage von Gewässerrandstreifen ist für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung. Die Randstreifen dienen dazu, den Schadstoffeintrag in die Oberflächengewässer durch die Sicherung einer extensiv genutzten Pufferzone zu anderen Nutzungen, insbesondere intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verringern. Zum anderen sollen sie durch die Etablierung einer naturnahen Ufervegetation Lebensräume für am oder im Wasser lebende Tiere wiederherstellen. Im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogramms wird entlang der Fließgewässer 2. und 3. Ordnung der Verzicht der landwirtschaftlichen Nutzung auf einem 5 bis 10 m breiten Randstreifen gefördert. Beidseitig der Weser ist die Anlage eines mindestens 30 m breiten nicht oder nur extensiv genutzten Gewässerrandstreifens anzustreben.

Die Erhaltung der durch den natürlichen Abfluss der Gewässer entstandener Auskolkungen und Anlandungen ermöglicht durch die Eigendynamik der Gewässer wieder die Entwicklung zu einem natürlichen Mäandrieren. Darüber hinaus können durch unterstützende Maßnahmen wie Entrohrungen, Herausnahme von Sohlschalen und sonstigen festen Verbauungen sowie art- und standortgerechten Bepflanzungen Ergebnisse erzielt werden, die die Selbstreinigungskraft der Gewässer verbessern und den Lebensraum von Tieren und Pflanzen im Ufer- und Sohlbereich wiederherstellen. Bei den Maßnahmen ist zu beachten, dass die wasserableitende Funktion der oftmals als Vorfluter genutzten Gewässer gewährleistet bleibt.

Der Retentionsfunktion, das heißt der natürlichen Wasserrückhaltefähigkeit der Fließgewässer, und ihrer regelmäßig überschwemmten Auen kommt im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes eine besondere Bedeutung zu (siehe auch 3.9.3). Das Wasserrückhaltevermögen des Gewässerbettes wird wesentlich bestimmt durch die

Naturnähe seines Verlaufes und seine Struktur. Daher sind es im Planungsraum vor allem die naturfernen Gewässerabschnitte, die ein stark beeinträchtigtes Retentionsvermögen aufweisen, u.a. lange Gewässerabschnitte von Ziegenbach, Heßbach, Grenzbach, Osterriehe und Haster Bach (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-75).

Das Retentionsvermögen in den Gewässerauen ist abhängig von der Größe, Art und Intensität der Nutzung des zur Verfügung stehenden Überschwemmungsbereiches. Von vorrangiger Bedeutung ist, dass der vorhandene Retentionsraum in vollem Umfang erhalten wird und ehemalige Überschwemmungsgebiete wieder an das Hochwasserregime der Fließgewässer angeschlossen werden, beispielsweise durch Öffnung von Verwallungen oder Veränderung der Laufführung. In diesem Zusammenhang sollten auentypische Landschaftselemente wie z.B. Auengewässer und Auenwälder aktiv gestaltet bzw. in ihrer Entstehung initiiert und der Grünland- und Gehölzanteil der Flussaue erhöht werden. Der überwiegende Teil der natürlichen Überschwemmungsgebiete im Planungsraum wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt. Lediglich in der Bückeburger Niederung, entlang der Sachsenhäger Aue bei Auhagen, in der Rodenberger Aueniederung bei Ohndorf und in einzelnen Randbereichen des Wesertales bei Möllenbeck, Ahe und Steinbergen bestehen zusammenhängende Grünlandgebiete (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-75). Dem Erhalt dieser Flächen und der Ausweitung des Anteils der Grünlandnutzung oder sonstiger Dauervegetation in den übrigen Überschwemmungsgebieten kommt eine besondere Bedeutung zu, da zum einen das Retentionsvermögen von Äckern wesentlich geringer ist und zum anderen auf Ackerflächen ein höheres Erosionsrisiko durch Wasser mit dem nachteiligen Verlust von Bodensubstanz und Stoffeintrag in die Fließgewässer besteht (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-75).

Schwerpunkte der Gewässerrenaturierung werden seitens des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft im Planungsraum derzeit bei der Rodenberger Aue, Bückeburger Aue und Exter gesetzt. Für die Bückeburger Aue und die Rodenberger Aue existieren Gewässerentwicklungspläne bzw. Rahmenpläne, aus denen Bestandsaufnahmen, Konfliktanalysen und Zielkonzepte zu entnehmen sind. Auf dieser Wissensgrundlage lassen sich Renaturierungsprojekte entwickeln und in konkrete Planungsphasen überführen, beispielsweise die Beseitigung bzw. Umgehung von Querverbauungen (Wehre, Sohlschwellen, Verrohrungen) mittels Umflutgerinne, Sohlgleiten oder Fischtreppen. Die „Bückeburger Niederung“ am Unterlauf der Bückeburger Aue, die „Auwiesen“ südlich von Auhagen am Unterlauf der Rodenberger Aue sowie der Mittellaufabschnitt der Bückeburger Aue zwischen Borstel und Buchholz bilden darüber hinaus Schwerpunktgebiete der Auenrenaturierung. In diesen Bereichen sollen sich naturnahe, regelmäßig überschwemmte Talauen herausbilden, die typische Landschaftselemente wie z.B. Altarme, Flutrasen und Auengehölze mit den daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten enthalten, Retentionsfunktionen in erheblichem Umfang übernehmen und ein Höchstmaß an Fließwasserdynamik aufweisen.

E 2.3.05

In enger Zusammenarbeit von Naturpark Steinhuder Meer e.V., Naturschutzbehörden der Landkreise Schaumburg, Nienburg/Weser und Hannover, der Bezirksregierung Hannover und der Naturschutzverbände wird zur Zeit ein Programm zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des „Brut- und Rastgebietes Meerbruch (Steinhuder Meer)“ umgesetzt. Ziel und Zweck der Maßnahmen sind die Sicherung und Wiederherstellung von Lebensstätten für Vogelarten, die auf feuchtes und nasses Grünland angewiesen sind, die Erhaltung und Ausdehnung von Wuchsplätzen der für Feucht– und Nasswiesen typischen Vegetation

(siehe auch D 1.7.03.6 und E 2.1.10). Durch gezielte Besucherlenkung und biotopgestaltende Maßnahmen soll dieser interessante Naturraum den Besuchern naturverträglich erlebbar gemacht werden.

E 2.3.06

Gewässerschutz kann nur durch einen umfassenden Ansatz flächendeckende Erfolge erzielen. Natürliche Lebensräume können nur in größeren Verbundsystemen erhalten werden. Demzufolge kann sich eine ökologische Betrachtung von Gewässern nicht auf ein einzelnes Gewässer begrenzen, sondern muss das Beziehungsgefüge zwischen den Gewässern sowie zwischen den Gewässern und den Landlebensräumen mit einbeziehen. So gelangen über dieses System Schad- und Nährstoffeinträge der Gewässer im Landkreis Schaumburg zumindest teilweise bis in die Nordsee.

E 2.3.07

Die hohe Salzbelastung, die fast ausschließlich aus Einleitungen der thüringischen und hessischen Kaliindustrie herrührt, ist nach wie vor ein Hauptproblem für die Wasserqualität der Weser. Sie ist zwar seit 1989/1990 nach der Schließung von zwei großen Kaliwerken in Thüringen um mehr als die Hälfte gesunken, weist aber dennoch stark überhöhte Werte und ausgeprägte Schwankungen der Konzentration auf (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-73). Eine weitere Verminderung der Salzfracht durch technische Reduzierungsmaßnahmen wird erwartet. Zur Sanierung der Weser bedarf es Landesgrenzen überscheitender Absprachen.

Die Belastungen der Gehle und des Kalten Baches mit salz- und eisenhaltigen Grubenwässern aus abgeschlossenen Kohlebergwerken führen zu einer starken Verockerung dieser Bäche. Die Gehle ist zur Zeit als mäßig salzbelastet (Salzbelastungsstufe II) einzustufen (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-73).

E 2.3.08

Umweltbelastungen, die auf das Grundwasser durchschlagen, treffen den Wasserhaushalt an seiner empfindlichsten Stelle. Wegen der Langzeitwirkung und Anreicherungsgefahr langlebiger Schadstoffe in Böden und Grundwasser können nachhaltige irreparable Veränderungen eintreten. Das Grundwasser als Teil des natürlichen Wasserkreislaufes bedarf einer vorsorgenden und flächendeckenden Sicherung, ungeachtet seiner Nutzbarkeit für die Wasserversorgung auch außerhalb aktuell genutzter bzw. zukünftig geplanter Gebiete für eine Trinkwassergewinnung.

Für das Grundwasser bestehen Gefährdungen bezüglich Qualität und Quantität. Die Qualität des Grundwassers wird in erster Linie durch anthropogene Stoffeinträge beeinflusst.

Unter Berücksichtigung der Verschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasservorkommen als auch des Gefährdungspotenzials einzelner Nutzungen lassen sich für den Landkreis Schaumburg besonders folgende Faktoren benennen, die ein hohes Verschmutzungsrisiko für das Grundwasser verursachen:

- Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft; insbesondere bei intensiver Ackernutzung; räumliche Konfliktschwerpunkte bestehen in Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten sowie in allen Gebieten mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers,
- Eintrag von wassergefährdenden Schadstoffen aus Siedlungsgebieten; ein besonders hohes Risiko besteht für Industrie- und Gewerbegebiete in Bereichen mit nur geringem bis mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserdeckschichten, wie es mit größeren Flächenanteilen im Wesertal bei Exten und Rinteln sowie in Rodenberg, Lauenau und Stadthagen gegeben ist,
- chemische Verunreinigungen durch Deponien und Altlasten,
- erhöhtes Eintragsrisiko von Luftschadstoffen und Schadstofffrachten aus Überschwemmungswässern durch Bodenabbauten im Nassabbauverfahren in Folge der Freilegung der Grundwasseroberfläche (Konfliktschwerpunkt ist das Wesertal) bzw.
- erhöhtes Risiko der Eintragung von Schadstoffen aus der Luft durch Bodenabbauten im Trockenabbauverfahren in Folge der Verringerung der Deckschichten, insbesondere in Gebieten mit klüftigem Festgestein (z.B. im Wesergebirge) oder im durchlässigen Lockergestein (z.B. südlich von Möllenbeck),
- Eintrag von aus dem Boden gelösten Stoffen wie Aluminium, Mangan, Kobalt und Schwermetallen durch die zunehmende Versauerung des Bodens in Folge des sog. „Sauren Regens“; ein besonders hohes Auswaschungsrisiko besteht bei saurem Ausgangsgestein (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-60 f.).

In den Vorrangegebieten und dem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung sowie in den Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung sind folgende Maßnahmen besonders wichtig:

- Erfassung, Bewertung und ggf. Sanierung von Altlasten,
- Kontrolle und nach dem Vorsorgeprinzip erforderliche Reduzierung des Aufbringens von Gülle, Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Sanierung bei Unfällen mit grundwassergefährdenden Stoffen,
- Kontrolle und ggf. Sanierung schadhafter Abwasserleitungen.

In den o.g. Gebieten ist möglichst ein hoher Anteil an Dauervegetation (z.B. Wald, extensives Grünland) anzustreben.

Neben dem qualitativen Schutzziel der Erhaltung des Grundwassers in seiner natürlichen Beschaffenheit und der Vermeidung von Schadstoffbelastungen besteht auch das quantitative Schutzziel der Sicherung der Grundwasservorräte vor Übernutzung und der Grundwasserneubildung vor Verminderung. Bei zu hohen Grundwasserentnahmen wird der Grundwasserspiegel abgesenkt, was insbesondere bei grundwasserbeeinflussten Standorten zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt führen kann.

Die Grundwasserneubildung basiert auf natürlichen Regenerationsvorgängen, die entsprechend den natürlichen Standortverhältnissen im Landkreis zu erhalten und zu fördern sind und deren begrenzte Leistungsfähigkeit zu beachten ist. Von besonderer Bedeutung ist es, die natürlichen Retentionsräume der Fließgewässer zu erhalten bzw. zu reaktivieren und eine weitere Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Entsiegelungsmaßnahmen und Maßnahmen zur verstärkten Versickerung

des Niederschlagswassers vor Ort sind insbesondere in dichter besiedelten Gebieten von hoher Bedeutung (siehe auch E 3.9.2.05).

E 2.3.09

Nach den an etwa 40.000 Hausbrunnen und vielen Grundwassergütemessstellen des Landes Niedersachsen vorliegenden Messergebnissen ist das dem Grundwasser zusickernde Niederschlagswasser unter intensiv genutzten Ackerflächen erheblich mit Nitrat, im Wesentlichen aus der landwirtschaftlichen Düngung, belastet (vgl. LROP Nds. 1994, S. 152). Wie die punktuell vorliegenden Messdaten für Trinkwasserbrunnen des Landkreises Schaumburg zeigen, hat der Nitrateintrag auch im Kreisgebiet bereits zu Beeinträchtigungen und im Wesertal

- für einen Teil der Brunnen zu Überschreitungen des Richtwertes der EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch von 25 mg Nitrat/l (Richtlinie 80/778/EWG) und
- in Einzelfällen sogar zu ersten Überschreitungen des Grenzwertes für die Verwendung als Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) von 50 mg Nitrat/l geführt (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-61 und 3-62).

Großflächiger intensiver Ackerbau wird außer im Wesertal im Planungsraum noch in weiten Teilen der Bördenregion und den Talräumen von Bückeburger und Rodenberger Aue betrieben. Insbesondere der Anbau von Kulturen, die erst spät im Jahr eine hohe Bodenbedeckung erreichen, wie Mais und Hackfrüchte, erhöhen hier zusätzlich das Risiko der Nitratauswaschung. Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko besteht des Weiteren auf den flachgründigen Böden nördlich des Wesergebirges und des Süntels sowie kleinflächig im Bereich der Rehburger Berge und im Lipper Bergland (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-62).

Der Nitrateintrag in das Grundwasser lässt sich vielfach durch geeignete Fruchtfolgen und eine sorgfältig auf den Pflanzenbedarf abgestellte Düngung unter Einschluss der Wirtschaftsdünger auf ein wasserwirtschaftlich vertretbares Maß reduzieren. Eine zusätzliche Versauerung der Niederschläge und eine zusätzliche Nitratbelastung der Böden sowie des Grund- und Oberflächenwassers können falsche Ausbringungstechniken und das Nichteinarbeiten von Gülle sowie nicht abgedeckte Güllebehälter verursachen, die Stickstoffemissionen als Ammoniak in die Luft abgeben (vgl. LROP Nds. 1994, S. 152). Ferner kann eine Gefährdung des Grundwassers durch die Landwirtschaft bei der Klärschlammaufbringung entstehen (siehe hierzu E 3.9.2.02).

Im Bereich des Wesertals haben sich die Wasserversorger zur sog. Interessengemeinschaft Wasserversorgungsunternehmen Weser (IG Weser) zusammengeschlossen, in der sie über eine gezielte Beratung der Landwirte, freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den landwirtschaftlichen Betrieben und Bodenuntersuchungen eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung fördern (siehe auch E 3.2.01) (vgl. auch LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-63).

E 2.3.10

Bezüglich Erläuterungen zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten im Landkreis Schaumburg siehe E 3.10.2. Erläuterungen zu einem vorbeugenden, dem Besorgnisgrundsatz genügenden Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in E 3.9.0.04 enthalten.

E 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

E 2.4.01

Die industrielle und gewerbliche Produktion, der gestiegene Energieverbrauch sowie die fortschreitende Motorisierung sind die wesentlichen Ursachen für die Anreicherung der Atmosphäre mit luftverunreinigenden Stoffen. Luftschadstoffe beeinträchtigen Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen und tragen wesentlich zu den Schädigungen des Ökosystems (z.B. Waldsterben) sowie von Sach- und Kulturgütern bei. Zu den hauptverantwortlichen Schadstoffen gehören insbesondere Schwefeldioxid, Stickoxide, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Ozon, Schwebstäube und flüchtige organische Verbindungen.

Die natürliche Selbstreinigungskraft der Atmosphäre ist nur beschränkt in der Lage, Luftverunreinigungen abzubauen, so dass durch geeignete vorsorgende Maßnahmen an der Quelle die Emission von Luftschadstoffen zu vermeiden oder zu vermindern ist. In erster Linie ist dieses durch entsprechende anlagentechnische Umstellungen zu bewirken, die sich vor allem aus der Umsetzung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der Verordnung über Großfeuerungsanlagen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (insbesondere bei Industrieanlagen) sowie der Abgasgrenzwerte für Kraftfahrzeuge ergeben.

Eine wesentliche Grundlage für die Durchführung verursacherbezogener Planungen und Maßnahmen zum Abbau von Luftschadstoffen ist die genaue Kenntnis über die Herkunft, Art und Menge der Luftverunreinigungen. Im Jahr 1991 erstellte der Technische Überwachungs-Verein (TÜV) Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministeriums für den Landkreis Schaumburg ein Emissionskataster für das Bezugsjahr 1989. In seiner Bewertung der für die Emittentengruppen Hausbrand/Kleingewerbe, Verkehr, Industrie ermittelten Emissionen kommt der TÜV Hannover Sachsen/Anhalt e.V. zu der Einschätzung, dass „die spezifischen Emissionen des Landkreises Schaumburg auf einem relativ niedrigen Niveau [liegen], was mit der überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes begründet werden kann“ (TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt 1992, S. 40). Dieses auf das Jahr 1989 bezogene Emissionskataster stellt die heutige Emissionssituation aufgrund zum Teil veralteter Angaben nur noch unvollständig dar. Insbesondere im Bereich Verkehr dürfte trotz strengerer gesetzlicher Auflagen und technischer Weiterentwicklungen der Kraftfahrzeuge das wachsende Verkehrsaufkommen insgesamt zu einer Zunahme der Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs geführt haben.

E 2.4.02

Luftverunreinigungen durch Straßen- und Flugverkehr sind - über technische Maßnahmen am Fahrzeug bzw. Fluggerät hinaus - durch den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. die Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf die Schiene abzubauen. Die Einschränkung des Energieverbrauchs durch eine möglichst rationelle Energieerzeugung und -anwendung sowie der Ersatz luftbelastender Energieträger durch schadstoffarme oder schadstofffreie Energieträger können einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Minderung der Luftbelastung leisten (siehe D 3.5).

E 2.4.03

Soweit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bei Vorhaben nicht oder nicht in vollem Umfang Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen werden kann, soll insbesondere durch die räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur sichergestellt werden, dass Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung vermieden werden. Dazu sind bei der Planung und Ausweisung emittierender Anlagen, Straßen etc. die Vorbelastung der Luft sowie standörtliche Gegebenheiten wie Wohnstätten, Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen durch Einhaltung ausreichender Abstände zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für Standortentscheidungen immissionsempfindlicher Einrichtungen gegenüber stark emittierenden Anlagen.

Als Beurteilungsgröße für die Luftgüte sollten neben den Immissionsgrenzwerten der Technischen Anleitung der Luft (TA Luft) und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte) auch vorsorgeorientierte Mindeststandards herangezogen werden. In der Tabelle E 2.4/1 sind einige wichtige Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit zusammengestellt.

Tab. 2.4/1: Grenzwerte und vorsorgeorientierte Mindeststandards der Luftreinhaltung zum Schutz vor Gesundheitsgefahren

Substanz	Konzentrationswert	Quelle, statistische Definition
Grenzwerte:		
Kohlenmonoxid (CO)	10 mg/m³ 30 mg/m³	TA Luft 1986, IW-I, arithmetisches Jahresmittel TA Luft 1986, IW-2, 98 % -Wert aus ½-h-Mittelwerten
Schwebstaub	150 µg/m³ PM_{10} 300 µg/m³ PM_{10}	TA Luft 1986, IW-1, arithmetisches Jahresmittel TA Luft 1986, IW-2, 98 %-Wert aus Tagesmittelwerten
	50 µg/m³ PM_{10} dürfen nicht öfter als 35 mal im Kalenderjahr überschritten werden,	EG Richtlinie 1999/30 Stufe 1, 24-h-Wert (voraussichtlich **in 2001** in neuer TA Luft und 22. BImSchV umgesetzt)
	50 µg/m³ PM_{10} dürfen nicht öfter als 7 mal im Kalenderjahr überschritten werden,	EG Richtlinie 1999/30 Stufe 2, 24-h-Wert (voraussichtlich **in 2001** in neuer TA Luft und 22. BImSchV umgesetzt)
	50 µg/m³ PM_{10}	EG Richtlinie 1999/30 Stufe 1, arithmetisches Jahresmittel (voraussichtlich **in 2001** in neuer TA Luft und 22. BImSchV umgesetzt)
	20 µg/m³ PM_{10}	EG Richtlinie 1999/30 Stufe 2, arithmetisches Jahresmittel (voraussichtlich **in 2001** in neuer TA Luft und 22. BImSchV umgesetzt)

Substanz	**Konzentrationswert**	**Quelle, statistische Definition**
Grenzwerte:		
Blei (Pb) im Schwebstaub	2 µg/m³ 0,5 µg/m³	TA Luft 1986, IW-1, arithmetisches Jahresmittel EG Richtlinie 1999/30, arithmetisches Jahresmittel (voraussichtlich **in 2001** in neuer TA Luft und 22. BImSchV umgesetzt)
Schwefeldioxid (SO_2)	140 µg/m³ 400 µg/m³ 350 µg/m³ dürfen nicht öfter als 24 mal im Kalenderjahr überschritten werden 125 µg/m³ dürfen nicht öfter als 3 mal im Kalenderjahr überschritten werden	TA Luft 1986, IW-1, arithmetisches Jahresmittel TA Luft 1986, IW-2, 98 %-Wert aus ½-h-Mittelwerten EG Richtlinie 1999/30, 1-h-Wert (voraussichtlich **in 2001** in neuer TA Luft und 22. BImSchV umgesetzt) EG Richtlinie 1999/30, 24-h-Wert (voraussichtlich **in 2001** in neuer TA Luft und 22. BImSchV umgesetzt)
Stickstoffdioxid (NO_2)	80 µg/m³ 200 µg/m³ 200 µg/m³ NO_2 dürfen nicht öfter als 24 mal im Kalenderjahr überschritten werden 40 µg/m³ NO_2	TA Luft 1986, IW-1, arithmetisches Jahresmittel TA Luft 1986, IW-2, 98 %-Wert aus ½-h-Mittelwerten EG Richtlinie 1999/30, 1-h-Wert (voraussichtlich **in 2001** in neuer TA Luft und 22. BImSchV umgesetzt) EG Richtlinie 1999/30, arithmetisches Jahresmittel (voraussichtlich **in 2001** in neuer TA Luft und 22. BImSchV umgesetzt)
Vorsorgewerte:		
Schwefeldioxid (SO_2	50 µg/m³ 40-60 µg/m³	WHO 1987, arithmetisches Jahresmittel EG 1980, arithmetisches Jahresmittel
Stickstoffdioxid (NO_2)	50 µg/m³ 135 µg/m³	EG 1985, 50-%-Wert (Median) EG 1985, 98 % aus 1-h-Mittelwerten
Ozon (O_3)	110 µg/m³ 180 µg/m³ 360 µg/m³ 120 µg/m³	22. BImSchV 1993, (Langzeitschutz) 8-h-Mittelwert 22. BImSchV 1993, (Info-Stufe) 1-h-Mittelwert 22. BImSchV 1993, (Warnstufe) 1-h-Mittelwert VDI Richtlinie 2310 Bl. 15, 1987, ½-h-Mittelwert

PM_{10} = Grenzwerte für Partikel

Quelle: KRdL (Hrsg.) (1993) und schriftliche Hinweise des NLÖ vom 29.11.2000

Die Grenzwerte der TA Luft geben an, welche Konzentrationen bei Messungen der Atemluft nicht überschritten werden sollten, um eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Die Höhe der Werte nennt die Grenze, ab der die Luftqualität

nachweisbare Folgen haben kann, und ist nicht als vorsorgeorientiertes Luftqualitätsziel anzusehen. Auf der planerischen Ebene sollte jedoch ein Abbau vorhandener Immissionsbelastungen und ein vorbeugender Schutz begleitend erfolgen; nicht zuletzt, da Tiere und Pflanzen auf Luftverschmutzungen zum Teil empfindlicher reagieren als der Mensch.

Im Jahre 1999 ist die 1. Tochterrichtlinie 1999/30/EG der EU „Über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft“ zur Rahmenrichtlinie 96/62/EG „Über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität“ in Kraft getreten. Die dort festgesetzten Grenzwerte orientieren sich an den Vorsorgewerten der WHO. Diese neuen Grenzwerte werden voraussichtlich im Jahr 2001 mit der neuen TA Luft und der neuen 22. BImSchV in das deutsche Gesetzeswerk übernommen. Bei den neuen EU-Grenzwerten werden entsprechend den Wirkungsmechanismen der Luftschadstoffe verstärkt Überschreitungshäufigkeiten von Schwellenwerten bewertet. Die neuen EU-Grenzwerte sind in Tab. 2.4/1 bereits eingearbeitet.

Um Staub und Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Betriebe zu vermindern bzw. zu vermeiden, sind im Rahmen der Bauleitplanung und bei Baugenehmigungen neben der TA Luft die VDI-Richtlinien „Emissionsminderung Tierhaltung“ zu Grunde zu legen (siehe E 3.2.05).

E 2.4.04

Eine Voraussetzung zur Sicherung einer sauberen Luft ist die genaue Kenntnis über den Grad und die Art der Luftverunreinigung. Umfangreiche und kontinuierliche Messungen sind die Basis für staatliche Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen (vgl. LROP Nds. 1994, S. 153).

Zur laufenden Überwachung der Schadstoffbelastung der Luft dient das seit 1978 durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie betriebene „Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen“ (LÜN). Ursprünglich dienten die Luftqualitätsmessungen hauptsächlich zur Feststellung von Smogsituationen. Heute liegt eine besondere Bedeutung in der Messung der erhöhten Ozonwerte („Sommersmog“). Im Landkreis Schaumburg gibt es im Rahmen des LÜN lediglich einen Messstandort, und zwar am Stadtrand der Stadt Rinteln (siehe auch Tab. E 2.4/2 und E 2.4/3).

Tab. 2.4/2: Schadstoffbelastung der Luft (NO_2, SO_2, Staub) in der Stadt Rinteln und ausgewählten Vergleichsstandorten nach LÜN

Stickstoffdioxid - NO2 (Angaben in µg/m³)

	Jahresmittelwert										
LÜN-Station (Ort, Name)	**1989**	**1990**	**1991**	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**
Rinteln, RNCC	27	24	22	23	23	21	17	20	21	20	18
Hannover/Linden, HRSW	38	35	40	37	34	31	28	34	30	30	27
Salzgitter, SRCC	29	29	29	27	31	30	26	28	27	24	24
Osnabrück, OKCC	33	31	35	32	28	29	31	32	28	26	24
Walsrode, WASS			21	22	20	18	19	18	18	18	17
	98 %-Wert *										
LÜN-Station (Ort, Name)	**1989**	**1990**	**1991**	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**
Rinteln, RNCC	75	61	64	62	69	71	45	58	60	62	50
Hannover/Linden, HRSW	92	87	92	83	91	76	73	77	73	73	62
Salzgitter, SRCC	74	74	76	70	81	80	63	71	71	64	60
Osnabrück, OKCC	90	78	86	80	76	71	72	82	75	70	60
Walsrode, WASS			69	60	58	50	50	50	51	57	47

Schwefeldioxid - SO2 (Angaben in µg/m³)

	Jahresmittelwert										
LÜN-Station (Ort, Name)	**1989**	**1990**	**1991**	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**
Rinteln, RNCC	17	14	20	14	15	11	8	10	8		
Hannover/Linden, HRSW	24	17	25	18	20	13	11	17	9	9	6
Salzgitter, SRCC	23	18	24	18	22	17	10	13	7	6	10
Osnabrück, OKCC	20	13	16	13	15	11	6	9	5	3	3
Walsrode, WASS				8	10	10	8	10	8		
	98 %-Wert*										
LÜN-Station (Ort, Name)	**1989**	**1990**	**1991**	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**
Rinteln, RNCC	104	73	137	73	101	63	40	56	28		
Hannover/Linden, HRSW	155	110	158	97	130	77	53	82	42	27	17
Salzgitter, SRCC	153	111	156	90	123	87	59	81	40	24	24
Osnabrück, OKCC	95	54	100	60	71	59	25	48	43	16	13
Walsrode, WASS				53	88	56	48	58	33		

Staub (Angaben in µg/m³)

	Jahresmittelwert										
LÜN-Station (Ort, Name)	**1989**	**1990**	**1991**	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**
Rinteln, RNCC	30	26	33	30	28	26	24	29	24	26	27
Hannover/Linden, HRSW	45	35	40	32	34	32	38	40	32	28	26
Salzgitter, SRCC	40	37	39	33	35	30	28	36	26	23	26
Osnabrück, OKCC	34	30	34	29	29	28	27	32	25	25	26
Walsrode, WASS			23	23	26	22	22	26	53	19	19
	98 %-Wert *										
LÜN-Station (Ort, Name)	**1989**	**1990**	**1991**	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**
Rinteln, RNCC	86	76	97	81	79	72	60	91	68	66	66
Hannover/Linden, HRSW	130	105	116	78	98	71	91	128	75	71	65
Salzgitter, SRCC	145	119	120	96	116	96	79	128	71	67	74
Osnabrück, OKCC	98	74	107	80	88	80	71	105	77	72	72
Walsrode, WASS			63	69	92	62	62	88	53	56	52

* Der 98 %-Wert kann als ein Maß für die Spitzenbelastung angesehen werden - bei 98 % der gemessenen Halbstundenwerte wurde der angegebene Wert unterschritten oder gerade erreicht.

Quelle: NLÖ (Hrsg.) (verschiedene Jahrgänge)

Die in der Stadt Rinteln für die Schadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Staub gemessenen Werte sind vergleichsweise gering, und zeigen zudem für Stickstoffdioxid und Staub tendenziell leichte Rückgänge in den letzten Jahren (siehe auch E 2.4.01). Die in der Tabelle 2.4/1 genannten derzeit gültigen Grenzwerte bzw. vorsorgeorientierte Mindeststandards werden nicht überschritten.

Bei Anwendung der ab 2001 geltenden Werte wurde in Rinteln 1998 nur der neue EU-Grenzwert für Feinstaub leicht überschritten, da an 38 Tagen ein Tagesmittelwert über 50 µg/m³ gemessen wurde (vgl. Tab. 2.4/1). Im Jahr 1999 wurden lediglich 31 Überschreitungstage ermittelt, so dass der neue EU-Grenzwert eingehalten wurde

Tab. 2.4/3: Ozonmesswerte in der Stadt Rinteln und ausgewählten Vergleichsstandorten nach LÜN

Ozon - O_3 (Angaben in µg/m³)

LÜN-Station (Ort, Name)	Jahresmittelwert 1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Rinteln, RNCC	35	42	39	43	38	49	48	41	43	46	48
Hannover/Linden, HRSW**	36	35	35	43	40	47	43	42	42	42	44
Osnabrück, OKCC	38	36	35	44	35	42	46	40	40	41	50
Walsrode, WASS			35	40	38	47	46	42	44	42	45
LÜN-Station (Ort, Name)	**98 %-Wert * 1989**	**1990**	**1991**	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**
Rinteln, RNCC	130	135	118	134	116	138	139	113	118	116	121
Hannover/Linden, HRSW**	141	117	117	145	133	154	134	119	118	109	114
Osnabrück, OKCC	138	126	115	134	117	140	148	120	119	116	132
Walsrode, WASS			112	129	118	137	132	119	128	113	124

* Der 98 %-Wert kann als ein Maß für die Spitzenbelastung angesehen werden - bei 98 % der gemessenen Halbstundenwerte wurde der angegebene Wert unterschritten oder gerade erreicht.
** Ozonmessstation 1989 in Hannover/City
Quelle: NLÖ (Hrsg.) (verschiedene Jahrgänge)

In bodennahen Bodenschichten tritt im Sommer, wenn Luftschadstoffe, insbesondere Stickstoffdioxid aus den Emissionen des motorisierten Individualverkehrs, hohe Temperaturen und starke Sonneneinstrahlungen zusammenwirken, eine Erhöhung der Ozonkonzentration auf. Die Ozonwerte in dem dargestellten Zeitraum für den Landkreis Schaumburg zeigen aufgrund der starken Temperatur- und der Sonnenscheinabhängigkeit keine einheitliche Tendenz. Es ist jedoch zu erkennen, dass der „Sommersmog“ nicht nur in den größeren Städten wie Hannover und Osnabrück ein Problem darstellt, sondern dass auch in den ländlicher geprägten Räumen wie dem Landkreis Schaumburg Ozonkonzentrationen in ähnlicher Höhe erreicht werden. Der von der EU definierte Schwellenwert zur Unterrichtung der Bevölkerung (Einstundenmittelwert Ozon größer 180 $\mu g/m^3$) ist an der Messstation Rinteln zum Teil überschritten worden, z.B. im Jahr 1994 an insgesamt 13 Tagen bzw. 129 Stunden. Der höchste gemessene Einstundenmittelwert Ozon betrug 291 $\mu g/m^3$.

E 2.4.05

Lärm gewinnt als Stress- und Belastungsfaktor bei der Bevölkerung zunehmend an Bedeutung. Besonders betroffen sind Kinder, Kranke und ältere Menschen. Bei Dauereinwirkungen sind gesundheitliche Schädigungen nicht auszuschließen. Insbesondere der stetig zunehmende Verkehrslärm wird allgemein als Beeinträchtigung des sozialen, seelischen und körperlichen Wohlbefindens empfunden. Weitere potenzielle Lärmverursacher sind besonders Industrie- und Gewerbelagen, von denen erhebliche Geräuschemissionen ausgehen können.

Um hinreichend genaue Informationen über die Lärmbelastung einer Stadt oder Gemeinde zu erhalten, können Schallimmissionspläne aufgestellt werden. Sie dienen als Grundlage für planerische Maßnahmen

- in der Raumordnung und Landesplanung,
- im Städtebau (insbesondere in der Bauleitplanung) und bei der entsprechenden gemeindlichen Fachplanung (Aufstellung von Lärmminderungsplänen),
- bei der frühzeitigen Vorbeurteilung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsvorhaben sowie
- in der Verkehrsplanung.

Mit dem **Schallimmissionsplan**, der den Lärm bereits vorhandener und geplanter Lärmquellen „sichtbar“ macht, ist inzwischen in Niedersachsen ein Planungs- und Informationssystem geschaffen worden, das als Grundlage für Maßnahmen zur Lärmsanierung, insbesondere aber auch für die Umweltvorsorge bei lärmintensiven Nutzungen dient.

Im Landkreis Schaumburg verfügen bisher nur die Stadt Stadthagen und die Samtgemeinde Eilsen über einen Schallimmissionsplan. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben die übrigen Städte und Gemeinden des Landkreises Schaumburg zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Lärmminderungsplanes gegeben sind. Trifft dies zu, ist auch von diesen beim Niedersächsischen Umweltminister die Aufstellung eines Schallimmissionsplanes zu beantragen.

Lärmminderungspläne sind auf der Grundlage des Schallimmissionsplanes und der Konfliktpläne für die Gebiete einer Stadt oder Gemeinde zu erstellen, die als Konfliktgebiete erkannt worden sind. Der Lärmminderungsplan gibt an, welche planerischen, gestalterischen und baulichen Maßnahmen in welchen Zeiträumen zur Lärmsanierung des Plangebietes führen sollen und welche Lärmpegel langfristig anzustreben sind. Bei der Aufstellung von Lärmminderungsplänen müssen die besonders stark von Lärm betroffenen Wohnbereiche ermittelt und abgegrenzt, die Dringlichkeit von Abhilfemaßnahmen abgewogen und in einem akzeptablen Zeitraum gezielte Lärmminderungsmaßnahmen getroffen werden.
Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bestimmt daher in § 47 a, dass die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete Lärmminderungspläne aufzustellen hat, wenn nicht nur vorübergehend schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden oder zu erwarten sind.

E 2.4.06 bis E 2.4.08

Die Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zur Luftreinhaltung sind in vielen Fällen koordinierbar, zum Teil stimmen sie völlig überein (siehe D 2.4.02). Die wirkungsvollsten und zugleich kostengünstigsten Möglichkeiten des Lärmschutzes ergeben sich durch einen emissionsorientierten Ansatz. Damit wird gleichzeitig der Durchsetzung des Verursacherprinzips Rechnung getragen.

Für die Umsetzung des Schutzes der Bevölkerung vor beeinträchtigendem Lärm gilt daher folgende Prioritätensetzung:

(1). Vermeidung lärmerzeugender Aktivitäten und Anlagen,
(2.) verursacherorientierte Lärmminderungsmaßnahmen (Schallisolierung, Entwicklung und Verwendung lärmarmer technischer Geräte),
(3.) Entflechtung lärmemissionsintensiver und lärmempfindlicher Nutzungen im Rahmen der vorsorgenden räumlichen Planung,
(4.) passiver baulicher Schallschutz durch Maßnahmen im Ausbreitungsweg und am Immissionsort (Schallisolierung, Lärmschutzfenster, Lärmschutzwände und -wälle).

Aus Sicht der Regionalplanung ist insbesondere eine vorsorgende räumliche Planung geboten, die für lärmempfindliche Flächennutzungen sicherstellt, dass die Lärmbelastungen die vorgeschriebenen Grenzwerte und die Orientierungswerte (siehe Tab. E 2.4/4 und Tab. E 2.4/5) unterschreiten.

So sollten bei städtebaulichen Planungen die Orientierungswerte nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten werden. Für Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr sollte die Einhaltung der DIN-Maximalwerte für schutzbedürftige Nutzungen angestrebt werden, so dass die Lärmbelastungen einen Tageswert von 45 dB(A) und einen Nachtwert von 35 dB(A) nicht überschreiten (siehe auch E 1.5.07).

Tab. 2.4/4: Schalltechnische Orientierungswerte maximaler Lärmbelastung für die städtebauliche Planung gemäß der DIN 18005

Art der zu schützenden Nutzung	**Immissionsgrenzwerte in dB(A)**	
	tags (6.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-6.00 Uhr)
Reines Wohn-, Wochenendhaus- oder Ferienhausgebiet	50	40 bzw. 35
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungs- oder Campingplatzgebiet	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingarten- oder Parkanlagen	55	55
Besonderes Wohngebiet	60	45 bzw. 40
Dorf- oder Mischgebiet	60	50 bzw. 45
Kern- oder Gewerbegebiet	60	55 bzw. 50
Sonstiges Sondergebiet, soweit schutzbedürftig (je nach Nutzungsart)	45 bis 65	35 bis 65

Anm.: Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten.
Quelle: DIN 1987, Beiblatt 1

In Fällen des Neubaus oder einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen richtet sich die aktive Lärmvorsorge nach der Verkehrslärmschutzverordnung des Bundes von 1990.

Tab. 2.4/5: Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung

Art der zu schützenden Nutzung	Immissionsgrenzwerte in dB (A)	
	tags	nachts
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altersheime	57	47
Reines und allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	59	49
Kern-, Dorf- und Mischgebiet	64	54
Gewerbegebiet	69	59

Quelle: 16. BImSchV vom 12. Juni 1990

Einen effizienten Beitrag zur aktiven Lärmvorsorge für empfindliche Nutzungen vor Lärmquellen stellt die Wahrung ausreichender Abstände dar. Anhaltspunkte für die Einschätzung erforderlicher Abstände im Rahmen der Bauleitplanung kann der vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erlassene Abstandserlass geben (MURL 1990). Die in dem Erlass enthaltene Abstandsliste lärmintensiver Anlagen kommt in der Praxis der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht zur Anwendung.

Von vielen Bürgern wird der Verkehrslärm als die größte Belastung empfunden. Neben lärmdämpfenden Maßnahmen an Fahrzeugen und Fluggeräten sollen Lärmminderungen erreicht werden durch Konzepte und Maßnahmen zur

- Attraktivitätssteigerung und zum Ausbau der öffentlichen Nahverkehrsmittel,
- Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs (Rad- und Fußwegenetz),
- Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf Schiene und Wasserstraße,
- Anlage verkehrsberuhigter bzw. verkehrsfreier Zonen,
- Verlagerung des Kfz-Durchgangsverkehrs und Bündelung des Lkw-Verkehrs auf geeignete Sammel-, Entlastungs- oder in besonderen Fällen auf Umgehungsstraßen,
- Verkehrslenkung und -regelung (Verkehrsleitsysteme, Geschwindigkeitsbegrenzungen),
- Errichtung von Lärmschutzwänden/-wällen.

Mit dem Gewinn an Freizeit und Mobilität ist auch das Interesse der Bevölkerung an geräuschintensiven Freizeitbetätigungen gewachsen. Anlagen für den Motorfahrzeug-, Motorflug-, Modellflugzeug- und Motorbootsport, Anlagen für den Schießsport und dergleichen sollten in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung und sonstigen lärmempfindlichen Einrichtungen angeordnet werden. Die Durchführung von Motorsportveranstaltungen sollte, sofern von den Veranstaltern ein vertretbares Maß an Lärmbelastung durch technische Vorkehrungen nicht gewährleistet werden kann, in der Nähe von Wohnsiedlungen und Erholungsgebieten nicht zugelassen werden.

E 2.4.09

Auf der Grundlage vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) erstellter Schallimmissionsberechnungen und örtlicher Schallimmissionspläne sollen in der Fortschreibung des RROP dort Lärmbereiche festgelegt werden, wo die Lärmbelastung 60 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts erreicht.

E 2.4.12

Über die natürliche Strahlenexposition hinaus sind der Mensch und seine Umwelt seit einigen Jahrzehnten durch die einzelnen Anwendungsbereiche der Röntgenstrahlung, der

Kernenergie und des sonstigen Umgangs mit radioaktiven Stoffen künstlichen Strahlenbelastungen ausgesetzt.

Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung, wie sie in der Strahlenschutzverordnung festgesetzt sind, sind nur bedingt aussagekräftig. Jede radioaktive Strahlung kann, insbesondere wenn sie über längere Zeiträume einwirkt, zu Veränderungen von Molekülen in Organismen und damit zu Strahlenschäden führen. Deshalb sollte möglichst jede zusätzliche Strahlenbelastung vermieden werden.

Die ständige Überwachung der Umweltradioaktivität leistet einen wichtigen Beitrag zur Bestimmung der jeweiligen Strahlenbelastung der Bevölkerung und zur Kontrolle der Wirksamkeit der im Einzelnen durchgeführten Strahlenschutzmaßnahmen. Für die großräumige Überwachung von Luft, Niederschlägen und Bundeswasserstraßen ist der Bund zuständig. Die Länder messen die Strahlenbelastung von Nahrungs- und Genussmitteln, Futtermitteln, Trink- und Grundwässern, Gewässern, Abwässern, Böden, Pflanzen usw.. Die Messdaten werden regelmäßig durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie zusammenfassend veröffentlicht.

Im Landkreis Schaumburg verfügen verschiedene Einrichtungen und Betriebe über Genehmigungen zur Anwendung radioaktiver Stoffe nach der Strahlenschutzverordnung. Diese können potenziell zu einer zusätzlichen Strahlenbelastung ihrer Umgebung beitragen.

E 2.4.13

Die in der Umwelt des Menschen natürlicherweise vorkommenden elektrischen und magnetischen Felder werden in zunehmendem Maße von künstlicher Strahlung aus einer Vielzahl von technischen Quellen, z.B. Hochspannungsleitungen, Transformatoren, Rundfunkanlagen, Radaranlagen, Mobiltelefonen, Computern und Haushaltselektrogeräten überlagert. Die Auswirkungen nichtionisierender Strahlung auf die menschliche Gesundheit sind noch wenig erforscht.

Nach Ansicht des Niedersächsischen Umweltministeriums kann nicht ausgeschlossen werden, dass elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder auch schon bei Feldstärken, wie sie im Alltag vorkommen, eine bestimmte Belästigung oder ein Gesundheitsrisiko darstellen. Von einer besonderen Empfindlichkeit wird bei Kindern und Heranwachsenden ausgegangen (MU (Hrg.) (1993)). Allerdings konnten alle bisherigen Untersuchungen nicht die Frage klären, ab welcher Feldstärke sicher mit negativen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu rechnen ist.

Die Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen wie Freileitungen und Erdkabel werden in Kilovolt pro Meter (kV/m) und zur magnetischen Flussdichte in Mikrotesla definiert. Sie schwanken von 400 Mikrotesla (nach Normenentwurf DIN VDE 0848) bis 10 Mikrotesla (Länderausschuss Immissionsschutz AK Elektromagnetische Felder für netzfrequente Felder). Die vorliegenden Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass der in der 26. BImSchV vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) eingeführte Grenzwert von 100 Mikrotesla bzw. 5 kV/m (50-Hz-Felder) für Niederfrequenzanlagen zu hoch angesetzt ist und daher keinen umfassenden Schutz vor möglichen negativen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus gewährleistet.

Da die kontroverse Diskussion bezüglich angemessener Grenzwerte über eine noch gesundheitsverträgliche Strahlenexposition noch nicht abgeschlossen ist, sollte aus Vorsorgegründen die Strahlenbelastung der Bevölkerung grundsätzlich so gering wie

möglich gehalten werden. Im Bereich der Raumplanung kann durch ausreichende Abstände zwischen Wohnbebauung und Verursachern starker elektromagnetischer Felder wie Hochspannungsfreileitungen (siehe unten) und Sendeanlagen dafür Sorge getragen werden, dieses mögliche Gesundheitsrisiko auszuschließen.

Abstände von Hochspannungsleitungen

Da die Feldstärke unter einer Hochspannungsfreileitung neben der Spannungsebene und der Übertragungsleistung von weiteren Parametern abhängt, wie z.B. der Höhe der Leiter über Grund oder dem Abstand der Leiterseile zueinander, ist das magnetische Feld am Erdboden zum Teil erheblichen Schwankungen unterworfen. Nach Einschätzung des Niedersächsischen Umweltministeriums wird aufgrund der in Niedersachsen zumeist relativ geringen Übertragungsleistungen in der Regel eine ausreichende Minimierung der Belastung durch Magnetfelder erreicht, wenn die in Tab. E 2.4/6 aufgeführten Abstände zu Wohnhäusern eingehalten werden.

Tab. 2.4/6: Abstandsrichtwerte zwischen Hochspannungsfreileitungen und Wohnbebauung

Spannungsebene	Abstand von Trassenmitte
110 kV	25 m
220 kV	30 m
380 kV	40 m

Quelle: MU (1994)

Die Abstandsangaben sind auf Normallastbetrieb bezogen, da die Freileitungen nur sehr selten bis zu ihrer Kapazitätsgrenze belastet werden. Auch bei zeitweiligem Vollastbetrieb sind nach heutigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten. Anderseits berücksichtigen die Abstände keine Summenwirkungen, die bei gleichzeitig einwirkenden Strahlenquellen, insbesondere der Telekommunikation, bestehen. Wegen der Schwankungsbreite der im Einzelfall tatsächlich vorliegenden Feldstärkebelastung und des unter dem Aspekt der Vorsorge betriebenen Konzepts ausreichender Abstände sind die Abstandswerte als Richtwerte anzusehen, die in die Abwägung einzubringen sind, soweit nicht aufgrund anderer Bestimmungen größere Abstände erforderlich werden.

Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV sind in der Zeichnerischen Darstellung nachrichtlich aufgenommen.

Erdkabel sind aufgrund der sonstigen technischen Anforderungen besser abgeschirmt als Freileitungen. Doch auch hier wird im Sinne der Daseinsvorsorge eine Nutzungsentflechtung empfohlen, das heißt, eine direkte Überbauung von Erdkabeln ist zu vermeiden.

E 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

Die durch den Eintrag von Spurengasen bewirkten Veränderungen der Erdatmosphäre, der zusätzliche Treibhauseffekt und die daraus resultierenden Klimaveränderungen mit ihren Folgewirkungen sowie die Zerstörung der Ozonschicht in der Stratosphäre bei gleichzeitiger Zunahme der bodennahen Ozonbildung stellen eine weltweite Gefährdung für die Menschheit und die gesamte Biosphäre der Erde dar (vgl. LROP Nds. 1994, S. 155). Die Verminderung der CO_2-Emissionen und weiterer klimawirksamer Spurengase (Methan, FCKW usw.) sowie die Erhaltung der natürlichen CO_2-Binde- und Aufnahmekapazität - insbesondere der tropischen Regenwälder und der Weltmeere - gelten als wirksame Gegenmaßnahmen, um den negativen Veränderungen Einhalt zu gebieten.

Wirksame Gegenmaßnahmen erfordern ein internationales Vorgehen und damit weltweit völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen zum Klimaschutz. Nationale und kommunale Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zu notwendigen internationalen Programmen und Vereinbarungen (vgl. LROP Nds. 1994, S. 110). Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits 1990 zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio selbst verpflichtet, bis zum Jahr 2005 die CO_2-Emissionen um 25 bis 30 % unter das Niveau von 1987 zu senken. Unter den sogenannten Treibhausgasen stellt CO_2 mengenmäßig das Hauptschadgas dar.

Die Städte Bückeburg und Stadthagen sind Mitglieder im internationalen „Klimabündnis der europäischen Städte mit den indigenen Völkern der Regenwälder zum Erhalt der Erdatmosphäre / Alianza des Clima e.V.“. Sie haben sich damit verpflichtet, durch Ausschöpfung ihrer Potenziale zur Emissionsminderung von relevanten Treibhausgasen einen lokalen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Andere Städte und Gemeinden im Landkreis Schaumburg sollten sich diesem Beispiel anschließen und der kommunalen Klimaschutzpolitik zusätzliche Impulse verleihen.

E 2.5.01

Neben der Energieversorgung trägt das weiterhin steigende Verkehrsaufkommen - insbesondere der Individualverkehr - in zunehmendem Maße zu den CO_2-Emissionen bei. Darüber hinaus bewirkt der Individualverkehr eine ganz erhebliche Schadstoffbelastung der Luft mit Kohlenmonoxid, Stickoxiden und organischen Verbindungen.

Daher ist für die Reduzierung der Schadstoffbelastung die Verlagerung möglichst großer Verkehrsmengen von der Straße auf weniger umweltbelastende Verkehrsträger - insbesondere auf die Schiene - von wesentlicher Bedeutung.

E 2.5.02

Da der Energiesektor in besonderem Maße zur CO_2-Emission beiträgt, sind die in C 2.5.02 genannten Maßnahmen mit besonderer Intensität zu betreiben; hier liegen neben dem Verkehrsbereich die größten Verminderungs- und Einsparpotenziale. Alle Möglichkeiten einer effizienteren und rationelleren Energienutzung sind auszuschöpfen. Einen zunehmenden Anteil am Endenergieverbrauch und damit an einer verstärkten Substitution traditioneller Energieträger kann die Nutzung neuer regenerativer Energiequellen erlangen (siehe E 3.5.02/03).

Erdgas ist im Vergleich zu Kohle und Erdöl der weitaus umweltfreundlichere Energieträger. Der Anteil des Erdgases am Energieeinsatz zu Lasten von Kohle und Erdöl sollte daher vergrößert werden (siehe E 3.5.06).

E 2.5.03

Auch landwirtschaftliche Aktivitäten führen zu klimarelevanten Emissionen, allerdings treten diese in ihrer Bedeutung gegenüber dem Energie- und Verkehrssektor erheblich zurück. Düngemittel - insbesondere aus der Tierhaltung - und Pflanzenschutzmittel setzen Gase frei, die zu einer Belastung der Erdatmosphäre und des Klimas beitragen. Durch eine ökologie- und klimaverträgliche Dosierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes sind die Belastungen möglichst zu vermeiden, zumindest zu verringern.

E 2.5.04

Der Wald bindet bei seinem Wachstum in erheblichen Umfang Kohlenstoff. Die Sicherung und die Vermehrung des Waldbestandes trägt somit zur Stabilisierung und Vergrößerung der CO_2-Binde- und Aufnahmekapazität bei und hat somit positive Umweltauswirkungen auf das Klima (weitere Erläuterungen in E 3.3).

E 2.5.05

Zur Erhaltung eines gesunden Mikroklimas in dichter besiedelten Gebieten trägt die Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches bei. Für den Landkreis ist ein Klimaausgleich für die verdichteten Stadtzentren von Bad Nenndorf, Stadthagen, Obernkirchen, Bückeburg und Rinteln sowie die größeren Gewerbe- bzw. Industriegebiete von Bedeutung. Es ist ein klimatisches Vorzugsmerkmal der Region, dass diesen bioklimatisch belasteten Bereichen („Wirkungsräumen“) nahegelegene Ausgleichsräume zur Verfügung stehen. Durch die Bildung kühlerer und frischerer Luft und über funktionsfähige Luftaustauschbeziehungen - entweder gebündelt in Leitbahnen oder breitgestreut als Hangabwinde - tragen diese Ausgleichsräume zum Abbau der Belastungen in den Wirkungsräumen bei. Klimaausgleichsfunktionen für die dichtbesiedelten Räume gehen maßgeblich von innerstädtischen Freiflächen sowie angrenzenden unbewaldeten Niederungsbereichen, landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen aus.

Voraussetzung für den lufthygienisch wertvollen lokalen Luftaustausch ist, dass die in die dicht besiedelten „erwärmten“ Gebiete einströmende kältere, unbelastete Luft möglichst ungehindert in den zu belüftenden Siedlungsbereich einfließen kann. Das heißt, das Freihalten von Luftaustauschbahnen von Emittenten und Hindernissen aller Art sowie die Erhöhung der Durchlässigkeit bestehender Hindernisse sind für die Belüftung erforderlich.

Bereiche mit besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen im Wirkungsbereich der dichter besiedelten Gebiete des Planungsraumes sind nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000*)*:

in Stadthagen:
- für das Stadtzentrum die innerstädtischen Grünflächen Schlosspark und Wallanlagen, der Friedhof östlich des Stadtzentrums als zentrumsnahe Freifläche und als Luftleitbahn für Winde aus Ost sowie die Hangbereiche der Bückeberge,
- für die Gewerbe- und Industriegebiete am nördlichen, westlichen und östlichen Stadtrand die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen,

in Bad Nenndorf:
- für das Stadtzentrum des Kurortes der Kurpark und der Nordwesthang des Galenberges als zentrumsnahe Freifläche,
- für das Gewerbegebiet nördlich Bad Nenndorfs die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen,

in Bückeburg:
- für das Stadtzentrum der Schlosspark als innerstädtische Freifläche und der Freiflächenkomplex Schlosspark, Hofwiesenteiche bis zum Mausoleum als Luftleitbahn für Winde aus Südwest,
- für das Gewerbegebiet am östlichen Stadtrand die Hangbereiche des Harrl südlich des Gewerbegebietes als Kaltluftentstehungsflächen und als Kaltluftbahn sowie die sonstigen an das Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen,

in Rinteln:
- für das Stadtzentrum (Altstadt) die im Osten und Süden angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen,
- für die zusammenhängenden Industriegebiete nördlich der Weser die landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich des Industriegebietes West als Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftbahn,
  für das Industriegebiet Süd die landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen im Hangbereich des Nottberges und zum Teil des Kahlenberges als Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftbahnen,

in Obernkirchen:
- für das Gewerbegebiet am südöstlichen Stadtrand die Waldflächen der Bückeberge südöstlich des Gewerbegebietes als Kaltluftentstehungsfläche, Kaltluftbahn und als Immissionsschutzwald,

in Rodenberg:
- für das Zentrum der Stadt Rodenberg die Rodenberger Aueniederung südwestlich der Stadtlage als zentrumsnahe Freifläche und Luftleitbahn für Winde aus Südwest.

Zur Erfüllung der besonderen klimatischen Anforderungen des Kurortes **Bad Eilsen** sind die Hangbereiche von Harrl und Heeßer Bergen als Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftbahnen sowie der Kurpark als innerstädtische Grünfläche von wesentlicher Bedeutung.

(Vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-82 f..)

E 2.5.06

Um die Klimagefährdung durch Deponiegase zu vermindern, ist die vorrangige Strategie, das Abfallaufkommen zu vermeiden. In einem zweiten Schritt sollen die anfallenden Abfälle verwertet werden (Recycling, Kompostierung, Biogas). Erst die verbleibenden Abfälle werden deponiert.

Bei der Abfalldeponierung entstehen zwar keine großen Gasmengen, aber die anfallenden Gase Methan und FCKW besitzen eine besondere Treibhauswirksamkeit. Deshalb ist eine weitgehende Erfassung der Deponiegase nötig. Diese sollten zumindest verbrannt, besser aber zur Erzeugung von Strom und Wärme genutzt werden.

E 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

E 2.6.01/02

Kulturlandschaften entstehen auf der Basis natürlicher Ressourcen aus der Überformung der Landschaft durch menschliche Nutzungen. Sie unterliegen fortwährend einem den jeweiligen menschlichen Bedürfnissen angepassten Wandel.

Historische Kulturlandschaften vermitteln anschauliche Beispiele und Bilder früherer Kultur und Geschichte sowie früheren Lebens. Sie sind bei entsprechend erfahrbarer Kontinuität wichtige Bestandteile heutiger Heimat und tragen wesentlich zur regionalen Identität bei. Weite Teile der heutigen Kulturlandschaft werden in ihrer landschaftlichen Eigenart in stärkerem Maße durch die anthropogenen (historischen und aktuellen) Einflüsse als durch die natürlichen Standortbedingungen geprägt. Deshalb dient der Schutz wertvoller Elemente der historischen Kulturlandschaft dem Erhalt der spezifischen, historisch begründeten Eigenart des Landschaftsraumes.

Eine systematische und flächendeckende Erfassung und Bewertung der historischen Kulturlandschaften und einzelner Kulturlandschaftselemente liegt – auch wegen der zum Teil fachübergreifenden Zuständigkeit zwischen Naturschutz und Denkmalschutz – für den Landkreis Schaumburg nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich folgende wesentliche und erhaltenswerte Elemente der historischen Kulturlandschaften im Landkreis Schaumburg benennen (vgl. auch LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-36 ff.):

- Ein einzigartiges Zeugnis historischer Wirtschaftsweisen für unseren Kulturkreis sind die erstmals Anfang des 13. Jahrhunderts angelegten Hagenhufendörfer mit ihren in langen Reihen entlang der Dorfstraße angesiedelten Höfen und ausgeprägten schmalen Parzellen mit Langstreifenfluren. Weitgehend erhalten ist die historische Fluraufteilung noch nördlich und östlich (siehe auch unten, Kulturelle Sachgüter) sowie südlich von Stadthagen (Krebshagen); durch Flurneuordnung zerstört ist die Hagenhufenfeldflur bei Wiedensahl und Niedernwöhren, nur noch in Fragmenten erhalten ist sie bei Altenhagen, Hagenburg und Auhagen.

- Zeugnisse traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung im Landkreis Schaumburg sind die zusammenhängenden Wiesen- und Weidelandschaften mit kulturhistorisch bedeutsamen Einzelelementen wie Kopfbäumen, Niederhecken, Weidebäumen und alten Weideschuppen und -zäunen; Vorkommen sind z.B. in der Hagenburger Moorniederung, Bückeburger Niederung, Niederung bei Pollhagen/Mittelbrink, Grünlandbereiche an Rodenberger und Sachsenhäger Aue sowie entlang weiterer Gewässer II. Ordnung in der Bördenregion (z.B. Ils, Riehe und Hülse), bei Möllenbeck (siehe auch unten) und in Teilbereichen des Lipper Berglandes (insbesondere bei Wennenkamp und kleinflächig bei Goldbeck).

- Wichtige Zeugnisse traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung sind ferner die Obstwiesen und -weiden mit hochstämmigen Bäumen außerhalb von Hausgärten. Erhalten sind diese zumeist in Ortsrandlagen; größere Bestände u.a. noch an den Hängen der Rehburger Berge und der Bückeberge, in den Hagenhufendörfern, an der Domäne Koverden und an der Exter zwischen Krankenhagen und Exten.

- Zeugnisse historischer Waldnutzungsformen sind relikthafte Vorkommen des Niederwaldes im Wesergebirge, des Mittelwaldes im Schaumburger Wald und bei Apelern und des Hudewaldes bei Uchtdorf, Pollhagen, Raden und nördlich der Domäne Koverden. Ferner Zeugnisse des Schneitelns von Laubbäumen in der Umgebung von Cammer und westlich von Raden.

- Der Steinkohlebergbau im Landkreis Schaumburg zählt zu den ältesten in Deutschland und ist daher von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Zeugnisse des mindestens in das 16. Jahrhundert zurückreichenden und im Jahr 1961 eingestellten Steinkohlebergbaus sind neben zahlreichen baulichen Anlagen (Schacht- und Stollenanlagen) insbesondere die größeren Abraumhalden und kleineren Halden, im Volksmunde auch „Kummerhaufen“ genannt. Bergehalden prägen Teile der Landschaft bei Stadthagen, Helpsen und Sachsenhagen, während eine ganze Anzahl kleinerer, heute dicht bewachsener „Kummerhaufen“ von Obernwöhren über Wendthagen, Liekwegen und Obernkirchen bis Krainhagen am Hang des Bückeberges verstreut liegen. Als weitere Zeugnisse des Bergbaus existieren Orte und Ortsteile, die mit dem Bergbau verbunden sind. Insbesondere der Ort Meinefeld, der als geschlossene Siedlung in den zwanziger Jahren auf einer ehemaligen landesherrlichen Domäne für Bergarbeiter errichtet wurde, ist zu erhalten und in seiner gewachsenen Ortsrandlage nicht zu beeinträchtigen.

- Erhaltenswerte Zeugnisse des schon im Mittelalter einsetzenden Sandsteinabbaus in den Bückebergen sind eine Reihe alter Steinbrüche und Halden östlich des aktuellen Steinbruches. Obernkirchener Sandsteine wurden weltweit bei der Errichtung kulturhistorisch bedeutender Bauwerke verwendet.

- Kulturhistorisch bedeutsame Mühlen und Mühlengräben zur Zu- und Ableitung von Wasser für den Betrieb von Wassermühlen, z.B. nördlich Lauenau sowie in der Ortslage von Warber/Meinsen.

- Im Landkreis Schaumburg sind vor allem im 18. und 19. Jahrhundert zahlreiche historische Gärten und Parks entstanden. Auch die in der Öffentlichkeit zur Zeit weniger bekannten Anlagen sind als künstlerischer Ausdruck des Naturverständnisses unserer Vorfahren wichtige und erhaltenswerte Elemente der historischen Kulturlandschaft. Neben dem zu den ältesten deutschen Landschaftsparks gehörenden Schlosspark Jagdschloss Baum sind insbesondere folgende historische Parkanlagen samt der Adels- und Herrschaftssitze in ihrem Kulturzusammenhang und Landschaftsbezug zu erhalten:
  - Schlosspark Baum
  - Schlosspark Hagenburg,
  - Gutspark Helpsen,
  - Park des Rittergutes Enzen,
  - Bruchhof bei Stadthagen, Anlagen mit Burggraben,
  - Wallanlagen, Schlosspark und Stadtgarten in Stadthagen,
  - Gutspark Remeringhausen,
  - Schlosspark und Palais-Garten in Bückeburg,
  - Landschaftspark Klus,
  - Schlosspark von Hammerstein und Schlosspark von Münchhausen in Apelern,
  - Gutspark Schwedesdorf,
  - Gutspark Rittergut Lauenau,
  - Schlosspark Hülsede,
  - Schlosspark Arensburg,
  - Orangerie und Park in Exten,

- Wallanlagen Rinteln,
- Kurpark Bad Eilsen,
- Kurpark Bad Nenndorf.

Kulturhistorisch bedeutende Friedhöfe mit einem umfangreichen Bestand an alten Grabstätten und Bäumen sind der Westernfriedhof in Stadthagen, der Reformierte und Jetenburger Friedhof in Bückeburg und die Judenfriedhöfe im Harrl und in Obernkirchen.

- Zu den sehr stark landschaftsbildprägenden Elementen der Kulturlandschaft gehören Alleen mit altem Baumbestand, die im Landkreis Schaumburg jedoch nur selten anzutreffen sind; neben mehreren Alleen im Schaumburger Wald haben eine besondere Bedeutung die Ahornallee am Georgschacht in Stadthagen, die Kastanienallee in der Bergamtsstraße in Obernkirchen und die Lindenallee zwischen Kurpark Bad Eilsen und Harrl.

- Die kulturelle Identität mit der Region bemisst sich in starkem Maße an den vorhandenen historischen baulichen Anlagen. Hierzu zählen im Landkreis Schaumburg herrschaftliche Gebäude (z.B. Burgen, Schlösser und Gutshöfe), sakrale Gebäude (z.B. Kirchen und Klöster), gewerbliche Gebäude (z.B. Anlagen des Bergbaus, Wasser- und Windmühlen) und Verkehrsbauten (z.B. historische Autobahnbrücken). Städtebauliche Schwerpunkte der kulturellen Sachgüter sind die historischen Ortskerne der Städte Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Hagenburg, Lauenau, Rodenberg und Sachsenhagen sowie der Dörfer Apelern, Hülsede und Exten.
  Als besonders bedeutende archäologische Denkmale sind neben einigen historischen Burgstellen und Grabstätten die Landwehren im Schaumburger Wald hervorzuheben. Diese in großen Teilen erhaltene sog. Schaumburger Landwehr erstreckt sich auf einer Länge von rd. 25 km im Schaumburger Wald bis zum Steinhuder Meer und kennzeichnete im Mittelalter die schaumburgische Grenze. Die Landwehren an anderen Stellen des Landkreises sind demgegenüber nur noch in Rudimenten vorhanden (z.B. Bückethaler Landwehr bei Bad Nenndorf und Landwehr bei Schoholtensen).

Der Schutz historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen ist eine Querschnittsaufgabe zwischen Naturschutz und Denkmalschutz. Eine Sicherung historischer Kulturlandschaften kann mit dem rechtlichen Instrumentarium des Naturschutzes (siehe E 2.1) oder des Denkmalschutzes (siehe unten) erfolgen. Im RROP können erhaltenswerte Teile der Kulturlandschaft, vor allem die, die noch keinem rechtlichen oder ausreichenden Schutz unterliegen, als vor beeinträchtigende Nutzungen zu schützende „Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ (siehe D 2.1.10 und D 2.1.11) oder als „Kulturelle Sachgüter“ ausgewiesen werden.

Der gesetzlich verankerte Denkmalschutz und die Denkmalpflege haben für den Landkreis Schaumburg bereits in der Vergangenheit einen hohen Stellenwert eingenommen. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zählt Baudenkmale und Bodendenkmale einschließlich archäologischer Denkmale und bewegliche Denkmale (Sammlungen) zu den Kulturdenkmalen.

Baudenkmale sind bauliche Anlagen vom Einzelgebäude bis zu ihren Teilen (Fassade, Haustür etc.). Mehrere Gebäude können als Gruppe baulicher Anlagen Baudenkmale sein (sog. Ensemble), wie z.B. ein Bauernhof, eine Burganlage, eine Industrieanlage, ein geschlossener Straßenzug bis hin zu einem ganzen Stadtviertel. Schließlich können auch Grünanlagen wie Parks, Gärten oder Alleen als Baudenkmale unter Schutz gestellt werden.

Tab. D 2.6/1: Bestand der Baudenkmale im Landkreis Schaumburg

	Baudenkmale			Gebäude insgesamt (Bestand 1987)	Denkmal-dichte *
	Einzel-denkmale	Gruppen-denkmale	Objekte insgesamt		
Stadt Bückeburg	202	51	339	4307	7,87 %
Stadt Rinteln	216	36	326	6221	5,24 %
Stadt Stadthagen	85	37	261	4488	5,82 %
übrige Städte und Gemeinden	469	160	797	20050	3,98 %
LK Schaumburg insgesamt	972	284	1723	35066	4,91 %
Land Niedersachsen	-	-	-	-	4,78 %

* Anteil der ausgewiesenen Objekte am Gebäudebestand in %.
Quelle: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt , Denkmalstatistik, November 1996

Die Baudenkmalstatistik weist für den Landkreis Schaumburg mit insgesamt 1.723 Einzelobjekten eine im landesweiten Vergleich leicht überdurchschnittliche Baudenkmaldichte aus. Über die höchste Baudenkmaldichte verfügen die Städte Bückeburg, Rinteln und Stadthagen. An besonders sehenswerten Baudenkmalen im Landkreis Schaumburg, die zahlreiche Besucher auch von außerhalb der Region anziehen, sind beispielhaft zu nennen

- das Residenzschloss in Bückeburg mit Kapelle und Mausoleum,
- die Stadtkirche in Bückeburg,
- die Schaumburg und
- das Kloster Möllenbeck.

Bodendenkmale bedürfen einer besonderen Beachtung, da sie in der Mehrzahl unsichtbar im Boden verborgen sind und durch Bodeneingriffe, z.B. Baumaßnahmen, Boden- und Gesteinsabbau und landwirtschaftliche Nutzung gefährdet sind. Aus der Vielzahl der bisher im Landkreis Schaumburg vorhandenen Bodendenkmale sind neben den bereits oben angeführten Landwehren im Schaumburger Wald

- die Heisterburg in der Samtgemeinde Rodenberg/Deister,
- der Urnenfriedhof Knickbrink in der Stadt Rinteln, Ortsteil Krankenhagen und
- der Feggendorfer Stollen in der Samtgemeinde Rodenberg/Deister aufzuführen.

Die in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegten **„Kulturellen Sachgüter“** umfassen erhaltenswerte Teile der Kulturlandschaft, die noch keinem ausreichenden rechtlichen Schutz unterliegen und die von (über-)regionaler Bedeutung sind:

(1.) Gut erhaltene Hagenhufendörfer sind durch gereihte Höfe und eine streifenförmige Feldflur gekennzeichnet. Die in der Zeichnerischen Darstellung als Kulturelle Sachgüter festgelegten Hagenhufendörfer Blyinghausen, Habichhorst, Hülshagen, Lüdersfeld, Nordsehl, Obernwöhren, Vornhagen, Pollhagen und Probsthagen haben sowohl ihre Bebauungsstruktur wie auch die dazugehörige Feldeinteilung über 800 Jahre bis in unsere heutige Zeit erhalten können (vgl. auch LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), Textkarte 3). Die planmäßig angelegten Dörfer

weisen eine typische Gliederung auf - mit auf der einen Seite der Straße liegenden Gehöften, Grünland und Bach und auf der anderen Seite der Straße liegenden Ackerflächen. Eine derartige Erhaltung von alten Siedlungsstrukturen im Einklang mit der Nutzung der Feldmark kann überregional als selten und einmalig bezeichnet werden. Im Laufe der Jahrhunderte wurden die Gebäude den Bedürfnissen angepasst und auch neu gebaut, die Struktur als solche jedoch erhalten. Aufgrund der langen Schläge bietet die Feldstruktur auch heute noch die Möglichkeit einer modernen Bewirtschaftung. Ziel ist hier die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Beibehaltung der historischen Siedlungsstruktur und Fluraufteilung. Einem anhaltenden Veränderungsdruck der Hagenhufendörfer durch Suburbanisierungsprozesse ist durch eine vorausschauende Entwicklungsplanung entgegenzuwirken (siehe auch E 1.5.07 (Ländliche Siedlungen)).

(2.) Der Höhenzug der Rehburger Berge - bestehend aus Wölpinghäuser Berg, Düdinghäuser Berg, Atge Berg und Wiedenbrügger Berg - besitzt als markante geomorphologische Ausprägung eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Das in dieser herausgehobenen Höhenlage entstandene Haufendorf Bergkirchen mit seiner gewachsenen Ortsilhouette einschließlich der hervorstechenden mittelalterlichen Kirche ist weithin sichtbar. Das als Kulturelles Sachgut festgelegte Gebiet zeichnet sich zudem durch einen außerordentlich hohen Strukturreichtum aus – überwiegend beweidetes, durch zahlreiche Hecken, Gebüsche und Streuobstwiesen gegliedertes Grünland im relativ steilen Hangbereich bei Bergkirchen, Buchenwälder, zum Teil aber auch Nadelholzforste sowie mehrere alte Steinbrüche im Bereich des Düdinghäuser Berges, überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen mit zum Teil gliedernden Gehölzen in der offenen Kulturlandschaft Richtung Steinhuder Meer und der strukturreichen Siedlung Schmalenbruch. Diese abwechslungsreiche, kulturelle und landschaftliche Einheit der einzelnen Elemente ist zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln; dies gilt insbesondere für die Ortslage Bergkirchen, die Obstbaumwiesen an den Hängen sowie die freien landwirtschaftlichen Flächen in der Feldflur (siehe auch E 1.5.07 (Ländliche Siedlungen)).

(3.) Die Burg Schaumburg ist der namensgebende und in besonderer Weise identitätsstiftende Ort für die Region. Sie bildet mit der Paschenburg, der Domäne Koverden und der Ortschaft Schaumburg eine gewachsene Kulturlandschaft. Zusammen mit den geowissenschaftlich bedeutsamen, bis 25 m hohen Kalksteinklippen im Kammbereich des Wesergebirges besteht ein kulturelles und landschaftliches Gesamtensemble, das insbesondere vor Verbauungen der weitreichenden Sichtbeziehungen und vor Zersiedelungen zu schützen ist (siehe auch E 1.5.07 (Ländliche Siedlungen)).

(4.) Im Randbereich des Wesertales bei Möllenbeck-Hessendorf hat sich um das Kloster Möllenbeck – dem ältesten Kloster Schaumburgs – ein kulturhistorisch besonders interessanter Bereich herausgebildet. Das Kloster sowie eine eigenartige, abseits der Straße liegende Reihenbebauung in Hessendorf liegen auf einer markant ausgeprägten Terrassenkante der Weseraue, an die sich nördlich eine Wiesen- und Weidelandschaft anschließt. Für das Ensemble ist der kulturelle Zusammenhang zwischen den landwirtschaftlichen Grünlandflächen, den dazugehörigen alten Hofanlagen und dem Kloster von entscheidender Rolle. Dieser Gesamtzusammenhang ist zu erhalten, insbesondere die ungestörten Blickbeziehungen aus Richtung Hessendorf auf das Kloster Möllenbeck sind von Bebauung oder anderen störenden Maßnahmen freizuhalten (siehe auch E 1.5.07 (Ländliche Siedlungen)).

Die Elemente der historischen Kulturlandschaften können unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen ausgesetzt sein. Grundsätzlich unterscheiden lassen sich der Verlust des Elements (z.B. durch Bebauung, Zerstörung, Abtrag), die Veränderung des Elements (z.B. durch Nutzungswandel, Umgestaltung) und die Veränderung der Umgebung des Elements (z.B. durch angrenzende Bebauung). In besonderer Weise hervorzuheben sind mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen

- der Hagenhufenfeldflur durch Maßnahmen der Flurbereinigung; bereits vollständig verändert wurden auf diese Weise die Feldfluren von Wiedensahl und von Niedernwöhren,
- der Kulturlandschaftselemente in Ortsrandlage durch Bebauung,
- der Wiesen- und Weidelandschaften und der Streuobstwiesen und -weiden durch Intensivierung, Änderung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung,
- der Hude- und Schneitelbäume sowie der Reste der Nieder- und Mittelwaldbestände durch natürliche Alterungs- und Verfallsprozesse; zum Teil können Beeinträchtigungen der Relikte historischer Waldnutzungsformen auch von der forstwirtschaftlichen Nutzung ausgehen,
- der Bergehalden insbesondere durch Bodenauftrag (Deponienutzung),
- der kleinen „Kummerhaufen“, vor allem durch Abtrag und randliche Bebauung,
- der historischen Gärten und Parkanlagen durch Umgestaltung („Modernisierung“), durch Bebauung von Teilbereichen oder durch mangelnde Pflege.
- der historischen Gebäude durch bauliche Veränderungen sowie Verfall aufgrund mangelnder Instandhaltung; dies gilt insbesondere für die bergbaulichen Zechengebäude, Kühltürme usw..

(Vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-40 f.)

E 2.6.03

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft ist die Siedlungsentwicklung. Neben den erhaltenen historischen Ortskernen der Gemeinden (siehe E 2.6.01/02) gilt dieses insbesondere in den ländlichen Räumen und Dörfern. Dörfliche Siedlungen unterliegen im Zuge des Funktionswandels in der Landwirtschaft und der Aufgabe vieler kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und fehlender Ersatzarbeitsplätze vor Ort einem starken funktionalen und siedlungsstrukturellen Veränderungsdruck. Im Einflussbereich des Ordnungsraumes Hannover-Hildesheim und der Mittelzentren bedingen Suburbanisierungsprozesse einen starken Überformungsdruck der ländlichen Siedlungsstrukturen. Es besteht die Gefahr, dass historisch wertvolle Strukturen und Zeitzeugnisse verloren gehen und dass Ortsbilder vereinheitlicht werden und Dörfer somit ihr unverwechselbares Profil und somit ihre kulturelle Identität – wie z.B. die Hagenhufendörfer - einbüßen.

Deshalb ist es besonders vordringlich, dem in den ländlichen Bereichen bestehenden Veränderungsdruck durch eine behutsame Entwicklungsplanung zu mindern und sozial- und umweltverträglich so zu gestalten, dass durch umfassende erhaltende Erneuerung der dörflichen Funktionen wertvolle Kulturbestandteile erhalten und die Lebensbedingungen, insbesondere die Arbeitsbedingungen der Dorfbewohner verbessert werden. Lösungen für die Ausgestaltung dieser besonderen Entwicklungsaufgabe müssen vor Ort zusammen mit den Bewohnern gefunden werden. Sie sollen einen verträglichen Ausgleich zwischen der notwendigen Bewahrung des Kulturerbes und der notwendigen funktionalen Erneuerung der Siedlungs- und Nutzungsstrukturen, insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung, darstellen.

Die Erweiterung von Ortslagen und Gemeinden sollte die bestehende Siedlungsstruktur berücksichtigen und weiterentwickeln. Die ortsbildprägenden Elemente sollten nach Möglichkeit als Eigenarten der Dörfer bewahrt bleiben. Wo es sinnvoll erscheint und zur städtebaulichen Integration von Neubauten beiträgt, sollten die ortstypischen Baumaterialien (z.B. rote Dacheindeckungen im Haufendorf Lyhren) und Bauweisen angewandt werden. Die Bebauungspläne können durch Auflagen sicherstellen, dass sich Neubaugebiete in das charakteristische Siedlungsbild eines Dorfes einfügen.

Bei Neubaugebieten und Nachverdichtungen der Ortslagen sollte auf die Erhaltung und Entwicklung von innerörtlichen und ortsnahen Freiflächen geachtet werden (siehe auch D 3.8.01); Bäume und Sträucher am Ortsrand sollten einen harmonischen Übergang vom bebauten zum unbebauten Raum bilden. „Scharfe“ Siedlungskanten sind zu vermeiden.

(Siehe D und E 1.3.02.01 sowie D 1.5.07.03 und E 1.5.07.)

E 2.6.04

Durch Schautafeln, Exkursionen, Führungen, Faltblätter, Vorträge sowie Ausstellungen kann der hohe Informations- und Bildungswert der charakteristischen Kulturlandschaften, kulturhistorisch bedeutsamen Elemente und geomorphologischen Besonderheiten des Landkreises Schaumburg einer breiteren Bevölkerung und interessierten Besuchern der Region vermittelt werden. Hierdurch wird die Identifikation mit der spezifischen, regionalen Kultur und Lebensart und nicht zuletzt auch die Heimatverbundenheit gestärkt und die Attraktivität für den Fremdenverkehr gefördert.

Die vorhandenen Ansätze zur Integration der Kulturarbeit in Konzepte des sanften Tourismus, u.a. durch die Ausweisung von Rad- und Wanderwegerouten, unter Einbindung der erfassten und erforschten kulturellen Sachgüter im Landkreis Schaumburg sollen fortgesetzt werden.

E 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

E 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

Allgemein

Als Grundlage für die längerfristige Planung der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Arbeitsmarktregion Landkreis Schaumburg hat der Landkreis durch das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung ein Wirtschafts- und Gewerbeflächenkonzept erarbeiten lassen (NIW (Hrsg.) (1998)). Des Weiteren haben die Landkreise Holzminden, Hameln-Pyrmont und Schaumburg im Jahr 2000 ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) für ihr Gebiet entwickelt (Weserbergland Region (Hrsg.) (2000); siehe E 1.2.01 bis E 1.2.04). Ziele und Handlungsempfehlungen des Gutachtens und des REK sind in die Ziele und Grundsätze sowie die Erläuterungen des Regionalen Raumordnungsprogramms eingeflossen.

Struktur und Entwicklung des Produzierenden Gewerbes

Die **Branchenstruktur** des Produzierenden Gewerbes im Landkreis Schaumburg weist ein ausgeprägtes Spezialisierungsmuster auf. Von den knapp 18.000 Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes im Jahr 1998 entfallen fast 65 % auf die größten Industriebranchen, nämlich der Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, die Glasindustrie und Industrie der Steine und Erden (einschl. Glasindustrie), den Maschinenbau, die Elektrotechnik sowie auf das Ernährungsgewerbe. Weitere 17 % der Beschäftigten arbeiten im Baugewerbe (vgl. Abb. 3.0/1).

Die Betriebsgrößenstrukturen des Produzierenden Gewerbes im Landkreis Schaumburg weisen eine ausgewogene Mischung von kleinen, mittleren und großen Industriebetrieben auf. Fünf Großbetriebe (ab 500 Beschäftigte) haben zusammen etwa 40 % der industriellen Arbeitsplätze; auf 36 Betriebe mittlerer Größenordnung entfallen ebenfalls etwa 40 % und auf 146 Kleinbetriebe (weniger als 50 Beschäftigte) knapp 20 % der Arbeitsplätze (vgl. NIW (Hrsg.) (1998), Teil B, S.7).

Abb. 3.0/1: Anteil der Wirtschaftszweige an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe insgesamt im Jahr 1998 in %

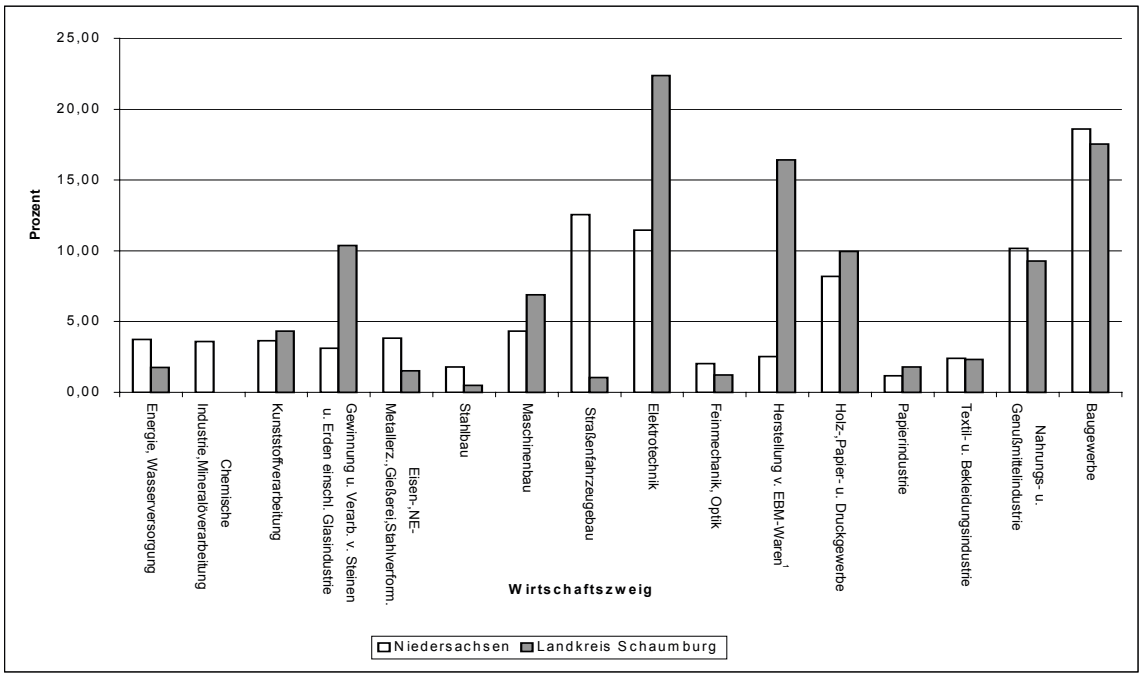

EBM-Waren: Eisen-, Blech- und Metallwaren

Quelle: NLS (Hrsg.) (1999)

Beschäftigtenentwicklung im Produzierenden Gewerbe

Das Produzierende Gewerbe im Landkreis Schaumburg profitierte im Vergleich zum Land überdurchschnittlich von der Wiedervereinigung. Zwischen 1989 und 1992 kam es zu einem Zuwachs von 2.000 Arbeitsplätzen. In praktisch allen Industriezweigen waren Arbeitsplatzzuwächse zu verzeichnen.

Nach Einsetzen der bundesweiten Rezession und der Strukturkrise seit 1992 erwies sich das Produzierende Gewerbe im Landkreis Schaumburg zwar als weniger anfällig als in Niedersachsen insgesamt, dennoch war ein Verlust von 2.800 Arbeitsplätzen zwischen 1992 und 1998 zu registrieren[1] (NIW (Hrsg.) (1998), Teil B, S.9 und vgl. Abb. 3.0/2a und 3.0/2b).

Beschäftigtenentwicklung im Dienstleistungssektor

Der Dienstleistungssektor entwickelte sich im Landkreis Schaumburg zwischen 1987 und 1996 in etwa wie in Niedersachsen mit einem kontinuierlichen Anstieg der Beschäftigtenzahlen. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum im Landkreis 3.000 neue Arbeitsplätze geschaffen.

[1] Die Zahlen für 1999 sind in die Betrachtung noch nicht eingeflossen, da die Beschäftigtenstatistik seit dem 30.06.1998 auf die WZ 93 umgestellt worden ist. Nach Angaben des NLS hat das Ergebnis für den 30.06.1999 nur vorläufigen Charakter.

Erst ab 1997 unterscheidet sich die Entwicklung im Landkreis von der in Niedersachsen. Während in Niedersachsen die Beschäftigtenzahlen zwischen 1997 und 1998 praktisch stagnierten, sanken sie im gleichen Zeitraum im Landkreis Schaumburg (vgl. Abb. 3.0/2a sowie 3.0/2b). Diese Entwicklung ist durch die Struktur des Dienstleistungssektors im Planungsraum erklärbar. Gemessen am Bundesdurchschnitt ist er in besonderer Weise auf das Sozial- und Gesundheitswesen spezialisiert, hier besonders in den Kurorten Bad Nenndorf und Bad Eilsen (vgl. NIW (Hrsg.) (1998), Teil B, S. 10). Aufgrund der Auswirkungen der Gesundheitsreform mussten hier Kliniken schließen und/oder Personal abgebaut werden (vgl. E 3.1.07).

E 3.0.01

Die Priorität auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung zu legen bedeutet keinesfalls eine Nichtbeachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Vielmehr will sich der Landkreis langfristig als attraktiver Wirtschaftsraum mit hoher Lebens- und Umweltqualität profilieren (Weserbergland Region (Hrsg.) (2000), S. 22). Konflikte zwischen Unternehmen, Bevölkerung und Umwelt müssen hierfür soweit wie möglich reduziert werden. Allerdings lassen sich Zielkonflikte nicht immer vollständig lösen. Aber gerade die konzeptionellen Überlegungen im Rahmen der langfristigen Sicherung und Entwicklung von Gewerbeflächen sollen dazu beitragen, bereits im Vorfeld Umweltbelastungen und Nutzungskonflikte zu verringern.

Abb. 3.0/2a: Entwicklung des prozentualen Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den Wirtschaftszweigen im Land Niedersachsen zwischen 1987 und 1998

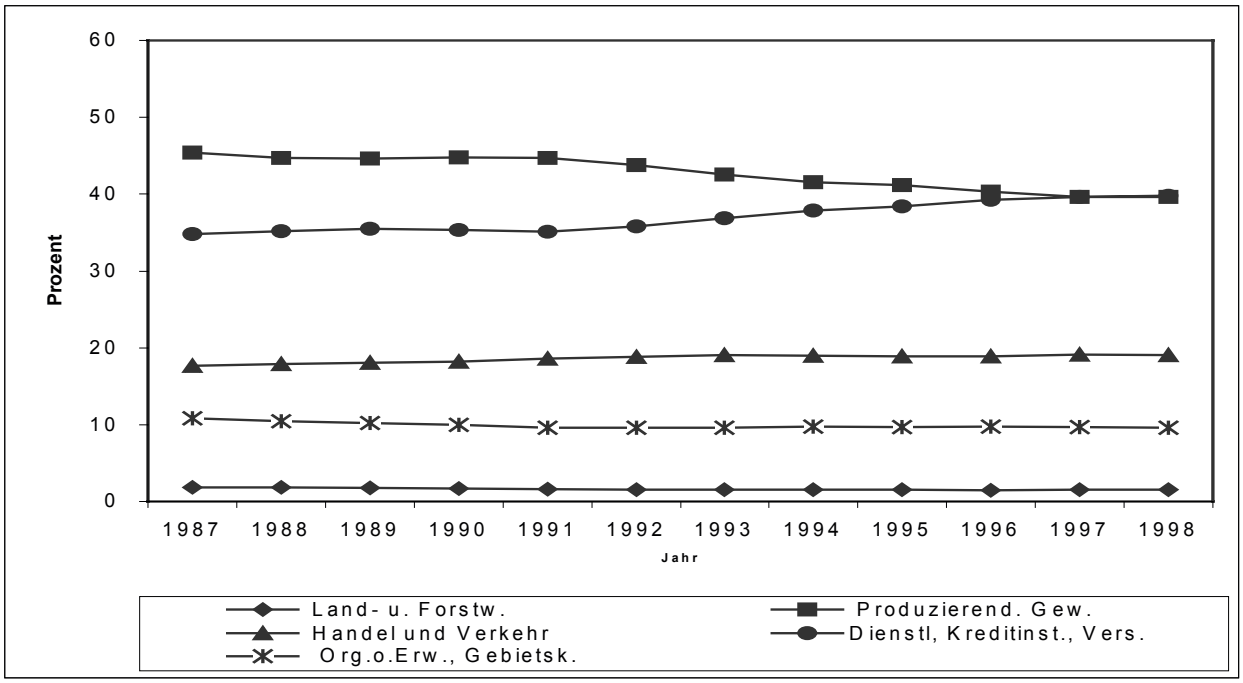

Quelle: NLS (Hrsg.)(1999)

Abb. 3.0/2b: Entwicklung des prozentualen Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den Wirtschaftszweigen im Landkreis Schaumburg zwischen 1987 und 1998

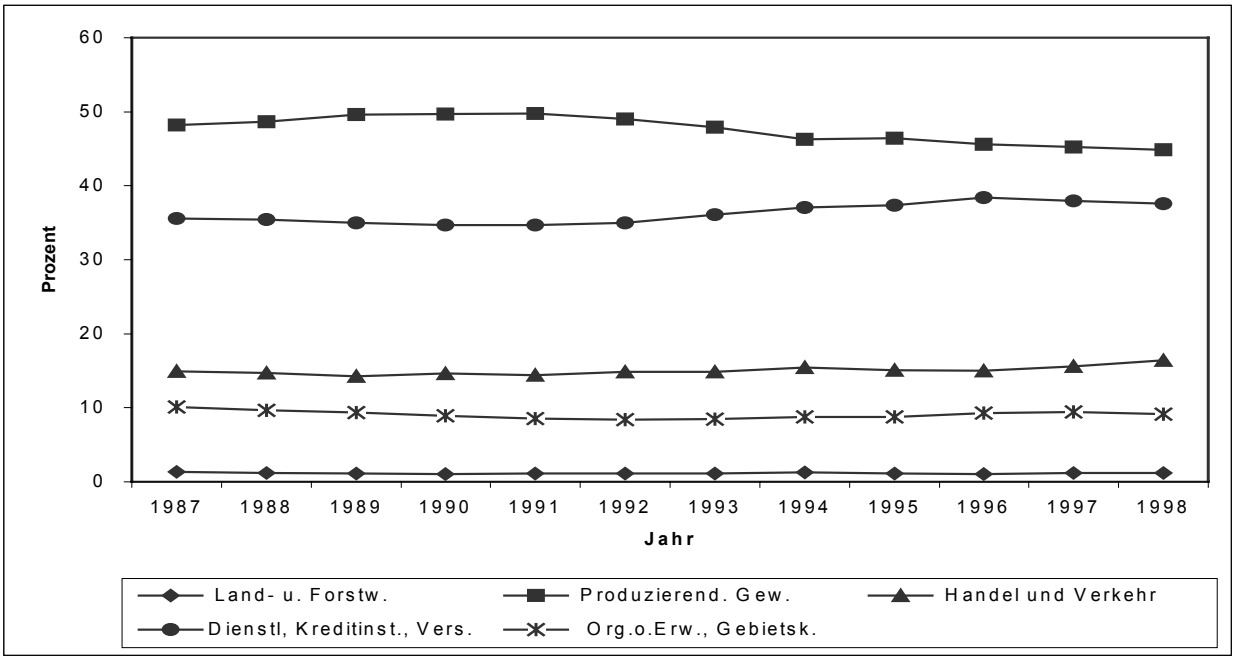

Quelle: NLS (Hrsg.)(1999)

E 3.0.02/03

Das vorrangige Ziel der regionalen Struktur- und Arbeitsmarktpolitik bildet die Erhaltung und Strukturverbesserung der wirtschaftlichen Substanz. Diesem Ziel dienen:

- die Erklärung der Wirtschaftsförderung zur „Chefsache“,

- die Verbesserung der Standortbedingungen durch Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie

- die Sicherung und Entwicklung eines zukunftsorientierten Gewerbeflächenangebotes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Notwendigkeiten der gesamten Region (Gemeinden und Landkreis) (vgl. NIW (Hrsg.) (1998), Teil B, S. 49).

Die endogenen Entwicklungspotenziale der Region sollen durch eine noch stärkere Ausrichtung auf eine wirtschafts- und arbeitsmarktorientierte Kreisentwicklung erschlossen werden. Hierzu ist auf den Aufbau eines Kommunikations- und Kooperationsnetzwerkes zwischen dem Landkreis und den Gemeinden zum Austausch von wirtschaftsförderungsrelevanten Daten hinzuwirken (vgl. NIW (Hrsg.) (1998), Teil B, S. 44-45 und Weserbergland Region (Hrsg.) (2000), S. 25). Vor allem die Gemeinden als „ortsnähere Partner" müssen ihre Kenntnis über Engpässe in der Unternehmensentwicklung, über mögliche Beratungs- und Handlungsbedarfe unmittelbar weitergeben und gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises Hilfestellungen anbieten (NIW (Hrsg.) (1998), Teil B, S. 60).

Die Wirtschaft und die wirtschaftsnahe Infrastruktur im Landkreis Schaumburg sind in der Arbeitsmarktregion so zu gestalten und zu entwickeln, dass

- die berechtigten Standortanforderungen der vorhandenen Unternehmen berücksichtigt werden,

- parallel dazu die regionalen Standortbedingungen so verbessert werden, dass gegebene Engpässe und Behinderungen abgebaut und damit die Position der Unternehmen im überregionalen Wettbewerb auf Dauer gestärkt wird,

- eine planerische Vorsorge für die längerfristige Sicherung von Gewerbeflächenreserven getroffen wird (vgl. NIW (Hrsg.) (1998), Teil B, S.55),

- stabile und wachstumsfähige Betriebe sowie potenzielle Zukunftsbranchen durch Förderung und Optimierung der betrieblichen Standortrahmenbedingungen gesichert oder zur Ansiedlung gewonnen und

- die weichen Standortfaktoren Umweltqualität, Wohn-, Freizeit und Gesundheitswert gesichert werden.

Bei der Planung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sind die Einschätzungen der einzelnen Städte und Gemeinden als Wirtschaftsstandorttypen des Niedersächsischen Institutes für Wirtschaftsforschung (NIW), die in Tabelle 3.0/1 enthalten sind, zu berücksichtigen. Des Weiteren sind bei der Standort- und Gewerbeflächenplanung insbesondere auch die in D 1.1.03, D 1.5.03 und C 1.5.06 genannten Zielsetzungen relevant.

Tabelle 3.0/1a: Wirtschaftsstandorttypen im Landkreis Schaumburg

Standort	Wohn-standort (Rang) [1]	Wirt-schafts-standort (Rang) [2]	Pendler -bilanz[3] (in %)	Standort-typ[4]	Kurzcharakteristik
Stadthagen	23.900 2)	10.300 (1)	+38	I B	Zweitgrößter Wohn- und größter Wirtschaftsstandort, Kreisstadt, Industriestandort mit insgesamt 3.900 Industriebeschäftigen, 2 industriellen Großbetrieben (EBM-Waren, Elektrotechnik), 4 mittleren und 16 industriellen Kleinbetrieben, mit Abstand bedeutendster Einkaufsstandort des Landkreises, dominierendes Einpendlerzentrum des Landkreises, zentrale Lage im nördlichen Kreisgebiet, günstige Lage an der Achse der B 65, allerdings deutliche Entfernung zur Ost-West-Achse der A 2
Rinteln	28.500 (1)	8.900 (2)	-2	I B	Größter Wohn- und zweitgrößter Wirtschaftsstandort des Landkreises, Industriestandort mit insgesamt 3.100 Beschäftigten, einem industriellen Großbetrieb (Getränkeindustrie), 15 Mittel- und 42 industriellen Kleinbetrieben, zweitgrößter Einkaufs- und Dienstleistungsstandort des Landkreises, ausgeglichene Pendlerbilanz, Lage unmittelbar an der Ost-West-Achse der A 2, B 238 und B 83, Nähe zum ostwestfälischen Wirtschaftsraum

[1] Bevölkerung am 01.01.1998
[2] sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort, 30.06.1997
[3] Einpendler abzüglich Auspendler in % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort, 30.06.1996
[4] siehe Tabelle 3.0/1b

Standort	Wohn-standort (Rang) [1]	Wirt-schafts-standort (Rang) [2]	Pendler -bilanz[3] (in %)	Standort-typ[4]	Kurzcharakteristik
Bückeburg	20.800 (3)	6.140 (3)	-2	I B	Drittgrößter Wohn- und Wirtschaftsstandort des Landkreises, Industriestandort mit 1.500 Beschäftigten, ein industrieller Großbetrieb, zwei mittelgroße Betriebe und 15 industrielle Kleinbetriebe, ausgeglichene Pendlerbilanz, relativ gute Lage an der B 65 und B 83, Nähe zum ostwestfälischen Wirtschaftsraum, in der Nähe der Ost-West-Achse der A 2, Mittellandkanal durchquert das Stadtgebiet im Norden (Hafen)
Obern-kirchen	10.600 (4)	3.490 (4)	+4	II A	Mit deutlichem Abstand viertgrößter Wirtschaftsstandort des Landkreises, Industriestandort mit Dominanz von einem industriellen Großbetrieb (Glasindustrie), 2 Mittelbetriebe und 7 Kleinbetriebe, unterdurchschnittliche Einzelhandelszentralität, ausgeglichene Pendlerbilanz
SG Nenndorf	16.300	2.690	-43		Samtgemeinde mit vier Mitgliedsgemeinden, davon drei ländlich geprägte Wohnstandorte, Dienstleistungsstandort mit 2.400 Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor, zentrale Mitgliedsgemeinde ist herausragender Kurort mit über 300.000 Übernachtungen, viertgrößter Einzelhandelsstandort im Landkreis (insbesondere aufgrund der Kurfunktion), kleiner Industriestandort mit einem Mittelbetrieb und 8 industriellen Kleinbetrieben, hoher Auspendlerüberschuss aufgrund starker Verflechtungen mit dem Großraum Hannover, herausragende Lage an der Ost-West-Achse der A 2, Schnittpunkt mit der B 65, exponierte Lage zum Großraum Hannover
Bad Nenndorf	*10.100 (5)*	*2.290 (5)*	*-14*	*II A*	*Herausragender Kur- und Tourismusstandort (größter im Landkreis) mit 230.000 Übernachtungen (1997), vier Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit zusammen knapp 1.000 Betten, starker Strukturwandel im Kurbereich, Schließung einer Kurklinik, Abbau von fast 100 Betten, leichter Auspendlerüberschuss*
Haste	*2.500*	*150*	*-83*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen, günstige Lage zum Großraum Hannover, vor allem auch im ÖPNV, Nähe zur A 2*
Hohnhorst	*2.200*	*120*	*-82*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen*
Suthfeld	*1.500*	*120*	*-78*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen*
SG Eilsen	6.900	2.130	+15		Samtgemeinde mit 5 Mitgliedsgemeinden, herausragende Lage an der Ost-West-Achse der A 2, Kurortfunktion, gute Lage zum ostwestfälischen Wirtschaftsraum (über die B 83)
Ahnsen	*1.200*	*600 (11)*	*+79*	*III A*	*kleiner Wohnstandort, mittlerer Wirtschaftsstandort, hoher Einpendlerüberschuss, unmittelbare Randgemeinde von Bückeburg*
Bad Eilsen	*2.300*	*1.060 (7)*	*+97*	*II B*	*herausragender Kur- und Tourismusstandort (zweitgrößter im Landkreis) mit 188.000 Übernachtungen (1997) und etwa 800 Betten* [Anmerkung des Landkreises: im Jahr 2001 450 Betten] *in 5 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, starker Strukturwandel in Zuge der Gesundheitsreform mit zwei* [Anmerkung des Landkreises: bis 2001 insgesamt vier] *Klinikschließungen und dem Abbau von fast 300 Betten innerhalb von zwei Jahren, sehr hoher Einpendlerüberschuss*

Standort	Wohn-standort (Rang) [1]	Wirt-schafts-standort (Rang) [2]	Pendler-bilanz[3] (in %)	Standort-typ[4]	Kurzcharakteristik
Buchholz	*800*	*120*	*-54*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, hohe Auspendlerzahl*
Heeßen	*1.600*	*130*	*-70*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, sehr hohe Auspendlerzahlen*
Luhden	*1.100*	*220*	*-33*	*III B*	*Wohnstandort, kleiner Wirtschaftsstandort, hoher Auspendlerüberschuss, herausragend gute Lage zur A 2 und zur B 83*
SG Rodenberg	14.700	2.050	-59		Samtgemeinde mit 5 überwiegend ländlich geprägten Mitgliedsgemeinden, darunter einem kleineren und einem mittleren Wirtschaftsstandort, Industriestandort mit 3 mittleren und 13 kleineren Industriebetrieben (mit zusammen knapp 600 Beschäftigten), geringe Einzelhandelszentralität, hoher Auspendlerüberschuss, insgesamt sehr gute großräumliche Lage an der A 2, Nähe zum Großraum Hannover
Apelern	*2.600*	*170*	*-80*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen*
Hülsede	*1.100*	*170*	*-64*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, sehr hohe Auspendlerzahlen*
Lauenau	*3.700 (11)*	*540*	*-56*	*III A*	*ländlich geprägter Wohnstandort, kleiner Wirtschaftsstandort, hoher Auspendlerüberschuss*
Messen-kamp	*800*	*30*	*-86*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen*
Pohle	*900*	*80*	*-71*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, sehr hohe Auspendlerzahlen*
Rodenberg	*5.700 (7)*	*1.070 (6)*	*-47*	*II B*	*Wohnstandort, mittlerer Wirtschaftsstandort, hoher Auspendlerüberschuss*
SG Nien-städt	10.100	1.360	-59		Samtgemeinde mit vier Mitgliedsgemeinden, darunter zwei ländlich geprägte, reine Wohnstandorte und zwei mittlere Wirtschaftsstandorte, hohe Auspendlerzahlen, günstige Lage zwischen Stadthagen und Bückeburg an der B 65
Helpsen	*2.000*	*610 (10)*	*-10*	*III A*	*kleiner Industriestandort, ausgeglichene Pendlerbilanz, starke Wanderungsgewinne, unmittelbare Randgemeinde von Stadthagen*
Hespe	*1.900*	*90*	*-84*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen, unmittelbare Randgemeinde von Stadthagen*
Nienstädt	*4.900 (8)*	*610 (9)*	*-61*	*III A*	*Wohnstandort, mittlerer Wirtschaftsstandort, hohe Auspendlerzahlen, günstige Lage an der B 65, unmittelbare Randgemeinde von Stadthagen*
Segge-bruch	*1.300*	*50*	*-88*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen*
SG Sachsen-hagen	9.100	900	-73		Ländlich geprägte Samtgemeinde mit 4 Mitgliedsgemeinden, darunter zwei reine Wohngemeinden und 2 sehr kleine Wirtschaftsstandorte, B 441 (Hannover-Stolzenau) quert das Samtgemeindegebiet im Norden, relative Nähe zum Großraum Hannover (Stadt Wunstorf), Mittellandkanal durchquert das Samtgemeindegebiet (Hafen)
Auhagen	*1.400*	*20*	*-97*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hoher Auspendlerüberschuss*

Standort	Wohn-standort (Rang) [1]	Wirt-schafts-standort (Rang) [2]	Pendler -bilanz[3] (in %)	Standort-typ[4]	Kurzcharakteristik
Hagenburg	*3.900 (10)*	*420*	*-72*	*III B*	*Wohnstandort, sehr kleiner Wirtschaftsstandort, sehr hoher Auspendlerüberschuss*
Sachsen-hagen	*2.000*	*360*	*-52*	*III B*	*Wohnstandort, sehr kleiner Wirtschaftsstandort, hoher Auspendlerüberschuss*
Wölping-hausen	*1.800*	*110*	*-81*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hoher Auspendlerüberschuss*
SG Lindhorst	8.400	890	-68		Kleine Samtgemeinde mit insgesamt etwa 8.000 Einwohnern in vier Mitgliedsgemeinden, ländlich geprägte Wohngemeinden, sehr kleiner Wirtschaftsstandort mit insgesamt 900 Arbeitsplätzen, Handwerk und Dienstleistungen dominieren, sehr kleiner Industriestandort mit weniger als 200 Beschäftigten, 1 Mittelbetrieb, 8 Kleinbetriebe, teilweise vergleichsweise gute Lage an der Achse der B 65, relative Nähe zum Großraum Hannover, Umlandgemeinde der Kreisstadt Stadthagen,
Beckedorf	*1.500*	*60*	*-87*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen*
Heuerßen	*1.000*	*70*	*-82*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen, unmittelbare Randgemeinde von Stadthagen*
Lindhorst	*4.800 (9)*	*610 (8)*	*-63*	*III A*	*Überwiegend ländlich geprägter Wohnstandort, sehr kleiner Wirtschaftsstandort, ebenfalls sehr hohe Auspendlerzahlen*
Lüdersfeld	*1.100*	*150*	*-52*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, hohe Auspendlerzahlen, unmittelbare Randgemeinde von Stadthagen*
SG Niedern-wöhren	8.600	850	-68		Ländlich geprägte Samtgemeinde mit 6 Mitgliedsgemeinden, darunter 2 sehr kleine Wirtschaftsstandorte, sehr hoher Auspendlerüberschuss, überwiegend Wohngemeinden, Lage im unmittelbaren Umfeld von Stadthagen, deutliche Entfernung zur B 65, große Entfernung zur Ost-West-Achse der A 2, Mittellandkanal durchquert das Samtgemeindegebiet
Lauen-hagen	*1.500*	*80*	*-82*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hohe Auspendlerzahlen, unmittelbare Randgemeinde von Stadthagen*
Meerbeck	*2.100*	*250*	*-64*	*III B*	*Wohnstandort, sehr hoher Auspendlerüberschuss, unmittelbare Randgemeinde von Stadthagen*
Niedern-wöhren	*1.900*	*270*	*-57*	*III B*	*Wohnstandort, negative Pendlerbilanz, unmittelbare Randgemeinde von Stadthagen*
Nordsehl	*800*	*40*	*-78*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, extrem hoher Auspendlerüberschuss, unmittelbare Randgemeinde von Stadthagen*
Pollhagen	*1.300*	*140*	*-68*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, sehr hoher Auspendlerüberschuss,*
Wieden-sahl	*1.000*	*80*	*-71*	*III C*	*ländlich geprägter ausschließlicher Wohnstandort, sehr hoher Auspendlerüberschuss*
Auetal	6.600 (6)	600 (12)	-67	III A	Ländlich geprägter Wohnstandort, sehr hohe Auspendlerzahlen, kleiner Wirtschaftsstandort, 8 industrielle Kleinbetriebe, Einzelhandelszentralität extrem niedrig, herausragende Lage an der A 2

Quelle: NIW (Hrsg.) (1998), Teil B, S. 70-72

Tabelle 3.0/1b (zu Fußnote [4]): **Wirtschaftsstandorttypen im Landkreis Schaumburg**

Kategorie der Wirtschaftsstandorte	Kernindikator: Beschäftigtengrößenklasse
Große Standorte	
I A	20.000 und mehr Beschäftigte
I B	5.000 bis unter 20.000 Beschäftigte
Mittelgroße Standorte	
II A	2.000 bis unter 5.000 Beschäftigte
II B	1.000 bis unter 2.000 Beschäftigte
Kleine Standorte	
III A	500 bis unter 1.000 Beschäftigte
III B	250 bis unter 500 Beschäftigte
III C	bis unter 250 Beschäftigte

Quelle: NIW (Hrsg.) (1998), Teil B, S. 51

E 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

E 3.1.01

Für die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze kommt der Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Sicherung und Entwicklung eines ausgewogenen Branchenmixes eine besondere Bedeutung zu.

Eine Bestandsicherung aus der Sicht der Wirtschaftsförderung erfordert persönliche Beratungen der Unternehmen bis hin zur Lotsenfunktion des Wirtschaftsförderers zur Inanspruchnahme geeigneter Förderprogramme. Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von ansiedlungswilligen, antragsstellenden und/oder ratsuchenden Unternehmen wird diesen ein verantwortlicher Mitarbeiter der Verwaltung an die Seite gestellt, der den jeweiligen Vorgang vom Anfang bis zum Ende verantwortlich begleitet („Key-Account-Management"). Im Hinblick auf Existenzgründer sowie junge Unternehmen gilt dieses in ganz besonderer Weise (vgl. Weserbergland Region (Hrsg.) (2000), S.24).

Diskriminierungen und Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt sind mit einer sozialverträglichen Entwicklung der Wirtschaft nicht vereinbar. Die Europäische Gemeinschaftsinitiative EQUAL hat das Ziel, Arbeitslosigkeit zu verringern, lebenslanges Lernen zu fördern sowie Gruppen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, beruflich und sozial zu integrieren. Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein zentrales Anliegen der Initiative EQUAL. Der Landkreis Schaumburg nimmt im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland gemeinsam mit den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden an dem EU-Förderprogramm EQUAL teil (siehe auch E 3.7.01).

E 3.1.02

Zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur im Planungsraum sind bestehende Ausbildungs- und Arbeitsplätze soweit wie möglich zu sichern und zu erweitern. Qualifizierungsangebote sind nach Möglichkeit kontinuierlich an veränderte Anforderungen, neue Entwicklungen und Technologien anzupassen, insbesondere sind mehr Arbeitsplätze für hochqualifizierte Kräfte zu schaffen, um die Berufsauspendlerquote zu verringern bzw. eine stärkere Besetzung der „mittleren Altersgruppen" im Landkreis Schaumburg zu erreichen (siehe E 1.1 (Altersstruktur der Bevölkerung). Oberstes Ziel der Beschäftigungsförderung muss die Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen im Unternehmenssektor sein.

Die Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft muss durchgreifend unter Einrichtung einer Innovationsförderung verbessert werden. Dazu ist eine permanente Kommunikation und intensive Kooperation zwischen den Betrieben, Instituten/Hochschulen und Behörden sicherzustellen und eine Bündelung sowie zielgerichtete Nutzung vorhandenen Know-hows anzustreben (vgl. Weserbergland Region (Hrsg.) (2000), S. 24).

Der Landkreis hat als Instrument der Innovationsförderung eine **Kooperationsvereinbarung mit der Innovationsgesellschaft der Universität Hannover GmbH** geschlossen, um den Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft auszubauen und zu intensivieren (vgl. E 3.7.04). Gezielt gefördert sollen im Landkreis Ansätze zur Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren sowie die Erschließung neuer Geschäftsfelder. Dieses beinhaltet die Unterstützung der Durchführung von Forschungs-

und Entwicklungsvorhaben. Erfolgreiche Unternehmen sollen als Ausgangspunkte für Ansiedlungs- und Beschäftigungsinitiativen genutzt werden (vgl. Weserbergland Region (Hrsg.) (2000), S. 25).

In Zusammenarbeit mit Hochschulen soll die Sensibilisierung der Absolventen für die Attraktivität einer Tätigkeit in einem mittelständischen Betrieb im Landkreis Schaumburg vorangetrieben werden. Durch entsprechende Informations- und Präsentationsmaßnahmen sollen der Landkreis Schaumburg und die dort ansässigen Betriebe positioniert und damit die Akquisition qualifizierten Personals unterstützt werden (vgl. Weserbergland Region (Hrsg.) (2000), S. 25).

Im Rahmen des Aufgabenbereiches Wirtschaftsförderung schreibt der Landkreis darüber hinaus alle zwei Jahre den **Innovationspreis** aus. Dabei kommen Vorhaben aus allen Bereichen unternehmerischer Tätigkeit – technische Entwicklungen in der Produktion, aus dem Vertrieb, dem Personalwesen oder der Organisation – als Preisträger in Betracht. Eine besondere Stellung nehmen dabei innovative Existenzgründungen ein.

E 3.1.03

Die Standortvorteile des Landkreises Schaumburg – Lage an wichtigen West-Ost-Achsen im Schienen- und Straßenverkehr sowie zentrale Lage in Deutschland – sind aktiv zu nutzen und wettbewerbs- und beschäftigungsorientiert weiterzuentwickeln.

Das Vorhandensein eines Autobahnanschlusses in unmittelbarer Nähe des Betriebsstandortes ist für viele Unternehmen ein wichtiger Faktor bei der Standortentscheidung. Dies gilt insbesondere für sog. autobahnaffines Gewerbe wie Betriebe mit Zulieferfunktionen und einer entsprechenden Lagerhaltung sowie für reine Transportunternehmen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass solche Betriebe auch extrem hohe Flächenansprüche haben und häufig ein hohes Störungspotenzial für angrenzende Nutzungen aufweisen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten und die Agglomeration kleinflächiger Einzelhandelseinrichtungen in unmittelbarer Autobahnnähe außerhalb städtebaulich integrierter Standorte ist aus raumordnerischer Sicht aus den in E 1.6.04 genannten Gründen ausdrücklich zu verhindern (siehe auch D 1.6.04). Zum anderen sollen die in unmittelbarer Autobahnnähe vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen aufgrund ihrer überregional bedeutsamen Standortqualität hochwertigen gewerblichen Nutzungen vorbehalten werden.

E 3.1.04

Siehe C und E 1.5.06.

E 3.1.05

Siehe E 1.5.03 und E 3.0.02/03.

E 3.1.06

Vorranggebiete für industrielle Anlagen sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg nicht festgelegt.

E 3.1.07

Allgemeine Entwicklungen im Tourismus

In den vergangenen Jahren war der Tourismus eine der wenigen Branchen mit Wachstumsraten. Im Jahr 1999 wurde erstmals bei den Gästeankünften die 100-Millionen-Grenze für deutsche Urlaubsgebiete überschritten (101,7 Mio.). Auch bezüglich der Anzahl der Übernachtungen wurde mit 308 Mio. ein neuer Höchststand erreicht. Eine positive Tendenz zum Urlaubstourismus lässt sich auch aus den Ergebnissen einzelner urlaubsrelevanter Gemeindegruppen ableiten: Seebäder (+4,9 %), Erholungsorte (+3,4 %) und Luftkurorte (+1,2 %), auf die sich der typische Urlaubstourismus konzentriert, verbuchten steigende Übernachtungszahlen (vgl. SBW (1999), S. 245 ff.).

Der Städtetourismus als Teilsegment des Reisemarktes entwickelte sich ebenfalls in den letzten Jahren überdurchschnittlich (in 1999: +6,3%). In diesen Bereichen liegt mit 6,4% auch die Steigerung der Übernachtungszahlen im Landkreis Schaumburg.

Tendenziell scheint sich Deutschland zu einem Urlaubsziel für Kurzaufenthalte zu entwickeln. In Niedersachsen betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im ersten Halbjahr 1999 3,7 Tage, im Landkreis Schaumburg 4,7 Tage (vgl. NLS (Hrsg.) Gäste und Übernachtungen im Gästeverkehr 12/1999, S.10 u. 13).

Bedeutende Wachstumspotenziale werden seit Anfang der 80er Jahre im Bereich des präventiven **Gesundheitstourismus** gesehen. Diese resultieren aus einer Sensibilisierung größerer Bevölkerungsteile zu einer bewussteren, gesunderen Lebensweise (siehe u.a. ABRAXAS 1999, S. 12). Dadurch können auch im Landkreis Schaumburg die durch die Gesundheitsreform bedingten Einbrüche im Kurwesen teilweise kompensiert werden.

Sowohl im Kurzzeit- als auch im Urlaubstourismus hat sich als zukunftsträchtiger Trend der sog. **„sanfte Tourismus“** herausgebildet. Er zielt vor allem auf Erholungssuchende ab, die ruhige, naturorientierte Erholungsaktivitäten wie **Wandern und Radwandern** und eine umweltverträgliche touristische Infrastruktur bevorzugen. Diese Form des Reisens kommt insbesondere Regionen wie dem Landkreis Schaumburg zugute, die etwas abseits der Haupt-Tourismusgebiete liegen und einen hohen landschaftlichen Erlebniswert bieten. Entscheidende Voraussetzungen für den Erfolg im Bereich des „sanften Tourismus“ sind umfangreiche Informationen und intensive Betreuungen der Erholungssuchenden, die in der Regel ein großes Interesse an der Erholungsregion mitbringen.

Ziele des „sanften Tourismus“ müssen sein:

- maßvoller Ausbau des Tourismus mit einer breiten Streuung touristischer Projekte in der Region,
- Verhinderung touristischer Monostruktur,
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- Beachtung der regionalen Maßstäbe und Traditionen (regionale und lokale Identität),
- Sensibilisierung der Gäste für die Landschaft und Kultur der Region,
- Selbstbestimmung der Einheimischen über das Tourismuskonzept/-leitbild und
- Vermeidung von Umweltbelastungen durch den Tourismus.

Der Landkreis Schaumburg weist aufgrund seiner naturräumlichen Lage (siehe E 1.7.03) vielfältige Landschaftsbilder mit hohen Erlebnisqualitäten auf. In Verbindung mit kulturhistorisch bedeutenden Sehenswürdigkeiten (siehe E 2.6.01/02 und E 3.7.09), einer insgesamt guten touristischen Infrastruktur, der relativ zentralen Lage innerhalb Deutschlands mit günstigen Verkehrsanbindungen verfügt er im Vergleich zu ähnlich strukturierten Regionen über relativ gute Wettbewerbsbedingungen.

Im Planungsraum kann der „sanfte Tourismus“ vor allem in Form des **Radwandertourismus** größere Bedeutung erreichen. Aber auch der im Landkreis bislang wenig ausgeprägte ländliche **Reittourismus** bietet gute Entwicklungschancen. Des Weiteren sollten die günstigen Bedingungen im Marktsegment des **Kulturtourismus** im Planungsraum genutzt werden. In Deutschland umfasst die Gruppe der Kulturbegeisterten ca. 11 Millionen Personen mit überdurchschnittlichem Monatseinkommen (Institut für Freizeitwirtschaft (1998)). Zudem hat der Kulturtourismus den Vorteil, weitgehend witterungsunabhängig zu sein. Die mit einer Saisonverlängerung verbundenen größeren Besucherzahlen können wesentliche ökonomische Effekte (steigende Wertschöpfung) auslösen.

Der Landkreis Schaumburg bietet eine Vielzahl kulturtouristischer Ansatzpunkte. Diese vorhandenen Ressourcen gilt es weiter auszubauen. Dabei stellt die Weserrenaissance einen besonderen Schwerpunkt dar. Dieses Alleinstellungsmerkmal der Weserregion ist in besonderem Maße geeignet, die Bereiche Kultur und Tourismus zu verbinden und das Weserbergland zu profilieren.

Der Landkreis Schaumburg wurde 1999 von ca. 125.500 Gästen besucht. Hieraus resultierten ca. 600.000 Übernachtungen. Das entspricht einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 4,6 Tagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit weniger als neun Betten in den offiziellen Statistiken nicht berücksichtigt werden. Das Gleiche trifft für Übernachtungen auf Campingplätzen zu. Dabei haben alleine die Übernachtungen des Campingplatzes am Doktorsee, Stadt Rinteln, mit 57.000 Übernachtungen im Jahr (1999) einen Anteil von ca. 9 % an der Gesamtanzahl der Übernachtungen im Landkreis.

Eine herausragende touristische Bedeutung haben die beiden Kurorte Bad Eilsen und Bad Nenndorf. Diese konnten 1999 bei 42 % der Gästeankünfte einen Anteil von ca. 75 % der Übernachtungen im Landkreis auf sich vereinen.

Die Gesundheitsreform von 1996/1997 zeigt jedoch auch im Landkreis Schaumburg ihre Auswirkungen. Der Strukturwandel im Kurwesen führte zu einem deutlichen Rückgang der Übernachtungszahlen (Bad Eilsen –42,9 %; Bad Nenndorf –39,4 %).

In Bad Eilsen blieb die Zahl der Gästeankünfte von 1997 bis 1999 mit ca. 9.400 nahezu konstant. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer hat sich nur geringfügig von 18,6 auf 17,7 Tage verringert. Dies ist ein Indiz für die Einordnung des Bades als Ort für klassische „Rezept-Kur".

Dagegen hat sich in Bad Nenndorf im gleichen Zeitraum die Anzahl der Gästeankünfte von 30.632 auf 43.151 erhöht. Dieses und die Verringerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 7,4 auf 6,4 Tage zeigt, dass die negativen Auswirkungen der Gesundheitsreform durch Umstrukturierung der Angebote und durch eine neue Zielgruppenorientierung aufgefangen werden konnten. Diese Aufwärtsbewegung ist auf neue spezialisierte Angebote zurückzuführen. Die positiven Entwicklungen gilt es weiter voranzutreiben. Im Besonderen sollten die potenziellen Gesundheitsurlauber mit

Angeboten in den Bereichen „offene Badekuren“ und „Wellness/Fitness“ verstärkt umworben werden.

Abb. 3.1/1: Gästebettenangebot im Landkreis Schaumburg im Jahr 2000

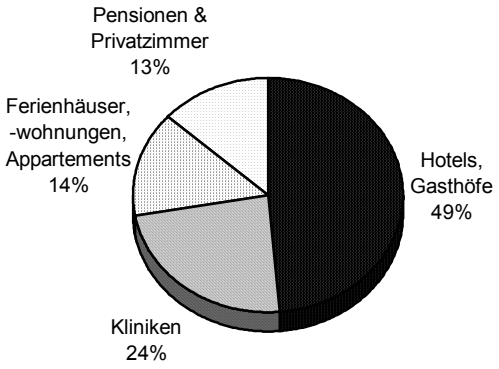

	Betten
Hotels, Gasthöfe	2532
Kliniken	1225
Ferienhäuser, Ferienwohnungen	753
Pensionen	689
Gesamt	5199

Quelle: Eigene Erhebung

Abb. 3.1/2: Fremdenverkehrsdichte im Landkreis Schaumburg im Jahr 2000

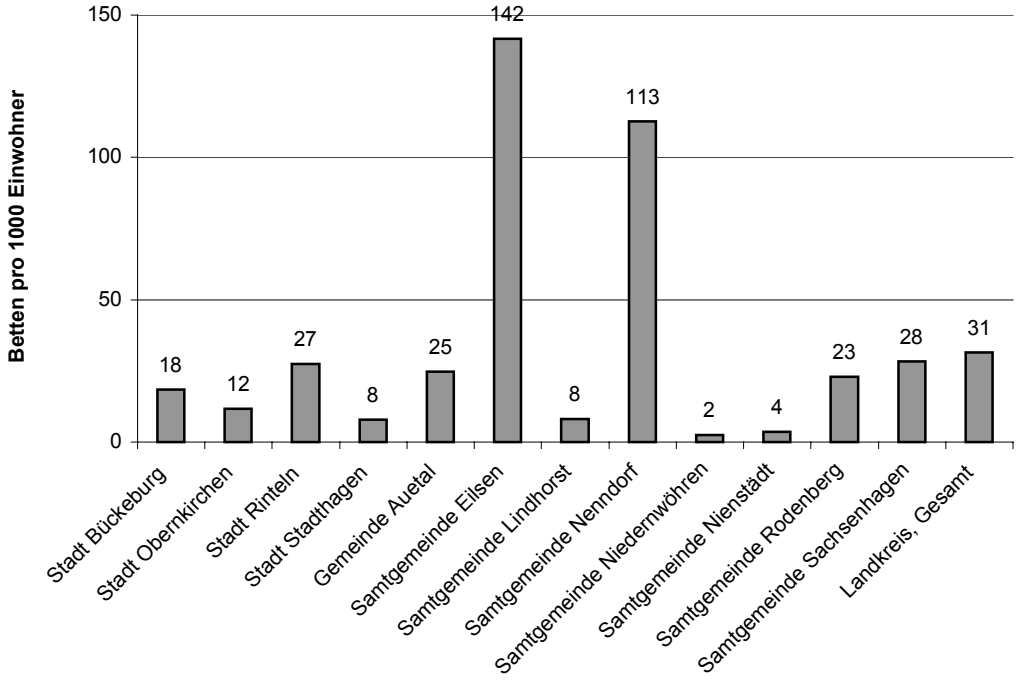

Quelle: Eigene Erhebung

Eine Analyse der touristischen Infrastruktur des Landkreises Schaumburg ergibt eine Fremdenverkehrsdichte von 35 Betten pro 1.000 Einwohner. Der Landkreis weist damit in Bezug auf die Region des Weserberglandes einen durchschnittlichen Wert auf. Die Unterschiede innerhalb des Landkreises Schaumburg sind jedoch sehr hoch. Sie liegen zwischen 142 Betten pro 1.000 Einwohner in der Samtgemeinde Eilsen und 2 Betten pro 1.000 Einwohner in der Samtgemeinde Niedernwöhren. Die übrigen Städte und Gemeinden bewegen sich zwischen 113 (Samtgemeinde Nenndorf) und 4 Betten (Samtgemeinde Nienstädt). Der vergleichsweise hohe Durchschnittswert resultiert demnach aus den hohen Fremdenverkehrsdichten in den beiden Kurorten. Diese deutlichen intraregionalen Differenzen gehen auch aus Abb. 3.1/2 hervor.

Der bundesweit festzustellende Trend deutscher Urlaubsziele für Kurzaufenthalte ist auch im Landkreis Schaumburg erkennbar. Während des Höhepunktes der „Kurortkrise“ im Jahr 1997 wurden 107.919 Gästeankünfte mit 545.572 Übernachtungen und einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 5,1 Tagen erfasst. 1999 sank die durchschnittliche Aufenthaltsdauer um fast 8 % bei einer Steigerung der Gästeankünfte um 16,24% (125.447) und der Übernachtungszahlen um 8,6% (592.852).

Nach der letzten Erhebung des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (NLS) 1993 waren bei 452 Gaststätten mit 1.849 Fremdenbetten (ohne Kliniken und Ferienwohnungen) insgesamt 2.108 Arbeitnehmer beschäftigt. Hochgerechnet auf die heutigen Zahlen ist hieraus abzuleiten, dass das Gastgewerbe einen wesentlichen Beitrag zur Beschäftigung leistet. Darüber hinaus sind beschäftigungsrelevante Sekundäreffekte durch z.B. Auftragsvergaben von Gaststättenbetrieben an andere heimische Unternehmen wie z.B. dem Handwerk oder der Nachfrage der erholungssuchenden Gäste nach Angeboten und Dienstleistungen vor Ort bei der Einschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismussektors zu berücksichtigen.

E 3.1.08

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr sind in D 1.5.07 die Ortsteile Bad Nenndorf, Bückeburg, Rinteln, Hagenburg, Stadthagen und die Mitgliedsgemeinde Bad Eilsen standortbezogen festgelegt (siehe E 1.5.07).

Die Stadt Rinteln bietet durch die Lage an dem stark frequentierten Fernradwanderweg Weser und die zahlreichen kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten insbesondere auch im Baustil der Weserrenaissance und den attraktiven Freizeiteinrichtungen gute Voraussetzungen für die Entwicklung des Städtetourismus im Landkreis Schaumburg.

Das Gleiche trifft für das Mittelzentrum Bückeburg zu, vor allem durch das international bekannte Fürstenhaus Schaumburg-Lippe und das weltweit einmalige Hubschraubermuseum.

Hagenburg ist aufgrund seiner Lage am Steinhuder Meer, einer guten tourismusrelevanten Ausstattung mit Kapazitäten für neue, zusätzliche Freizeitinfrastruktureinrichtungen und einer vielfältigen Angebotspalette (siehe E 1.5.07) in besonderem Maße als Standort für die schwerpunktmäßige Sicherung und Entwicklung von touristischen Einrichtungen geeignet.

Bad Eilsen und Bad Nenndorf sind aufgrund ihrer Kurfunktionen bereits bedeutende Fremdenverkehrsstandorte, die es zu erhalten und weiter zu entwickeln gilt.

E 3.1.09

Erläuterungen zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sowie deren Abstimmung untereinander und mit den übrigen Belangen der Raumordnung enthalten E 3.1.10 und E 3.8.07/08.

E 3.1.10

Nach den vom Niedersächsischen Innenministerium herausgegebenen Hinweisen und Materialien zur Durchführung von Raumordnungsverfahren (MI (1995 ff.), Stand 10/95) zählen zu den touristischen Großprojekten insbesondere Feriendörfer und Ferienwohnanlagen (ab ca. 1.500 Betten), Campinganlagen (ab ca. 300 Stellplätzen), Freizeitparks, Tierparks und –freigehege sowie Golfplätze. Sofern entsprechende Vorhaben als raumbedeutsam einzustufen und überörtliche Auswirkungen zu erwarten sind, soll in einem Raumordnungsverfahren geklärt werden, ob und ggf. unter welchen Maßgaben das touristische Großprojekt mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie anderen Planungen und Nutzungsansprüchen in Einklang zu bringen ist.

E 3.1.11 und E 3.1.12

Um das touristische Potenzial des Landkreises Schaumburg auszuschöpfen, ist es von wesentlicher Bedeutung, eine grundlegende Festlegung der künftig anzustrebenden touristischen Entwicklungen auf normativer Ebene zu formulieren. Dieses Leitbild muss auf einem breiten Konsens basieren. Das Ziel ist die Profilierung bzw. Positionierung der Region, das heißt, die Auszeichnung des touristischen Angebotes mit spezifischen, regionstypischen Eigenschaften gegenüber konkurrierenden Fremdenverkehrsregionen. Dabei sind die Angebote zielgruppenorientiert, das heißt, auf die spezifischen Bedürfnisse und Wünsche ausgewählter Gästegruppen, wie zum Beispiel Radwanderer oder Kulturtouristen, abzustellen.

In diesem Sinne wurde im „Offenen Forum Tourismus Weserbergland“ 1998/99 des Tourismusverbandes Weserbergland-Mittelweser e.V. unter Mitarbeit der Mitglieder-Landkreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein Leitbild für diese Region erarbeitet. Als wichtigste Erfolgspotenziale dieser Region wurden herausgestellt:

- Märchen, Sagen und Legenden,
- Romantik (Burgen, Schlösser, historische Städte, Weserrenaissance),
- Wellness/Fitness/Gesundheit,
- Naturerlebnis,
- Tagungen in besonderer Atmosphäre.

Darüber hinaus hat der Landkreis Schaumburg im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes Weserbergland (siehe E 1.2.01 u. E 1.2.04) in Zusammenarbeit mit den Weseranrainern Landkreis Hameln-Pyrmont und Holzminden Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten für den Freizeit- bzw. Fremdenverkehrsbereich entwickelt.

Aufgrund der geographischen Lage mit der räumlichen Nähe des nördlichen Teils des Landkreises zum Steinhuder Meer sind insbesondere die im Norden gelegenen Gemeinden des Planungsraumes im Tourismusbereich auf den Landkreis Hannover ausgerichtet. Dieses wird ebenfalls durch gemeinsame grenzüberschreitende Projekte dokumentiert, z.B. im Naturpark Steinhuder Meer (Rundwanderweg im Brut- und Rastgebiet Meerbruch), in das auch der Landkreis Nienburg/Weser involviert ist.

E 3.2 Landwirtschaft

E 3.2.01

Im Landkreis Schaumburg prägt die Landwirtschaft den größten Teil der Freiflächen. Sie bewirtschaftet rund 45 % der Kreisfläche (1999) und ist daher über ihre wirtschaftliche, soziale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung hinaus die für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das landschaftliche Erscheinungsbild der Region maßgebliche Landnutzung. Hieraus begründet sich ihre besondere Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft. Über die Aufgabe der Erzeugung gesunder Nahrungsmittel hinaus kommen der Landwirtschaft in steigendem Maße Aufgaben der Freiraumsicherung und Offenhaltung der Landschaft mit ihren lebenswichtigen Funktionen zu.

Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen werden weitestgehend von der Europäischen Union (EU) bestimmt. Auch im Landkreis Schaumburg ist die Raumbedeutsamkeit der EU-Agrarstrukturpolitik gegeben. Die Ausgangslage der Landwirtschaft in der Region ist im EG-weiten Zusammenhang mit den Schwierigkeiten der Agrarmarktregulierung und den Maßnahmen zur Überschussbegrenzung zu sehen. Vor diesem Hintergrund wird sich die Landwirtschaft weiter auf die Erfordernisse einer stärkeren Liberalisierung des Agrarmarktes und eine zunehmend in Richtung umwelt- und tiergerechtere landwirtschaftliche Produktion ausgerichtete EU-Agrarpolitik einstellen müssen.

Auf der Ebene des Landkreises gibt es praktisch keine unmittelbaren agrarpolitischen Kompetenzen. Angemessen zu berücksichtigen ist durch die Regionalplanung jedoch

- die Erhaltung der verbliebenen flächengebundenen, bäuerlich strukturierten Landwirtschaft,

- die Sicherung der im Landkreis für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden in ausreichendem Umfang,

- der ökologische Beitrag, der durch eine ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung und Flurentwicklung geleistet wird bzw. geleistet werden kann (vgl. LROP Nds. 1994, S. 160).

Strukturwandel der landwirtschaftlichen Betriebe

Die historisch gewachsene Agrarstruktur des Landkreises Schaumburg erlebte ebenso wie die Niedersachsens in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts einen unaufhaltsamen Konzentrationsprozess. Auf der einen Seite gaben kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen auf. Auf der anderen Seite wurden diese Flächen aufgrund äußerer Rahmenbedingungen, standörtlicher Voraussetzungen, betriebswirtschaftlicher Überlegungen etc. von aufstockungsfähigen und -willigen Betrieben übernommen.

Dieser tiefgreifende Wandel der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur hat auch in den vergangenen Jahren angehalten. Im Zeitraum von 1983 bis 1999 ist im Landkreis Schaumburg die Anzahl der Betriebe weiter von 1929 auf 796 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 58,7 % und ist im Vergleich zum Landestrend von -46,6 % stärker ausgefallen.

Parallel dazu hat sich auch die Entwicklung einer Zunahme größerer landwirtschaftlicher Betriebe in den letzten Jahren fortgesetzt (vgl. Tab. 3.2/1). Im Zeitraum von 1983 bis 1999 verringerte sich im Landkreis Schaumburg in den Betriebsgrößenklassen unter 50 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe um mehr als zwei Drittel von 1795 auf 543 Betriebe. Demgegenüber nahm die Anzahl der Betriebe ab 50 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche im gleichen Zeitraum um rund 90 % von 134 auf 253 Betriebe zu.

Tab. 3.2/1: Landwirtschaftliche Betriebe nach Betriebsgrößen im Jahr 1983 und 1999 im Landkreis Schaumburg und im Land Niedersachsen

			davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von				
		Betriebe insg.	< 2 ha	2 bis < 20 ha	20 bis < 50 ha	> 50 ha	LF insg. in ha
LK Schaumburg	1983	1929	380	884	531	134	35957
	1999	796	25	334	184	253	35113
	Veränderung	-58,7%	-93,4%	-62,2%	-65,3%	88,8%	-2,3%
Niedersachsen	1983	123001	20379	51502	37662	13458	2737545
	1999	65650	3058	25511	17149	19932	2661379
	Veränderung	-46,6%	-85,0%	-50,5%	-54,5%	48,1%	-2,8%

LF = landwirtschaftliche Nutzfläche

Quelle: NLS (Hrsg.) Agrarberichterstattung 1983 und NLS (Hrsg.) Landwirtschaftszählung 1999 sowie eigene Berechnungen

Der Anteil der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe stieg von 1983 bis 1999 im Landkreis Schaumburg von 46,3 % auf 50,4 %. Im Landesdurchschnitt lag deren Anteil 1999 jedoch mit 58,2 % noch höher.

Die Erhöhung der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebsfläche ging einher mit einer kontinuierlichen Verringerung der Arbeitsplätze in den bäuerlichen Familienbetrieben. Waren im Landkreis Schaumburg 1979 noch 1191 Familienarbeitskräfte vollbeschäftigt und 3591 Familienarbeitskräfte teilzeitbeschäftigt in der Landwirtschaft tätig, hat sich die Anzahl der Vollbeschäftigten bis 1999 um 67 % und die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten um 71 % reduziert (Land Niedersachsen 1979/1999: Vollbeschäftigte -29 %, Teilzeitbeschäftigte -35 %).

An der Bruttowertschöpfung im Landkreis Schaumburg hatte 1992 die Land- und Forstwirtschaft und Fischerei mit 89 Mio. DM einen Anteil von 2,1 % (Land Niedersachsen 1992: 3,1 %) Im Jahr 1980 lag dessen Anteil mit 83 Mio. DM noch bei 3,7 % (Land Niedersachsen 1980: 7,8 %).

Tab. 3.2/2: Betriebe nach Betriebsbereichen im Jahr 1983 und 1999 im Landkreis Schaumburg und im Land Niedersachsen

Betriebsbereich Landwirtschaft			davon Betriebsform				
		Betriebe insgesamt	Markt-frucht	Futter-bau	Ver-edelung	Dauer-kultur	ge-mischt
LK Schaumburg	1983	1860	856	620	139	11	234
	1999	761	462	210	46	1	42
	Veränd.	-59,1%	-46,0%	-66,1%	-66,9%	-90,1%	-82,1%
	Anteil 1983	100 %	46,0%	33,3%	7,5%	0,6%	12,6%
	Anteil 1999	100 %	60,7%	27,6%	6,1%	0,1%	5,5%
	Veränd.		14,7%	-5,7%	-1,4%	-0,5%	-7,1%
Niedersachsen	1983	117724	29747	57647	18027	1920	10383
	1999	61649	18648	30236	8174	1041	3550
	Veränd.	-47,6%	-37,3%	-47,5%	-54,6%	-45,8%	-65,8%
	Anteil 1983	100 %	25,3%	49,0%	15,3%	1,6%	8,8%
	Anteil 1999	100 %	30,2%	49,0%	13,3%	1,7%	5,8%
	Veränd.		4,9%	0%	-2,0%	0,1%	-3,0%

		Betriebsbereich Gartenbau	**Betriebsbereich Forstwirtschaft**	**Betriebsbereich Kombination**
LK Schaumburg	1983	47	97	15
	1999	20	20	13
	Veränd.	-57,4%	-79,4%	-13,3%
Niedersachsen	1983	2713	11099	1870
	1999	1979	4430	1717
	Veränderung	-27,1%	-60,1%	-8,2%

Quelle: NLS (Hrsg.) Agrarberichterstattung 1983 und NLS (Hrsg.) Landwirtschaftszählung 1999 sowie eigene Berechnungen

Im Betriebsbereich Landwirtschaft ist bei den Betriebsformen eine im Vergleich zum Land Niedersachsen unterschiedliche Entwicklung zu erkennen. Während im Landkreis die Marktfruchtbetriebe den höchsten Anteil an allen Betrieben im gesamten Betrachtungsraum darstellen, sind es im Land die Futterbaubetriebe. Zwischen 1983 und 1999 hat sich der Anteil der Marktfruchtbetriebe auf insgesamt knapp 61 % erhöht. In Niedersachsen blieb der Anteil der Futterbaubetriebe zwar mit 49 % konstant, aber auch hier stieg der Anteil der Marktfruchtbaubetriebe um knapp 5 % auf 30 %. Der Anteil der Veredelungsbetriebe liegt im Landkreis weit unter dem des Landes (Landkreis Schaumburg 1999: 6,1 %, Land Niedersachsen 1999: 13,3 %).
Auch bei den Gartenbau-, Forstwirtschafts- und kombinierten Betrieben ist im Landkreis im Vergleich zum Land Niedersachsen eine stärkere Abnahme festzustellen.

Bei den tendenziell ungünstigen Einkommensentwicklungen in der Landwirtschaft erfolgt ein sich fortsetzender Ausstieg aus dem Agrarbereich. Aus diesem Grunde ist mit einer weiteren Abnahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu rechnen. Die Schaffung geeigneter Arbeitsplätze für Landwirte, die nicht über den Generationswechsel in den Ruhestand gehen, und andere in der Landwirtschaft Beschäftigte ist daher ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Ziel. Die Möglichkeiten der Einkommenskombination durch einen

außerlandwirtschaftlichen (Teilzeit-)Arbeitsplatz kann u.a. dazu beitragen, den Strukturwandel sozialverträglich abzufedern.

Flächennutzung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Weil die im Rahmen von Betriebsaufgaben „frei werdenden" landwirtschaftlichen Flächen zunehmend durch expandierende Betriebe als Pachtland (Pachtflächenanteil im Landkreis Schaumburg 1999: 64,8 %) oder z.T. als Grundbesitz in Bewirtschaftung genommen werden, führt die beträchtliche Abnahme der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nicht dazu, dass Flächen in größerem Umfang dauerhaft brachfallen. Die Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Landkreis Schaumburg von 1983 bis 1999 um 2,3 % (844 ha) auf 35113 ha (Land Niedersachsen. 1983/1999: -2,8 %) ist eher ein Hinweis auf den anhaltenden Landverbrauch landwirtschaftlicher Flächen, z.B. für Bau- und Verkehrsflächen (vgl. E 1.4.01).

Da der Landkreis Schaumburg außerhalb der Waldflächen zum großen Teil Böden mit einem hohen bis sehr hohem standortbezogenen ackerbaulichen Ertragspotenzial aufweist, zählen weite Bereiche des Kreisgebietes traditionell zu den Ackerbaustandorten. Als Ursache der, durch die agrarpolitischen Maßnahmen der EG zur Begrenzung der Überproduktion an Milch, Butter und Rindfleisch unterstützten, in den letzten drei Jahrzehnten zunehmenden Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe in Richtung Marktfruchtbau erfolgte zusätzlich ein Umbruch typischer Grünlandstandorte zu Ackerland. Allein im Zeitraum von 1983 bis 1999 verkleinerte sich in der Region die als Dauergrünland genutzte Fläche um 2245 ha; der Anteil des Dauergrünlandes sank in diesem Zeitraum von 20,0 % auf nur noch 14,1 %. Dagegen nahm die Ackerlandnutzung um 1552 ha zu, so dass sich dessen Anteil von 79,3 % auf 85,7 % erhöhte (vgl. Tab. 3.2/3)
(Land Niedersachsen 1983/1999: Veränderung des Dauergrünlandanteils von 33,7 % auf 28,1 % und des Ackerlandanteils von 40,9 % auf 67,4 %).

Die höchsten Grünlandanteile werden in der Region derzeit mit 24,6 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Stadt Rinteln erreicht. Allerdings waren auch in Rinteln mit 31,7 % die Dauergrünlandanteile im Jahr 1983 noch bedeutend größer. Großflächigere Grünlandgebiete sind noch bei Hagenburg, Altenhagen, Sachsenhagen, Pollhagen, Wiedensahl, Bückeburg, Möllenbeck, Weseberg und Goldbeck erhalten (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 5-59).

Tabelle 3.2/3: Landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 1983 und 1999 im Landkreis Schaumburg

	Fläche in ha			Fläche in %		
Nutzungsart	**1983**	**1995**	**1999**	**1983**	**1995**	**1999**
Landwirtschaftlich genutzte Fläche insg.	35.957	35809	35.113	100,0	100,0	100,0
Ackerland insg.	28.531	30428	30.083	79,3	85,0	85,7
davon Getreide	23.559	18383	+	65,5	51,3	+
davon Hackfrüchte	2.009	1742	+	5,6	4,9	+
davon Handelsgewächse	1.352	3705	+	3,8	10,3	+
davon Futterpflanzen	1180	1274	+	3,3	3,6	+
davon Brache *)	-	4768	+	-	13,3	+
davon Gemüse, Spargel, Erdbeeren (im Wechsel mit landw. Kulturen)	311	172	+	0,9	0,5	+
davon Gartenbau (nicht im Wechsel mit landw. Kulturen)	32	25	+	0,1	0,1	+
Dauergrünland	7.189	5277	4.944	20,0	14,7	14,1
Sonstige	237	104	79	0,7	0,3	0,2

*) Keine Angabe in der Agrarberichterstattung 1983
+) Die Ergebnisse der Anbauarten auf Ackerland lagen noch nicht vor.
Quelle: NLS (Hrsg.) Agrarberichterstattungen 1983 und 1995 und NLS (Hrsg.) Landwirtschaftszählung 1999 sowie eigene Berechnungen

Entwicklung der tierischen Produktion

Nicht nur in der pflanzlichen Produktion, sondern auch in der Tierhaltung hat in der Vergangenheit eine zunehmende Konzentration und Spezialisierung stattgefunden. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung im Landkreis Schaumburg hat deutlich abgenommen, gleichzeitig wurden aber zur Sicherung des Einkommens und der Existenz die Tierbestände in den verbleibenden Betrieben aufgestockt. Ein Vergleich der Betriebe mit Rindvieh-, Schweine- und Hühnerhaltung von 1983 und 1999 verdeutlicht diese Entwicklung (vgl. Tab. 3.2/4).

Tab. 3.2/4: Tierhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben im Jahr 1983 und 1999 im Landkreis Schaumburg und im Land Niedersachen

Art der Tierhaltung	Betriebe			Anzahl der Tiere			Tiere pro Betrieb	
Landkreis Land	1983	1999	Veränderung in %	1983	1999	Veränderung in %	1983	1999
Rindviehhaltung insgesamt								
Schaumburg	1.158	361	-68,8	29.273	14.249	-51,3	25	39
Niedersachsen	74.842	35.326	-52,8	3.155.509	2.861.809	-9,3	42	81
darunter Milchviehhaltung								
Schaumburg	701	183	-73,9	9.524	4.676	-51,0	14	26
Niedersachsen	57.976	22.637	-61,0	1.123.045	794.337	-29,3	19	35

Art der Tierhaltung	Betriebe			Anzahl der Tiere			Tiere pro Betrieb	
Landkreis Land	1983	1999	Veränderung in %	1983	1999	Veränderung in %	1983	1999
Schweinehaltung								
Schaumburg	1.336	343	-74,3	69.505	70.367	1,2	52	205
Niedersachsen	68.658	24.361	-64,5	5.055.655	7.540.165	49,1	74	309
Hühnerhaltung								
Schaumburg	766	169	-77,9	435.335	331.008	-24,0	568	1958
Niedersachsen	43.673	13.166	-69,9	33.910.904	46.820.460	38,1	776	3556

Quelle: NLS (Hrsg.) Agrarberichterstattung 1983 und NLS (Hrsg.) Landwirtschaftszählung 1999 sowie eigene Berechnungen

Ordnungsgemäße Landwirtschaft und effizienter Betriebsmitteleinsatz

Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion hat auf der einen Seite zu wesentlichen Ertragssteigerungen, auf der anderen Seite aber zum Teil auch zu Landschaftsschäden und Umweltbelastungen geführt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Räumen eingetretene Verarmung der Arten- und Biotopvielfalt (Bördenregion, Weseraue und Rodenberger Auetal) und die im Zuge der verstärkten Düngung zum Teil erheblich angestiegenen Nitratbelastungen des Grundwassers (siehe E 2.3.09).

Die Landwirtschaft wird ihrer Verantwortung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Erhaltung des Natur-, Wasser- und Bodenhaushaltes nur gerecht, wenn sie umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftungsformen anwendet. Dazu sollten zumindest die von den Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems herausgegebenen Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und ordnungsgemäßen Tierhaltung (Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems (Hrsg.) (1991), (1992) und (1994)) eingehalten sowie flächendeckend eine Optimierung des Betriebsmitteleinsatzes angestrebt werden. Die Leitlinien der Landwirtschaftskammern bauen auf den von der Agrarministerkonferenz 1987 beschlossenen und 1993 überarbeiteten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung auf. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000) sind die Grundsätze in gekürzter Form zusammenfassend angeführt:

- „Bei der Gestaltung der Feldflur sind die naturbetonten Strukturelemente (Hecken, Feldgehölze, Feldraine, Ackerterrassen u.a.) zu erhalten und zu entwickeln.
- Die Bodenbearbeitung hat unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst so zu erfolgen, dass die Bodenstruktur möglichst günstig beeinflusst, das Bodenleben geschont und gefördert, Erosionsrisiken gemindert und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden.
- Ordnungsgemäße pflanzenbauliche Maßnahmen zielen grundsätzlich auf einen standortgerechten Anbau der Kulturpflanzen ab. Die Fruchtfolgegestaltung soll dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig zu sichern sowie unerwünschte Pflanzen und Schadorganismen abzuwehren. Soweit möglich, ist mit Untersaaten und Zwischenfruchtanbau dem Stickstoffaustrag und der Erosion entgegenzuwirken. Auch die Erhaltung des Grünlandes auf erosionsgefährdeten Hanglagen, in überschwemmungsgefährdeten Flussauen sowie zusätzliche erosionsmindernde

Wirtschaftsweisen auf gefährdeten Ackerstandorten sind zur Minderung ökologischer und ökonomischer Schäden erforderlich.

- Die Düngung ist nach Art und Menge auf die Sicherung des Nährstoffbedarfs der Pflanzen unter Berücksichtigung der verfügbaren Nährstoffe im Boden auszurichten; z.B. nach Maßgabe von Boden- oder Pflanzenuntersuchungen; oder nach Berechnungen auf der Grundlage regelmäßiger schlagspezifischer Aufzeichnungen.
- Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz bedeutet, dass die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Dabei sind vorrangig biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen zu nutzen. Werden chemische Pflanzenschutzmittel angewandt, so hat dies durch sachkundige Personen bestimmungsgemäß und sachgerecht zu erfolgen; Schadensschwellen sind zu beachten.
- Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Tierhaltung sind zu vermeiden. Um eine flächengebundene, umweltverträgliche Tierhaltung sicherzustellen, ist der Tierbestand der Fläche anzupassen. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern ist die „gute fachliche Praxis“ der Düngung zu berücksichtigen. Mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einschließlich der durch die Tiere bei Beweidung hinterlassenen Nährstoffmengen darf grundsätzlich nicht mehr Stickstoff zugeführt werden, als von der jeweiligen Fläche mit dem Erntegut abgefahren bzw. durch Weidetiere tatsächlich aufgenommen wird.
- Feldmieten dürfen nicht zur Beeinträchtigung von Oberflächengewässern oder Grundwasser führen“ (LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 5-57).

Die im § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) enthaltenen „Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung“ sind in Anlehnung an diese Grundsätze formuliert worden.

Eine wesentliche Aufgabe bei der Umsetzung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktionsweise kommt der Beratung der Landwirte durch die Landwirtschaftskammer zu.

Erwerbskombinationen in der Landwirtschaft

In Zukunft werden Erwerbskombinationen, das heißt, die Schaffung mehrerer wirtschaftlicher Standbeine für landwirtschaftliche Betriebe, ein immer stärkeres Gewicht erfahren. Durch Diversifizierung können sich die Betriebe unabhängiger gegenüber Einschnitten in einzelnen Bereichen machen. Chancen bieten sich im Freizeit- und Fremdenverkehrsbereich durch Angebote wie Urlaub auf dem Bauernhof, Heuhotels oder die Direktvermarktung von Lebensmitteln (siehe auch D und E 1.3.02 bzw. E 3.2.04). Eine mögliche weitere Einkommensquelle ergibt sich durch eine naturschutzfachlich bzw. landespflegerisch orientierte landwirtschaftliche Nutzung, indem ökologische Leistungen, die nicht dem einzelwirtschaftlichen Interesse dienen und über die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgehen, finanziell angemessen abgegolten werden. Die Ausgleichszahlung honoriert den Nutzen, den die Gesellschaft aus der extensiven Bewirtschaftung oder besonderen landespflegerischen Leistungen zieht (z.B. sauberes Grundwasser oder Revitalisierung von Landschaftsteilen), den der Landwirt aber ökonomisch nicht erzielen kann.

Der Landkreis Schaumburg fördert im Rahmen des Angebotsnaturschutzes zur Zeit eine umweltgerechte Landwirtschaft durch folgende Programme:

- Ackerwildkrautprogramm,
- Gewässerrandstreifenprogramm,
- Obstbaumprogramm,
- Programm zur Förderung von Umstellungsbetrieben auf den ökologischen Landbau (siehe unten).

Diese Förderprogramme sollten auch in Zukunft fortgeführt und ausgeweitet werden.

Darüber hinaus bestehen in folgenden Trinkwassergewinnungsgebieten Kooperationen zwischen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft, um bestehende Grundwasserbelastungen mit Nähr- und Schadstoffen abzubauen bzw. eine weitere Zunahme der Belastungen zu vermeiden:

- Wasserschutzgebiet Rintelner Wiesen,
- Wasserschutzgebiet Riesbachtal,
- Wasserschutzgebiet Deckbergen-Großenwieden und Wasserschutzgebiet Engern-Ahe.

Komponenten des Kooperationsmodells sind eine sachkundige grundwasserschutzorientierte Beratung der Landwirte und ein Katalog freiwilliger Vereinbarungen von förderungsfähigen Maßnahmen, die den Landwirten je nach Umfang in unterschiedlicher Höhe honoriert werden (siehe auch Kap. E 2.3.09 und E 3.2.03).

Nachwachsende Rohstoffe

Ein zusätzliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe kann auch die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe – z.B. „Non-Food“-Raps, Hanf oder Flachs - bilden. Die Einführung und Ausweitung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe sollte unter Beachtung der unterschiedlichen Standortbedingungen, vor allem des Boden- und Gewässerschutzes gefördert werden. Die Entwicklung leistungsfähiger Vermarktungs- und Absatzstrukturen für nachwachsende Rohstoffe ist zu unterstützen (siehe auch E 3.5.02/03).

Ökologischer Landbau

Unter der Bezeichnung „ökologischer Landbau“ sind Anbau- und Produktionsmethoden in die öffentliche Diskussion eingebracht worden, deren Hauptmerkmal der weitgehende oder völlige Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und chemische Pflanzenschutzmittel ist. Die Umstellung von einem konventionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb auf ökologischen Landbau ist gerade zu Beginn mit wirtschaftlichen Risiken verbunden, da die Naturalerträge in der Regel absinken. Der Landkreis Schaumburg fördert daher seit 1990 im Rahmen eines kreiseigenen Programms landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Wirtschaftsweise auf den ökologischen Landbau umstellen. Den Betrieben werden in den ersten sieben Umstellungsjahren direkte Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten gewährt. In diesem Förderprogramm sind bis Ende 1999 elf landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Umstellungsfläche von insgesamt 410 ha gefördert worden.

Seit 1999 besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Förderung des ökologischen Landbaus gemäß Richtlinie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das Basisprogramm 1999 zur Verordnung (EWG) Nr.

2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ML (1999)). Im Planungsraum sind 1999 zwölf landwirtschaftliche Betriebe nach diesem Basisprogramm gefördert worden.

Die Anzahl der Betriebe, die „Öko-Landbau" betreiben, ist im Vergleich zu der Gesamtzahl der Landwirtschaftsbetriebe noch insgesamt äußerst gering. Aufgrund der Lebensmittelskandale der letzten Zeit und des höheren Umweltbewusstseins der Bevölkerung ist jedoch zu erwarten, dass der ökologische Landbau an Bedeutung gewinnen wird.

Ein wesentlicher Grund für den heute insgesamt noch sehr geringen Anteil der Betriebe, die ökologischen Landbau betreiben, liegt sicherlich in den Vermarktungsproblemen (Verbraucherverhalten, Mengen, Abnahmegarantien). Allerdings kann längerfristig das Marktpotenzial für umwelt- und tiergerecht erzeugte Produkte unter Berücksichtigung des wachsenden Qualitätsbewusstseins der Verbraucher beim Konsum landwirtschaftlicher Erzeugnisse als ausbaufähig erachtet werden. Diese Entwicklung kann für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe Chancen eröffnen, ihre Absatzmöglichkeiten durch eine verstärkte

- Direktvermarktung, z.B. durch Ab-Hof-Verkauf, Wochenmärkte, Zustellung und Verkaufswagen,
- Zusammenarbeit mit ansässigen Bio-Läden, herkömmlichen Lebensmitteleinzelhandelsketten, Großküchen und anderen gastronomischen Betrieben in der Region

zu erweitern (siehe auch E 3.2.04).

E 3.2.02

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden in ausreichendem Umfang zu sichern. Grundlage der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ bildet die „Bodenkundliche Standortkarte“ des Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung. In Ergänzung und Konkretisierung der in der Beikarte 2 des LROP Nds. dargestellten **Vorsorgegebiete für Landwirtschaft**, welche die Gebiete hohen, natürlichen Ertragspotenzials umfasst, sind in der Zeichnerischen Darstellung des RROP auch Gebiete mit mittlerem Ertragspotenzial berücksichtigt worden, um die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft für die ländliche Strukturentwicklung und die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft hervorzuheben. Standorte, die aufgrund der Bodenfeuchte für eine ackerbauliche Nutzung nicht (absolutes Grünland) oder nur bedingt geeignet sind, werden nicht als Vorsorgegebiete dargestellt.

Die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind, sind möglichst vor konkurrierenden Nutzungen, wie z.B. der Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung, zu sichern (siehe auch C 3.2.05).

E 3.2.03

In zahlreichen Gebieten des Planungsraumes erfüllt die Landwirtschaft für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume besondere Funktionen.
Eine exakte Abgrenzung und Festsetzung entsprechender Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen“ ist aus Sicht des Landkreises mit grundsätzlichen methodischen und darstellungstechnischen Schwierigkeiten behaftet und unter Berücksichtigung der kurz- und mittelfristigen Entwicklungen in der Landwirtschaft anhand der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

Die besonderen Funktionen der Landwirtschaft ergeben sich aus der aktuellen Situation und den kurz- bis mittelfristig zu erwartenden Entwicklungen.

Besondere Funktionen für den Naturhaushalt hat die Landwirtschaft in den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung, an Standorten mit einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung und in erosionsgefährdeten Gebieten (siehe auch E 2.2.06 und E 2.3.04). In diesen Gebieten muss die Landwirtschaft über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehende Leistungen erbringen, für die ggf. ein Ausgleich zu erstatten ist oder eine Förderung über Zuwendungen erfolgen soll. Insbesondere in den Wasserschutzgebieten sollten im Rahmen von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, die durch sachkundige Berater unterstützt werden, landwirtschaftliche Nutzungsmethoden entwickelt bzw. Düngemethoden erarbeitet werden, die den Nährstoffeintrag, aber auch den Schadstoffeintrag in das Grundwasser so gering wie möglich halten bzw. vermindern. Eine beispielhafte Kooperation besteht im Planungsraum für die Wassereinzugsgebiete der Interessengemeinschaft Wasserversorgungsunternehmen Weser (IG Weser) (siehe auch E 3.2.01 und E 3.2.04).

Besondere Funktionen im Bereich der Landschaftspflege - mit Auswirkungen zugleich auf den Naturhaushalt - übernimmt die Landwirtschaft in den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, bei der Grünlanderhaltung und im Bereich der Gewässerrandstreifen. So gewährleistet z.B. in Naturschutzgebieten die Landwirtschaft die durch Verordnung festgelegten Pflegemaßnahmen zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft.

Aus der Bandbreite der unterschiedlichen besonderen Funktionen der Landwirtschaft weist das LROP Nds. insbesondere auf die **Grünlandwirtschaft** hin. Auch im Landkreis Schaumburg sollte dem anhaltenden Rückgang an Dauergrünland (siehe E 3.2.01) entgegengewirkt werden, da dieses

- ,vor allem als extensives Grünland, eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz hat,
- im Vergleich zum Ackerland den Boden mit seiner Pflanzendecke besser vor Erosion schützt und den Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer und das Grundwasser vermindert,
- mit seinem hohen Erlebniswert für den Menschen einen bedeutenden Beitrag für eine reich strukturierte Kulturlandschaft leistet.

Die im Kreisgebiet noch vorhandenen großflächigeren Grünlandgebiete (siehe E 3.2.01) sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Auenbereiche insbesondere der Weser und der Rodenberger Aue und Bückeburger Aue sind als regelmäßig von Hochwasserüberflutungen betroffene Bereiche besonders empfindlich gegenüber Bodenerosionen und Stoffbelastungen der Böden und der Vegetationsdecke. Der

Erhaltung und Entwicklung von Grünland kommt in diesen Bereichen besondere Bedeutung zu. Weitere Schwerpunkträume für die Umwandlung von Acker in Grünland, ggf. auch für die Entwicklung anderer Dauervegetation (z.B. Brache und Gehölzbestände), sind Hanglagen mit Erosionsgefährdung insbesondere des Weser- und Leineberglandes und der Rehburger Berge (siehe auch E 2.2.06).

In den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, in denen die angestrebten Naturschutzziele nur durch eine (extensive) Grünlandnutzung erreicht werden können, sollte auf Grundlage eines kooperativen Planungsvorgehens, das die Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz aufeinander abstimmt, auf den landwirtschaftlichen Flächen die Grünlandbewirtschaftung unter Einhaltung bestimmter Auflagen gesichert und gefördert werden. Entsprechendes gilt für die unmittelbare Umgebung dieser Gebiete (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 5-60).

Eine besondere Funktion hat die Landwirtschaft im Landkreis Schaumburg für die Erholung, den Fremdenverkehr und die Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft. Moderne und umweltgerechte Bewirtschaftungsformen, welche boden- und ressourcenschonend und mit ihrem ausgleichenden Naturpotenzial auch zum Bedeutungsanstieg der Region beitragen, sollen gesichert und entwickelt werden (siehe E 3.2.01).

E 3.2.04

Nicht nur unter den landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch im vor- und nachgelagerten Bereich hat in den letzten Jahrzehnten ein tiefgreifender Konzentrationsprozess stattgefunden. Wesentliche im Landkreis Schaumburg verbliebene Lieferanten für landwirtschaftliche Betriebsmittel bzw. Organisationen zur Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten sind die An- und Verkaufsgenossenschaften des Raiffeisen-Landbund e.V., Niedernwöhren, die Landwirtschaftsbezugs- und Absatzgenossenschaft Lauenau/Rohrsen, Lauenau, die Viehverwertungsgenossenschaft Minden-Schaumburg e.G., Nienstädt, und das landwirtschaftliche Warengeschäft der Volksbank Rinteln e.G., Rinteln. Staatlich anerkannte landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften mit Sitz im Landkreis Schaumburg sind die

- Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Lauenau-Rohrsen e.G., Lauenau,
- Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Rinteln, Rinteln,
- Erzeugergemeinschaft für Qualitätsweizen „Weserland“ w.V., Rinteln,
- Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps Rinteln e.G., Rinteln und die
- Schaumburger Erzeugergemeinschaft für Vieh und Fleisch e.G., Stadthagen.

Prioritäten zur Verbesserung der Einkommenssituation der in der Landwirtschaft Beschäftigten sieht das Regionale Entwicklungskonzept Weserbergland (siehe E 1.2.01 bis E 1.2.04) bei der Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen und der Förderung von Verarbeitungsbetrieben, ebenso wie beim Aufbau geeigneter Vertriebsstrukturen bis hin zum privaten Endverbraucher (z.B. Dorfläden). Das betreffe sowohl konventionelle Betriebe wie die des ökologischen Landbaues (vgl. Weserbergland-Region (Hrsg.) (2000), S. 30). Aber nicht nur weil in der Region Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen, sondern auch, weil Transportwege und Verpackungsaufkommen vermindert werden, ist eine enge räumliche Verknüpfung von Produktion, Verarbeitung und Handel landwirtschaftlicher Waren aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich sinnvoll. Hinzu kommt, dass den Verbrauchern der Kauf von frischen Produkten mit bekannter Herkunft ermöglicht wird und

bei Entstehung eines regionalen Markenzeichens bzw. Gütesiegels zugleich die Identifikation der Bürger mit der Region gestärkt wird.

Es sollten in der Region in Zusammenarbeit mit Landwirten, Behörden, Interessenvertretern und Institutionen geeignete Absatz- und Vermarktungsstrukturen geschaffen werden, die den zusätzlichen Kosten- und Zeitaufwand der landwirtschaftlichen Betriebe für die örtliche und regionale Vermarktung in Grenzen halten, die Beteiligung von Nebenerwerbsbetrieben an der Direktvermarktung zulassen und eine Vermarktung regionaler Produkte auch in den umliegenden größeren Städten ermöglichen. Im Regionalen Entwicklungskonzept Weserbergland wird hervorgehoben, dass die Direktvermarktung wirtschaftlich „nur an Bedeutung gewinnen und zur Arbeitsplatzsicherung beitragen [kann], wenn sie aus den einzelbetrieblichen Angeboten herauswächst und zur Zusammenfassung von Erzeugung und Vermarktung auch für Großabnehmer attraktiv wird“ (Weserbergland-Region (Hrsg.) (2000), S. 30). Ein erster Schritt in diese Richtung soll in der Weserbergland Region im Rahmen des Entwicklungsprojektes „Regionale Produkte“ getan werden. Zielsetzung des Projektes ist es, „ein integriertes Konzept für Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung regionaler (landwirtschaftlicher) Produkte zu entwickeln und zu erproben“ (Weserbergland-Region (Hrsg.) (2000), S. 39).

E 3.2.05

Ländliche Räume müssen integriert mit ihrer Land- und Forstwirtschaft entwickelt werden, da untrennbare Wechselwirkungen bestehen. Gemäß den von der Agrarministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung erarbeiteten und beschlossenen Leitlinien zur Landentwicklung sollen heute insbesondere folgende Instrumente als Dienstleistung zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft im ländlichen Raum zur Verfügung gestellt werden:

- die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP),
- die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und
- die Dorferneuerung.

(vgl. Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (Hrsg.) (1998))

Im Landkreis Schaumburg sind in der Vergangenheit nur in verhältnismäßig wenigen Gemeinden Flurneuordnungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt worden. Zur Zeit (Stand 10/2001) sind im Kreisgebiet keine Verfahren nach dem **Flurbereinigungsgesetz** anhängig. In den letzten Jahren abgeschlossen wurden die Verfahren Bückeburg, Goldbeck und Idensen. Das noch laufende Flurneuordnungsverfahren Hessisch Oldendorf liegt vorwiegend im Kreisgebiet Hameln-Pyrmont und berührt nur geringe Gebietsteile der Stadt Rinteln. Für den Bereich der Rintelner Wiesen liegt ein Antrag auf Einleitung eines Flurneuordnungsverfahrens vor.

Der Bodenordnung kommt eine besondere Bedeutung bei der Entflechtung unterschiedlicher Nutzungsansprüche zu. Es ist ein unverzichtbares Instrument zur Durchführung flächenbeanspruchender Planungen Dritter (z.B. von Infrastruktur- und Verkehrsanlagen). Deren Durchführung soll erleichtert und nachteilige Auswirkungen anderer Planungen auf die Agrarstruktur sollen so weit möglich verhindert werden. Die Aufgabe der Flurneuordnung, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu entflechten, gilt vor allem auch im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und somit auch für die Sicherung der ökologischen Vorrangflächen und die Schaffung von Biotopverbundsystemen. So kommt z.B. der Flurbereinigung bei der Ausweisung von

Gewässerrandstreifen und der Entwicklung auentypischer Strukturen in den Niederungsbereichen der Gewässer eine wichtige Aufgabe zu, da der Flächentausch ohne Eigentumsverfahren vorgenommen werden kann.
Die Ausweisung von Schutzgebieten scheitert oft an eigentumsrechtlichen Verhältnissen; auch hier kann ein zunehmend wichtiges Aufgabenfeld der Flurneuordnung mit seiner Integralwirkung gesehen werden.

Im Bereich des Wesertales sind die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in außergewöhnlichem Maße konkurrierenden außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüchen ausgesetzt: großflächigen Kiesabbau- und Wasserschutzgebieten, erheblichem Flächenbedarf für Bauflächen- und Straßenplanungen sowie zu berücksichtigenden Belangen des Hochwasser- und Naturschutzes. Aufgrund des Handlungs- und Entscheidungsbedarfes hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Agrarstruktur in diesem Raum hat die Bezirksregierung Hannover eine **„Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung“** (AEP) durchgeführt. Dieses informelle Planungsinstrument ist dazu geeignet, für das Wesertal von Rinteln bis Hameln

- die Konfliktbereiche, die Entwicklungsmöglichkeiten und den Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur aufzuzeigen und
- eine Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Behörden abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zu schaffen (Entscheidungshilfe für die Bodenordnung, Einrichtung von Kompensationsflächenpool und Ökokonto)

(vgl. Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (2001), S. 1 und 201 ff.).

Im Rahmen des Bodenabbauleitplans Weser sind Suchräume festgelegt worden. In diesen sollen räumlich konzentriert die für Bodenabbaumaßnahmen im Wesertal erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erbracht werden (vgl. Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (1998), S. 14 ff.). Unter Berücksichtigung der Suchräume des Bodenabbauleitplanes Weser wurden im Diskussionsprozess der AEP Wesertal / Hessisch Oldendorf zwischen den Vertretern der Landwirtschaft, den Unteren Naturschutzbehörden und den Wasserversorgungsunternehmen Suchräume für Kompensationsmaßnahmen erarbeitet (vgl. Bezirksreg. Hannover (Hrsg.) 2001, S. 187ff.). Zwischen den drei beteiligten Gruppen wurde allerdings nicht für alle Suchräume eine Einvernehmlichkeit erzielt. Eine Umsetzung der Vorschläge sollte vorrangig dort erfolgen, wo gemeinsame Umsetzungsinteressen bestehen.

In folgenden Orten wurden bzw. werden Maßnahmen im Rahmen des **Dorferneuerungsprogramms** des Landes Niedersachsen gefördert (Stand 12/2002):

Ahe/Kohlenstädt, Algesdorf, Antendorf, Auhagen/Düdinghausen, Beckedorf, Bergkirchen/Wiedenbrügge/Schmalenbruch-Windhorn, Borstel, Escher, Evesen/Petzen/Röcke, Exten, Gelldorf, Hattendorf, Hegesdorf/Soldorf, Helsinghausen/Riehe, Hohnhorst, Horsten, Lauenhagen/Hülshagen, Levesen, Lindhorst/Ottensen/Schöttlingen, Lüdersfeld/Vornhagen, Messenkamp/Altenhagen II, Meinsen/Warber, Möllenbeck, Müsingen, Nordsehl, Ohndorf, Rannenberg, Pohle, Scheie, Steinbergen, Wiersen, Wölpinghausen.

Für weitere Orte liegen Anträge auf Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm bei der Bezirksregierung Hannover zur Entscheidung vor.

Die Dorfentwicklungsplanungen sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 10 BauGB).

Mit dem Programm „**PROLAND Niedersachsen**“ zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes sind auf der Landesebene die Inhalte des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) umgesetzt worden. Der Planungszeitraum erstreckt sich über 7 Jahre und endet Ende 2006. Es stehen Mittel für folgende Förderschwerpunkte zur Verfügung:

Förderschwerpunkt I Verbesserung der Produktionsstruktur (Agrarinvestitionsförderungsprogramm, Qualifizierung, Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen, sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen, Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen aus Wasservorranggebieten,

Förderschwerpunkt II Sektorübergreifende Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung (Flurbereinigung, Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen, Dorfentwicklung und ländliches Kulturerbe, landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen, Förderung touristischer Aktivitäten und ländlichen Handwerkswesens),

Förderschwerpunkt III Agrarumwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes (u.a. Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Küstenschutz sowie Hochwasserschutz im Binnenland).

Eine erste Zusammenstellung möglicher Maßnahmen seitens der Gemeinden, Dritter und des Landkreises Schaumburg im Dezember 2000 hat gezeigt, dass im Planungsraum ein besonderer Schwerpunkt bei der Entwicklung typischer Landschaften und der ländlichen Räume (Förderschwerpunkt II) liegt. Es kommen z.B. Projekte in den Bereichen ländlicher Wegebau (Rad-, Reit- und Wanderwegebau), ländlicher Tourismus, Einrichtung von Nachbarschaftsläden, Direktvermarktung sowie Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude und Erhaltung historischer Gebäude in Frage.

Bis heute sind die landwirtschaftlichen Flächen natürliche „Expansionsgebiete“ für den ständig steigenden Siedlungsbedarf. Gegenüber den wichtiger eingestuften Nutzungsansprüchen der Funktionen Wohnen, Gewerbe, Verkehr usw. unterliegt die Nutzung Landwirtschaft regelmäßig. Diese Praxis lässt es dringlich erscheinen, die Bedeutung der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft für die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und ggf. auch für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft in allen ländlich strukturierten Siedlungsbereichen neben anderen Arbeitsplätzen besonders herauszustellen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist daher stets die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Sicherung der Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen (siehe auch E 3.2.02).

Die Entwicklung von ehemals rein landwirtschaftlich geprägten Ortslagen zu mehr und mehr außerlandwirtschaftlichen Wohnstandorten bringt Probleme für die verbleibende Landwirtschaft mit sich. Für den sich verstärkenden Konflikt zwischen Wohnvorstellungen eher städtisch orientierter Einwohner und solcher Einwohner, die sich von der Landwirtschaft völlig abgewandt haben auf der einen Seite und den Bedürfnissen aus der fortschreitenden Marktanpassung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe (u.a. Umstellungen der Produktionsweisen, größere Maschinen, Tierhaltung) auf der anderen Seite müssen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Gemeinden Lösungen

gefunden werden. Die Ausweisung neuer Wohngebiete muss mit Blick auf die verbleibende landwirtschaftliche Nutzung an den alten Hofstandorten so vorgenommen werden, dass eine Einengung der landwirtschaftlichen Betriebe ebenso wie eine Beeinträchtigung des Wohnens durch von diesen Betrieben ausgehenden Emissionen vermieden wird. (Vgl. D und E 1.3.02 sowie D 1.5.07.)

Zur Verminderung der Immissionen durch Staub und Geruch (Tierhaltung) werden bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Bauvorhaben Abstände zur Wohnbebauung empfohlen, die in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA Luft) und VDI-Richtlinien 3471 „Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine“ und 3472 „Emissionsminderung Tierhaltung - Hühner“ enthalten sind. Dies gilt u.a. auch für den Abstand zum Wald sowie zu den in Bauleitplänen dargestellten oder festgesetzten Bauflächen oder Baugebieten und umgekehrt.

Es ist außerdem von Bedeutung, dass die städtebauliche Nutzung in landwirtschaftlich geprägten Ortsbereichen die entsprechende Festsetzung nach der Baunutzungsverordnung aufweist. Die Aussiedlung bäuerlich strukturierter Landwirtschaftsbetriebe, vor allem aus ehemals rein landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen, sollte nur dann in Betracht kommen, wenn die Entwicklungsmöglichkeiten am alten Standort nicht mehr gegeben oder wiederherzustellen sind. Ist eine Aussiedlung erforderlich, ist auf die kurzfristige Erarbeitung einer Alternativplanung hinzuwirken – z.B. durch frühzeitige Abstimmung mit den Betroffenen („Runde Tische“).

Land- und Forstwirtschaft bilden die Primärnutzung der Freiräume. Sie werden von anderen Raumansprüchen wie Erholung, Landespflege, Wassergewinnung, Hochwasserschutz überlagert. Diese Mehrfachnutzung der Freiräume bedarf der gegenseitigen Abstimmung. Das gilt z.B. für den landwirtschaftlichen Wegebau, der gleichzeitig der Erschließung von Erholungsgebieten dient.

E 3.2.06

Im Landkreis Schaumburg erfolgt die Ausübung der Fischerei sowohl durch Erwerbsflussfischer und Erwerbsteichwirte als auch Hobbyteichwirte und Angelfischer. Die Fischerei wird insbesondere auf der Weser, in den ausgekiesten Flächen der Weseraue sowie am Mittellandkanal und an der Rodenberger Aue betrieben. Im Auslauf der Bückeberge bestehen darüber hinaus zahlreiche Teiche bzw. Teichanlagen; überwiegend für die Forellenhaltung. In Bückeburg wird eine 14 ha große Teichanlage im Haupterwerb zur Produktion von Besatz- und Speisefischen, vorwiegend Karpfen und Schleien, bewirtschaftet. Im Flecken Hagenburg wird die Fischerei im Hagenburger Kanal und den benachbarten Teichanlagen ausgeübt. Der Hagenburger Kanal besitzt ferner als Zugangsgewässer für die fischereiliche Bewirtschaftung des Steinhuder Meeres besondere Bedeutung.

Die ordnungsgemäße Fischerei leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Gewässer in unserer Kultur- und Erholungslandschaft. Ziel der ordnungsgemäßen Fischereiausübung ist es, die Leistungsfähigkeit der Gewässerhaushalte und die Nutzbarkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage der Menschen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Eine ordnungsgemäß durchgeführte Bewirtschaftung der Teichanlagen erfolgt im Einklang mit dem Natur- und Wasserhaushalt und vermeidet Gewässerbelastungen wie

- Schadstoffeinträge, z.B. durch Algenbekämpfungs- und Fischbehandlungsmittel,
- Eutrophierung des Vorfluters durch Nährstoffeinträge aus der Fütterung,
- Erwärmung und Verschlammung des Vorfluters unterhalb des Teichabflusses,
- Wanderhindernisse für Fische und die übrige Fauna durch Absperrstauwerke im Vorfluter,
- Fischartenverfälschung im Vorfluter durch Besatz mit nicht autochthonen Jungfischen.

Nutzungskonflikte mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft und der Erholungsnutzung können weitgehend vermieden werden, wenn sich die Teichwirtschaft an den „Leitlinien Ordnungsgemäßer Tierhaltung“ und den Beratungsempfehlungen zur ordnungsgemäßen Fischhaltung der Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems (Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems (Hrsg.) (1994) und Landwirtschaftskammer Hannover (Hrsg.) (1999)) ausrichtet.

E 3.3 Forstwirtschaft

E 3.3.01

Dem Wald im Landkreis Schaumburg und dessen Bewirtschaftung kommt alleine aufgrund seines Flächenanteils eine besondere Bedeutung zu; mit rd. 25 % Flächenanteil zählt er zu den Hauptnutzungsarten. Der Bewaldungsgrad liegt über dem Wert des Landes Niedersachsen von rd. 23 %, jedoch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von rd. 30 %. Die Waldverteilung ist vergleichsweise unausgewogen, da weite Bereiche des Kreisgebietes äußerst waldarm sind. Im Landkreis konzentrieren sich die Waldflächen im wesentlichen auf die Höhenzüge des Wesergebirges, die Bückeberge, den Harrl und das Nordlippische Bergland sowie den Schaumburger Wald, Teile des Süntels und des Deisters, die Ausläufer der Rehburger Berge und den Haster Wald.

Im Landkreis überwiegt der Körperschaftswald mit rd. 6.509 ha (rd. 38 %); davon entfallen alleine 3.100 ha auf das kreiseigene Forstamt. Der Landkreis Schaumburg ist damit das größte kommunale Forstamt Niedersachsens. Rund 5.653 ha (rd. 33 %) sind Privatwald. Der Anteil des Staatswaldes beträgt rd. 4.968 ha (rd. 29 %). Die zusammenhängenden Waldflächen umfassen ca. 17.130 ha, wovon ca. 13.030 ha mit Laubwald, ca. 2.940 ha mit Nadelwald und ca. 1.160 ha mit Mischwald besetzt sind.[1]

Den Wäldern kommt hinsichtlich der Erzeugung des umweltfreundlichen und stets nachwachsenden Rohstoffs Holz bei künftig knapper werdenden, nicht reproduzierbaren Rohstoffvorräten eine besondere Bedeutung zu. Über diese Nutzfunktionen tragen die Wälder wesentlich zur Sicherung und Entwicklung stabiler Lebensverhältnisse bei, insbesondere durch ihre günstigen Wirkungen für die Artenvielfalt, das Klima, die Luftreinhaltung, den Boden, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung.

Waldflächen dienen aufgrund ihrer Erholungsfunktion der Gesundheitsförderung im Sinne eines Ausgleichs der Abwechslung und dem Naturgenuss der Besucher.

Die Schutzfunktion des Waldes hat vielfältige Erscheinungsformen, die individuell unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Vereinfacht lassen sich folgende **Formen der Schutzfunktion** abgrenzen:

Artenschutz:
Die Wälder haben für den Naturschutz besondere Bedeutung. Sie sind Rückzugsraum für zahlreiche, aus der übrigen Landschaft verdrängte Tier- und Pflanzenarten.

Klimaschutz:
Der Wald fördert durch seine im Vergleich zum Freiland ausgeglichenen Temperaturverhältnisse die Luftbewegung und den Luftaustausch und bewirkt durch Frischluftzufuhr, insbesondere in Siedlungsbereichen, einen wirksamen klimatischen Ausgleich. Weiterhin schützt der Wald Wohnstätten, Erholungsanlagen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen (Herabsetzung der Windgeschwindigkeiten).

[1] Zahlenangaben: Staatliches Forstamt Rinteln, Schreiben vom 04.05.1995

Wasserschutz:
Waldflächen halten Grundwasser sowie stehende und fließende Gewässer rein. Sie verzögern den Oberflächenabfluss der Niederschläge und sorgen für eine stetige und qualitativ hochwertige Grundwasserspende. Waldflächen dienen damit nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern haben durch ihre Filterfunktion eine besondere Bedeutung für die Wasserwirtschaft (Trinkwassergewinnung).

Bodenschutz:
Im Rahmen des Bodenschutzes kommt dem Wald eine aktive Rolle zu. Einerseits schützen Waldflächen und Feldgehölze ihren eigenen Boden vor Wasser- und Winderosion, Humusabbau und Rutschvorgängen, andererseits stellen Wälder auch für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen eine wirksamen Schutz gegenüber Winderosion und Bodenabschwemmung dar.

Lärmschutz:
Waldflächen schützen Wohn-, Arbeits- und Erholungsstätten durch Minderung des Lärms von Straßen und anderen Lärmquellen; z.B. senkt ein 100 m breiter immergrüner ungleichaltriger Nadelwald den Lärm um rd. 10 dB (A), das heißt auf die Hälfte des Ausgangslärms.

Schutz gegen Schadstoffimmissionen:
Waldflächen schützen Wohn- und Arbeitsstätten, Erholungsflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen usw. durch eine Minderung schädlicher oder belästigender Immissionen. Waldflächen verbessern die Luftqualität durch Ausfilterung von Schwebstoffen und Stäuben, Absorption von Gasen und Auskämmen von schadstoffangereicherten Wassertröpfchen sowie durch verstärkte Thermik und Turbulenzen und damit Luftaustausch und -durchmischung.

Sichtschutz:
In geringerem Umfang ist auf die Sichtschutzfunktion des Waldes, das heißt die Verdeckung störender Objekte, hinzuweisen.

Die in ihrer Bedeutung zukünftig weiter zunehmenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes schließen sich in der Regel nicht aus und sollten auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig erfüllt werden. Sollte es auf einzelnen Flächen zu Konflikten zwischen den Waldfunktionen kommen, sind Lösungen zu suchen, bei denen die Gesamtleistung des Waldes nach den Prinzipien der Gemeinnützigkeit und Nachhaltigkeit am höchsten ist. Eine nachhaltige Forstwirtschaft bringt die ökologisch-sozialen Funktionen mit dem ökonomischen Nutzen in Einklang. Sie erwirtschaftet den begehrten Rohstoff Holz, sichert langfristige Erträge, gewährleistet Schutzleistungen und Erholungswirkungen dauerhaft und optimal zum Nutzen der gegenwärtigen und künftigen Generationen.

E 3.3.02/05

Eine nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführte Nutzung, Verjüngung und Pflege des Waldes sichert zugleich dessen ökologische und ökonomische Leistungsfähigkeit und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

Kennzeichen der **ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** sind nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion,
2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
3. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,
4. bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,
6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und –transport,
7. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,
8. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes,
9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie
10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Landkreis Schaumburg erfolgt nach dem „Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“ (LÖWE) (Niedersächsische Landesregierung (Hrsg.) (1992)) und der „Langfristigen, ökologischen Waldbauplanung für die Niedersächsischen Landesforsten“ (RdErl. des ML vom. 5.Mai 1994). Die Waldflächen der Kreisflächen des Kreisforstamtes werden nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) bewirtschaftet. Für alle übrigen Waldbesitzarten haben diese Grundsätze sowie das Programm bzw. der ergänzende Runderlass empfehlenden Charakter.

Ziel der Ausrichtung der Bewirtschaftung nach ökologischen Kriterien ist eine naturnahe Forstwirtschaft, die sich an den natürlichen Entwicklungsprozessen des Waldes orientiert.
In naturnahen Wäldern lassen sich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nach dem heutigen Erkenntnisstand in hohem Maße miteinander verbinden (siehe auch D 3.3.05). Wälder, die sich aus standortgemäßen Baumarten mit einer am jeweiligen Standort möglichen Mischungs- und Strukturvielfalt zusammensetzen, gelten als widerstandsfähig gegen äußere Einflüsse und tragen durch ihre Vielgestaltigkeit zum gesteigerten Erlebniswert der Landschaft bei. Nicht naturnah aufgebaute Bestände können nur mittel- bis langfristig zu größerer Naturnähe entwickelt werden, insbesondere fehlbestockte Nadelholzbestände (überwiegend Kiefernwälder im Weser-Aller-Flachland und der Bördenregion, überwiegend Fichtenwälder im Weser- und Leinebergland) sollen in Mischwaldbestände überführt werden. Der allmähliche Umbau erfordert einen standortgerechten, nachhaltigen Waldbau auf der Basis forstlicher Standortkartierungen und forstlicher Fachplanungen und sollte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aller Forstbetriebe erfolgen. Sofern eine aktuelle forstliche Standortkartierung nicht vorliegt, sollte ihre Erarbeitung für alle Waldbesitzarten angestrebt werden.

Im Rahmen des LÖWE-Programms erstellt das Niedersächsische Forstplanungsamt in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung zum Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten für ihre Flächen ein landesweites Konzept für Waldschutzgebiete.

Einbezogen sind in das als Entwurf vorliegende Waldschutzgebietskonzept unabhängig vom Schutzstatus mehrere Kategorien, die die naturnahen, regionaltypischen Waldgesellschaften repräsentativ berücksichtigen (siehe auch E 2.1.10).

Die Schalenwildarten zählen in unserer Kulturlandschaft zu den begünstigten Tierarten. Neben Reh- und Schwarzwild kommen in Teilen des Planungsgebietes Rot-, Dam- und Muffelwild vor. Nicht oder unzureichend bejagte Wildbestände beeinträchtigen durch Verbiss von Vegetation und Schälen der Baumrinde die Waldlebensgemeinschaft in vielen Waldteilen so stark, dass sich der Wald ohne Schutzvorrichtungen nicht natürlich regenerieren kann oder die Bäume stark entwertet werden. Die Wildbestände müssen so bejagt werden, dass ein artenreicher Wildbestand erhalten bleibt, der zahlenmäßig so angepasst ist, dass eine ökologische Waldentwicklung gewährleistet wird - das heißt sich die Hauptbaumarten, besonders Buche, Esche, Ahorn und Eiche sowie die standortgerechten Nebenbaumarten (wie z.B. Ebereschen, Birken, Weiden) und Sträucher, ohne Zaun natürlich verjüngen können. Eine Ausweitung der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete bzw. -vorkommen ist aus landeskulturellen Gründen nicht tragbar.

Die Waldränder einschließlich ihrer Übergangszonen bedürfen eines besonderen Schutzes. Sie haben eine hohe ökologische Bedeutung aufgrund ihrer Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren, die weder im Waldesinnern noch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzufinden ist. Aufgrund der ökologischen Wertigkeit und des landschaftsprägenden Charakters besitzen Waldränder eine besonders hohe Erlebnisqualität und haben somit einen bedeutenden Erholungswert. Ausreichende Pufferzonen zwischen Waldräumen und Siedlungsbereichen sind des Weiteren zur Reduzierung der Waldbrandgefahr und der Gewährleistung der Sturmsicherheit der Waldbestände erforderlich. Durch das Höhenwachstum der Bäume besteht am Waldrand eine ca. 40 m breite Gefahrenzone.

Bei dem Dominalteilungsvertrag handelt es sich um eine zwischen dem Fürstenhaus Schaumburg-Lippe und dem Freistaat Schaumburg-Lippe im Jahr 1920 geschlossene vertragliche Vereinbarung.

E 3.3.03

Um die in ihrer Bedeutung auch zukünftig weiter zunehmenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachhaltig zu erhalten und zu erzielen, ist eine Vergrößerung des Waldanteils im Landkreis Schaumburg wünschenswert und anzustreben.

Durch besondere Waldarmut mit einem Waldanteil unter 15 % sind im Landkreis die Gemeinde Auetal, die Samtgemeinde Nienstädt und Teile der Samtgemeinden Eilsen, Lindhorst, Nenndorf, Niedernwöhren, Rodenberg und Sachsenhagen (Mitgliedsgemeinden Ahnsen, Heeßen, Luhden, Lindhorst, Lüdersfeld, Heuerßen, Lauenhagen, Nordsehl, Bad Nenndorf, Hohnhorst, Suthfeld, Messenkamp, Stadt Rodenberg, Pohle und Stadt Sachsenhagen) gekennzeichnet.

Vor allem auf den fruchtbaren Böden der Bördenlandschaft zwischen Bückeburg, Stadthagen und Bad Nenndorf ist der Wald zugunsten von Landwirtschaft und Siedlungen bis auf kleine Restflächen ganz verschwunden. In diesen Bereichen sowie in ausgeräumten Landschaftsteilen des Rodenberger Auetales und des Wesertales sind Neugründungen naturnaher Wälder bzw. Feldgehölze wünschenswert, um Erholungsraum in der Nähe von Siedlungen, Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, Trittsteine zur Biotopvernetzung, erosionsschützende Vegetationsbestände und eine

Landschaftsgliederung zu schaffen. Ansatzpunkte für die Entwicklung standorttypischer Auwäldern sind im Wesertal u.a. im Umfeld des Naturschutzgebietes „Aher Kämpe" und der Engerschen Kiesteiche gegeben.

Da der Waldboden in der Lage ist, organische Verunreinigungen, mechanische Einschwemmungen und chemische Einträge in größerem Maße auszufiltern als z.B. landwirtschaftlich genutzte Flächen, ist die Neu- bzw. Wiederanlage von Waldflächen in Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung anzustreben. In besonderem Maße ist dieses für Flächen angezeigt, deren Deckschichten durch Trockenabbauten von Sand, Kies und Gestein verringert wurden.

E 3.3.04

Mit einer Aufforstung bisher nicht bewaldeter Flächen ist grundsätzlich eine Veränderung bestehender Ökosysteme und des Landschaftsbildes verbunden. Um die landschaftliche Vielfalt im Landkreis Schaumburg zu erhalten, ist es erforderlich, Freiflächen, die der Landschaft ein besonderes Gepräge geben (z.B. grünlandreiche Niederungsgebiete) und deshalb als solche erhalten werden sollen, von Aufforstung auszunehmen.

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten **„Von Aufforstung freizuhaltenden Gebiete“** beschränken sich auf die waldreichen Gebiete des Landkreises Schaumburg.

Die Anlage von Landschaftsgehölzen, wie Hecken und Einzelpflanzungen, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

E 3.3.05

Siehe oben E 3.3.02/05.

E 3.3.06

Die Waldfunktionen können durch Eingriffe und Belastungen von außen sowie durch falsche Bewirtschaftung stark gemindert werden. Die Zerschneidung von Wäldern durch Verkehrs- und Versorgungstrassen beeinträchtigen das Waldinnenklima, die erholungswirksame Waldruhe, den Lebensraum der Tiere und die Standfestigkeit des Restwaldes. Grundwasserabsenkungen und Immissionen von Schadstoffen führen in der Waldvegetation, insbesondere bei den langlebigen Waldbäumen, durch andauernde Einwirkungen zu Wuchsstörungen und teilweise zum Absterben (siehe auch D 3.9.1.02/03).

Einen besonderen Schutz erfordern die großen zusammenhängenden Waldgebiete und alte Waldstandorte. In zusammenhängenden Waldgebieten haben bestimmte Waldfunktionen wie ruhige Erholung, Trinkwasserschutz und die ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften große Bedeutung. Nachweisbar historisch alte Wälder, also Standorte, die zumindest seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestanden sind, sind aufgrund ihrer in der Regel hohen Naturnähe oder ihres speziellen Artenspektrums für das Waldökosystem besonders wertvoll.

Sofern Waldflächen ausnahmsweise von anderen Nutzungsarten in Anspruch genommen werden müssen, sind diese Waldverluste unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Forstwirtschaft mindestens flächengleich zu

kompensieren. Wenn durch die Umwandlungen weitere Beeinträchtigungen für den verbleibenden Wald oder für die Waldverteilung des Gebietes hinzukommen, ist ein Flächenausgleich mit einem Faktor von mindestens 3 anzusetzen. Ersatzaufforstungen sollen in räumlicher und zeitlicher Nähe zum umgewandelten Wald durchgeführt werden. Bei Umwandlungen in waldreichen Gebieten kann die Ersatzaufforstung auch in waldärmeren Gebieten erfolgen. Das Alter des Waldes, die Naturnähe, Seltenheit und Siedlungsnähe sind u.a. Faktoren, die bei der Ermittlung der ökologischen Gleichwertigkeit für Ersatzaufforstungen Berücksichtigung finden sollen.

Der Wald und damit auch seine Waldfunktionen sind durch die „neuartigen Waldschäden“ existenziell gefährdet. Die seit 1984 nach bundeseinheitlichen Prüfmethoden erhobenen neuartigen Waldschäden haben für die im Landkreis Schaumburg vertretenen Wuchsgebiete „Weserbergland“ und „Nordwestdeutsche Berglandschwelle“ im Jahr 1994 einen Anteil deutlich geschädigter Bäume von 21 % bzw. 23 % erreicht (im Jahre 1971 lag der Anteil noch bei 17 % bzw. 12 %). Ohne Schadmerkmale sind demnach im Weserbergland nur noch 28 % und in der nordwestdeutschen Berglandschwelle nur noch 37 % der Waldfläche. Besonders stark treten diese Waldschäden in den Kammlagen des Deisters, der Bückeberge, den Waldgebieten südlich der Weser, östlich der Ortschaft Haste sowie im Schaumburger Wald auf; insgesamt sind rd. 5.050 ha Waldfläche betroffen. Im hohem Maße sind die Bestände mit einem Alter über 60 Jahre geschädigt. Zunehmend gefährdet - bis hin zum völligen Ausfall - ist die auf rd. 3.500 ha im Kreisgebiet als Waldbaum stark vertretene Eiche.[1]

Die neuartigen Waldschäden können durch forstliche Maßnahmen nicht vermieden werden; dazu ist eine wesentliche Herabsetzung des Schadstoffsgehaltes in der Luft erforderlich (siehe E 2.4). Den Waldschäden liegt zwar ein ganzer Komplex von Schadfaktoren und Wirkungsketten zugrunde, den Einträgen, Umsetzungen und dem Verbleib von Luftschadstoffen in den Wäldern bzw. Waldböden kommt allerdings eine Schlüsselrolle zu (siehe auch E 2.2.02 bis E 2.2.04). Trotz sinkender Schwefeleinträge sind die Eintragsraten von Schwefel- und Stickstoffverbindungen in den niedersächsischen Wäldern mit die höchsten in Europa. Weitere Bodenversauerung, beginnender Austrag von Stickstoff aus den Böden in das Grundwasser, Nährstoffungleichgewichte, Artenverarmung von Flora und Fauna und damit die Destabilisierung von Waldökosystemen folgen daraus in Abhängigkeit vom Standort. Die Bodenschutzkalkung (sog. Kompensationskalkung) und eine nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Forstwirtschaft sind wichtige Maßnahmen und Konzepte zur Verminderung der neuartigen Waldschäden und zur Erhöhung der Widerstandskraft der Waldökosysteme gegenüber schädlichen Einflüssen. Eine Vermeidung der neuartigen Waldschäden und damit der Erhalt der Wälder ist nur durch eine Begrenzung der anthropogenen Luftverunreinigungen vor allem aus Kraftwerken, Verkehr, Haushalten, produzierendem Gewerbe und Landwirtschaft zu erreichen.

E 3.3.07

Aufgrund der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sind alle im Kartenmaßstab 1:50.000 darstellbaren zusammenhängenden Waldbestände sowie inselförmigen Restwaldflächen des Planungsraumes in der Zeichnerischen Darstellung als **„Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft“** ausgewiesen.

Neben den festgelegten Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft bestehen in der Region weitere Restwaldbestände und Feldgehölze, die wichtige Funktionen für das

[1] Zahlenangaben: Staatliches Forstamt Rinteln, Schreiben vom 04.05.1995 und eigene Berechnungen

Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Bodenschutz sowie für die Erholung übernehmen. Auf diesen Waldstandorten, die wegen ihrer geringen Größe nicht zeichnerisch dargestellt werden konnten, gilt gleichermaßen der Vorsorgeanspruch der Forstwirtschaft.

Große Teile der festgelegten Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft werden mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft überlagert. Dies beinhaltet auch künftig generell keine Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Einschränkungen bestehender rechtmäßiger Nutzungen können sich vielmehr erst im Einzelfall aus Regelungen nachgeschalteter Verfahren, wie z.B. im Zuge von Naturschutzgebietsausweisungen, ergeben. Die Beachtung entschädigungsrelevanter Tatbestände ist dabei regelmäßig rechtlicher Bestandteil dieser Verfahren. Siehe auch E 2.1.10.

E 3.3.08

Die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit eines Forstbetriebes hängt von der Möglichkeit ab, seine Produkte gewinnbringend zu vermarkten. Hierzu zählen die im Rahmen ordnungsgemäßer Waldwirtschaft erzeugten Hölzer und Nebenprodukte sowie die infrastrukturellen Leistungen und Dienstleistungen, die als wertvolle Beiträge zur Erholungsnutzung und des Natur- und Umweltschutzes zu verstehen sind. Ohne Gewinne aus diesen Bereichen sind die Forstbetriebe auf Dauer nicht in der Lage, den Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Sicherung und Entwicklung leistungsfähiger Forstbetriebe ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung aller Waldfunktionen und die langfristige Erhaltung des Waldes. Die Waldbesitzer sollten deshalb - z.B. durch strukturverbessernde Maßnahmen – unterstützt werden, ihren Wald zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Eine aktuelle forstliche Standortkartierung ist Grundlage für das Betreiben einer naturnahen Forstwirtschaft auf standörtlicher Grundlage und die Schaffung stabiler, strukturreicher Mischwälder.

Die Möglichkeiten zur Vermarktung des Rohstoffes Holz sind trotz positiver Tendenzen beim Rundholz insgesamt nach wie vor unbefriedigend bzw. schwierig. Die Gründe hierfür sind vielfältig - der rückläufige Absatz beispielweise des Schwachholzes ist zum Großteil auf die hohen Recyclingquoten bei der Papierherstellung zurückzuführen -, so dass für eine (auch wirtschaftlich) nachhaltige Forstwirtschaft neue Vermarktungswege erschlossen werden müssen. Hinsichtlich der Einkommenssicherung der Forstbetriebe verdient die Möglichkeit, Holz als Energieträger zu nutzen, besondere Aufmerksamkeit. Dabei sind die ökologischen Vorzüge der thermischen Nutzung heimischen Holzes gegenüber dem Verbrauch fossiler Brennstoffe herauszustellen: Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, der CO_2-neutral verbrennt, da das bei der Verbrennung freiwerdende CO_2 beim Pflanzenwachstum gebunden wurde. Nach Angaben des Beratungsforstamtes Oldendorf fallen in der Region im Zuge der Durchforstungsarbeiten jährlich rd. 30.000 Festmeter Schwachholz an, die einer energetischen Nutzung zugeführt werden könnten. Hinzu kommt ein weiteres Potenzial aus der Pflege von Feldgehölzen, Grünanlagen, Straßenbäumen und -sträuchern und nicht zuletzt Restholz aus den holzverarbeitenden Betrieben des Landkreises.

Eine Vernetzung der Biotope, auch über die Kreisgrenze hinaus, ist erforderlich, um die Arten- und Strukturvielfalt im Landkreis Schaumburg zu erhalten und auszuweiten. Die Restwaldflächen und Feldgehölze in den ausgeräumten Landschaftsteilen können z.B. durch Hecken vernetzt werden. Weitere Erläuterungen zur Vergrößerung des Waldanteils und dem regionalen Biotopverbundsystem siehe E 3.3.03 und E 2.1.02.

E 3.4 Rohstoffgewinnung

E 3.4.01

Eine ausreichende, möglichst preiswerte und verbrauchernahe Bereitstellung von Rohstoffen ist eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung der vielfältigen Rohstofflagerstätten im Landkreis Schaumburg (siehe E 3.4.03 und E 3.4.05). Eine besondere Bedeutung kommt in der Region den oberflächennahen Massenrohstoffen Tonstein, Sand, Kiessand und Kies im Bereich des Wesertales, Kalkstein im Wesergebirge und Sandstein in den Bückebergen, vor allem als Baustoffen zu. Des Weiteren sind im Norden der Region Sand- und Torflagerstätten sowie als tiefliegende Rohstoffe Salzvorkommen (Kalisalze) hervorzuheben. (siehe auch E 3.4.02, E 3.4.03/05 und E 3.4.06)

Eine genaue Übersicht über die Lagerstätten und deren volkswirtschaftliche Bedeutung geben die Rohstoffsicherungskarten im Maßstab 1:25.000 des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLfB).

Im Planungsraum ist derzeit kein Erdgas- oder Erdölvorkommen erschlossen oder genutzt. Allerdings verfügen mehrere Unternehmen für das Kreisgebiet über Konzessionen für die Erdgas- und Erdölsuche. Sie haben in der Vergangenheit bereits geophysikalische Messungen und Bohrungen durchgeführt und planen zum Teil für die Zukunft neue Explorationstätigkeiten. Die weitere Erforschung der tiefliegenden Rohstoffe ist unter Beachtung der Umweltverträglichkeit zu gewährleisten.

E 3.4.02

Aufgrund der Knappheit und Endlichkeit der Rohstoffreserven und der mit ihrem Abbau verbundenen Belastungen für Mensch und Umwelt kommt der schonenden und sparsamen Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen eine besondere Bedeutung zu. Dazu gehört auch, dass die vorhanden Reserven möglichst vollständig ausgebeutet werden, um eine Erweiterung von Abbauflächen bzw. eine frühzeitige Neuerschließung von Lagerstätten zu vermeiden.

Zur sparsamen Nutzung nicht erneuerbarer mineralischer Rohstoffe trägt ferner das Rohstoffrecycling und die Verwendung alternativer Materialien bei. Substitutionsmöglichkeiten von Kiesen und Sanden sind in den Verwendungsgebieten am größten, in denen die Anforderungen an die Qualität nicht so hoch sind. Bauschutt kann in erster Linie im Tiefbau die Verwendung von Kiesen und Sanden zu einem gewissen Teil (max. 10-15 %) ersetzen (vgl. NLfB (2001), S. 37). Zudem kann gleichzeitig eine Verminderung der zu entsorgenden Bauschuttmengen erreicht werden.

Tone und Tonsteine sind bei der Ziegelherstellung nicht substituierbar. Möglich ist es dagegen, Ziegelwaren als Wandbaustoff und Dachbedeckung durch andere Steine zu ersetzen (vgl. NLfB (1999), S. 34).

Weit verbreitet ist inzwischen das Recycling von Naturwerksteinen, es beschränkt sich aber im Wesentlichen auf die Wiederverwendung von Pflaster- und Bordsteinen. Eine Substitution der Naturwerksteine ist fast immer möglich. Aus ästhetischen Gründen wird davon, insbesondere im Hochbaubereich, jedoch selten Gebrauch gemacht (vgl. NLfB (1999), S. 50).

Die in Hagenburg anstehenden Niedermoortorfe eignen sich hervorragend als Badetorfe und sollten auch künftig ausschließlich für balneologische Zwecke in der Region genutzt werden (siehe auch E 3.4.03/05).

E 3.4.03/05

In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Rohstoffe festgelegt. Als fachliche Basis für die Ausweisung dienen die Rohstoffsicherungskarten des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLfB).

Das LROP Nds. weist in der Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500.000 generalisiert großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete als **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung** aus, die im RROP räumlich konkretisiert festzulegen sind. Dabei handelt es sich um Gebiete, die in den Rohstoffsicherungskarten des NLfB als Lagerstätten 1. Ordnung dargestellt sind und eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung besitzen (vgl. LROP Nds. 1994, S. 164). Diese Gebiete sind primär Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung in der Zeichnerischen Darstellung.

Grundlage für die Festlegung von **Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung** sind primär die in der Beikarte 4 des LROP Nds. (Maßstab 1:500.000) dargestellten Lagerstätten, die in der Regel den Lagerstätten 2. Ordnung (von lokaler bis regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung) der Rohstoffsicherungskarten des NLfB entsprechen (vgl. LROP Nds. 1994, S. 164).

Die Festlegungen der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung sind im RROP unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse anderer (konkurrierender) Nutzungsansprüche, insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Siedlungsentwicklung getroffen. Dies hat im Vergleich zu den generalisierten großräumigen Festlegungen des Landes im Einzelnen zu folgenden Ergebnissen geführt:

(1.) Vorranggebiete und potenzielle Vorsorgegebiete gemäß LROP Nds. zur Gewinnung von Kies, Kiessand und Sand im Bereich des Wesertales, Stadt Rinteln

Die im LROP Nds. festgelegten Vorranggebiete und die in der Beikarte 4 des LROP als Abwägungsgrundlage für den Landkreis ausgewiesenen Vorsorgegebiete für die Kies- und Sandgewinnung sind bereits im **Bodenabbauleitplan Weser** (Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (1998)) konkretisiert worden. Den Bodenabbauleitplan Weser hat der Landkreis Schaumburg gemeinsam mit den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Holzminden und Nienburg/Weser unter Moderation der Bezirksregierung Hannover erarbeitet. Er erfasst ausschließlich den Abbau von Kies und Sand als gemeinsames „Bindeglied“ der an dem Bodenabbauleitplan beteiligten Weseranrainer-Landkreise. Er wurde in enger Abstimmung mit der räumlich betroffenen Stadt Rinteln aufgestellt. Entsprechend der Empfehlung des Landkreises hat die Stadt Rinteln in ihrem zeitlich parallel zum Bodenabbauleitplan aufgestellten

Flächennutzungsplan in Verbindung mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Rohstoffgewinnung von einer Ausschlusswirkung des Abbaues außerhalb dieser Flächen Gebrauch gemacht.
Der Bodenabbauleitplan ist eine raumordnerische, das heißt, eine mit den betroffenen Fachstellen abgestimmte Planung.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung im LROP Nds. und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise haben Auswirkungen auf den gesamten Weserraum, und zwar Landkreisgrenzen und Ländergrenzen übergreifend. Dies betrifft unter anderem den Naturraum und die Hochwasserereignisse. Wegen der überregionalen Verflechtungen ist im Bodenabbauleitplan Weser für den Weserraum eine nähere Festlegung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung des LROP Nds. auf der Basis gleicher Ausschluss- und Abwägungskriterien vorgenommen worden. Damit ist eine zwischen den vier Landkreisen abgestimmte Handlungshilfe zur raumordnerischen Steuerung des Bodenabbaus im Wesertal erstellt worden, welche die Grundlage für die Festlegung der vorgenannten Gebiete in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen bilden soll. (Vgl. Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (1998), S. 3 f..)

Der Landkreis Schaumburg hat im Bodenabbauleitplan Weser die durch das LROP Nds. unter C 3.4.03 eröffnete Möglichkeit angewendet, die zeitliche Abfolge eines planvollen, räumlich konzentrierten Abbaus (C 3.4.07) im Interesse einer zügigen Rekultivierung zu regeln (vgl. LROP Nds. 1994, S. 164). Dementsprechend wurden die **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung** in zwei Zeitstufen differenziert dargestellt:

Die **Zeitstufe I** umfasst einen Zeitraum der Bedarfsdeckung von ca. 30 Jahren. In dieser Zeitstufe sind vor allem Flächen enthalten, für die bereits Abbaugenehmigungen bzw. Planungen für Bodenabbauten vorgelegen haben. Ergänzt sind diese um Gebiete, die zusätzlich erforderlich sind, um den Zeitrahmen von ca. 30 Jahren abzudecken.

Die Flächen der **Zeitstufe II** dienen der langfristigen Sicherung von Lagerstätten mit Kiesen und Sanden. Sie sollen in der Regel erst nach Auskiesung der Lagerstätten der Zeitstufe I ausgebeutet werden.

Gebiete, die aufgrund ihrer Eignung für den Abbau von Kies und Sand von besonderer Bedeutung sind, sind ergänzend als **Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung** aufgenommen. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Gebiete erst nach vollständiger Ausbeutung der Vorranggebiete in Anspruch genommen werden. (Vgl. Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (1998), S. 12.)

Der Bodenabbauleitplan Weser von 1998 bildete im Sinne des „Gegenstromprinzips“ die Grundlage für die neuen Abgrenzungen der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Fortschreibung des LROP Nds. 2002.
Im Zuge der Fortschreibung 2002 sind die Festlegungen im LROP zur zeitlichen Staffelung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung konkretisiert worden. Danach sind Vorranggebiete der Zeitstufe II der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. LROP Nds. Änderung und Ergänzung 2002, Ergänzungen in C 3.4.07). Laut der Begründung und den Erläuterungen zum geänderten Abschnitt C 3.4.07 müssen die Flächen der Zeitstufe I insgesamt Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen.

Die Ausweisungen des Bodenabbauleitplans Weser sind bis auf folgende Änderungen in die Zeichnerische Darstellung des RROP übernommen worden:

1. Das im Bodenabbauleitplan Weser festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung zwischen den Ortslagen Möllenbeck und Krankenhagen (siehe Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (1998), Plangebiet SHG 3) ist nach Osten erweitert worden. Fachliche Grundlage für die aufgrund der Vorlage neuer wirtschaftlicher Erkenntnisse vorgenommene Änderung bildet die nähere räumliche Konkretisierung des angrenzenden unter dem Aspekt des Geotopschutzes geplanten Naturschutzgebietes „Kames-Hügellandschaft“ durch die zuständigen Fachbehörden. Das in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte erweiterte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kiessand) ist das Ergebnis einer intensiven fachlichen Abstimmung des Landkreises mit der Stadt Rinteln, der Bezirksregierung Hannover, dem Niedersächsischen Innenministerium und Wirtschaftsministerium sowie dem Niedersächsischen Forstamt Oldendorf. Es ist seitens der Bezirksregierung Hannover beabsichtigt, die verbleibenden besonders schutzwürdigen Bereiche dieses überregional wichtigen Zeugnisses eiszeitlicher Landschaftsbildung („Kames“) zeitnah als Naturschutzgebiet rechtsverbindlich festzusetzen.

2. Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in der Sitzung am 10. Februar 1998 den Bodenabbauleitplan Weser als Grundlage für die Festlegung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung in der Weseraue für das vorliegende RROP beschlossen. Allerdings konnte der Kreistag die Ausweisung des Plangebietes SHG 4 südlich des Doktorsees als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung inhaltlich nicht mittragen, sah sich jedoch aus rechtlichen Gründen an die entsprechenden Landesvorgaben im LROP Nds. gebunden. Um diese zu ändern, hat der Kreistag eine Petition an den Niedersächsischen Landtag „gegen die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung in der Weserniederung des Landkreises Schaumburg“ beschlossen. Die Petition ist mit dem Antrag an den Landtag gegeben worden, im Rahmen der Fortschreibung des LROP das festgelegte Vorranggebiet für Bodenabbau in Teilbereichen so einzuschränken, dass die Abbaufläche „SHG 4“ herausfällt, so dass auf regionaler Ebene anderweitige Nutzungsmöglichkeiten im RROP festgeschrieben werden können. Das Land hat über die Petition im Rahmen des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung des LROP 2002 entschieden. Es ist der Petition nur teilweise gefolgt. Das heißt, in der Novellierung sind nur die Flächen östlich der Westumgehung Rinteln aus der Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung herausgenommen.

   Der Landkreis hält an seiner bereits in der Petition von 1998 formulierten Position fest, dass auch eine Auskiesung der Fläche westlich der Umgehungsstraße zu extremen Beeinträchtigungen des angrenzenden überregional bedeutsamen Erholungsschwerpunktes „Doktorsee“ führen und seine grundsätzliche Funktion in Frage stellen würde. Aus diesem Grund hat der Kreistag in seiner Sitzung am 1. Juli 2003 beschlossen, diese Fläche in der Zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festzulegen. Mit Bescheid vom 9.07.2004 genehmigte die Bezirksregierung Hannover jedoch das vom Kreistag durch Satzung festgestellte RROP nur mit der Maßgabe, das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung südlich des Doktorsees in der Zeichnerischen Darstellung entsprechend den Vorgaben des LROP auszuweisen. Um die Genehmigungsfähigkeit des RROP herzustellen und damit die übrigen vielfältigen Inhalte des RROP zu bewahren, ist der Kreistag in seiner Sitzung am 29.06.2004 der Maßgabe der Bezirksregierung beigetreten.

3. Das im Bodenabbauleitplan Weser ausgewiesene Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung südlich des Ortsteiles Engern (siehe Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (1998), Plangebiet SHG 5)) ist nicht in das RROP übernommen. Aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht ist hier nach neuen Erkenntnissen keine Abbauwürdigkeit mehr gegeben. Ferner bestehen erhöhte Raumnutzungskonflikte auf der örtlichen Ebene.

Bezüglich Erläuterungen zu den im Bodenabbauleitplan Weser festgelegten „Suchräumen“ für aufgrund des Bodenabbaus erforderlich werdenden Ersatzmaßnahmen im Bereich des Wesertales und deren Berücksichtigung im Rahmen der seitens der Bezirksregierung durchgeführten „Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) Wesertal Hessisch Oldendorf“ (Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (2001), S. 187 ff.) siehe E 3.2.05.

(2.) Vorranggebiet gemäß LROP Nds. zur Gewinnung von Kies im Bereich der Stadt Bückeburg, OT Evesen

Das großflächige Vorranggebiet laut LROP Nds. ist durch die Festlegung eines räumlich zusammenhängenden Vorrang- und Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung in der Zeichnerischen Darstellung konkretisiert. Die nach der Rohstoffsicherungskarte des NLfB ebenfalls zu dem großräumigen Vorranggebiet des LROP Nds. zählenden Rohstofflagerstätten 1. Ordnung zwischen der B 482 und dem westlichen Teich des Gevatterseengebietes sowie im engeren Flussbereich der Bückeburger Aue werden im RROP nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiet festgelegt (vgl. auch Rohstoffsicherungskarte TK 25, Blatt 3719, Ki/3 und Teilbereiche von Ki/4).

Die Lagerstätte zwischen der B 482 und dem Gevattersee (Lagerstätte Ki/3) liegt im Einwirkungsbereich einer Altablagerung (siehe auch E 3.10.2 und Abb. 3.10/2). Bei einer Orientierungsuntersuchung an dieser Altablagerung im Jahr 2000 sind erhebliche Schadstoffaustritte aus der Altdeponie in das Grundwasser festgestellt worden. Auch wenn die Ergebnisse einer in Auftrag gegebenen detaillierteren Untersuchung erst zum Jahresende vorliegen werden, besteht schon jetzt die sichere Erkenntnis, dass sich ein Kiesabbau nördlich der Altablagerung im direkten Grundwasserabstrom der Altdeponie befinden würde. Das bei einem Kiesabbau entstehende Gewässer würde durch die Sickerwasseraustritte erheblich verunreinigt werden. Durch veränderte Oberflächenwasserverhältnisse könnte es zu Schadstoffmobilisierungen in der Altdeponie kommen.

Es ist weiterhin nicht geklärt, ob der anstehende Kies durch die bisher bereits vorhandenen Belastungen überhaupt verwertet werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass in diesem Bereich in den frühen 80er Jahren ein bereits laufender Bodenabbau eingestellt wurde. Probleme mit der Altablagerung, eine Verschlechterung der Rohstoffqualität in diesem Bereich sowie Konflikte mit der nahen Bebauung im Kreis Minden-Lübbecke führten damals zur Einstellung der Abbautätigkeit.
Das Land hat die Lagerstätte zwischen der B 482 und dem Gevattersee mit der Fortschreibung des LROP 2002 in Übereinstimmung mit den genannten Gegebenheiten nicht mehr als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt.

Bei weiteren Auskiesungsmaßnahmen zwischen dem festgelegten Vorrang- und Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung und der Bückeburger Aue wäre mit einer nicht unerheblichen Veränderung des Grundwasserstandes zu rechnen. Es muss davon

ausgegangen werden, dass hierdurch insbesondere die Bückeburger Aue erheblich beeinträchtigt würde. Weitere Beeinträchtigungen der Ortslage Evesen, Stadt Bückeburg, können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.
Ferner wurde im Auftrag des Landkreises Schaumburg in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Hannover ein Fliessgewässerentwicklungskonzept für die Bückeburger Aue erstellt (vgl. Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (1995)). Dieses Konzept sieht vor, den Flusslauf und die angrenzende Aue wieder stärker zu verzahnen, den noch vorhandenen Grünlandanteil zu schützen und Ackerflächen in Grünland zu überführen. Auentypische Gewässer entwickeln sich nur so tief wie die Sohle des Fliessgewässers selbst, so dass ein Abbau in tiefer liegenden Schichten auenuntypisch und nicht mit dem Ziel vereinbar wäre. Weiterhin wäre eine verstärkte Fliessgewässerdynamik bei einer bis nahe an die Aue herangeführte Abgrabung nicht mehr möglich.

Als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist der nordwestliche Teil des Forstes Bückeburg ausgewiesen. Dieser besteht aus jungen Aufforstungen und Nadelholzbeständen und weist im Verhältnis zu den übrigen Bereichen des Forstes Bückeburg (naturnaher Laubwald, alter Waldstandort) ein wesentlich geringeres Konfliktpotential gegenüber dem Arten- und Biotopschutz auf (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. M-60 und Karte 1).

(3.) Vorranggebiet gemäß LROP Nds. zur Gewinnung von Naturwerkstein in den Bückebergen (Obernkirchener Sandstein)

Der Obernkirchener Sandstein hat als universell einsetzbarer Werkstein, insbesondere für Restaurationsarbeiten, überregionale volkswirtschaftliche Bedeutung (vgl. auch Rohstoffsicherungskarte TK 25, Blatt 3721, Nw 4) und ist durch einen jahrhundertelangen Abbau an zahlreichen Stellen aufgeschlossen. Im vorhandenen Steinbruchbetrieb der Obernkirchener Sandsteinbrüche werden hauptsächlich großformatige Naturwerksteine und als Nebenprodukte Bruch-, Pflaster- und Mauersteine hergestellt. Der im April 2000 zur Fortführung des bestehenden Abbaues durch den Landkreis Schaumburg genehmigte Abbaubereich ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Es ist zum Teil durch ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung überlagert. Die in der Bodenabbaugenehmigung des Landkreises ergangenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen gewährleisten nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörden bei deren Beachtung, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf das Grundwasser und die Wasserversorgungsanlagen durch den Gesteinsabbau ausgehen können.

Das Vorranggebiet umfasst einen Vorrat von gut 880.000 m^3 abbauwürdiger Sandsteine, der für einen Abbauzeitraum von ca. 25 bis 30 Jahren angesetzt ist (vgl. Obernkirchener Sandsteinbrücke GmbH (2000), S. 6). Nach aktuellen geologischen Erkenntnissen ist unter Umständen von einem kürzeren Abbauzeitraum auszugehen. Zur längerfristigen Bedarfsdeckung und im Sinne der Vorsorge werden zwei Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Diese sind vollständig überlagert mit Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung (zum Teil Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes Obernkirchen). Eine Aussage, ob ein gleichzeitiger Sandsteinabbau und die Trinkwassergewinnung in den Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung – die, von kleinflächigen Ausnahmen abgesehen, außerhalb der Schutzpfeiler liegen – miteinander vereinbar sind, bedarf einer weitergehenden gutachterlichen Erkundung und Beurteilung, z.B. im Zuge eines Bodenabbaugenehmigungsverfahrens.

(4.) Potenzielles Vorsorgegebiet gemäß LROP Nds. zur Gewinnung von Naturstein im Wesergebirge westlich der Arensburg, Stadt Rinteln

Westlich der Arensburg (Hirschkuppe, Luhdener Klippen und Hainholz) werden nach erfolgter Abwägung im RROP keine Vorrang- oder Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.

Das in der Beikarte 4 des LROP enthaltene großflächige Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung - nach der Rohstoffsicherungskarte bestehend aus zwei Lagerstätten 1. Ordnung für Naturstein (vgl. Rohstoffsicherungskarte TK 25, Blatt 3720, N/1 und N/2) - weist auf der überwiegenden Fläche ein extrem hohes Konfliktpotenzial mit dem Naturschutz auf (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 5-74). In diesem Bereich liegen die Rohstofflagerstätten zu großen Teilen innerhalb des vorgeschlagenen FFH-Gebietes „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (siehe auch E 2.1.10). Ferner erfüllen weite Teile des Kammes die Kriterien nach § 24 NNatG als Naturschutzgebiet und sind zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Die Standorte sind überwiegend alte Waldstandorte und haben eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für das Landschaftsbild und die Erholung. Das Wesergebirge ist - bis auf die laufenden Abbauten östlich der Arensburg - durchweg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, mit dem Ziel, dieses charakteristische Landschaftsbild zu erhalten und die ruhige Erholung zu gewährleisten.

Es werden daher in der Zeichnerischen Darstellung im Wesergebirge nur Abbaubereiche östlich der Arensburg (Messingberg und Westendorfer Egge) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Gebiete, für die bereits Genehmigungen zum Abbau der Kalksteine vorliegen.

(5.) Potenzielles Vorsorgegebiet gemäß LROP Nds. zur Gewinnung von Sand in der Samtgemeinde Sachsenhagen, Flecken Hagenburg

Das in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung beschränkt sich auf bereits genehmigte Abbaubereiche der Sandlagerstätte. Diese sind in der Rohstoffsicherungskarte des NLfB als Lagerstätte 1. und zum Teil 2. Ordnung eingestuft (vgl. Rohstoffsicherungskarte TK 25, Blatt 3522, S/9 und S/2).

(6.) Potenzielles Vorsorgegebiet gemäß LROP Nds. zur Gewinnung von Torf in der Samtgemeinde Sachsenhagen, Flecken Hagenburg

Die am Südrand des Steinhuder Meeres anstehenden Niedermoortorfe sind für balneologische Zwecke geeignet (siehe auch E 3.4.02). Die einzelnen Lagerstätten sind aufgrund ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung in der Rohstoffsicherungskarte des NLfB als Lagerstätten 1. Ordnung ausgewiesen (vgl. Rohstoffsicherungskarte TK 25, Blatt 3521, T/1, T/4, T/5, T/6). Sie liegen in einem Bereich mit extrem hohen Konfliktpotenzial zwischen Bodenabbau und Naturschutz; und zwar zu großen Teilen innerhalb eines gemeldeten FFH-Gebietes und eines gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes („Important Bird Area“) (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 73 f.). (Siehe auch E 2.1.10.)

Da der Bedarf an Badetorf sehr begrenzt ist und für die letzten Jahre zudem rückläufige Tendenzen zu verzeichnen sind, erfolgt der Moorabbau nur in äußerst geringem Umfang. Aufgrund der langfristig gesicherten Versorgungslage sind weder für das Staatsbad Nenndorf noch für die Kurklinik Bad Eilsen in überschaubaren Zeiträumen neue Moorabbaugenehmigungen erforderlich. Im Hinblick auf mögliche Bodenabbauanträge für andere Gesundheitseinrichtungen und vor allem unter einem langfristigen Vorsorgeaspekt wird der aus Naturschutzsicht konfliktärmste Bereich der Lagerstätte in der Zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Teilflächen des Vorsorgegebietes sind bereits abgebaut bzw. befinden sich derzeit im Abbau. Darüber hinaus wird in der Gemarkung Hagenburg an zwei weiteren Stellen Torf entnommen. Eine Konzentration der Abbaustellen zur Minimierung der Auswirkungen für Natur und Landschaft ist in der Zukunft grundsätzlich erforderlich.

(7.) Potenzielles Vorranggebiet gemäß Materialband des Niedersächsischen Innenministeriums zum LROP Nds. 1994 zur Gewinnung von Tonstein in der Stadt Rinteln, OT Todenmann

In den begleitenden Materialien zum LROP Nds. 1994 hat das Land landesweit bedeutsame Gebiete, die wegen ihrer geringen Größe (unter 20 ha) nicht in die Zeichnerische Darstellung bzw. in die Beikarte 4 aufgenommen wurden, extra behandelt (vgl. MI (1995), Teil III). Danach handelt es sich aus Sicht des Landes bei der Tonsteinlagerstätte im OT Todenmann um eine hochwertige Rohstofflagerstätte, die für die Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im RROP in Betracht kommt. In der Rohstoffsicherungskarte des Nds. Landesamtes für Bodenforschung ist sie als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesen (vgl. Rohstoffsicherungskarte TK 25, Blatt 3720, To/5).

Im Sinne des Konzentrationsgebotes für den Abbau von Rohstoffvorkommen wird die einzige im Planungsraum erschlossene Tonsteinlagerstätte in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Auf eine umweltverträgliche und effiziente Ausnutzung der Rohstofflagerstätte ist unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen sowie einer Nachnutzung der Abbaustätte für Naherholungsfunktionen hinzuwirken. (Bezüglich Folgenutzungen siehe auch E 3.4.08.)

E 3.4.06

Es werden in der Zeichnerischen Darstellung keine Vorrangstandorte für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe festgelegt.

Im Norden des Planungsraumes liegen Teilbereiche des Salzstockes der Steinhuder Meer-Linie und das Salzkissen Rehburg. Wirtschaftliche Bedeutung für die Salzgewinnung hat zur Zeit nur der Salzstock der Steinhuder Meer-Linie. Aus dem Salzstock werden vom Kaliwerk Sigmundshall (Stadt Wunstorf, Ortsteil Bokeloh) Kalisalze gewonnen. Die nicht zu verwertende Reststoffmenge wird auf dem Gebiet der Stadt Wunstorf aufgehaldet. Durch das Aufschließen neuer Grubenfelder wurde die voraussichtliche Lebensdauer des Werkes über das Jahr 2018 hinausgehend verlängert. Für diesen Zeitraum reichen die derzeit genehmigten Haldenflächen nicht mehr aus, so dass mittel- bis langfristig eine Haldenerweiterung erforderlich ist. Diesbezüglich kommen mehrere Varianten in Betracht, die zum Teil auch in den Landkreis Schaumburg hineinreichen.

Auf dem Gebiet des Landkreises befindet sich derzeit im Flecken Hagenburg, Ortsteil Altenhagen, die Schachtanlage Weser. Es handelt sich hierbei um einen Schacht, der nicht der Förderung von Rohstoffen, sondern vorwiegend zur Verbesserung des Wetters auf den verschiedenen Sohlen dient.

E 3.4.07

Unterschiedliche Nutzungsansprüche müssen insbesondere bei der Rohstoffgewinnung aufeinander abgestimmt werden, da mit dem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen stets weitreichende Veränderungen des Landschaftsgefüges und Beeinträchtigungen des Umfeldes verbunden sind. Natürliche Lebensräume, Bodenstrukturen und archäologische Denkmäler werden zerstört, die Erholungseignung und die Wohnqualität im Umfeld sind zumindest für die Zeit des Abbaus erheblich beeinträchtigt. Ferner kann ein Bodenabbau erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und das Abflussverhalten der Gewässer haben. Deshalb sind die entsprechenden Belange bereits im Vorfeld des Boden- bzw. Gesteinsabbaus in die Betrachtungen einzubeziehen, um im Sinne der Vorsorge die negativen Auswirkungen zu minimieren. Es ist jedoch auf der anderen Seite auch darauf hinzuweisen, dass sich ehemalige Bodenabbaustellen auch zu wertvollen Biotopen entwickeln können (siehe auch E 2.1.07).

E 3.4.08

Die negativen Auswirkungen des Boden- und Gesteinsabbaus sind unter E 3.4.07 erläutert. Eine vorrangige Konzentration des Rohstoffabbaus auf die festgelegten Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung unterstützt das Ziel, die Belastungen der Landschaft und der übrigen Naturgüter sowie der Bevölkerung einzuschränken. Mit diesem Grundsatz ist jedoch rechtlich keine absolute Ausschlusswirkung der Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Gebiete verbunden. Hierfür wäre eine detaillierte regionale Untersuchung der Verbrauchssituation und der Vorräte für alle oberflächennahe Rohstoffe im Planungsraum erforderlich, was im Rahmen der Aufstellung des RROP nicht geleistet werden kann.

Durch die überlagernde Darstellung der Rohstoffgewinnungsgebiete mit Nutzungen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft bzw. der Erholung soll zum einen die Wahrung dieser Belange im Zuge eines eventuellen Bodenabbaues erreicht werden und zum anderen die angestrebte Folgenutzung nach dem Bodenabbau deutlich gemacht werden. Konkrete Festlegungen zu den Folgenutzungen sind in den Genehmigungsverfahren zu entwickeln.

Bei der Renaturierung einzelner Abbauflächen ist eine Vernetzung der Biotope zum Zwecke des Arten- und Ökosystemschutzes anzustreben.

Der Abbau von Rohstofflagerstätten vollzieht sich betriebsbedingt auf Teilflächen eines Standortes, so dass die zeitlich begrenzte Inanspruchnahme einzelner, nur kleiner Flächenabschnitte möglich ist. Damit lassen sich Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf ein unvermeidbares Maß begrenzen. Durch den abschnittsweisen Bodenabbau ist eine kontinuierliche landschaftsgerechte Rekultivierung der Abbauflächen sicherzustellen, indem sich die zuerst beanspruchten Teilgebiete frühzeitig regenerieren können, während der Abbau im nächsten und übernächsten Abschnitt erfolgen kann.

Die Abbauvorgänge sollen möglichst zügig abgeschlossen und nicht für längere Zeit unterbrochen werden, damit die Wiedereingliederung in die Landschaft umgehend und abschließend erfolgen kann.

E 3.5 Energie

E 3.5.01

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Energiebereich ist Voraussetzung für gute Lebensbedingungen und hat als harter Standortfaktor grundsätzliche Bedeutung für alle wirtschaftlichen Aktivitäten im Landkreis Schaumburg. Im Planungsraum sind keine Kraftwerkstandorte vorhanden. Die Stromeinspeisung hängt daher zum größten Teil von Stromzulieferungen von außerhalb ab und erfolgt über das Verbundnetz.

Die Energieversorgung muss zunehmend mit den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes in Einklang gebracht werden. Eine verantwortungsbewusste Energiepolitik muss die langfristigen weltweiten Perspektiven der Energieumwandlung beachten, wie die Endlichkeit fossiler Energieträger und die Gefahren einer weltweiten Klimaveränderung durch die Erwärmung der Erdatmosphäre in Folge der Nutzung dieser Energieträger (siehe auch E 3.5.02/03).

E 3.5.02/03

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit der fossilen Energieträger und der zunehmenden Schadstoffbelastung der Luft sind Maßnahmen der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung in der Wirtschaft, bei den privaten Haushalten und in besonderem Maße in öffentlichen Gebäuden zu stärken und die Substitution besonders umweltbelastender fossiler Energieträger durch weniger belastende und regenerative Energieträger zu fördern.

Dem **Einsatz regenerativer Energiequellen** kommt ein hoher Stellenwert zu:

- Der Hauptanwendungsbereich der aktiven Solarenergienutzung lag bislang bei der Brauchwassererwärmung unter Einsatz von Solarkollektoren/-absorbern. Aber auch die Einsatzmöglichkeiten für Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung gewinnt aufgrund öffentlicher Förderung zunehmend an Bedeutung.
- Die Windkraft bietet auch im Landkreis Schaumburg ein wirtschaftlich nutzbares Energiepotenzial. Die Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie sind vom Winddargebot grundsätzlich positiv zu bewerten (siehe hierzu E 3.5.05).
- Die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung sind im Landkreis Schaumburg aus raumordnerischer Sicht nicht von maßgeblicher Bedeutung. Das Energiepotenzial von Wasserkraft ist im Kreisgebiet aufgrund der natürlichen Voraussetzungen eher als gering einzuschätzen, die zahlreichen kleineren Gewässer mit ihren verhältnismäßig geringen Wassermengen gestatten - trotz z.T. beträchtlicher Fallhöhen im Bereich des Weser- und Leineberglandes - nur kleine Ausbauleistungen. Bei dem Einsatz von Wasserkraftanlagen sind negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie durch geeignete Maßnahmen (z.B. Fischtreppen) zu vermeiden.
- Die Verbrennung von Biomasse ist grundsätzlich CO_2-neutral, weil nur soviel Kohlenstoff freigesetzt wird, wie vorher beim Wachstum durch Pflanzen gebunden wurde. Biomasse fällt in der Region insbesondere in Form von Schwachholz (siehe auch E 3.3.08), Reststroh, Raps und Biogas an. Die Gewinnung alternativer Energien aus land- und forstwirtschaftlichen Produkten ist durch Modellvorhaben oder die Schaffung von Netzen zur Zusammenfassung des Angebotes zu unterstützen (vgl. Weserbergland-Region (Hrsg.) (2000), S. 30).

- Ein weiteres energetisches Potenzial, allerdings gegenwärtig noch mit verhältnismäßig geringem Bekanntheits- und Nutzungsgrad, bietet die geothermische Wärmegewinnung. Entwicklungschancen liegen hier vor allem in der dezentralen Nutzung geothermischer Energie in Form von erdgekoppelten Wärmepumpen zur Gebäudeheizung.

Weitere effektive Möglichkeiten zur rationellen Energiegewinnung aus Primärenergiequellen bieten sich grundsätzlich durch die **Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und zur Verfügung stehender Prozesswärme bzw. Klär- und Deponiegase**:

- Die Weiterentwicklung und der vorrangige Bau von Blockheizkraftwerken, vor allem auf Erdgasbasis, zur Wärmeversorgung (Nahwärme) neuer Siedlungsgebiete bzw. von Wärmebedarfsschwerpunkten wie Schulen, Kindergärten, Schwimmbädern oder Sporthallen dienen der Erhöhung des Wirkungsgrades des eingesetzten Primärenergieträgers. Es handelt sich bei dieser Form der Kraft-Wärme-Kopplung um eine dezentrale, angepasste Technologie, deren Wirtschaftlichkeit bei hoher Eigenstromnutzung unbestritten ist. Die zum Teil angeführte Konkurrenz zu einer lokalen Gasversorgung besteht nicht, wenn ein Blockheizkraftwerk mit Erdgas betrieben wird und damit für den Gaslieferanten der Absatz gewährleistet ist.
- Für die Abwärmenutzung durch Wärmerückgewinnungs- und Wärmepumpenanlagen bestehen vielfältige Einsatzmöglichkeiten, z.B. im Bereich der Industrie, des Gewerbes, der Gastronomie, der Landwirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen.
- Wenn Klär- oder Deponiegas zur Verfügung steht, sollte dieses für energetische Zwecke genutzt werden, anstatt es unkontrolliert abzufackeln oder direkt in die Atmosphäre entweichen zu lassen. Insbesondere kommunale Kläranlagen bieten über die Klärgasverwertung in Blockheizkraftwerken (siehe oben) die Möglichkeit der dezentralen Energieversorgung. Sowohl die Beheizung der Faultürme und der Betriebsgebäude als auch die Stromversorgung können hiermit erfolgen.

Möglichkeiten der rationellen Energieverwendung bzw. zur Energieeinsparung können bereits in die **Bauleitplanung,** z.B. über die Festsetzung einer energetisch sinnvollen Gebäudeausrichtung und –form zur Nutzung der passiven Solarenergiegewinnung, eines Wärmedämmungsstandards, einer Nutzung von Sonnenenergie oder einer zentralen Wärmeversorgung einfließen. Es sollten solche Siedlungsstrukturen berücksichtigt werden, die es ermöglichen, kleinräumig sinnvoll Energie zu verteilen. Dabei ist auch der Einfluss der Bebauungsdichte auf die Energiebilanz der Siedlungen zu beachten.
Ferner können Pilotprojekte für ökologisches und energiesparendes Bauen zur Anschaulichkeit und Akzeptanzförderung einzelner Maßnahmen beitragen.
Ein weites Betätigungsfeld, den Grundsatz der sparsamen Energienutzung zu verwirklichen, eröffnen auch die im öffentlichen Besitz befindlichen Gebäude und Einrichtungen. Von ihnen kann eine Beispielwirkung für private Investitionen ausgehen.

Um die örtlichen Möglichkeiten einer umweltverträglichen und sicheren Energiegewinnung, -verteilung und -verwendung zu veranschaulichen, sollten regionale und teilräumliche bzw. örtliche **Energieversorgungskonzepte** durch die Kommunen, Energieversorgungsunternehmen, sonstigen Energieanbieter sowie Verbraucherorganisationen erstellt werden.

E 3.5.04

Der Landkreis Schaumburg verfügt über keine eigenen Kraftwerksstandorte und im Kreisgebiet sind auch keine vorgesehen (siehe auch E 3.5.01). In der Zeichnerischen Darstellung ist das Heizkraftwerk Hameln/Afferde, Landkreis Hameln-Pyrmont, nachrichtlich dargestellt.

E 3.5.05

Der Landkreis Schaumburg gehört gemäß C 3.5.05 LROP nicht zu den für die Nutzung von Windenergie besonders geeigneten Landesteilen, in denen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in bestimmtem Umfang Vorrangstandorte für Windenergienutzung festzulegen sind. Trotzdem bietet die umweltschonende regenerative Windenergie auch im Landkreis Schaumburg ein nicht zu vernachlässigendes Potenzial. Im Planungsraum sind bislang 39 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 28,85 MW errichtet bzw. genehmigt worden (Stand September 2003).

Für die Auswahl geeigneter Standorte für die Windenergiegewinnung ist die Berücksichtigung der von ihr ausgehenden Konfliktpotenziale erforderlich. Vor allem sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- Flächenverbrauch insbesondere durch die erforderlichen Abstandsflächen zu anderen Nutzungen,
- Gefährdungen seltener Vogelarten durch Inanspruchnahme von Brut- und Rastflächen,
- optischer Eingriff in das Landschaftsbild („Verspargelung“),
- Belastungen der Einwohner durch Lärm und Schattenwurf („Diskoeffekt“).

Um diese Konflikte zu minimieren, ist eine Konzentration mehrerer Anlagen auf geeigneten Flächen anzustreben. Die Flächenfestlegung von geeigneten Standorten für die Nutzung der Windenergie wird im Landkreis Schaumburg von den Gemeinden wahrgenommen. Die in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Standorte sind in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorrangstandorte für Windenergienutzung übernommen worden. Vor dem Hintergrund, dass die meisten Kommunen - entsprechend der frühzeitig durch den Landkreis gegebenen Empfehlung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen darzustellen und eine gleichzeitige Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen an nicht geeigneten Standorten auszusprechen - ihr Gemeindegebiet auf geeignete Standorte hin untersucht haben, wurde darauf verzichtet, auf regionaler Ebene ein abschließendes und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmtes Windenergiekonzept zu erstellen.

Allerdings hat der Landkreis im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes unter Zugrundelegung des nachstehenden landkreisspezifischen Kriterienkataloges (siehe Tab. 3.5/1) die naturschutzfachlichen Bewertungsgrundlagen zur Standortwahl im Kreisgebiet aufbereitet und in einer Karte im Maßstab 1:50.000 dargestellt (vgl. Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (1996)).

Tab. 3.5/1: Kriterien zur Standortwahl von Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Schaumburg (Stand: 21.05.1996) *)

Tabubereiche I	Tabubereiche II	Restriktions-bereiche	Such-bereiche
Kriterien lt. NDS. MI (1991)/MU (1993): → **Naturschutzgebiete !** → **Naturdenkmale !** → **§ 28a/b-Biotope ! (Stand der Erfassung: August 1995)** **Sonstige Kriterien:** → **Feuchtgebiete internationaler Bedeutung !** → **Avifaunistisch wertvolle Bereiche (NLÖ) ! → internationale, nationale, regionale Bedeutung** → **Für den Naturschutz wertvolle Bereiche (NLÖ) !** → **Biotopkomplexe mit sehr hoher Lebensraumfunktion (LRP) !** → **Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP) !** → **Geschlossene Waldgebiete Kartendarstellung ≥ 3 ha** → 100 m Waldrandabstand (LROP)	**Kriterien lt. NDS. MI (1991)/MU (1993):** → 200 m Waldrandabstand → 200 m Gewässerabstand (Stillgewässer: ≥ 0,5 ha) (Flüsse, Ströme: Weser) → *100 m Abstand von naturraumtypischen Landschaftselementen (markante Geländekanten etc.)* → *Abstände zu Siedlungen:* • *750 m zu Reinen Wohngebieten (WR),* • *500 m zu allgemeinen Wohngebieten (WA), fremdverkehrsbetonten Siedlungsgebieten, Campingplätzen,* • *300 m zu Einzelhäusern,* • *150 m zu Gewerbegebieten* → 100 m Abstand von BAB → 40 m Abstand von B-, L-, K-Straßen, Bahnlinien, Kanälen → *50 m Abstand von Richtfunktürmen und Sendeanlagen* → 50 m Abstand von Hochspannungsfreileitungen ab 30 kV ****)** (Kartendarstellung: ≥ 110 kV) **Sonstige Kriterien:** → **Vorranggebiete für Erholung (RROP)** → **Landschaftsschutzgebiete** → **flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile** → **avifaunistisch wertvolle Bereiche (NLÖ/LRP) → lokale Bedeutung** → **Biotopkomplexe mit hoher Lebensraumfunktion (LRP)** → **Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP)**	→ **Voraussetzungen für Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil erfüllt (LRP 1986, LK)** → **Biotopkomplexe mit mittlerer Lebensraumfunktion (LRP)** → **Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP)** → **Vorsorgegebiet für Erholung (RROP)** → **Naturparke** → *Kurgebiete*	→ **Sonstige Bereiche**

Erläuterung zu den Kriterien:	**!** - Kriterien benötigen ggf. zusätzliche Abstandsflächen (Größenordnung bis zu 500 m, Festlegung einzelfallbezogen).	
Erläuterung zur Kartendarstellung:	**Fettdruck:**	Kriterien werden bei der Kartendarstellung berücksichtigt.
	Normaldruck:	Kriterien werden maßstabsbedingt bei der Kartendarstellung nicht berücksichtigt, lassen sich jedoch aus den dargestellten Grenzlinien herleiten.
	Kursivdruck:	Kriterien werden bei der Kartendarstellung nicht berücksichtigt und müssen einzelfallbezogen räumlich konkretisiert werden.

Landschaftsbüro G. von Luckwald ● Gut Helpensen 5 ● 31787 Hameln

Quelle: Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (1996): Karte „Bewertungsgrundlagen zur Standortwahl von WEA“.

*) Der Kriterienrahmen der Karte „Bewertungsgrundlagen für die Standortwahl von Windenergieanlagen (WEA)“ wurde erstellt, kurz bevor der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergieanlagen vom 11.07.1996 vorlag. Auf die Aktualität der Kartendarstellung hat der Erlass jedoch keinen Einfluss, da in der Karte nur naturschutzfachliche Belange und keine Abstandsflächen berücksichtigt worden sind (vgl. auch LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 5-76).

****)** Gem. der VDEW-Empfehlung M-35/98 (Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen, 17.12.1998) sollten als Abstand mindestens dreimal Rotordurchmesser (bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens einmal Rotordurchmesser) eingehalten werden.

In der Karte „Bewertungsgrundlagen zur Standortwahl von Windenergieanlagen (WEA)“ werden für die Standortwahl von Windenergieanlagen die Planungskategorien Tabubereiche I, Tabubereiche II, Restriktionsbereiche und Suchbereiche unterschieden (vgl. Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (1996)). Mit diesen Kategorien sind aus Naturschutzsicht folgende Planungsempfehlungen verbunden:

„- In den Tabubereichen I (z.B. Naturschutzgebiete, Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild) sind aufgrund rechtlicher Vorgaben, einer hohen Bedeutung dieser Flächen für den Naturschutz und ihrer besonderen Empfindlichkeit keine Windenergieanlagen zu errichten.

- Bei den Tabubereichen II handelt es sich z.B. um ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete, um Vorranggebiete für Erholung oder um Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Auch hier sollten keine Windenergieanlagen errichtet werden. Im Einzelfall können – nach detaillierter Prüfung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege – Anlagen an geeigneten Standorten in der Nachbarschaft von anderen technischen Landschaftselementen (Vorbelastung der Landschaft) zugelassen werden.

- In den Restriktionsbereichen können nach detaillierter Prüfung des Standortes Einzelanlagen oder Gruppen von Windenergieanlagen errichtet werden, sofern keine geeigneten Flächen innerhalb der Suchbereiche zur Verfügung stehen. Auch hier sollten bei der Standortwahl landschaftlich vorbelastete Bereiche (z.B. in der Nähe von Freileitungen, Gewerbegebieten, Deponien, Autobahnen etc.) bevorzugt werden.

- Bei den Suchbereichen handelt es sich insbesondere um ausgeräumte landwirtschaftlich genutzte Flächen, in denen – ebenfalls nach detaillierter Prüfung des jeweiligen Standorts – bevorzugt Windenergieanlagen errichtet werden können.“ (LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 5-77.)

Die naturschutzfachliche Karte des Landkreises „Bewertungsgrundlagen zur Standortwahl von Windenergieanlagen (WEA)“ ist den Gemeinden im Oktober 1996 zur Verfügung gestellt worden. Sie hat Empfehlungscharakter für die Bauleitplanung der Kommunen.

Als weitere wesentliche Planungsgrundlage standen bzw. stehen den Gemeinden zwei im Auftrag der Elektrizitätswerk Wesertal GmbH und Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH erarbeitete Gutachten zum bodennahen Windpotenzial im Kreisgebiet zur Verfügung (DEWI (1996) und WUZ (1996)). Die in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegten Vorrangstandorte für Windenergienutzung sind von den Gemeinden unter Berücksichtigung der vorgenannten Planungsgrundlagen und in enger Abstimmung mit dem Landkreis in den Flächennutzungsplänen festgesetzt worden. Entsprechende Planungen bezüglich der Samtgemeinde Lindhorst konnten erst nach dem Satzungsbeschluss des Kreistages vom 01. Juli 2003 abgeschlossen werden. Eine entsprechende Berücksichtigung ist für die Fortschreibung des RROP vorgesehen.

Einige Städte und Gemeinden haben in den Flächennutzungsplänen die in den Konzentrationszonen für Windenergieanlagen maximal zulässige Anlagenhöhe begrenzt:

- Stadt Stadthagen: Nabenhöhe maximal 70 m über Grund (siehe 13. Änderung des Flächennutzungsplanes),
- Samtgemeinde Lindhorst: Standort in der Gemeinde Lüdersfeld Nabenhöhe maximal 65 m über Grund und Standort in der Gemeinde Beckedorf Nabenhöhe maximal 90 m über Grund (siehe 4. Änderung des Flächennutzungsplanes),
- Samtgemeinde Niedernwöhren: Standort nördlich Wiedensahl Anlagenhöhe maximal 150 m über NN (17. Änderung des Flächennutzungsplanes) und Standort nördlich Volksdorf Anlagenhöhe maximal 108 m NN (siehe 13. Änderung des Flächennutzungsplanes),
- Samtgemeinde Rodenberg: Nabenhöhe maximal 65 m über Grund (siehe 29. Änderung des Flächennutzungsplanes),
- Samtgemeinde Sachsenhagen: Nabenhöhe maximal 65 m über Grund (siehe 8. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Bislang hatte die Stadt Rinteln von der Empfehlung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung keinen Gebrauch gemacht, hat aber im Juni 2003 entsprechende Planungen aufgenommen.

E 3.5.06

Erdgas ist unter den fossilen Brennstoffen der umweltfreundlichste, sein vermehrter Einsatz ist daher auch unter Aspekten der CO_2-Reduzierung zu fördern. Deshalb soll der Ausbau der Gasversorgung im Landkreis Schaumburg vor allem unter der Prämisse einer sparsamen und umweltfreundlichen Gesamtenergieversorgung vorangetrieben werden.

Die Gasversorgung des Landkreises Schaumburg ist durch Erdgasförder- und -verkaufsgesellschaften sichergestellt. Darüber hinaus unterhalten die Stadtwerke Bückeburg, Rinteln und Stadthagen eigene örtliche Gasversorgungsnetze.

Bezüglich Erläuterungen zur Erforschung und Nutzung von Erdgasvorkommen siehe E 3.4.01.

E 3.5.07

In der Zeichnerischen Darstellung werden nur Standorte und Flächen für regional bedeutsame Energieversorgungsanlagen gesichert; die der örtlichen Versorgung dienenden Anlagen der Stadtwerke sind nicht dargestellt. Die Ausweisung von Standorten und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der lokalen Energieversorgung erforderlich sind, bleibt den Bauleitplänen vorbehalten.

Die Leitungstrassen sind in der Zeichnerischen Darstellung nur generalisiert dargestellt. Detailgaben zu Schutzräumen und Freihaltebereichen um die Leitungen sind bei den jeweiligen Versorgungsträgern im Einzelfall zu klären.

E 3.5.08/09

Das Hochspannungsnetz im Landkreis Schaumburg ist weitgehend ausgebaut, das heißt, die Energieversorgungsunternehmen können die Stromversorgung meistens mit der Auslastung vorhandener Kapazitäten ausreichend gestalten. Als eine langfristige Planung ist im Raum Beckedorf im Zuge der vorhandenen 380-kV- und 220-kV-Leitungen die Errichtung eines Umspannwerkes vorgesehen. Nach Angaben des Energieversorgungsunternehmens ist eine nähere räumliche Konkretisierung des Umspannwerk-Standortes derzeit nicht möglich.
Ein zusätzlicher Bedarf an Hochspannungsleitungen ist grundsätzlich durch eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise oder Trägersysteme, ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen, so gering wie möglich zu halten. Sollten dennoch neue Freileitungen gebaut werden müssen - unter Umständen wird langfristig eine Verlängerung der vorhandenen 110-kV Leitung Stadthagen-Sachsenhagen bis nach Steinhude notwendig sein -, ist eine Bündelung mit bestehenden Leitungen grundsätzlich erforderlich. Dies ist besonders durch den hohen Flächenverbrauch und die beträchtlichen Zerschneidungswirkungen zu rechtfertigen. Bei jedem Neubau muss außerdem geprüft werden, ob bestehende Leitungen, in der Regel niedrigerer Spannung, ihre Funktion verlieren und abgebaut werden können. In landschaftlich besonders wertvollen Gebieten und in Wohngebieten sollen die Strecken verkabelt werden, was nach dem heutigen Kenntnisstand technisch möglich und in der Regel auch wirtschaftlich vertretbar ist. Bezüglich Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf den Menschen siehe E 2.4.13.

Auch bei der Trassierung neuer Rohrfernleitungen sollen die Beeinträchtigungen der Raumnutzung und Raumentwicklung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Sie sind soweit wie möglich untereinander und mit anderen linienhaften Raumnutzungen, insbesondere Verkehrstrassen zu bündeln.

E 3.6 Verkehr und Kommunikation

E 3.6.0 Verkehr allgemein

E 3.6.0.01/02

Verkehrsbeziehungen sind Ausdruck der funktionalen Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Nutzungs- und Aktivitätenstandorten. Die Ausprägung der Raum- und Siedlungsstruktur hat also unmittelbare Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen. Andererseits beeinflusst auch die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems die verkehrliche Lagegunst und die Erreichbarkeit der Nutzungsstandorte.

Eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des Verkehrs spielen die sich vollziehenden Suburbanisierungsprozesse, insbesondere der Wohnfunktion. Bei in der Regel gleichzeitigem Beibehalten des Arbeitsstandortes in den großen Zentren und Nutzung der städtischen Einrichtungen und Angebote bedingen diese Entwicklungen eine erhebliche Verkehrszunahme, insbesondere auf der Straße (vgl. E 1.4.01). Gleichzeitig sind eine deutliche Vergrößerung der Aktionsräume und eine Steigerung des Verkehrs durch freizeit- und versorgungsbezogene Fahrten typische Entwicklungskennzeichen der modernen Arbeits- bzw. Freizeit- und Erlebnisgesellschaft (vgl. BBR (Hrsg.) (2000), S. 73 f.).

Im Bereich des Güterverkehrs wirkt sich die Auflösung traditioneller Standortbindungen (z.B. an die Verkehrserschließung) aufgrund einer ubiquitären Fernstraßeninfrastruktur für weite Bereiche der Wirtschaft aus. Infolge der Substitution schwerer durch leichte und hochwertige Materialien nimmt das Gütergewicht ab. Wachsende Bedeutung haben kleinere Lastgrößen und geringervolumige Frachten. Gleichzeitig ist der Anteil der Massengüter am Transportaufkommen rückläufig. Durch diese Entwicklung wird der spezifische Vorteil der Massengütertransportmittel Bahn und Schiff gegenüber dem flexibleren LKW und der Luftfracht relativiert. In die gleiche Richtung wirkt eine weiter fortschreitende nationale und internationale Spezialisierung von dezentralen Produktionsstandorten. Die mit der Spezialisierung einhergehende geringere Fertigungstiefe erfordert eine besondere Organisation des Produktionsprozesses mit zeitlich-organisatorisch genau abgestimmten Zulieferbeziehungen („just in time“). Dies wiederum schlägt sich in einem erhöhten Transportaufwand im Güterverkehr nieder (vgl. BBR (Hrsg.) (2000),S. 84 f.). Eine weitere Steigerung des Verkehrsaufkommens ist mit der Osterweiterung der EU zu erwarten.

Verkehrserzeugung im privaten wie auch im gewerblichen Bereich geht immer mit einem Anwachsen der Emissionen von Lärm und Schadstoffen und damit einer Verringerung der Lebensqualität einher. Deshalb ist grundsätzlich auf eine Verkehrsvermeidung hinzuwirken. Hier kommt der Verkehrsverlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger eine entscheidende Rolle zu. Im Personennahverkehr bestehen Verlagerungsmöglichkeiten vom PKW zur Bahn, zum straßengebundenen ÖPNV und für geringere Distanzen auch zum Radverkehr. Im Fernverkehr kann der Motorisierte Individualverkehr zur Bahn, oder aber im Freizeit- und Urlaubsverkehr auch auf den Reisebus verlagert werden. Im Güterverkehr sind Verlagerungen vom LKW zur Bahn hauptsächlich im Bereich des Stückguttransportes möglich und erforderlich. Massengüter müssen weiterhin mit der Bahn transportiert werden. Die gewünschten Verkehrsverlagerungen erfordern eine bessere Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger.

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen durch eine Konzentration der Wohn- und Gewerbeflächen auf die Zentralen Orte (siehe D 1.5.03) auch die Potenziale für eine Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV verbessert werden. Darüber hinaus ist bei der städtebaulichen Entwicklung darauf hinzuwirken, dass die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Freizeit wieder kleinräumiger organisiert werden, so dass ein größerer Anteil der Wege wieder zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.

E 3.6.0.03

Zur Reduzierung des Güterverkehrs in der Region wäre die Errichtung eines Güterverkehrszentrums wünschenswert. Aufgrund dessen sind im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes für den Landkreis Schaumburg die Standortvoraussetzungen für die Errichtung einer solchen Anlage zu prüfen.

E 3.6.0.06

Der Verbesserung der Verkehrsanbindung des nordwestlichen Kreisgebietes an den angrenzenden ostwestfälischen Nachbarraum dient die Streckenverlegung der K 42 im Bereich des Flecken Wiedensahl, Samtgemeinde Niedernwöhren (siehe Zeichnerische Darstellung und E 3.6.3.01 bis E 3.6.3.05).

E 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

E 3.6.1.01

Der Landkreis Schaumburg wird durch ein Netz von Regionalbus-, Schnellbus- und Stadtbuslinien erschlossen (insgesamt 35 Linien). Die Leistungen werden nach Aussage der Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftlich erbracht.

Regional bedeutsame Busverkehre sind die Verbindungen:

- Stadthagen – Rinteln,
- Stadthagen - Bückeburg - Minden,
- Stadthagen – Bad Nenndorf,
- Rinteln – Minden,
- Rinteln – Bückeburg
- Rinteln – Bad Nenndorf,
- Rinteln – Extertal und
- Lauenau – Bad Nenndorf - Haste.

Als Ergänzung zum Linienverkehr wird im Landkreis das Omni-Tax bzw. Anruf-Sammeltaxi (AST) in folgenden Zusammenschlüssen angeboten (vgl. Landkreis Schaumburg (2003), S. 33):

- Stadt Stadthagen, Samtgemeinden Nienstädt und Niedernwöhren,
- Stadt Bückeburg, Obernkirchen und Samtgemeinde Eilsen,
- Samtgemeinde Rodenberg sowie
- Stadt Rinteln.

Den Verlustausgleich übernehmen im Regelfall die Kommunen.

Grundlage für die Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV bildet der im Dezember 1997 vom Kreistag beschlossene und im Jahr 2003 fortgeschriebene Nahverkehrsplan für den Landkreis Schaumburg. Als allgemeine Zielvorstellung ist im Nahverkehrsplan formuliert, dass entsprechend des Zentrale-Orte-Konzeptes grundsätzlich die Ortsteile an ihre zugehörigen Grundzentren und die Grundzentren direkt mit dem Mittelzentrum bzw. den Mittelzentren ihres Verflechtungsbereiches angebunden sein sollten (siehe auch LROP C 3.6.0.04) (vgl. Landkreis Schaumburg (2003), S. 89). De facto ist der Nahverkehrsplan jedoch nur ein Rahmenplan. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV (Fahrplan, Linienführung, Tarife) nehmen die Verkehrsunternehmen unter dem Grundsatz der unternehmerischen Eigenverantwortung wahr.

Das Gesamtkonzept des Nahverkehrsplans basiert auf einem nachfrageorientierten System. Da 85 % der Fahrgäste im Busverkehr Schüler sind, sind die Fahrpläne der Regionalbuslinien primär auf die Schulanfangs- und Endzeiten abgestimmt.

Der Landkreis hat in den letzten Jahren vermehrt freigestellte Schülerverkehre in den Linienverkehr überführt. Für das Schuljahr 1989/1990 flossen die jährlichen Ausgaben für die Schülerbeförderung noch zu je 50 % in den Linien- und in den freigestellten Schülerverkehr. Im Haushaltsjahr 2000 wurden für die Schülerbeförderung in Bussen (Gesamtkosten abzüglich der Behindertenbeförderung) ca. 5 Mio. € aufgewendet, die sich zu fast 60 % auf den Linienverkehr und zu 40 % auf den Freistellungsverkehr aufteilen. Allerdings haben sich die Erwartungen, die mit der Überführung verbunden waren, nicht erfüllt. Andere potenzielle Nutzer nehmen die neuen Linien nicht oder kaum in Anspruch (Landkreis Schaumburg (2003), S. 34).

Deshalb kann der Landkreis eine Integration der freigestellten Schülerverkehre in den Linienverkehr nur bedingt rechtfertigen.

Für den Landkreis definiert der Nahverkehrsplan als oberstes tarifliches Ziel die Zusammenführung der bisher von jedem einzelnen Verkehrsunternehmen angewandten Tarife zu einem Gemeinschaftstarif. In Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen wurde als Grundansatz ein Zonentarif gewählt. Zur Steigerung der Attraktivität des straßengebundenen ÖPNV wird der Gemeinschaftstarif im Landkreis Schaumburg zum 1. Januar 2004 eingeführt. Des Weiteren ist anzustreben, dass bei Fahrten in benachbarte Landkreise nur noch eine Fahrkarte gelöst werden muss.

Das Gesamtkonzept des Nahverkehrsplans ist hinsichtlich weiterer Maßnahmen grundsätzlich auf Kostenneutralität angelegt (Landkreis Schaumburg (1998), S. 9). In der Fortschreibung des Nahverkehrsplans wird hierzu ergänzend ausgeführt, dass Erweiterungen und Verbesserungen im ÖPNV nur unter der Bedingung, dass der Nutzen der Maßnahme für den öffentlichen Personennahverkehr gegenüber dem Individualverkehr bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung überwiegt und kommunal finanzierbar ist (Landkreis Schaumburg (2003), S. 90).

Verknüpfungspunkte mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bilden die Bahnhöfe Bückeburg, Stadthagen, Haste sowie Rinteln. Hier sind für Berufspendler Übergänge von den zwei Stadtbuslinien in Rinteln und Stadthagen sowie den zwei Schnellbuslinien Lauenau–Bad Nenndorf–Haste sowie Rinteln–Bückeburg, die vom Schülerverkehr abgekoppelt sind, attraktive Übergänge auf die Züge aus bzw. in Richtung Hannover geschaffen. Insgesamt sind auf der Kursbuchstrecke 370 (Minden–Hannover) zwischen 55 % (Bahnhof Stadthagen) und 96 % (Bahnhof Haste) aller Busse im Zeitintervall 5 bis15

Minuten an die Züge aus bzw. in Richtung Hannover angebunden (Landkreis Schaumburg (2003), S. 36 bis 41).

Im Jahr 1992 wurde auf Initiative des Landkreises Schaumburg in Zusammenarbeit mit dem Kommunalverband Großraum Hannover und der DB-AG auf der Kursbuchstrecke 370 für die Haltepunkte zwischen Bückeburg und Haste der sog. „Schaumburg-Tarif“ im Zeitkartenbereich eingeführt. Fahrkarten des Schaumburg-Tarifs gelten auch im Großraum Hannover (GVH) innerhalb ihres Geltungsbereiches auf allen S-Bahn-, Stadtbahn- und Busstrecken. Mit diesem Angebot, das 10 % aller Berufs- und Ausbildungspendler (ca. 2.000 Personen pro Monat) aus dem Landkreis Schaumburg in Richtung Hannover nutzen, wird eine Verlagerung vom Motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV erreicht. Eine vollständige Anerkennung von Fahrkarten des Schaumburg-Tarifs in den Bussen der im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen ist noch nicht realisiert. Jedoch erhalten Besitzer einer Zeitkarte des Schaumburg-Tarifs vergünstigte Monatskarten.

E 3.6.1.02

Mit Einführung des Schaumburg-Tarifs wurde für Berufspendler Richtung Hannover ein attraktives Angebot auf der Schiene geschaffen, das auch gut angenommen wird. Aufgrund der Ausrichtung des straßengebundenen ÖPNV auf den Schülerverkehr stellt der Pkw ein wichtiges Verkehrsmittel für den Zubringerverkehr zu den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten im Landkreis Schaumburg dar. Deshalb werden Park & Ride-Anlagen seitens des Landkreises gefördert. Um eine Verlagerung der Pkw-Nutzung auf das Fahrrad zu erreichen, gilt das Gleiche für Bike & Ride-Anlagen.

Tab. 3.6/1: Anzahl der Stellplätze in vorhandenen Park & Ride- (P & R) sowie Bike & Ride-Anlagen (B & R) an Bahnhöfen und Haltepunkten im Landkreis Schaumburg

Bahnhof/Haltepunkt	P & R	B & R
Bückeburg*)	334	300
Haste	300	260
Kirchhorsten	50	50
Lindhorst	45	48
Rinteln	125	25
Stadthagen	319	124

Quelle: Deutsche Bahn AG (1997), Geschäftsbereich Personenbahnhöfe und eigene Erhebungen

*) Die Stadt Bückeburg plant nördlich des Bahnhofs die Anlage einer weiteren Park & Ride-Anlage.

E 3.6.1.05

Die im ländlichen Raum liegenden S-Bahn-Haltepunkte Kirchhorsten und Lindhorst stellen auf der Schiene wichtige Verbindungen zum Oberzentrum Hannover bzw. zum Mittelzentrum Minden her. Sie sind deshalb langfristig zu sichern. Zum anderen trägt ein größeres Angebot an Haltepunkten bzw. Bahnhöfen wesentlich zur Attraktivitätssteigerung des SPNV bei.

In ländlichen Räumen mit disperser Siedlungsstruktur können Verbesserungen im ÖPNV mit den differenzierten Bedienungsweisen (Anruflinienfahrt, Anruf-Sammel-Taxi, Anrufbus) im Vergleich zum Linienverkehr kostengünstiger erbracht werden. Hierbei muss der Nutzen dieser Maßnahme für den ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung überwiegen und kommunal finanzierbar sein (vgl. E 3.6.1.01).

E 3.6.1.06

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind das Erholungsgebiet „Doktorsee“ (Stadt Rinteln) und der kulturelle Erlebnispark „Jahrtausendblick Steinzeichen Steinbergen“ (Stadt Rinteln und Gemeinde Buchholz (Samtgemeinde Eilsen)) festgelegt (vgl. D 3.8.05). Wie Sportanlagen weisen diese Freizeiteinrichtungen ein hohes Besucherpotenzial auf. Dementsprechend sind sie im Sinne der Verkehrsvermeidung und der Erreichbarkeit für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen in das Liniennetz des ÖPNV einzubinden.

E 3.6.2 Schienenverkehr

E 3.6.2.01

Vor dem Hintergrund einer weiteren Zunahme der Verkehrsleistungen bei allen Verkehrsträgern ist auf eine Verlagerung der zusätzlichen Verkehrsmengen auf die Bahn im Personen- als auch im Güterbereich hinzuwirken (vgl. E 3.6.0).

Die Erreichung dieses Ziels setzt eine leistungsfähige und wettbewerbsgerechte Ausstattung der Bahnanlagen voraus.

Die Aufhebung höhengleicher Bahnübergänge führt zu einer höheren Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs. Sie ist Voraussetzung für eine Beschleunigung und damit Attraktivitätssteigerung des Schienenverkehrs. Des Weiteren erhöht sie den Verkehrsfluss auf der Straße und führt somit zu einer Reduzierung von Umweltbelastungen.

Bei dem in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Schienennetz handelt es sich um folgende Streckenverbindungen:

- **Kursbuchstrecke 370: Minden-Bückeburg-Stadthagen-Hannover**

  Die DB-Kursbuchstrecke 370 mit den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten Bückeburg, Kirchhorsten, Stadthagen, Lindhorst und Haste im Landkreis Schaumburg liegt im Verlauf der Hauptachse Berlin - Hannover - Ruhrgebiet.

  Von Hannover bis Seelze verläuft die Strecke 6-gleisig, von Seelze bis Wunstorf und ab Minden 4-gleisig. Lediglich der in der Mitte liegende Abschnitt Wunstorf - Minden, der durch den Landkreis Schaumburg führt, ist 2-gleisig ausgebaut. Das hat zur Folge, dass der gesamte Fern- (IR, IC, ICE) und Nahverkehr (RE (Regionalexpress), S-Bahn) in beiden Richtungen nur jeweils auf einem Gleis abgewickelt werden müssen.

Infolge der Grenzöffnung hat sich die Zugfolge auf diesem Streckenabschnitt drastisch erhöht. Nach Angaben der Deutschen Bahn-AG / Bereich Nahverkehr ist die Strecke ist bereits heute zu ca. 130 % überlastet.

Das führt dazu, dass auch die seit der EXPO 2000 verkehrenden S-Bahnen so lange in einem Bahnhof warten müssen, bis sie der schnellere Fernverkehrszug überholt hat. Durch diese Standzeiten werden die Gesamtfahrzeiten erheblich verlängert. Das verbesserte Beschleunigungsverhalten der S-Bahn kann im Vergleich zu den alten Stadtexpresszügen nicht in kürzere Fahrzeiten umgesetzt werden.

Mit Einführung des Schaumburg Tarifs zum 1. März 1992 (vgl. E 3.6.1) wurde seitens des Landkreises eine erhebliche Attraktivitätssteigerung für eine Verlagerung des Verkehrsaufkommens vom Motorisierten Individualverkehrs auf den Schienenpersonennahverkehr geschaffen. Zur Zeit nutzen ca. 10 % aller Berufs- und Ausbildungspendler aus dem Landkreis Schaumburg – das sind täglich ca. 2.000 Personen – das Angebot auf der Schiene zur Fahrt in die Landeshauptstadt.

Um die Attraktivität der Strecke zu sichern und zu verbessern, ist auf den Bau eines dritten Gleises zwischen Wunstorf und Minden hinzuwirken (vgl. C 3.6.2.06). Diese Maßnahme ist aus regionaler Sicht als vordringlicher Bedarf in die Neufassung des Bundesverkehrswegeplans aufzunehmen. Die Deutsche Bahn AG hat bereits Planungen für einen mehrgleisigen Ausbau dieses Streckenabschnittes aufgenommen. Für das Ausbauvorhaben wird von der Bezirksregierung Hannover ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Die Planungen der Deutsche Bahn AG sehen als mögliche Varianten auch die Errichtung von neuen Trassen vor. Der Kreissausschuss des Landkreises Schaumburg hat am 11.06.2002 einstimmig einen etwaigen trassenfernen Ausbau abgelehnt. Der Landkreis Schaumburg, die von der Planung berührten Kommunen und Verbände sowie die ins Leben gerufenen Bürgerinitiativen haben ihre ablehnende Haltung gegenüber einem **trassenfernen Ausbau** in einer gemeinsamen Veranstaltung am 06.11.2002 im Kreishaus in Stadthagen bekräftigt und als Resolution folgende Forderungen für das weitere Verfahren formuliert:

„1. Ein trassennaher Ausbau der Bahnstrecke zwischen Wunstorf und Minden wird befürwortet. Entlang der gesamten Trasse ist für bestmöglichen Lärmschutz zu sorgen. Die Planungen zur Beseitigung der an der Strecke liegenden höhengleichen Bahnübergänge sind mit Priorität voranzutreiben.

2. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie / Raumwiderstandsanalyse bekannt gewordenen trassenfernen Varianten werden aus Erwägungen

- *zur Erhaltung des Landschaftsbildes,*
- *zur Erhaltung der Siedlungsstruktur,*
- *zum Schutz der Umwelt und der Natur,*
- *zur Sicherung der Naherholung und des Tourismus*

abgelehnt und sind in dem weiteren Verfahren von der Bahn-AG nicht weiter zu verfolgen.“

(Resolution gegen den trassenfernen Ausbau der „Bundesbahnstrecke“ zwischen Wunstorf und Minden vom 06.11.2002, Seite 1.)

Die Resolution ist an die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages und des Bundestages weitergeleitet worden.

- **Kursbuchstrecke 365: Haste-Bad Nenndorf-Barsinghausen-Hannover**

  Die Kursbuchstrecke 365 stellt die Verbindung von Haste/Bad Nenndorf entlang des Höhenzuges Deister nach Hannover her. Nach Beendigung der EXPO 2000 wurde auf dieser Strecke ein S-Bahn-Verkehr im 30-Minuten-Takt eingeführt.

- **Kursbuchstrecke 372: Löhne-Rinteln-Hameln-Elze**

  Die Kursbuchstrecke 372 verbindet die Stadt Rinteln mit dem Mittelzentrum Hameln, das über die Kursbuchstrecke 360 an Hannover angebunden ist. In der Gegenrichtung besteht eine direkte Verbindung von der Stadt Rinteln in den ostwestfälischen Raum (Löhne, Bielefeld). Verknüpfungspunkt mit dem Fernverkehr Richtung Westen ist jedoch der Bahnhof Bielefeld. Dieser wird von Rinteln derzeitig aber nur noch mit Umstieg in Herford erreicht. Zur Steigerung der Attraktivität dieser Zugverbindung ist die bereits in der Vergangenheit bestandene Durchbindung der Kursbuchstrecke 372 bis Bielefeld dringend erforderlich.

  Im Bericht der Bundesregierung zum Ausbau der Schienenwege von 1999 sind für diese Strecke ab 2002 eine „kapazitive Erweiterung“ (2-gleisiger Ausbau) und „kapazitätssteigernde Maßnahmen“ (Elektrifizierung), die eine Steigerung der Zughöchstgeschwindigkeit auf 160 Km/h möglich machen, vorgesehen (vgl. C 3.6.2.06). Mit diesen Maßnahmen wird eine Erhöhung des Güterverkehrsaufkommens angestrebt, um den Verkehrsknoten Hannover und die Strecke Hannover–Minden zu entlasten.

- **Eisenbahnstrecke Rinteln-Stadthagen (Betreiber: Rinteln-Stadthagener Verkehrs GmbH)**

  Auf der Strecke der Rinteln-Stadthagener Eisenbahn werden seit Mai 1965 nur noch Güterverkehr sowie vereinzelt Fahrten der Museumsbahn „Dampfeisenbahn Weserbergland e.V.“ durchgeführt. Das zum Ende des Jahres 2000 vorgelegte Gutachten der Landesnahverkehrsgesellschaft mbH als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr laut Niedersächsischem Nahverkehrsgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass eine Reaktivierung für den Personennahverkehr aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt.

- **Eisenbahnstrecke: Rinteln/Süd-Barntrup (Betreiber Verkehrsbetriebe Extertal GmbH)**

  Die Eisenbahnstrecke stellt den Bahnanschluss des Industriegebietes Süd der Stadt Rinteln mit der Kursbuchstrecke 404 Lemgo–Barntrup her. Hier werden derzeitig nur Gütertransporte sowie ein Museumsbahnbetrieb durchgeführt.

E 3.6.2.02

Der Ausbau und die damit verbundenen höheren Geschwindigkeiten im Schienenverkehr führen zu erhöhten Lärmimmissionen. An den Hauptstrecken werden bereits heute Werte von deutlich über 65 db(A) erreicht. Dies beeinträchtigt die Akzeptanz eines weiteren Ausbaus des Schienennetzes. Ein verbesserter Schallschutz und der Einsatz von laufruhigeren Waggons ist deshalb dringend erforderlich (vgl. C 3.6.2).

E 3.6.2.03/04

Die Fernverkehrszüge auf der Bahnstrecke Amsterdam – Osnabrück – Minden - Hannover – Berlin fahren von Minden ohne Zwischenhalt auf einer Streckenlänge von ca. 30 km durch den Landkreis direkt nach Hannover.
Zur Attraktivitätssteigerung des Schienenpersonenverkehrs und zur Erhöhung der Standortqualität des Wirtschaftsraumes ist somit die Einrichtung eines Haltepunktes des Schienenfernverkehrs in Stadthagen, dem einwohnerstärksten Mittelzentrum auf dem o.g. Streckenabschnitt und dem Standort der Kreisverwaltung, anzustreben.

E 3.6.2.06

Siehe E 3.6.2.01.

E 3.6.3. Straßenverkehr

E 3.6.3.01 bis E 3.6.3.05

Der Landkreis Schaumburg verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetz. Im Verlauf der Bundesautobahn A 2, einer Verkehrsachse europäischer Bedeutung, liegen vier Anschlussstellen (Bad Eilsen, Rehren, Lauenau und Bad Nenndorf) im Planungsraum. In Verbindung mit den Bundesstraßen B 65, 83, 238, 441 und 442 besteht ein dichtes Netz überörtlicher Straßen, wobei die B 65 die Verbindung zum Oberzentrum Hannover bzw. zum nordrhein-westfälischen Mittelzentrum Minden herstellt und die B 83 den Landkreis mit dem Mittelzentrum Hameln verbindet.

In der Zeichnerischen Darstellung sind Hauptverkehrsstraßen überregionaler und regionaler Bedeutung festgelegt. Die zuerst genannten sind vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen entsprechend der Vorgabe übernommen. Sie verbinden die höherstufigen Zentren untereinander. Die regional bedeutsamen Hauptverkehrsstraßen verknüpfen ebenfalls die Zentralen Orte und stellen Verbindungen zu dem überregionalen Verkehrsnetz her.

Der Ausbau der Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) erfolgt nach dem jeweiligen Bedarfsplan entsprechend dem Fernstraßenausbaugesetz des Bundes.

Derzeit gilt noch der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 1992. Ein neuer, nach einer modernisierten Bewertungsmethodik erarbeiteter BVWP steht kurz vor dem Abschluss.

Der BVWP 1992 unterscheidet zwischen dem vordringlichen und dem weiteren Bedarf einer Maßnahme. Hinsichtlich der Finanzierung und des Zeitpunktes der Realisierung einer Planung werden in dem Fachplan keine Festlegungen getroffen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt bei Vorliegen der „Baureife“ (i.d.R. durch einen unanfechtbar gewordenen Planfeststellungsbeschluss und einen Ausführungsentwurf) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Als Bedarf mit höchster Priorität sind für den Landkreis Schaumburg die Maßnahmen zum sechsspurigen Ausbau der A 2 zwischen Bad Eilsen und Wunstorf genannt (vgl. LROP Niedersachsen 1994, S. 179 und BMV 1999), die weitgehend umgesetzt sind.

Der Bau von Ortsumgehungen dient der innerörtlichen Verkehrsentlastung zum Abbau von Immissionen des Verkehrs. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass verkehrsinduzierende Wirkungen vermieden werden.

Die Notwendigkeit einer Ortsumgehung muss auf Grundlage der Verkehrsbelastung zweifelsfrei nachgewiesen werden. Für Ortsdurchfahrten ländlicher Gemeinden mit bis zu 5.000 Kfz/24 h sind Ortsumgehungen i.d.R. nicht notwendig. Für regional bedeutsame Ortsdurchfahrten beträgt der Grenzwert 8.000 Kfz/24 h (LROP Nds. 1994, S.179).

Dabei bleibt es den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten, die Linienführungen in der Zeichnerischen Darstellung im einzelnen festzuschreiben (LROP Nds. 1994, S. 179). Ob eine geplante Ortsumgehung kurz-, mittel- oder langfristig realisiert werden kann, ist aus raumordnerischer Sicht zunächst von sekundärer Bedeutung. Im Regionalen Raumordnungsprogramm geht es primär darum, Trassen vor der Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu sichern.

Von wesentlicher Bedeutung für die Festlegung von Ortsumgehungen im Regionalen Raumordnungsprogramm ist, dass nach der neuen Anlage zu § 3 der VerfVO-RROP[1] nur noch zwischen den zwei Planungskategorien:

1. vorhanden, zu sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung und
2. erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung

unterschieden wird.

Bei den in D 3.6.3.05 aufgeführten Planungen mit aus der Sicht des Landkreises vordringlichem Umsetzungsbedarf handelt es sich um Planungen mit besonderer überregionaler Funktion. Vor allem den Bundesstraßen B 65 und B 83 kommt bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung des Planungsraumes ein herausragender Stellenwert zu. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit der Erhöhung der Verkehrsqualität im Zuge der **B 65 auf dem Streckenabschnitt zwischen den beiden Mittelzentren Stadthagen und Bad Nenndorf durch einen Ausbau**. Für diesen Streckenabschnitt hat das Land Niedersachsen für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes von 1992 zwei Alternativen angemeldet: einen vierstreifigen Ausbau auf vorhandener Trasse der B 65 und alternativ eine Verlegung auf eine neue Trasse zwischen Wichtringhausen und Stadthagen. Für den Fall, dass keine der zwei vom Land für den Ausbau der B 65 angemeldeten Vorhabensvarianten bei der Neubewertung der für den Bundesverkehrswegeplan gemeldeten Vorhaben in den „vordinglichen Bedarf“ aufgenommen werden sollte, hat der Landkreis im Benehmen mit dem Wirtschaftsministerium gemeinsam mit dem Amt für Agrarstruktur Hannover und der Straßenbauverwaltung des Landes im Sinne einer „Auffanglösung“ vorsorglich Überlegungen für einen Ausbau im sog. „2+1-Querschnitt“ (RQ 15,5) angestellt.

Im April 1999 war mit Vertretern der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung und der Bezirksregierung Hannover als Oberer Landungsplanungsbehörde abgestimmt worden, dass die Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung einer **Ortsumgehung Nienstädt-Sülbeck im Zuge der B 65** mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung anstelle der Durchführung eines projektbezogenen ROV nach § 12 ff. NROG im Rahmen der jetzigen Aufstellung des RROP durchgeführt werden soll. Die Integration der projektbezogenen raumordnerischen Abstimmung in die RROP-Aufstellung diente der

[1] Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme

Abb. 3.6/1: Möglicher Linienverlauf einer Ortsumgehung Gelldorf im Zuge der B 65

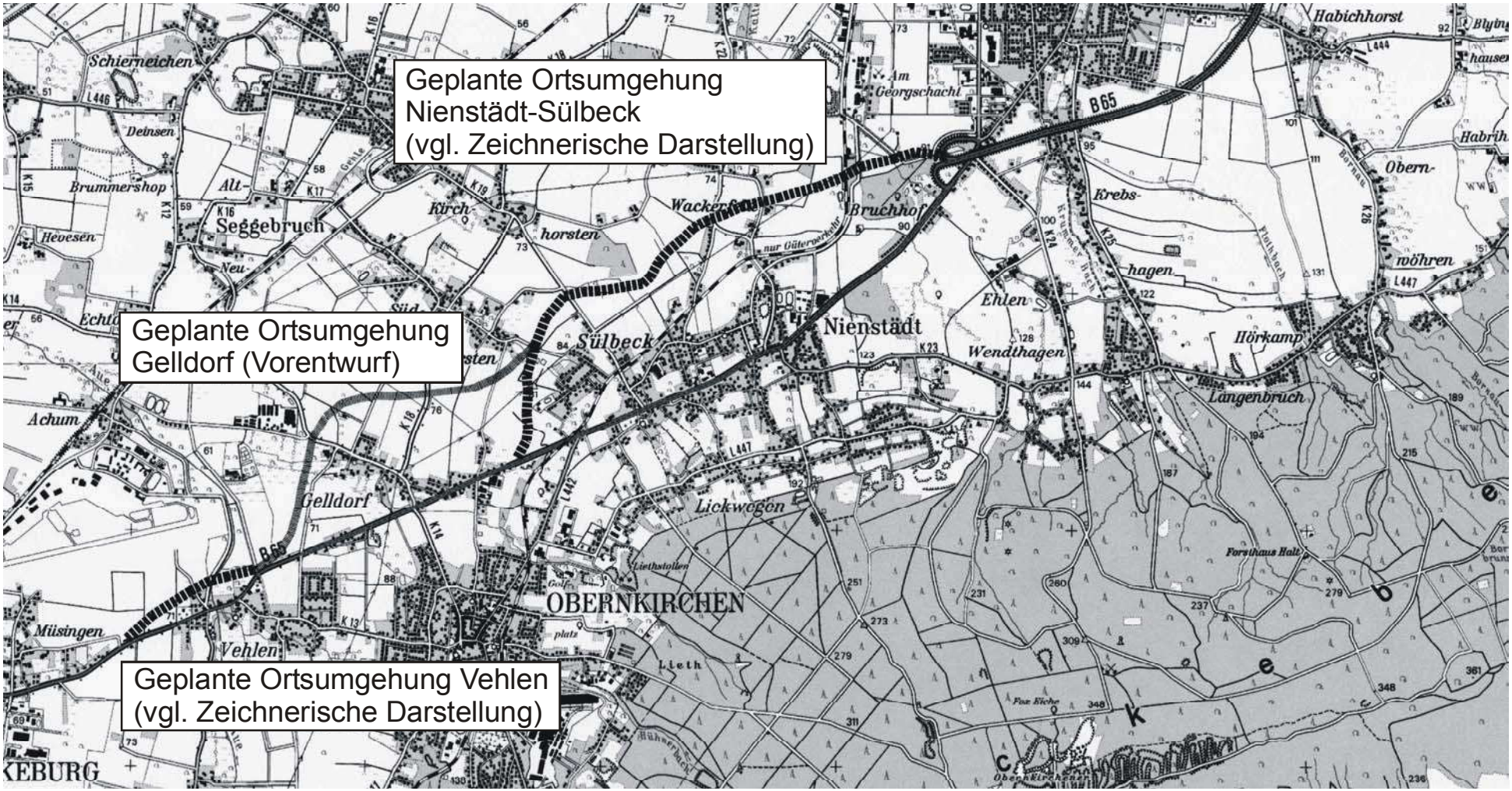

Darstellung: Landkreis Schaumburg / Regionalplanung
Quelle: Institut für Stadt- und Regionalplanung Hannover (ISR), Linienvorschlag für die Trasse einer Ortsumgehung Gelldorf im Auftrag der Stadt Obernkirchen vom August 2001

Verwaltungsvereinfachung. Dazu ist in den im Jahr 2001 in das Beteiligungsverfahren gegebenen Entwurf der Zeichnerischen Darstellung des RROP zunächst die generalisierte Trassendarstellung des RROP-Entwurfes von 1988 übernommen worden. Den von der Straßenplanung berührten Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des RROP als zusätzliche Informationen die für die Durchführung des vormals geplanten Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Unterlagen mit verschiedenen Trassenvarianten (Varianten 1, 2, 2a, 3 und 4) einschließlich einer Umweltverträglichkeitsstudie (Stand: Frühjahr 1997) übersandt worden. Die Planungsvariante 1 hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als die raum- und umweltverträglichste Variante herausstellt und ist in die Zeichnerische Darstellung des RROP als raumordnerisch abgestimmte Planung übernommen worden.

Im weiteren Verlauf der B 65 Richtung Minden ist darüber hinaus eine Trassensicherung für eine **Umgehung des Ortsteiles Gelldorf**, Stadt Obernkirchen, im Anschluss an die Ortsumgehung Nienstädt-Sülbeck und in Verknüpfung mit der im Zeichnerischen Teil als Planung mit weiterem Abstimmungsbedarf dargestellten Ortsumgehung Vehlen, anzustreben. In der Abbildung 3.6./1 sind die ersten groben Planungsvorstellungen (Vorentwurf) für eine Ortsumgehung Gelldorf dargestellt.

Planungen zur **Verlegung der B 83 im Bereich der Ortsteile Steinbergen und Deckbergen**, Stadt Rinteln, sind bereits im RROP-Entwurf des Landkreises von 1988 als vordringliche Maßnahmen mit weiterem Abstimmungsbedarf enthalten. In der Zeichnerischen Darstellung dieses RROP wurde eine davon abweichende raumverträglichere Trassenführung gewählt.

In konsequenter Fortführung der in jüngerer Zeit fertiggestellten Ortsumgehung Hessisch Oldendorf zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen und –sicherheit im Zuge der B 83 sollte auch die Umsetzung der Planungen im Landkreis Schaumburg zügig vorangetrieben werden.

Die geplante **Ortsumgehung Altenhagen-Hagenburg** im Zuge der B 441 wurde sogar schon im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg von 1980 als „Hauptverkehrsstraße überregionaler Bedeutung, die von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten ist“ festgelegt und bedarf aus Sicht des Landkreises ebenfalls aufgrund der bestehenden innerörtlichen Verkehrsbelastungen und zur Verbesserung der Anbindung der nördlichen Kommunen des Landkreises an die Hannover Region einer vorrangigen Umsetzung.

Für eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung des Landkreises an den ostwestfälischen Wirtschaftsraum, und im Sinne einer konsequenten überregionalen Angleichung der Verkehrsqualitäten im Zuge der B 238 beidseitig der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen, ist die **Ortsumgehung Möllenbeck** festgelegt.
Die in der Zeichnerischen Darstellung gewählte Trassenführung weicht von dem Streckenverlauf der Landesplanerischen Feststellung aus dem Jahre 1972 ab.
Im Vergleich dazu ist im vorliegenden RROP eine erheblich verkürzte und aus heutiger Sicht - insbesondere bezüglich konkurrierender Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbelange – raumverträglichere Linienführung dargestellt. Nur der westliche Abschnitt der Trassenführung (östlich des Kiesabbaubereiches) entspricht der o.g. Landesplanerischen Feststellung.

Im weiteren Verlauf der B 238 kommt zudem der **Streckenverlegung zur Entlastung des Ortsteiles Steinbergen**, Stadt Rinteln, aufgrund der dortigen erheblichen Verkehrsbelastungen und im Sinne einer weiteren konsequenten

Verkehrsqualitätsverbesserung auf dieser überregionalen Hauptverkehrsstraße eine hohe Priorität zu.

Es sind im RROP keine konkreten Ortsumgehungstrassen im Zuge von Landesstraßen ausgewiesen. Auf eine im Rahmen aktueller Gewerbegebietsplanungen für den Bereich „Vehler Wieh“ durch die Stadt Obernkirchen geplante **Verlegung der L 451 im Ortsteil Vehlen** wird hingewiesen. Die Planungen der Stadt sehen eine Verschwenkung der L 451 ausgehend von der Gemarkungsgrenze westlich um den Waldbereich „Schmöe’n Holz“ bis zur derzeitigen Trasse B 65 bzw. eine Weiterführung bis an die regionalplanerisch festgelegte Ortsumgehung Vehlen im Zuge der B 65 vor. Bezüglich der Planungen im Zuge von Landesstraßen ist generell zu berücksichtigen, dass nach Kabinettsbeschluss vom 30.Juni 1987 das Land Niedersachsen den Bau von Straßen auf neuer Trasse nicht mehr verfolgt. Jedoch können diese Planungen unter Umständen mit finanziellen Mitteln des Gemeinde-Verkehrs-Finanzierungsgesetzes (GVFG) als sog. „Kommunale Entlastungsstraßen“ realisiert werden (Als Beispiel kann hier die in jüngster Zeit gebaute Ortsumgehung Sachsenhagen im Verlauf der L 370 genannt werden).

Zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der nördlichen Städte und Gemeinden des Landkreises an den ostwestfälischen Nachbarraum plant der Landkreis die in der Zeichnerischen Darstellung enthaltene **Veränderung des Streckenverlaufs der K 42 im Bereich des Flecken Wiedensahl**, Samtgemeinde Niedernwöhren, als Fortsetzung der Maßnahmen auf nordrhein-westfälischer Seite im Zuge der L 770n.
Die Kreisstraße verknüpft die L 770 mit der L 372 auf niedersächsischer Seite und stellt damit die Verbindung zwischen den beiden Mittelzentren Petershagen und Stadthagen her.

Bei der dargestellten **Nordosttangente in Stadthagen** handelt es sich um eine innerörtliche Planung zur Verbesserung der überörtlichen Anbindung bestehender und geplanter Industrie- und Gewerbeflächen und zur Verkehrsentlastung der Innenstadt (vgl. Stadt Stadthagen: 21.FNP-Änderung). Sie stellt die direkte Verbindung zwischen der B 65 und der L 372, und somit der Mittelzentren Bad Nenndorf, Stadthagen und Petershagen, her.

E 3.6.4 Schifffahrt

E 3.6.4 01

Der Planungsraum wird von zwei Bundeswasserstraßen gequert: im nördlichen Bereich von dem Mittellandkanal und im südlichen Bereich von der Weser.

Durch die Vereinigung Deutschlands ist die Bedeutung der Binnenschifffahrt und damit auch die des Mittellandkanals stark gewachsen. Die Osterweiterung der EU wird diese Entwicklung noch verstärken (vgl. LROP Nds. 1994, S. 181).

Mit der Sicherung und Erweiterung der Kapazität der Binnenwasserstraßen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dem Ziel der Verkehrsverlagerung des Güterverkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel zu entsprechen. Der Binnenschifffahrt kommt dabei die Aufgabe zu, verstärkt Massengütertransporte von der Eisenbahn und dem LKW-Verkehr zu übernehmen, so dass die Eisenbahn freie Kapazitäten für die Aufnahme größerer Verkehrsmengen von der Straße bekommt (vgl. E 3.6.0 und LROP Nds. 1994, S. 181).

E 3.6.4.05/06

Die Umschlagplätze am Mittellandkanal in

- Berenbusch und Rusbend, Stadt Bückeburg,
- Wiehagen und Pollhagen, Samtgemeinde Niedernwöhren,
- Sachsenhagen, Samtgemeinde Sachsenhagen

sowie der Hafen in Rinteln und Umschlagplatz in Engern, Stadt Rinteln, sind als

Standortvorteile für Massengüter bezogenes Gewerbe zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Am Mittellandkanal sind bei Pollhagen, Samtgemeinde Niedernwöhren sowie an der Weser im Bereich des Doktorsees, Stadt Rinteln, regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt (siehe D 3.8.05).

Die Transportschifffahrt auf der Oberweser ist zeitweise durch eine geringe Wasserführung oder Hochwassersituationen beeinflusst. Eine aus ökologischen Gründen angestrebte Verlagerung des Gütertransportaufkommens auf die Oberweser – insbesondere der in der Weseraue abgebauten Kiese und Sande – hat diese Verhältnisse der Wasserführung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind mit der Schwankung der Wassermengensituation ökonomische Schäden verbunden. Die touristisch bedeutsame Fahrgastschifffahrt auf der Oberweser wird dadurch beeinflusst. Durch wasserstandsregulierende Maßnahmen ist auf eine Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse hinzuwirken. Eine wichtige Funktion haben in diesem Zusammenhang die Talsperren der Eder und Diemel, die als Wasserreservoir zur Wasserstandsregulierung der Oberweser in den Zuflüssen errichtet wurden. Den Bestrebungen, aus touristischen Gründen die Wasserabgabe aus den Talsperren zu verringern, sollte deshalb entschieden entgegengewirkt werden.

Die Uferzonen der Binnenwasserstraßen haben sich zum Teil zu ökologisch wertvollen Gebieten und zu Naherholungsbereichen entwickelt. Deswegen wird generell eine an ökologischen Maßstäben orientierte Gestaltung des Ausbaus gefordert. (vgl. LROP Nds. 1994, S. 181).

E 3.6.5 Luftfahrt

E 3.6.5.01

Der Landkreis Schaumburg wird über den Verkehrsflughafen Hannover an den internationalen Luftverkehr angebunden.

Mit der Einführung der S-Bahn zur EXPO 2000 wurde gleichzeitig der Flughafen in Langenhagen an den Schienenpersonennahverkehr angebunden. Das S-Bahn-Konzept sieht jedoch keine Direktverbindung von den Bahnhöfen im Landkreis Schaumburg zum Flughafen vor. Auf attraktive Übergänge der Zugverbindungen aus dem Landkreises Schaumburg auf Züge zum Flughafen Hannover ist hinzuwirken.

E 3.6.5.03

Der Landeplatz in Rinteln ist im Entwurf des Luftverkehrskonzeptes Niedersachsen (MW (2000)) als Verkehrslandeplatz eingeordnet. Er dient damit dem allgemeinen Luftverkehr und ist innerhalb der Betriebszeiten für Reiseflugzeuge bis zu einem maximalen Landegewicht von 4,5 t zugelassen. Außerdem wird er als Segelflugplatz genutzt. Ausgestattet ist er mit einer asphaltierten Landebahn, einem Tower, Unterstellmöglichkeiten für Flugzeuge und einen Restaurationsbetrieb.

Die bei den Kreiskrankenhäusern in Stadthagen und Rinteln bestehenden Freiflächen für Hubschrauberlandungen können nur bei Tageslicht angeflogen werden. Es ist anzustreben, dass diese Freiflächen zu Hubschrauberlandeplätzen ausgebaut werden, die für einen Tag- und Nachtbetrieb geeignet sind.

E 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

E 3.6.6.01/02

Fußgänger- und Fahrradverkehr sind aufgrund ihrer Umweltfreundlichkeit und ihrer gesundheitsfördernden Eigenschaften weiter zu stärken. Ihnen kommt bei der wohnortnahen Befriedigung der Grunddaseinsfunktionen besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus kommt das Fahrrad als Instrument der Freizeitgestaltung zunehmend zum Einsatz.

Die weitere Zunahme des motorisierten Verkehrs erhöht jedoch für Fußgänger und Radfahrer die Gesundheitsbelastungen und das Gefahrenrisiko. Im Rahmen von Verkehrsplanungen sind somit verstärkt die Sicherheitsbedürfnisse der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Neben einer gefahrlosen Wegeführung spielt für die Entscheidung des Radfahrens oder Zufußgehens die Attraktivität einer Route eine entscheidende Rolle. Deshalb ist insbesondere für den Freizeitverkehr ein zusammenhängendes, gut ausgebautes Wegenetz in landschaftlich reizvoller Lage eine wichtige Voraussetzung für die Steigerung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs. Ein durchgängig guter Wegezustand und die Beschilderung des Wegenetzes sind dabei Grundvoraussetzungen.

E 3.6.6.03/04

Das Fahrrad kommt als Zubringer zu den öffentlichen Verkehrsmitteln, vor allem der Bahn, häufig zum Einsatz. Aus diesem Grund ist eine Verknüpfung der Radwege mit den Haltestellen des ÖPNV grundsätzlich erforderlich. Für den Verzicht auf das Auto ist die Möglichkeit der Fahrradmitnahme in Bussen und Bahnen oder der Nutzung einer sicheren Fahrradabstellanlage als Alternative ein wichtiges Kriterium.

E 3.6.6.05

Siehe Erläuterungen in E 3.8.10.

E 3.6.7 Information und Kommunikation

E 3.6.7.01

Die Bedeutung der Telekommunikationsinfrastruktur für die Raumentwicklung wächst mit dem zunehmenden Anteil von informationsbezogenen Tätigkeiten an der gesamten Wertschöpfung.

Die Nutzung der verschiedenen Informations- und Kommunikationsdienste (z.B. Telefon, Rundfunk und Fernsehen, Telefax, Datenerfassung und -verarbeitung, Fernüberwachung und Internet) unterliegt momentan weit überdurchschnittlichen Wachstumsraten. Entsprechend der Veränderungs- und Entwicklungsgeschwindigkeit der einzelnen Systeme und zunehmenden Akzeptanz der Informations- und Kommunikationsdienste bei Unternehmen, Behörden und Privatleuten ist das Vorhandensein und der Ausbau einer nachfragegerechten Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung. Vor allem im ländlichen Raum ist ein den Großstädten vergleichbares Leistungsniveau anzustreben, damit zum einen die Chancengleichheit bezüglich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten hergestellt ist und zum anderen Standortnachteile wie z.B. fehlende Hochschuleinrichtungen kompensiert werden können.

Das Internet stellt durch seine Möglichkeit des weltweiten Informationszugangs sowie der weltweiten Informationsübertragung künftig ein unverzichtbares Kommunikationsinstrument dar. Durch den Zugang über jede Telefonleitung sind praktisch die Voraussetzungen für eine flächendeckende Nutzbarkeit bei einer Telefondichte von über 95 % in Deutschland gegeben. Neue Übertragungstechniken (ISDN, A-DSL/T-DSL) machen den Datenfluss bis zu ca. 180-mal schneller als bei der herkömmlichen Telefonleitung. Althergebrachte Standortnachteile, wie z.B. fehlende Hochschulnähe, können durch dieses Medium kompensiert werden. Mit der wachsenden Bedeutung des e-commerce hat sich das Internet aber auch zu einem wichtigen Instrument des Marketings entwickelt, in dem völlig neue Berufsfelder entstanden sind (vgl. BBR 2000, S. 33-34 und Weserbergland Region (Hrsg.) (2000), S. 32).

E 3.6.7.02

Zur Abwicklung eines erheblichen Teils des Nachrichtenverkehrs (vor allem von Ferngesprächen, Fernschreiben und Fernsehsendungen) betreibt die Deutsche Telekom AG ein umfangreiches, weit verzweigtes Richtfunknetz. Knotenpunkte in diesem Netz sind die Funkübertragungsstellen mit turmartigen Antennenträgern, von denen ausgerichtete, geradlinige Funkwellen abgestrahlt bzw. empfangen werden.

Vorhandene oder geplante Richtfunktrassen werden nicht mehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen dargestellt, sondern von der Oberen Landesbehörde, Bezirksregierung Hannover, im Raumordnungskataster erfasst. Die Richtfunktrassen sind von störenden Bauwerken freizuhalten.

Neben den Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG werden inzwischen eine Reihe zusätzlicher Mobilfunknetze (wie D1, D2, E plus und E 2) von privaten Betreibern aufgebaut. Aufgrund der überdurchschnittlichen Wachstumsraten der Informations- und Kommunikationsmärkte in Verbindung mit einer erheblichen Erweiterung des Richtfunkverkehrs ist mit einem Ausbau von Richtfunktrassen und Mobilfunknetzen zu

rechnen. In diesem Zusammenhang ist auch von der Errichtung zusätzlicher Sendeanlagen auszugehen.

Dabei ist aus raumplanerischer Sicht von Bedeutung, dass Richtfunktrassen aufgrund der physikalischen Ausbreitungseigenschaften der elektromagnetischen Wellen eine Hindernisfreiheit innerhalb einer Schutzzone von 100 m beiderseits der „optischen Sichtlinie“ zwischen den Sende- und Empfangsanlagen erfordern. Die in diesen Schutzzonen geltenden Bauhöhenbeschränkungen wirken sich - insbesondere bei einer fortschreitenden Verdichtung des Netzes - als ein erheblicher Eingriff in die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Flächen auf die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden des Landkreises aus.

Von großer Bedeutung ist, dass die verschiedenen Telekommunikationsbetreiber ihre Netzplanungen untereinander abstimmen. Um die unterschiedlichen Strahlenquellen und den Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige und unvermeidbare Maß zu beschränken, sollen soweit wie möglich Sendeantennenanlagen von den Netzbetreibern gemeinschaftlich genutzt werden. Die Erfordernisse der Siedlungsentwicklung sowie von Landschaftspflege, Natur-, Denkmal- und Strahlenschutz sind bei allen baulichen Aktivitäten angemessen zu berücksichtigen.

Neben den terrestrischen Netzen werden auch zukünftig Fernkabellinien für die überörtliche Kommunikation erforderlich sein. Zur Zeit bestehen in der Region von Seiten der Deutschen Telekom AG keine konkreten Planungsabsichten zur Erweiterung des bestehenden Fernmeldekabelnetzes. Das Kreisgebiet wird auch von einem Lichtwellenleiterkabel (LWL) der PreussenElektra AG gequert (LWL-Erdkabel Bierde-Hannover/West).

E 3.6.7.03

Infrastruktureinrichtungen des Post- und Fernmeldewesens sind ein bedeutender Bestandteil der Versorgungsinfrastruktur, die auch dem ländlichen Raum zur Verfügung stehen muss, um eine Benachteiligung zu vermeiden. Maßnahmen im Bereich der Telekommunikation (z.B. die Einführung neuer Fernmeldetechniken) und der Postdienste (z.B. die Schließung von Dienststellen durch die Deutsche Post AG) sind aus Sicht der Regionalplanung sorgfältig auf ihre Raumwirksamkeit zu prüfen.

Sowohl bei der Telekommunikationsinfrastruktur als auch bei der für die Postdienste notwendigen Infrastruktur sollen soziale Belange berücksichtigt werden.

E 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

E 3.7.01

Im Landkreis Schaumburg bestehen insgesamt vielfältige Einrichtungen und Angebote im Bereich Bildung, Kultur und Soziales (siehe E 3.7.02 bis E 3.7.11). Diese Einrichtungen und Angebote sind wesentliche Komponenten der räumlichen Infrastruktur. Ihre standörtliche Bündelung, verkehrliche Erreichbarkeit, ihre Angebotsvielfalt und bedarfsgerechte Leistungsstruktur sind sowohl wesentliche Voraussetzung für die Qualität der Lebensverhältnisse als auch wesentliche Voraussetzung für die regionale Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Region.

Die Konzentration der Angebote in den Grund- und Mittelzentren stellt dabei die Versorgung der Bevölkerung bei zumutbaren Entfernungen sicher. Im Gegensatz zu einer diffusen, regellosen Verteilung ermöglicht diese Zentrierung am ehesten, die Einrichtungen an einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr anzubinden, Verkehr zu vermeiden und aufgrund von Synergieeffekten ein vielfältiges Angebot bereitzustellen.

Die spezifischen Anforderungen und Bedarfe von Frauen sind bei der Planung von Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen und -angeboten sowie im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen stärker zu berücksichtigen. Auf der Ebene der Regionalplanung betrifft dies vor allem die Standortentscheidungen und die Erreichbarkeit der Einrichtungen mittels des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Im Regionalen Entwicklungskonzept Weserbergland (siehe E 1.2.01 bis E 1.2.04) wird als eine Handlungspriorität herausgestellt, durch die Vernetzung von Kinderbetreuungs- und Qualifizierungsangeboten die Beschäftigungsmöglichkeiten der weiblichen Bevölkerung im ländlichen Raum zu erhöhen und auch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen (vgl. Weserbergland-Region (Hrsg.) (2000), S. 32).

Der LK Schaumburg hat sich gemeinsam mit den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden als Weserbergland Region erfolgreich um eine Aufnahme in das EU-Förderprogramm EQUAL bemüht. Im Zeitraum von 2002 bis 2005 sollen in der Weserbergland Region mit Hilfe von EQUAL 18 innovative Projekte umgesetzt werden, die sozialhilfeempfangenden und/oder arbeitslosen Frauen und Männern mit Erziehungsaufgaben im ländlichen Raum, insbesondere Alleinerziehenden und Berufsrückkehrerinnen den beruflichen (Wieder-) Einstieg und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. So werden im Rahmen der mit zahlreichen Partnern aus der Region gebildeten Entwicklungspartnerschaft „Job-Jumping Weserbergland – Zukunft sichern durch Familie UND Beruf“ Teilprojekte z.B. zum Job-Jumping, zur Telearbeit, zu maßgeschneiderten Lösungen der Kinderbetreuung vor Ort und zur schulischen Betreuung durchgeführt.

E 3.7.02

Die Förderung des regionalen Bildungs- und Ausbildungswesens trägt wesentlich zur Chancengleichheit sowie durch Sicherung des regionalen Angebotes an qualifizierten Arbeitskräften zur Bewahrung und Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit bei.

Der Landkreis hat als Schulträger Schulangebote und Schulanlagen an dem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis auszurichten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das

Schulangebot so in den einzelnen Teilen des Landkreises zu erhalten und zu konzipieren, dass überall ein am Bedarf orientiertes Bildungsangebot in zumutbarer Entfernung gegeben ist. Grundlage für die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Schaumburg ist der Schulentwicklungsplan.

Abb. 3.7/1: Schulstandorte im Landkreis Schaumburg

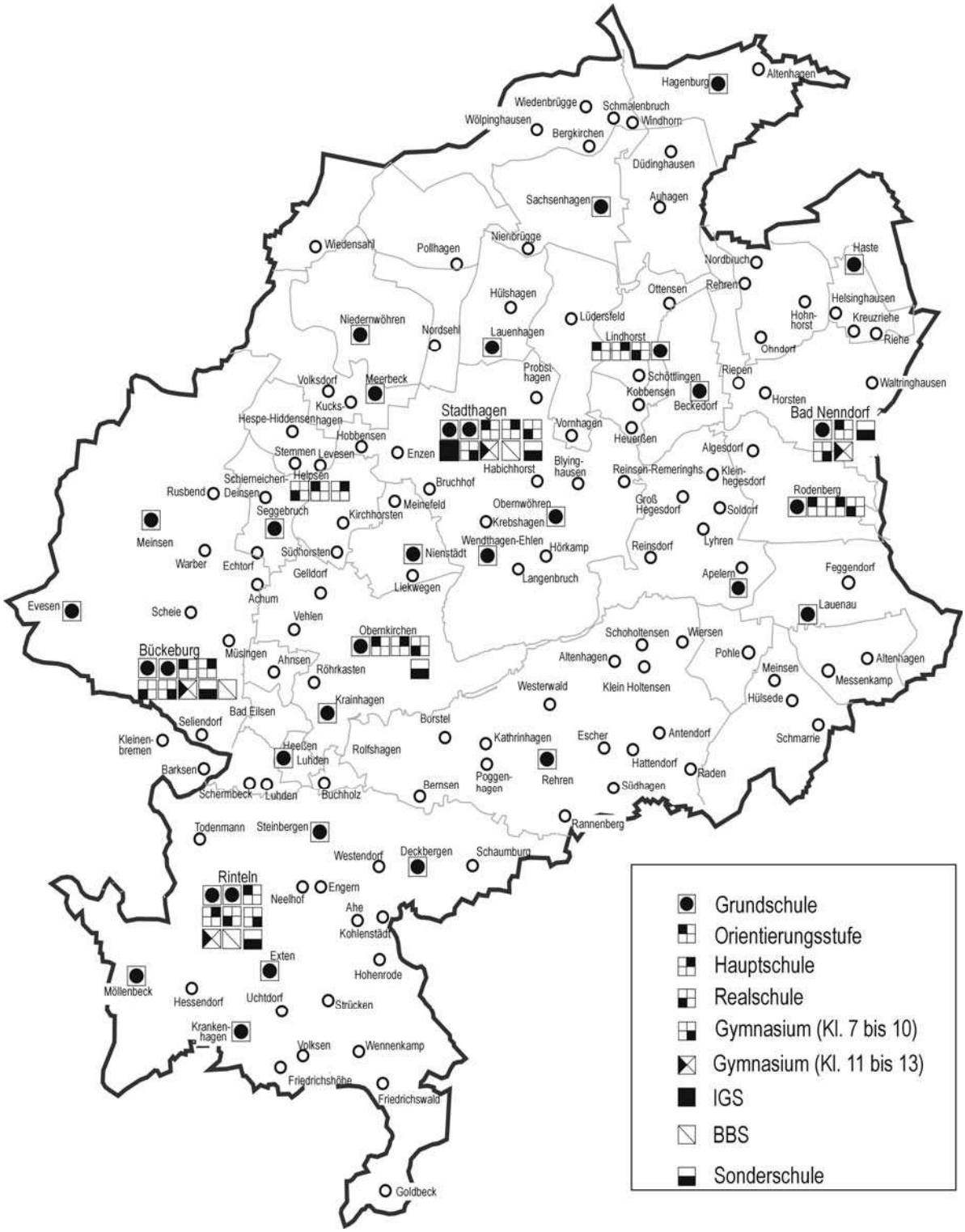

Darstellung: Landkreis Schaumburg / Regionalplanung

Der **Schulentwicklungsplan Teil I - allgemeinbildende Schulen -** ist 1996 fortgeschrieben worden. Das Gebiet des Landkreises Schaumburg ist im Rahmen der Schulentwicklung in acht Grundeinzugsbereiche untergliedert, die eine unterschiedliche Anzahl von Grundschulen, Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Sonderschulen enthalten. Zusätzlich zu diesen Schulen besteht in dem Mittelzentrum Stadthagen die Integrierte Gesamtschule Schaumburg (vgl. Abb. 3.7/1).

Die berufliche Eingliederung der nachwachsenden Generationen ist als Schlüsselaufgabe für die weitere Regionalentwicklung zu sehen. Die berufliche Qualifizierung der Berufsabgänger aus allgemeinbildenden Schulen erfolgt entweder innerhalb des dualen Systems (praktische Unterweisung in Betrieben, die durch theoretischen Unterricht in Berufsschulen ergänzt wird) oder in schulischen Formen. Der **Schulentwicklungsplan - Berufsbildende Schulen -** (Stand: 01.01.1996) wurde von der Bezirksregierung im August 2000 genehmigt. Aus ökonomischen und pädagogischen Gründen sind vom Landkreis Schaumburg in den Mittelzentren Rinteln und Stadthagen die einzelnen Schulformen der berufsbildenden Schulen in Berufsschulzentren räumlich, organisatorisch und funktional zusammengelegt worden. Darüber hinaus besteht eine Außenstelle im Mittelzentrum Bückeburg (vgl. Abb. 3.7/1). Um eine gleichmäßige Auslastung der eingerichteten Berufsschulzentren zu gewährleisten, sind im Schulentwicklungsplan des Landkreises Schaumburg für die berufsbildenden Schulen in Stadthagen und Rinteln Einzugsbereiche zugeordnet worden.

Um die Ausbildungsverhältnisse in den neuen Informations-, Telekommunikations-, und Medienberufen zu verbessern, beteiligt sich der Landkreis Schaumburg gemeinsam mit den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden an dem Modellprojekt des Landes „Lernortverbünde für IT - und Medienberufe“ (LOVE-IT).

E 3.7.03

Neben einer qualifizierten Erstausbildung kommt der Weiterbildung in Anbetracht des wirtschaftlichen, technischen und sozialen Wandels, der durch das Zusammenwachsen der Teilmärkte in Europa und wegen des Rückgangs an Auszubildenden (siehe auch E 1.1 Altersstruktur der Bevölkerung) und Fachkräften zusätzlich beschleunigt wird, eine wachsende Bedeutung zu. Sie stellt einen wichtigen Faktor der Wettbewerbsfähigkeit für Betriebe und Beschäftigte und damit für die Wirtschaft der Region dar (vgl. LROP Nds. 1994, S. 184).

Die Volkshochschule Schaumburg besitzt mit ihrem breitgefächerten und systematischen Kursangebot erhebliche Bedeutung für die berufliche Erwachsenenbildung im Landkreis Schaumburg. Die Aufgaben der beruflichen Weiterbildung werden neben der Volkshochschule von weiteren öffentlichen (z.B. Bildungswerk der DAG e.V.; Zweigstelle Stadthagen) und privaten (z.B. Blindow-Schulen in Stadthagen und Bückeburg) Trägern wahrgenommen . Um ein möglichst wohnort- und arbeitsplatznahes Weiterbildungsangebot zu gewährleisten, sollten die unterschiedlichen Träger durch eine systematische Koordination und Kooperation das Angebot aufeinander abstimmen. Dabei verdient die Einbindung der berufsbildenden Schulen des Landkreises Schaumburg in die Erwachsenenbildung besondere Aufmerksamkeit (siehe auch E 3.7.02).

Die Kreisjugendmusikschule fördert eine möglichst früh einsetzende und umfassende musikalische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen des Landkreises.

Dem Jugend-, Bildungs- und Freizeitzentrum Bückeberg, Stadt Obernkirchen, kommt als Einrichtung für Fortbildungsveranstaltungen der Jugendarbeit und als Tagungsort für die Jugend- und Erwachsenenbildung überörtliche Bedeutung zu.

E 3.7.04

Neben der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Steuerverwaltung in Rinteln, bestehen keine weiteren Hochschuleinrichtungen im Landkreis Schaumburg.

Die Hochschulen und Fachhochschulen in Hannover bieten aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe der gewerblichen Schaumburger Wirtschaft durch Wissens- und Technologietransfer sowie Kooperationen ein bedeutendes Entwicklungs- bzw. Innovationspotenzial, das von den Unternehmen verstärkt genutzt werden sollte. Um eine verbesserte Betreuung der regionalen Unternehmen im Technologietransfer durch die Universität Hannover zu erreichen, hat der Landkreis Schaumburg im November 1999 einen Kooperationsvertrag mit der Innovationsgesellschaft der Universität Hannover mbH abgeschlossen. Die Innovationsgesellschaft ermittelt in persönlichen Gesprächen vor Ort den konkreten Bedarf der Unternehmen und unterbreitet Vorschläge zur praxisorientierten Beantwortung technischer sowie wirtschaftlicher Fragestellungen. Es sind allein im Jahr 2000 ca. 30 gemeinsame Entwicklungsvorhaben zwischen Unternehmen aus dem Planungsraum sowie Instituten der Universität initiiert worden.

E 3.7.05

Kunst- und Kulturpflege sowie ein vielfältiges Kulturangebot gehören zu den sogenannten „weichen“ Standortfaktoren, die bei der Standortentscheidung von Unternehmen und hochqualifizierten Arbeitnehmern sowie als Imagefaktor von Bedeutung sind. Darüber hinaus stellt der Kulturbereich ein wesentliches Element der lokalen und regionalen Identifikation der Bevölkerung dar und stärkt die Schaumburger Identität. Im Landkreis Schaumburg soll daher ein breit gefächertes Angebot an kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen gesichert und entwickelt werden, die sowohl der Lebensqualität als auch der Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises dienen. Eine Institution der regionalen Kulturförderung, auch im ländlichen Raum, ist die Schaumburger Landschaft e.V., die vom Landkreis, allen Gemeinden und von Kultur- und Heimatvereinen getragen und mit Landesmitteln unterstützt wird. (siehe auch D 3.1.07).

Über regional bedeutsame kulturelle Angebote wie Konzerte, Theatergastspiele, Ausstellungen, Lesungen und Publikationen hinaus, tragen im Landkreis Schaumburg vielfältige örtliche Veranstaltungen wie Volks-, Ernte- und Schützenfeste, Trachtenfestivals oder ähnliches wesentlich zur Stärkung der regionalen und lokalen Identität der Bevölkerung bei.

E 3.7.06

Um ein möglichst vielfältiges, unterschiedliche Bevölkerungsgruppen erreichendes Kulturangebot gewährleisten zu können, ist neben entsprechenden Einrichtungen und sonstigen infrastrukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen auch eine gezielte Kooperation der verschiedenen Kulturträger und lokalen Kulturinitiativen erforderlich (vgl. LROP Nds. 1994, S. 184*).* Im kulturellen Bereich kommt in der Region der Schaumburger Landschaft e.V. eine wichtige Funktion für die Förderung und Pflege von Kultur und

Geschichte zu. Die Schaumburger Landschaft e.V. als Dachverband aller Kulturträger im Landkreis Schaumburg koordiniert die Kulturarbeit und strebt ein querschnittsorientiertes Kulturangebot in allen Sparten an.

Das Zusammenwirken aller entscheidenden Kulturträger und Kulturinitiativen ist in hohem Maße eine Frage der Informationsaufbereitung: Welche Veranstaltungen finden wann und wo statt und sind von örtlicher, überörtlicher oder gar überregionaler Bedeutung? Das Kulturinformationssystem der Schaumburger Landschaft e.V., das zur Zeit mit den Systemen aller Kulturveranstalter und Touristinformationen der Region sowie mit weiteren überregionalen Systemen vernetzt wird, ist zu stärken und auszubauen.
Hiermit könnte auch ein wichtiger Beitrag für die Bestrebungen zur Förderung des Kulturtourismus in der Region geleistet werden (vgl. Weserbergland-Region (Hrsg.) (2000), S. 27 f.).

E 3.7.07

Im Bereich der Kulturpflege kommt es insbesondere darauf an, günstige Rahmenbedingungen zur Entfaltung eines weitgehend von den Bürgern selbst getragenen und gestalteten kulturellen Lebens zu schaffen.

Örtliche Kulturveranstaltungen und kulturelle Aktivitäten der Kulturvereine, -initiativen und Heimatvereine in den Gemeinden und Ortschaften festigen das Gemeinschaftsleben und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Regionalbewusstseins (siehe auch E 3.7.05). Sie sollten zur Durchführung ihrer kulturellen Aktivitäten angemessen unterstützt werden.

Die gewachsene und im Bewusstsein der Menschen vorhandene Schaumburger Identität wird durch verschiedene Projekte der Schaumburger Landschaft e.V., wie z.B. den „Tag des offenen Denkmals“, Trachtenfestivals, Plattdeutsch-Kurse an Schulen und den „Wilhelm-Busch-Preis“ gestärkt. Diese und andere Projekte aus dem Bereich der Soziokultur stärken soziale Kontakte und kulturelle Bildung. Der Nachwuchsförderung dienen zusätzlich verschiedene Wettbewerbe in Musik und Kunst wie z.B. der Rock- und Popwettbewerb „Made in Schaumburg“, Künstlerstipendien, Kleinkunsttage und Amateurtheaterfestivals. Neue Entwicklungen in Kunst und Kultur sollten bei allen Projekten berücksichtigt werden.

In der Jugendkulturarbeit ist ein besonderer Schwerpunkt zu setzen (Jugendtheater und -musik, Straßenkunst, Werkstattarbeit, Umweltschutzinitiativen usw.). Als bedeutende Einrichtungen zur Durchführung dieser Aufgabe bedürfen Kommunikationszentren für die Jugend verstärkter Unterstützung.

Der Integration ausländischer Bürger kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Zusammenleben mit ausländischen Mitbürgern ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas weiter auszugestalten. Die Förderung multikultureller Aktivitäten in geeigneten Einrichtungen stärkt das gegenseitige Verständnis für unterschiedliche kulturelle Identitäten und Lebensweisen und ist deshalb zu unterstützen.

E 3.7.08

Die öffentlichen Büchereien des Planungsraumes erfüllen eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bevölkerung. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit einem qualifizierten Literatur- und Medienangebot ist daher zu erhalten und weiterhin zu verbessern.

E 3.7.09

Einrichtung, Erweiterung und Erhalt gut geführter Museen mit einer sachgerechten und anschaulichen Präsentation tragen wesentlich dazu bei, kulturgeschichtliche und landschaftshistorische Entwicklungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich zu machen.
Dies trifft vor allem für Museen und Heimatstuben mit thematischen Schwerpunkten aus der Region zu, da sie neben ihrer bedeutenden touristischen Funktion auch Bezugspunkte regionaler Identität darstellen.

Es bestehen im Landkreis Schaumburg folgende, z.T. ehrenamtlich organisierte, Museen und Heimatstuben:

- Agnes-Miegel-Haus, Bad Nenndorf,
- Berg- und Stadtmuseum der Stadt Obernkirchen,
- Die Eulenburg - Museum Rinteln,
- Heimatmuseum Auetal,
- Heimatmuseum Hagenburg,
- Heimatmuseum Lauenau,
- Heimatmuseum Bad Eilsen,
- Heimatmuseum Rodenberg,
- Heimatmuseum Wiedensahl,
- Heimatstube Exten,
- Hubschraubermuseum Bückeburg,
- Landesmuseum für Schaumburg-Lippische Geschichte, Landes- und Volkskunde, Bückeburg,
- Mausoleum Bückeburg
- Museum Amtspforte Stadthagen,
- Schloss Bückeburg,
- Stift Obernkirchen,
- Wilhelm-Busch-Geburtshaus, Wiedensahl,
- Zollstockmuseum, Wiedensahl.

Exponate und Informationen zur Landesnatur der nördlichen Teilregion sind zudem im Findlingsgarten und im Moorgarten in Hagenburg zusammengestellt. Ferner wird in dem kulturellen Erlebnispark „Jahrtausendblick Steinzeichen-Steinbergen“, Stadt Rinteln und Gemeinde Buchholz, die „Welt der Steine“ erlebbar gemacht (siehe auch E 3.8.05).

Die Abstimmung der thematischen Schwerpunkte der einzelnen Museen im Landkreis ist unter der Federführung der Schaumburger Landschaft e.V. erfolgt und ist Voraussetzung für die Förderung der Museen mit Mitteln des Landkreises.

E 3.7.10 und E 3.7.11

Das Spektrum der sozialen Dienste und sozialen Leistungen im Landkreis Schaumburg ist außerordentlich groß.

Durch ein wohnortnahes differenziertes Angebot an Kindertages-, Jugendfreizeit- und Jugendhilfeeinrichtungen öffentlicher und gemeinnütziger aber auch privater Träger in den Zentralen Orten (siehe E 1.6.01 und E 1.6.03) werden wichtige Voraussetzungen für die Sozialisation sowie die Integration bzw. Reintegration von Jugendlichen in die Gesellschaft geschaffen und die Eigenverantwortlichkeit von Jugendlichen gefördert.

Die Versorgung und Betreuung von älteren Menschen stellt vor dem Hintergrund unaufhaltsam steigender Seniorenzahlen eine zentrale sozialpolitische Aufgabe dar – zumal im Landkreis Schaumburg die Altersjahrgänge ab dem 55. Lebensjahr überdurchschnittlich repräsentiert sind (siehe E 1.1 (Altersstruktur der Bevölkerung)). Die Förderung vor allem ambulanter Betreuungseinrichtungen kann dabei ein Verbleiben der alten Menschen in ihrer häuslichen Umgebung sichern helfen.

Trotz des Erfordernisses einer wohnortnahen Versorgung alter Menschen werden Senioren- und Pflegeheime einen größeren Einzugsbereich haben müssen. Als Standorte für diese Einrichtungen kommen daher im Landkreis Schaumburg vorrangig die Mittelzentren in Frage. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung können aber auch kleinere Einrichtungen in zentralen Orten der Nahbereichsstufe erforderlich sein. Die sinnvolle Kombination und die räumliche Nähe zu zentralörtlichen Einrichtungen erleichterm die Nutzung dieser Einrichtungen auch für in ihrem Bewegungsradius eingeschränkte ältere Menschen.

Die Rehabilitation und Pflege behinderter Menschen erfordert neben besonderen sozialtherapeutischen Qualifikationen auch geeignete Einrichtungen, die den spezifischen Anforderungen einzelner Behinderungen gerecht werden und den Betroffenen ein weitgehend integriertes Leben und Arbeiten ermöglichen. Da die Einrichtungen für Behinderte in der Regel größere Einzugsbereiche erfordern, sind deren Standorte vorrangig in den Mittelzentren zu konzentrieren.

Neben der stationären Krankenversorgung in den Krankenhäusern der Mittelzentren Bückeburg, Rinteln und Stadthagen (Klinikum Schaumburg) sowie den Privatkrankenanstalten, Kurkliniken und Sanatorien in Bad Eilsen und Bad Nenndorf trägt eine räumlich regelmäßige und dichte Verteilung von niedergelassenen Ärzten zur angestrebten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Region bei. Allgemeinärzte und Zahnärzte weisen eine relativ breite räumliche Verteilung auf; die Fachärzte konzentrieren sich in der Regel auf die Mittelzentren. Die ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung ist in erster Linie Aufgabe der ärztlichen Standesorganisation. Aus raumordnerischer Sicht muss jedoch darauf hingewirkt werden, dass in allen Teilräumen eine annähernd gleichwertige Versorgung sichergestellt wird und im Bedarfsfall in angemessener Entfernung eine entsprechende Behandlung und Versorgung der Bürger gewährleistet werden kann.

Von verschiedenen Einrichtungen werden Angebote vorgehalten, die die Belange von Frauen unterstützen und der gesellschaftlichen Gleichstellung dienen (z.B. Frauenzentrum und Alte Polizei in Stadthagen sowie Volkshochschule Schaumburg).

E 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

E 3.8.01

Wachsende Freizeit- und Erholungsansprüche bestimmen die Anforderungen an die Wohnumfeldqualität, und zwar sowohl in Bezug auf die infrastrukturelle Ausstattung als auch hinsichtlich der nutzbaren Erholungslandschaft bzw. der für die Erholung nutzbaren Grünflächen. Aus diesem Grund ist es unabhängig von der Zuweisung der „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Fremdenverkehr“ auf der Ebene der Regionalplanung Aufgabe der Städte und Gemeinden, die Einrichtungen und Anlagen für die Erholungs- und Sportnutzung zu sichern und soweit erforderlich bedarfsgerecht auszubauen.

Insbesondere bei der städtebaulichen Entwicklung größerer Siedlungsbereiche sollte die Erhaltung und Entwicklung eines vernetzten Freiflächensystems (öffentliche Grünflächen, Kleingärten, kleinere Wiesen und Weiden, Grünverbindungen und Grünzüge usw.) besondere Berücksichtigung finden. Hierbei dienen Grünzüge und Grünverbindungen einer Vernetzung der Grünräume innerhalb der Siedlungsbereiche und mit der freien Landschaft. Sie stellen gleichzeitig Wegebeziehungen in den Siedlungsbereichen her, die in ihrer Erholungsqualität für Fußgänger und Radfahrer ebenso wie in ihrer ökologischen Qualität zu schützen und weiterzuentwickeln sind. Bedeutende Grünzüge bestehen in der Region z.B. vom Ortszentrum der Stadt Bad Nenndorf durch den Kurpark bis zur Cecilienhöhe im Deister oder von der Altstadt Bückeburgs durch den Schlosspark bis zum Bereich der „Hofwiesen“ (vgl. LRP Landkreis Schaumburg (Vorentwurf Juli 2000), S. 3-42).

E 3.8.02

Erholung findet nicht nur in der freien Landschaft statt, sondern auch innerhalb der Ortschaften. Der dauerhafte Erhalt des Erholungswertes von Natur und Landschaft für die erholungssuchende Bevölkerung und für künftige Generationen erfordert daher - neben der vorsorgenden Flächensicherung (siehe D 3.8.04) - auch die räumliche Vernetzung von siedlungsbezogenen Freiflächen, die für Erholungszwecke geeignet sind oder als solche entwickelt werden können, mit größeren Landschaftsräumen, die auch Erholungsfunktionen haben. Solche sind z.B. die zusammenhängenden Waldgebiete im Planungsraum oder strukturreiche, landwirtschaftlich genutzte offene Landschaften.
(Vgl. LROP Nds. 1994, S. 185.)

Um die Erholungsgebiete von den Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr freizuhalten, ist ein attraktives Angebot für umweltgerechte Fortbewegung vor allem für Fußgänger, Wanderer und Radfahrer sicherzustellen. Dazu bedarf es auch des weiteren Ausbaues eines Rad- und Wanderwegenetzes, das mit den Wegenetzen in den Siedlungsbereichen verknüpft wird. Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist dabei so weit wie möglich auch auf Erholungsfunktionen auszurichten.

E 3.8.03

In der Zeichnerischen Darstellung werden im Umland der Siedlungsbereiche, insbesondere im Umland der Mittelzentren, großflächige Vorsorgegebiete für Erholung sowie Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgesetzt, um die Voraussetzungen für die Naherholung und die naturbezogenen Sportarten zu sichern (siehe weitere Erläuterungen E 3.8.04).
Das bestehende Naherholungsangebot (z.B. das Rad- und Fußwegenetz) ist in seinem Bestand zu erhalten und umweltverträglich weiterzuentwickeln. Die Anbindung der (Nah-) Erholungsgebiete an das innerörtliche Grün- und Freiflächensystem ist besonders zu berücksichtigen (siehe E 3.8.02).

Erläuterungen zu einer umwelt- und sozialgerechten Entwicklung der Erholungs- und Freizeitnutzung sind in E 3.1.10 und E 3.8.07 bis E 3.8.09 angeführt.

E 3.8.04

Mit zunehmender Freizeit, wachsendem Wohlstand und höherer Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen gewinnen die Erholung und außerhäusliche Freizeitgestaltung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung. Hierbei kommt der „freien Landschaft“ für die Erholungs- und Freizeitaktivitäten eine wichtige Funktion zu. Die Vielfalt und Schönheit der Landschaft des Landkreises Schaumburg stellen günstige Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung dar, die nicht nur den Bewohnern des Landkreises selbst zugute kommen, sondern gleichzeitig das Potenzial für den Tourismus bilden. Es ist daher Aufgabe der vorsorgenden Raumordnung, in allen Räumen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch im weiteren Umland Erholungsräume zu sichern und funktional so zu entwickeln, dass sie in ihrem Erholungswert für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleiben. Etwa zwei Drittel des Kreisgebietes liegen in den Naturparks Steinhuder Meer und Weserbergland-Schaumburg-Hameln; dies allein drückt schon den besonderen Stellenwert der Erholungsfunktion der Landschaft in der Region aus.

Die zunehmende Überlagerung und zum Teil gegenseitige Beeinträchtigung von erholungs-, sport-, und tourismusbezogenen Nutzungen erfordern aber gleichzeitig eine gezielte räumliche Ordnung der damit verbundenen unterschiedlichen Anforderungen an Freiflächen, Naturraumqualitäten und Standorten für Einrichtungen sowie eine vorsorgende, Nutzungskonflikte vermeidende und Beeinträchtigungen minimierende Regelung entgegenstehender Raumnutzungsansprüche aus anderen Bereichen, wie z.B. der Rohstoffgewinnung, vom Umwelt- und Naturschutz oder der Landwirtschaft. (Vgl. LROP Nds. 1994, S. 185.)

Deshalb werden in diesem RROP örtliche, regionale und überregionale Nutzungsansprüche abgewogen und untereinander nicht verträgliche Erholungs-, Freizeit - und Sportnutzungen vorsorgend durch Nutzungsvorränge, durch räumliche Trennung und standörtliche Konzentration auf Bereiche besonderer Eignung und Nutzungsverträglichkeit geregelt.

Die Erholungsräume, die aus landesweiter Sicht für eine Darstellung als „Vorsorgegebiet für Erholung“ im RROP in Betracht kommen, sind in der Beikarte 5 des LROP dargestellt. Bei diesen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung handelt es sich hauptsächlich um weite Bereiche des Naturparks Weserbergland-Schaumburg-Hameln und den Flächenanteil des Landkreises Schaumburg am Naturpark Steinhuder Meer, den Schaumburger Wald sowie den Bereich zwischen Auhagen und Lindhorst (Klosterforst und Rodenberger Aue). Ausschlaggebend für die Darstellung in der Beikarte 5 des LROP Nds.

waren die landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potenzielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die kultur- und naturgeschichtliche Bedeutung und die aktuelle Naherholungs- und Tourismusbedeutung. Bei der näheren Abgrenzung, Konkretisierung und Ergänzung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP sind

- die Aussagen des Vorentwurfes des Landschaftsrahmenplanes vom Juli 2000 zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie zur Wichtigkeit einzelner Gebiete für die Erholung,
- die Aussagen der Waldfunktionenkarten Niedersachsen zu den Wäldern der Region mit besonderer Erholungsfunktion (vgl. ML (verschiedene Jahrgänge)) und
- die Aussagen des „Entwicklungsplans Naturpark Weserbergland Schaumburg-Hameln“ zur Zonierung der Erholungsnutzung (vgl. Büro Sollmann (1983))

berücksichtigt worden.

In der Zeichnerischen Darstellung sind drei unterschiedliche flächenhafte Raumordnungskategorien für die Erholungsfunktion festgelegt:

- Vorsorgegebiet für Erholung,
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
- Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung.

Vorsorgegebiete für Erholung

Als Vorsorgegebiete für Erholung sind diejenigen Gebiete festgelegt, die aufgrund ihres besonders attraktiven Landschaftsbildes und ihrer Eignung für die Erholungsnutzung bzw. der aktuellen Bedeutung für Naherholung und Fremdenverkehr gegenüber den übrigen Gebieten des Landkreises hervortreten. Da die Gebiete aufgrund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes ausgewählt wurden, müssen bestehende oder geplante Erholungsnutzungen innerhalb der Vorsorgegebiete für Erholung vor allem auch die ökologischen und landschaftlichen Empfindlichkeiten berücksichtigen. Der Erholungswert von Natur und Landschaft ist in diesen Gebieten dauerhaft zu erhalten.

In Vorsorgegebieten für Erholung, die mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft aufgrund ihrer besonderen Attraktivität für das Naturerleben überlagert werden, ist ein Ausbau der Erholungsinfrastruktur nur vorzusehen, um Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information zu realisieren. Die Überlagerung ermöglicht ausschließlich eine den Naturschutzinteressen angepasste Erholungsnutzung.

Bei der Überlagerung von Vorsorgegebieten für Erholung mit Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, etc. wird davon ausgegangen, dass gegenwärtige Erholungsaktivitäten im Rahmen der allgemeinen ruhigen Erholung in Natur und Landschaft (Radfahren, Wandern, Spazieren gehen etc.) in der Regel die anderen bezeichneten Nutzungsansprüche nicht stören. Bei einer Intensivierung und einem Ausbau der Erholungsnutzung (Anlage von Infrastruktureinrichtungen, Wegen, Parkplätzen, Rastplätzen etc.) ist jedoch darauf zu achten, dass die bestehenden rechtmäßigen Nutzungen nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt werden.

Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Diese Gebiete sind wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung besonders wertvoll und verfügen aufgrund der Nähe zu größeren Städten bzw. Siedlungsbereichen oder der Funktion zur Linienerschließung von größeren

Erholungsgebieten und Erholungszielpunkten für z.B. Spaziergänger, Wanderer und Jogger bereits über eine sehr große Bedeutung für die Erholung, das heißt, sie werden bereits heute regelmäßig und stark bis sehr stark besucht. Mit Rücksicht auf eine stärkere Nutzungsentflechtung gegenüber der Landwirtschaft beschränkt sich die Festlegung der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf die Waldgebiete. Weite Bereiche des Wesergebirges und Teile des Deisters sind trotz ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung in der Zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiete für ruhige Erholung festgelegt, da eine Überschneidung mit den hier großflächig ausgewiesenen Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht zulässig ist.

Die festgelegten Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sollen unter Einbezug der Forstwirtschaft für „naturverträgliche“ Erholungsformen wie Wandern, Spazieren gehen, Naturerleben und -beobachten, sowie bei entsprechender Lenkung auch Radfahren und Reiten gesichert und entwickelt werden. Diese Erholungsformen zeichnen sich durch geringe Ansprüche an Infrastruktur und technische Ausstattung aus, da Ruhe und Schönheit der Landschaft ihre wesentliche Grundlage bilden. Eine ggf. erforderliche Besucherlenkung lässt sich durch Wanderparkplätze und Rastplätze an geeigneten Standorten und eine ausgeschilderte Wander-, Rad- und Reitwegeführung unter Umgehung empfindlicher Ökosysteme weitgehend realisieren.

Um in den Vorranggebieten für ruhige Erholung ein ungestörtes Naturerleben langfristig sicherzustellen, sollen in diesen Gebieten private eigengenutzte Erholungseinrichtungen wie Wochenendhäuser oder Campingplätze nicht errichtet werden. Ferner sollten diese keinen großen Lärmbelastungen von langer Dauer ausgesetzt werden.

E 3.8.05

Die Erholungseinrichtung Doktorsee (Stadt Rinteln) hat eine große Bedeutung für die Befriedigung von Erholungswünschen breiter Bevölkerungskreise. Im Jahr 1999 verzeichnete die Doktorsee GmbH – zusätzlich zu den Tagesgästen aus der Umgebung – mehr als 57.000 Übernachtungen durch Feriengäste und 167.000 Übernachtungen durch Dauergäste. Aufgrund seiner überregionalen Bedeutung ist der Bereich des Doktorsees in der Zeichnerischen Darstellung als **regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt** festgelegt.

Ein ca. 15 ha großer Teilbereich des Steinbruches Steinbergen soll dauerhaft als Freizeitpark genutzt werden, in dem kulturelle Einrichtungen zum Thema „Stein“ u.a. in mehreren Themenpavillons angeboten werden. Ergänzt werden die Ausstellungsangebote durch den Aussichtspunkt „Jahrtausendblick“ im Kammbereich des Messingberges. Der äußerst verkehrsgünstige Standort des kulturellen Erlebnisparks „Jahrtausendblick Steinzeichen Steinbergen“ in der Nähe der BAB A2 und der B 83 ist in den Bauleitplänen der Stadt Rinteln, Samtgemeinde Eilsen und der Mitgliedsgemeinde Buchholz als Sondergebiet „Stein-Kulturpark“ ausgewiesen.

Die Schaumburger Steinbrüche GmbH beabsichtigt, den noch nicht vollständig hergestellten Erlebnispark, der ein registriertes dezentrales Projekt der EXPO 2000 war, auf der Grundlage der in den Bauleitplanverfahren vorgelegten Projektkonzeption weiterzuentwickeln und attraktiv zu gestalten.

Als **regional bedeutsame Sportanlagen** sind Festsetzungen von Flächen und Standorten möglich, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der damit verbundenen Auswirkungen auf die

verkehrliche Erschließung, oder aufgrund ihres Einflusses auf andere empfindliche Nutzungen eine überörtliche Bedeutung haben.

Überörtliche Bedeutung für den Flugsport haben der Verkehrslandeplatz Rinteln und das Segelfluggelände Bückeburg-Weinberg. Bedeutung, gerade auch im Zusammenhang mit der Weser als überregional bedeutsamer Erholungsbereich, hat der Sportboothafen im Bereich des Doktorsees. Ebenfalls in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln ist der Sportboothafen in Pollhagen am Mittellandkanal. In der Zeichnerischen Darstellung sind der Verkehrslandeplatz Rinteln und die Sportboothäfen an der Weser und dem Mittellandkanal mit den Planzeichen Verkehrslandeplatz bzw. Sportboothäfen dargestellt. Diese Darstellungen schließen die Festlegung als regional bedeutsame Sportanlagen für den Flugsport bzw. Wassersport mit ein.
Der Sportboothafen Wilhelmsdorf (Stadt Wunstorf) am Mittellandkanal ist aufgrund der Nähe zum Landkreis Schaumburg in der Zeichnerischen Darstellung nachrichtlich dargestellt.

Für den Golfsport ist ein kürzlich auf 18 Löcher erweiterter Golfplatz in Obernkirchen vorhanden. Der Träger des Golfplatzes bemüht sich um die Ausrichtung überregionaler und auch internationaler Golfturniere.
Der Standort des „Golfplatzes am Harrl“ liegt auf dem Gebiet des Kurortes Bad Eilsen und der Stadt Bückeburg. Er ist bauleitplanerisch gesichert und in Bau.

E 3.8.06

Zur regionalplanerischen Festlegung der besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Fremdenverkehr siehe die Ausführungen in E 1.5.07.

E 3.8.07

Das größte Potenzial einer landschafts- und naturbezogenen Erholungs- und Tourismusnutzung, wie sie im Landkreis Schaumburg praktiziert wird und ausgebaut werden soll, sind die natürlichen Gegebenheiten selbst. Daher sollte bei der Realisierung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen darauf geachtet werden, dieses Kapital bestmöglich vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Aktivitäten einer natur- und landschaftsverträglichen Erholungs- und Tourismusnutzung sollten sich an der Belastbarkeit der natürlichen Umgebung orientieren und dafür Sorge tragen, dass eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft, gewachsene Siedlungsstrukturen und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben. Schließlich ist bei der Planung von besonders besucher- und/oder flächenintensiven Einrichtungen auch die Belastung und Zumutbarkeit für die Bevölkerung zu berücksichtigen.

Eine umwelt- und sozialverträgliche Erholungs- und Tourismusnutzung sollte folgende Grundsätze beachten:

- In ökologisch besonders sensiblen Bereichen soll keine Erholungs- und Freizeitnutzung stattfinden. In empfindlichen Lebensräumen soll durch Besucherlenkung und -information eine verträgliche Nutzung gewährleistet werden. Die Ausübung störender Erholungs- und Freizeitaktivitäten sollte erforderlichenfalls ganzjährig oder zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

- Um zum einen sicherzustellen, dass Erholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen durch die Besucher gut erreichbar sind und unnötige Verkehre vermieden werden und zum anderen zu gewährleisten, dass die ortsansässige Bevölkerung von den Einrichtungen in vollem Umfang profitieren kann, sollten diese Anlagen (z.B. Schwimmbäder, Minigolfplätze, größere Spielplätze, Trimm-Dich-Pfade) möglichst in Anbindung an bestehende grund- bzw. mittelzentrale Standorte bzw. die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Fremdenverkehr realisiert werden.

- Um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, soll ein Ausbau bzw. eine Erweiterung des Erholungs- und Freizeitangebotes nach Möglichkeit an bereits vorhandenen Standorten oder dort, wo diese Einrichtungen unter landschaftsästhetischen Aspekten eine Aufwertung des Gebietes bedeuten (z.B. Bodenabbauflächen), stattfinden.

Weitere Erläuterungen zur Entwicklung eines umwelt- und sozialverträglichen „sanften Tourismus“ siehe E 3.1.07 (Allgemeine Entwicklungen im Tourismus).

E 3.8.08

Publikumsintensive Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen sollten möglichst auf die hierfür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen bzw. auf die aufgrund besonderer Infrastruktur hierfür gut geeigneten Standorte konzentriert werden. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die verkehrliche Erschließung zu richten, die sicherstellen soll, dass die Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen durch den an- und abreisenden Kfz-Verkehr minimiert und zugleich eine gute Erreichbarkeit durch die Bevölkerung auch außerhalb des motorisierten Individualverkehrs gewährleistet werden. Die freie Landschaft ist in der Regel von entsprechenden Veranstaltungen auszunehmen, ein ausreichender Abstand zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist grundsätzlich einzuhalten.

E 3.8.09

Gewässer und ihre Randbereiche haben im Allgemeinen eine besonders hohe Freizeitqualität und Anziehungskraft auf Erholungssuchende. Soweit nicht öffentliche Interessen, insbesondere naturschutzfachliche Ziele dem entgegenstehen, sollte darauf hingewirkt werden, die Zugänglichkeit der Gewässerufer für Erholungssuchende zu gewährleisten.

Weil Wege entlang von Fließgewässern und ihren Niederungen von Fahrradfahrern und Fußgängern besonders gut angenommen werden, sollte das bestehende Wegenetz in diesen Bereichen ergänzt werden. Da jedoch gerade die Uferbereiche auch wichtige Biotopfunktionen erfüllen, ist dabei im Einzelfall zu überprüfen, ob die Erholungsnutzung teilweise auf bestimmte Bereiche (z.B. punktartige Erschließung über Brücken und geeignete Zielpunkte wie Mühlen, Eisenhämmer und Wehre) oder eventuell bestimmte Zeiträume (z.B. keine Nutzung während der Brutzeit) beschränkt werden muss.

Motorbootsport, aber auch nicht motorgetriebenes Bootswandern (Rudern, Paddeln und Kanufahren) findet in der Region vorwiegend auf der Weser und dem Mittellandkanal statt. Deren Nutzung erfolgt auf der Basis des Bundeswasserstraßengesetzes, welches das Befahren grundsätzlich regelt. Die anderen Fließgewässer im Landkreis Schaumburg sind für den Wassersport aus Gründen der unzureichenden bzw. instabilen Wasserführung, der vorhandenen Wehre und in Abgrenzung zu Belangen des Natur- und Gewässerschutzes für derartige Nutzungen wenig geeignet.

Im Landkreis Schaumburg werden der Doktorsee, der westliche Teich des Gevatterseengebietes und der Helenensee für wassersportliche Aktivitäten genutzt. Allgemein zugängliche Badestellen bestehen am Doktorsee und dem Gevattersee, der Helenensee ist nur den Besuchern des dortigen Campingplatzes vorbehalten. Vor dem Hintergrund des Freizeitwertes von Gewässern und der steigenden Nachfrage nach wassergebundenen Erholungsformen sollte geprüft werden, ob nicht im Einzelfall Wasser- und Uferflächen von Bodenabbauprojekten für eine Nachnutzung als Badegewässer oder auch für andere wassersportliche Nutzungen in Frage kommen. Zu der erforderlichen Einzelfallprüfung gehören z.B. die vorhandene bzw. zu erwartende Wasserqualität und die Verkehrsanbindung. Zudem ist eine Abstimmung mit den übrigen Nutzungsansprüchen, vor allem mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erforderlich.

E 3.8.10

Das Konzept der Fahrradwanderwege im Landkreises Schaumburg sieht einen hierarchischen Aufbau hinsichtlich des Erschließungsgrads nach dem „Baukastensystem“ vor.

Die erste Ebene stellen die Radwanderwege auf Gemeindeebene dar, die als Rundtouren konzipiert sind und dem lokalen Ausflugs- und Freizeittourismus dienen. Diese Touren verlaufen in Streckenabschnitten auch auf den regionalen Radwanderwegen (siehe unten) und sind somit mit diesen verbunden:
Die Tour „Genussradeln im Schaumburger Land“ verbindet drei Schaumburger Top-Restaurants miteinander. Bei dem thematischen Routenvorschlag „Park & Garten“ sind private wie auch öffentliche Gärten zur Besichtigung miteinander verbunden. Ferner sind bis Ende 2002 die thematischen Touren „Schlösser und Herrensitze“, „Auf den Spuren von Wilhelm-Busch“, „Fürstenroute“ und „Schaumburger Industriegeschichte“ eingerichtet worden.
Die Einrichtung weiterer thematischer Touren auf Landkreisebene ist vorgesehen.

Des Weiteren haben die Städte Rinteln und Bückeburg sowie die Samtgemeinde Nenndorf auf lokaler Ebene Routenführungen ausgearbeitet und in Detailkarten veröffentlicht.

Auf der zweiten Ebene – der Landkreisebene - dienen fünf regionale Radwanderrouten der Erschließung des Planungsraumes:

(Minden) – Bückeburg – Schaumburger Wald – Steinhuder Meer (sog. „Fürstenroute“)
(Minden) – Bückeburg – Obernkirchen – Stadthagen - Bad Nenndorf – (Hannover)
(Minden) – Bückeburg – Auetal – Bad Nenndorf (-Hannover)
(Minden) – Bückeburg – Bad Eilsen – Rinteln – Radfernweg Weser - (Hameln)
(Hameln – Bad Münder -) Rodenberger Aue – (Steinhude - Loccum)

Die regional bedeutsamen Radwanderwege vernetzen die Erholungsgebiete des Planungsraumes unter Anbindung touristischer Ziele. Ferner sind sie, sofern sie diese nicht ohnehin tangieren, durch Stichverbindungen mit den Bahnhöfen im Landkreis verknüpft. Anschlüsse an die regionalen und überregionalen Radwanderwege in den umliegenden Landkreisen sind ebenfalls berücksichtigt. Zur Erleichterung der Orientierung wird regionsübergreifend eine einheitliche Radwegebeschilderung angestrebt.

Zur Steigerung der fahrradbezogenen Freizeitaktivitäten der Bevölkerung und der Bedeutung des Landkreises als Fahrradtourismus-Region sind radwanderbedarfsgerechte Konzepte erforderlich. Diese sollten sowohl geeignete Standorte für eine auf die spezifischen Bedürfnisse von Radwanderern ausgerichtete Infrastruktur

(Fahrradreparaturmöglichkeiten, Unterstellmöglichkeiten, Picknick- und Grillplätze etc.) aufzeigen, als auch ein radwanderergänzendes Freizeitprogramm wie z.B. Museumsbesuche, Übernachtungsmöglichkeiten etc. beinhalten.

Für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse von Reitern ist der den Planungsraum durchlaufende Fernreitweg Deutscher Reiterpfad Nr. 1 in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Als regional bedeutsame Wanderwege sind der Europäische Fernwanderweg Nordsee - Mittelmeer und der Internationale Fernwanderweg Niederlande - Harz festgelegt.

Bei der touristischen Erschließung der Reit- und Wanderwege soll - wie bei den Radwegen (siehe oben) - eine einheitliche Beschilderung mit hohem Wiedererkennungswert erreicht werden. Diese verbessert die Übersichtlichkeit und Orientierung und erhöht die Lenkungsmöglichkeiten der Erholungssuchenden.

E 3.9 Wasserwirtschaft

E 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein

E 3.9.0.01

Unter Wasserwirtschaft wird die zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser verstanden. Das Wasser ist eine entscheidende Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen und daher besonders zu schützen. Die planmäßige Bewirtschaftung des Wasservorrates hat hinsichtlich der Wassermenge und -güte so zu erfolgen, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dient. Jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer hat zu unterbleiben. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Zur Beeinträchtigung der Gewässer tragen mit teilweise kumulierenden Wirkungen u.a. bei

1. der Schadstoffeintrag aus
   - der Luft,
   - dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
   - Transporten wassergefährdender Stoffe auf Schiene, Straße und Schifffahrtswegen,
   - der Überdüngung und dem Pflanzenschutzmitteleinsatz,
   - der Einleitung unzureichend geklärter Abwässer,
   - der Klärschlammaufbringung,
   - Deponien und Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte),

2. die Zunahme überbauter Flächen einschließlich der Verkehrsflächen (Versiegelungen),

3. die Grundwasserfreilegung durch Kiesabbau und sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche.

Eine wesentliche Entscheidungshilfe zur Sicherung und Regelung der vielfältigen Ansprüche an das Wasser bildet die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung. Sie hat zum Ziel, allen Beteiligten einen Überblick über die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu vermitteln, Fehlplanungen und Fehlinvestitionen zu verhindern sowie nachteilige Maßnahmen für den Wasserhaushalt und damit auch für den Naturhaushalt auszuschließen.

Für das Kreisgebiet kommt den **wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen** „Untere Leine“, „Mittelweser“ und „Oberweser“ (vgl. MU 1988, 1997/II und 1997/III) eine besondere Bedeutung als fachplanerische Beiträge zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung zu. Wegen ihrer Grundlagenfunktion für die wasserwirtschaftliche Ordnung ist die Fortschreibung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne einschließlich der Aktualisierung der Daten durch die Landesämter unbedingt erforderlich. Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind keine zur Ausführung bestimmten Pläne, sondern Vorstufe und Voraussetzung für wasserwirtschaftliche Einzelpläne wie **Bewirtschaftungs- und Abwasserbeseitigungspläne**. Deren Aufstellung ist zu betreiben, um für die Gütebewirtschaftung der Gewässer bzw. Regelung der Abwasserbeseitigung eine konkrete Umsetzung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen aufzuzeigen und erreichen zu können. Für die wasserwirtschaftliche Ordnung im Landkreis wichtige Pläne sind der Bewirtschaftungsplan „Leine“ (vgl. Bezirksregierung Hannover (1993) und die Abwasserbeseitigungspläne „Obere Mittelweser“ und „Untere Leine“ (vgl. Bezirksregierung Hannover 2000 und 1990/I).

Der **Unterhaltungsrahmenplan** ist ein bedeutendes Instrument, um die Funktionsfähigkeit der Fließgewässer im Landkreis Schaumburg zu erhalten und zu verbessern (siehe E 3.9.0.02). Im Kreisgebiet sind bisher für den Staatsforstgraben sowie die Ils, Faulriehe, Exter, Wemke und den Waltershagener Bach Unterhaltungsrahmenpläne erstellt worden.

E 3.9.0.02

Für den Bodenwasserhaushalt und den Hochwasserschutz ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von wesentlicher Bedeutung (siehe D 2.2.07 und D 3.9.3). Die Unterhaltung der Gewässer soll einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss sowie an schiffbaren Gewässern für die Schiffbarkeit gewährleisten. Unterhaltungsmaßnahmen umfassen vor allem Reinigung, Räumung, Freihaltung und Schutz der Gewässerbette und der Ufer. Der Auftrag der Gewässerunterhaltung und -pflege, einen schnellen und ungehinderten Wasserabfluss zu schaffen, hat sich im Laufe der Zeit grundlegend geändert. Während in der Vergangenheit wasserbauliche Maßnahmen oft nach rein technischen Gesichtspunkten betrieben wurden, tritt heute verstärkt die ökologische Bedeutung der Gewässer und ihrer Talauen in den Vordergrund. Es wird die Vielgestaltigkeit der Gewässer mit Flach- und Tiefwasserbereichen, verschiedenen Lebensraumeigenschaften, einer hohen Artenvielfalt, Uferbefestigungen aus alternativem Material anstatt Mörtel und sonstigen toten Baumaterialien, uferbegleitenden Gehölzwuchs und mäandrierenden Wasserläufen für die Erhaltung der Selbstreinigungskraft angestrebt.

Die Unterhaltung der Fließgewässer soll aus ökologischer Sicht auf die nötigsten Maßnahmen begrenzt werden, damit das Ökosystem Fließgewässer so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Vor dem Ausbau von Gewässern ist zu prüfen, ob die wasserwirtschaftliche Zielsetzung auch durch Wasserrückhaltung erfüllt werden kann. Soweit ein Ausbau von Fließgewässern im Einzelfall nach unbedingt erforderlich ist, sollen die Lebensraumfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Aue in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt werden.

Bei den Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern sind in zunehmendem Maße Feinabstimmungen zwischen den Unterhaltungspflichtigen und den Naturschutzbehörden sowie den Naturschutzverbänden erforderlich. Art und Weise sowie Zeitpunkt der Ausführung entscheiden über das Ausmaß von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen der Gewässer und seiner Auen. Um den Unterhaltungspflichtigen einen entsprechenden Leitfaden an die Hand zu geben, sind im Bereich des Landkreises Schaumburg bereits für einige Gewässer (siehe E 3.9.0.01) Unterhaltungsrahmenpläne erarbeitet worden, die für die besonders wertvollen Gewässer ergänzt werden sollten; dieses gilt vordringlich für Sachsenhäger Aue, Ziegenbach, Bornau und Vornhäger Bach sowie Gehle, Riehe, Rothe, Schlöpe und Rennriehe. Ferner sollte aufbauend auf den bereits existierenden Konzepten „Rahmenkonzept Gewässerentwicklungsplan Bückeburger Aue“ und dem Abschlussprotokoll der Arbeitsgruppe Bückeburger Niederung „Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung“ und in Kenntnis der Konfliktsituation entlang des Streckenverlaufes der Bückeburger Aue ein Unterhaltungsrahmenplan/ Gewässerentwicklungsplan erstellt werden.

Unterhaltungsrahmenpläne haben das Ziel, eine Abwägung zwischen den Belangen des Fließgewässerschutzes und der Sicherung des notwendigen Wasserabflusses zu schaffen, so dass zumindest der Status quo des Gewässerzustandes erhalten wird. Für die Renaturierung eines Gewässers ist eine naturschonende Unterhaltung von großer Bedeutung. Folglich sollten die Unterhaltungsrahmenpläne neben Hinweisen zur Unterhaltung ebenfalls Vorschläge für Maßnahmen zur Gewässerentwicklung aufstellen

wie z.B. den Ankauf von Gewässerrandstreifen, denn neben dem Erhalt naturnaher Strecken sollten sie dazu beitragen, dass ausgebaute, naturferne Strecken naturnäher entwickelt werden.

Die Unterhaltung der Gewässer im Landkreis Schaumburg wird - abgesehen von den durch die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes unterhaltenen Gewässern 1. Ordnung Weser und Mittellandkanal - durch vier Unterhaltungsverbände, mehrere Wasser- und Bodenverbände sowie die Anlieger/Eigentümer geleistet. Für die Gewässer 2. Ordnung sind die folgenden Unterhaltungsverbände zuständig:

- Unterhaltungsverband Nr. 28 „Exter-Wesertal“,
- Unterhaltungsverband Nr. 30 „Bückeburger Aue“,
- Unterhaltungsverband Nr. 33 „Meerbach - Führse“ und
- Unterhaltungsverband Nr. 53 „West- und Südaue“.

E 3.9.0.03

Zu den flächenmäßig bedeutendsten Bodennutzern gehören die Landwirtschaft sowie die Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächenutzung.

In der Landwirtschaft sollen grundsätzlich die Richtlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft eingehalten werden (siehe D 3.2.01). In vielen Bereichen wie z.B. in den Vorranggebieten und dem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung, in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen reichen diese Maßnahmen oft nicht aus, da die Eintragsgefährdung von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer hier besonders hoch ist. In diesen Gebieten ist eine standörtliche Differenzierung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft notwendig. Weitergehende Maßnahmen wie Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Förderung des ökologischen Landbaus sind hier von großer Bedeutung (siehe E 3.2.01 und E 3.2.03).

Der Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung sollte auf den Wasserhaushalt abgestimmt werden. Durch den zunehmenden Versiegelungsgrad kann das Regenwasser immer weniger versickern, wodurch der Bodenwasserhaushalt verändert wird (siehe E 2.2.07). Das Ableiten des Regenwassers durch die Kanalisation in die Vorfluter erhöht das Abflussvolumen und die Abflussspitzen der Fließgewässer, so dass es vermehrt zu Hochwassersituationen kommt. Zukünftig sollten zur Verbesserung der Grundwassererneuerung und zur Verminderung oberirdischer Wasserabflüsse neue Versiegelungen, vor allem bei Wegen, Garten- und Hofflächen soweit wie möglich vermieden und Entsiegelungen durchgeführt werden. Maßnahmen zur Entsiegelung im Bestand können in den Innenstadtbereichen z.B. im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen und Wohnumfeldverbesserungen durchgeführt werden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Erhöhung der privaten Grünflächenanteile durch eigene Programme zu fördern. Darüber hinaus ist den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit gegeben, durch zeichnerische und textliche Festlegungen die nicht bebaubaren Grundstücksflächen von der Versiegelung freizuhalten.

Das Regenwasser sollte zunehmend statt abgeleitet, versickert, verdunstet und/oder genutzt werden (siehe E 2.2.05 und D 3.9.1.04 und D 3.9.2.05).

E 3.9.0.04

Sorgloser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat in der Vergangenheit zu Altlasten mit erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässer geführt. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass durch den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kein Schadstoffeintrag in die Oberflächengewässer oder das Grundwasser erfolgt. Bei der Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik konsequent umzusetzen. Bestehende Anlagen sind so zu betreiben und ggf. so nachzurüsten, dass ein größtmöglicher Schutz der Gewässer gewährleistet wird. Dazu sind umfangreiche Erfassungen möglichst sämtlicher Anlagen sowie deren fachtechnische Beurteilung erforderlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass vom Gefahrenpotenzial relevante Anlagen, die wiederkehrend prüfpflichtig sind, durch eine EDV-unterstützte Überwachung einer regelmäßigen Überprüfung durch den Sachverständigen unterzogen werden.

E 3.9.1 Wasserversorgung

E 3.9.1.01

Die Trink- und Brauchwasserversorgung gehört zu den wichtigsten infrastrukturellen Koordinierungsaufgaben der Region. Eine gesicherte Wasserversorgung ist Voraussetzung für Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung sowie für die Entwicklung aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche.

Es wird angestrebt, die Wasserversorgung im Landkreis Schaumburg auf der Grundlage der genutzten Wasservorkommen ohne eine Erschließung neuer Vorkommen sicherzustellen. Aus vorsorgender Sicht muss zur dauerhaften Sicherung der Trinkwasserversorgung das Grundwasser flächendeckend geschützt werden, um schädliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten. Die zentrale Aufgabe der Vorsorgepolitik ist es, die Nutzung der Wasservorkommen und die Flächennutzungen an die Kapazitäten und an den Schutz der regionalen Wasservorkommen anzupassen. Ein auf Dauer stabiler regionaler Wasserkreislauf ist nur gewährleistet, wenn die Entnahme von Wasser aus dem Wasserkreislauf dem natürlichen Wasserdargebot angepasst ist.

Das RROP legt in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung und ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung fest (siehe D 3.9.1.07 und D 3.9.1.08).

Zur Sicherung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung im Landkreis Schaumburg wurden frühzeitig Erkundungsmaßnahmen im südlichen Kreisgebiet durchgeführt. Die heute nutzbaren Trink- und Heilquellenwasserdargebote befinden sich in den Stromtälern der Weser, der Bückeberger und Rodenberger Aue, des Ries- und Salzbaches sowie am Nordhang der Bückeberge.

Über das im Kreisgebiet tatsächlich vorhandene Grundwasservorkommen liegen keine flächendeckenden Erkenntnisse vor. Hierzu sind noch ergänzende Untersuchungen erforderlich. Das erkundete Dargebot aller Wassergewinnungsanlagen wird auf etwa

15 Mio. m^3 pro Jahr geschätzt. Die geförderte Trinkwassermenge betrug 1999 insgesamt rd. 6,8 Mio. m^3 und ist tendenziell rückläufig.

Tab. 3.9/1: Fördermenge der Wassergewinnungsgebiete im Landkreis Schaumburg 1999 *)

Wassergewinnungs- oder Wasserschutzgebiet/ Wasserwerk/Gewinnungsanlage	Status/ ggf. WSG-Verordnung (VO) vom	gestattete jährliche Entnahmemenge in m³	tatsächliche Entnahmemenge im Jahr 1999 in m³
WSG Großenwieden Brunnen im LK Hameln	festgesetztes WSG teilweise LK SHG VO vom 4.4.79		
WSG Engern-Ahe Brunnenreihe Engern E1-10 Br. Ahe Br. Kohlenstädt	festgesetztes WSG VO vom 28.10.77	3.000.000 700.000	2.092.000 117.000 349.000
WSG Goldbeck Br. Goldbeck	festgesetztes WSG VO vom 18.03.88	27.500	21.000
WSG Habrihausen WW Habrihausen, 3 Anlagen	festgesetztes WSG VO vom 24.4.78	500.000	238.000
WSG Kathrinhagen QU. Kathrinhagen	festgesetztes WSG VO vom 13.9.93	93.000	48.000
WSG Landringhausen Anlagen im LK Hannover	festgesetztes WSG teilweise LK SHG VO vom 11.5.93		
WSG Obernwöhren WW Obernwöhren, 3Br + 3 QU	festgesetztes WSG VO vom 14.4.87	220.000	118.000
WSG Rintelner Wiesen WW Rintelner Wiesen, 3 Br.	festgesetztes WSG VO vom 24.3.93	1.200.000	773.000
WSG Riesbachtal WW Billerbach, 8 Anlagen	festgesetztes WSG VO vom 11.9.81	1.750.000	1.359.000
WSG Rolfshagen Br. Rolfshagen	festgesetztes WSG VO vom 13.9.93	113.000	86.000
WSG Rumbeck Br. im LK Hameln	festgesetztes WSG teilw. im LK SHG VO vom 04.02.82		
WSG Stiftswald Krainhagen WW Stiftswald, 3 Br.	festgesetztes WSG VO vom 4.11.87	550.000	304.000
WSG Strücken-Hohenrode WW Strücken WW Hohenrode + Krankenhagen	festgesetztes WSG VO vom 23.1.87	44.000 377.000	29.000 310.000
Br. Ölbergen Br. Bodenengern	geplantes WSG	88.000 6.000	46.000 5.000
WSG Lauenau QU. Blumenhagen	fortgesetztes WSG VO vom 03.07.98	220.000	191.000
WSG Feggendorf QU Feggendorf	festgesetztes WSG VO vom 03.07.98	55.000	30.000
WSG Altenhagen II 2 QU. Altenhagen	festgesetztes WSG VO vom 03.07.98	72.000	33.000
WSG i.d. Bückebergen WW Stadthagen, 8 Anlagen WW Wendthagen-Ehlen, 3 Anlagen	geplantes WSG	933.000 120.000	878.000 84.000
WSG Möllenbecker Feld noch kein Wasserwerk	geplantes WSG		
Br. Deckbergen**)	kein WSG	88.000	43.000
Sülbeck Br. Sülbeck	geplantes WSG	69.000	40.000
WSG Obernkirchen, WW Liekwegen, 2 Anlagen Liethschacht III Prophetenstollen	festgesetztes WSG VO vom 23.12.1998	230.000 150.000 37.000	122.000 39.000 18.000
WSG Friedrichsburg Qu. Hohe Warte u. Borberg	WSG beantragt	10.000	8.000

Wassergewinnungs- oder Wasserschutzgebiet/ Wasserwerk/Gewinnungsanlage	Status/ ggf. WSG-Verordnung (VO) vom	gestattete jährliche Entnahmemenge in m³	tatsächliche Entnahmemenge im Jahr 1999 in m³
Georgsgündenquelle	geplantes WSG	19.000	13.000
Rinteln WW Heinkamp, 2 Br.	geplantes WSG	1.000.000	558.000
Insgesamt		**10.225.500**	**7.194.000**

Br = Brunnen
Qu = Quelle
WSG = Wasserschutzgebiet
WW = Wasserwerk
VO = Verordnung

Quelle: Eigene Erhebung

*) Das WSG Hohenholz, Landkreis Hameln-Pyrmont, ragt mit einigen Schutzflächen in den Landkreis Schaumburg hinein.
Von den in den Wasserwerken Hohenholz und Landringhausen geförderten 2,5 Mio. m³ Trinkwasser werden 1,6 Mio. m³ im Landkreis Schaumburg verbraucht.
**) Der Brunnen Deckbergen ist nach 1999 stillgelegt worden.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Kreisgebiet kann als gesichert bezeichnet werden. Nach dem vorliegenden Kenntnisstand reichen die genutzten Wasservorkommen zur gegenwärtigen und absehbaren zukünftigen Bedarfsdeckung aus. Nach verschiedenen Studien zur Wasserbedarfsentwicklung und der „Wasserbedarfsprognose Niedersachsen“ wird die Trinkwasserabgabe in Niedersachsen überwiegend durch den Bedarf der Haushalte, der öffentlichen Einrichtungen und des Kleingewerbes bestimmt. Dies trifft auch für den Landkreis Schaumburg zu. Zur Ermittlung des künftigen Wasserbedarfs werden vom Land Niedersachsen sowie anderen Versorgungs- und Wasserbilanzräumen Berechnungen oder Erhebungen aufgestellt. Nach Einschätzungen des Landes ist in Niedersachsen ein geringfügiger Anstieg des einwohnerbezogenen Wasserbedarfs der Haushalte einschließlich des Kleingewerbes zu erwarten. Mit einer Steigerung des Wasserbedarfs im Bereich Industrie und Gewerbe wird nicht mehr gerechnet.

Angesichts der Begrenztheit nutzbarer Wasserressourcen sind auch zukünftig verstärkte Anstrengungen zur rationellen Wasserverwendung zu unternehmen (vgl. E 3.9.1.04).

E 3.9.1.02/03

Wasserentnahmen sind in ihren Auswirkungen auf das unvermeidliche Maß hinsichtlich des Wasser- und Naturhaushaltes zu begrenzen. Grundsätzlich sollte das nutzbare Wasserdargebot ermittelt werden, das heißt diejenige Wassermenge, die den Grundwasserleitern oder den oberirdischen Gewässern entnommen werden kann, ohne dass Wasser- und Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt werden.

Mit der angestrebten verstärkten Nutzung von Oberflächen- und Regenwasser für Brauchwasserzwecke darf keine unvertretbare Verringerung der Niedrigwasserführung in den oberirdischen Gewässern verbunden sein, um Schädigungen der im und am wasserliegenden Lebensräume zu vermeiden.

Die Einzugsgebiete der im Landkreis Schaumburg bestehenden Trinkwassergewinnungsanlagen konkurrieren nicht mit für den Naturschutz wertvollen Gebieten, oder die Wasserentnahme findet in Tiefen statt, bei denen der Naturhaushalt an der Oberfläche nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Überschneidung

eines Naturschutzgebietes mit einem Wassereinzugs- bzw. Wasserschutzgebiet besteht im Ortsteil Goldbeck der Stadt Rinteln. Der Aquifer liegt hier jedoch in einer Tiefe von rd. 100 m, so dass keine Beeinflussung der Oberfläche zu erwarten ist.

Durch den stagnierenden oder nur noch sehr gering ansteigenden Wasserverbrauch ist in absehbarer Zukunft kaum mit einer Ausweisung weiterer Wassereinzugsgebiete zu rechnen. Der zunehmende Nitratgehalt in einigen Wasserversorgungsanlagen kann allerdings dazu führen, dass bestehende Anlagen aufgeben werden müssen und durch neue Standorte zu ersetzen sind. Als eventuell betroffene Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebiete zeichnen sich aufgrund der bereits heute hohen Nitratbelastung die Wasserschutzgebiete „Rintelner Wiesen“ und „Deckbergen/Großenwieden“ ab. Zu deren Kompensation soll die beantragte Erschließung des Wassergewinnungsgebietes „Möllenbecker Feld“ dienen, das dann im Bedarfsfall den Wasserversorgern als Ausgleich zu Verfügung stehen würde.

E 3.9.1.04

Aufgrund der Begrenztheit der Ressource Wasser muss gewährleistet sein, dass insbesondere durch deren sparsame und rationelle Verwendung der Wasserhaushalt hinsichtlich Menge und Qualität langfristig stabil bleibt. Über die Schonung der Wasserressourcen und des Naturhaushaltes hinaus bringt eine rationelle Wasserversorgung und Wassereinsparung langfristig wirtschaftliche Vorteile.

Möglichkeiten zur Einsparung von Trinkwasser liegen zum einen in der Verringerung des Verbrauchs und zum anderen in der Substitution des Trinkwassers durch Regen- oder Brauchwasser.

Ein nicht zu vernachlässigendes Einsparpotenzial beim Wasserverbrauch besteht in privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen durch wassersparende Geräte und Armaturen sowie Regenwassernutzung.

In Gewerbe- und Industriebetrieben hat sich in den letzten Jahren zunehmend die Kreislaufnutzung von Kühl- und Betriebswasser sowie der Bau von Doppel- oder Mehrfachnetzen durchgesetzt und bereits zu nennenswerten Verbrauchsminderungen geführt. Auch in Zukunft ist auf eine Trennung von Trink- und Brauchwasser, der Mehrfachverwendung von Wasser in Kreislaufsystemen sowie auf den Einsatz wassersparender Techniken und Versorgungssystemen in Industrie und Gewerbe hinzuwirken.

Zur Schonung der Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung, auch für einen nur leicht steigenden oder stagnierenden Trinkwasserverbrauch im Kreisgebiet, wird es unerlässlich sein, Brauchwasser für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft auch aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasservorkommen mit schlechteren Qualitäten zu gewinnen und entsprechend zu verwenden.

In der öffentlichen Wasserversorgung haben sich doppelte Versorgungsnetze (Trink- und Brauchwasser) aus hygienischen, planerisch-technischen und vor allem wirtschaftlichen Gründen nicht durchgesetzt und werden sich bis auf Ausnahmen auch kaum durchsetzen lassen. Erhebliche Wassereinsparpotenziale sind aber durch die Erneuerung veralteter Rohrnetze gegeben.

Die Versorgungsunternehmen sollten darüber hinaus im Rahmen ihrer Dienstleistungsfunktion Informationen und Konzepte zur Einsparung von Wasser bereitstellen und entsprechende wassersparende Maßnahmen auch finanziell unterstützen.

E 3.9.1.05

Der Wasserbedarf im Landkreis Schaumburg wird fast ausschließlich durch im Kreisgebiet vorhandene Wassergewinnungsanlagen gedeckt. Lediglich aus wirtschaftlichen Erwägungen werden örtlich begrenzte Versorgungsräume mit Fremdwasser versorgt, und zwar

- in der Gemeinde Auetal die Ortsteile Antendorf, Hattendorf und Raden durch den Wasserbeschaffungsverband Hohenstein (Landkreis Hameln -Pyrmont),
- in der Samtgemeinde Rodenberg der Ortsteil Schmarrie durch den Wasserbeschaffungsverband Eimbeckhausen (Landkreis Hameln-Pyrmont),
- in der Stadt Bückeburg der Ortsteil Cammer durch das Wasserwerk Stadt Minden.

Darüber hinaus wird durch Verbundleitungen von den Wasserwerken Hohenholz und Landringhausen Fremdwasser in den hiesigen Versorgungsraum geliefert.

Die Bevölkerung im Landkreis Schaumburg wird gegenwärtig zu ca. 99,7 % zentral mit Wasser versorgt. Versorgungsdefizite bestehen vor allem in Streusiedlungsbereichen. Eine Versorgung ist jedoch mittels Hauswasserversorgungsanlagen mit Eigenförderung und steter Kontrolle durch das Gesundheitsamt gewährleistet.

Es ist nicht auszuschließen, dass künftig die Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung ausgebaut oder erweitert werden, um die Qualitätsanforderungen der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Aus Gründen des Gewässerschutzes und zur Schonung der Betriebsanlagen sollte - soweit sinnvoll und verhältnismäßig oder von der Bevölkerung gewünscht - der zur Zeit noch bestehende hohe Härtegrad des Wassers mit Hilfe geeigneter Aufbereitungsverfahren herabgesetzt werden. Auf die geordnete Entsorgung der anfallenden Regenerierungslösungen (je nach Verfahrenstechnik) ist zu achten. Eine geringere Wasserhärte erfordert einen verminderten Bedarf an Reinigungsmitteln und entlastet somit Klärwerke und Gewässer. Außerdem werden die Betriebseinrichtungen der Versorgungsträger und der Haushalte durch Kalkausfällungen weniger geschädigt.

Erläuterungen zur Sicherung der Notversorgung bei Ausfällen von Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen siehe E 3.11.1.02.

E 3.9.1.06

Die Wasserversorgung wird im Landkreis zur Zeit durch folgende Träger sichergestellt (siehe auch E 3.9.1.05):

- Gemeinde Auetal,
- Samtgemeinde Nienstädt,
- Samtgemeinde Rodenberg,
- Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH,
- Stadtwerke Rinteln GmbH,
- Wasserbeschaffungsverband Schaumburg-Lippische Kreidemulde,
- Wasserbeschaffungsverband Nordschaumburg,
- Wasserbeschaffungsverband Obernwöhren,
- Wasserbeschaffungsverband Wendthagen-Ehlen,
- Wasserbeschaffungsverband Reinsen,
- Wasserbeschaffungsverband Eimbeckhausen sowie
- Wassergenossenschaft von Liekwegen (des östlichen Teils).

Die Bildung leistungsfähiger Strukturen durch einen weiteren Zusammenschluss einzelner Träger der Wasserversorgung trägt grundsätzlich dazu bei, eine geordnete Wasserversorgung auch in weiter Zukunft aufrechtzuerhalten, größeren Störfällen gewachsen zu sein und stets eine optimale Pflege und Instandhaltung zu gewährleisten.

E 3.9.1.07

Wegen der zahlreichen Gefährdungen des Grundwassers kommt der frühzeitigen Sicherung von Wasservorkommen für die Wassergewinnung durch die Raumordnung eine zunehmende Bedeutung zu. Raumordnung und Wasserwirtschaft haben die gemeinsame Verpflichtung, für die Reinhaltung des Wassers und die Sicherung des Wasserhaushaltes und der Wasserversorgung Sorge zu tragen. Für die raumordnerische Sicherung werden daher im RROP Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung und darüber hinaus ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (siehe E 3.9.1.08) festgelegt.

Sämtliche Grundwasservorkommen, die bereits heute für die Trinkwassergewinnung bzw. als Heilquelle genutzt werden oder als Ersatz für verlorengehende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung** festgelegt. Diesen Wasservorkommen wird eine vorrangige Nutzung für die Trinkwassergewinnung und ein entsprechender Schutzanspruch gegenüber Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen eingeräumt.

Ein hinreichender Schutz der Wasservorkommen ist in der Regel erst dann gegeben, wenn entsprechende Schutzgebiete und Schutzzonen ausgewiesen und entsprechende Nutzungsbeschränkungen und -verbote getroffen worden sind. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind deshalb für alle Trinkwassergewinnungsgebiete seitens der Bezirksregierung Hannover Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz auszuweisen.

Auf dem Gebiet des Landkreises Schaumburg sind (Stand April 2000)

(1.) folgende Wasserschutzgebiete festgesetzt:
- Altenhagen II,
- Engern-Ahe,
- Feggendorf,
- Goldbeck,
- Großenwieden,
- Habrihausen,
- Hohenholz,
- Kathrinhagen,
- Landringhausen,
- Lauenau,
- Obernkirchen,
- Obernwöhren,
- Riesbachtal,
- Rintelner Wiesen,
- Rolfshagen,
- Rumbeck,
- Stiftswald-Krainhagen,
- Strücken-Hohenrode.

(2.) folgende Heilquellenschutzgebiete festgesetzt:
- Bad Eilsen,
- Bad Nenndorf.

(3.) folgende Wasserschutzgebiete im Verfahren:
- Friedrichsburg,
- Deckbergen-Kleinenwieden (Verfahren ruht seit 1974),
- Stadthagen/Wendthagen-Ehlen.

(4.) folgende Wasserschutzgebiete geplant:
- Heinekamp,
- Möllenbecker Feld,
- Sülbeck.

Die Einzugsgebiete der Nenndorfer, Algesdorfer und Soldorfer Heilquellen wurden durch ein geologisches Gutachten des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung neu abgegrenzt und entsprechen nicht mehr den bisher festgestellten Heilquellenschutzgebieten. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zur Neufestsetzung der Heilquellenschutzgebiete ist anzustreben.

E 3.9.1.08

Auf der Grundlage einer fachlichen Abgrenzung durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, Unterabteilung Hydrogeologie, ist in der Zeichnerischen Darstellung ein **Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung** festgelegt.

Dieses einer möglichen späteren Grundwassergewinnungsanlage im Bereich der ehemaligen Fischteiche Meinsen (Gemeinde Hülsede) zuzuordnende, vermutete Grundwassereinzugsgebiet ist hinsichtlich der Wasserqualität, der Wassermenge und des natürlichen Schutzpotenzials für die Trinkwassergewinnung besonders geeignet.

Es bestehen für dieses Grundwasservorkommen derzeit keine konkreten Erschließungsabsichten. Die Festlegung als Vorsorgegebiet erfolgt im Rahmen der Vorsorge vor allem auch für spätere Generationen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasservorkommen im Bereich der ehemaligen Fischteiche Meinsen als Ersatz für beeinträchtigte Wassereinzugsgebiete erschlossen werden muss, wenn vorhandene Wassergewinnungsanlagen qualitätsbedingt oder eventuell aus Rücksicht auf den Wasser- und Naturhaushalt stillgelegt oder in ihrer Leistungsfähigkeit reduziert werden müssen (siehe E 3.9.1.02/03).

E 3.9.2 Abwasserbehandlung

E 3.9.2.01

Die Gewässer sind durch die Einleitung gefährlicher Stoffe sowie durch den Umgang mit und den Transport von wassergefährdenden Stoffen bedroht. Neben der Vermeidung gefährlicher Inhaltsstoffe ist die wichtigste und erfolgreichste Maßnahme für den Gewässerschutz die Abwasserreinigung.

Bei allen kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind, wird das Abwasser von den abgesetzten Stoffen sowie größtenteils von seinen organischen Kohlenstoffverbindungen befreit. Neben den Verfahren mit konventioneller mechanischer und biologischer Reinigungsstufe sind weitergehende Verfahren nach dem Stand der Technik einzusetzen, um Schadstoffe abzubauen. Von besonderer Bedeutung ist die Verringerung der Belastung der Gewässer mit Nährstoffen (Stickstoff und Phosphor) durch eine dritte chemische Reinigungsstufe, um einer weiteren Gefährdung des Sauerstoffgehaltes der Oberflächengewässer durch Überdüngung entgegenzuwirken. Entsprechend den heutigen Mindestanforderungen und Regelungen zur Abwasserbehandlung muss ab einer Größe der Kläranlage von 10.000 Einwohnerwerten (EW) Stickstoff und Phosphor abgebaut werden.

Gemäß § 151 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit der Abwasserverordnung sind Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus Industrie und Gewerbebetrieben weitergehend nach dem Stand der Technik zu reinigen. Bei industriellen Abwassererzeugern wird es zur Verringerung der Gewässerbelastung künftig noch stärker darauf ankommen, Menge und Verschmutzungsgrad des Abwassers zu begrenzen. Die zuständigen Behörden sollten darauf hinwirken, dass Industrie- und Gewerbebetriebe, die einen hohen Wasserverbrauch haben, verstärkt Möglichkeiten zur Kreislaufführung des Abwassers nutzen.

Eine weitere Möglichkeit der Reduzierung der Gewässerbelastung durch Abwässer ist neben der Verbesserung der Abwasserreinigung und der Verringerung der Einleitungsmenge die richtige Standortwahl der Abwasserbehandlungsanlagen an hinreichend leistungsfähigen Gewässern. Besonders sensibel gegenüber Schadstoffeintrag - auch gegenüber der Einleitung geklärter Abwässer - sind die stehenden Gewässer. Deren natürliche Selbstreinigungskraft ist aufgrund des fehlenden Wasseraustausches nur sehr begrenzt gegeben und kann leicht überbeansprucht werden.

Die Bezirksregierungen als obere Wasserbehörden stellen für Einzugsgebiete von Gewässern Pläne zur Abwasserreinigung gemäß § 152 des Nds. Wassergesetzes (NWG) auf. Diese Pläne beinhalten:

- die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Abwasserbehandlung,
- ihre Einzugsbereiche,
- Grundlagen für die Abwasserbehandlung,
- die Gewässer, in die eingeleitet werden soll sowie
- die Träger der Maßnahmen.

Im Gebiet des Landkreises Schaumburg wurden in einzelnen Ortsteilen vorhandene kleinere und teilweise unzulänglich arbeitende Abwasserbehandlungsanlagen stillgelegt bzw. zu Pumpstationen umgebaut, so dass das Abwasser größeren, zum Teil hierzu erweiterten Kläranlagen zugeführt wird. Größere Abwasserbehandlungsanlagen können wirtschaftlicher und wirkungsvoller arbeiten. Darüber hinaus ist eine Überwachung durch fachkundiges Personal mit ständiger Präsenz bzw. durch Installation von Fernwirk-/ Fernleittechnik auf den Abwasserbehandlungsanlagen möglich. Zu den stillgelegten Anlagen gehören die Kläranlagen Cammer, Obernkirchen, Borstel, Riepen, Apelern, Lauenau, Feggendorf, Algesdorf, Wölpinghausen, Heuerßen, Beckedorf und Möllenbeck.

Zur Verbesserung der Reinigungsleistung wurden die Kläranlagen Bad Nenndorf, Haste, Vehlen, Volksdorf, Bückeburg, Lindhorst, Rodenberg und Stadthagen vollständig saniert. Sämtliche Kläranlagen im Landkreis Schaumburg, außer den kleineren Kleinkläranlagen (siehe oben), sind durch die Einrichtung dritter Reinigungsstufen an den Stand der Technik angepasst worden.

Im Kreisgebiet sind nahezu alle verdichteten Siedlungsbereiche an kommunale Klärwerke angeschlossen. Defizite bestehen in Bereichen mit Streubebauung. Der Anschlussgrad der Einwohner beträgt zur Zeit ca. 98,5 %. Wegen der ländlichen Struktur des Kreisgebietes werden auch künftig etwa 1 % der Bevölkerung nicht an zentrale Kanalisationen angeschlossen werden können. Die betroffenen Haushalte liegen außerhalb erschlossener Entsorgungsräume und können mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht angeschlossen werden. In diesen Fällen soll auch weiterhin der Betrieb von Hauskläranlagen nach DIN 4261 oder vergleichbarer geeigneter Reinigungsverfahren mit nachgeschalteter biologischer Stufe in Form von Tropfkörpern, bepflanzten Bodenfiltern o. ä. zugelassen bleiben (vgl. DIN (1991)).

In der Zeichnerischen Darstellung sind die **zentralen Kläranlagen** des Landkreises Schaumburg dargestellt. Kleine Kläranlagen bis 1000 Einwohnerwerte sind nicht aufgeführt.

Tab. E 3.9/2: Kommunale Klärwerke im Landkreis Schaumburg (Stand 08/2000)

Träger der Abwasser-behandlung	Art und Kapazität der Klärwerke Art *)	EW **)	Standorte	angeschlossene Ortsteile	Kapazitäts-ausnut-zung
Stadt Bückeburg	M, Bs, Pb, Pc, N, D	33.000	Bückeburg	Bückeburg, Achum, Bergdorf, Evesen/ Meinsen, Müsingen, Rusbend, Scheie, Warber	95 %
Stadt Rinteln	M, Bs, Pb, Pc, N, D	80.000	Rinteln	Rinteln, Ahe, Deckbergen, Engern, Exten, Kohlenstädt, Krankenhagen, Möllenbeck, Schaumburg, Steinbergen, Strücken (teilweise), Todenmann, Uchtdorf, Volksen, Wennkamp	ausgelastet
	M, Bs	1.000	Hohenrode***)	Hohenrode	ausgelastet
		1.000	Goldbeck	Goldbeck	90 %
	M, Bs	250	Friedrichswald	Friedrichswald	90 %
	M, Bs				
Stadt Stadthagen	M, T, B, Pc, N, D	42.000	Stadthagen	Stadthagen, Habichhorst, Obernwöhren, Hörkamp-Langenbruch, Wendthagen	75 %
Gemeinde Auetal	M, Bs, Pc, N, D	8.000	Buchholz	Bernsen, Borstel, Kathrinhagen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren, Rolfshagen, Borstel	70 %
SG Lindhorst	M, Bs, Pc, N, D	15.000	Lindhorst	Lindhorst, Ottensen, Heuerßen Kobbensen, Beckedorf	70 %
SG Nenndorf	M, Bs, Pb, Pc, N, D	21.000	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf, Waltringhausen, Ohndorf, Hosten, Riepen	90 %
	M, Bs, Pb, Pc, N, D	8.500	Haste	Haste, Hohnhorst, Rehren, Helsinghausen, Kreuzriehe	90 %
SG Rodenberg	M, Bs, Pb, Pc, N, D	26.000	Lauenau	Apelern, Rodenberg, Hülsede, Meinsen, Lauenau, Feggendorf, Pohle, Algesdorf, Wiersen	70 %
SG Sachsen-hagen	M, Bs, Pb, N, D	15.000	Auhagen (KA Reiher-wald)	Wölpinghausen, Sachsenhagen, Auhagen, Bergkirchen, Wiedenbrügge, Hagenburg, Altenhagen, Düdinghausen	ausgelastet
Abwasserver-band Auetal	M, Bs, Pb, Pc, N, D	30.000	Vehlen	Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen, Luhden, Krainhagen, Röhrkasten, Vehlen, Gelldorf, Obernkirchen	75%
Abwasserver-band Gehle-Holpe	M, Bs, Pb, Pc, N, D	26.000	Volksdorf	Lauenhagen, Meerbeck, Niedernwöhren, Nordsehl, Pollhagen, Wiedensahl, Helpsen, Hespe, Nienstädt, Seggebruch, Rusbend, Enzen, Hobbensen	75 %

*) Verfahren:
M = Mechanische Reinigung
B = Belebung
Bs = Belebung mit gemeinsamer Schlammstabilisierung
T = Tropfkörper
N = Nitrifikation
D = Denitrifikation
Pb = Phosphatelimination biologisch
Pc = Phosphatelimination chemisch

**) (EW) Einwohnwerte = Einwohner + Einwohnergleichwerte
Um die Verschmutzung von Industrie- und Gewerbeabwässern mit der von häuslichen Abwässern vergleichen zu können, wird die Schmutzfracht auf die eines Einwohners bezogen und ergibt somit den Einwohnergleichwert.

***) Kläranlage Hohenrode wird bis zum Jahr 2003 still gelegt und durch ein Pumpwerk ersetzt.

Quelle: Eigene Erhebung (2000)

E 3.9.2.02

Im Bereich des Landkreises Schaumburg entstanden 1999 insgesamt 5.668 t Trockensubstanz in den kommunalen Kläranlagen. Dabei wurde das Volumen der Klärschlämme durch Entwässerung bereits deutlich reduziert. Der größte Teil des im Landkreis Schaumburg anfallenden Klärschlamms wird landwirtschaftlich verwertet; der Verwertungsgrad lag 1999 bei nahezu 100 %. (siehe auch E 3.10.0.01 und E 3.10.0.03)

Kommunaler Klärschlamm besteht überwiegend aus organisch verwertbaren Substanzen und enthält daneben verschiedene Pflanzennährstoffe und Spurenelemente. Es ist daher auch für die Zukunft die Verwertung eines möglichst großen Anteils des Klärschlammes in der Landwirtschaft anzustreben, sofern sich nach Maßgabe der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) die schädlichen Inhaltsstoffe in tolerierbaren Grenzen halten und geeignete Nutzflächen in der erforderlichen Größe zur Aufbringung des Klärschlammes zu Verfügung stehen. Um Gefährdungen durch unsachgemäße Klärschlammausbringungen weitestgehend zu unterbinden, ist die konsequente Umsetzung der Klärschlammverordnung geboten. Dazu sind ständige Kontrollen der Eintragsmengen von Klärschlamm und dessen Inhaltsstoffen in den Boden und das Grundwasser erforderlich.

Soweit die landwirtschaftliche Verwertung wegen der Art und Zusammensetzung des Klärschlammes nicht möglich ist, muss dessen Entsorgung als Abfall erfolgen (siehe auch E 3.10.0.03). Die Klärschlammmengen der Stadt Stadthagen wurden wegen zu hoher Schadstoffgehalte in der Vergangenheit entwässert auf der Klärschlammdeponie Hülshagen deponiert; 1994 lag der Verwertungsgrad des im Landkreis insgesamt angefallenen Klärschlamms (5.358 t) nur bei 80 %. Durch die Aufgabe der Lederfabrikation sind die im Bereich der Stadt Stadthagen anfallenden Klärschlämme jedoch inzwischen landwirtschaftlich verwertbar (siehe Abb. 3.10/1). Eine Steigerung der Akzeptanz für die landwirtschaftliche Verwertung ist durch die Einrichtung der Klärschlammfonds gegeben.

Wird sich trotz der Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume keine langfristige Entsorgungssicherheit über die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlamms erzielen lassen, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der TA Siedlungsabfall spätestens ab dem Juni 2005 eine Mitverbrennung der landwirtschaftlich nicht verwertbaren Klärschlämme, z.B. in der Müllverbrennungsanlage Hameln oder in Kohlekraftwerken, erforderlich und anzustreben.

E 3.9.2.03

Die Überprüfung der Kanalnetze mit anschließender Sanierung von festgestellten Schäden ist für den Gewässerschutz von größter Bedeutung. Der Anschlussgrad an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen hat zwar einen hohen Stand erreicht, doch entsprechen die Kanalisationsanlagen häufig nicht mehr den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserableitung. Nach Schätzungen sind in der Bundesrepublik ca. 20 % des öffentlichen Kanalnetzes sanierungsbedürftig (MU (Hrsg.) (1992)).

Kanalnetzuntersuchungen mit steuerbaren optischen Geräten haben gezeigt, dass Rohrleitungen bedingt durch mangelhafte Verlegtechniken oder Alterungsprozesse zum Teil an ihren Wandungen und insbesondere auch im Verbindungs- bzw. Muffenbereich im Laufe der Zeit schadhaft werden und es somit zu einem Austritt und einer Versickerung von Abwässern in den Untergrund kommen kann. Innerhalb von Wasserschutzgebieten ist die regelmäßige Prüfung der Kanalsysteme bereits Regel der Technik. Außerhalb von Schutzgebieten sind die Betreiber der Abwasserentsorgung ebenfalls verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Anlagen keine schädliche Verunreinigung auf das

Grundwasser ausgeht. Die intensive Überwachung von Indirekteinleitern bewirkt eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials der Gewässerverunreinigung aus möglicherweise schadhaften Grundleitungen der Gewerbebetriebe.

Abhilfemaßnahmen können im Bedarfsfalle in der Regel nur durch Sanierung bzw. Neuverlegung von Rohrleitungen erfolgen. Da hiermit erhebliche Investitionen verbunden sind, ist es um so mehr erforderlich, dass die Gemeinden entsprechende Konzepte aufstellen, um ihre Kanalsysteme in finanzierbaren Schritten zu sanieren bzw. zu erneuern.

E 3.9.2.04

Industrie- und Gewerbebetriebe können nur angesiedelt, erweitert oder neu erschlossen werden, wenn eine ausreichende und einwandfreie Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sichergestellt ist.

Im Landkreis Schaumburg wird derzeit das Schmutzwasser aus den bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben in der Regel mit dem häuslichen Schmutzwasser in kommunalen Kläranlagen behandelt. Entsprechend § 149 bzw. § 151 NWG i.V.m. der Abwasserverordnung (AbwV) kann ein Betrieb mit hohem Wasserbedarf und entsprechend hohem Abwasseranfall zum Bau einer betriebseigenen Kläranlage verpflichtet werden, wenn durch die Abwassereinleitung die Kapazität bzw. Reinigungstechnik einer kommunalen Kläranlage überfordert wird. Mit Ausnahme eines größeren Getränkeherstellers in Rinteln werden im Kreisgebiet zur Zeit keine Abwasserbehandlungsanlagen als Indirekteinleiter mit wesentlichen Abwasserfrachten betrieben. In Bad Nenndorf, Beckedorf, Kirchhorsten, Ottensen und Sachsenhagen sind betriebseigene Kläranlagen als Direkteinleiter errichtet.

Die Wärmebelastung der Gewässer durch die Einleitung erwärmten Kühlwassers spielt bisher, abgesehen von der Weser, eine eher untergeordnete Rolle. Auch in Zukunft sollte die Wärmebelastung der Gewässer im Landkreis Schaumburg so gering wie möglich gehalten werden, um negative Auswirkungen auf das Ökosystem „Fließgewässer“ zu vermeiden (siehe auch E 2.3.02). Zur Bestimmung der zulässigen Wärmebelastungen der Weser durch Industrieanlagen und Kraftwerke hat die Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung der Weser (Arge Weser) im Jahre 1974 einen „Wärmelastplan Weser“ herausgegeben. Bestehende und künftige Wärmeeinleitungen in die Weser sind an diesem Lastplan zu orientieren. Die Einleitung von erwärmtem Kühlwasser durch einen Gewerbebetrieb in die Exter wurde durch Kreislaufführung im Jahr 2001 eingestellt.

E 3.9.2.05

Das Regenwasser von Dachflächen und allen befestigten Flächen wie Straßen, Parkplätzen, Wegen etc. wird bislang in der Regel möglichst schnell und vollständig über die Kanalisation abgeführt. Neben dieser bewährten Form der Ableitung werden im Zusammenhang mit dem ökologischen Städtebau naturnahe Formen der Regenwasserbewirtschaftung angeraten und verfolgt. Eine Versickerung des Regenwassers nahe am Entstehungsort und eine Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser in Gebäuden und Gärten ist unter Berücksichtigung der Belange des Boden- und Grundwasserschutzes eine ebenso ökologisch sinnvolle wie kostengünstige Alternative zur Regenwasserableitung in den Kanal. Ein entsprechendes Vorgehen trägt dazu bei, den Boden als natürliches Regulativ für die Wasseraufnahme und Wasserabgabe zu reaktivieren, die Grundwasserneubildung zu intensivieren, den Abfluss in die Fließgewässer zu verstetigen und somit die Überschwemmungsgefahr zu reduzieren, die

bestehenden Kanalisationsanlagen und Klärwerke zu entlasten, die Kosten für den Bau neuer Abwasserkanäle einzusparen und nicht zuletzt die Grundwasservorkommen zu entlasten.

Seit Februar 1990 sind nicht mehr die Gemeinden, sondern die Eigentümer zur Beseitigung des Regenwassers verpflichtet. So ist der Anschlusszwang in den Abwassersatzungen der Kommunen nicht mehr erforderlich und sollte - soweit es die Boden- und Grundwasserverhältnisse zulassen - durch die Festsetzung der Regenwasserversickerung oder -nutzung in den Bauleitplänen ersetzt werden. Die Möglichkeiten zur finanziellen Förderung entsprechender neuer Technologien sollten genutzt werden.

In einigen Gemeinden des Landkreises Schaumburg (Gemeinde Auetal, Stadt Bückeburg, Stadt Rinteln und Stadt Stadthagen) wird das Schmutz- und Niederschlagswasser zum Teil nicht getrennt (Trennsystem), sondern noch zusammen abgeleitet (Mischsystem). Bei starken Regenfällen wird, um die Kapazität der Kläranlage nicht zu überlasten, ein Teil des Wassers aus den Mischwasserkanälen ungeklärt in die Vorfluter abgeschlagen. Einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung dieser Abschläge und der damit verbundenen höheren Gewässerbelastungen können, neben dem Bau von Regenrückhaltebecken in den Siedlungsbereichen, die oben genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Regenwasserversickerung und -nutzung leisten.

E 3.9.3 Hochwasserschutz

E 3.9.3.01/02

Durch den Abfluss bei starken und langanhaltenden Niederschlägen - ggf. in Verbindung mit Schneeschmelze - entstehen Hochwässer, die Siedlungen, Verkehrsanlagen und landwirtschaftliche Nutzflächen bedrohen und ihnen erhebliche Schäden zufügen können. Die Beherrschung dieser Hochwässer ist eine der wichtigsten Aufgaben der Wasserwirtschaft, die jedoch nicht nur lokal und regional, sondern zu einem großen Teil überregional zu bewältigen ist.

In der Vergangenheit eingeführte Entwässerungsmaßnahmen, Flächenversiegelungen im Zuge von Siedlungs-, Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen, Beseitigung von Dauervegetation sowie die häufig erfolgten flussbaulichen Maßnahmen haben zu Abflussverschärfungen geführt. Darüber hinaus haben die überwiegende Sammlung des Regenwassers in der Kanalisation und die anschließende Einleitung in die Oberflächengewässer zur Verschärfung der Hochwassersituation beigetragen.

Hochwasserschutzmaßnahmen sind in den Gebieten erforderlich, wo eine akute Hochwasserbedrohung von Wohnbevölkerung und materiellen Gütern besteht. Im Landkreis Schaumburg sind besonders hochwassergefährdet

- im Bereich der Rodenberger Aue das Stadtgebiet von Rodenberg und die unterhalb anschließenden Abschnitte, unter anderem in der Gemeinde Hohnhorst das Dorf Ohndorf,
- im Bereich der Bückeburger Aue die Gemeinde Heeßen, die Ortslage Bad Eilsen sowie der Abschnitt zwischen Vehlen und Meinsen,

- im Bereich der Exter und Weser insbesondere die Stadt Rinteln mit den Ortsteilen Rinteln, Engern, Exten, und Uchtdorf.

Um die gefährdeten Bereiche vor Hochwasser zu schützen, sind Maßnahmen zur Wasserrückhaltung notwendig und vor allem die natürliche Hochwasserrückhaltung in den Flussgebieten zu fördern (siehe E 2.3.04 und E 3.9.3.04). Abflussverzögernde technische Maßnahmen, wie der Bau von Hochwasser- oder Regenrückhaltebecken in Siedlungsbereichen, sind soweit erforderlich auch weiterhin vorzusehen. Grundsätzlich ist dem Bau von Rückhaltebecken gegenüber Maßnahmen zur Beschleunigung des Hochwasserabflusses der Vorrang zu geben.

Die für die schadlose Ableitung von Hochwässern erforderlichen Abflussprofile sind durch gesetzlich festzulegende Überschwemmungsgebiete zu sichern. Diese Abflussquerschnitte sind von den schadlosen Hochwasserabfluss einschränkenden Maßnahmen freizuhalten. Die Vereinbarkeit der vorrangigen Zweckbestimmung des Hochwasserschutzes mit anderen Nutzungen ist in der Regel nur bei bestimmten Teilbereichen land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen (z.B. Extensivgrünland) sowie bei besonderen mit der Funktion der Überschwemmungsgebiete verbundenen Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes gewährleistet.

Für die Weser, die Rodenberger Aue einschließlich eines Teilbereiches der Sachsenhäger Aue und die Südaue sind gesetzliche Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Die wiederholt aufgetretenen Überflutungen von Siedlungsbereichen im Flussgebiet der Rodenberger Aue, Bückeburger Aue sowie von Exter und Weser machen deutlich, dass die vor etwa 80 Jahren festgestellten Überschwemmungsgebiete fortgeschrieben und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Zur schadlosen Abführung des Hochwassers wird eine Erweiterung der bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie eine Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Exter und Bückeburger Aue für erforderlich gehalten. Für die Bückeburger Aue sind die Vorarbeiten dazu bereits eingeleitet. Eine Überarbeitung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser ist durch die Bezirksregierung Hannover erfolgt.

Um den Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Rodenberger Aue einschließlich der Nebengewässer zu verbessern, sind auf der Grundlage vorgenommener hydraulischer Berechnungen konkrete Vorschläge möglicher technischer Maßnahmen zur Wasserrückhaltung erarbeitet und zum Teil umgesetzt worden. Als erste Maßnahme ist die Anlegung von Hochwasser- und Regenrückhaltebecken geplant, wobei das wichtigste Rückhaltebecken südlich der Stadt Rodenberg - der sog. Hochwasserleitdamm - schon fertiggestellt worden ist. Diese Maßnahme hat sich bereits bei Hochwasserereignissen bewährt.

Insbesondere für den Bereich der Stadt Rinteln ist es von großer Bedeutung, dass die Bewirtschaftung der Edertalsperre so vorgenommen wird, dass vor der hochwasserträchtigen Zeit durch entsprechende Ablaufsteuerung genügend Stauraum zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist die Bedeutung des Mittellandkanals für den Hochwasserschutz im Landkreis Schaumburg zu unterstreichen. Die Aufnahme von Hochwässern durch den Mittellandkanal dient in großem Umfang der Entlastung anderer Gewässer. Hierdurch können sonst erforderliche Gewässerausbauten vermieden werden.

E 3.9.3.03

Hochwasserschutz ist zum Schutz der Bevölkerung und zur Verhinderung materieller Schäden an Gebäuden, sonstigen Infrastruktureinrichtungen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich erforderlich. Zugleich haben Fließgewässer als Bestandteil der natürlichen Umwelt für Natur und Landschaft sowie für die Erholung eine wichtige Funktion. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Hochwasserschutzes sind daher so auszurichten, dass sie die ökologische Funktionsfähigkeit und in gewissem Umfang auch die Erholungsfunktion von Gewässern und Feuchtgebieten möglichst wenig beeinträchtigen, sondern nach Möglichkeit stärken. In Bereichen, in denen in der Vergangenheit diese Funktionen durch Begradigungen sowie den Bau von Entwässerungsgräben beeinträchtigt wurden, sind sie unter Wahrung der Belange des Hochwasserschutzes möglichst wiederherzustellen. Es sind Maßnahmen zu fördern, die der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik, der naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer, der Anlage von Uferrandstreifen und der Wiederanlage und Sicherung von Feuchtgebieten dienen.

E 3.9.3.04

Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist darauf zu achten, dass die Fließgewässer ausreichende Überschwemmungsgebiete behalten, in denen keine Maßnahmen getroffen werden, die einzeln oder im Zusammenwirken den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder das Retentionsgebiet verkleinern. In vielen natürlichen Überschwemmungsgebieten des Planungsraumes sind aber das Retentionsvermögen beeinträchtigt und der Oberflächenabfluss erhöht, insbesondere durch Bodenversiegelungen in den Städten, Beseitigungen von Dauervegetation vor allem durch Grünlandumbruch und Entfernen von Gehölzstrukturen, Bodenverdichtungen ackerbaulich genutzter Standorte, flächige Entwässerungsmaßnahmen, und den Ausbau von Fließgewässern (siehe auch E 2.2.06 und E 2.3.04).

Um die Zahl der Hochwasserfälle zu verringern, sollten die vorhandenen Retentionsräume der natürlichen Überschwemmungsgebiete soweit wie möglich erweitert werden, vordringlich gilt dieses für die im Landkreis besonders hochwassergefährdeten Fließgewässer (vgl. E 3.9.3.01/02). Außerdem sollten die Ursachen, die zur Hochwasserentstehung beitragen, reduziert werden durch die

- Freihaltung der gesetzlich festgestellten und der natürlichen Überschwemmungsgebiete,
- Vermeidung weiterer Abflussverschärfungen,
- Verbesserung der entstehungsortnahen Versickerung der Niederschlagswässer und Entsiegelungsmaßnahmen unter Beachtung des Boden- und Grundwasserschutzes (siehe auch E 2.2 und E 2.3 sowie E 3.9.2.05),
- Erhöhung des Retentionsvermögens bei gleichzeitiger Verringerung des Wassererosionsrisikos, indem in den Retentionsräumen der Fließgewässer Grünlandbewirtschaftung statt Ackerbau betrieben wird oder andere Formen der Dauervegetation entwickelt werden (siehe auch E 2.2.06 und E 2.3.04).

E 3.10 Abfallwirtschaft

E 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein

E 3.10.0.01

Lassen sich Abfälle nicht vermeiden und ist auch eine Verwertung durch Rückführung in den natürlichen oder in den Wirtschaftskreislauf nicht möglich, sind als letzter Schritt - nach vorheriger Behandlung - die Abfälle auf hohem technologischen Niveau abzulagern.

Laut den Erläuterungen des Landes zu C 3.10.0 ist das „vorrangige Ziel, Abfälle zu vermeiden, weniger mit konkreten raumordnerischen Zielen und Festlegungen umzusetzen, als vielmehr durch rechtliche Regelungen und finanzielle Anreize durch die einerseits abfallvermindernde - insbesondere sonderabfallvermindernde - produktionstechnische Verfahren angestoßen, andererseits Verhaltensweisen bei Unternehmern und Verbrauchern gefördert werden, in immer größerem Umfang verpackungsfreie oder verpackungsarme Produkte anzubieten bzw. zu kaufen“ (LROP Nds. 1994, S. 188).

Die qualitative und quantitative Vermeidung von Abfällen wird dabei vornehmlich durch bundesgesetzliche Regelungen zu realisieren sein, wobei über entsprechende Verordnungen zum KrW-/AbfG und Maßnahmen nach § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz direkt auf die Produktionsverfahren und den Handel eingewirkt werden kann.

Wesentliche Einflussmöglichkeiten des Landkreises auf die Verwertung von Abfällen liegen in dem Planungs- und Maßnahmenkatalog des aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepts sowie in der Ausgestaltung der Abfallgebühren- und Abfallentsorgungssatzung.

Als besonders wichtige Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung sind die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung von Haushalten und Gewerbebetrieben inzwischen fester Bestandteil der Abfallwirtschaft des Landkreises. Es sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich, um den Haushalten und Unternehmen noch stärker als bisher ihre Möglichkeiten vor allem zur Abfallvermeidung aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist auch die Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand (z.B. bei der Vermeidung von Einweggeschirr und Einwegportionsverpackungen) zu fördern und regelmäßig zu überprüfen.

Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind soweit wie möglich umweltverträglich zu verwerten. Wesentliche Bestandteile der Abfallverwertung, das heißt der Rückführung in den Wirtschaftskreislauf, sind vor allem die Verwertung von Bauabfällen, die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen und Bioabfällen sowie die Verwertung von Papier, Glas, Metallen und Kunststoffen. Ausweislich der Landesabfallbilanz 1998 werden im Landkreis Schaumburg hervorragende Verwertungsquoten erreicht.

Um den Restmüll noch stärker als früher von hohen organischen Anteilen zu entlasten, gilt gemäß der Technischen Anleitung zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfall (TA Siedlungsabfall) das abfallrechtliche Verwertungsgebot insbesondere für Bioabfall. Deshalb ist zur getrennten Erfassung der Bioabfälle aus privaten Haushalten und den Gewerbebetrieben im Landkreis Schaumburg 1997 die Biotonne flächendeckend eingeführt worden.

Im Landkreis Schaumburg bestehen derzeit unter anderem folgende Verwertungsanlagen:

- eine Sortieranlage zur Gewinnung von verwertbaren Abfällen aus Restabfällen im Entsorgungszentrum Schaumburg (Samtgemeinde Sachsenhagen),
- ein zentrales Biokompostwerk in Wiehagen (Samtgemeinde Niedernwöhren),
- sieben kommunale Kompostierungsplätze: in Auhagen, Bückeburg, Obernkirchen, Heeßen, Rodenberg, Rinteln und Stadthagen,
- eine getrennte Sammlung von Holzabfällen am Entsorgungszentrum Schaumburg (Samtgemeinde Sachsenhagen),
- fünf Verwertungsanlagen für Bauschutt, Ziegelschutt und/oder Straßenaufbruch in Auetal/OT Rannenberg, Obernkirchen, Rinteln und Stadthagen.

Für die Aushubmengen unbelasteter Böden wird vorrangig der Einsatz im Garten- und Landschaftsbau und in der Bauwirtschaft angestrebt. Wesentliche Bodenaushubmengen werden derzeit u.a. zur Rekultivierung des Landschaftsteiles Bergehalde Georgschacht verwendet.

Die Entsorgung und Verwertung von Autowracks wird im Landkreis Schaumburg durch vier privat betriebene Autowrackplätze in Auetal/OT Rehren, Lauenau, Luhden und in der Stadt Rinteln/OT Krankenhagen durchgeführt.

Im Jahr 1999 wurden ca. 40 % des überlassenen Gesamtabfallaufkommens von 126.278 t über kommunale Systeme verwertet; die direkt von den Gewerbebetrieben verwerteten Abfälle sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Aus dem Sperrmüllpotenzial konnten ca. 17 % einer Verwertung zugeführt werden und zusätzlich wurden ca. 98 % der Klärschlämme in der Landwirtschaft verwertet. Die Mengen der einzelnen Stoffgruppen im Landkreis Schaumburg sind in der Abbildung 3.10/1 dargestellt.

Die Eckpfeiler der Abfallwirtschaft im Landkreis Schaumburg für die nicht vermeidbaren und der Entsorgungspflicht des Landkreises bzw. der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) unterliegenden Abfälle sind das Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen - als zentrale Anlage zur Aussortierung von verwertbaren Abfällen und zur Vorbehandlung des zu beseitigenden Abfalls einschließlich dessen Deponierung - , das Biokompostwerk in Wiehagen und die Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen (Stadt Rinteln).

Insgesamt ergab sich aus dem Gesamtaufkommen im Landkreis Schaumburg im Jahr 1999 eine nicht verwertbare Restabfallmenge von rd. 75.980 t (460 kg/Ew./Jahr). Insbesondere vor dem Hintergrund der in der TA Siedlungsabfall ab dem Jahre 2005 geforderten Behandlung der Restabfälle vor ihrer Ablagerung wird die stoffliche und energetische Verwertung / thermische Behandlung und die mechanisch-biologische Abfallvorbehandlung für die Abfallwirtschaft des Landkreises Schaumburg zukünftig einen wesentlich höheren Stellenwert einnehmen als in der Vergangenheit (siehe auch E 3.10.0.03).

Im Sonderabfallbereich erfolgt im Land Niedersachsen eine Steuerung der Abfall- und Reststoffströme durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung und die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) (siehe auch E 3.10.1.03). Problemabfälle aus Haushaltungen werden im Landkreis Schaumburg an den Dauerannahmestellen in Bad Nenndorf, Bückeburg, Nienstädt, Rinteln und Sachsenhagen gesammelt. An den Dauerannahmestellen werden auch die „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ aus dem gewerblichen Bereich, die nicht der Andienungspflicht gegenüber der NGS unterliegen, angenommen. Die Problemabfälle werden nach einer Sortierung entweder einer Verwertung zugeführt oder über die NGS

einer zugelassenen Sonderabfallentsorgungsanlage in der Regel außerhalb des Kreisgebietes geliefert. Über die Dauerannahmestellen wurden 1999 rd. 107,3 t und über die mobile Sammlung rd. 5,1 t an Problemabfällen erfasst (Landkreis Schaumburg Abfallbilanz 1999).

Abb. 3.10/1: Mengen von Restabfall und verwerteten Abfällen im Landkreis Schaumburg im Jahr 1999

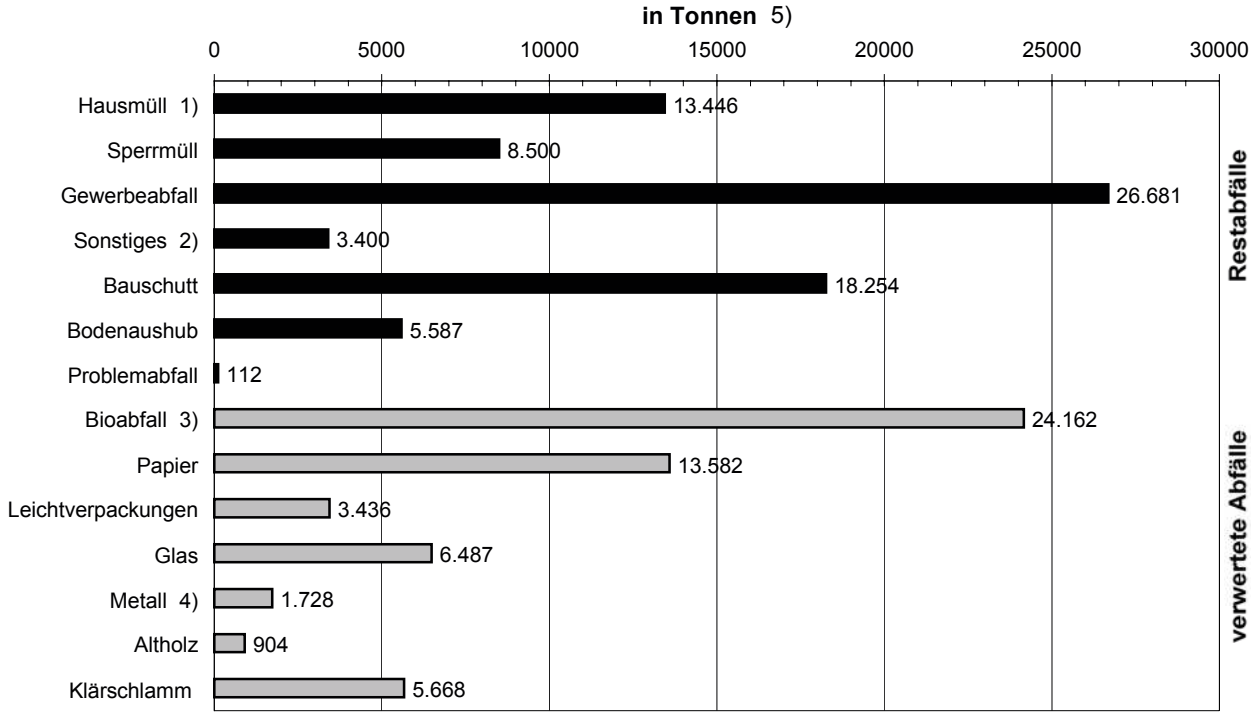

1) ohne Rücklieferung Landeshauptstadt Hannover
2) Sandfangrückstände, Rechengut, Kanalsande, Straßenkehricht, verunreinigter Boden und Bauschutt, Boden und Bauschutt (Wegebau)
3) Biokompostwerk Wiehagen ohne kommunale Kompostierungsplätze
4) separat eingesammelter Sperrmüllanteil
5) 1 t = 1 Mg (Megagramm)

Quelle: Eigene Erhebung 10/2000

E 3.10.0.02

In dem **Abfallwirtschaftsprogramm für den Landkreis Schaumburg - 1996 bis 2000 -** (Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (1995)) werden Maßnahmen und Planungen zur Abfallvermeidung und -verwertung sowie zur schadlosen Entsorgung dargestellt (Landkreis Schaumburg 1995). In diesem auf das Kreisgebiet bezogenen Programm sind die Ergebnisse des Regionalen Abfallwirtschaftsprogramms Mittleres Wesergebiet übernommen bzw. berücksichtigt worden. Die Kreistage der drei Nachbarlandkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg haben das Regionale Abfallwirtschaftsprogramm Mittleres Wesergebiet am 13.12.1994 als Basis für die weitere Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften beschlossen. Zu einer Umsetzung dieser Beschlüsse ist bis jetzt noch nicht gekommen.

In der geltenden Fassung des niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) werden die Abfallwirtschaftsprogramme durch Abfallwirtschaftskonzepte ersetzt. Zusammen mit der

Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH hat der Landkreis im Jahr 2002 ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept aus dem o.g. Abfallwirtschaftsprogramm entwickelt und so für den Zeitraum ab 2003 fortgeschrieben. Wesentliche neue Inhalte des im Dezember 2002 vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzeptes (vgl. Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (2003)) sind

- die bis längstens 2009 beschränkte Mitbenutzung der Deponie Ottensen für Boden- und Bauschuttmassen,
- der Bau einer biologischen Vorbehandlungsanlage im Entsorgungszentrum Schaumburg,
- die Einführung der Papiertonne ab 2004.

Weitere Untersuchungen zu gemeinsamen abfallwirtschaftlichen Planungen der Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg wurden durch das Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Universität Hannover für die Landkreise Diepholz, Hannover, Nienburg/Weser, Soltau-Fallingbostel, Verden und Schaumburg durchgeführt (vgl. ISAH (1995)). Für die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg ergeben sich hieraus mögliche Kooperationsplanungen für die Bereiche Restabfalldeponierung und Bioabfallkompostierung. Der Landkreis Nienburg/Weser erwog für den Zeitraum nach Verfüllung seiner eigenen Zentraldeponie u.a. die Möglichkeit, übergangsweise seine Restabfälle im Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen abzulagern. Der Landkreis Schaumburg steht diesem Anliegen positiv gegenüber. Die nach Einführung der Biotonne im Landkreis Nienburg/Weser fehlenden Kompostierungskapazitäten könnten durch eine Mitbenutzung des Biokompostwerkes in Wiehagen, nach entsprechender Kapazitätserweiterung, geschaffen werden. Keine der aufgezeigten Kooperationsmöglichkeiten sind bislang zustande gekommen.

E 3.10.0.03

Die Entsorgungssicherheit für die anfallenden, entsorgungspflichtigen Abfälle ist im Landkreis Schaumburg durch die bestehenden Abfallentsorgungsanlagen nach der derzeitigen Genehmigungslage bis Ende Mai 2005 uneingeschränkt gewährleistet. Zum 01.03.2001 sind die Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Ablagerungsverordnung) und die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) in Kraft getreten. Weiterhin ist die sog. Deponieverordnung mit weiteren Anforderungen an Deponien maßgeblich. Nach Einschätzung des Nds. Umweltministeriums (siehe Anlage 1 zur Drucksache Nr. 60/2001 „Weiterentwicklung des Entsorgungszentrums Sachsenhagen“) erfüllt der Deponiestandort des Entsorgungszentrums Schaumburg die in den v.g. Verordnungen aufgestellten Anforderungen an die geologische Barriere. Ebenso entspricht die vorhandene technische Kombinationsdichtung dem geforderten Standard. Damit sind auch die grundlegenden Anforderungen der zukünftigen Deponieverordnung erfüllt. Die Ablagerungsverordnung lässt im Gegensatz zur bisher alleinig anzuwendenden Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) als Vorbehandlungsstufe der nicht vermeid- und verwertbaren Restabfälle (vor der Deponierung) gleichwertig neben der Verbrennung nunmehr auch die mechanisch-biologische Behandlung zu.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Kreistag in seiner Sitzung vom 26.06.2001 (siehe Drucksache Nr. 60/2001) sowohl das Entsorgungszentrum Schaumburg über das Jahr 2005 hinaus weiterzubetreiben, als auch die vorhandene Technologie um eine biologische Behandlungsstufe zu erweitern (siehe auch E 3.10.0.02). Ferner sollen notwendige Komponenten zur Aufbereitung der hochkalorischen Fraktion ergänzt werden. So ist dann nach derzeitiger Rechtslage bei Einhaltung der festgelegten Zuordnungswerte der

Ablagerungsverordnung eine unbefristete Ablagerungsmöglichkeit im Landkreis Schaumburg gegeben.

Bis zum Jahr 2005 wird für das Entsorgungszentrum Schaumburg nach neuesten Abfallmengendaten von einer erreichten Gesamtablagerungsmenge an Restabfällen von rd. 825.000 t ausgegangen, was rd. 780.000 m^3 entspricht. Das dann verbleibende genehmigte Restvolumen betrüge damit rd. 735.000 m^3. Bei einer prognostizierten Restmüllmenge von zu diesem Zeitpunkt rd. 45.000 m^3 jährlich beträgt die Mindestrestlaufzeit - ohne Berücksichtigung der Volumenreduzierung durch die nach derzeitiger Rechtslage ab dem Jahr 2005 vorzunehmende weitere Vorbehandlung - ungefähr 17 bis 18 Jahre. Über die tatsächliche Restlaufzeit kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Prognosen anhaftenden Unsicherheitsfaktoren, der fehlenden Erkenntnisse über die weiteren Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der TA Siedlungsabfall sowie der Ablagerungsverordnung (AbfAblV), der 30. BImSchV und der Deponieverordnung (DepV) auf die abzulagernden Restmüllmengen und bisher nicht absehbarer möglicher weiterer Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften, die beispielsweise eine Erhöhung der abzulagernden Restmüllmenge bewirken könnten, keine deutlichere Aussage getroffen werden.

In der ehemaligen Ziegeleitongrube Ottensen betreibt die Volkswagen AG seit 1971 eine betriebseigene Deponie. Diese dient der Ablagerung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen. Die Deponie Ottensen hat insgesamt ein Ablagerungsvolumen von ca. 330.000 m^3. Der Verfüllungsgrad beträgt gegenwärtig rd. 70 %. Der voraussichtliche endgültige Verfüllungszeitpunkt würde bei Beibehaltung der zur Zeit geringen Jahresmenge der abgelagerten Abfälle für das Jahr 2040 angenommen. Die vorgenannten Rechtssetzungen lassen allerdings nur eine Ablagerung bis 2009 zu.

Die Boden- und Bauschuttdeponie Bernsen des Landkreises Schaumburg wurde als Grubendeponie betrieben und stand für unbelastete und nicht verwertete Bauabfälle zur Verfügung. 1995 wurde der Betrieb ausgesetzt. Das genehmigte Gesamtvolumen von derzeit 560.000 m^3 ist zu ca. 45 % ausgeschöpft.

Die flächendeckende Einführung der Bioabfallkompostierung ist durch das Niedersächsische Abfallgesetz für alle Gebietskörperschaften vorgeschrieben. Seit Fertigstellung und Inbetriebnahme des Biokompostwerkes Wiehagen 1997/98 werden im Landkreis Schaumburg mit der Einführung der Biotonne die Bioabfälle aus privaten Haushalten und den Gewerbebereichen gesammelt und verwertet. Bei der Planung des Kompostwerkes ging man von einer notwendigen Anlagenkapazität von 20.000 t/Jahr aus. Inzwischen werden im Landkreis Schaumburg rd. 24.000 t/Jahr Bioabfälle erfasst und verarbeitet.

Die Klärschlammdeponie Hülshagen der Stadt Stadthagen dient in Form einer Haldendeponie zur Aufnahme von Klärschlämmen aus dem Gebiet der Stadt Stadthagen und dem Einzugsbereich des Abwasserverbandes Gehle-Holpe, die aufgrund der Schadstoffbelastung landwirtschaftlich nicht verwertbar sind bzw. waren (siehe auch E 3.9.2.02 und E 3.10.02). Klärschlamm wird ohne vorherige Behandlung die ab dem Juni 2005 vorgeschriebenen Kriterien der TA Siedlungsabfall bzw. der Ablagerungsverordnung für die Ablagerung nicht einhalten können. Soweit danach im Landkreis Schaumburg landwirtschaftlich nicht verwertbare Klärschlämme anfallen sollten, ist nötigenfalls deren Behandlung im Rahmen eines überregionalen Verbundes anzustreben.
Erläuterungen zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm siehe E 3.9.2.02.

In der Gemeinde Ahnsen (Samtgemeinde Eilsen) besteht eine Behandlungsanlage für mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Böden.

E 3.10.0.04

Keine der gemäß D 3.10.1.01/02 festgelegten Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien und sonstige Abfallanlagen verfügt über einen Bahnanschluss. Im Falle des Biokompostwerkes in Wiehagen ist eine Anbindung an den Mittellandkanal (z.B. für den Fertigkomposttransport) gegeben. Überwiegend erfolgt die Anbindung der Entsorgungsanlagen über die Straßen.

E. 3.10.0.05

Ungeachtet ihrer Notwendigkeit stellen Deponien grundsätzlich einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Deponien im Planungsraum sind mit einem ausreichenden Sichtschutz versehen und werden abschnittsweise betrieben (siehe auch E 3.10.0.03). Nach der Beendigung der Ablagerung ist eine Rekultivierung der Deponiefläche aus Gründen einer Wiedereingliederung in die Landschaft, das heißt, eine landschaftsgerechte Einbindung und eine gleichzeitige Verhinderung von Umweltbeeinträchtigungen in jedem Fall erforderlich und auch vorgesehen.

Für die Übergangsdeponie Nienstädt ist gemäß einer Verfügung der Bezirksregierung Hannover die Nachsorge entsprechend den heutigen Anforderungen durchzuführen. Dazu werden zunächst bauliche Maßnahmen zur Abdeckung und Oberflächenentwässerung durchgeführt, an deren Anschluss die Landschaftseingliederung über den bestehenden Sichtschutz hinaus erfolgt.

Bei der Anlage neuer Deponien sind nach heutigen Maßstäben die landschaftsgerechte Einbindung, die abschnittsweise Beschickung der Deponien und die Bildung eines ausreichenden Sichtschutzes selbstverständlicher Gegenstand des Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens.

E 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall

E 3.10.1.01/02

Im Jahre 1990 wurde durch die Bezirksregierung Hannover ein Gutachten zur flächendeckenden Standortsuche für eine Siedlungsabfalldeponie im Landkreis Schaumburg eingeholt (vgl. Bezirksregierung Hannover (1990/II)). Das Gutachten weist, vor allem aufgrund der sehr günstigen natürlichen geologischen und hydrologischen Standortvoraussetzungen, den Standort Sachsenhagen als den geeignetsten aus. Unterstützt wird dieses Ergebnis durch zusätzliche am Standort Sachsenhagen in den Jahren 1990 und 1995 hinsichtlich der geologischen und hydrologischen Verhältnisse durchgeführte eingehende gutachterliche Untersuchungen (vgl. IFAH (1990) und AWS (1995)).

Das inzwischen im Westen der Stadt Sachsenhagen errichtete Entsorgungszentrum Schaumburg dient als zentrale Siedlungsabfalldeponie für das Landkreisgebiet. Aufgrund der günstigen Standortvoraussetzungen und der bereits am Standort Sachsenhagen vorhandenen Entsorgungsanlagen sollte eine längerfristig erforderliche Schaffung zusätzlichen Siedlungsabfalldeponievolumens im Landkreis Schaumburg vorrangig im Anschluss an die bestehende Zentraldeponie realisiert werden. Aufgrund dessen ist westlich des planfestgestellten Bereiches des Entsorgungszentrums Schaumburg zur Standortvorsorge in der Zeichnerischen Darstellung ein Vorrangstandort für eine

Siedlungsabfalldeponie mit weiterem raumordnerischen Abstimmungsbedarf festgelegt. Die Festlegung beruht nicht auf konkreten Erweiterungsplänen und hängt auch nicht direkt mit dem in einer bestimmten Zeitspanne benötigten Ablagerungsvolumen zusammen, sondern dient allein der vorsorglichen Sicherung des Standortes aufgrund der vorgefundenen Standorteigenschaften und -qualitäten für eine Siedlungsabfalldeponie.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes betreibt im Bereich des Landkreises am Mittellandkanal fünf Baggergut- und Bodendeponien (Stand Ende 2002). Diese dienen der Ablagerung beim Ausbau und bei der Unterhaltung des Mittellandkanals anfallenden Bodens bzw. Baggergutes. Diese Deponien befinden sich in Volksdorf, Sachsenhagen, Meinsen und Hülshagen. Die Standorte Baum II und Wilhelmsdorf befinden sich in der Stilllegungsphase.

Bezüglich Erläuterungen zu den festgelegten Vorrangstandorten für Siedlungsabfalldeponien bzw. sonstige Abfallanlagen im Landkreis Schaumburg siehe E 3.10.0.01 und E 3.10.0.03.

E 3.10.1.03

„Zur Behandlung und Endlagerung von Sonderabfällen in Niedersachsen wird derzeit noch die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen im Landkreis Hildesheim als zentrale obertägige Deponie genutzt. Auch die Errichtung/Nutzung von Kavernen und aufgelassenen Bergwerken im Salzgestein als Deponie ist in Niedersachsen vorgesehen. Die erforderliche Kapazität für die Errichtung von Anlagen zur thermischen Behandlung von Sonderabfällen wird zur Zeit ermittelt.

Weiterhin ist vom Land für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, die obertägige Deponie Alversdorf eingerichtet worden. Aufgelassene Bergwerke in dafür geeigneten geologischen Formationen sind auch zu nutzen; diese Aufgabe ist der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) übertragen worden.“ (LROP Nds. 1994, S. 190)

Bezüglich Erläuterungen zur Einsammlung und Entsorgung der Problemabfälle im Landkreis Schaumburg siehe E 3.10.0.01.

E 3.10.2 Altlasten

E 3.10.2.01

Altlasten - einschließlich Rüstungs- und militärische Altlasten - sind Altablagerungen und Altstandorte, von denen wegen der von ihnen für den Boden, ein Gewässer oder die Luft ausgehenden Belastungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Altablagerungen sind stillgelegte Ablagerungsplätze mit kommunalen und gewerblichen Abfällen, die im wesentlichen vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes (1972) entstanden sind und betrieben wurden. Inzwischen wurden die Altablagerungen erfasst und bewertet. Die Regelbehandlung der Altablagerungen erfolgt heute nach dem „Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen - Altablagerungen". Das Altlastenprogramm sieht vier aufeinander aufgebaute Phasen der Erkundung und Bewertung der Altablagerungen vor, nach denen die Altablagerungen schrittweise bis zur möglicherweise notwendigen Sanierung abgearbeitet werden sollen.

Eine Sanierung erfolgt durch Maßnahmen

(1.) zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),

(2.) die eine Ausbreitung der Schadstoffe verhindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),

(3.) zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Im Landkreis Schaumburg sind derzeit 198 Altablagerungen bekannt, die gemäß dem niedersächsischen Altlastenprogramm erfasst und einer formalen Erstbewertung unterzogen wurden. Nach der formalen Erstbewertung wird derzeit der Handlungsbedarf für die einzelnen Altablagerungen mit einer Prioritätenliste ermittelt. Vorab wurden bereits für 39 Altablagerungen Orientierungsuntersuchungen/Gefährdungsabschätzungen gemäß Phase III A des Altlastenprogramms durchgeführt (Stand November 2000). Die Untersuchungen belegen, dass überwiegend eine Kontrolle und weitere Überwachung oder Nutzungsbeschränkung der Altablagerungen ausreichend sind.

Rekultivierte Deponien und Altablagerungen ohne wirksame, qualifizierte Oberflächendichtung sind zur Verminderung der Sickerwasserneubildungsrate und zur Vermeidung von Erosionserscheinungen nur extensiver land- und forstwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung zuzuführen, die ein Aufbrechen der Rekultivierungsschicht und die damit verbundene Zerstörung der Vegetationsdecke ausschließen.

Unter **Altstandorten** werden Grundstücke verstanden, die gewerblich, industriell oder sonstig genutzt wurden oder werden (ausgenommen atomrechtliche Anlagen), und bei denen der Verdacht besteht, dass durch Umgang mit gefährlichen Stoffen bei den ehemaligen Nutzungen Umweltbelastungen eingetreten sein können. Die Altstandorte befinden sich im Erfassungsstadium. Ihre Anzahl dürfte insgesamt erheblich über der Zahl der Altablagerungen liegen.

Militärische Altlasten bezeichnen Altlastenstandorte oder Altlastverdachtsflächen, die nach dem zweiten Weltkrieg durch die Bundeswehr, NVA, NATO oder sowjetische Streitkräfte militärisch genutzt wurden. Unter Rüstungsaltlasten versteht man in Niedersachsen insbesondere ehemalige Flächen der Rüstungsindustrie, auf denen

Kampfmittel (chemische Kampfstoffe, Sprengstoffe etc.) hergestellt, zwischengelagert oder abgelagert wurden. Im Landkreis Schaumburg befanden sich mehrere Rüstungsaltlastenverdachtsflächen, bei denen allerdings der Gefahrenverdacht ausgeräumt werden konnte. Die bisherigen Erkundungen haben nur für den sich aus mehreren Teilflächen zusammensetzenden Standort Obernkirchen/Bückeberge (ehemaliges Munitionsdepot und Sprengplätze) ein voraussichtlich hohes Gefährdungspotenzial ergeben. Für eine abschließende Gefahrenbeurteilung besteht noch weiterer Untersuchungsbedarf.

E 3.10.2.02

Altlasten, die in ihrer räumlichen Auswirkung, insbesondere in Form von Luft-, Boden- und Grundwasserkontaminationen, weit über ihren eigentlichen Ablagerungsbereich hinausgehen, sind im Kreisgebiet nicht bekannt. Die bisher erfassten und hinreichend erkundeten Altablagerungen und Altstandorte sind in ihren Auswirkungen örtlich begrenzt und beeinflussen nicht die raumstrukturelle Entwicklung.

Nachrichtlich ist in die Zeichnerischen Darstellung eine regional bedeutsame Altlast aus dem Plangebiet des Landkreises Nienburg/Weser übernommen, die im Grenzbereich zum Landkreis Schaumburg liegt. In dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Nienburg/Weser ist die Sonderabfalldeponie in Münchehagen als regional bedeutsame Altlast dargestellt. Bei der Altlast Münchehagen handelt es sich um zwei ehemalige Sonderabfalldeponien. Die Deponiekörper liegen vollständig auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser; im Landkreis Schaumburg befinden sich Betriebsgebäude.

Der Landkreis Nienburg/Weser führt zur Altlast Münchehagen folgendes aus:

„Seit der Schließung der Deponie im Jahr 1983 wurden zahlreiche Untersuchungen über das von der Altlast ausgehende Gefährdungspotenzial durchgeführt, auf deren Grundlage vom Land

- eine vollständige seitliche Umschließung mit einer Tiefe von 30 m (Dichtwand),
- eine Oberflächenabdichtung,
- die Einrichtung eines Monitoringsystems zur Umgebungsüberwachung

als wesentliche Sicherungsmaßnahmen beschlossen und eingeleitet wurden. Die gesamten Sicherungsmaßnahmen wurden im Jahr 2001 fertiggestellt. Die Umgebungsüberwachung wird nach dem Prinzip der zonaren Überwachung mit einem zeitlich und räumlich abgestuften Untersuchungsprogramm durchgeführt. Nach einer Vorlauf- und Übergangsphase mit einem erhöhten Probenahme- und Analyseumfang soll ab dem Jahr 2003 das reguläre, kontinuierliche Grundwassermonitoring mit einer halbjährlichen Probenahme und Analytik erfolgen. Anhand einer jährlich stattfindenden Bewertung soll von einem Bewertungsgremium im Jahr 2004 ein Bericht vorgelegt werden, der Empfehlungen über Anpassungen des Umfangs und des Ablaufs enthält. Parallel hierzu werden die Untersuchungen des von der Bezirksregierung Hannover eingeführten „Überwachungsplan Wasser“ weiter durchgeführt“ (Landkreis Nienburg/Weser (2003): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser, S. 226).

Der Landkreis Schaumburg unterstützt die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser enthaltene raumordnerische Zielsetzung, dass die Wirkung der Sicherungsmaßnahmen „einer kontinuierlichen, intensiven Kontrolle unterzogen werden“ soll (vgl. Landkreis Nienburg/Weser (2003), Abschnitt D 3.10.2.02).

Abb.: 3.10/2: Standorte der Altablagerungen im Landkreis Schaumburg

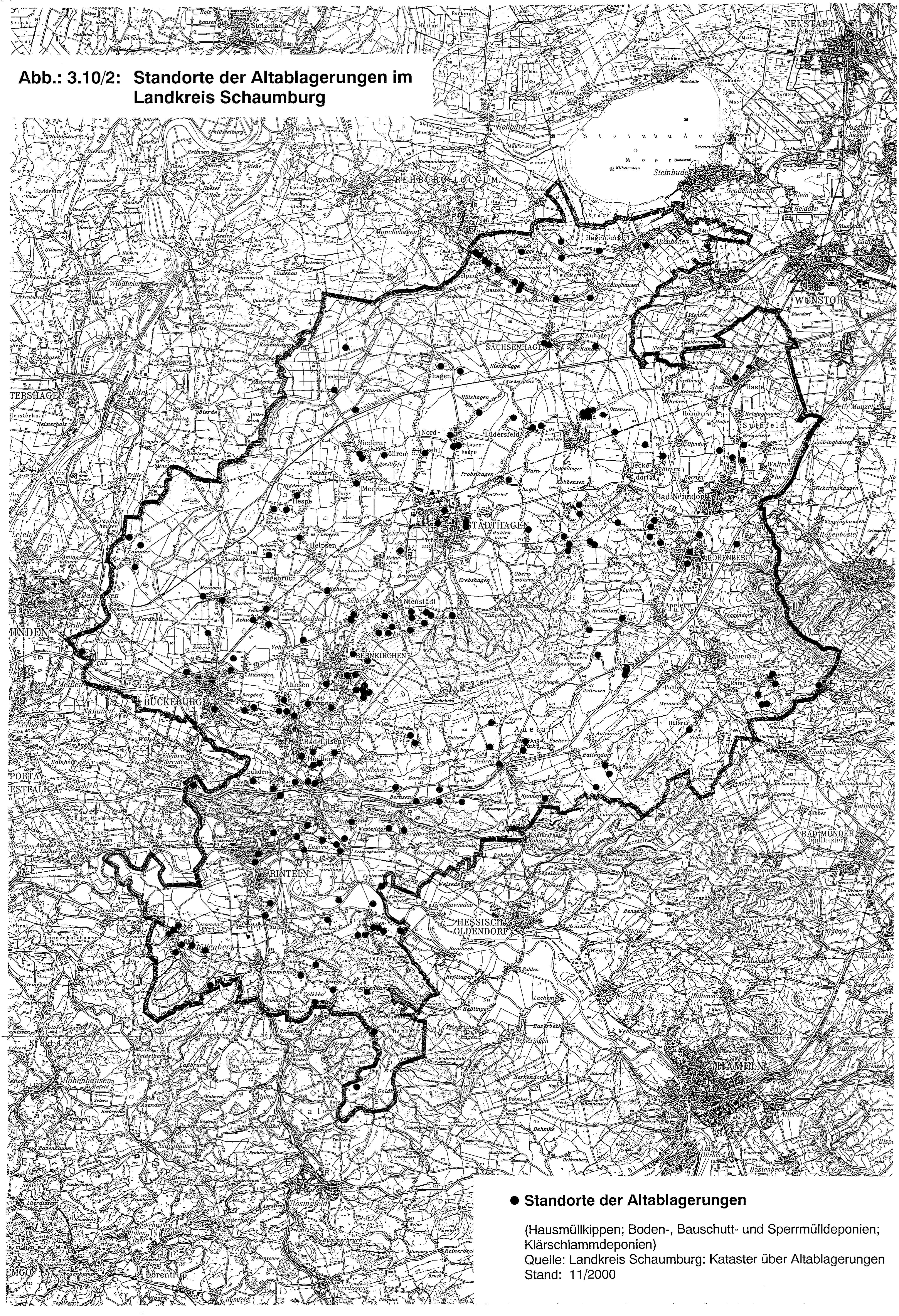

● **Standorte der Altablagerungen**

(Hausmüllkippen; Boden-, Bauschutt- und Sperrmülldeponien; Klärschlammdeponien)
Quelle: Landkreis Schaumburg: Kataster über Altablagerungen
Stand: 11/2000

Kartengrundlage: Verkleinerung der Topographischen Karte 1 : 100 000,
C 3518 (1995), C 3522 (1996), *C 3918 (1997), C 3922 (1997).
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Herausgegeben von der Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN)
und vom *Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.
Vervielfältigt mit Erlaubnis der
Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) 52-851/98.

E 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

E 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

E 3.11.1.01

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) ist den räumlichen Erfordernissen der zivilen Verteidigung Rechnung zu tragen. Anlagen und Einrichtungen der zivilen Verteidigung sind bei allen Abstimmungen und landesplanerischen Beurteilungen zu berücksichtigen.

Die staatliche Notfallvorsorge umfasst Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung sowie zum Schutz der Umwelt in Katastrophenfällen und im Verteidigungsfall. Der Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Länder, die des Zivilschutzes und der Versorgung obliegt dem Bund. Für beide Aufgabenbereiche kommt es darauf an, dass Bund, Länder, Kommunen und Hilfsorganisationen in kooperativer Weise zusammenwirken, um die vorhandenen Hilfspotenziale optimal zu nutzen.

Der Landkreis Schaumburg hält als Katastrophenschutzbehörde einen Katastrophenschutzplan vor, der regelmäßig überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst wird. Der Landkreis hat ferner den Vollzug der Zivilschutz- und Sicherstellungsgesetze in Bundesauftragsverwaltung vorzubereiten. Letztere betreffen die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen im Verteidigungsfall (Ernährungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Wassersicherstellung). Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumliche Struktur der Region so zu entwickeln, dass sie die Katastrophenabwehr und die Sicherheit der Bevölkerung unterstützt. (Vgl. LROP Nds. 1994, S. 191.)

E 3.11.1.02

Die Erhaltung vorhandener, aber derzeit nicht benötigter Trinkwasserbrunnen in einem gebrauchsfähigen Zustand leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer unabhängigen Notversorgung. Bei der Kostenübernahme besteht jedoch entsprechender Regelungsbedarf.

Darüber hinaus sollten, um bei Ausfällen die Notversorgung sicherzustellen, die vorhandenen Vernetzungen der örtlichen Versorgungssysteme, das heißt der Wassergewinnungsanlagen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinden untereinander, ergänzt werden (z.B. in der Gemeinde Auetal).

E 11.1.04

Die Verkehrswege des Landkreises Schaumburg werden entsprechend seiner verkehrsgeographischen Lage auch zum Transport gefährlicher Güter genutzt. Das damit verbundene Gefährdungspotenzial kann durch

- Verlagerung der Gefahrguttransporte auf die Schiene,
- Führung der Gefahrguttransporte außerhalb der Siedlungsbereiche,

- Durchführung erforderlicher Gefahrguttransporte auf der Straße in Zeiten geringem Verkehrsaufkommens

reduziert werden.

E 3.11.2 Militärische Verteidigung

E 3.11.2.01

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 des ROG ist den räumlichen Erfordernissen der militärischen Verteidigung Rechnung zu tragen.

Die Lage der im Landkreis Schaumburg vorhandenen militärischen Anlagen und Schutzbereiche sowie die Lage der geplanten militärischen Anlagen, zu denen die Landesregierung bereits abschließend zustimmend Stellung genommen hat, sind den Planungsträgern im Einzelnen bekannt. Diese Anlagen sind bei allen Abstimmungen und landesplanerischen Beurteilungen zu berücksichtigen.

In der Zeichnerischen Darstellung werden militärische Anlagen nur in ihren äußeren Abgrenzungen unter Verzicht auf Bestandteile der Anlage dargestellt.

E 3.11.2.02

Durch die Wiedervereinigung beider deutscher Staaten und durch die Auflösung des Warschauer Paktes sind eine Vielzahl militärischer Anlagen überflüssig geworden, so dass im Rahmen der Umstrukturierung der Bundeswehr und des Truppenabzuges alliierter Streitkräfte auch im Landkreis Schaumburg einige militärische Standorte aufgegeben und in das allgemeine Grundvermögen zurückgeführt werden können. Bislang sind in den Städten Bückeburg, Obernkirchen und Rinteln sowie in den Samtgemeinden Rodenberg, Niedernwöhren und Sachsenhagen militärische Liegenschaften von der Bundesvermögensverwaltung übernommen und zum großen Teil auch schon durch Verkauf verwertet worden.

Für die Konversionsliegenschaften sind möglichst frühzeitig unter besonderer Beachtung der landesplanerischen Ziele zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung Überlegungen über künftige zivile Folgenutzungen zu treffen. Es kann sich dabei sowohl um zivile Siedlungs- als auch um Freiraumnutzungen handeln.

Unter Umständen können die ehemals militärisch genutzten Flächen und Einrichtungen altlastenbehaftet sein. Altlastenuntersuchungen sollen unabhängig von der Art der beabsichtigten Nachnutzung erfolgen.

Abbildungsverzeichnis

Abb.	1.1/1	Komponenten der Raumstruktur	111
Abb.	1.1/2	Administrative Gliederung des Landkreises Schaumburg	112
Abb.	1.1/3	Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und Wanderungssaldo im Landkreis Schaumburg	114
Abb.	1.1/4	Wanderungsströme zwischen dem Landkreis Schaumburg und ausgewählten Regionen im Zeitraum 1987 bis 1999	115
Abb.	1.1/5	Entwicklung der Bevölkerungszahlen 1999 bis 2016 (Prognose)	117
Abb.	1.1/6	Prozentuale Veränderung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Schaumburg im Zeitraum 1987 bis 1999	118
Abb.	1.1/7a	Altersstruktur im Landkreis Schaumburg im Jahr 1999	120
Abb.	1.1/7b	Altersstruktur im Landkreis Schaumburg im Jahr 2016	120
Abb.	1.1/8	Anteil der Ausländer im Landkreis Schaumburg nach Staatsangehörigkeit im Jahr 1997	121
Abb.	1.1/9	Bevölkerungsdichte im Landkreis Schaumburg auf Basis der Einheits- bzw. Mitgliedsgemeinden im Jahr 1999	123
Abb.	1.2/1	2-Achsenentwicklung des Landkreises Schaumburg	128
Abb.	1.4/1	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Pendler aus dem Landkreis Schaumburg in umliegende Landkreise (einschließlich Landeshauptstadt Hannover) (Stand: 30.06.95)	134
Abb.	1.5/1	Prozentuale Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Vergleich mit den Einwohnerzahlen im Landkreis Schaumburg zwischen 1981 und 1997	135
Abb.	1.7/1	Naturräumliche Regionen und Landschaftseinheiten	146a
Abb.	3.0/1	Anteil der Wirtschaftszweige an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe insgesamt im Jahr 1998 in %	205
Abb.	3.0/2a	Entwicklung des prozentualen Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den Wirtschaftszweigen im Land Niedersachsen zwischen 1987 und 1998	206
Abb.	3.0/2b	Entwicklung des prozentualen Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den Wirtschaftszweigen im Landkreis Schaumburg zwischen 1987 und 1998	207
Abb.	3.1/1	Gästebettenangebot im Landkreis Schaumburg im Jahr 2000	217
Abb.	3.1/2	Fremdenverkehrsdichte im Landkreis Schaumburg im Jahr 2000	217
Abb.	3.6/1	Möglicher Linienverlauf einer Ortsumgehung Gelldorf im Zuge der B 65	268a
Abb.	3.7/1	Schulstandorte im Landkreis Schaumburg	276
Abb.	3.10/1	Mengen von Restabfall und verwerteten Abfällen im Landkreis Schaumburg im Jahr 1999	309
Abb.	3.10/2	Standorte der Altablagerungen im Landkreis Schaumburg	316a

Tabellenverzeichnis

Tab.	2.2/1	Seltene Böden im Landkreis Schaumburg	165
Tab.	2.2/1	Beeinträchtigungen von Böden und Ihre Auswirkung	165
Tab.	2.3/1	Anteil der Güteklassen am Gewässernetz im Landkreis Schaumburg	174
Tab.	2.3/2	Fließgewässerstruktur – ökologische Bewertung der Gewässer 2. Ordnung im Landkreis Schaumburg	176
Tab.	2.4/1	Grenzwerte und versorgeorientierte Mindeststandards der Luftreinhaltung zum Schutz vor Gesundheitsgefahren	183
Tab.	2.4/2	Schadstoffbelastung der Luft (NO_2, SO_2, Staub) in der Stadt Rinteln und ausgewählten Vergleichsstandorten nach LÜN	185
Tab.	2.4/3	Ozonmesswerte in der Stadt Rinteln und ausgewählten Vergleichsstandorte nach LÜN	187
Tab.	2.4/4	Schalltechnische Orientierungswerte maximaler Lärmbelästigung für die städtebauliche Planung gemäß der DIN 18005	189
Tab.	2.4/5	Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung	190
Tab.	2.4/6	Abstandsrichtwerte zwischen Hochspannungsfreileitungen und Wohnbebauung	192
Tab.	2.6/1	Bestand der Baudenkmale im Landkreis Schaumburg	200
Tab.	3.0/1a	Wirtschaftsstandorttypen im Landkreis Schaumburg	208
Tab.	3.0/1b	zu Fußnote 4 der Tabelle 3.1/1a	212
Tab.	3.2/1	Landwirtschaftliche Betriebe nach Betriebsgrößen im Jahr 1983 und 1999 im Landkreis Schaumburg und im Land Niedersachsen	221
Tab.	3.2/2	Betriebe nach Betriebsbereichen im Jahr 1983 und 1999 im Landkreis Schaumburg und im Land Niedersachsen	222
Tab.	3.2/3	Landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 1983 und 1999 im Landkreis Schaumburg	224
Tab.	3.2/4	Tierhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben im Jahr 1983 und 1999 im Landkreis Schaumburg und im Land Niedersachsen	224
Tab.	3.5/1	Kriterien zur Standortwahl von Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Schaumburg (Stand: 21.05.1996)	256
Tab.	3.6/1	Anzahl der Stellplätze in vorhandenen Park & Ride- (P & R) sowie Bike & Ride-Anlagen (B & R) an Bahnhöfen und Haltepunkten im Landkreis Schaumburg	263
Tab.	3.9/1	Fördermenge der Wassergewinnungsgebiete im Landkreis Schaumburg 1999	294
Tab.	3.9/2	Kommunale Klärwerke im Landkreis Schaumburg (Stand: 08/2000)	302

Quellenverzeichnis

Literatur

ABRAXAS (1999): REK Bad Bibra, Bad Kösen, Bad Sulza. Weimar

ANW (Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft) (1991): Positionspapier der ANW, verabschiedet auf der Bundesdelegiertenversammlung in Sellhorn am 13. Mai 1991

ARGE Weser (Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung der Weser) (Hrsg.) (1996): Ökologische Gesamtplanung Weser. Grundlagen, Leitbilder und Entwicklungsziele für Weser, Werra und Fulda. Düsseldorf

ARGE Weser (Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung der Weser) (Hrsg.) (1989): Aktionsprogramm Weser. Wiesbaden

ARL (Akademie für Raumforschung und Landesplanung) (1999): ARL Ad-hoc-Arbeitskreis "Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Konzepts". "Bestandsaufnahme des wissenschaftlichen Kenntnisstandes über das Zentrale-Orte-Konzept". Vorabdruck der Manuskripte zum 1. Teil des Arbeitsprogramms. Stand: 8/99. Hannover

ARL (Akademie für Raumforschung und Landesplanung) (1995): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover

ARL (Akademie für Raumforschung und Landesplanung) (Hrsg.) (1996): Regionale Raumordnungsprognosen / Nachhaltige Raumentwicklung. In: Arbeitsmaterial der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 234. Hannover

ARL (Akademie für Raumforschung und Landesplanung) (Hrsg.) (1995): Zukunftsaufgabe Regionalplanung, Anforderungen, Analysen, Empfehlungen (= Forschungs- und Sitzungsberichte, 200). Hannover

ARL (Akademie für Raumforschung und Landesplanung) (Hrsg.) (1991): Zur geschichtlichen Entwicklung der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in Deutschland (= Forschungs- und Sitzungsberichte, 182). Hannover

AWS (Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH) (1995): Zentraldeponie Sachsenhagen. Hydrogeologisches Gutachten zum Deponieüberwachungsplan Wasser. Stadthagen

BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V.) (Hrsg.) (1995): Standortfragen des Handels. Köln

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (1992): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Stadt Erlangen -. Bearbeitung: ABSP Erlangen. München

BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) (1999) Modellvorhaben "Städtenetze". Neue Konzeptionen der interkommunalen Kooperation. (=Werkstatt: Praxis, Nr. 3/1999). Bonn

BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) (Hrsg.) (2000): Raumordnungsbericht (ROB) 2000. (=Berichte Band 7). Bonn

Bezirksregierung Hannover (2000): Abwasserbeseitigungsplan Obere Mittelweser. Hannover

Bezirksregierung Hannover (1993): Bewirtschaftungsplan " Leine". Hannover

Bezirksregierung Hannover (1990/I): Abwasserbeseitigungsplan Untere Leine. Hannover

Bezirksregierung Hannover (1990/II): Flächendeckende Standortsuche für eine Hausmülldeponie im Landkreis Schaumburg. Bearbeitung: Fichtner. Hannover

Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (2000): NATURA 2000, Kartenband der FFH-Gebiete im Regierungsbezirk Hannover. Hannover

Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (2001): Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) Wesertal Hessisch Oldendorf. Bearbeitung: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Bremen.

Bezirksregierung Hannover (Hrsg.) (1998): Bodenabbauleitplan Weser der Landkreise Nienburg/Weser, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Text- und Kartenband. Hannover

BMBau (Bundesministerium für Raumordnung/Bauwesen und Städtebau (1995): Raumordnungspolitischer Handlungsrahmen. Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung in Düsseldorf am 8. März 1995. Bonn

BMBau (Bundesministerium für Raumordnung/Bauwesen und Städtebau) (1993): Raumordnungspolitischer Orientierungsrahmen. Leitbilder für die räumliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn

BMBau (Bundesministerium für Raumordnung/Bauwesen und Städtebau) (Hrsg.) (1993): Frauen planen die Stadt. Dokumentation eines Kolloquiums (= Schriftenreihe Forschung, H. 493). Bonn

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) (Hrsg.) (o.J.): Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro. In: Umweltpolitik zur o.a. Konferenz: Agenda 21. Bonn

BMU (Bundesumweltministerium) und Umweltbundesamt (Hrsg.) (1998): Handbuch Lokale Agenda 21, Wege zur nachhaltigen Entwicklung in den Kommunen. Bonn.

BMV (Bundesministerium für Verkehr) (1999): Bericht zum Ausbau der Schienenwege 1999, Bundestagsdrucksache 14/2176 vom 22.11.1999. Bonn

BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (1999): Projektlisten des Investitionsprogramms 1999 bis 2002 für den Aus- und Neubau der Bundesschienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen. Bonn

Brandtner, U., Ditter G., Dettmer J., Hirch F. u. Israel D. (1990): Allgemeiner Teil zu den Unterhaltungsrahmenplänen im Landkreis Schaumburg. Unveröffentlichtes Gutachten. Stadthagen

Büro Sollmann (1983): Entwicklungsplan Naturpark Weserbergland Schaumburg-Hameln. Im Auftrag des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland Schaumburg-Hameln. Schauenburg-Elgershausen

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (Hrsg.) 1998: Leitlinien Landentwicklung. Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam stärken. o.O.

DEWI (Deutsches Windenergie-Institut) (Hrsg) (1996): Windpotentialanalyse für das Versorgungsgebiet der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH. o.O.

IES (Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover) (2000): Handel im Wandel. Perspektiven des großflächigen Einzelhandels in Niedersachsen. Abschlussbericht. (=IES-Projektbericht 201.00). Hannover

IFAH (Institut für angewandte Hydrogeologie) (1990): Standortuntersuchung Sachsenhagen. Gutachten im Auftrag des Landkreises Schaumburg. Garbsen

ILS (Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (1993): Zeichnerische Darstellung in der Regionalplanung. Ein Vergleich zwischen Nordrhein-Westfalen und den angrenzenden Bundesländern. Dortmund

Institut für Freizeitwirtschaft (1998): Zielgruppen in der Freizeit bis 2005. München

ISAH (Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik Universität Hannover) (1995): Untersuchungen zu gemeinsamen abfallwirtschaftlichen Planungen der Landkreise Diepholz, Hannover, Nienburg, Schaumburg, Soltau-Fallingbostel und Verden. Hannover

KGH (Kommunalverband Großraum Hannover) (Hrsg.) (1996): Nutzung der Wasserkraft im Großraum Hannover II. (= Beiträge zur Regionalen Entwicklung, H. 53). Hannover

KRdL (Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN); Schirmer, H. u.a. (Hrsg.) (1993): Lufthygiene und Klima. Ein Handbuch zur Stadt- und Regionalplanung. Düsseldorf

Landkreis Schaumburg (1998): Nahverkehrsplan Landkreis Schaumburg. Stadthagen

Landkreis Schaumburg (2003): Nahverkehrsplan Landkreis Schaumburg. Stadthagen

Landkreis Schaumburg (1996): Schulentwicklungsplan. Allgemeinbildende Schulen. Fortschreibung zum 01.01.1996. Stadthagen

Landkreis Schaumburg (1996): Schulentwicklungsplan. Berufsbildende Schulen. Forschreibung zum 01.01.1996. Stadthagen

Landkreis Schaumburg (1995): Grundlagenkarten für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Landkreis Schaumburg, Erläuterungen zur Karte "Aktuelle ackerbauliche Eignung" und zu thematischen Auswertungskarten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS. Bearbeitung: Georg v. Luckwald, Hameln. Unveröffentlicht

Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (1995): Rahmenkonzept Gewässerentwicklungsplan „Bückeburger Aue“. Bearbeitung: Arbeitsgemeinschaft Rahmenkonzept "Bückeburger Aue". Stadthagen

Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (2003): Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Schaumburg. Gültig ab 2003. Stadthagen

Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (1995): Abfallwirtschaftsprogramm für den Landkreis Schaumburg 1996 - 2000. Stadthagen

Landwirtschaftskammer Hannover (Hrsg.) (1999): Ordnungsgemäße Fischhaltung. Beratungsempfehlungen zu den Leitlinien Ordnungsgemäßer Tierhaltung. Überarbeitete Auflage von 1995. Hannover

Landwirtschaftskammer Hannover (Hrsg.) (1992): Ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung. Hannover

Landwirtschaftskammer Hannover, Landwirtschaftskammer Weser-Ems und Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.) (1994): Leitlinien ordnungsgemäßer Tierhaltung. Hannover

Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems (Hrsg.) (1991): Leitlinien Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung. o.O.

MI (Niedersächsisches Innenministerium) (1995): Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Hannover

ML (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (Hrsg.) (verschiedene Jahrgänge): Waldfunktionenkarte Niedersachsen, Maßstab 1:50.000, Blätter L 3520, L 3522, L 3718/L 3720, L 3722, L 3920. Bearbeitung: Nds. Forstplanungsamt, Hannover, Wolfenbüttel

ML (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (Hrsg.) (1999): Waldprogramm Niedersachsen. (= Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, H. 3). Wolfenbüttel

MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (1988): Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Untere Leine. (Entwurf). Hannover

MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (Hrsg.) (1999): Niedersächsische Abfallbilanz 1998. Hannover

MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (Hrsg.) (1997/I): - Agenda 21 in Niedersachsen - Landesprogramm: Nachhaltige Entwicklung in Niedersachsen. Hannover

MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (Hrsg.) (1997/II): Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Mittelweser. Hannover

MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (Hrsg.) (1997/III): Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Oberweser. Hannover

MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (Hrsg.) (1993): Internationales Elektrosmog-Hearing, Tagungsreader. Hannover

MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (Hrsg.) (1992): Grundwasserschutzprogramm. Hannover

MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (Hrsg.) (1988): Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Untere Leine. (Entwurf). Hannover

MW (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr) (2000): Luftverkehrskonzept Niedersachsen (Entwurf). Hannover

Niedersächsische Landesregierung (Hrsg.) (1992): Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE). Hannover

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt (1996): Denkmalstatistik. Auszug für den Landkreis Schaumburg vom 20. November 1996.

NIW (Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung) (Hrsg.) (1998): Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Schaumburg, Teil A: Grundlagenanalysen. Teil B: Wichtigste Ergebnisse der Grundlagenanalysen und Handlungsempfehlungen. Hannover

NLfB (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung) (verschiedene Jahrgänge): Rohstoffsicherungskarte, Maßstab 1:50.000, Blätter 3520, 3521, 3522,3620, 3621, 3622, 3719, 3720, 3721, 3722, 3820, 3821. Hrsg. vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landvermessung -. Hannover

NLfB (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung) (1999): Rohstoffsicherungsbericht 1998. Hannover

NLfB (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung) (2001): Rohstoffsicherungsbericht 2000. Hannover

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (Hrsg.) (1994): Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN) - Ozon-Konzentrationen in Niedersachsen 1984 – 1994. Hildesheim

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (Hrsg.) (verschiedene Jahrgänge): Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN) - Monatsberichte/Jahresberichte. Hildesheim

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (Hrsg.) (1998): 20 Jahre Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen. Datenkatalog zur Luftgüte in Niedersachsen 1978 - 1997. Hildesheim

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (Hrsg.) (1993): Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN) – Datenkatalog zur Luftgüte in Niedersachsen 1978 – 1992. Hannover

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (Hrsg.) (o.J.): CD-ROM Umweltdaten aus Niedersachsen. Hildesheim

NLS (Niedersächsisches Landesamt für Statistik) (Hrsg.) (2000/I): Regionale Vorausschätzung der Bevölkerung Niedersachsens unter Berücksichtigung von Wanderungen bis 2016, Basisbevölkerung 1.1.1999. Hannover

NLS (Niedersächsisches Landesamt für Statistik) (Hrsg.) (2000/II): Statistik CD-Rom 1999. Hannover

NLS (Niedersächsisches Landesamt für Statistik) (Hrsg.) (1999): Statistik CD-Rom 1998. Hannover

NLS (Niedersächsisches Landesamt für Statistik) (Hrsg.) (verschiedene Jahrgänge): Landwirtschaftszählungen 1979 und 1999. (Daten für 1999 Vorabveröffentlichung durch das NLS 9/2000). Hannover

NLS (Niedersächsisches Landesamt für Statistik) (Hrsg.) (verschiedene Jahrgänge): Agrarberichterstattungen 1983, 1991 und 1995. Hannover

NLS (Niedersächsisches Landesamt für Statistik) (Hrsg.) (verschiedene Jahrgänge): Statistische Berichte Niedersachsen: Gäste und Übernachtungen im Gästeverkehr. Hannover

NLWK (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz) (Hrsg.) (2000): Gewässergütebericht 2000 - Vorabzug -. Hildesheim

NLWK (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz) (Hrsg.) (2000): Gewässergütekarte 2000 - Vorabzug -. Hildesheim

Obernkirchener Sandsteinbrücke GmbH (2000): Bodenabbauantrag zur Fortführung der Sandsteingewinnung in den Obernkirchener Sandsteinbrüchen - 2. Änderung (27.03.2000). Obernkirchen.

SBW (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) (2000): 1999 - Rekordjahr im deutschen Inlandstourismus; Sonderdruck aus Wiesbaden und Statistik. Wiesbaden

Scharpff, H. (1998): Umweltschonender Tourismus - Von der Programmatik zur Praxis. In: Buchwald, K. und Engelhardt, W. (Hrsg.): Freizeit, Tourismus und Umweltschutz: Grundlagen und Praxis, Band 11. Bonn

StAWA (Staatliches Amt für Wasser und Abfall) (Hrsg.) (1996): Gewässergütebericht 1995. Hildesheim

TÜV (Technischer Überwachungs-Verein) Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. (1992): Emissionskataster für den Landkreis Schaumburg. Hannover

Weserbergland Region (2000): Regionales Entwicklungskonzept Weserbergland (REK) (Entwurf). Hameln – Holzminden – Stadthagen

WHO (World Health Organization, Regional Office for Europe (1987): Air quality guidelines for Europe. Copenhagen

WUZ (Westfälisches Umweltzentrum) (1996): Windatlas für den Kreis Lippe. Gutachten im Auftrag des Kreises Lippe und der Elektrizitätswerk Wesertal GmbH. Paderborn

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Entschließungen, Erlasse

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

22. BImSchV (Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819), geändert durch VO vom 27.05.1994 (BGBl. I S. 1095)

26. BImSchV (Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)

30. BImSchV (Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen)) vom 20. Januar.2001 (BGBl. S. 317)

AbfAbIV (Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung)) i.d.F. vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch VO vom 24.07.2002 (BGBl. I 2807)

AbfKlärV (Klärschlammverordnung) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1488)

AbwAG (Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz)) i.d.F. vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370)

AbwV (Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)) vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) i.d.F. vom 9.02.1999 (BGBl. I S. 86) zuletzt geändert am 22.12.1998 (BGBl. I S. 3919)

AbwV (Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer) vom 09. Februar 1999 (BGBl. I S. 86) zuletzt geändert am 29.05.2000 durch Artikel 1 der 3. Verordnung zur Änderung der AbwV (BGBl. I S. 751)

Agrarminister der Länder (1993): Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Beschluss der Agrarminister der Länder vom 01. Oktober 1993 in Daun

BauGB (Baugesetzbuch) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. 1998 S. 137)

BbodSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)) i.d.F. vom 24. März 1998, BGBl. I, G 5702, Nr. 16, S. 502-510

Bezirksregierung Hannover (1994): Verordnung über den Bewirtschaftungsplan Leine vom 1. August 1994 (Nds. MBl. Nr. 28/1994, S. 1129)

BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)) i. d. F. vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) geändert durch Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498)

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)) i.d.F. vom 21. September 1998 (BGBl. I S.2994)

DepV (Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807)

DIN (Deutsches Institut für Normung e.V) (1987): DIN 18005, Teil 1 Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren. Berlin

EG (Europäische Gemeinschaften) (1985): Richtlinie des Rates über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid vom 7. März 1985 (Abl. EG Nr. L 87 S. 1)

EG (Europäische Gemeinschaften) (1980): Richtlinie 80/778/EWG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 15. Juli 1980, Abl. EG Nr. L 229 S. 11)

EG (Europäische Gemeinschaften) (1980): Richtlinie 80/779/EWG des Rates über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub vom 15. Juli 1980 (Abl. EG Nr. L 229 S. 30), geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG vom 21.06.1989 (Abl. EG Nr. L 201 S. 53)

FlurbG (Flurbereinigungsgesetz) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I, S.546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S.2187)

Richtlinie des Rates der EG vom 08. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer. Gemeinsamer RdErl. des ML und MS vom 15.12.1977 (Nds. MBl. 1978 S. 33)

KrW-/AbfG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322)

MI (Niedersächsisches Innenministerium) (1996): Erlass zur Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung vom 11. Juli 1996. Hannover.

MI (Niedersächsisches Innenministerium) (1991): Empfehlung zur Standortsicherung und raumordnerische Beurteilung von Windenergieanlagen. Bek. d. MI v. 03. Juli 1991 (Nds. MBL. Nr. 26/1991 S. 924)

MKRO (Ministerkonferenz für Raumordnung) (1995): Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung "Beiträge räumlicher Planungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz“ vom 08. März 1995 (Nds. MBl. Nr. 22/1995)

MKRO (Ministerkonferenz für Raumordnung) (1995): Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 08. März 1995 (Nds. MBl. Nr. 22/1995)

MKRO (Ministerkonferenz für Raumordnung) (1992): Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung "Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung" vom 27.12.1992 (Nds. MBl. Nr. 11/1993)

ML (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (1999): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren; Basisprogramm 1999 zur Verordnung (EWG) Nr. 2078/92. RdErl. d. ML vom 01. Februar 1999 (Nds. MBl. Nr. 12/1999, S. 230)

MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (1994): Schutz vor elektromagnetischen Feldern durch Hochspannungs-Freileitungen (50 Hz). (Schreiben vom 20.12. 1994 -305-40509/1-). Hannover

MURL (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) (1990): Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass). RdErl d. MURL vom 21. März 1990. (NRW. MBl. S. 504)

NAbfG (Niedersächsisches Abfallgesetz) i.d.F. vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Jaunar.2003 (Nds. GVBl. S. 16)

Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (Niedersächsisches Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs) i d. F. vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180)

NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz) i.d.F. vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 156, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl S. 86)

NROG (Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung) i.d.F. vom 27. April 1994 (Nds. GVBl. S. 211)

NROG (Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung) i.d.F. vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30.10.2001 (Nds. GVBl. S. 668)

NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) i.d.F. vom 25 März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10)

NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) i.d.F. vom 21.März 2002 (Nds. GVBl. S. 112)

RdErl. d. ML (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) vom 05. Mai 1994: Langfristige ökologische Waldbauplanung für die Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE)). (Nds. MBl. Nr. 22/1994, S. 961)

Richtlinie 1999/30/EG (Europäische Gemeinschaft) vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft i.d.F. vom 29.06.1999 (ABl. L 163 S. 41)

ROG (Raumordnungsgesetz) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)

TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)) vom 27. Februar 1986 (GMBl. Nr. 7 S. 95)

TA Siedlungsabfall (Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz. Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen) vom 14. Mai 1993 (BAnz. Nr. 99a)

TrinkwV (Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung)) vom 12. Dezember 1990 (BGBl. I S.2613)

VDI Richtlinie 2310 Blatt 15, 1987: Maximale Immissions-Werte zum Schutze des Menschen; Maximale Immissions-Konzentration für Ozon

VDI-Richtlinie 3471 „Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine“

VDI-Richtlinie 3472 „Emissionsminderung Tierhaltung - Hühner“

VerfVO-RROP (Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme) vom 26. Juli1995 (Nds. GVBl. S. 260)

VerfVO-RROP (Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme) vom 19. November 2001 (Nds. GVBl. S. 724)

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung. RdErl. d. MI vom 28. Dezember 1995 (Nds. MBl. 1996, S. 209)

WaStrG (Bundeswasserstraßengesetz) vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) i.d.F. vom 01.11.1998 (BGBl. I S. 3294) zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2489)

Karten, Pläne, Programme

Der Regierungspräsident Detmold: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke 1987

Der Regierungspräsident Detmold: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Lippe 1987

Der Regierungspräsident Detmold: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Entwurf 09/2000

KGH (Kommunalverband Großraum Hannover) (1997): Regionales Raumordnungsprogramm 1996 für den Großraum Hannover. (= Beiträge zur Regionalen Entwicklung, H. 62). Hannover

Landkreis Hameln-Pyrmont (2000): Regionales Raumordnungsprogramm. Entwurf 2000. o.O.

Landkreis Nienburg/Weser (2003): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser. Nienburg

Landkreis Schaumburg (1988): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg (Entwurf). Stadthagen

Landkreis Schaumburg (1995): Grundlagenkarten für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms - Ackerbauliches Ertragspotenzial der Böden Teil I: Aktuelle ackerbauliche Eignung. Bearbeitung: Luckwald, Georg v., Hameln. Unveröffentlicht

Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (1996): Karte "Bewertungsgrundlagen zur Standortwahl von Windenergieanlagen (WEA)". Bearbeitung: Luckwald, Georg v., Hameln

LROP Nds. 1994 (Niedersächsische Landesregierung) (Hrsg.): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994. Hannover

LROP Nds. Änderung und Ergänzung 1998: Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 1998. (Nds. GVBl. S. 269)

LROP Nds. Änderung und Ergänzung 2002: Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2002. (Nds. GVBl. S. 738)

LRP Landkreis Schaumburg (Hrsg.) (Vorentwurf Juli 2000): Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg. Bearbeitung: Luckwald, Georg v., Hameln. Bislang unveröffentlicht

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): LEP NRW Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. o.O.